Bischof Rudigier's

Politische Reden.

Mit einem Anhang.

Herausgegeben von Monsignore

Dr. Franz Doppelbauer,

Seiner päpstlichen Heiligkeit Hausprälat und Rector des deutschen National-Institutes Anima in Rom, vormals bischöflicher Secretär in Linz.

Im Verlage des Herausgebers.

Administration der Herausgabe von Bischof Rudigier's Werken im Priesterseminare zu Linz.

1889.

Druck der Vereinsdruckerei Steyr.

Dem Hochgebornen Herrn Präsidenten des katholischen Volksvereines für Oberösterreich

Heinrich Graf Brandis,

Ritter des Leopold-Ordens, Commandeur des päpstlichen Pius-Ordens, k. k. Kämmerer, Reichsraths- und Landtags-Abgeordneten,

in Verehrung gewidmet vom

Herausgeber.

Einleitung.

Den vorliegenden Band von Bischof Rudigier's Werken bilden die Landtagsreden des hochseligen Kirchenfürsten. Ein Anhang von verschiedenen Gelegenheits-Reden kirchen-politischer Natur gibt diesem Bande den Abschluss. Wie der hochselige Bischof Franz Josef in den einzelnen Zweigen seiner vieljährigen oberhirtlichen Thätigkeit groß und Bewunderung erregend dasteht, so ist er auch groß und erhaben in seiner Thätigkeit als Träger der Virilstimme in dem politischen Leben der Landtagsstube.

Ein Ohrenzeuge, Freund und Zögling des Hochseligen aus der Zeit seiner Thätigkeit als Spiritual-Direktor des Priesterbildungs-Institutes bei St. Augustin in Wien*), erzählte mir vor ganz kurzer Zeit, wie mächtig der Eindruck einer politischen Rede war, welche der jugendliche Spiritual-Direktor als Wahlmann im Revolutionsjahre 1848 vor einer großen Wählerversammlung in Wien gehalten hat. So patriotisch, so begeisternd, so edel und so vornehm war seine hinreißende Beredsamkeit in jenen so gefährlichen Tagen, dass er schon damals die Aufmerksamkeit der Gutgesinnten auf sich zog. Wer hätte geahnt, dass jene Rede des Jahres 1848, deren Text leider nicht auf uns gekommen ist, die Vorläuferin so vieler und so prächtiger Reden im Landtagssaale in Linz werden sollte!

Auch die Volksvereins-Reden, die der hochselige Bischof bei sich gebender Gelegenheit vor großen Versammlungen des katholischen Volkes gehalten hat, sind von demselben Geiste des ächtesten Patriotismus erfüllt und geben beredtes Zeugnis von der Tiefe der Ueberzeugung, die in seinem hochedlen Herzen für die Rechte der Kirche und des katholischen Volkes wurzelte.

*) Erzbischof Josef Sembratowicz.

„Ich erkläre den theuren Mitgliedern des Vereines, dass ich den Volksverein sehr lieb habe, so lieb als meinen eigenen Augapfel", sprach der hochwürdigste Redner in der Generalversammlung des katholischen Volksvereines am 29. September 1875. Die in diesen unübertrefflich schönen Worten ausgesprochene Liebe zum Volksvereine und zum Volke zeigt sich auch aus dem Texte der gesammten vorliegenden politischen Reden. Dieselben stempeln ihn so recht zum Manne des Volkes in der vorzüglichsten Bedeutung.

Lassen wir über den Inhalt dieser Reden im Nachfolgenden einen Mann sprechen von hoher Stellung, einen Mann, welcher die Reden des großen Linzer Bischofes nicht bloß gelesen, sondern sie zum sehr großen Theile selbst angehört hat. Herr k. k. Statthaltereirath Karl von Billau, dermalen Landtagsabgeordneter und Landesausschuss-Mitglied, spricht sich über den Inhalt derselben nachfolgend aus:

„Das vorliegende Buch enthält eine reichhaltige Sammlung der von dem hochseligen hochwürdigsten Bischof Franz Josef Rudigier auf dem oberösterreichischen Landtage und bei verschiedenen Versammlungen katholischer Vereine gehaltenen Reden; in den Landtagsreden wird insbesondere seine Stellung zur constitutionellen Monarchie, sein Eifer für die Rechte der Kirche, seine Vertheidigung kirchlicher und gemeinnütziger Institute und der damit verbundenen Persönlichkeiten, seine Sorge für das leibliche und geistliche Wohl und für die Sittlichkeit, und seine Stellung gegenüber der Schule zur Darstellung gebracht.

Franz Josef Rudigier war ein großer Bischof, aber er war nicht nur ein großer Bischof, sondern auch ein großer, unübertrefflicher Parlamentarier, der hervorragendste Redner auf dem oberösterreichischen Landtage, und zwar nicht nur in Vertretung der katholischen Interessen, sondern auch in allen anderen wichtigen Fragen.

Beseelt von dem größten Patriotismus, manifestierte er in allen Reden und Handlungen die größte Kaisertreue, und die innigste und aufrichtigste Vaterlandsliebe, sowie er sich auch stets als treuer Anhänger der bestehenden Verfassung bewährte; nur dahin war sein Bestreben gerichtet, die österreichische Verfassung mit der kirchlichen Verfassung in Einklang zu bringen.

Wahrheit und Gerechtigkeit! Das waren seine Leitsterne, und bei seinem edlen unbeugsamen Charakter ist er auch niemals davon abgewichen, und es muss hier ganz besonders betont werden, mit

welcher Achtung und Schonung er sich stets gegenüber seinen Gegnern benommen hat.

Er war auch in der Landtagsstube ein muthiger, unerschrockener Vertheidiger der Rechte der katholischen Kirche, insbesondere in Ansehung der Schule und der Ehe, er hat die religiösen Interessen in dieser Beziehung mit aller Energie und in einer Weise vertreten, wie sie gründlicher und erhabener kaum gedacht werden kann.

Für die kirchliche Freiheit hat er gesprochen und gekämpft, in schlagender und überzeugender Weise hervorhebend, dass die kirchliche Freiheit ebenso berechtigt sei, wie jede andere Freiheit, und die sicherste Garantie für jede andere Freiheit biete; aus diesem Anlasse hat er auch bei verschiedener Gelegenheit das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, das Verhältnis zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt in ganz vorzüglicher Weise dargelegt: beide Gewalten sind von Gott; der Staat ist eine Anordnung Gottes, die Kirche desgleichen; beide Gewalten sind als zwei wesentlich verschiedene von einander unabhängige Gewalten zu erkennen; der Staat soll mit seinen Einrichtungen nicht im Widerspruche stehen mit den bestehenden Principien der katholischen Kirche.

Die Schule lag ihm sehr am Herzen, und manche seiner auf dem Landtage gehaltenen Reden waren fast ausschließlich den Angelegenheiten der Schule gewidmet; gegen die Trennung der Schule von der Kirche hat er stets seine Stimme erhoben, mächtig erhoben, festhaltend an dem Grundsatze: Die Schule ist eine Tochter der Kirche. Mit einer Verbesserung der Schulzustände, mit einem Fortschritt in der Schule hat er sich immer einverstanden erklärt, aber den richtigen Fortschritt hat er damit bezeichnet: Fortschreiten heißt der Wahrheit zuschreiten, und diesem Fortschreiten hat auch die katholische Kirche immer gehuldigt, nämlich einem Fortschritte auf dem rechten Wege in der Weise, dass die Rechte der Kirche nicht verletzt werden.

Darum hat es ihn auf das schmerzlichste berührt, als durch die neuen Schulgesetze die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen, somit auch über den Religionsunterricht und über die religiösen Uebungen, dem Staate allein zuerkannt wurde; gegen diese Bestimmung hat er immer gekämpft, und in seinen Auseinandersetzungen bewiesen, dass das neue Schulgesetz aus diesem Grunde und in einigen anderen Punkten mit

den Dogmen und der Verfassung der katholischen Kirche unvereinbar erscheine.

Er stand mit seiner Ansicht und seinen diesfälligen Behauptungen nicht allein; der ganze österreichische Episcopat, an der Spitze der hochbegabte und gelehrte, selige Cardinal Rauscher hatte sich in dieser Weise ausgesprochen; dieser große Kirchenfürst, welchen er nicht bloß in seiner Eigenschaft als Cardinal als Eminenz, sondern auch als eine Eminenz der Wissenschaft, der Loyalität, der Frömmigkeit, der Geschäftstüchtigkeit bezeichnete, war ihm in kirchlichen und Schulangelegenheiten ein mächtiges Vorbild.

Seit der Wirksamkeit der neuen Schulgesetze war Bischof Rudigier im Vereine mit dem gesammten Episcopat unablässig bestrebt, eine Aenderung der Schulgesetze, insbesondere bezüglich der Schulaufsicht, herbeizuführen; leider hat er die große Bewegung nicht mehr erlebt, welche sich seither bezüglich einer solchen Aenderung und wegen Einführung der confessionellen Schule bald nach seinem Tode ergeben hat; diese große Bewegung wäre eine große Genugthuung für seine vorher geäußerten Ansichten und aufgestellten Behauptungen, und für die vielen diesfalls von seinen Gegnern erlittenen Anfeindungen!

Vollständig vertraut mit den Verhältnissen des Landes und der Gemeinden hat er auch darauf hingewiesen, welche enorme Lasten durch die neuen Schulgesetze erwachsen, und hat deswegen bei der im Jahre 1872 auf dem Landtage wegen Aufhebung des Schulgeldes gepflogenen Verhandlung in motivierter Weise sich gegen die Aufhebung des Schulgeldes ausgesprochen; es wurden damals vom Landesausschusse die sämmtlichen Gemeinden des Landes hierüber befragt, und von 547 Gemeinden hatten sich nur 180 für die Aufhebung und 338 gegen die Aufhebung des Schulgeldes erklärt, 29 Gemeinden hatten sich gar nicht ausgesprochen; selbst der damalige Landesausschuss hat sich vom finanziellen Standpunkte für die vorläufige Belassung des Schulgeldes ausgesprochen; es wurde aber dennoch der Antrag des hochwürdigsten Bischofes auf Uebergang zur Tagesordnung mit 27 gegen 19 Stimmen abgelehnt, und sodann der Gesetzentwurf über Aufhebung des Schulgeldes mit Majorität angenommen; ein Beschluss von ungemeiner Tragweite; damals wurde der Betrag des Schulgeldes mit dem Betrage von jährlich 160.000 fl. berechnet; seither würde aber

der Betrag des Schulgeldes bei der bedeutend zugenommenen Frequenz der öffentlichen Volksschulen einen weit höhern Betrag erreicht haben; es musste sodann in Folge jenes Beschlusses die Schulumlage nach und nach bedeutend erhöht werden, und ist sonach auch die vom hochwürdigsten Bischofe erwähnte Besorgnis zur Thatsache geworden.

Auch dem Familienleben hat derselbe stets die wärmste Fürsorge zugewendet und deswegen öfter und bedeutendes gesprochen über die Ehe und über die Armen-Versorgung; den religiösen Charakter der Ehe hat er nachdrücklich betont und beklagt, dass in der weltlichen Gesetzgebung bezüglich der Ehe über die kirchliche Gesegebung hinweggesehen wird; zum Schutze des religiösen Charakters der Ehe ist es nothwendig, dass die kirchliche Gesetzgebung und die kirchliche Judikatur anerkannt werde, und dass in der Gesetzgebung sowohl als in der Judikatur der Staat seinen Einfluss nicht auf das Wesen der Ehe, sondern nur auf die weltlichen Beziehungen derselben geltend mache.

Die Frage der Armen-Versorgung hat er als eine der allergrößten Fragen der Gegenwart bezeichnet, deren Lösung eine ungemein schwierige ist; deswegen hat er sich in ungemein gründlicher Weise gegen die zur Verhandlung gebrachte Auflösung der zum Segen und Nutzen der Armen durch lange Zeit bestandenen Pfarrarmeninstitute ausgesprochen, und insbesondere darauf hingewiesen, dass auf dem niederösterreichischen Landtage der bedeutende Abgeordnete Doctor von Mühlfeld in motivierter Weise sich gegen eine Aufhebung dieser Institute erklärt und diesfalls vortrefflich gesprochen habe vom Standpunkte des Gesetzes und des Rechtes.

Er hat ferner bemerkt, dass durch die ausschließliche Besorgung des Armenwesens von Seite der Gemeinden der Sinn für die Wohlthätigkeit werde gemindert werden, Legate und Stiftungen dem Armenfonde nicht mehr, wie bisher, zufließen werden, und dass es den Armen übler gehen werde, als bisher; es ist in der That auch so gekommen; die Armen-Versorgung bildet in den meisten Gemeinden deren größte Last, die Zuflüsse sind trotz des neuen Armengesetzes spärlicher, und in den meisten Gemeinden müssen die Armen-Auslagen durch die Gemeindeumlage gedeckt werden, welche deswegen bedeutend höher und drückender geworden ist. Das Christenthum darf von der Armenfrage nicht ausgeschieden werden, und deswegen hat sich der hochwürdigste Bischof auch mit dem neuen Armengesetze

insoferne nicht einverstanden erklärt, als dasselbe nicht auf religiöser Grundlage beruht.

Nicht unerwähnt darf auch gelassen werden, dass der hochwürdigste Bischof Rudigier in den erwähnten verschiedenen wichtigeren Angelegenheiten und bei vorgekommenen Differenzen unablässig bemüht war, bei den Vertretern der hohen oberösterreichischen Regierung und bei den betreffenden Ressort-Ministern die nachdrücklichsten Vorstellungen zu machen; sein diesfälliges Bemühen war dadurch einigermaßen erschwert, als während seiner Amtswirksamkeit als Bischof in Linz vielfache Veränderungen in der Leitung der hohen k. k. Statthalterei stattgefunden haben.

Bei dem Antritte seiner bischöflichen Würde im Jahre 1853 fungierte bis zum Monate Mai 1862 als k. k. Statthalter von Oberösterreich Eduard Freiherr von Bach, worauf durch ein Jahr bis Ende Mai 1863 Hofrath Ritter von Schwabenau die Amtsleitung der k. k. Statthalterei besorgte; mit Ende Mai 1863 begann die Wirksamkeit des k. k. Statthalters Franz Freiherrn von Spiegelfeld, welcher in dieser Eigenschaft bis Mitte Jänner 1867 fungierte; diesem folgte als k. k. Statthalter Eduard Graf Taaffe vom 22. Jänner 1867 bis 6. März 1867, worauf nach dessen Ernennung zum k. k. Minister des Innern der Hofrath Ignaz Ritter von Schurda bis zum Monat August 1868 die Amtsleitung der k. k. Statthalterei besorgte; vom Monat August 1868 bis Anfangs Februar 1871 war Karl Graf Hohenwart Statthalter, und nach dessen Berufung zum k. k. Minister besorgte abermals Hofrath Ritter von Schurda bis Anfangs Juni 1871 die Amtsleitung der k. k. Statthalterei; im Monat Juni 1871 erfolgte die Ernennung des Statthalters Sigmund Freiherrn von Conrad, welchem nach seiner Berufung zum Statthalter in Wien im Monate October 1872 Otto Freiherr von Widenfeld als Statthalter folgte; nach dessen im Monat August 1877 erfolgten Ableben wurde Bohuslav Ritter von Widmann zum k. k. Statthalter ernannt, welcher in dieser Eigenschaft bis September 1879 fungierte, nach diesem Freiherr von Pino bis Mitte Jänner 1881, und seit dem Monat September 1881 der k. k. Statthalter Philipp Freiherr von Weber-Ebenhof. — In jenen Zwischenräumen, in welchen seit dem Ableben des k. k. Statthalters Freiherrn von Widenfeld die Stelle des k. k. Statthalters zu öfteren Malen unbesetzt war, hat der k. k. Statt-

halterei-Vicepräsident Fürst Lothar Metternich stets die Amtsleitung der k. k. Statthalterei besorgt.

Wahrhaft bewunderungswürdig war die außerordentliche Schlagfertigkeit und Beredsamkeit des Bischofes Rudigier; wenn man ihn gesehen, wie er bei den heftigsten Debatten ruhig und aufrecht dastand und nur mit einem kleinen Zettel in der Hand, auf welchem nur einige Schlagworte notiert waren, zuweilen stundenlange gediegene Reden hielt, in der vorsichtigsten und gewähltesten Ausdrucksweise, so konnte man nur staunen über die herrlichen Gaben, welche ihm offenbar durch die Gnade des heiligen Geistes verliehen waren.

Wohl wurden seine Aeußerungen und Behauptungen nach den verschiedenen Richtungen vielfach bestritten und bekämpft, aber niemals widerlegt.

Auch die im vorliegenden Werke mitgetheilten, bei Versammlungen verschiedener katholischer Vereine gehaltenen Vorträge sind ungemein lehrreich, insbesondere jene über das Verhältnis der geistlichen und weltlichen Gewalt zu einander, über die Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubens- und Sittensachen, wodurch der christkatholischen Theologie die Krone aufgesetzt wurde, und über die Linzer Friedhoffrage, welche das Interesse der Liberalen und Conservativen besonders rege gemacht hat.

So sei denn dieses hochinteressante Werk der gründlichen und aufmerksamsten Beachtung wärmstens empfohlen, alle Kreise der Bevölkerung mögen daraus reiche Belehrung und vielfachen Nutzen schöpfen.

Linz, im Jänner 1889.

Karl von Billau."

So möge denn auch dieser Band in das Land Oberösterreich und über die Grenzen desselben hinausgehen und, als Samenkorn zur Pflege der reinsten Liebe zum Vaterlande, zum Kaiser und zum Reiche, sowie zur Bestärkung katholischer Ueberzeugungstreue ausgestreut, in den Gesinnungen tausender von Staatsbürgern reichliche Früchte hervorbringen. Bischof Franz Josef Rudigier war in allen Reden, besonders aber in den Reden für die katholische Schule ein Vorkämpfer für jene heiligen Principien, die einzig und allein imstande sind, das wahre Wohl des einzelnen Bürgers, sowie

der Gesammtheit des Staates zu begründen. Ich verweise den Leser hin auf die berühmte Rede über die Schulangelegenheit in Leonfelden, gehalten am 21. October 1884, mit welcher der apostolische Bischof seine öffentliche kirchlich-politische Thätigkeit abschloss.

Bischof Rudigier's Reden bleiben eine Leuchte, die das Licht wahrer unverfälschter christlicher Aufklärung in vielen Principienfragen weithin auszustrahlen vermögen.

Es erübriget mir noch, dem hochwürdigen Herrn Pfarrer Jakob Breitenbaumer, welcher mich bei Herausgabe dieses Bandes wesentlich unterstützte, meinen ergebensten Dank auszusprechen.

Rom, im Jänner 1889.

Der Herausgeber.

Chronologisches Verzeichnis

der Landtagsreden des hochwürdigsten Herrn Bischofes
Franz Josef Rudigier.*)

I. Periode. I. Session 1861.

*) Anmerkung des Herausgebers: Die Buchstaben A bis E bedeuten das Hauptstück, die lateinischen Ziffern die fortlaufende Zahl der Reden im betreffenden Hauptstücke, die arabischen Ziffern die Seitenzahl.

V. Session 1866.

Anhang.

Chronologisches Verzeichnis der Reden bei Versammlungen katholischer Vereine.*)

*) Anmerkung: Die Buchstaben A B C bezeichnen das Hauptstück des Anhanges, die arabischen Ziffern die Seitenzahl.

Sachregister

über die

Landtagsreden des hochwürdigsten Herrn Bischofes

Franz Josef Rudigier.

Erstes Hauptstück.

Seine Stellung gegenüber der constitutionellen Monarchie.

Zweites Hauptstück.

Sein Eifer für die Rechte der Kirche.

Drittes Hauptstück.

Seine Vertheidigung kirchlicher und gemeinnütziger Institute und der damit verbundenen Persönlichkeiten.

Viertes Hauptstück.

Seine Sorge für das leibliche und geistige Wohl und für die Sittlichkeit.

Fünftes Hauptstück.

Seine Stellung gegenüber der Schule.

Anhang.

Sachregister über die Reden des hochwürdigsten Herrn Bischofes Franz Josef Rudigier bei Versammlungen verschiedener katholischer Vereine.

Erstes Hauptstück.

Reden bei den General-Versammlungen der Katholiken-Vereine.

Zweites Hauptstück.

Reden im katholisch-patriotischen Casino für Linz und Umgebung.

Drittes Hauptstück.

Reden bei den General-Versammlungen des katholischen Volksvereines.

Reden

des hochwürdigsten Herrn

Bischofes Franz Josef Rudigier

im

Landtage von Oberösterreich.

Erstes Hauptstück.

Seine Stellung gegenüber der constitutionellen Monarchie.

I.

Ueber den schuldigen Dank gegen den Monarchen für die Verfassung.

I. Periode, I. Session (8. April 1861).

Am Beginne der ersten Session des Landtages wurden vom Herrn Dr. Karl Wiser zwei Adressentwürfe in Vorlage gebracht, der eine an Se. k. k. apostolische Majestät den Kaiser, der andere an das k. k. Ministerium. Ersterer lautete:

„Es sei Se. k. k. apostolische Majestät zu beglückwünschen, die „Bahn constitutioneller Regierung eingeschlagen zu haben, weil nur „durch Beharren und Fortschreiten auf dieser Bahn das Glück der „Völker Oesterreichs, die Macht des Reiches, die Sicherheit des Thrones „und der Dynastie erzielt werden kann. Das feste Zusammenhalten „aller Nationalitäten und deren freie Einigung wird den Frieden „im Innern sichern, die Kraft nach Außen stärken, jeden Bruder„zwist beseitigen und so die Einheit des Reiches wahren."

Die Adresse an das Ministerium dagegen lautete:

„Es sei dem k. k. Ministerium in gleicher Weise der Dank „auszusprechen, Sr. k. k. Majestät die Unvermeidlichkeit und Noth„wendigkeit constitutioneller Regierung zur Ueberzeugung gebracht „zu haben, und es sei auch der Wunsch auszudrücken, daß das k. k. „Ministerium fest und unerschütterlich die verfassungsmäßige Fort„entwickelung anstrebe, indem hierin jene Bedingung gelegen ist, unter „welcher Ober-Oesterreich mit dem k. k. Ministerium Hand in Hand „gehen kann und wird."

Letztgenannte Adresse votiert also vorzüglich dem k. k. Ministerium den Dank des Landtages für die Einführung der constitutionellen Regierung und schreibt dem Ministerium gewissermaßen die Urheberschaft der Verfassung zu; von einem Danke gegen Se. apostolische Majestät den Kaiser, der in Seiner kaiserlichen Machtfülle und väterlichen Liebe zu Seinen Völkern die Constitution allein geben konnte, geben wollte und auch wirklich gab, enthielt die Adresse keine Silbe. Diese Fassung der Adresse war die Veranlassung, dass der hochwürdigste Herr Bischof schon in der ersten Session das Wort ergriff. Er sprach gegen dieselbe in folgender Weise:

„In der Adresse, welche der Herr Abgeordnete Dr. Wiser in Grundzügen vorgelesen hat, an Se. Majestät, ist eben kein Dank enthalten. Wenn ich mich recht erinnere, heißt es: Dass Se. Majestät fremden Rathschlägen gefolgt sei bei Fassung der Allerhöchsten Entschließungen; ferner werden sie so dargestellt, als die nicht eigenen Sr. Majestät, und ich glaube, wenn wir diejenigen Wünsche, welche wir gewiss alle in unseren Herzen gegen Se. Majestät tragen, auch darstellen wollen, so müssen wir in diesem Sinne auch sprechen in einer Adresse an das hohe Ministerium, wenn an dasselbe eine erlassen wird. Wir wissen eben nicht, dass Se. Majestät einer fremden Eingebung gefolgt sei, dass Sie dieses ganze Verfassungswerk vom 20. Oktober v. J., resp. vom 26. Februar d. J. nicht selbst beschlossen habe, und wüssten wir es, so wäre es meines Erachtens eine Verletzung der heiligen Pietät, die wir Sr. Majestät schulden, wenn wir dieses aussprechen. Ich glaube auch, dass, je treuer ein Staatsdiener ist, desto mehr er hinter Sr. Majestät zurücktritt, und dass es daher für das hohe Ministerium nicht so sehr erhebend als vielmehr eine peinliche Verlegenheit würde, wenn man ausspräche, es habe diese Rathschlüsse Sr. Majestät ertheilt. Das Ministerium hat den verdienten Dank und gewiss meines Erachtens auch den verdienten Dank alsdann erlangt, wenn wir ihm sagen, dass es mit Muth und jenen andern Eigenschaften, welche der Antragsteller hervorgehoben hat, sich der Ausführung dieser Intentionen der höchsten Huld mit Bereitwilligkeit hingegeben habe. Und somit beantrage ich eine Modification der Adresse an das Ministerium in diesem Sinne."

Als diese bischöflichen Worte als ein Mangel des dem k. k. Ministerium schuldigen Dankes gedeutet wurden, ergriff der hochwürdigste Herr Bischof neuerdings das Wort und sprach: „Meines Erachtens hat niemand in der Versammlung einen Zweifel, dass dem hohen Ministerium der Dank gebühre. Dasjenige, was ich gesagt habe, ist etwas anderes, dass wir nämlich den Kaiser nicht in Schatten stellen sollen. Das habe ich gemeint, und um nicht anderes Gesagtes zu wiederholen, so bitte ich, bloß zu sagen: woher wissen wir, dass der Kaiser nur auf den Rath und das Andringen des Ministeriums diese Allerhöchste Entscheidung gegeben habe? Ich weiß es nicht, und

umgekehrt glaube ich, die Entscheidung Sr. Majestät, dieses Ministerium, und gerade dieses Ministerium zu nehmen, ist eben schon die Folge Seiner Entschließung gewesen, dem Lande eine Verfassung zu geben. Also wir würden meines Erachtens ein Hysteron-proteron machen. Wenn gesagt wird, nach Anhörung des Ministeriums, so ist, glaube ich, durch dieses Allerhöchste Patent, durch die Form des A. h. Patentes meiner Behauptung nicht im allermindesten ein Abbruch gethan. Se. k. k. apostolische Majestät hat nicht Paragraph nach Paragraph beschlossen, was für eine Verfassung er seinem Volke geben werde; und diese Eingangsformel bezieht sich auf das ganze Patent. Zweitens müsste ich sagen: „Anhörung" und „Eingebung" sind zwei verschiedene Dinge. Dass Er Seine Staatsminister anhört, versteht sich von selbst, das hat Er immer gethan, wo Er noch in Seiner absoluten Machtvollkommenheit Seinen Völkern gegenüber Sich gezeigt hat, wo nie eine Rede davon war. Seit zwölf Jahren hat Er vernommen und angehört das Ministerium, also „anhören" und der Umstand, dass die Nothwendigkeit einer verfassungsmäßigen Regierung im Staate zur Ueberzeugung gebracht werden muss durch das Ministerium, sind zwei verschiedene Dinge, und somit beharre ich bei meinem Antrage, dass in diesem Sinne, wie ich früher vorgetragen habe, die Adresse an das Ministerium modificiert werden möge."

Dieser Modificationsantrag des hochwürdigsten Herrn Bischofes wurde mit allen gegen zwei Stimmen zum Falle gebracht.

II.

Gegen die Einbringung von Landesgesetzvorlagen im Widerspruche mit bestehenden Reichsgesetzen.

I. Periode. II. Session (4. März 1863).

Bei der Fortsetzung der Berathung über die Gemeinde-Ordnung erhob sich über § 25, Absatz 3, des Landtagsentwurfes eine Debatte. Nach der Vorlage wurde die Forstpolizei zur selbstständigen Wirksamkeit der Gemeinde gezogen, welche Zuweisung mit dem für den Umfang des ganzen Reiches geltenden Forstgesetze vom 3. December 1852 im Widerspruche stand. Zur Wahrung des richtigen Standpunktes ergreift daher der hochwürdigste Bischof das Wort zur folgender Bemerkung:

„Wir haben, als wir in diesen Saal eintraten, beziehungsweise als wir in jenen Saal eintraten, wo wir das erstemal getagt haben, das Angelöbnis der Beobachtung der Gesetze ausgesprochen

und in die Hände des Herrn Landeshauptmannes niedergelegt. Daran muss ich erinnern und ich glaube, es ist wichtig, dass wir uns alle daran erinnern, sonst gerathen wir auf eine falsche Bahn. Wenn uns ein allgemeines Gesetz imwege steht, haben wir meines Erachtens gar kein anderes Mittel, um dieses Hindernis des Landeswohles zu beseitigen, als dasjenige, welches uns der § 19 der Landesordnung für Oberösterreich an die Hand gibt. Wir haben durch den Reichsrath unsere Angelegenheit an Se. Majestät zu bringen, und diese rechtmäßigen Factoren der allgemeinen Gesetzgebung werden uns dann helfen. Würden wir aber Landesgesetze in Vorschlag bringen, wodurch allgemeine Reichsgesetze ohneweiters aufgehoben oder modificiert würden, so würden wir uns außer der Verfassung befinden, wir würden gegen die Rechte des Reiches, des Reichsrathes verstoßen und, wie gesagt, auf ganz falscher Bahn sein. Der Herr Regierungs-Commissär hat uns ein Gesetz, ein allgemeines Gesetz, das Forstgesetz vom Jahre 1852 citiert, wornach die Forstpolizei in die Competenz der Regierung gehört. So lange nun dieses Gesetz besteht und nicht in rechtmäßiger Weise abgeändert ist, glaube ich, dass die Forstpolizei nicht in die Competenz des Landtages, und noch viel weniger in die Competenz der Gemeinde einbezogen werden kann. Wir sind sonst auf falscher Bahn und wissen dann nicht mehr, wo und wohin wir gehen. Gegenwärtig ist der Inhalt der Forstpolizei derjenige, der uns aus dem Gesetze vorgelesen worden ist.

Ob man in Zukunft in diesen Begriff der Forstpolizei alles dieses auch noch hineinziehen wolle oder nicht, das wird auf die Gesetzgebung ankommen, und es kann in diesem Punkte ein allgemeiner Antrag gestellt werden; ich bin daher mit dem Abgeordneten Dr. v. Kremer einverstanden, dass gesagt werde, die Forstaufsicht im Sinne desjenigen Beschlusses, der ohnehin im letzten Landtage gefasst worden ist, auf Antrag des Abgeordneten Kaspar Schwarz, und der, wie ich höre, bereits sanctioniert worden ist. Ich bin, abgesehen von der Frage der Zweckmäßigkeit, schon aus Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze entschieden dagegen, dass in dieses Gesetz aufgenommen werde „Forstpolizei.““

III.

Ueber die patriotische Hilfe für die verwundeten Krieger.

I. Periode. III. Session (2. März 1864).

Der Landesausschuss hielt es für eine Ehrensache, für die im schleswig-holsteinischen Kriege verwundeten oder erkrankten vaterländischen Krieger beim versammelten Landtage einzutreten und folgenden Antrag zu stellen:

„Es sei ein Betrag von 1000 fl. Silber unmittelbar an Se. „Excellenz den Herrn Armeecorps-Commandanten Freiherrn von „Gablenz mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Betrag nach seinem „Ermessen unter die kranken und verwundeten Krieger der kaiser- „lich-österreichischen Armee zu vertheilen."

Herr Ritter von Hayden als Berichterstatter des Landesausschusses hielt es — es handelte sich ja um einen eminenten Act der Loyalität — nicht für angezeigt, diesen Antrag weiter zu begründen, und empfahl ihn einfach der Annahme.

Herrn Dr. Groß schien es jedoch für angemessen, dass dieser Antrag dem erst zu bildenden Finanz-Comité überwiesen werde, welches berufen wäre, denselben in Erwägung zu ziehen und darüber seinen Bericht zu erstatten. Auch Dr. Wiser sprach für die Vertagung des Antrages, damit die Sache auch mit Rücksicht auf die Sorge um die Zurückgelassenen der im Kriege Gebliebenen in reife Erwägung gezogen werde.

Hingegen trat der hochwürdigste Herr Bischof für schnelle Hilfe ein mit folgendem Redepassus:

„Diese beiden Rücksichten, welche ohne Zweifel ihre volle Berechtigung haben, könnten vielleicht vereinigt werden dadurch, dass man diese 1000 fl. dem Feldmarschall-Lieutenant Freiherrn von Gablenz zur Verfügung stelle und zwar zur Verfügung für die Armee, oder zur Verfügung für die Hinterlassenen derjenigen, die gefallen sind.

Würde das geschehen, so würde auf andere Art auch noch ein wichtiger Zweck erreicht werden, dass wir nämlich nobel seien im Geben. Wenn etwas durch den Weg der Discussion durchgeht, so wird es auch beiweitem nicht so nobel, als wenn man sich gleich entschließt.

Ich wäre also dafür, dass wir daher in besagter Weise die 1000 fl. für die Armee, respective für die von den Gefallenen Hinterlassenen sogleich in unserer ersten Sitzung geben sollen."

Die Abstimmung ergab die Majorität dafür, dass der Antrag des Landesausschusses einem zu wählenden Finanz-Comité zugewiesen wurde.

IV.

Ueber das Recht des Monarchen gegenüber dem Reichsrathe.

I. Periode. IV. Session (6. Dezember 1865).

Die österreichische Verfassung gemäss October-Diplom vom 20. October 1860 und Februar-Patent vom 26. Februar 1861 war vier Jahre in Wirksamkeit, da wurde sie durch das Allerhöchste

Patent vom 20. September 1865 sistiert. Die Majorität des Landtages nahm in der Sitzung vom 30. November 1865 der IV. Session gegen dieses Patent als gegen die Erlassung eines einseitigen Gesetzgebungsactes Stellung und hielt das Allerhöchste Sistierungs-Patent für nicht berechtigt und nicht im Einklange mit der gegebenen Verfassung, sondern als eine Verletzung der verfassungsmäßigen Landesrechte.

Der hochwürdigste Herr Bischof sprach sich hingegen in folgender Rede für die Legalität des September-Patentes aus:

„Ich habe schon einmal den Anlass genommen, in diesem hohen Hause zu erklären, dass ich kein Freund des Absolutismus sei, und dass diejenigen, die mit mir gehen, oder mit denen ich gehe, ebenfalls keine Freunde des Absolutismus seien. Diese nämliche Versicherung wiederhole ich auch heute; dabei darf ich aber wohl erklären, dass es nicht nur einen fürstlichen Absolutismus gibt, sondern dass es noch einen anderen sonstigen Absolutismus gebe.

Es gibt auch einen parlamentarischen Absolutismus; ich sage nicht, dass er hier ausgeübt worden sei; ich sage nicht, dass er in Wien ausgeübt worden sei; ich sage bloß, es gibt einen parlamentarischen Absolutismus; und wenn ich unter einem Absolutismus sein muss, so bin ich am liebsten unter dem Absolutismus des Fürsten, als unter irgend einem andern Absolutismus, und ich glaube, die verehrten Herren in diesem Hause denken so wie ich.

Betreffend nun die Frage, ob das Patent vom 20. September gegenwärtigen Jahres auf verfassungsmäßigem Boden beruhe oder nicht, so muss ich mich dahin erklären, dass nach meiner innigsten Ueberzeugung dieses Patent auf vollständig verfassungsmäßigem Boden beruhe. Ich schaue die Sache so an: Das Reichsrathsstatut, respective der Reichsrath ist sistiert, wenn wir nun die Rechtskräftigkeit dieser Sistierung beurtheilen wollen, so müssen wir ein paar Fragen beantworten.

Die erste Frage, die wir uns beantworten müssen, lautet: War derjenige Reichsrath, von dem eben immer die Rede ist, und der sistiert ist, ein wahrhafter Reichsrath? Ich antworte ja, er war ein wahrhafter Reichsrath, und er war keine Fiction. Die zweite Frage, die wir uns beantworten müssen, lautet dahin: Wie und wodurch war dieser Reichsrath ein wahrhafter Reichsrath und keine Fiction? War er es durch das Gesetz? Hat er erfüllt diejenigen Bedingungen, die ihm in dem Gesetze, die ihm in dem Grundgesetze vom 26. Februar 1861 gesetzt worden sind? Die Antwort ist nein, diese Bedingung hat er nicht erfüllt. Er war ein wirklicher, wahrhafter Reichsrath nicht durch das Gesetz.

Es ist nun einmal Thatsache, die sich nicht wegläugnen läßt, dass der Reichsrath nicht der Vertreter der Völker der Monarchie war; die Hälfte der Unterthanen Oesterreichs war in diesem Reichs-

rathe nicht vertreten, und daher wird man diesen Reichsrath nicht einen österreichischen Reichsrath nennen können, wenn man bloß auf dem Standpunkte des Gesetzes sich bewegt, und bloß von diesem Standpunkte aus den Reichsrath beurtheilen wird; das ist, wie gesagt, eine Thatsache, die sich nicht läugnen läſst.

Ungarn, Kroatien, für einen großen Theil der Zeit auch Siebenbürgen, Italien, sie gehören auch zu Oesterreich, bilden einen sehr großen Theil von Oesterreich, bilden die Hälfte von Oesterreich, — sie waren nicht vertreten.

Man kann die Ursache der Nichtvertretung finden in was immer; die Thatsache steht fest, Oesterreich war nicht vertreten, die größere Hälfte war nicht vertreten, sondern nur ein Theil Oesterreichs war in unserem Reichsrathe vertreten. Und wenn nun der Reichsrath nicht kraft des Gesetzes ein wahrhafter Reichsrath Oesterreichs gewesen ist, wodurch ist er es gewesen? In keiner andern Weise, als dadurch, daſs der Kaiser aus seiner Machtvollkommenheit dasjenige an jenem Reichsrathe, an jener Versammlung, suppliert hat, was ihm nach diesem Gesetze noch abgegangen ist.

Der Kaiser hat, nach meiner Anschauung, in der Wirklichkeit nicht aufgehört, absoluter Kaiser zu sein, weil jene Körperschaft, mit welcher er die Gesetzgebung, die Leitung des Finanzwesens theilen sollte, nicht zustande gekommen ist.

In der Wirklichkeit war er daher absoluter Kaiser von Oesterreich, und er hat, wenn wir den Reichsrath dennoch einen wahrhaftigen, einen zu Recht bestandenen nennen, fort und fort, ich möchte sagen, von Moment zu Moment, jedenfalls von Act zu Act dasjenige an diesem Reichsrathe ersetzt durch seinen Willen, was dem Reichsrathe nach dem Gesetze noch abgegangen ist.

Was man aber mit der einen Hand gibt, kann man auch mit der andern Hand, kann man mit zwei Händen geben.

Und er hat es gethan, er hat den Reichsrath zum Reichsrathe gemacht, dadurch daſs er an ihm supplierte, was ihm abgegangen ist. Das war aber ein Act der reinen Gnade. Und was heißt nun den Reichsrath sistieren? Von diesem Standpunkte die Sachen angesehen, heißt den Reichsrath sistieren nichts anderes, als diesen Act der Gnade nicht ferner üben, diesen belebenden Odem in den an und für sich todten Körper nicht mehr gelangen lassen.

Das heißt den Reichsrath sistieren. Niemand wird sagen: Der Kaiser hat den Act der Gnade üben müssen, der Kaiser muſs diesen Act der Gnade auch fernerhin üben.

Und wenn der Kaiser erklärt, daſs er sich der Wahrnehmung nicht verschließen könne, daſs dieser Reichsrath seine Aufgaben nicht erfüllen könne, so wird Sr. Majestät niemand zumuthen, daſs er noch allein diesen Act der Gnade hätte üben sollen. Das ist meine Auffassung von der Sistierung des Reichsrathes.

Und warum hat übrigens Se. Majestät diesen Reichsrath sistiert? Er hat ihn nur sistiert in der Absicht, um einen wahren Reichsrath zu bekommen; er hat den Reichsrath sistiert, um einen Reichsrath zu bekommen, der es auch nach dem Gesetze ist, der sodann rechtlich mit ihm theilen kann die Gewalt der Gesetzgebung, welche dem Reichsrathe nach dem Gesetze anvertraut werden soll.

Aus diesem Grunde glaube ich, dass das Patent vom 20. September 1865 auf vollkommen rechtlichem Grunde beruhe, und ich bitte die hohe Versammlung, Sr. Majestät dem Kaiser, der ein kaiserliches Wort des Vertrauens zu uns gesprochen hat, mit dem vertrauenden Worte des Landes entgegenzukommen, und ich schließe mich daher aus der innigsten Ueberzeugung dem Antrage an, welcher dahin geht, dass über den Bericht des Ausschusses zur Tagesordnung übergegangen werde."

Gegenüber einigen Einwendungen richtet hierauf der hochwürdigste Herr Redner folgende Bemerkungen:

„Ich habe nur ein paar Worte zu sagen. Gegen die Auffassung, die ich ausgesprochen hatte über den bisherigen Reichsrath, sind ein paar Bemerkungen gemacht. Eine Bemerkung hat dahin gelautet, das Februar-Patent theile das Recht, Gesetze zu geben, dem Kaiser und dem Reichsrathe zu. Das ist ganz richtig; damit ist aber die Frage nicht beantwortet, ob jener Reichsrath ein Reichsrath war, wie ich ihn aufgefasst habe, oder ein anderer Reichsrath. Herr Dr. Wiser deutet hin auf das Rescript Sr. Majestät an den ungarischen Reichsrath, wo der in Wien tagende Reichsrath als der allgemeine bezeichnet wird, als derjenige, der die ganze österreichische Monarchie vertritt. Ich meine, dass aus diesen Worten Sr. Majestät irgend etwas gegen meine Auffassung nicht zu deducieren sei.

Ich erinnere daran, dass die Regierung selbst später diesen Reichsrath als den bloß engeren Reichsrath bezeichnet hat, und als weiteren Reichsrath erst bezeichnet hat, nachdem die Siebenbürger eingetreten sind, von welchem Eintritte nach ein paar Tagen schon ein berühmter Abgeordneter gesagt hat, dass die Autorität des Reichsrathes dadurch nicht viel gewonnen habe."

V.

Gegen die Oppositionssucht.

I. Periode. III. Session (29. April 1864) und I. Periode. IV. Session (3. Jänner 1866).

Schon in III. Session glaubte der hochwürdigste Herr Bischof den Herrn k. k. Statthalter, der erklärte, dass er nur gegen jene

blinde Opposition, wie sie so oft vorkomme, ankämpfe, die sich gegen alles, was von der Regierung ausgehe, im vorhinein erkläre und selbst für das Land wohlthätige Anträge, nur weil sie von der Regierung ausgehen, verwerfe, mit der Bemerkung unterstützen zu müssen:

„Ich glaube, nur ein Wort sagen zu sollen, die ganze Haltung des Herrn Statthalters, die er beobachtet hat in dieser Session, gibt den besten Commentar zu demjenigen, was der Herr Statthalter zur Rechtfertigung jener Worte soeben gesagt hat. Ich glaube, der Landtag kann hier nur das beste Zeugnis geben."

Wofür der hochwürdigste Herr Bischof im allgemeinen sich erklärte, dafür konnte er in der nächsten Session in einem besonderen Falle eintreten.

In der 16. Sitzung am 3. Jänner 1866 stand nämlich auf der Tagesordnung die Regierungsvorlage: „Entwurf der einer neuen Organisierung der politischen Behörden zugrunde zu legenden Territorial-Eintheilung des Landes Oberösterreich." Die Regierung verlangte vom Landtage ein Gutachten über diesen Entwurf. Schon der Ausschuss wies dieses Verlangen als verfassungswidrig zurück. Man ließ sich aber auch im Landtage von der Anschauung leiten, dass der Landtag nicht verpflichtet und auch nicht berufen sei, bloße Gutachten abzugeben, weil er kein Untergeordneter sei, sondern als gesetzgebender Factor seine Würde jedenfalls festhalten müsse. Er versagte mit einem Worte die Abgabe des Gutachtens und verlangte die verfassungsmäßige Behandlung der Angelegenheiten der Neugestaltung des Organismus der k. k. Behörden.

Diesen Anschauungen gegenüber betonte es der hochwürdigste Bischof als eine Pflicht, die aus der Verfassung selbst auferlegt ist, der k. k. Regierung das Gutachten abzugeben. Er that es mit den Worten:

„In dem Ausschuss-Berichte kommt ein sehr richtiger Satz vor und er lautet: „Wo es sich um Rechte handelt, kommen die Opportunitäts-Gründe zum Schweigen."

Ich mache diesen Satz geltend für den Gegenstand, der uns beschäftigt; ich glaube aber ihn geltend machen zu können in einer Weise, dass das Resultat ein anderes ist, als der Ausschuss es uns vorgelegt. Der Herr Regierungs-Vertreter hat uns gesagt, der Landtag sei verpflichtet, ein Gutachten abzugeben, wenn die Regierung ein solches fordere; dasjenige, was ich bis dato diesem Satze gegenüber gehört habe, hat mich wahrhaftig nicht überzeugt, dass wir diese Pflicht nicht haben, dass wir die Pflicht nicht haben, ein Gutachten abzugeben und daher sage ich: „Wo das Recht — respective die Pflicht — spricht, da haben die Opportunitäts-Gründe zu schweigen." Die Pflicht spricht nach meiner innersten Ueberzeugung dafür, dass wir ein Gutachten abgeben, ergo wir müssen es abgeben; das mag dann ausfallen wie es will, es soll abgegeben werden nach der

innersten Ueberzeugung des Landtages — es mag gegen die Regierung, es mag für die Regierung sein, wie der Herr Regierungs-Commissär gesagt hat — aber wir müssen es abgeben.

Es wird unter anderm, um diese unsere Pflicht inabrede zu stellen, darauf aufmerksam gemacht, dass man, wenn man ein Gutachten abgeben soll, auch das Materiale haben solle, um ein solches Gutachten mit gehöriger Abwägung der Gründe und Gegengründe abgeben zu können. Es ist vom Herrn Regierungs-Commissär zuerkannt worden, dass er selbst ein größeres Materiale wünschen könnte, und zweifelsohne wünschten wir alle ein größeres Materiale; aus dem Abgange eines größeren und vollkommen zureichenden Materiales ein vollständiges Gutachten abzugeben, aus diesem Abgange folgt nicht, dass man überhaupt keines abgeben dürfe. Wenn man nicht das zureichende, das vollkommen zureichende, das vollständige Materiale hat, so wird daraus nur folgen, dass man nicht ein ganz vollständiges Gutachten abgeben könne. Es ist aber von keiner Seite inabrede gestellt worden, dass wir überhaupt ein Materiale haben, und ich meine, aus der Debatte ergibt sich, dass wir viel Materiale haben, und daher werden wir das Gutachten so weit abgeben, als wir es auf Grund dieses Materiales abgeben können, und soweit uns das Materiale fehlt, werden wir das Gutachten eben auch nicht abgeben.

Der letzte Herr Vorredner Dr. Wiser hat — um das Recht der Regierung, ein Gutachten abzufordern, und daher unsere Pflicht, ein Gutachten abzugeben, zu bekämpfen — auf § 19 der Landes-Ordnung hingewiesen, auf welchen nämlich der Herr Regierungs-Vertreter auch hingewiesen hatte, letzterer in der Absicht, unsere Pflicht zu beweisen, während der Herr Vorredner, der unmittelbare, aus diesem Paragraphe beweisen will, dass wir eine solche Pflicht nicht haben.

Die Argumentation des letzten Redners beruht darauf, dass der Paragraph nichts sagt von Gutachten, sondern er spricht nur von Vorschlägen. Diese Distinction ist sehr fein. Es mag ein Unterschied zwischen Gutachten und Vorschlägen sein, jedenfalls ist die Distinction aber sehr fein, und dann muss ich daran erinnern, dass der Landtag im vorigen Jahre über diese Distinction hinausgegangen ist. Der Herr Vorredner hat selbst gesagt, dass er im vorigen Jahre, wo es sich gehandelt hat um ein Gutachten über den Ehe-Consens, diese Distinction auch hervorgehoben und geltend gemacht hat, um zu beweisen, dass der Landtag ein Gutachten nicht abzugeben habe.

Der hohe Landtag weiß aber, dass man hinüber gegangen ist über seine Behauptung, und die Majorität hat beschlossen, ein Gutachten abzugeben, und hat es wirklich auch abgegeben. Daher, so lange ich nichts anderes höre, als was ich bis dato gehört habe in der heutigen Debatte, halte ich fest daran, es sei unsere Pflicht,

ein Gutachten abzugeben, und zwar es sei eine Pflicht, die uns die Verfassung auferlegt, und ich erwarte daher insbesondere von jenen, die kat'exochén Verfassungsfreunde sind, dass sie diese Pflicht anerkennen werden."

VI.
Zur Wahrung des Ansehens der k. k. Beamten.

I. Periode. IV. Session (9. Februar 1866).

Bei einem von der k. k. Statthalterei genehmigten Regulierungsbau des Steyrflusses hatte der Bauunternehmer Ferdinand Würz, als Mehrausgaben sich nöthig zeigten, den präliminierten Betrag überschritten, da der damalige k. k. Statthalter Freiherr von Bach ihn wiederholt mit den Worten beruhigte: „Sie werden vollkommen schadlos gehalten, bauen Sie nur ruhig fort" u. dgl. Da jedoch diese Schadloshaltung in Folge des inzwischen vollzogenen Ueberganges der Verwaltung des Landesfondes an den Landesausschuss von der k. k. Regierung nicht mehr geleistet werden konnte, wandte sich derselbe mit einer Petition an den hohen Landtag, wo nun zu seinen Gunsten ein Minoritäts-Antrag vorlag, für welchen auch der hochwürdigste Herr Bischof in folgender Weise eintrat:

„Ich möchte den Antrag der Minorität auch unterstützen. Ich wünsche, dass bei dieser Verhandlung derjenige Geist walten möchte, der vor einiger Zeit in diesem Hause gewaltet hat, als es sich handelte um die Abschreibung der Steuerrückstände an das Land, von Seite gewisser Steuerholden im Bezirke Kremsmünster, die bezahlt hatten an Beamte, welche diese Zahlung veruntreut haben.

Herr Dr. Groß war damals derjenige, welcher diese Leute sehr gut vertreten hat, er hat seinen Vortrag geschlossen, mit den Worten: Summum jus summa saepe injuria. Das höchste Recht oft das größte Unrecht.

Es traf ein damals, und das höchste Recht wäre das höchste Unrecht gewesen. Man wäre überhaupt im Rechte gewesen, wenn man diese Rückstände für den Landesfond eingefordert hätte; aber unbillig und hart wäre es gewesen und daher: „Summum jus summa saepe injuria."

Ich glaube, heute sind wir in der nämlichen Lage, und zugunsten des Bittenden noch mehr in dieser Lage, als damals. Das Land hat ein gutes Werk gewonnen durch das, was Würz geleistet hat, während wir damals einen absoluten Verlust erlitten haben, indem wir nicht eingefordert haben, was diese Steuerholden dem Lande schuldig gewesen wären.

Der Herr Berichterstatter Dr. Groß damals oder überhaupt derjenige, der die Petition vertreten hat, hat einen sehr wichtigen Grund geltend gemacht, der hier wieder geltend gemacht werden kann. Wohin würde es kommen, wenn man das Vertrauen auf die Beamten verlieren würde? Ich habe mich gefreut aus dem Munde des Herrn Dr. Groß diesen Grund zu vernehmen.

Aber sagen Sie mir, meine Herren, wenn man das Ansehen der kleinen Beamten aufrecht halten muss, soll man das Ansehen des obersten Beamten nicht auch aufrecht erhalten? Der Herr Statthalter Freiherr von Bach ist derjenige, welcher diese Zusage gemacht hat: „er solle entschädiget werden, und vollkommen entschädiget werden für das, was er mehr auslegen musste, um den Bau herzustellen." Wir müssen das Ansehen des ersten Beamten auch aufrecht erhalten, und wohin käme man, wenn dieses Ansehen nicht aufrecht erhalten werden möchte!? Daher bitte ich, es wolle der Antrag der Minorität vom Comité angenommen werden, und es wolle ein Betrag von 2000 fl. eventuell auch von 1000 fl. dem Ferdinand Würz bewilliget werden, aus Gnade."

Dieser Antrag wurde jedoch nicht angenommen.

VII.
Für das Wahlrecht des Clerus in Linz und Steyr.

I. Periode. IV. Session (10. und 13. Februar 1866).

Eine Sorge des hochseligen Herrn Oberhirten war auch, seinem Clerus die Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte zu wahren. Darum hielt er es für nothwendig, für denselben bei Berathung des Gemeindestatutes für Linz und Steyr einzutreten; deswegen bemerkt er bezüglich obigen Statutes für Linz in der Sitzung vom 10. Februar:

„Es heißt sub 2 c „die katholischen Pfarrer in Linz", da werden wohl auch die Pfarrprovisoren verstanden sein; wir haben in der Hauptstadt Linz unglücklicher Weise nur einen einzigen, eigentlichen Pfarrer, wir haben für die Vorstädte keinen Pfarrer, wir haben keine Pfarrbeneficien alldort, wir haben kein Pfarrhaus alldort, wir haben keine Kirche alldort, die der Pfarre gehört; die Kirche in der St. Josefspfarre gehört den Karmeliten, die Kirche in der Kapuzinerpfarre gehört den Kapuzinern; wir sind deswegen auch nicht in der Lage, Pfarrer anzustellen, sondern haben bloß Pfarrprovisoren in beiden Vorstadtpfarren, und daher stelle ich den Antrag, dass erklärt werde, unter den Namen Pfarrer seien auch begriffen die „Pfarr-Provisoren", oder noch besser ist es vielleicht,

wenn gesagt wird „die katholischen Pfarrvorsteher in Linz.“ Pfarrvorsteher sind nämlich die wirklichen Pfarrer und auch die Pfarrprovisoren.“

Als diesem Wunsche nachgekommen wurde, fährt er im Interesse der Seminar-Vorsteher und Theologie-Professoren, indem er mit Herrn Dr. Eigner die Sachlage erörtert, weiter fort:

„Ich erlaube mir noch einen Zweifel vorzutragen über den Punkt 3, f in demselben § 24 über den letzten Punkt, da heißt es: „Die angestellten ordentlichen Lehrer, Professoren und Vorsteher an den öffentlichen, vom Reiche, vom Lande oder von der Gemeinde unterhaltenen Lehranstalten in Linz.“

Ich erlaube mir zu fragen, wären im Sinne des Comité's auch begriffen sub f die Vorsteher des bischöflichen Alumnates und die Professoren der Theologie?

Ich finde dies nicht darin, jedenfalls nicht mit Sicherheit. Während z. B. die Lehrer der Normalschule wahlberechtigt wären, so würden die Professoren der Theologie, wenn sie nicht Doctoren sind, von diesem Rechte ausgeschlossen sein; ebenso der Vorsteher des Alumnates; oder ist nach dem Sinne des Comité's auch ein solcher Professor und respective auch der Vorsteher des Alumnates begriffen im Punkte f? Das wäre eine Anomalie, wenn solche Professoren und der Vorsteher einer so hochwichtigen Anstalt der Diöcese ausgeschlossen wären von dem Wahlrechte, während die Lehrer an der Normalschule wahlberechtigt wären; das springt in die Augen. Es sind der Vorsteher resp. die Professoren weder vom Reiche besoldet, noch vom Lande, noch von der Gemeinde, theilweise nur vom Religionsfonde, und was die Vorsteher der Diöcesan-Anstalt betrifft, so sind sie mitunter nicht besoldet. Der Regens ist gewöhnlich Domcapitular, der von dem Domcapitel seine Bezüge hat. Ich zweifle nicht, dass der Landtag nicht gewillt ist, diese Männer auszuschließen von der Wahlberechtigung.

Wenn jemand nun im Hause weiß, einen Vorschlag zu machen über die Textierung, dass auch diese hineinkommen, so wird der Sache ein Dienst erwiesen sein.“

Herr Dr. Eigner: Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, dass die Stilisierung des Punktes f wörtlich gleichlautend ist mit Punkt g des dermaligen Statutes, und ich möchte fragen, ob in diesem Punkte Anstände erhoben worden sind.

Herr Bischof Rudigier: Es hat Anstände gegeben; es hat Anstände gegeben; sie sind zwar gelöst worden, so viel ich weiß aber so durch eine ganz milde Auslegung des Gesetzes. Aber jedenfalls das Gesetz spricht nicht für sie.

Herr Dr. Eigner: Allerdings; so weit die Professoren aus dem Religionsfonde bezahlt werden. Der Religionsfond gilt dermalen als Reichsfond.

Herr Bischof Rudigier: Nein, nein! nur die Verwaltung.

Herr Dr. Eigner: Wenigstens noch die Verwaltung!

Herr Bischof Rudigier: Soweit gilt er als öffentlicher Fond; der Religionsfond ist ein öffentlicher Fond, aber ein Kirchenfond.

Herr Dr. Eigner: Die Frage wäre erst dann praktisch, wenn er als Kirchenfond anerkannt wird. . . . . . .

Herr Bischof Rudigier: Erstens; und zweitens würden wir Schwierigkeiten haben mit dem Regens des Ordinariates, wenn er Capitular ist, und das ist er gewöhnlich; der gegenwärtige ist wohl Doctor der Theologie, der jüngst verblichene Canonicus Rechberger ist nicht Doctor der Theologie gewesen und wäre nicht berechtigt gewesen zur Wahl. —

Nachdem diesem Wunsche durch Aufnahme des Passus „an öffentlichen Lehranstalten" ohne die Beschränkung, von wem sie unterhalten seien, Rechnung getragen war, verlangt er die gleiche Concession mit Erfolg für die Lehrer der Mädchenschule in Steyr in der Sitzung vom 13. Februar:

„Ich setze voraus, dass nach dem angenommenen allgemeinen Grundsatze § 20 Punkt 2 lit. f die Aenderung analog gemacht werden werde mit den Aenderungen, die beliebt worden sind für die Stadt Linz, und dass es heißen wird dort bezüglich des activen Wahlrechtes: Die angestellten ordentlichen Lehrer, Professoren und Vorsteher öffentlicher Lehranstalten in Steyr. Die Bemerkung habe ich gemacht in Beziehung auf die Mädchenschule in Steyr.

Die Mädchenschule in Steyr ist ehemals erhalten worden von dem Kloster der Salesianerinnen,*) das Kloster der Salesianerinnen ist aufgehoben worden, das Vermögen ist eingezogen worden, und nun ist der Religionsfond derjenige, aus welchem die Lehrer der Mädchenschule dotiert werden.

Diese Lehrer wären auch nicht berechtigt nach dem Statute, wenn es nicht abgeändert würde, zu wählen, werden aber berechtigt werden, wenn diese Abänderung in analoger Weise geschieht, wie beim Statute der Stadtgemeinde Linz."

VIII.

Ueber die Beziehungen zwischen den Entschlüssen des Monarchen und Landtagsbeschlüssen.

I. Periode. V. Session (26. November 1866).

Gelegentlich des Berichtes über einen Gesetzentwurf zur Regelung des Armenwesens wurde zugleich eine Allerhöchste Entschließung

*) Sollte heißen: „Cölestinerinnen." Anmerkung des Herausgebers.

vom 26. Oktober 1866 zur Kenntnis gebracht, dahin lautend, dass der Auffassung des Landtages, als ob durch die Gemeinde-Ordnung für Oberösterreich vom 28. April 1864 die Pfarr-Armeninstitute bereits gesetzlich aufgehoben wären, nicht stattgegeben wurde. Als daher vom Berichterstatter Dr. von Figuly die Frage gestellt wurde, ob der Vortrag, der sich auf den von der Allerhöchsten Entschließung zurückgewiesenen Standpunkt stellte, vorgelesen werden sollte, erklärte der hochwürdigste Herr Bischof:

„Ich glaube, dass diese Frage des Herrn Dr. v. Figuly sehr correct war, die Frage, ob dieser Vortrag soll vorgelesen werden, oder nicht, und ich meinerseits entscheide mich ganz bestimmt für die negative Beantwortung dieser Frage. Es soll dieser Vortrag nicht vorgelesen werden. Er ist erstattet und bewegt sich auf einer Grundlage, die nun nicht mehr wahr ist. Es wurde bei dem ganzen Vortrage ausgegangen von der Annahme, dass ohneweiters in dem Gemeindegesetze das Pfarr-Armeninstitut aufgehoben sei.

Se. k. k. apostolische Majestät haben erklärt, das Pfarr-Armeninstitut ist durch das Gemeindegesetz nicht aufgehoben, und somit basiert der ganze Vortrag auf einer falschen Grundlage.

Zum allerwenigsten kann daher der Vortrag zu nichts nützen. Die einzelnen Herren Abgeordneten haben ihn ohnehin in Händen. Zu ihrer Privat-Instruction, wie Herr Dr. v. Figuly die Sache angesehen hat, dient diese Vorlage, die sie in Händen haben; hier aber wäre zum allermindesten nur die Zeit vergeudet; es wären aber einige andere Interessen, glaube ich, auch gefährdet, und somit stelle ich den Antrag:

Es soll Umgang genommen werden von dieser Vorlesung und es soll übergegangen werden zur Tages-Ordnung."

Als von Dr. Hann die k. k. Statthalterei angegriffen wurde, wie oder woher sie den Muth nehme, „gegenüber den klaren Be-„stimmungen der Landesordnung noch an das Ministerium zu gehen „und Anfrage zu halten, ob sie den Landtag in seiner gesetzgeben-„den Function unterstützen solle oder nicht", fährt der hochwürdigste Herr Redner fort:

„Wie die Sache an Se. Majestät gekommen ist, das ist uns im Vortrage des Herrn Dr. v. Figuly gesagt worden.

Es wurde nämlich der Statthalterei zugemuthet, sie solle die Hand bieten zur Ausführung eines Beschlusses des hohen Landtages, gegen den sie durch ihren Vertreter vom Anfang an protestiert hatte.

Der Vertreter der Regierung hatte fort und fort gesagt, der § 25 und die anderen Paragraphe des Gemeindegesetzes haben den Sinn nicht, den die Majorität des Landtages in diesen Paragraphen findet; dessen ungeachtet wurde die Zumuthung an die Statthalterei gestellt, sie wolle die Hand bieten zur Ausführung dieses Beschlusses der Majorität des Landtages, respective des Landtages.

Es war daher ganz angezeigt, dass die Statthalterei beim Ministerium anfragte, sollen wir bieten unsere Hand zur Ausführung dieses Beschlusses, und es war dies um so mehr angezeigt, als z. B. der niederösterreichische Landtag, wo die ganz gleichen Worte in dem Gemeindegesetze enthalten sind, nicht von ferne der Meinung war, dass durch diese Bestimmung des Landesgesetzes das Pfarr-Armeninstitut aufgehoben sei, sondern umgekehrt die entgegengesetzte Anschauung unzweifelhaft dadurch aussprach, dass er einen Gesetzesvorschlag zur Aufhebung des Pfarr-Armeninstitutes einbrachte. Mithin glaube ich, das Vorgehen der Statthalterei war vollkommen correct.

Wenn ferner gesagt worden ist, ein Factor der Gesetzgebung könne nicht allein entscheiden, es müsse der andere Factor der Gesetzgebung auch gehört werden, so mache ich von dieser Behauptung Gebrauch zugunsten meiner Ansicht, und sage, es war vom hohen Landtage meines Erachtens gefehlt, wenn er meinte, er allein könne dem § 25 des Landesgesetzes die authentische Interpretation geben, und es wäre weiter gefehlt, wenn er sich beklagen sollte, dass die Statthalterei nicht die Hand bot zur Ausführung dieser Interpretation, während sie selbst diese Interpretation standhaft perhorrescierte.

Es hat nun eben der zweite Factor gesprochen und das ist Se. Majestät."

Die Verlesung des angefochtenen Vortrages wurde hierauf mit Majorität beschlossen.

IX.

Ueber die Lage Oesterreichs nach dem Kriege im Jahre 1866.

I. Periode. V. Session (3. und 4. Dezember 1866).

In der von dem Verfassungsausschusse angenommenen Adresse an Se. apostolische Majestät wurde das Bedauern wegen der am 20. September 1865 erfolgten Sistierung des Reichsrathes ausgesprochen und wurden die unglücklichen Kriegsereignisse des Jahres 1866 in wesentlichen Zusammenhang mit der Sistierung gebracht. Der hochwürdigste Herr Propst Stülz erklärte, warum er gegen diese Adresse stimmen müsse; dem stimmt auch der hochwürdigste Herr Oberhirt bei:

„Ich schließe mich natürlich ganz dem an, was der Herr Vorredner, der Herr Abt von St. Florian gesprochen hat, weil er

eben gesprochen hat im Namen derjenigen, die im vorigen Jahre der Adresse ihre Zustimmung nicht gegeben haben. Ich erlaube mir nur noch einige kleine Bemerkungen zu machen in Beziehung auf den Entwurf der Adresse, der uns vorgelegt worden ist. Der letzte Passus lautet: „Genehmigen Eure Majestät diese offene Darstellung als den wahren Ausdruck der Treue und Loyalität des oberösterreichischen Volkes und seines Landtages."

Ich wünsche aufrichtigst, dass an Se. Majestät ein wahrer Ausdruck der Treue und Loyalität unseres Volkes gelangen möge. In dem Tone aber und in dem Inhalte dieser Adresse finde ich diesen wahren Ausdruck der Treue und Loyalität des oberösterreichischen Volkes nicht, der Ton ist ein unehrerbietiger.

Man kann offen sein und soll offen sein und ich bin sehr einverstanden mit der Ausführung des Vorredners, der gesagt hat, die Loyalität besteht in Offenheit, in der Aufrichtigkeit.

Aber mit der Offenheit und Aufrichtigkeit muss, wenn zu Sr. Majestät gesprochen wird, auch die Ehrerbietigkeit Hand in Hand gehen.

Man kann, man darf die Wahrheit sagen, aber was gesagt wird, soll in einer würdigen, ehrfurchtsvollen Weise gesagt werden, und der Ton, den wir finden in dieser Adresse, ist derartig nicht.

Sodann wird gesagt:

„Ausdruck der Treue und Loyalität des oberösterreichischen Volkes und seines Landtages."

Volk und Landtag sind zwei, es wird diese Zweiheit hier dargestellt. Diese Zweiheit oder Verschiedenheit zwischen Volk und Landtag würde sich auch wirklich unzweifelhaft darstellen, wenn das Volk irgend ein anderes Organ hätte.

Wenn es sprechen würde zu seinem Kaiser und Herrn, es würde anders sprechen, als in diesem Entwurf gesprochen wird.

Ich habe nichts dagegen, wenn gesagt wird, es sei dies der Ausdruck der Treue und Loyalität des Landtages, des Landtages nämlich in seiner Majorität; wenn aber Volk und Landtag getrennt wird, so möchte ich wohl behaupten, zur Ehre unseres oberösterreichischen Volkes und zum Troste für das väterliche Herz Seiner Majestät, dass unser Volk nicht so reden würde.

Ich kenne unser oberösterreichisches Volk sehr wohl und ich weiß nicht, wie viele, meine Herren, es in seiner Gesammtheit so gut kennen; wenn ich über die Stimmung des Volkes zu reden hätte, so würde ich mit Entschiedenheit sagen: es würde so nicht reden. Sie müssen mir diese Bemerkung, meine Herren, nicht übel nehmen, da Sie selbst zwischen Volk und Landtag unterscheiden.

Der Herr Vorredner hat bereits Verwahrung eingelegt oder Bemerkungen gemacht gegen die Behauptung, dass die unglücklichen Ereignisse des letzten Sommers im wesentlichen Zusammenhange seien mit der Sistierungs-Politik. Ich würde gerne, sehr gerne für

diese wichtige Behauptung einen Beweis gehört haben, aber weder der Vortrag, der gedruckte Vortrag, enthält einen Beweis, noch dasjenige, was wir gehört haben im mündlichen Vortrage, enthält einen Beweis für diese höchst schwere Beschuldigung. Meines Erachtens ist hier gar kein Beweis vorgetragen worden, und es liegt dieser Behauptung nach allem, was wir bisher gehört haben, nur zugrunde die Ansicht: post hoc, ergo ex hoc. Die unglücklichen Ereignisse sind nach dem Sistierungs-Patente erfolgt, ergo sind sie eingetreten in Folge desselben. Nun sowie in tausend Fällen das post hoc, ex hoc, — nach dem, aus dem — unwahr ist, so ist auch hier, glaube ich zu behaupten, dass die unglücklichen Ereignisse des letzten Sommers jedenfalls, jedenfalls sage ich, nicht wesentlich aus der Sistierung der Verfassung abzuleiten seien. — Wenn man mir nun gute, stichhältige Beweise dagegen anführt, werde ich mich denselben nicht verschließen, aber bis dato habe ich für diesen großen Satz, der mir ein sehr gewagter Satz zu sein scheint, keinen Grund gehört.

Meine Herren, wenn wir hinschauen auf die Ereignisse, deren Schauplatz Böhmen gewesen ist, müssen wir denn gerade die Sistierungs-Politik anklagen und finden wir gar keine anderen Gründe?

Liegen nicht andere Gründe auf flacher Hand, die mit der Sistierung nichts zu thun haben? Auch solche, die nicht allzuviel mit Politik sich abgeben, wissen viele Gründe anzugeben, Gründe, die offen am Tage liegen und in gar keinem Zusammenhange mit der Sistierungs-Politik sind.

Sodann zweitens, man möge mir erklären die Siege von Custozza und Lissa. — Dieselben sind acurat so lange, oder sage ich, nur um einige Tage früher vorgefallen, als die Schlachten im Norden. Wenn die Sistierungs-Politik die Folge hatte, dass wir die Schlappen im Norden erleiden mussten, woher kommen dann die Siege von Custozza und Lissa? Wenn ich behaupten würde, wir verdanken die Siege von Custozza und Lissa der Sistierungs-Politik, so hätte ich gerade soviel für mich, als wie Sie, wenn Sie behaupten, wir haben die Schlappen von Königgrätz u. s. w. der Sistierungs-Politik zu verdanken. Ich gestehe aber gerne, ich wüsste den Satz nicht zu behaupten, dass wir die Siege von Custozza und Lissa der Sistierungs-Politik zu verdanken haben.

Ich sehe den Zusammenhang zwischen diesem Glücke und zwischen der Sistierungs-Politik nicht, aber gerade deswegen sehe ich auch den Zusammenhang zwischen der Sistierungs-Politik und unseren Schlappen im Norden nicht.

Betreffend die Alinea 4, von unten auf der ersten Seite, hätte ich auch eine kleine Bemerkung zu machen, es heißt nämlich dort: „Es kann wohl erwarten, dass dem deutschen Elemente in Oester-„reich die gebührende Stellung gewahrt bleibe und es eine Zurück-„setzung nicht mehr erfahren werde."

Ich gestehe, ich weiß keine Zurücksetzung, weiß auch nicht, was die Verfasser dieser Adresse hiemit gemeint haben, glaube aber, dass es sehr vorsichtig sein wird von einem jeden Landtage, der das Wohl Oesterreichs wünscht, das nun so unglücklich ist, wenn er so wenig als möglich das Nationalitätsprincip in Erwägung bringt.

Oesterreich ist ein Staat von Nationen.

Das Nationalitätsprincip hat bereits viele Risse in unser Oesterreich gemacht und viele Risse gemacht in die europäische Ordnung, und daher meine ich, dass man sehr vorsichtig sein muss, um den Leu nicht zu wecken, dass man das Nationalitätsprincip nicht an die Spitze stellen, nicht sehr betonen muss.

Meinen wir es mit Oesterreich gut.

Oesterreich ist ein deutsches Oesterreich, es ist aber auch ein czechisches Oesterreich, es ist auch ein ungarisches Oesterreich u. s. w.

Meinen wir es mit Oesterreich nur gut und wir werden dann uns hüten, vom Nationalitätsprincipe großen Gebrauch zu machen.

Wir werden allerdings gegen eine Unterdrückung unserer Nation protestieren, so viel wir können, aber wir werden uns hüten, die deutsche Nation in einer Weise hervorzuheben, als ob dieselbe geradezu die dominierende sein müsste.

Eine gewisse Partei mag es gut gemeint haben, wenn sie in ihrem Organe gesagt hat, das deutsche Element sei das vorzüglichste in Oesterreich und müsse dominierend sein.

Sie mag es gut gemeint haben, aber mit dergleichen Behauptungen schadet man Oesterreich unendlich viel und auf eine solche Weise wird Oesterreich nie sich einigen.

Diejenige Nation, die sich hervorthut durch Bildung, durch Industrie, durch Gesittung und in jeglicher andern Weise, wird naturgemäß den Vorrang von selbst bekommen; aber am besten ist es, sich voraus nicht auszusprechen über die Nation, welche den Vorrang haben will.

Jedoch ich weiß nicht, dass unser deutsches Element bisher wäre unterdrückt worden.

Es ist in Oesterreich etwa nicht so gepflegt worden, wie es gewisse Leute gepflegt wissen wollten.

Aber dass es unterdrückt worden wäre, das ist mir nicht bekannt. „Iliacos intra muros peccatur et extra. Dieser Vorwurf gegen die Regierung ist meines Erachtens ungerecht.

Es wird dann in der letzten Alinea der ersten Seite hingewiesen auf die Zerrüttung des Geldwesens, wo auch Abhilfe getroffen werden soll durch dasjenige Mittel, welches der Verfassungs-Ausschuss Sr. Majestät anempfohlen hat.

Es ist ganz richtig, die Zerrüttung des Geldwesens ist ein sehr großes Uebel und hat insbesonders in Oesterreich unendlich viele und große Uebel im Gefolge gehabt.

Wer beklagt diese Zerrüttung des Geldwesens nicht?

Die Frage ist aber eben auch nur, ob um dieses Uebels willen die sogleiche Einberufung des Reichsrathes auf Grund der Verfassung vom 26. Februar 1861 angezeigt sei. Bereits einer von den Herren Vorrednern, der Herr Abgeordnete Seyrl, hat uns gesagt, dass der Reichsrath nicht sehr viel geleistet habe in dieser Beziehung, und das Volk sagt, die Abgeordneten vom Reichsrathe seien allemal nur mit theuern Steuern heimgekommen.

Es ist viel Wahres daran. Ich verwahre mich ebenfalls gegen die Meinung, als ob ich die Abgeordneten des Reichsrathes, die aus unserer Versammlung herausgegangen sind, anklagen wollte; ich spreche über sie ganz und gar kein Urtheil aus; aber das ist nun einmal Thatsache, die nicht geläugnet werden kann, der Reichsrath hat zu diesem Ende wirklich wenig geleistet, und daher, was ein solcher Reichsrath in Zukunft leisten würde, das ist eine große Frage. Er hat wenig geleistet und wir dürfen es dem Reichsrathe nachsagen, er hat mit einem recht geringen Eifer diese allerwichtigste Frage Oesterreichs aufgefasst oder angefasst.

Ein Bäuerlein in Kremsmünster hat, als es vom Mühlfeld-schen Religions-Edicte im Reichsrathe hörte, gesagt, es habe wohl gedacht, diese Herren kommen noch an den Katechismus; der Katechismus, sagte es, wäre eh' gut, dem Steuerbüchlein wäre eine Reform nothwendig.

Sehr gut gesagt. Der Eifer war größtentheils für andere Dinge reger, als für diese so wichtige Frage, wobei ich nicht sagen will, es wäre eine leichte Frage gewesen. Die Ordnung des Geldwesens in Oesterreich ist keine leichte Sache, aber einen größeren Eifer hätte ich diesfalls gewünscht. Bis zu der Zeit, als größere, bedeutendere Männer im Reichsrath mit dem Minister Schmerling zerfallen waren, hat man die Anforderungen, die gebracht worden sind, bewilliget, erst in letzter Zeit hat man die Anforderungen nicht mehr bewilligt, und da ist das Ministerium schnell mit der Entdeckung hervorgekommen, dass 20 Millionen nachgelassen werden können, während früher gesagt wurde, dass kein Kreuzer nachzulassen sei. Das ist die Folge gewesen, nachdem man dem Ministerium einmal mit Ernst zu Leibe gegangen ist. Das läst sich nicht läugnen.

Würde der Reichsrath die nämliche Richtung bereits in früheren Sessionen verfolgt haben, glaube ich, wir stünden besser.

Dies sage ich in Beziehung auf den letzten Passus, welcher die Einberufung des Reichsrathes auf Grund der Verfassung 1861 als Mittel darstellt zur Besserung unseres Geldwesens. Möge der Reichsrath in Zukunft glücklicher sein, als er früher war. Das ist der Wunsch, den ich in meinem Herzen trage, wobei ich keinen einzelnen Abgeordneten des Reichsrathes anklagen will.

Der dritte Passus auf der Seite 4 gibt mir auch einen Anlass zu einer kurzen Bemerkung. Es wird hier gesagt: „Handel und Gewerbe liegen darnieder; Steuerzahlungen stocken; die Verarmung greift in erschreckender Weise um sich: Muthlosigkeit, der schlimmste Feind des Aufraffens eines Volkes zu neuer Thätigkeit, stellt sich ein.“ Ich meine, diesen Satz sollen wir aussprechen lassen von den Abgeordneten eines anderen Kronlandes und nicht von den Abgeordneten eines Landes wie Oberösterreich.

Wir sind der göttlichen Vorsehung sehr vielen Dank schuldig, wir sind heuer sehr glücklich gewesen, relativ glücklich nämlich mit dem Schicksale der andern Provinzen: wir sind sehr glücklich gewesen. Von drei Seiten konnten die Feinde in unser Land kommen und kein Feind hat den Fuß in unser Oberösterreich gesetzt; Krankheiten konnten kommen, Menschen- und Viehkrankheiten — sie sind in unserer Nähe gewesen — und sind nicht zu uns gekommen. Wir haben eine großentheils gute Ernte gehabt, eine viel bessere, als manche andere Länder; deswegen ist auch diese Stimmung in unserem Lande gewiss nicht, wenn man redet von der Totalität des Landes, diese Stimmung, diese Verzagtheit, diese Niedergeschlagenheit, diese Muthlosigkeit u. s. w. habe ich nicht gefunden und ich finde sie nicht; sie ist nicht da und wir sündigen gegen die göttliche Vorsehung, die uns als ihre Schoßkinder behandelt hat in dem gegenwärtigen Jahre, wenn wir das sagen.

Diese Missstimmung ist nicht da, und jetzt, wo wir wieder ansehnliche Fruchtpreise haben, ist diese Missstimmung schon ganz und gar nicht da. Lassen wir reden Böhmen, lassen wir reden Mähren, Schlesien, Unterösterreich, lassen wir reden Tirol, lassen wir diese reden.

Wir versündigen uns gegen die Wahrheit und versündigen uns gegen die göttliche Vorsehung, wenn wir so klagen und eine solche Klage als die Klage des Landes hinstellen. In dem nächsten Passus heißt es: „bei Regelung und Controle des Staatshaushaltes, für deren Thätigkeit Euere Majestät wiederholt volle Anerkennung aussprachen, statt zu Wahrheit geworden zu sein, unterbrochen, wir wollen nicht sagen beseitiget.“ Die Verfassung ist nicht beseitiget worden.

Sowohl bei der Sistierung hat Se. Majestät der Kaiser ausgesprochen, es sei seine Absicht, eine Verfassung, aber eine wahre Verfassung den Ländern zu geben, resp. zu erhalten.

Bisher sei die Verfassung nicht zur wahren geworden, weil man die Völker Oesterreichs nicht in den Reichsrath hinein gebracht habe. Nun ja, das ist wahr. Und in jüngster Zeit hat Se. Majestät der Kaiser die Versicherung gegeben, dass es ihm am Herzen liege, die Verfassung auszubauen.

Wie wir heuer zusammengekommen sind am 19. November, hat der Herr Landeshauptmann die Güte gehabt, uns mitzutheilen

die Worte, welche der Kaiser ausgesprochen hat in Brünn über den Ausbau der Verfassung, wie sehr er daran arbeite und darauf rechne, dass seine Völker ihn hiebei unterstützen.

Es ist also dieser Vorwurf nicht begründet, und ich sehe nicht ein, wie man klagend Sr. Majestät soll sagen können, die Verfassung ist suspendiert, beziehungsweise der Reichsrath ist suspendiert; die Verfassung ist auch jetzt nicht suspendiert, sonst wären wir nicht in diesem Saale; der Reichsrath ist suspendiert, aber auch er soll nicht suspendiert bleiben, und würde Se. Majestät der Kaiser unsere Adresse beantworten, so würde er nur antworten können: Ich kann nicht mehr sagen als ich gesagt habe, und ich kann mich nicht mehr bemühen um die Herstellung des Reichsrathes, als ich mich wirklich bemühe.

„Die Fortdauer der über die Volksrechte sich hinwegsetzenden Regierung, welche mit der Verfassungs-Sistierung begonnen hat, müsste Krone und Reich den allergrößten Gefahren zuführen," heißt es in dem vorletzten Passus der Adresse.

Ich stelle es in Abrede, dass die Regierung sich über die Volksrechte hinaussetzt, es hängt dieser Gegenstand zusammen mit dem, was ich soeben gesprochen.

Es kann mit diesem Hinaussetzen über die Volksrechte nichts anderes gemeint sein, als die Sistierung des Reichsrathes, und über diese habe ich eben ein paar Worte gesprochen, daher finde ich ganz und gar nicht, wie man der Regierung den Vorwurf machen kann, sie setze sich über die Volksrechte hinaus; möchten nur die Völker Oesterreichs es möglich machen, dass ein wahres Verfassungsleben eintrete. Möchten sie es nur möglich machen!

In dem Vortrage des Herrn Abgeordneten Dr. Wiser wurde auch gesagt, es sei das Reich gefesselt worden durch das Concordat.

Ein Passus, der ebenfalls dasselbe sagen will, ist wohl auch in der Adresse enthalten, obwohl das Concordat nicht selbst genannt wurde; ich stelle es entschiedenst inabrede, dass das Reich gefesselt wurde durch das Concordat. Der Zweck des Concordates war kein anderer als derjenige, den das Allerhöchste Patent, wodurch das Concordat verkündet worden ist, angegeben hat, nämlich Se. Majestät haben sich entschlossen und haben es für eine der ersten Pflichten Ihres von Gott überkommenen Regentenamtes gehalten, die moralischen Grundlagen des Reiches zu befestigen, und daher haben Se. Majestät es für Ihre Pflicht gehalten, vor allem andern die Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche mit den Gesetzen Gottes und mit dem wohlverstandenen Vortheile des Reiches in Einklang zu bringen. Se. Majestät haben also bei Eingehung des Concordates vor allem andern die Absicht gehabt, die Beziehungen Seines Reiches zur katholischen Kirche mit den Gesetzen Gottes in Einklang zu bringen: Gott ist der König der Könige, der Herr-

scher der Herrschenden, über ihn stellt sich unser Kaiser nicht und ihn ingnoriert er nicht, und er will auch nicht einen Staat ohne Gott. Das waren die Motive, um derentwillen er das Concordat eingegangen ist, und ich glaube diese Absicht hat er erreicht und er hat im wohlverstandenen Interesse des Reiches gehandelt, dass er das Concordat eingegangen ist, und er hat das Reich nicht gefesselt, sondern hat gestärkt und erneuert die moralischen Grundlagen des Reiches.

Das Concordat behält dem Kaiser sein Recht vor, und zwar in einer Weise, dass nur der Gedanke, Oesterreichs Kaiser ist ein katholischer Kaiser, die Katholiken selbst mit dem Concordate völlig aussöhnen kann, indem man sonst sagen müsste, es seien dem Kaiser zu viele Rechte eingeräumt. Gehen Sie nach Preußen hin, dort finden Sie bei den besten, gebildetsten, loyalsten Katholiken häufig genug den Ausspruch: Wir hätten uns mit diesem Concordate nicht begnügt; ihr könnt euch nur begnügen, weil der Kaiser ein katholischer Kaiser ist.

Hinsichtlich des Concordates möchte ich wünschen, und diejenigen, die dieses Concordat erwähnen in ihrer Rede, auch bitten, dass sie das Concordat studieren, und dass sie nicht Urtheile über Dinge abgeben möchten, die sie nicht kennen. Dergleichen Urtheile haben wir bereits innerhalb eilf Jahren unendlich viele gehört.

Möchten wir in Oesterreich und namentlich in diesem Landtags-Saale keine Urtheile hören über das Concordat, die nicht gegründet sind auf einer wahren Kenntnis desselben. Das Concordat hat der österreichischen Kirche nur ihre Rechte gegeben.

Es wurde erwähnt des Momentes, wo der Kaiser Franz die Augen geschlossen hat; wenn ich vom Concordate rede, bitte ich mir auch zu erlauben, dass ich erwähne, dass Kaiser Franz manche Anstrengung gemacht hat, um ein Concordat mit dem heiligen Stuhle herzustellen, und dass er, wie ich verläßslich zu wissen glaube, dies als letzten Willen seinem Sohne hinterlassen habe, dass mit dem heiligen Stuhle ein Concordat eingegangen werde, als testamentarische Bestimmung, respective als einen dringenden Wunsch; mit diesem Wunsche ging er in die Ewigkeit, so und nur so wagte er vor dem höchsten Richter zu erscheinen; das war sein Wunsch, den er im Leben und im Tode aussprach.

Dieses Vermächtnis des höchstseligen Großvaters hat Kaiser Franz Josef in Erfüllung gebracht. Es hat einmal einer gesagt, und das war ein weiser Mann, zu Leuten, welche fort und fort die Freiheit der Kirche bekämpften: „Ihr wollet frei sein und versteht nicht gerecht zu sein!" Wir wollen auch frei sein, aber wir können die Freiheit nicht erlangen, wenn wir nicht die Gerechtigkeit vor allem anderen anstreben. Gerechtigkeit und Freiheit sind eines. Die Kirche hat ein Recht auf ihre Freiheit. Sie ist eine

Stiftung Gottes, sie ist eine Position des Menschgewordenen Sohnes Gottes, sie ist vom Anfang an die freie gewesen und will fort und fort die freie sein, und wenn sie gefesselt ist, glauben Sie, meine Herren, wird jegliche andere Freiheit auch gefesselt sein. Sie hat Oesterreich nicht gefesselt; sie hat umgekehrt, so wie sie eine freiere Bewegung erlangt hat, auch gewiss sehr viel beigetragen zur freien Bewegung der Völker auf anderen Gebieten.

Es ist ein und derselbe Gedanke, der die Constitution veranlasst hat und der das Concordat veranlasst hat, und kämpfen wir gegen das Concordat, gegen die Freiheit der Kirche, gegen die rechtmäßige legale Freiheit der Kirche, so kämpfen wir jederzeit gewiss auch gegen die Freiheit der Völker.

Was ich gesagt habe, habe ich gesagt, ohne irgend jemand verletzen zu wollen und ich glaube auch, dass ich es gesagt habe, ohne irgend jemand damit zu verletzen. Ich habe es gesagt im Interesse der Wahrheit, im Interesse der guten Sache überhaupt und insbesondere im Interesse der Freiheit, und bitte Sie deswegen diese Gedanken, die ich soeben vor Ihnen dargelegt habe, ebenso aufrichtig und gütig aufzunehmen, als sie aufrichtig und wohlwollend gemeint sind."

In der Sitzung am 4. Dezember fährt der hochwürdigste Herr Bischof in Erwiderung mancher Einwürfe, besonders jener des Herrn Dr. Groß fort:

„Die Worte, die ich gestern gesprochen habe, haben lebhaften Widerspruch gefunden in der heutigen Sitzung. Ich erkläre aber zum voraus, meine Herren, dass ich nach gewissenhafter Ueberlegung dessen, was ich nun gehört habe, nicht in der Lage bin, auch nur ein einziges Wort zurückzunehmen von dem, was ich gestern gesprochen habe. Auf einzelne Erwiderungen besonders kann ich nicht eingehen. Die Debatte hat ohnehin schon sehr lange gedauert. Manches gehörte ohnedem nicht hieher, was in diesen zwei Sitzungen gesprochen worden ist, und ich will mich hüten, diese Debatte über die Adresse unnöthiger Weise noch länger hinauszudehnen. Nur auf einiges werde ich antworten.

Es wird verübelt, dass ich gesagt habe, die Stimmung des oberösterreichischen Volkes sei in Wirklichkeit nicht so düster, wie im Adressentwurfe ausgedrückt wird, und nicht so auf das Verfassungsleben hingerichtet.

Lassen Sie mich, meine Herren, auf Thatsachen hinweisen, Thatsachen sprechen lauter als Worte. Was zeigt sich denn für ein Verfassungssinn, für eine Liebe zur Verfassung, für ein Eifer für dieselbe bei unseren Wahlen?

Bei der Prüfung der neuen Wahlen in den Landtag hat der Herr Berichterstatter neulich, wenn ich mich recht erinnere, es beklagt und tief beklagt, dass die Theilnahme bei der Wahl eines

Deputierten in Enns eine so laue gewesen ist; der ganze Bezirk Weyer war gar nicht vertreten, ein anderer Bezirk, Kremsmünster, war auch gar nicht vertreten, ein anderer Bezirk war nur durch einige wenige vertreten.

Wenn ich mich auch recht erinnere an die Protocolle von unserem Landesausschusse, so wird zu wiederholtenmalen in denselben geklagt, dass große Theilnahmslosigkeit, große Apathie gezeigt werde bei den Wahlen in die Gemeinden.

Meine Herren, ich sage hiemit nicht, diese Theilnahmslosigkeit, diese Apathie sei zu loben, ich sage es gar nicht, so wie ich es nie gesagt habe, dass ich nicht eine Verfassung wünsche, und nicht ein Verfassungsleben wünsche. Ich habe umgekehrt gestern gesagt: wenn nur die Völker Oesterreichs hinein zu bringen wären in den Saal unseres Reichsrathes, es wäre das gut; aber bis dato sind sie nicht hinein zu bringen gewesen. Also ich wünsche ein gesundes Verfassungsleben, aber ich gebe hier nur Thatsachen Zeugnis, Thatsachen, die theilweise vor wenigen Tagen hier in diesem Saale bezeugt worden sind, die vielfältig auch sonst bezeugt worden sind, und nicht geläugnet werden können.

Wenn ein solcher Eifer für die Verfassung da ist, so muss er sich auch kundgeben; wo Feuer ist, da brennt es, und wenn Theilnahmslosigkeit da ist im Aeußern, so ist das Herz auch ohne Theilnahme.

Es ist heute auch auf unseren Jugend-Unterricht ein Stein geworfen worden. Ich habe sehr oft gesagt: Alles muss besser werden, auch der Unterricht muss besser werden, der Jugend-Unterricht muss besser und besser werden; ich habe auch immer gesagt, und sage es auch heute noch: die Grundlage muss dieselbe bleiben, auf dieser Grundlage muss fortgebaut werden unermüdlich!

Der nämliche Herr Abgeordnete, welcher heute den Unterricht tadelt, den Jugend-Unterricht in unserem Oesterreich tadelt, hat uns dennoch im vorigen Jahre die Genugthuung gewährt, uns Oberösterreichern aus statistischen Nachweisungen die Versicherung zu geben, dass Oberösterreich und noch ein Kronland im Jugend-Unterrichte voranstehen im ganzen Oesterreich. Nun, wenn dem so ist, so meine ich wieder, als wie ich auch dasselbe gesagt habe in Beziehung auf eine andere Frage: Wir sollen zunächst andere Landtage klagen lassen, wo der Jugend-Unterricht nicht auf dieser relativ hohen Stufe, relativ höchsten Stufe in ganz Oesterreich steht. Glauben wir nur fest, das Beste ist immer ein Feind des Guten, wenn man es nämlich in einer ungemäßigten, ungeordneten Weise anstrebt; deswegen, weil man das Beste nicht hat, soll man das Gute nicht verachten.

Ein unangemessenes, ungemäßigtes Haschen nach dem Besten hindert tausendmal das Gute. Ich erinnere an die Fabel vom

schwimmenden Hunde, der ein Stück Fleisch in seinem Maule hatte, und da er auch den Schatten dieses Fleisches zu erreichen suchte, denselben nicht nur nicht bekam, sondern auch sein Stück Fleisch verlor. So ist es immer, das Beste in ungemäßigter, unordentlicher Weise anstreben, wird immer und überall der Feind des Guten.

Ich habe gestern die Bitte gestellt, es wolle der Zusammenhang nachgewiesen werden, zwischen der Verfassungs-Sistierung resp. Reichsraths-Sistierung und unseren Niederlagen in Böhmen.

Der Zusammenhang ist mir nicht nachgewiesen worden; auch nicht in den Reden, die ich heute gehört habe, wenigstens für mich, für meine Auffassungsgabe nicht. Wenn gesagt wurde, es seien nicht zunächst diese Schlachten gemeint, sondern alle die bösen Zustände, die im Jahre 1866 über Oesterreich gekommen sind, so habe ich mich darüber ein wenig verwundert. Der Eingang der Rede vom Herrn Abgeordneten Dr. v. Kremer hat meines Erachtens gerade wesentlich hingewiesen auf die Schlappen, welche wir im Norden des Reiches erlitten haben, und ebenso ist es offenbar, dass die Unglücksfälle, die Calamitäten, die über uns gekommen sind, ganz wesentlich mit diesen Niederlagen zusammenhängen, auch schimmert in allen Vorträgen dieser Gedanke durch, und daher würde ich, wenn man glauben sollte, dass unser Unglück vom Jahre 1866 wesentlich zusammenhänge mit der Sistierungspolitik, würde ich, sage ich, noch einmal ersuchen, es soll dieser Zusammenhang uns klar gemacht werden.

Was die Unterdrückung des deutschen Elementes in Tirol betrifft, so glaube ich, dass man der Regierung mit Unrecht den Vorwurf gemacht hat; die Lage der Regierung in Tirol, die Lage der Regierung in einem zweisprachigen Lande ist überhaupt sehr schwierig, und es ist eine sehr große Frage, ob wir Deutsche frei sind von Parteilichkeit in Beurtheilung des Betragens der Regierung gegen die Deutschen einerseits, und gegen die Italiener auf der anderen Seite.

Gewiss ist, dass dasjenige, was von einer gewissen Seite als Heilmittel gegen das Vordringen des wälschen Elementes vorgeschlagen wurde, nämlich die Theilung der Diöcese nach Sprachgrenzen, ein sehr ungeeignetes Mittel wäre, und dass gerade das Gegentheil daraus erfolgen würde. Gegenwärtig, wo die Diöcese Trient nicht nur Italiener, sondern auch viele Deutsche enthält, ist eine Vermittlung, eine Versöhnung der beiden Nationalitäten viel leichter zu erreichen, als wenn die Diöcesen abgegrenzt würden nach Sprachgrenzen.

Es soll hier irgend wann gesagt worden sein, das Concordat sei ungerecht gegen die Gemeinden; ich erinnere mich nicht, diese Worte gehört zu haben, und wenn ich auch noch so sehr nachdenke, ich finde nicht, worin diese Ungerechtigkeit des Concordates gegen die Gemeinden bestehen sollte.

Es wurde bemerkt, dass es verschiedene Concordate gebe; ja, es gibt verschiedene Concordate, wie es in einem und demselben Reiche verschiedene Gesetze für verschiedene Provinzen gibt. Das unterliegt keinem Zweifel. Gewahrt muss für die Kirche überall werden das Wesentliche: die Bestimmung über das Dogma, über die Sitten, über den Cultus, entscheidender Einfluss in Aufstellung der Diener der Kirche; das muss überall gewahrt werden.

Es musste aber bei Wahrung des Wesentlichen den Eigenthümlichkeiten der Völker und ihrer Geschichte u. s. w. Rechnung getragen werden und ist immer Rechnung getragen worden.

Wenn übrigens darauf hingewiesen worden ist, „Italien sei auch katholisch und es besteht dort das und das nicht zu Recht," so erwidere ich, meine Herren! wir kennen die Geschichte Italiens in jüngster Zeit, es ist ein Revolutions-Staat und nichts anderes. Ja, was wollen wir uns auf Dinge, die in Italien bestehen, die dort gehandhabt und hergehalten werden durch die Regierung, uns berufen; was soll insbesondere ein Oesterreicher sich darauf berufen, da Oesterreich in seinem Staatsleben durch Italien so unendlich verletzt sich fühlen muss!? Dieser sollte der letzte sein, der auf das Vorgehen in Italien hinweist.

Der nämliche Geist, der uns Venetien und die Lombardie entrissen hat, ist thätig in Herbeiführung der kirchlichen Unordnung.

Herr Dr. v. Kremer dürfte es wissen, dass der heil. Vater am 29. October d. J. eine entschiedene Allocution gegen Italien gehalten hat. Dieses Urtheil ist zweifelsohne maßgebend, wenn es sich darum handelt, ob etwas katholisch oder nicht katholisch sei. An dem nämlichen Tage hat er gegen Italien und Rußland eine Allocution gehalten — der heilige Vater, ein großer Mann, ein Mann, dessen Größe in einer Zeit, die an Miserabilitäten so reich ist, fast einzig und allein unseren Herzen Trost bereitet; ein Mann, der feststeht im Vertrauen auf Gott, und der die ganze Welt nicht fürchtet, et si fractus illabatur orbis impavidum ferient ruinae.

Es wurde auf Frankreich hingewiesen und auf das Concordat vom Jahre 1801.

Meine Herren! Im Jahre 1801 war gerade der Schlund der Revolution geschlossen, es war nicht möglich, ein ordentliches vollständiges Concordat zu schließen.

Man musste doch den katholischen Cultus wieder herstellen, der gesetzlich abgeschafft war. Dass da große Nachsicht nothwendig war, dass da nothwendig war ein allmähliger Uebergang zur besseren Ordnung, dass da nothwendig war, ein Auge zuzudrücken zu vielen Dingen, die man jetzt nicht anders machen konnte, ohne dass man sie jedoch billigte, ist wohl klar. Die Zeiten vom Anfange des gegenwärtigen Jahrhundertes in Frankreich sind nicht darnach angethan gewesen, um normale Zustände von diesem Reiche herzustellen.

Es ist in Zweifel gezogen worden, ob Kaiser Franz den Versuch gemacht hat zur Schließung eines Concordates. Diese Zweifel sind unbegründet und ich weiß Männer zu nennen, die beauftragt waren mit Vorarbeitung zum Concordate. Zweimal sind Commissionen niedergesetzt worden vom Kaiser Franz, um das Concordat vorzubereiten. Unter andern lebt noch ein Mann, der meines Wissens hierbei mitgearbeitet hat, es ist der hochwürdigste Cardinal von Wien. Gearbeitet hat noch in diesem Comité, wie ich ganz gewiss weiß, Erzbischof Milde und andere.

Die Thatsache ist ganz gewiss. Die Thatsache, dass Kaiser Franz auf seinem Todbette noch den Wunsch ausgesprochen hat, dass mit der Kirche Frieden geschafft werde, ist mir ebenfalls verlässlich erzählt worden. Man kann dieses Testament etwa belächeln, wie man will, ich spreche von Thatsachen.

Es wurde uns gesagt, der Friedens-Vertrag von Prag sei für uns nur ein Blatt Papier und nichts weiter. Gegen das muss ich mich entschiedenst verwahren. Der Kaiser hat das Recht, Verträge einzugehen, der Friedens-Vertrag von Prag ist von ihm eingegangen und er ist uns daher so gewiss mehr, als ein Blatt Papier, als wir Unterthanen des Kaisers sind; so gewiss, als wir auch beim Eintritte in diesen Saal dem Kaiser Gehorsam gelobt haben und aufrichtig gelobt haben.

Der Friedens-Vertrag von Prag ist mir das, was seine Worte sagen, und ist mir nicht bloß ein Blatt Papier.

Oesterreich sei ein Refugium der Jesuiten. Ich will nicht viel darauf antworten, aber eines erlauben Sie mir zu antworten: die preußische Armee, die unserer Armee so große, folgenreiche Niederlagen beigebracht hat, hatte 41 Jesuiten in ihrer Mitte. 41 Jesuiten haben Seelsorgerdienste in dieser Armee geleistet. In unserer Armee meines Wissens kein einziger.

Wenn es daher etwa eine Schmach ist, ein Refugium der Jesuiten zu sein, so weisen wir diese Schmach auch auf eine andere Adresse, nachdem doch vom Hinweisen dieser Adressen öfter die Rede war. Die preußische siegreiche Armee war dieses Refugium und Oesterreich leider nicht.

Es wurde gesagt, man dürfe in Adressen keine Lobhudelei hinein bringen an den Kaiser, man müsse wahr sprechen, man müsse offen sprechen. Meine Herren, das habe ich gestern auch gesagt, und wem daher diese Bemerkung gilt, es sollen Lobhudeleien nicht gesprochen werden, das weiß ich nicht. Fortiter in re, suaviter in modo.

Es war immer ein Grundsatz, ein großer Grundsatz von Weisen: Tapfer der Sache nach, angenehm, freundlich der Form nach; und insbesonders wenn Unterthanen sprechen mit ihrem Kaiser und Herrn, so werden sie das suaviter in modo vor Augen halten müssen.

Es wird bemerkt, dass ich zwischen dem Landtage und dem Volke von Oberösterreich unterschieden habe. Meine Herren, ich habe nur acceptiert, was der Entwurf der Adresse geboten hat, ich hätte mich nicht getraut, diesen Passus der Adresse zu schreiben. Ich weiß schon, dass der legale Vertreter von Oberösterreich der Landtag ist; aber bei dem letzten Passus des Entwurfes heißt es eben: „Genehmigen Euer Majestät diese offene Darstellung als den wahren Ausdruck der Treue und Loyalität des oberösterreichischen Volkes und seines Landtages." Ich habe nur acceptiert, was das Comité uns vorgetragen hat. Es unterscheidet zwischen Volk und Landtag, somit wird wohl auch mir erlaubt sein, einen Unterschied zu machen zwischen Volk und Landtag.

Reisen des Bischofs sollen nicht geeignet sein, um die Stimmung des Volkes kennen zu lernen, der Bischof lebt nicht im Volke, und die andern Herren leben im Volke; in der bischöflichen Residenz zu Linz wird nicht im Volke gelebt; andere bekommen alle Stunden Besuche von Kranken, Armen, von Bedürftigen jeder Art, der Bischof von Linz nicht so. Ich ersuche Sie, wenn es Ihnen gefällig ist, sich einen Tag, oder nur einen halben Tag in dem Bischofhofe von Linz aufzuhalten, um zu sehen, ob ich unter dem Volke lebe oder nicht, ob ich es namentlich mit Armen, mit Bedürftigen zu thun habe, oder nur der Bürgermeister von Wels.

Auch die Pfarrhöfe wurden dem Bischofhofe gleichgestellt. Nun ich glaube, wer weiß, wie man in den Pfarrhöfen lebt, der wird einen solchen Ausspruch zu würdigen wissen. In kein Haus der ganzen Gemeinde, auch in kein Haus eines Bürgermeisters kommen so viele Arme und Bedrängte, als in den Pfarrhof.

Die Reisen des Bischofes wurden übrigens gerade so beurtheilt, als vor zwei Jahren die Reise des Statthalters. Wahrheit scheint nur bei einer Klasse von Menschen zu sein, und die Gabe, die Stimmung des Volkes zu prüfen, und das Volk kennen zu lernen, scheint nur einer einzigen Klasse verliehen zu sein. Diese Gabe kommt jedenfalls der weltlichen Regierung nicht zu, und der geistlichen nicht zu, wie es scheint. Ich muss das inabrede stellen. Uebrigens berufe ich mich darauf, dass ein Bischof nicht nur zu reisen hat, sondern alle Tage und vielemale zu verkehren hat mit Parteien, die von allen Enden und Theilen des Landes herkommen. Es werden wahrscheinlich in die Notarstube von Wels nicht von ganz Oberösterreich Leute kommen (Rufe: O ja!), das heißt, ich setze voraus, dass der Herr Notar Dr. Groß den andern Notaren nicht alles wegfischt, dass daher nicht alle von Oberösterreich in die Notarstube von Wels kommen. Ich will nicht beleidigen, es wurde mir nur diese Bemerkung abgedrungen — hingegen in den Bischofhof von Oberösterreich kommen tagtäglich Zuschriften von allen Enden und Grenzen Oberösterreichs und kommen Parteien in

großer Zahl. Wenn es jemand nicht zu langweilig wird, so möge er nur auf einen halben Tag, vielleicht nur jetzt, nach der Sitzung zu mir kommen, er wird sich überzeugen können, dass 3 bis 4 Parteien warten, wenn ich jetzt nach Hause komme, und das geschieht alle Tage.

Nun, ich spreche niemanden ab die Gabe, die Volkszustände zu prüfen, und ein Urtheil über die Stimmung des Volkes sich zu bilden, und am allerwenigsten spreche ich diese Gabe dem Dr. Groß ab. Aber um was ich bitten muss, das ist, dass nicht ein Monopol aus dieser Gabe gemacht werde, und dass auch andere Menschen eine solche Gabe sich zutrauen dürfen.

Wenn ich gestern dahin verstanden wurde, dass der Reichsrath nicht viel geleistet habe, bin ich falsch verstanden worden, ich habe über die Leistungen des Reichsrathes im allgemeinen gar kein Urtheil abgegeben, ich habe bloß über die Leistungen des Reichsrathes im Finanzwesen ein Urtheil abgegeben und habe dieses Urtheil ausdrücklich angelehnt an das Urtheil eines Mannes, der im Finanzwesen etwas versteht, des Herrn Abgeordneten Seyrl, und dasjenige, was ich gesagt habe, halte ich fest.

Ich wünsche, er hätte mehr geleistet; er hätte mehr leisten können. Er hätte den Ernst gegen das Ministerium, den er entwickelt hat im Jahre 1865, schon im Jahre 1861 entwickeln sollen, wir stünden nicht da, wo wir jetzt stehen.

Das Mühlfeld'sche Religions-Edict ist im Reichsrathe nie verhandelt worden.

Ich habe nicht gesagt, dass es verhandelt worden sei, sondern nur dass die Rede über dieses Mühlfeld'sche Religions-Edict vorgekommen sei, von einer Verhandlung habe ich nichts gesagt, ich wollte nichts sagen; dass aber von Abgeordneten über dieses Mühlfeld'sche Religions-Edict sehr viel geredet wurde und von einzelnen sehr viel verhandelt wurde, das ist, glaube ich, eine gewisse Sache. Dass im Pleno des Reichsrathes davon verhandelt wurde, wollte ich nicht sagen, und habe es auch meines Erachtens nicht gesagt; hätte ich es gesagt, so nehme ich diese Erinnerung des Herrn Dr. Groß zur Nachricht, und modificiere, was ich gesagt habe, aber ich habe es meines Wissens nicht gesagt.

Es wurde von Allarmierung des Volkes in Oberösterreich im Jahre 1862 gesprochen. Dasjenige Document, was da als Allarmierung bezeichnet wird, ist mir fremd, ich habe einen Antheil daran nicht gehabt, ich glaube aber, man kann dasselbe mit gutem Gewissen gut heißen.

Es ist mir nicht mehr ganz erinnerlich, ich wüsste aber nichts daran auszustellen. Wir haben aber unter andern ein anderes Document gesehen gegen diese Allarmierung, Sie erlauben mir schon,

Herr Dr. Groß, wir haben gesehen ein Placat in Wels, wo unter andern den Pharisäern großes Unrecht geschieht.

Es ist in diesem Documente gesagt worden, sie hätten den Herrn verkauft, und es ist hingedeutet worden, dass die Geistlichen in Oberösterreich es auch so zu machen fähig wären; so hat man wenigstens diese Hindeutung verstanden.

Die Pharisäer haben den Herrn nicht verkauft, sondern, wenn man so sagen will, gekauft; verkauft hat ihn ein Verräther unter seinen Jüngern.

Wenn man Document mit Document vergleicht, so werden Sie, Herr Dr. Groß, gesetzt Sie hätten etwas gegen das erste einzuwenden, sich erinnern des Spruches: „Iliacos intra muros peccatur et extra."

Das Concordat sei nicht nothwendig gewesen, man lebt unter den Menschen, und macht doch nicht mit allen Menschen Verträge; aber wie viele Verträge machen die Notare in Oberösterreich zwischen Privaten und Privaten, und wie viele Verträge werden schon entworfen worden sein vom Herrn Dr. Groß, ich meine, überaus viele; und sowie Verträge nothwendig sind unter vielen Umständen zwischen Privaten und Privaten, so ist auch ein Vertrag zwischen dem heiligen Stuhle und der Regierung nothwendig, und die Thatsache selbst, dass diese Verträge so alt sind, und dass derselben so viele vorkommen, ist ein sehr bedeutendes Moment, welches einem Manne von so reifem Urtheile Bedenken machen sollte, so viel überhaupt gegen die Nothwendigkeit von Concordaten zu sprechen; der Staat muss seine Rechte haben, und die Kirche muss auch ihre Rechte haben; die Grenzlinien zu bestimmen zwischen den Rechten des Staates und den Rechten der Kirche, ist eine sehr delicate Sache; was wäre da angezeigter als ein Concordat? Und gerade in Oesterreich insbesondere war ein Concordat durch und durch nothwendig, nachdem gerade in Oesterreich seit der Josefinischen Zeit der Conflicte zwischen geistlicher und weltlicher Macht gar zu viele gewesen sind; nicht anders als auf dem Wege eines Vertrages waren diese Conflicte zu vermeiden, und daher: Wer den Frieden liebt, muss auch das Concordat lieben.

Das sind einige Bemerkungen, die ich auf diejenigen Aeußerungen erwidern zu müssen glaubte, die gegen meinen gestrigen Vortrag gemacht worden sind."

Als von gegnerischer Seite in der Sitzung vom 21. Dezember eine Erwähnung gemacht wurde von Zustimmungs-Adressen für die Majoritäts-Ansicht, berief sich der hochwürdigste Bischof darauf, dass auch er mit seiner Ansicht nicht allein stünde, jedoch solche Kundgebungen nicht in dem Landtagssaale vorbringen wollte:

„Es ist von gewissen Adressen die Rede gewesen. Ich habe hier nur zu erinnern, eine Adresse an die Minorität des Landtages,

beziehungsweise ein Protest gegen die Landtags-Adresse, ist, und zwar nicht nur ohne mein Zuthun, sondern auch ohne mein Wissen in Umlauf gekommen, und es sind viele Adressen in diesem Sinne auch bereits eingekommen.

Es ist aber weder mir, noch irgend jemand anderm eingefallen, diese Adressen an den hohen Landtag zu bringen.

Ich wollte dieses nur erinnern, um zu vervollständigen das Bild von den Zuständen des Landes."

X.

Ueber die Mängel der Geschwornen-Gerichte.

I. Periode. III. Session (29. April 1864) und I. Periode. V. Session (18. Dezember 1866).

Wiederholt war im Landtage von den Geschwornen-Gerichten die Rede; als im Jahre 1863 darüber gesprochen wurde, hatte auch der hochwürdigste Herr Bischof im Principe seine Zustimmung gegeben, welche er bereits im Jahre 1864 in der 29. Sitzung der III. Session als auf irrthümlicher Grundlage beruhend widerrief. Es lag nämlich der Ausschussantrag vor, bei der k. k. Regierung die Einführung der Geschwornen-Gerichte zu urgieren; zunächst ergriff der hochwürdigste Herr Bischof das Wort:

„Wie im Berichte gesagt wird, so ist im vorigen Jahre dieser Beschluss im Landtage einstimmig gefasst worden. Ich erinnere mich an die Verhandlungen noch sehr wohl, meine Stimme war auch dafür, für diesen Beschluss; ich gestehe aber, meine Herren! ich habe seither zu wiederholtenmalen mein damaliges Votum bereut, und ich gestehe auch, dass, wie der Herr Berichterstatter auch vorhin gesagt hat, dass er nur gewissen höheren Rücksichten seine Ueberzeugung geopfert habe, ich auch damals sehr hohen Rücksichten meine Ueberzeugung geopfert habe.

Ich war nämlich der Meinung, Constitution und Geschwornen-Gerichte hängen ganz enge zusammen, und es sei eine eigentliche Constitution, ein constitutionelles Leben ohne Geschwornen-Gerichte nicht recht möglich. In diesem Sinne habe ich mich auch ausgesprochen zu einigen Herren des Landtages, bevor dieser Gegenstand in der Landtags-Sitzung verhandelt wurde. Diese meine Ueberzeugung erkenne ich als eine irrige; es kann eine Constitution, ein echt constitutionelles Leben ganz wohl bestehen ohne Geschwornen-Gerichte, und somit, da ich bereits bei den Landtags-Verhandlungen vor einem Jahre die Schattenseiten der Geschwornen-Gerichte wohl erkannte, gebe ich nunmehr meiner eigentlichen Ueberzeugung Ausdruck, und

gebe ihr Ausdruck, ohne zu fürchten, gegen höhere Rücksichten anzustoßen, wenn ich sage, ich sei für die Einführung der Geschwornen-Gerichte nicht, und zwar gerade namentlich für die Einführung der Geschwornen-Gerichte, wenn es sich handelt um politische oder Pressverbrechen, ganz und gar nicht. Es ist viel schon gesagt worden für die Geschwornen-Gerichte; ich verkenne die Wichtigkeit derselben ganz und gar nicht. Die Schattenseiten sind aber von keinem einzigen Sprecher hervorgehoben worden und das Institut hat gewiss auch große Schattenseiten; insbesondere wenn aufmerksam gemacht wird, dass zu fürchten sei, es seien die kaiserlichen Beamten, wenn sie über politische Vergehen zu urtheilen haben, nicht ganz unbefangen genug und unabhängig, so glaube ich auch mit Sicherheit sagen zu können, die Geschwornen werden, wenn sie über politische Verbrechen ihr Urtheil zu geben haben, nicht unabhängig sein von gewissen Parteien, welche ihre Rechte und ihre Ansprüche und ihre Wünsche auf eine gar starke und mächtige Weise geltend zu machen suchen.

Ich gehe in eine weitere Erörterung nicht ein, ich erfülle nur ein Gebot meines Gewissens, wenn ich hiemit sage, ich nehme mein vorjähriges Votum zurück, respective, ich trete diesem Votum, das uns da angesonnen wird, nicht bei."

Diese hier ausgesprochene Anschauung erklärte er deutlicher am 18. Dezember des Jahres 1866 in der 18. Sitzung der V. Session gelegentlich des Berichtes über die Einführung der Geschwornen-Gerichte in folgender Weise:

„Dieser Gegenstand ist bereits zweimal im Landtage gewesen, wie der Herr Berichterstatter uns eben erklärt hat, im Jahre 1863 und 1864. Im Jahre 1863 hat der Landtag sich einhellig ausgesprochen für die Geschwornen-Gerichte. Ich war anwesend in jener Sitzung und habe mich auch dafür ausgesprochen. Im Jahre 1864 habe ich mich nicht mehr dafür ausgesprochen, und mit mir mehrere von den Herren Abgeordneten. Ich habe damals die Ehre gehabt mitzutheilen, aus welchem Grunde ich meine Abstimmung geändert habe in dieser Hinsicht. Ich war nämlich im Jahre 1863 befangen in der Meinung, die Geschwornen-Gerichte seien ein nothwendiges Attribut des Verfassungslebens, und da ich ein Verfassungsleben, ein wahres Verfassungsleben aufrichtig wünsche, so wollte ich die Geschwornen-Gerichte mit in Kauf nehmen, obwohl ich an und für sich für die Geschwornen-Gerichte eben nicht eine Zuneigung hatte. In der Zwischenzeit aber habe ich mich gründlich darüber belehrt, dass ein vollkommenes Verfassungsleben möglich ist ohne alle Geschwornen-Gerichte, und somit habe ich mich und mit mir mehrere andere Herren im Jahre 1864 gegen die Geschwornen-Gerichte ausgesprochen; die anderen, wenigstens einer von den anderen Herren, die im Jahre 1863 für und im Jahre 1864 gegen die Geschwornen-Gerichte gesprochen haben, wenigstens einer der anderen Herren war

in dem nämlichen Irrthum befangen gewesen im Jahre 1863, in welchem ich befangen war. Ich spreche mich auch gegenwärtig, und zwar in der innersten Ueberzeugung und dem Gebote meines Gewissens folgend, gegen die Geschwornen-Gerichte aus. Wie nur immer irgend jemand von jenen Herren, wünsche ich eine gute Justizpflege; zu einem rechten Staatsleben ist eine gute Justizpflege ohne Zweifel ganz erforderlich. Würde ich in dem Geschwornen-Gerichte erblicken ein Mittel zu guter Gerichtspflege, zu guter Justizpflege, so wäre ich der erste, der sich für die Geschwornen-Gerichte aussprechen würde. Ich erblicke aber in dem Geschwornen-Gerichte ein solches Mittel wahrhaftig nicht.

Zur guten Justizpflege gehört, dass der Richter Einsicht habe in das Recht und dass er Ueberzeugungstreue besitze. Er muss wissen, was Recht ist, und er muss diesem seinem Wissen Ausdruck geben, er muss überzeugungstreu sein.

Ich glaube, der ordentliche Richter hat viel mehr Garantien dafür, dass sein Gericht so beschaffen sei, als wie das Geschwornen-Gericht. Das Studieren wird doch gewiss nicht umsonst sein! Wir würden der Wissenschaft eine schlechte Ehre erweisen, wenn wir einem Nichtstudierten, wie der Geschworne es gewöhnlich ist, den Vorzug geben würden, bei der Erkenntnis des Rechtes vor dem Studierten!

Die Praxis, welche der Justizbeamte besitzt, ist gewiss auch hoch anzuschlagen, der Geschworne hat aber gewöhnlich keine Praxis.

Was sodann die Ueberzeugungstreue betrifft, so finde ich bei dem Justizbeamten ganz sicher auch mehr Garantien, als wie bei den Geschwornen, und warum? Dem Beamten wirft man oft vor, er sei zu abhängig von der Staatsgewalt, und deswegen sei seine Ueberzeugungstreue im hohen Grade gefährdet. Ist das möglich? Zweifelsohne. Ist es auch vorgekommen? Zweifelsohne. Fragen wir aber, ist die Ueberzeugungstreue von dem Geschwornen keinen Versuchungen ausgesetzt? Gibt es nur eine Staatsgewalt, oder gibt es auch andere Gewalten? Wirksamere Gewalten, bösere Gewalten, als die Staatsgewalt gewöhnlich ist? Ohne Zweifel! Die politische Leidenschaft ist auch eine Gewalt, die politische Leidenschaft in aufgeregten Zeiten, die sich da findet in einer großen fanatisierten Volksmasse, ist eine große Gewalt, und die Presse, die zügellose, ist eine große Gewalt, und dieser Gewalt gegenüber steht der Geschworne, und stehen dieser Gewalt gegenüber viele wehrloser, als der ordentliche Justizbeamte!

Seine Ehre und auch oft sein Leben hängt davon ab, ob er schuldig oder nicht schuldig spricht, und er spricht deswegen auch gar so oft „nicht schuldig“ — wo sein Gewissen spricht „schuldig“, und wo die gesammte öffentliche Meinung spricht „schuldig“! Jenen Gewalten gegenüber traut er sich nicht, überzeugungstreu zu sprechen.

Zudem will mir vorkommen, dass diese Geschwornen-Gerichte sich bloß zu befassen hätten mit den politischen Verbrechen und mit den Pressvergehen, und dann auch noch mit den großen Verbrechen überhaupt, so dass eigentlich eine Art von privilegiertem Gerichtsstand wäre.

Nach dem Jahre 1848 hat man den privilegierten Gerichtsstand für die Geistlichen und Adeligen aufgehoben. Ich habe nichts dagegen; „gleiches Recht für alle", ein ganz guter Grundsatz und: „Niemand soll seinem ordentlichen Richter entzogen werden", ein ganz guter Grundsatz — wenn man Geschwornen-Gerichte aufstellt gerade für politische Verbrecher und für Verbrecher, die es geworden sind durch die Presse, — auf die ist es hauptsächlich abgesehen, — so haben diese einen eigentlich privilegierten Gerichtsstand, und daher bin ich dafür, dass Geschwornen-Gerichte nicht eingeführt werden.

Geschwornen-Gerichte!?

Was haben sie für sich? Einen Schwur, sie heißen Geschworne. Der Justizbeamte ist aber auch ein Geschworner, er hat auch geschworen, bevor er sein Amt angetreten hat, und, meine Herren, lassen wir es uns angelegen sein, den Schwur überhaupt in Ehren zu erhalten und zu Ehren bringen! Der Schwur ist eine Lappalie ohne Glauben an Gott, ohne Glauben an seine ewige Gerechtigkeit, ohne Glauben an seine Allwissenheit!

Gerade diejenigen, ich spreche nicht von diesem hohen Hause, und das erkläre ich ausdrücklich — gerade die am allerlautesten sonst schreien für die Geschwornen-Gerichte und geschrieen haben, sind sehr thätig darin, den Glauben an Gott und dessen Allwissenheit und dessen Gerechtigkeit zu erschüttern, und einen Staat und eine Familie ohne Gott herzustellen.

Was soll da noch ein Schwur heißen, was da noch ein Geschwornen-Gericht heißen? Was sollen die Geschwornen thun gegenüber den Verschworenen, und daher, wenn wir wollen, dass überhaupt die Gerechtigkeit gut gepflegt werde, dass die Gerichte ihre Schuldigkeit thun, dass die Fundamente der Gesellschaft nicht wanken, so lassen Sie uns, weil gerade bei diesem Anlasse Gelegenheit zu diesem gegeben ist, so lassen Sie uns dahin wirken, dass das religiöse Bewusstsein nicht aus dem Herzen der Menschen herausgerissen werde, dass das religiöse Bewusstsein gestärkt werde, dass insbesondere der Schwur in Ehren gehalten werde."

XI.

Ueber die Stellung der geistlichen Virilstimme im Landtage.

II. Periode, III. Session (14. Oktober 1869).

Bei Berathung eines Antrages des Verfassungs-Ausschusses wegen Aufforderung pflichtsäumiger Abgeordneter zum Erscheinen im Landtage war ein Passus gegen die Virilstimme in der Weise gerichtet, dass auch sie bei etwa vorkommender Pflichtsäumigkeit im Erscheinen im Landtage bleibend ausgeschlossen erklärt werden könnte, während doch der pflichtsäumige Träger eines Abgeordneten-Mandates im Falle seines Ausschlusses durch eine Neuwahl ersetzt werden könnte. Dagegen richtet sich der hochwürdigste Herr Bischof, wie folgt:

„Ich habe über den Passus, welcher gerade mich betrifft, noch einige Worte hinzuzusetzen, zu dem hinzuzusetzen, was bereits gesagt worden ist; es ist dieses in der Wirklichkeit nicht viel, nachdem insbesondere der Herr Statthalter dasjenige, was in dieser Beziehung in's Gewicht fällt, in trefflicher Weise ausgeführt hat.

Der Passus: „Tritt dieser Ausschließungsgrund bei einem nicht durch Wahl in den Landtag berufenen Mitgliede ein, so verliert es für seine Person das Recht, im Landtage zu erscheinen," kann in Oberösterreich einzig und allein die Person des Bischofes betreffen.

Der Bischof ist in Oberösterreich der einzige, der mit einer Virilstimme ausgestattet ist, leider der einzige, der um der religiösen Interessen willen in den Landtag hereingestellt ist. Es gibt keinen größeren, keinen etwas großen Landtag, wo die kirchlichen Interessen nur durch eine Stimme vertreten sind, so viel ich weiß. Nur der oberösterreichische Landtag ist ein solcher. Die Interessen des Handels, welche meines Wissens in Oberösterreich nicht sehr groß sind, sind durch 3 Stimmen vertreten, die kirchlichen Interessen durch eine einzige Stimme. Dieser Passus hätte die Folge, dass auch diese einzige Stimme aus dem Landtage gar leicht hinauskommen könnte.

Die Interessen der Kirche sollen auch vertreten werden. Ohne allen Zweifel ist der Grundgedanke der österreichischen Verfassung die Interessenvertretung. Mit diesem Gedanken ist die Verfassung in's Leben getreten und diesen Gedanken wird sie auch festhalten. Zu den Interessen und zu den größten Interessen gehören jedenfalls die religiösen Interessen. Diese müssen auch ihre Vertretung haben. Ich zweifle nicht, meine Herren, dass gar viele von Ihnen auch die religiösen Interessen vertreten würden, wenn ein Bischof nicht da wäre; der berufenste Vertreter ist aber dennoch der Bischof und in dem einen und andern Falle hat die bisherige Erfahrung gezeigt,

dass von jenen Herren, welche im Landtage sitzen, nicht gar viele da sind, welche die religiösen Interessen wirklich und gründlich vertreten könnten.

Ich vindiciere mir die Ehre nicht, dass ich sie immer gründlich vertreten habe. Wenn ich aber allenfalls nicht imstande bin, gründlich die religiösen Interessen zu vertreten, so ist das meine Schuld und mein Gebrechen, aber man muss nicht über den Bischof überhaupt in einer solchen Weise reden. Der Antrag geht auf den Bischof überhaupt hin.

Also die religiösen Interessen müssen vertreten werden.

Betreffend übrigens den Umstand, dass diese auch einen andern Vertreter haben, so möchte ich erinnern, dass, wenn die Handelskammer auch ihre drei Vertreter nicht in den Landtag schicken würde, demungeachtet noch tüchtige Vertreter der Handelsinteressen vorhanden sind. Der Präsident der Handelskammer selbst sitzt nicht als Vertreter der Handelskammer, sondern als Vertreter der Stadt Linz im Landtage. Mithin es wäre weniger zu fürchten, dass die Handelskammer ihre Interessen nicht vertreten sähe, wenn die Handelskammer nicht drei Mitglieder in den Landtag sendet, als zu befürchten wäre, dass die religiösen Interessen nicht vertreten sein würden, wenn der Bischof nicht im Hause wäre. Wenn man den Bischof aus Gründen, die gar leicht vorkommen können, geradezu aus dem Hause entfernt, so ist hiemit ein Grundgedanke unserer Verfassung verletzt, es ist nicht mehr eine Interessen-Vertretung, die da im Landtage stattfinden soll.

Ich bin in den Jahren, da wir einen Landtag hatten, fleißig in demselben gewesen, habe es immer für meine Pflicht erachtet, im Landtage zu erscheinen und habe dabei viele Opfer gebracht.

Ich halte es auch jetzt für meine Pflicht, im Landtage zu erscheinen, und ich werde es immer für meine Pflicht halten, im Landtage zu erscheinen, aber nicht für eine allerhöchste Pflicht; es könnte auch eine höhere Pflicht eintreten, die mich im Landtage nicht erscheinen läſst. Kann ich mit Bestimmtheit erwarten, dass mir dann der Urlaub, wenn ich ihn ansuchen werde, werde ertheilt werden? Vielleicht, wenn ich Sie, meine Herren, frage, die da sind, werden Sie sagen „Ja". Aber ich bin die einzige Virilstimme und wer steht mir gut, dass auch der Landtag in Zukunft, wenn ich um einen Urlaub ansuchen würde, diesen Urlaub bewilligen wird?

Ich setze den Fall, um ein klares Beispiel zu geben von der Collision, die eintreten kann; ich setze den Fall, der jetzt vorliegt. Ich bin einberufen zum allgemeinen Concil; die Einberufung von Seite des heiligen Vaters ist da; die bischöfliche Pflicht macht es nothwendig, dass ich dieser Einberufung folge. Ich muss zum allgemeinen Concil gehen; ich setze den Fall, es wären etwa in Zukunft im Landtage viele Männer, welche eben die Besorgnis hegen, die

Fürst Hohenlohe in Baiern vom allgemeinen Concile hegt, so würden sie mir den Urlaub nicht bewilligen, nicht wahr? In welcher Alternative befände ich mich dann, in der Alternative, meine kirchlichen und bischöflichen Pflichten zu verletzen oder aber die Vertretung der kirchlichen Interessen im Landtage aufzugeben. Das ist die Alternative, in der ich mich befinde.

Abgesehen von diesem gegenwärtig factisch vorliegenden Falle einer Einberufung zum allgemeinen Concile, der ich gehorchen muss, gibt es so viele andere Fälle im bischöflichen Amte, die es mir durch eine geraume Zeit nicht möglich machen, im Landtage zu erscheinen, und ohne Verletzung der Discretion, ohne Verletzung vielleicht sehr wichtiger Interessen wäre ich oft nicht in der Lage, dem Landtage Rede und Antwort zu geben über die Ursache, warum ich entfernt sein muss. Dann befinde ich mich wieder in einer schweren Alternative, entweder muss ich meine heiligen Pflichten außer dem Landtage vernachlässigen, oder aber, ich muss mir gefallen lassen, dass ich aus dem Landtage entfernt werde.

Das, meine Herren, wollen Sie erwägen, und ich rechne darauf, dass Sie dieser Erwägung ein großes Gewicht beilegen werden.

Durch diese Alinea käme ich in eine Lage, die man höchst peinlich nennen muss; in eine Collision von Pflichten, über die ich schwer hinauskommen würde.

Ich habe übrigens, um dieses noch beizusetzen, bemerkt, dass ich im ganzen bisher ein fleißiger Besucher des Landtages war und dass ich dabei viele Opfer gebracht habe.

Im vorigen Jahre bin ich ausgeblieben, ohne dass ich um einen Urlaub angesucht habe, und ich habe nicht geglaubt zu fehlen hiedurch.

Bisher habe ich die Stellung der Viril-Stimme im Landtage immer als eine facultative angesehen, und dies ist auch von den übrigen Bischöfen so gehalten worden. Ich kann nicht sagen, dass diese Ansicht jedenfalls eine ganz wahre sei, ich möchte sie aber immerhin vertheidigen.

Ich bin da zur Vertretung der kirchlichen Interessen.

Ob ich die kirchlichen Interessen in gewissen Gegenständen oder auch bei gewissen Sitzungen oder bei gewissen Zusammensetzungen des Landtages vertreten kann, ob ich sie vertreten kann mit Erfolg oder nicht, oder ob unter gewissen Umständen meine Anwesenheit anderswo mehr als im Landtage den kirchlichen Interessen fromme, dieses Urtheil muss mir überlassen sein, glaube ich.

Der Herr Cardinal Rauscher hat vor einem Jahre, als er in den Landtag eingeladen wurde, geantwortet, er werde seinerzeit wieder erscheinen, er werde wieder erscheinen dann, wenn er irgend glauben könne, dass seine Anwesenheit von Nutzen sei; er hat jedenfalls sich vindiciert das Urtheil, ob die Vertretung der kirchlichen

Interessen, die ihm obliegen, hic et nunc seine Anwesenheit im Landtage erfordere oder nicht.

Indessen, meine Herren, in dieser Beziehung gebe ich gerne Ihrem Urtheile nach, wenn Sie meinen, dass das Erscheinen der Virilstimme obligatorisch und nicht facultativ sei. Ich füge mich gerne in diese Entscheidung und werde in jedem Falle, wo ich nicht erscheinen kann, um einen Urlaub ansuchen.

Ich kann dabei nur von der Ansicht ausgehen, es werde mir der Urlaub ohne weitere Untersuchung bewilligt werden; denn, wie gesagt, in vielen derlei Fällen wäre ich nicht imstande, mein Urlaubsgesuch zu motivieren. Am allerbesten aber wird es sein, in logischer und sachlicher Beziehung, wenn dieser ganze Passus wegbleibt."

Gegen einige Aeußerungen von der gegnerischen Seite fährt der hochwürdigste Herr Redner fort:

„Der Herr Dr. Wiser hat einiges gesprochen, was überflüssig war; er hat gekämpft gegen meine ausgesprochene Meinung, dass die Theilnahme der Virilstimme an den Verhandlungen des Landtages eine facultative sei.

Ich hatte ja bereits gesagt, dass ich mich, wenn das Haus eine andere Meinung hat, dieser Meinung füge, und es hätte daher ganz und gar nicht einer so weitläufigen Ausführung in dieser Richtung bedurft.

Ich habe meine Meinung betont und betone es neuerdings, wenn das hohe Haus die Meinung hat, das Erscheinen des Bischofes in dem Landtage sei obligatorisch und nicht facultativ, ich mich dieser Meinung sehr gerne fügen werde.

Sodann etwas mehr als Ueberflüssiges hat der Herr Abgeordnete Dr. Wiser gesprochen, wenn er sagte, der Bischof sei nicht der alleinige Vertreter der religiösen Interessen.

Ich hatte es ja auch gesagt, und wäre ich endlich in einem Hause, das aus 50 Mitgliedern besteht, und wäre ich der einzige Vertreter der religiösen Interessen in der Weise, dass ich bei allen andern etwa irreligiöse Interessen voraussetzen würde, so wäre mein Erscheinen auch ein höchst überflüssiges, da wäre ich in einer ungeheueren Minorität.

Also die Bemerkung war etwas mehr als überflüssig, und ich muss nur annehmen, der Herr Dr. Wiser habe nicht verstanden, was ich vorher gesagt habe.

Ich nehme an, dass viele Vertreter der religiösen Interessen im Hause seien und viele mitunter geschickte, ich habe aber gesagt, dass immerhin auch die Erfahrung bewiesen haben dürfte, dass ein oder das andere religiöse Interesse vielleicht nicht viele geschickte und tüchtige Vertreter im Landtage finde.

Ich bitte sich zu erinnern an einige Verhandlungen, die wir im Hause gehabt haben.

Was sodann die Darlegung einer Missachtung des Hauses betrifft, wenn die Virilstimme im Landtage nicht erscheint, so muss ich mir nur die Bemerkung erlauben: diejenigen Mitglieder, die in den Landtag gewählt werden, können die Wahl ausschlagen, wenn ihr Stand, ihre Verhältnisse es ihnen nicht erlauben, zu erscheinen.

Die Virilstimme hat aber nicht in Folge der Wahl die Obliegenheit oder die Befugnis, hier zu erscheinen, sondern durch das Gesetz, und ich kann daher die Bestimmung, hier zu erscheinen, nicht ausschlagen. Das ist ein großer Unterschied.

Würde ich gefragt worden sein im Anfange, als die Landtage eingeführt wurden, ob ich im Landtage erscheinen wolle, so würde ich gesagt haben: recht gerne; wenn man mir aber gesagt hätte, es wird hiemit die Verpflichtung verbunden, immer zu erscheinen, so würde ich von diesem Rechte einen Gebrauch nicht gemacht haben.

Der Herr Dr. Groß hat, ohne Zweifel zu unserer Erbauung, uns belehrt, dass der Passus eben aufgenommen worden sei, um die religiösen Interessen zu vertreten, damit diese nicht unvertreten bleiben; allein, meine Herren, ad impossibile nemo tenetur; — in vielen Fällen ist das Erscheinen des Bischofes geradezu unmöglich.

Ich weise namentlich auf das Beispiel hin, das ich schon vorhin angeführt habe. Es wird nächstens das ökumenische Concil einberufen, dazu wurde auch ich einberufen; es beginnt während dieses Concils vielleicht eine neue Landtagssession, dazu werde ich auch einberufen; also zur ersten Versammlung werde ich einberufen und zur zweiten werde ich einberufen, — zu beiden, um die religiösen Interessen zu vertreten; theilen kann ich mich nicht, das donum bilocationis hatten nur sehr wenige Heilige, ich habe es am allerwenigsten; da tritt nun die Frage an mich heran, wohin soll ich gehen? soll ich dahin gehen oder soll ich dorthin gehen? Es wird mir der Herr Dr. Groß selbst zugestehen, dass, um die religiösen Interessen zu vertreten, es manchmal nothwendig ist, vom Landtage auszubleiben, und zwar gerade in dem gegebenen Falle auszubleiben, da bei dem allgemeinen Concile die höchsten religiösen Interessen besprochen und verhandelt werden.

Dass der Landtag in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung mir, wenn ich um Urlaub ansuche, denselben nicht verweigern wird, das will ich gerne annehmen, obwohl sicherlich Herr Dr. Groß kein Mandat hat, mir im Namen des Landtages dies zu versichern. Das will ich annehmen, aber wer steht für die zukünftige Zusammenstellung des Landtages, und wenn man ein Gesetz macht, das für immer Geltung haben soll, muss man alle Eventualitäten im Auge behalten, und nicht gerade nur unter dem Eindrucke der Gegenwart handeln.

Ein hartes Wort ist gefallen, wenn ich Herrn Dr. Wiser recht verstanden habe, dass ich beleidige oder beleidigt habe den Landtag, oder ihn auch beständig beleidige. — Ich bin mir dessen nicht bewusst. Würde man auf das Capitel der Beleidigung kommen, so ließe sich viel reden. Wenn ich z. B. erinnere, wie Herr Dr. Wiser in unserer letzten Sitzung die Einwendungen, die ich gemacht habe gegen den vorgelegten Antrag, einfach und einzig und allein mit der Unterscheidung zwischen Katholicismus und Ultramontanismus abgewiesen hat, so frage ich, was ist das? Ultramontanismus ist in dem Sprachgebrauche der heutigen Zeit ein Schimpfwort, insbesondere ein Schimpfwort, wenn der Ultramontanismus dem Katholicismus gegenüber gestellt wird."

XII.

Ueber den Eid auf die Verfassung.

V. Periode, II. Session (30. November 1872).

Bei Berathung der Dienstespragmatik für die Landesbeamten war der Antrag aufgenommen worden, von denselben den Eid auf die Verfassung abzuverlangen. Diesbezüglich wendet der hochwürdigste Herr Bischof ein:

„Ich sehe mich verpflichtet, über den im Punkte V gestellten Antrag einige Worte zum hohen Hause zu sprechen.

Dieser Antrag lautet: „Die im § 7 der Dienstespragmatik festgesetzte Eidesformel hat am Schlusse zu lauten:

„Sie werden endlich schwören, an der Reichs- und Landesverfassung und an den Staatsgrundgesetzen jederzeit treu und gewissenhaft zu halten, dieselben in ihrer ämtlichen Stellung nach Kräften zu fördern und in allem und jedem ihrem neuen Amte als . . . . . . pflichttreu obzuliegen."

Erlauben Sie mir, meine Herren, in dieser Beziehung aufmerksam zu machen auf einen Vorgang im Königreiche Baiern, welcher bei dieser Verhandlung von großer Wichtigkeit ist.

Als, ich glaube, im Jahre 1817 in Baiern die Verfassung gegeben war, die erste in Deutschland, erhoben sich vielfältig Bedenken vom katholischen Standtpunkte aus gegen einzelne Bestimmungen dieser Verfassung.

Da hat der König Ludwig I. von Baiern von Tegernsee aus unterm 15. September 1821 eine Erklärung erlassen zur Beschwichtigung der katholischen Gewissen.

Es ist von Tegernsee aus an jenem Tage die Erklärung ergangen, dass es nie in der Absicht Sr. königlichen Majestät gelegen sei, dem Gewissen der katholischen Unterthanen Zwang anzuthun, dass daher der nach den Bestimmungen der Verfassung selbst von den katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid sich lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehe und dass sie dadurch zu nichts mehr verbindlich gemacht werden, was den katholischen Kirchengesetzen entgegen ist.

Diese Erklärung hat sehr zur Beruhigung gedient. Seither legen Bischöfe sowohl, die in den Staatsrath eintreten oder in den dortigen Reichsrath, als auch Beamte u. s. w. mit ruhigem Gewissen den Eid auf die Staatsverfassung ab.

Sobald von unserer österreichischen Regierung eine ähnliche Erklärung gegeben ist, habe ich gegen diesen Zusatzantrag, wie er da im Punkte 5 angetragen wird, gar nichts einzuwenden, so lange aber eine solche Erklärung nicht gegeben ist, entnehmen Sie wohl, meine Herren, aus den Verhandlungen, die mitunter auch und ziemlich oft in diesem hohen Hause gepflogen worden sind, dass ich das ernstlichste Bedenken gegen diesen Zusatz erheben muss.

Wenn man die Gesetze eben erklärt, wie sie nach ihrem Wortlaute zu erklären zu sein scheinen, und häufig in praxi erklärt werden, so ist die Thatsache unbestreitbar, dass ein Widerspruch zwischen vielen Bestimmungen unserer Gesetze und den Dogmen und Einrichtungen der katholischen Kirche besteht.

Diese Thatsache ist eine unbestreitbare.

Blicken wir auf das Ehegesetz vom 25. Mai 1868, auf das Schulgesetz vom 25. Mai 1868, auf das interconfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868, dann auf andere Reichsgesetze, die seither erschienen sind, und auch auf unsere Landesgesetze, so ist der Widerspruch in vielen Bestimmungen unverkennbar, unläugbar. Ich gehe nicht in eine theologische Deduction ein, ich mache einzig nur aufmerksam auf die Thatsache des Widerspruches.

Derjenige, der nicht katholisch ist, der soll auch durch das, was ich sagen will, nicht katholisch gemacht werden wollen; ich spreche bloß der katholischen Kirche das Recht zu, dass ein Widerspruch zwischen ihren Gesetzen und den Gesetzen des Staates nicht bestehen soll, und was die gegenwärtige Verhandlung betrifft, so erkläre ich, dass solange nicht der Widerspruch des Eides mit den Bestimmungen der Kirche in irgend einer Weise, etwa namentlich durch eine Interpretation, wie sie dem Erlasse von Tegernsee analog, beseitiget ist, es ein Gewissenszwang wäre, von den Beamten des Landes einen solchen Eid zu fordern.

Es heißt in dem Eide, es sollen diese Beamten gewissenhaft die Pflichten erfüllen, die ihnen die Gesetze, die Verfassung ꝛc. auferlegen.

Erlauben Sie mir, meine Herren, zu bitten, dass diese Gewissenhaftigkeit, die da angelobt wird, auch eine katholische Gewissenhaftigkeit sein könne.

Den Anspruch auf die Anerkennung eines katholischen Gewissens begründet die Gewissensfreiheit, die uns allen garantiert ist, und ich traue Ihnen nicht zu, meine Herren, dass Sie etwas beschließen werden, was einen Gewissenszwang einschließen würde; zumal das praktische Interesse ein sehr geringes sein wird, und daher werde ich für diesen Punkt V nicht stimmen, und bitte auch Sie, geehrte Herren, dass Sie diesem Punkte Ihre Zustimmung nicht geben wollen."

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Baron Weichs, als hätten die Gegner seiner Partei, d. h. die conservativen Abgeordneten die Eidesangelobungen offenbar mit der reservatio mentalis abgelegt, als hätte die katholische Kirche dieselbe in ihre Praxis eingeführt u. s. w., fährt der hochwürdigste Herr Bischof fort:

„Ich habe bloß einiges zu erwidern auf die Behauptungen des Herrn Abgeordneten Baron Weichs. Er hat behauptet, dass wir mit der reservatio mentalis den Eid abgelegt hätten und dass es uns daher nicht zustehe, gegen die reservatio mentalis eine Einwendung zu machen. Ich habe seit dem Tage, als ich vor meiner Bischofweihe den Eid der Treue gegen die Kirche Gottes ablegte — welchem Tage vorausgegangen ist der Eid der Treue gegen den Kaiser — überhaupt keinen Eid mehr abgelegt und werde vielleicht in das Grab steigen, ohne einen Eid ablegen zu müssen.

Gemeint hat ohne Zweifel der Herr Baron Weichs die Angelobung hier im Landtage, nämlich das eidesstätige Gelöbnis. Nun, ich habe diese Angelobung mit dem allerbesten Gewissen abgelegt ohne die mindeste reservatio mentalis. Wir angeloben hier die Beobachtung der Gesetze. Allein wer sind wir denn? Sind wir nicht hier als Gesetzgeber! Wir können in jedem Falle pro und contra stimmen und können uns der Abstimmung auch gänzlich enthalten.

Also in meiner Stellung als Mitglied des Landtages kann ich diese Worte „Beobachtung der Gesetze" ohne die mindeste reservatio mentalis in mein eidesstätiges Gelöbnis aufnehmen. Ich sage mit diesem Gelöbnisse: Ich will handeln als Mitglied des Landtages und daher mein Ja und mein Nein, meine Anträge u. s. w. nach meinem besten Wissen und Gewissen auch aussprechen respective stellen.

Hier ist nicht die mindeste reservatio mentalis. Der Herr Baron hat uns zu sagen gewusst, dass die reservatio mentalis von der katholischen Kirche überhaupt acceptiert sei.

Ich antworte ihm: Ich wisse von einer solchen reservatio nichts, und da ich als Professor durch einige Jahre die christkatholische Moral selbst vorgetragen habe, habe ich fort und fort die reservatio mentalis verurtheilt.

Es ist daher nicht wahr, nach meiner innersten Ueberzeugung nicht wahr, dass die reservatio mentalis von der katholischen Kirche jemals acceptiert worden ist. Betreffend die Dogmenbildung ist bereits von einem der Herren Abgeordneten ein ganz gutes Wort erwidert worden.

Ich wünsche nur, dass man über die Genesis der Dogmen einige Studien machen möge, bevor man über die Dogmen spricht und über das Vorgehen der katholischen Kirche den Stab bricht.

In einem gewissen Sinne hat die katholische Kirche immer Dogmen gemacht und sie wird sie immer machen bis an's Ende der Zeiten.

Sie hat niemals neue Wahrheiten aufgestellt, also insoferne hat sie nie neue Dogmen gemacht; aber sie hat die durch die Offenbarung überkommenen Wahrheiten formell und definitiv ausgesprochen, und insoferne hat sie Dogmen gemacht.

So hat die Kirche Gottes gehandelt seit 1800 Jahren und so wird sie auch in Zukunft handeln.

Wir können deswegen auf unser Glaubensbekenntnis den Eid mit dem besten Gewissen ablegen, wenn man auch nicht weiß, was etwa noch für Dogmen formell ausgesprochen werden.

Wir sagen ja im 9. Glaubensartikel: ich glaube an eine heilige katholische Kirche.

Glaube ich an eine heilige katholische Kirche, so glaube ich eben auch, dass sie die von Jesu Christo aufgestellte Bewahrerin und Lehrerin der geoffenbarten Wahrheit sei, gerade so, wie in der Anerkennung der Staatsgewalt auch die Anerkennung liegt, dass dieselbe ein altes Staatsinteresse durch neue Gesetze wahren kann.

Die allerhöchste Person, die Person des Kaisers würde ich überhaupt viel lieber nicht in die Debatte hineingezogen wissen, und ich glaube, das ist ein allgemeiner parlamentarischer Grundsatz, und ich werde daher auf diesen Punkt der jenseitigen Ausführungen nicht zu sprechen kommen."

Als weiter Herr Baron Weichs behauptete, dass Gury und der Jesuitenorden, „der nach unbefangener Anschauung in Rom eigentlich der Unfehlbare" sei, die reservatio mentalis lehren, berichtigt dieses der hochwürdigste Herr Bischof:

„Ich gehe nicht darauf ein, ob Gury und die Jesuiten die reservatio mentalis gutgeheißen haben. Nach meiner Ueberzeugung haben sie es nicht gethan.

Aber Gury und die Jesuiten sind nicht die katholische Kirche und der Herr Vorredner hat behauptet, dass die katholische Kirche diese reservatio mentalis gutgeheißen habe. Dem habe ich widersprochen."

XIII.

Ueber die Vermehrung der Abgeordneten aus den Landgemeinden,

V. Periode, V. Session (27. April 1875).

Auf Grund einer Petition von 170 Gemeinden hatte der Abgeordnete Herr Weiß von Starkenfels den Antrag gemacht, dass im Landtage auf Prüfung dieser Petitionen bezüglich der Zahl der Abgeordneten für die Landgemeinden eingegangen werden möchte; der Verfassungsausschuss war dagegen und Herr Dr. Wiser berief sich zur Vertheidigung dieser Ansicht darauf, dass nicht auch die übrigen Landgemeinden petitionirt hätten; deswegen äußerte sich der hochwürdigste Bischof auf folgende Weise:

„Ich werde nur sehr wenig reden, meine Herren. Ich kann mich eines längeren Redens um so mehr enthalten, als von dieser rechten Seite bereits sehr gründlich und sehr gut gesprochen worden ist. Zunächst möchte ich nur mit ein paar Worten gegen die Ausführungen des unmittelbaren Herrn Vorredners etwas erwidern. Er vergleicht die 170 Gemeinden mit den anderen Gemeinden. Jene 170 (oder 177) Gemeinden, die petitioniert haben um Abänderung der Landesordnung und der Landtags-Wahlordnung, mit den anderen Gemeinden zu vergleichen, würde dann zulässig sein, wenn jene anderen Gemeinden gegen die Aenderung eine Petition eingebracht hätten, dann hätte dieser Vergleich eine Basis. Nun aber ist nicht eine einzige Petition eingebracht worden gegen die Aenderung und sohin hat dieser Vergleich auch gar keine Berechtigung für sich.

Man kann übrigens wohl sagen, dass, wenn auch die anderen Landgemeinden gefragt würden, ob sie wünschen eine Aenderung, wie sie von dieser Seite des Hauses beantragt wird, eine immense Majorität sich aussprechen würde für diese Aenderung; der Grund sodann, der von dem Herrn Vorredner angegeben worden ist, warum er bei dem Antrage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses bleibe, ist mit sehr großer Aufrichtigkeit vorgetragen worden.

Diese Aufrichtigkeit lobe ich mir, aber es ist mit dieser Aufrichtigkeit etwas eingestanden worden, was ich nicht lobe. Wir behaupten, und es ist von hier aus gerade vorhin diese Behauptung ausgesprochen worden:

„Justitia regnorum fundamentum, die Gerechtigkeit ist das Fundament der Reiche;" die Gerechtigkeit also ist der Parteistandpunkt, während von meinem unmittelbaren Herrn Vorredner geradezu der Parteistandpunkt als der Grund seines Votums angegeben

worden ist. Nicht der Parteistandpunkt muss maßgebend sein, sondern Gerechtigkeit, Gerechtigkeit!

Der erste Herr Redner am heutigen Tage hat gerade die Worte des Herrn Abgeordneten Dr. Wiser citiert, diese Worte sind vor einer sehr langen Zeit gesprochen worden. Möchte man uns doch sagen, wie lange wir noch zu warten haben, „Roma deliberante Saguntum periit“ — Sagunt ist zu Grunde gegangen, während man in Rom immer deliberieret hat. — Ein Wort, „wir können warten“ ist ohnehin ein in Oesterreich sehr bekanntes Wort; es ist nicht gut ausgegangen mit jenem Worte, man hätte nicht warten sollen und gerade, weil man gemeint hat, man könne warten, ist eine große Katastrophe eingetreten in den österr. Rechtsverhältnissen.

Dieses die Bemerkungen über die Ausführungen des letzten Herrn Redners.

Ich erlaube mir aber hinsichtlich des Berichtes von dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse noch ein paar Worte zu sagen. Der Hauptgrund, um dessentwillen der Antrag auf Aenderung der Wahlordnung u. s. w. verworfen werden soll, der Hauptgrund wird dareingelegt, dass dieser Antrag nicht vereinbarlich sei mit der Interessen-Vertretung; wäre er nicht vereinbarlich, so würde dieser Grund zweifelsohne eine große Beachtung verdienen, nachdem nun einmal ausgesprochen worden ist, die Interessen-Vertretung liege den Landesordnungen und der Reichsordnung zugrunde.

Aber die Behauptung, es sei die Interessen-Vertretung nicht vereinbarlich mit diesem Antrage, ist auch nur ausgesprochen worden und ich finde in der Ausführung des Ausschusses auch nicht die allermindeste Begründung dieses Ausspruches.

Die Interessen-Vertretung hat zwei Seiten: sie hat eine qualitative Seite und eine quantitative Seite, eine qualitative Seite, insoferne es sich handelt um die Frage, welche Interessen sind zu vertreten, und eine quantitative Seite, insoferne es sich handelt um die Frage, wie groß sind diese Interessen, wie groß ist die Zahl der Interessenten in dieser oder jener Gruppe.

Was nun die qualitative Seite der Interessenten-Vertretung anbelangt, so besteht eine Virilstimme, die ist ohne Zweifel da, um die Interessen der Kirche zu vertreten.

Ich beklage es, dass diese Vertretung eine so geringe ist. In ganz Oesterreich meines Wissens ist kein Landtag, wo dieses Interesse bei einer so großen Versammlung, als die hiesige ist, nur durch eine Stimme vertreten wird.

Ich weiß keinen Landtag, ich werde sehr zufrieden sein, wenn mir eine gegründete Berichtigung entgegentritt. Sodann sind die anderen Interessen in unserer Landesordnung aufgezählt.

Es ist das Interesse des Großgrundbesitzes, das Interesse der Stadtbevölkerung, das Interesse der Handelskammer und end-

lich das Interesse der Landgemeinden. Diese Interessen finden ihre Vertretung, das ist die qualitative Seite. Die quantitative Seite ist die andere, welche in Betracht kommt. Damit, dass gesagt ist, diese Interessen sind zu vertreten, ist eben auch nicht gesagt, diese Interessen sind alle durch die gleiche Stimmenzahl zu vertreten, und in der That, unsere Verfassung misst die Stimmenzahl sehr verschieden aus.

Wie gesagt, dasjenige Interesse, welches der Bischof zu vertreten hat, ist durch eine einzige Stimme, das Interesse, welches der Großgrundbesitz hat, durch 10 Stimmen, das Interesse, welches die Städter zu vertreten haben, ist durch 17 Stimmen, zählt man dazu die 3 von der Handelskammer, 20 Stimmen, und endlich das Interesse, welches die Landbevölkerung zu vertreten hat, durch 19 Stimmen repräsentiert. Also quantitativ ist die Interessen-Vertretung eine verschiedene, und zweifelsohne ist diese quantitative Verschiedenheit deswegen angenommen worden, weil die Zahl der Interessenten, die hinter einer jeden Gruppe steht, eine sehr verschiedene ist; daher handelt es sich hier bloß um das Mehr oder Weniger und es handelt sich eben nicht um ein Princip.

Wenn wir sagen, die Landgemeinden müssen mehr vertreten werden, als wie sie bis dato vertreten sind, so ist hiedurch an keinem Principe gerüttelt worden.

Es handelt sich nur um ein Mehr oder Weniger, und es handelt sich nicht um ein Princip. Hienach ist es auf der Hand liegend, dass die Landgemeinden zu wenig vertreten sind.

Daher, meine Herren, in Erwägung der langen Zeit, als diese Angelegenheit in dem Hause bereits besprochen wird, in Erwägung des Begehrens, des lebhaften Begehrens, das durch das Land in dieser Beziehung geht, in Erwägung der Gründe der Gerechtigkeit, die vorgeführt worden sind, und in Erwägung der Gefahren, die an eine Nichterfüllung einer offenbaren Forderung der Gerechtigkeit geknüpft sind, bitte ich Sie, Sie wollen zustimmen dem Antrage, den der Herr Weiß v. Starkenfels eingebracht und dem sich die ganze Seite dieses Hauses angeschlossen hat."

XIV.

Ueber die unbeschränkte Fortentwicklung der Verfassung.

VI. Periode, I. Session (2. und 9. Oktober 1878).

In der von der Landtags-Majorität beantragten Adresse an Se. Majestät den Kaiser war der Wunsch der „unbeirrten Fortentwicklung der Verfassung" ausgesprochen worden; dass aber weder

vom irdischen noch weniger vom religiösen Standpunkte aus dieses wünschenswerth sei, beweist der hochwürdigste Herr Bischof in folgenden Worten in der Sitzung am 2. Oktober 1878:

„Ich würde der Aufgabe nicht gerecht werden, welche ich als Vertreter der Virilstimme im Landtage besitze, wenn ich nicht eine Bemerkung machen würde über einen Wunsch, der in der jenseitigen Adresse ausgedrückt wird, betreffs der unbeirrten Fortentwicklung der Verfassung.

Ich schließe mich im allgemeinen an an den Vortrag des Herrn Abgeordneten Dechant v. Pflügl, bespreche also die anderen Fragen gar nicht; aber ich muss mich, wie gesagt, aussprechen gegen diesen Wunsch, dass die gegenwärtige Verfassung zur unbeirrten Fortentwicklung gelange.

Meine Herren! Sie wissen alle, es gibt auch eine Verfassung der Kirche, und die competentesten Autoritäten haben es ausgesprochen und mussten es aussprechen, die österreichische Verfassung ist in manchen Punkten vollkommen unvereinbar mit der kirchlichen Verfassung, und zwar nicht bloß mit den Partien dieser kirchlichen Verfassung, die auf menschlichem Rechte beruhen, sondern auch mit Partien, die nach dem katholischen Glauben auf dem göttlichen Rechte fußen.

Also eine unbeirrte Fortentwicklung dieser Verfassung in allen Punkten kann ich natürlich nicht wünschen, kann endlich niemand wünschen, der katholisch ist. Dass irdische Vortheile, die hier in Aussicht gestellt werden, mit einer solchen unbeirrten Fortentwicklung unserer Verfassung verbunden wären, mag jemand glauben, ich glaube es nicht.

Wir haben bereits viele Erfahrungen in der Hinsicht, und diese Erfahrungen bestätigen eine dergleiche Ansicht nicht, und hätten wir nicht diese Erfahrung, so würde jeder gläubige katholische Christ auf das Wort Desjenigen hinschauen, der noch nie eines Irrthumes überwiesen worden ist, auf das Wort Desjenigen, der immer in der ganzen Entwicklung der Geschichte seit 18 Jahrhunderten als die Wahrheit dasteht, und dieses Wort lautet: „Suchet vor allem das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, das übrige wird euch beigegeben werden."

Es ist absolut unmöglich, dass in dauerhafter Weise die zeitlichen Interessen gefördert werden, wenn die Interessen des göttlichen Reiches verletzt werden; das wollte ich sagen, und das zu sagen, war meine Pflicht."

Als Abgeordneter Dr. Groß sich gegenüber dieser Darstellung auf die Cardinäle Kutschker und Rauscher berief, die die Verfassung für ihre erklärt, und ihre Fortentwicklung für vereinbarlich und möglich declariert hätten, erwiderte der hochwürdigste Bischof:

„Ich muſs mir eine Berichtigung erlauben von Behauptungen, von thatsächlichen Behauptungen, welche Herr Dr. Groß aufgestellt hat. Seinen Behauptungen zufolge würde ich und etwa andere Bischöfe in den Anschauungen über unsere Gesetze auseinandergehen mit dem hochseligen Cardinal Rauscher und dem gegenwärtigen Cardinal-Erzbischof Kutschker von Wien. Herr Dr. Groß wird mir erlauben, zu bemerken, daſs in den Adressen und in den Erklärungen, welche der österreichische Episcopat über diese Gesetze abgegeben hat, überall der Cardinal Rauscher, solange er lebte, und seither Kutschker auf ihrem Platze stehen. Ich hoffe, Herr Dr. Groß kenne die große Adresse, welche der österreichische Episcopat am 28. September 1867 an Se. Majestät gerichtet hat über den Gesetzvorschlag, der am 25. Mai 1868 zum Gesetze geworden ist. Diese Adresse ist allgemein bekannt, sie wird gewiſs auch dem Herrn Dr. Groß bekannt sein. Cardinal Rauscher steht an zweiter Stelle unterschrieben, und ich bemerke Herrn Dr. Groß, daſs Rauscher selbst es war, welcher diese Adresse concipierte. Sodann denke ich, Herr Dr. Groß kennt auch die Erklärung, die der österreichische Episcopat im Jahre 1874 und zwar am 20. März der Oeffentlichkeit übergeben hat, gegen die Gesetze, die damals in der Mache waren und die erschienen sind am 7. Mai. Cardinal Rauscher stand mit seiner Unterschrift loco secundo und er ist es gewesen, der auch diese Erklärung concipiert hat. Herr Dr. Groß kennt wahrscheinlich auch das Schreiben des österreichischen Episcopates vom 2. Mai 1872 an den Herrn Cultus- und Unterrichtsminister in Betreff der Schulfrage, jedenfalls der brennendsten von allen Fragen.

Auch dieses Schreiben an den Herrn Cultusminister war unterschrieben von dem Herrn Cardinal Rauscher und war auch von ihm concipiert.

Herr Dr. Groß kennt endlich wahrscheinlich auch die Adresse des österreichischen Episcopates vom 25. April vergangenen Jahres an Se. Majestät. Diese Adresse ist vor kurzem bekannt geworden. Diese Adresse an Se. Majestät den Kaiser, ebenfalls in Schulangelegenheiten, hat Cardinal Rauscher nicht mehr unterschrieben, er ruhte damals bereits im Grabe.

Cardinal Kutschker hat aber die Adresse entworfen und suo loco unterschrieben als zweiter der Cardinäle Oesterreichs.

In allen diesen Adressen und Zuschriften haben die beiden Herren Cardinäle genau den Standpunkt eingenommen, den ich einnehme, und den wir einnehmen müssen, wenn wir katholisch sein wollen, und wenn der Herr Dr. Groß die Reden auch gelesen hat, welche der Herr Cardinal Rauscher, seligen Andenkens, im österreichischen Reichsrathe im Herrenhause, betreffend die Ehegesetzgebung, betreffend die Schulgesetze und betreffend andere Gesetze gehalten hat im Jahre 1867 und Anfangs 1868, dann wieder im Jahre 1874,

so ist es mir — ich erkläre es — vollkommen unbegreiflich, wie er solche Behauptungen diesem Hause vortragen kann, dass nämlich die Herren Cardinäle mit mir und dem übrigen Episcopate in Oesterreich in Beziehung auf die Fragen, um welche es sich hier handelt, nicht in Uebereinstimmung waren, beziehungsweise seien."

Als dann Herr Dr. Groß erklärt, noch an seiner Anschauung festzuhalten, denn obige Cardinäle hätten nur einige Specialgesetze, nicht aber die ganze Verfassung geändert gewünscht, entgegnet der hochwürdigste Herr Redner:

„Ich muss noch um das Wort bitten zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Ich habe die Verfassung nie verworfen, habe sie in ihrer Gänze ebenso wenig verworfen, oder verwerfen können, als die übrigen österreichischen Bischöfe.

Ich weise diese Behauptung zurück. Ich verlange bloß eine Verbesserung der Verfassung."

Gegen den gleichen Vorwurf vertheidigt sich der hochwürdigste Herr Bischof gegenüber dem Abgeordneten Herrn Wickhoff in der Sitzung am 9. Oktober 1878:

„Ich habe nur ein Wort zu sagen. Wenn ich recht verstanden habe, hat der Herr Vorredner behauptet, dass ich in meinem Hirtenbriefe die absoluten Staatsformen empfohlen habe; das ist nicht wahr, ich habe hierüber ein Urtheil gar nicht ausgesprochen; und umgekehrt, habe ich gesagt, dass ich gegen die Constitution nichts habe, und wiederhole das auch. Ich habe bloß bei der Adressdebatte neulich gesagt, dass ich die Verbesserung der Verfassung wünsche, und diesen Wunsch trage ich im Herzen, und dieser Wunsch wird mehr als genug unterstützt durch die Erfahrungen, die mit der Verfassung bis dato gemacht wurden."

XV.

Gegen das Hereinziehen des Namens des Kaisers in die Debatte.

VII. Periode, I. Session (10. Oktober 1884).

Der Abgeordnete Herr Wickhoff hatte es für unpassend erklärt, dass gelegentlich der Berathung über die katholische Universität in Salzburg gegen die Wiener-Hochschule Vorwürfe gemacht würden „am Vorabende jenes Tages, an dem Se. Majestät der Kaiser in feierlicher Weise die neue Hochschule eröffnen wird;" gegen diesen Ausdruck wendet der hochwürdigste Herr Bischof ein:

„Ich habe zunächst wohl nur zu erinnern, dass die Allerhöchste Person Sr. Majestät in die parlamentarischen Debatten nicht hineingezogen werden sollte. Im übrigen empfehle ich den Antrag des Herrn Dr. Lechner auf das wärmste zur Annahme."

Als dann Herr Dr. Bahr erklärte, dass er in der Hinweisung auf diesen Umstand keine parlamentarische Ungehörigkeit finde, fährt der hochwürdigste Herr Bischof fort:

„Wenn die Motivierung des Herrn Abgeordneten Wickhoff, zu stimmen gegen den Antrag des Herrn Dr. Lechner, auf Logik beruht, so könnte mit der Erwähnung „Se. Majestät werde der morgigen feierlichen Eröffnung der Universität beiwohnen," — diesen Worten bloß der Sinn beigelegt werden: die neue Universität ist nach dem Herzen und dem Sinne Sr. Majestät des Kaisers. Das ist eine Hineinziehung der Person Sr. Majestät des Kaisers in die Debatte und gegen diese Hineinziehung protestiere ich."

Zweites Hauptstück.

Sein Eifer für die Rechte der Kirche.

I.
Ueber das Recht der Umpfarrungen.

I. Periode, II. Session (10. Jänner 1863).

Bereits im Jahre 1861 war die Rede, die Pfarrgemeinden als Ortsgemeinden zu constituieren oder zu errichten, welche Gemeinde-Constituierung die Vereinigung von Pfarreien als nothwendige Folge hätte haben müssen. Der hochwürdigste Herr Bischof machte damals sogleich aufmerksam: „Statt Pfarrgemeinden soll es heißen Ortsgemeinden; Pfarrgemeinden zu errichten ist nicht Sache des hohen Hauses.“ Bei Berathung dieses Gegenstandes im Jahre 1863 wurde betont, dass in dem Falle, als Pfarr- und Gemeindegrenzen zusammenfallen sollten, auch Arrondierungen der Pfarrgemeinden vorgenommen werden müssten; dass dies jedoch nicht Sache des Landtages sei, zeigt der hochwürdigste Herr Bischof:

„Dass dieser Gegenstand heute zur Frage komme, erfuhr ich durch den gemachten Vortrag erst jetzt. Indessen sehe ich mich immerhin verpflichtet, mit Bezug auf diese uns vorgelesene Vorlage einige Worte zur hohen Versammlung zu sprechen. Sie dürfen, meine Herren, gewiss glauben, dass es nicht leicht eine schwierigere und delicatere Sache gibt, als die Umpfarrung.

Die Umpfarrung von Häusern, Ortschaften, von Gemeinden und die Arrondierung der Pfarren ist bei weitem nicht das einzige Interesse, welches die geistliche Behörde im Auge haben muss, wenn sie mit einer Umpfarrung vorgeht.

Ich spreche der Arrondierung ihren Werth nicht ab, aber das, meine Herren, sage ich, es ist die Arrondierung bei weitem nicht das einzige Interesse, welches da vor Augen gehalten werden muss. Es müssen viele Dinge vor Augen gehalten werden. Wenn man

vorgehen will mit einer Umpfarrung, so muss man vor Augen halten die Größe einer Kirche; wenn man nämlich nach dem Principe der Arrondierung vorgeht, so weist man vielleicht eine Menge Volkes einer Kirche zu, welche nur die Hälfte dieser Bevölkerung zu fassen imstande ist; dann muss man vor Augen haben: die Dotation eines Pfarrers und die Dotation einer Kirche. Diese Dotation hängt mitunter wesentlich ab von der Bevölkerung, welche einer Pfarre zugewiesen wird, oder nicht zugewiesen wird. Sodann muss man vor Augen haben das gemeinschaftliche Interesse der Anhänglichkeit an das Bestandene, eine Anhänglichkeit, die, wenn sie auch in der einen oder andern Hinsicht zu weit gehen kann, im ganzen eine große Würdigung verdient. Mit der Verachtung des historischen Rechtes ist das Recht überhaupt verachtet, und mit der Verachtung des Herkommens unterwühlen wir die Grundpfeiler der Ordnung. Man muss namentlich vor Augen haben, wie viel dem christlichen Volke daran gelegen ist, dass es dahin zur Kirche gehe, wo die Eltern und Voreltern um die Kirche herum begraben liegen, dass sie dahin in die Kirche gehen, wo sie getauft worden sind, wo die Ehegatten getraut worden sind u. s. w.

Diesen und ähnlichen Rücksichten muss Rechnung getragen werden. Wenn man einzig und allein nach der Arrondierung vorgehen sollte, so glaube mir der hohe Landtag, wenn man einzig und allein darnach vorgehen wollte und somit im Principe eine Aenderung der Pfarrgrenzen eintreten lassen wollte, einzig und allein nach der Rücksicht der Arrondierung, so riefen wir im Lande eine Erregung, eine Aufregung hervor, welches am allerwenigsten in den Wünschen des hohen Landtages gelegen wäre. Und mit Beziehung auf das eben Angeführte glaube ich auch nicht unrecht zu thun, wenn ich den Vorwurf, der da in diesem Vortrage enthalten ist, „die Kirche sei nicht um des Volkes willen da, sondern das Volk sei um der Kirche willen da," zurückweise. Ich bin mir dessen nicht bewusst, dass ich glaube, das Volk sei um der Kirche willen da. Man kann aber auf der andern Seite auch nicht unbedingt sagen, die Kirche sei nur des Volkes willen da. Es ist das Verhältnis, wie zwischen Eltern und Kindern: die Kinder sind um der Eltern und die Eltern um der Kinder willen da. Es ist eine Verbindung zwischen beiden. Alles andere ist einseitig; die Kirche ist um des Volkes willen da, und das Volk um der Kirche willen. Die Kirche ist da in dem Sinne und in derselben Meinung, in welcher Christus Jesus sie gestiftet hat. Wir sind da als Organe der Wahrheit, als Organe der Gnadengaben, als Organe der heiligen Ordnung; in der Absicht sind wir da, sind für uns da, sind für das Volk da, so wie das Volk für uns und für sich da ist. Hiemit ist auch zurückgewiesen der Vorwurf, dass nur aus materiellen Rücksichten die Pfarrer entgegen sind.

Ich beziehe mich auf das, was ich gesagt habe, ich beziehe mich übrigens auch auf etwas, was in ähnlichen Motiven der Landesausschufs gesagt hat, in Erwägung, dass es nach den bestehenden Gesetzen nicht in der Macht des Landesausschusses liege, eine Aenderung der bestehenden Pfarrgrenzen zu verfügen, oder einer von anderer Seite verfügten Aenderung entgegen zu treten.

Ich glaube, bei aller Achtung, die ich sonst dem Landesausschusse zolle, es war eine kleine Uebereilung, dass der erwähnte Erlass an die Pfarrgemeinden hinausgegangen ist; die Pfarrgemeinden sind durch diesen Erlass in die Meinung gekommen, es gehöre in die Competenz des Landesausschusses oder Landtages, wie immer die Pfarrgrenzen zu bestimmen. In diesem Elaborate wird nun selbst gesagt, dass es nicht in die Competenz des Landtages gehöre; wie es auch wirklich nicht gehört, und daher wäre es ohne Zweifel angezeigt gewesen, diesen Erlass nicht hinaus zu geben, sondern sich dessen zu enthalten; indessen das ist ein Versehen, ein ganz menschliches und wohl verzeihliches Versehen. Ich will dies nur nebenbei bemerkt haben.

Ich stelle keinen besonderen Antrag, habe auch gegen den gestellten Antrag lediglich nichts einzuwenden, sondern es sind dieses nur Erinnerungen gewesen, welche vorzutragen ich mich durch mein heiliges Amt verpflichtet geglaubt habe, wegen der Motivierung."

Als dann ein Redner die Berathung dieses Gegenstandes vertheidigte, fuhr der hochwürdigste Herr Bischof fort:

„Darf ich noch eine kurze, wohlwollende und freundliche Berichtigung machen? Der hohe Landtag erinnert sich nämlich noch von der letzten Session, dass, als von diesem Gegenstande gesprochen wurde, der Antrag nämlich in der Weise formuliert wurde, als ob es sich handeln würde um die Aenderung der Pfarrgrenzen und nicht um die Aenderungen der Gemeindegrenzen. Da habe ich mich damals verpflichtet gesehen, zu erklären, die Aenderung der Pfarrgrenze sei nicht Sache des Landtages, dafür seien andere Organe da, was ich zu beachten bitte.

Es ist zu erheben, ob nicht die Pfarrgemeinde zur Ortsgemeinde gemacht werden soll. Das Bleibende ist die Pfarrgemeinde, das Wechselnde, das Veränderliche ist die Ortsgemeinde. Und somit war durchaus dazu kein Anlass gegeben, die Leute zu fragen, ob sie eine Aenderung der Pfarrgemeinde in jene der Ortsgemeinde wollen oder nicht, — mit aller Hochachtung gegen das Landes-Collegium. — Es ist übrigens auf dieses Versehen kein großes Gewicht zu legen, aber das, was ich gesagt habe, bleibt gesprochen, und ich halte es aufrecht. Gesprochen ist worden davon, ob man die Ortsgemeinden an die Pfarrgemeinden anpassen will. Die Ortsgemeinden sind veränderlich, die Pfarrgemeinden nicht. Es war daher kein Anlass, um die Umpfarrung Anfrage zu stellen."

Gegen die Bemerkung, dass in einem besonderen Falle wegen der von der Kirche sehr erschwerten Umpfarrung selbst einige protestantisch wurden, wendet der hochwürdigste Herr Oberhirt ein:

„Es würde, glaube ich, die ganze Entgegnung als überflüssig erachtet worden sein, wenn man auf das Referat geachtet hätte, auf die Antwort, die das Consistorium dem Landesausschusse auf seinen Antrag gab. Ich habe nie gesagt und ich werde nie sagen, dass Umpfarrungen ganz unmöglich und ganz unthunlich seien, das Gegentheil habe ich gesagt, und das liegt im gedruckten Berichte. Ich habe gesagt, in einzelnen Fällen möge man sich an mich wenden, und es wird geschehen, was Recht ist, nur in Umpfarrungen im Principe gehe ich nicht ein. Hiernach wäre, glaube ich, die ganze Entgegnung überflüssig gewesen. Es hat aber dem Herrn Vorredner gefallen, auf einen speciellen Fall zu kommen; ich verwahre mich davor, dass ich überhaupt für meine Geschäftsführung dem Landtage Rede und Antwort geben muss, ich habe meine Vorgesetzten; so wie die politischen Behörden von mir nicht abhängig sind, und der Landtag nicht von mir abhängig ist, so bin ich mit meiner Geschäftsführung vom Landtage nicht abhängig, und von keiner andern Behörde, als der mir ordnungsmäßig vorgeschriebenen und vorgezeichneten Oberbehörde.

Was indessen diesen speciellen Fall betrifft, ließe sich viel sagen, ich will nur das einzige erinnern: Wenn im gegebenen Falle viele für Einpfarrungen nach einem anderen Orte waren, so waren auch wieder einige, und zwar ziemlich einige, für das Bleiben bei den bisherigen Pfarren.

Ich möchte denjenigen, der mir Rath zu geben weiß, um Rath bitten, was man thun soll, wenn man das nicht recht thun kann; gesetzt man hätte keine höheren Rücksichten. Beiden kann man nicht recht thun, Einpfarrung und Nichteinpfarrung, um das fragt es sich, wer hat ein größeres Recht, derjenige der das Bestehende wünscht, oder der eine Aenderung wünscht.

Die Präsumtio stimmt für das Bestehende.

Zum Schlusse muss ich mich verwahren, dass diese Leute bald mit Hoffnungen entlassen worden, bald ohne Hoffnung; sie sind immer mit Hoffnungen entlassen worden, aber nicht für den Augenblick. Ich habe unter anderem gesagt, ich sei nicht imstande, zwei Priester anzustellen an der Pfarre, wohin sie eingepfarrt werden wollen, nachdem mir wenigstens fünfzig Individuen abgehen, und in derjenigen Pfarre, in welcher sie sind, Priester wohl genug sind; dann habe ich immer gesagt, sobald diese Hindernisse, welche nun absolut entgegen stehen, werden beseitigt sein, wird sich aus der Sache sprechen lassen und ich habe sie nie ohne Hoffnung entlassen.“

II.

Die Kirche ist die natürliche Schützerin der Armen.

I. Periode, II. Session (4. März 1863).

Bei Berathung des Gemeinde-Gesetzes wurde auch als zum Wirkungskreise der Gemeinde gehörig genannt das Armenwesen, indem die Verwaltung desselben, welche bisher der Armen-Commission unter dem Vorsitze des Pfarrers gesetzlich oblag, ausschließlich in die Hände der Ortsgemeinde übergehen sollte; um sicher zu sein, dass dies beantragt sei, fragte der hochw. Herr Bischof:

„Als in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehörig, wird bezeichnet das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten. Es ist derselbe Passus auch im Reichsgesetze.

Ich möchte hier nur fragen: Welches ist nach der Auffassung des Gemeinde-Comité's der Sinn dieser Gesetzesstelle? Soll damit eine ganz neue Ordnung im Armenwesen geschaffen werden, und somit die alte aufgehoben werden, oder soll damit nur der diesfällige Einfluss der Gemeinde in die Leitung des Armenwesens festgehalten und kein anderwärtiger Einfluss, der bisher ein berechtigter war, aufgehoben werden?

Das Armenwesen stand bisher unter einer Commission in der Gemeinde, deren natürlicher Vorstand der Pfarrer war, und er selbst hat auch die Armenbetheilung ordentlicherweise vorgenommen, hat mit dem Armenwesen ganz vorzüglich zu thun gehabt. Ich möchte nun die Frage mir erlauben, ob dieser Einfluss des Pfarrers durch dieses Gesetz beseitigt, und das Armenwesen ausschließlich der Gemeinde und ihren Organen anheim gegeben oder ob durch dieses Gesetz nur im ganzen die diesfällige Ordnung aufrecht erhalten werden soll?

Dürfte ich bitten um die Ansicht, wie das Comité diese Gesetzesstelle, respective diesen Gesetzes-Antrag aufgefasst hat?"

Als die Antwort in einem den Einfluss des Pfarrers ausschließenden Sinne ausfiel, fuhr der hochw. Herr Redner fort:

„Das Comité war gebunden durch das Reichsgesetz, hat nur die Worte des Reichsgesetzes*) aufgenommeu, und meine Frage ist nur dahin gegangen, in welchem Sinne dasselbe selbst diesen Passus des Reichsgesetzes verstanden hat, und ich kann im ganzen gegen diejenige Erklärung, welche der Herr Berichterstatter diesem Gesetze gegeben hat, nichts einwenden. Das Gesetz ist da und es läßt sich

*) Reichsgesetz vom 5. März 1862. § 8.

kaum in einem anderen Sinne verstehen. Ich erlaube mir zu bemerken, von welchem Standpunkte aus ich bei dieser Frage das Wort genommen habe.

Ich trage die feste Ueberzeugung, dass, wenn ich bloß sorgen wollte für die Bequemlichkeit des Pfarrers, für die Annehmlichkeit seiner Stellung u. s. w., ich vor allem anderen dahin wirken müsste, dass das Armenwesen ihm genommen und anderen Organen zugewiesen werde; denn es gibt insbesondere in großen Pfarren, zumal in Stadtpfarren, wohl keinen Theil der pfarrlichen Wirksamkeit, der ihm so viele Bitterkeit, so viele Beschwerden, so viele Mühe zuführt. Wenn ich etwa ein Wort spreche dafür, dass dem Pfarrer die Leitung des Armenwesens überlassen bleibe, so wolle man mich nicht dahin verstehen, dass ich dem Pfarrer ein Bene wünsche, sondern wolle man überzeugt sein, dass ich andere Gründe habe, um derentwillen ich für die Belassung des Pfarrers an der Spitze des Armenwesens spreche. Ich fürchte, an sehr vielen Orten würde es den Armen nicht gut gehen, wenn der Pfarrer nicht mehr an der Spitze des Armenwesens ist.

Es dürfte einem großen Theile der verehrten Herren, die hier versammelt sind, bekannt sein, wie oft und wie viel der Pfarrer, bittet, dass der Arme mehr und reichlicher, wenn auch nur zureichend nicht überflüssig betheilt werden möge.

Sodann ein weiterer Umstand ist der, die Armen sind häufig nicht nur arm an materiellen Gütern, sondern leider auch häufig arm an Glauben, arm an guten Sitten und daher total arm. Ist der Pfarrer nicht derjenige, der an der Spitze des Armenwesens steht, der daher möglicher Weise sie zu betheilen hat, der oftmals, eben gar oftmals auch den Fürsprecher für sie macht, auf dass sie nicht darben müssen, so verliert er auch vielleicht den letzten Einfluss auf ihr Gemüth, den Einfluss auf ihre Sittlichkeit, auf ihre Besserung, auf ihr ewiges Heil. Bekanntlich kommt man mit dem silbernen Schlüssel am gewissesten in's Herz hinein.

Ist der Pfarrer derjenige, der eine Spende diesen geistig und leiblich Armen reichen kann, so ist der Weg geöffnet, um auch einem guten Worte den Eingang in ihr Herz zu eröffnen. Dazu kommt wohl noch auch, dass die Kirche von jeher die Humanitäts-Anstalt par excellence war.

Christus selbst war arm, er lebte von Almosen; von dem Almosen, das er bekam, theilte er noch viel aus; einer seiner Jünger war Groß-Almosenier. Er war untreu. Aber es handelt sich hier nicht um Personen, sondern um die Idee. Von Anfang an, als die Kirche bestand, war die cura personarum miserabilium, die Sorge für die erbarmungswürdigen Personen nach allen Richtungen thätig, und gleich beim ersten Eintreten der Kirche in die Geschichte stellt sie sich schon als eine große Armen-Anstalt dar. Die Gläubigen,

wie uns die Geschichte der ersten Kirche in Jerusalem erzählt, die Gläubigen legten den Erlös für die Güter und Häuser, die sie verkauft hatten, nieder zu den Füßen der Apostel, und diese theilten an jene, welche bedürftig waren, in dem Maße aus, dass in der ersten christlichen Gemeinde zu Jerusalem kein Nothleidender war, ein Experiment, dergleichen die Geschichte nirgends dargethan hat. Wir haben keine Armenversorgung in der Art, wie ich sie dargestellt habe, wie in der ersten christlichen Kirche in Jerusalem. Es ist eine Kirche gewesen, wo der Geist Gottes noch in seiner ganzen Fülle und Kraft in den Gläubigen thätig war, und durch die ganze Geschichte hat sich die katholische Kirche bewiesen als eine große Mutter der Armen, und sie beweist sich auch noch fort und fort in gleicher Weise, und wir dürfen in unseren Tagen Umschau halten auf die alten Anstalten, welche bestehen, und dürfen Umschau halten auf die Thätigkeit, welche gegenwärtig herrscht im Sinne der echten Humanität, es wird sich immer die Kirche darstellen als die humanitäre par excellence; als diejenige, welche sich betraut weiß, mit der cura personarum miserabilium von Christo dem Herrn.

Ich fürchte mit allem Grunde, es wird der Sinn für die Wohlthätigkeit gemindert werden, und es wird das Los der Armen ein viel schlimmeres werden, wenn draußen die christlichen Gläubigen wissen, dass nunmehr durch die Gesetzgebung die Obsorge für die Armen nicht mehr den Pfarrern, — nicht mehr den Organen der Kirche zugewiesen sei, sondern zugewiesen sei den Gemeinden.

Gar viele, viele Almosen, die gegeben werden, haben ihren Grund einzig in der religiösen Gesinnung. Sie wollen den armen Herrn und Heiland speisen und tränken, und kleiden und beherbergen, und finden es daher natürlich, dass derjenige, welcher die Sache des Herrn und Heilandes in der Gemeinde zu vertreten hat, auch das Organ sei, durch welches diese Wohlthaten den Dürftigen zukommen sollen.

Wird diese Idee herausgerissen aus der nunmehrigen Ordnung der Dinge, so fürchte ich, die Wohlthat wird in hohem Grade abnehmen und die Armen müssen es büßen, und die Gemeinden müssen es mit ihnen büßen; man wird die Armen denn doch nicht ganz zugrunde gehen lassen, und sehen wir hin auf England, die größte Steuer die dort ist, ist die Armensteuer. Ein solcher Zustand dürfte nicht auf einmal, aber successive durch Handhabung solcher Ideen hervorgerufen werden. Ich muss mich wohl eines bestimmten Antrages enthalten, aber es ist die Frage, welche aller Erwägung würdig ist, ob man nicht sollte auf Grund des § 19 der Landesordnung eine Abänderung gerade dieses allgemeinen Gesetzes in Antrag bringen."

Auf weitere Einwürfe erwidert der hochwürdigste Herr Redner:

„Der Herr Vorredner hat ein paar Dinge, die ich gesprochen, nicht richtig aufgefasst, oder vielmehr Dinge gehört, die ich nicht gesprochen habe. Ich habe keinen Antrag gestellt, der beim Ministerium eingebracht werden solle, eine Abänderung des Punktes 8 in dem betreffenden Paragraphe; auch habe ich keinen Wunsch ausgesprochen, geschweige denn einen Antrag, dass eine solche Gesetzes-Abänderung solle bewirkt werden, sondern ich habe nur gesagt, es verdiene Erwägung, ob man nicht das und das thun sollte. Ich wäre im Augenblicke selbst nicht dafür, dass man einen solchen Gesetzesantrag einbringen solle, einen Antrag auf eine solche Abänderung. Ich appelliere gerne in dieser Hinsicht auf die Zukunft. Wenn dieser Punkt 8 in Ausführung kommt, in völlige Ausführung in den Gemeinden draußen, so hoffe ich nicht, sondern ich fürchte, dass die Ansicht, welche ich in diesem Augenblicke ausspreche, nur zu sehr gerechtfertigt werde. Ich wünsche, unrecht zu haben.

Es ist dann noch gesagt worden vom Herrn Vorredner, ich hätte einen Vorwurf geschleudert auf die Gemeinden von Oberösterreich. Ich liebe Oberösterreich wenigstens so sehr, als ein geborner Oberösterreicher, und habe noch bei jeder Gelegenheit, ohne den Gemeinden oder den einzelnen zu schmeicheln, gerade diejenigen Eigenschaften, welche der Herr Vorredner an den Oberösterreichern gerühmt hat, hervorgehoben; ihr Wohlthätigkeitssinn ist ein sehr großer, es unterliegt keinem Zweifel. Ich habe eben deswegen auch nicht gesagt, den Armen überhaupt wird es schlecht gehen und die Gemeindevorstehungen überhaupt werden ihre Pflichten nicht erfüllen gegenüber den Armen, sondern ich habe gesagt, hie und da oder in einigen Orten, ich weiß nicht mehr, welchen Ausdruck ich gebraucht habe, aber mit der Beschränkung, das ist gewiss, und mit dieser Beschränkung wiederhole ich das, was ich gesagt habe, auch noch. Es wird hingewiesen darauf, dass die oberösterreichische Bevölkerung eine confessionell gemischte ist, nun ja in mehreren Theilen des Landes; große Theile des Landes haben wir, welche confessionell nicht gemischt sind. Ich gebe übrigens hier den Pfarrern das Zeugnis, den Pfarrern, die in einer confessionell gemischten Gemeinde pastorieren, dass mir noch nie und auf keinem Wege eine Klage zugekommen ist, dass die Protestanten, die protestantischen Armen von den Pfarrern, welche den gemeinsamen Armensäckel zu verwalten haben, minder betheilt worden seien als wie die katholischen. Es mag vorgekommen sein, aber die Thatsache bezeuge ich, innerhalb der 10 Jahre, in welchen ich die Leitung der Kirche Oberösterreichs in Händen habe, ist mir eine solche Klage nie zugekommen. Uebrigens frage ich, wenn ein Pfarrer nicht über alle Parteilichkeit erhaben wäre, wird man einem Gemeindevorsteher alle Erhabenheit über die Parteien, über den Sippschaften, in denen er darinnen steht, wird man ihm diese Unparteilichkeit zumuthen können, und wenn man zwischen den zweien

zu wählen hätte, so frage ich Sie, meine Herren, wem von beiden trauen wir eine größere Unbefangenheit und Unparteilichkeit zu, dem Gemeindevorsteher oder dem Pfarrer? Wenn übrigens der Herr Vorredner gesagt hat, er würde auch dem Pfarrer gar keinen Vorwurf daraus machen, wenn er die Katholiken mehr betheilen würde als die Protestanten, so geht er hier viel weiter, als ich gehen würde. Ich machte ihm einen großen Vorwurf, wenn er die protestantischen Armen, für die er den Armenfond ebenso verwaltet, minder betheilen würde als die Katholiken. Ich mache ihm einen großen Vorwurf, und würde mir ein solcher bekannt werden, so hätte er eine ernste Zurechtweisung zu erwarten.

Aber ich wiederhole noch einmal die Thatsache, in den 10 Jahren, als ich in der Diöcese bin, ist mir eine solche Klage nicht bekannt geworden. In dem Stücke gebe ich dem Herrn Vorredner Recht, wenn er sagt, es könnte auch der Pfarrer das Recht, die Armenbetheilung auszuüben, zu anderen Zwecken benützen. Ach ja! er könnte es. Wir müssen aber Pfarrer haben, oder überhaupt Menschen an die Spitze der Geschäfte stellen, welche Engel, aber keine Menschen sind.

Ich möchte fragen, ob die Gemeindevorsteher nicht auch die Armenbetheilung zu Parteizwecken oder besonderen Zwecken benützen können, und keiner von den Herren, die im Saale sind, wird sagen, er könnte es nicht, und da diese Frage ohnehin mit dem Vorbesprochenen einen innigen Zusammenhang hat, indem ich gesagt habe, der Pfarrer wird in thesi als der Unbefangenere angesehen werden müssen, als die Gemeindevorsteher, wage ich hinzu zu setzen, zudem er könnte es thun, er würde es wahrscheinlich in mehreren Fällen thun, als der Pfarrer es thäte.

Uebrigens mögen dem Herrn Vorredner Fälle bekannt geworden sein, wo protestantische Arme sich beklagt haben, dass sie hinter den katholischen zurückgesetzt seien. Daraus aber zu schließen, dass es an Unparteilichkeit und Gerechtigkeit der Armenbetheilung selbst fehle, dazu sind wir nicht berechtiget und wenn der Herr Vorredner manchmal schon und zwar mit Recht auf falsche Schlüsse aufmerksam gemacht hat, erlaube ich mir zu sagen, wenn ihm diese Thatsache selbst zugebote steht, die Thatsache nämlich, dass geklagt worden sei über die ungleiche Betheilung, zu sagen, das sei ein irriger Schluss.

Ich weise auf die erste Gemeinde in Jerusalem, welche ich schon einmal heute berührt habe, hin, wo Christen von zweierlei Gattungen beisammen waren, Hellenisten und Juden-Christen, und schon dort sind Klagen entstanden, dass die Betheilung eine ungleiche sei. Die Hellenisten glaubten, dass die Juden-Christen besser bedacht würden, und dass sie zurückgesetzt würden hinter andere Arme, hinter die Armen, die aus dem Judenthume zu Christus bekehrt worden sind. Klagen sind aber noch nicht Beweise von Thatsachen."

Erklärend fügt er dann hinzu:

„Ich bitte zu einer persönlichen Berichtigung.

Ich habe den Pfarrer bloß der Kürze willen genannt, hatte aber in dem, was ich vorausgeschickt, gesagt, der Pfarrer sei nach dem Gesetze der natürliche Vorstand der Armen-Commission. Er handelt nicht für seine Person allein, und ich habe daher nur die Armen-Commission, die bisher gesetzlich bestanden hat, unter dem Vorsitze des Pfarrers, aber nicht die Person des Pfarrers allein gemeint.“*)

III.

Ueber die Befreiung der Congrua des Seelsorgers von den Umlagen.

I. Periode, II. Session (7. März 1863).

Bei Berathung des Gemeindegesetzes benützt der hochwürdigste Herr Bischof in Anbetracht der ohnedies geringen Congrua des Clerus die Gelegenheit, für die materielle Lage desselben ein Wort einzulegen:

„Ich finde mich verpflichtet, für die Regierungsvorlage, insbesonders in Beziehung auf die Punkte 1 und 2 dieses Paragraphes das Wort zu nehmen. Ich kann nichts anderes glauben, als daſs diejenigen Gesetze, welche für die Steuerbefreiung dieser Personen sprechen, wirklich allgemeine Gesetze, Reichsgesetze seien, und sind sie Reichsgesetze, so hat nach meiner innigsten Ueberzeugung derjenige Grundsatz Anwendung, den ich zu wiederholtenmalen, und wie ich glaube, mit vollem Rechte ausgesprochen habe, daſs die Landesgesetzgebung sich nur bewegen kann innerhalb der allgemeinen Gesetzgebung. Wo kein allgemeines Gesetz besteht, kann die Landesgesetzgebung sich vollkommen frei bewegen, wo aber allgemeine Gesetze bestehen, kann sich die Landesgesetzgebung nur innerhalb derselben bewegen, und bewegt sie sich außer diese allgemeine Gesetzgebung hinaus, so geräth der Landtag, wie ich bereits schon einmal gesagt habe, auf falsche Bahnen.

Ich nehme insbesondere das Billigkeitsgefühl und das Gerechtigkeitsgefühl des hohen Landtages inanspruch für diejenigen Classen, die in Nr. 2 dieses Paragraphes enthalten sind, für die Seelsorger und für die Schullehrer. Bezüglich der Congrua soll ausgesprochen werden die Steuerbefreiung.

Was die Schullehrer betrifft, ist über ihr erbarmungswürdiges Los, wenigstens vielfältig erbarmungswürdiges Los, in diesem Hause

*) Ergänzend und berichtigend ist die Rede VII vom 15. Jänner 1866: „Ueber die Pfarrarmeninstitute.“ Anmerkung des Herausgebers.

ohnehin gesprochen worden. Man geht aber jetzt mit dem Gedanken um, dieses Los zu verbessern. Wenn nun das allgemeine Gesetz ihnen ohnehin zu statten kommt, warum sollen wir, nachdem wir mit der Verbesserung des Loses dieser Männer umgehen, ihnen noch eine Last zuwenden durch die Landesgesetzgebung?!

Was sodann die Seelsorger betrifft, so habe ich über das Los derselben, über das Los eines großen Theiles derselben bis dato im Landtage nicht gesprochen und würde, wenn ich mich nicht durch meine Stellung und auch aus diesem Anlasse verpflichtet fühlen würde zu sprechen, auch nicht gesprochen haben.

Ein Cooperator hat 200 fl. C. M. also 210 fl. ö. W. Congrua. Ein alter Pfarrer, d. h. ein Pfarrer auf einer sogenannten alten Pfarre, auf einer solchen Pfarre, die vor den 1780ger Jahren bestanden hat, hat 300 fl. C. M., also 315 fl. ö. W. Congrua; ein neuer Pfarrer, also ein Pfarrer auf einer seit den 80ger Jahren errichteten Pfarre hat eine Congrua von 400 fl. C. M., also 420 fl. ö. W.

Wenn ich den hohen Landtag hinweise auf die Vorauslagen und auf die Mühen, die da nothwendig waren, damit einer in den geistlichen Stand eintreten konnte; wenn ich aufmerksam mache auf die Bedeutung, welche diese Männer in der Gemeinde und daher in dem Lande haben; wenn ich aufmerksam mache auf die Ansprüche, welche an diese Männer gestellt werden, — die Pfarrhöfe sind denn doch immer die ersten Häuser, wo die Armen hingehen, und auch der arme Cooperator soll so vielen armen Kranken noch Geld bringen, er bringt auch viel Geld in die Schule zu Prämien und Fleißmitteln u. dgl. — wenn ich auf alles dieses aufmerksam mache, so werde ich nicht unrecht finden, wenn ich behaupte, ihre materielle Stellung sei eine sehr schlechte, sie bedürfte dringend einer Verbesserung. Es ist dies längst anerkannt worden, und nur die Calamität der Zeit war die Ursache, dass dieser Erkenntnis gemäß nicht gehandelt wurde, insbesondere in Oberösterreich nicht. In Unterösterreich ist die gesetzliche Congrua dieselbe, es bekommen aber ordentlicherweise und seit Jahrzehenten, so viel ich weiß, die armen Seelsorger bedeutende Zuschüsse zu ihren karg zugemessenen Gehalten.

Es wurde behauptet, die Regierung solle mit gutem Beispiele vorangehen, sie soll diese Classe frei lassen von den Steuern, und dann wird das Land sie auch freilassen von den Zuschlägen. Die Regierung geht mit einem guten Beispiele voran; die meisten Steuern betreffen die Seelsorger nicht innerhalb der Congrua, wenn wir die Fassionen anschauen, die da von der Staatsbehörde adjustiert sind, denn sie werden von der Grundsteuer und dergleichen durchaus freigelassen, welche in Abzug gebracht wird von der Congrua. Also es geht die Regierung mit einem guten Beispiele voran und deshalb sagt weiter der Regierungsantrag nicht, dass diese unbe-

dingt freigelassen werden sollen von den Steuern, sondern er lautet nur: Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich der Congrua sollen freigelassen werden von der Gemeinde-Steuer respective Umlage in der Gemeinde, bezüglich der Congrua. Schon im Begriffe „Congrua" liegt ja die Freilassung. Congrua ist eben der allermindeste Betrag, der einem freigelassen werden muss von einer jeglichen Last, auf dass er noch anständig leben könne. Und diese Congrua, meine Herren, ist festgesetzt worden in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, festgesetzt worden in einer Zeit, wo die Lebensbedürfnisse zum allermindesten nur die Hälfte des gegenwärtigen Werthes hatten. Damals hat man also ausgesprochen, das ist ein Minimum, welches diesen Männern freigelassen werden muss von jeglicher Belastung, auf dass sie noch anständig leben können, das ist der Begriff von Congrua. Ich nehme also mit Beziehung auf das Gesagte das Billigkeitsgefühl und das Gerechtigkeitsgefühl des hohen Landtages in Anspruch für die in Nr. 1 und insbesondere Nr. 2 dieses Paragraphes des Regierungsantrages bezeichneten Personen."

Hierauf fährt er gegen den Einwurf, dass die Fonde, aus denen die Congrua fließt, den Abgang decken sollen, fort:

„Ich kann nicht unterlassen auch zu antworten auf das, was der geehrte Herr Vorredner Heyß gesagt hat, von dem, was im Reichsrathe verhandelt worden ist. Es sei nämlich gesagt worden auf eine Bemerkung des Bischofs Litwinovicz, es haben diejenigen Fonde die Congrua zu ergänzen, welche überhaupt zur Herstellung der Congrua berufen seien, und es werde daher hinsichtlich der Geistlichkeit ein wirklicher Schade der Gemeinde nicht zugehen. Ich erlaube mir darauf zweierlei Dinge zu sagen.

Wenn eine Congrua-Ergänzung stattfinden muss, so muss dieselbe großentheils stattfinden aus dem Religionsfonde. Wie der Religionsfond dazu komme, dass er unter dem Gemeindegesetz leide, und zwar in einem so hohen Grade leide, das kann ich wohl nicht recht einsehen. Es könnte auf solche Weise, wenn in allen Beziehungen so vorgegangen würde, mit der Congrua der Geistlichen, das Einkommen der Geistlichen auch so sehr in die Mitleidenschaft kommen, dass er in ganz kurzer Zeit aufhören würde zu existieren, und überhaupt ist bekannt, dass unser oberösterreichischer Religionsfond eher passiv als activ ist seit sehr vielen Jahren.

Es ist zweitens hier zu bemerken, dass es auch eine Congrua gibt, für welche der Religionsfond niemals die Pflicht hatte einzustehen. Bei der Congrua der alten Pfarrer ist er nie eingestanden, nur bei der Congrua der neuen Pfarrer, der neuen Cooperatoren u. s. w. ist der Religionsfond eingestanden.

Hinsichtlich der übrigen Congruen hat der Religionsfond keine Verpflichtung. Die Patrone, welche außer dem Religionsfonde sind,

wird die hohe Versammlung auch nicht verpflichten wollen, und nach dem, was über eine große Zahl der Patrone seit einem Jahrzehent ergangen ist, nach allem dem wären sie auch nicht im Stande, die Congrua auszufüllen und manche würden vielleicht in die Lage kommen, unter den Congruen zu bleiben und das Elend zu tragen, ohne dass sie an irgend jemand sich rechtlich wenden können.

Betreffend die erste Bemerkung des Herrn Vorredners Dr. v. Peßler, wo eine Analogie angeführt wurde zwischen dem, was im Jahre 1852 geschehen und was nun im Jahre 1863 geschieht, muss ich gestehen, dass ich diese Analogie nicht einsehe, das Bestehen dieser Analogie nicht anerkennen könne.

Im Jahre 1852, das ist endlich oft genug beklagt worden, gab es keinen Landtag, und also keine Landesgesetzgebung im heutigen Sinne, nnd daher begreife ich diese Analogie nicht und begreife dieselbe um so weniger, als meines Wissens über das Vorgehen der gesetzgebenden Gewalt im Jahre 1852 oft genug geklagt worden ist.

Es ist daher dieses Vorgehen kein Anhaltspunkt für uns. Dann muss ich noch bemerken, dass die Gemeindeumlage nicht bloß bestimmt wird nach der Einkommensteuer. Ich bitte nur auf die Umlage zu sehen. Würde nur das Einkommen dasjenige Object sein, wornach die Gemeindeumlage bemessen wird, so würden einige Bemerkungen des verehrten Vorredners von ganz großem Gewichte sein; aber es ist ja das ganz und gar nicht der Fall.

Die Objecte, wornach die Gemeindeumlagen bemessen werden sollen, sind ja andere, und eben deswegen nehme ich noch einmal das Billigkeits- und Gerechtigkeitsgefühl der h. Versammlung in Anspruch für jene Classen der Gesellschaft, welche im § 74 der Regierungsvorlage bezeichnet sind, als solche, die sich einer Ausnahme bezüglich der Gemeindesteuern erfreuen sollen.

Was den Umstand betrifft, dass es recht gut sei, wenn diejenigen, welche in der Gemeinde leben, auch mit der Gemeinde in inniger Verbindung stehen u. s. w., gestehe ich recht gerne zu, dass dieses Wort von großem Gewichte ist.

Aber ich frage Sie, meine Herren, ist etwa die Verbindung der Seelsorger, und die Verbindung der Schullehrer mit der Gemeinde eine so lose, und sollen sie einen Anspruch an die Gemeinde etwa bloß durch das Zahlen haben. Bloß durch das Zahlen? Dann wehe den Seelsorgern und wehe den Schullehrern — sie füllen ihren Platz auch ganz und gar nicht aus, wenn sie einen Anspruch auf die Anerkennung und auf den Dank der Gemeinden nur durch das Zahlen erringen sollen.

Die höchsten, wichtigsten Leistungen, die ihnen auferlegt sind, wenn sie selbe auch nur zur Hälfte erfüllen, stellen eine wahrhaft innige Verbindung dieser Männer mit der Gemeinde dar, und sichern denselben eine Anerkennung der Gemeinde, ohne dass man auch

schaue auf das Zahlen. Noch einmal, wenn sie bloß durch Zahlen mit der Gemeinde in Verbindung treten, und die Anerkennung der Gemeinde verdienen sollen, so sind sie sehr schlechte Geistliche und sehr schlechte Schullehrer.

Betreffend eine Bemerkung des sehr verehrten Herrn Dr. Eigner, dass nur das Gemeindegesetz vom 5. März 1862 die Schranke bilden könne, innerhalb der sich der Landtag bewege bei Gemeinde-Angelegenheiten, muss ich sagen, dass mir diese Ansicht nicht als wahr erscheinen will. Das allgemeine Gemeindegesetz vom 5. März 1862 schließt die anderen Gesetzgebungen nicht aus, und die allgemeinen und anerkannten Grundsätze, die nicht direct oder mittelbar durch diese Gesetze aufgehoben worden sind, bleiben in ihrer vollen Kraft. Das ist bei jedem Gesetze der Fall. Jedes Gesetz besteht so lange, als es nicht durch die rechtmäßige, gesetzliche Gewalt entweder directe oder indirecte, d. i. mittelbar aufgehoben worden ist. Ein Grundsatz von allgemein gesetzlicher Kraft ist der: die Landesgesetzgebung kann sich, wo Reichsgesetze vorhanden sind, nur innerhalb der Reichsgesetze bewegen, und nicht außerhalb derselben, und ich glaube, dass dieser gesetzliche Grundsatz hier ebenso zu gelten hat, als in allen andern Verhandlungen."

IV.
Ueber die Verwaltung des Kirchenvermögens und über das Patronatsrecht.

I. Periode, II. Session (27. März 1863), III. Session (29. April 1864).
II. Periode, III. Session (12. Oktober 1869).

In dieser Sitzung stand auf der Tagesordnung der Bericht über die Regierungsvorlage „Gesetz, betreffend die Bestreitung der „Kosten zur Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- „und Pfründengebäude, dann die Beischaffung der Kirchenparamente, „Einrichtung und Erfordernisse."

Auf der einen Seite des Hauses ging man von dem Grundsatze aus, es sei durchaus nöthig, dass die Gesetzgebung über die Verwaltung des Kirchenvermögens den weltlichen Mitgliedern zum mindesten den gleichen Einfluss wie dem Clerus sichern, und daher die Verwaltung desselben immer mehr laisiert werden sollte. Gegen diese Auffassung trat der hochwürdigste Herr Bischof in der Sitzung am 27. März 1863 in folgender herrlicher Rede auf:

„Der Tag unserer heutigen Besprechung, meine Herren, heißt in der Sprache der Kirche der schmerzhafte Freitag; und ich erkläre es gerne, der Tag, bei welchem ein solcher Bericht und solche An-

träge im Landtage eines gut katholischen Landes eingebracht werden konnten, ist für mich ein schmerzhafter, und glauben Sie es, er ist für tausende ein schmerzhafter oder für hunderttausende. Ich kann weder mit dem einen, noch mit dem andern Antrage, der da vorgetragen worden ist, mich einverstanden erklären; bemerke übrigens, dass es wohl nicht ganz richtig ist, wenn gesagt wird, drei Mitglieder des Comité's seien für den ersten, und drei seien für den zweiten Antrag gewesen. — Mein lieber Herr Nachbar, der Herr Prälat von Kremsmünster, ist mit dem ersten Antrage auch nicht einverstanden, sowie er mit dem zweiten nicht einverstanden ist. Er hat Vorstellungen gemacht, wie er mir erklärt hat, ist aber nicht gehört worden. Die Lesung des ganzen Berichtes ist in sehr großer Eile vor sich gegangen. Doch die Eile bei der Lesung des Berichtes bezieht sich auf den Bericht über die Schule, nicht aber auf den Bericht über die gegenwärtig in Verhandlung stehende Vorlage. Es würde mich auch gewundert haben, wenn der Mann, den ich immer geschätzt habe, in welchem ich einen treuen Sohn und einen treuen Priester und einen treuen Würdenträger der katholischen Kirche schätzte, seiner Stellung nicht entsprechend, sich einverstanden erklärt hätte mit einem Antrage, welcher wirklich hinausgeht auf eine Verfolgung der Kirche.

Ich ersuche, mich reden zu lassen. Wenn eine Verfolgung ist die Entziehung der guten Rechte, die die Kirche hat, so ist der Antrag allerdings hingerichtet auf die Verfolgung der Kirche. Ich bin weit entfernt, jemandem zuzumuthen, dass er lechze nach dem Blute der Diener der Kirche, sondern ich nehme diese Worte in dem eben gegebenen Sinne.

Dasjenige, was gegen den Antrag ist, ist theils das natürliche Recht und theils das positive vertragsmäßige Recht der Kirche, welches nach diesem Antrage verletzt wird. Es ist, sage ich, das natürliche Recht der Kirche, dasjenige, welches verletzt wird, und dieses natürliche Recht der Kirche ist das Recht, ihre Güter selbst zu verwalten. Jeder majorenne Mann, der nicht das Recht der Eigenberechtigung verwirkt hat, oder ohne Schuld durch Blödsinn oder dergleichen verloren hat, verwaltet seine Güter selbst. Warum soll die Kirche ihre Güter nicht selbst verwalten? Ist sie nicht majorenn, oder hat sie ihr gutes Recht auf diese Verwaltung irgendwie verwirkt, oder versteht sie es nicht, dieselben zu verwalten? Ich glaube, auf alle diese Fragen muss man antworten: Nein. Und gehen wir auf die Geschichte zurück, so hat die Kirche auch immer ihre Güter selbst verwaltet, und hat sie überall verwaltet, und so lange verwaltet, so lange nicht Eingriffe in ihr gutes Recht geschehen sind, Eingriffe eines absoluten Staates, Eingriffe eines Tyrannen, Eingriffe eines Christenverfolgers. Schon in den ersten Jahrhunderten hat die Verfolgung der Kirche begonnen mit dem

Eingriffe auf die Güter der Kirche, und sobald die Verfolgung der Kirche aufhörte, war es auch eines der ersten, was Kaiser Constantin that, dass er die Güter der Kirche zurückgab und sie in die Verwaltung derselben wieder einsetzte. Und so ist es herab und herab gegangen, und wenn wir sehen auf den ersten Ursprung der Kirche und ihrer Güter, wovon ich bereits bei einer andern Gelegenheit die Ehre hatte, ein paar Worte zu sagen, so ist es eben auch im Ur-Anfange so gewesen. Die Christgläubigen haben die Erlöse von ihren Häusern und Aeckern niedergelegt zu den Füßen der Apostel; das war das erste Kirchenvermögen und die Apostel haben dann diese Güter verwaltet, entweder persönlich, oder wo bei Ausdehnung der Kirche die persönliche Verwaltung für sie eine Beschwerde wurde, verwaltet durch die Diaconen.

Würde jemand zu den Aposteln gegangen sein und gesagt haben, das sind weltliche Dinge, die gehen euch nichts an, da müsset ihr andere verwalten lassen, was würden sie gesagt haben?

Sie würden gesagt haben: Wir sind, wie wir sind. Die Kirche Jesu Christi ist eine positive Anstalt und erklärt, dass sie ihre Güter selbst verwaltet. Willst du Antheil haben an mir, würde die Kirche durch die Apostel als ihre Vertreter gesprochen haben, willst du Antheil haben an mir und an allen jenen Gütern, zu deren Ausspendung ich von Christo dem Herrn gesetzt bin, so musst du dich auch fügen, musst dir auch das gefallen lassen, dass ich die Güter selbst verwalte. Willst du dich nicht fügen, es zwingt dich niemand zum Eintritt in die Kirche; ich sage dir zwar, würde die Kirche gesagt haben, es handelt sich um dein Heil und um deine Seligkeit, wenn ich dich einlade zur Theilnahme an mir, aber meistern darfst du mich nicht. Willst du dich nicht fügen denjenigen Eigenthümlichkeiten, die ich an mir trage, zwingt dich niemand zum Eintritte und zwingt dich nicht, wenn du eingetreten bist, zu bleiben.

Das wäre die natürliche Sprache der Kirche gewesen; niemals würden sich die Apostel haben gefallen lassen, dass einer ihnen vorschreibt, wie die Kirchenordnung sein soll. Sie sind die Träger der Ordnung der Kirche.

Dabei ist aber nicht gesagt, dass nicht auf vernünftige Wünsche der Gläubigen Rücksicht genommen werden soll, und ist ja nicht gesagt, dass die Kirche sie nicht genommen hat, sowie überhaupt die Kirche diejenige ist, welche unbeschadet des Wesens des Christenthums sich den Eigenthümlichkeiten der Völker am allermeisten accomodiert hat.

Die Accomodation ist nie bei jemandem so weit gegangen; bei Wahrung des Wesens hat sie sich immer accomodiert und sie accomodiert sich; aber ihr Wesen muss sie wahren und sie kann sich daher nicht vorschreiben lassen: so musst du sein und nicht anders;

sie sagt: Mein Kind, so bin ich und anders zu sein hast du nicht das Recht von mir zu fordern. Bin ich dir recht, — gut! Bin ich dir nicht recht, — ich zwinge dich nicht, es handelt sich um deine Seligkeit, aber es ist kein äußerer Zwang, dass du bei mir seiest und nicht anderswo; das ist die Sprache der Kirche gewesen und muss sie sein, und was die Kirche im Anfange war, das ist sie jetzt noch. Sie hat dadurch, dass Constantin ein Christ geworden, dass die Staatsverwaltung eine christliche geworden, sie hat dadurch ihr Wesen nicht verloren, sie hat eine freundliche Stellung zum Staate bekommen und hat dem Staate von ihren veräußerlichen Rechten sehr viel übergeben, sowie sie ihrerseits vom Staate sehr viel bekommen hat; aber ihr Wesen hat sie nicht verloren, und zudem gehört es zu ihrem Wesen, dass sie gleich anderen Personen, moralischen oder physischen, die nicht entweder minderjährig, infam oder blöd sind, ihre Güter selbst verwalten darf. Das ist ein natürliches Recht der Kirche, glaube ich, und dieses Recht hat sie gewahrt auch in einer Zeit, wo sie verfolgt wurde, wo durch drei Jahrhunderte die Staatsgewalt sie verfolgt und das Blut von Millionen Märtyrer vergossen hat.

Soll sie jetzt dieses Recht nicht mehr haben? Soll sie es verwirkt haben? und sollen diejenigen, die sich ihre Kinder nennen, ihr dieses Recht nehmen? Warum? — Dabei ist ja ganz und gar nicht gesagt, dass, wenn die Kirche ihre Güter verwaltet, sie dieselben etwa ausschließlich immer nur für ihre allereigensten und nächsten Zwecke verwaltet. Davon ist gar keine Rede. Wenn man etwa sagen würde, sie muss oder werde immer nur für liturgische Zwecke oder zur Erhaltung ihres Clerus ihre Güter verwalten, so thäte man ihr ein großes Unrecht. Sie hat in den alten Zeiten durch Jahrhunderte die Einkünfte getheilt in drei Theile. Ein Theil wurde der Fabrik der Kirche zugewendet, deren Begriff wir aus dem Vortrage des Herrn Dr. Hann vernommen haben; ein Theil wurde zugewendet der Priesterschaft oder dem Clerus, indem nicht alle Cleriker Priester sind, und ein Theil wurde zugewendet den Armen; und so hat sie herab und herab gehandelt; nicht nur jenen Zwecken, für welche diese Güter zunächst da sind, ist sie gerecht worden, sondern auch den Zwecken der Humanität, und so wird sie fort und fort — und auch die Kirche in Linz wird fort und fort, soviel es ihre Mittel erlauben, diesen Zwecken gerecht werden. Es sind doch schon tausende und tausende von Gulden, welche ich während der Zeit, als ich die Last des bischöflichen Amtes trage, für Zwecke der Gemeinde und für die Zwecke der Humanität überhaupt, namentlich für Schulzwecke aus dem Kirchenvermögen bewilliget habe, wo ein solches überhaupt da ist; und in dem Geiste, in welchem bisher gehandelt worden ist, soll und muss fort und fort gehandelt werden.

Wo eine Möglichkeit nicht da ist, kann man natürlich auch nichts fordern, wo aber eine Möglichkeit da ist, mit dem Vermögen der Kirche zu gebaren auch für andere als zunächst religiöse Zwecke, wo diese Möglichkeit da ist, da wird sie fort und fort mit Freude begrüßet werden.

Nur muss der Grundsatz festgehalten werden, diese Widmungen sind nicht eigentlich von rechtswegen zu fordern, sondern es sind Acte der Gnade, das muss allerdings festgehalten werden. Während die Erhaltung der Pfarrhäuser und die Erhaltung des an einer Kirche angestellten Clerus Acte der Gerechtigkeit sind, so sind die anderen Acte Acte der Gnade, nicht als ob nicht überhaupt der Kirche die Pflicht obläge, auch solche Acte zu üben, sondern weil keine solche Bestimmtheit, keine solche Determination hinsichtlich der anderen Acte obwaltet; z. B. wenn wir ein Vermögen haben und etwas thun können, so sind wir alle zusammen verpflichtet, die Armen zu unterstützen. Daraus folgt aber noch nicht, dass ich dem Peter oder dem Paul geben muss und gerade so und soviel geben muss.

Also es fehlt bei diesen anderen Acten die Determination, diese Bestimmtheit, nicht aber die Verpflichtung des Kirchenvermögens überhaupt zu solchen Acten.

Ich habe aber gesagt, es sei nicht nur das natürliche Recht der Kirche, sondern das positive Recht der Kirche durch diese Anträge verletzt. Und gerade der Umstand, dass auf dieses positive Recht, welches doch allen bekannt sein muss, ein so kleines Gewicht gelegt wurde, dass man über dieses positive Recht so ganz hinausging, gerade das ist das hauptsächlich Traurige an dieser Sache. Denn ich weiß sehr wohl, welche die Zeiten waren, in welchen die meisten von denjenigen von Ihnen, die studiert haben, ihre Studien machten, und ich weiß den Einfluss, welchen die Lehren auf einen Geist ausüben, die er in seiner Jugend eingesogen hat.

Die Lehren namentlich über das Kirchenvermögen, welche die meisten aus uns in ihren Studien empfangen haben, waren aus jener Periode, welche der Herr Berichterstatter nicht gut hat durchkommen lassen und mit Recht nicht gut hat durchkommen lassen. Es waren die Lehren aus der Josefinischen Periode. Es hat dem Herrn Berichterstatter nicht gefallen, dass Josef II. ohneweiters eingegriffen hat in die Verwaltung des Kirchenvermögens, er hat diese seine Handlungsweise bezeichnet mit dem Ausdrucke „Willkühr" und die Bezeichnung ist eine ganz richtige; Josef hat eben nach Josefinischen Grundsätzen gehandelt und diese Josefinischen Grundsätze sind es gewesen, welche auch in die Lehrbücher übergegangen sind, aus welchen wir größtentheils unsere Studien gemacht haben. Also ich sage, wenn nicht ein neues positives Recht, welches keinem aus uns unbekannt sein sollte, entgegenstünde diesen Darstellungen, entgegenstünde diesen Anträgen, so würde ich mich über diese Darstellungen,

über diese Anträge nicht wundern, ich würde jenen entgegen sprechen, wie ich entgegen gesprochen habe, aber ich würde mich darüber eben wenig wundern, solche Dinge zu hören, und würde nicht gekränkt sein und könnte glauben, dass auch die besten und einsichtigsten Katholiken, die in unserem Lande sind, weder verwundert noch gekränkt darüber wären.

Dieses positive Recht aber, welches entgegensteht diesen Anträgen, ist das Concordat.

Das Concordat ist, glaube ich, keinem aus uns unbekannt und der Name desselben wird in margine genannt, in dem Texte aber wird so über das Concordat hinausgegangen, als ob es gar nichts wäre. Ich traue dem Herrn Berichterstatter durchaus nicht eine böse Absicht zu, durchaus nicht, aber würde ich ihn nicht kennen, so würde ich diese Bezeichnung des Concordates in margine neben einem Texte, welcher geradezu concordatwidrig ist, für eine Verhöhnung des Concordates halten.

Ich erkläre noch einmal, ich traue dem Herrn Berichterstatter diese Absicht durchaus nicht zu, sowie ich keinem einzigen von denjenigen, die in diesem Comité gesessen sind, irgend eine böse Absicht zumuthe. Dem Berichterstatter aber könnte ich schon, da wir jetzt am Ende des Landtages sind, aus dem Grunde eine böse Absicht nicht zutrauen, weil ich aus dem, was er hier gesprochen und gethan hat, nur eine hohe Achtung vor seinem Rechtssinne gewonnen habe. Nun aber es handelt sich um den Bericht und nicht um den Berichterstatter. Es handelt sich um den Bericht und nicht um das Comité oder dessen Fraction, von welchen der Bericht ausgegangen ist, und ich sage daher, der Bericht ist geradezu gegen die Bestimmungen des Concordates und es wird daher die Kirche gekränkt in ihren positiven Rechten. Diejenigen Punkte, oder derjenige Punkt, in welchem das Concordat durch diese Anträge verletzt wird, ist die Bestimmung des Concordates über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Die Bestimmung über die Verwaltung des Kirchenvermögens ist niedergelegt im Artikel 30 des Concordates, und da ist festgesetzt, dass die Güter der Kirche (mit Ausnahme des Religionsfondes und des Studienfondes, von welchen Fonden in dem darauffolgenden Artikel die Rede ist), dass, sage ich, die Güter der Kirche verwaltet werden von denjenigen, denen diese Verwaltung nach den Canonen, also nach dem canonischen Rechte zusteht.

Welches das canonische Recht ist, habe ich mit ganz kurzen Zügen vorhin angedeutet, und zu denjenigen, welche nach den Canonen, nach dem canonischen Rechte die Kirchengüter verwalten sollen, gehören gewiss nicht die Statthaltereien und Ministerien.

Die Statthalterei und das Ministerium hat bis dato immer nur einen guten Einfluss auf die Verwaltung des Kirchenvermögens genommen, soweit mir die Einflussnahme bekannt ist. Aber sie ge-

hören, sage ich, nach den Canonen der Kirche nicht zu denjenigen, welche die Güter verwalten; am wenigsten gehören dazu die Gemeinden, und unter den Gemeinden noch am allerwenigsten die politischen Gemeinden. Sie gehören nicht zu denjenigen, welche nach den Kirchengesetzen die Kirchengüter zu verwalten haben, sondern die Kirche verwaltet ihre Güter durch ihre eigenen Organe, durch ihre eigenen Diener von den Apostelzeiten an bis auf unsere Zeiten, wo sie immer frei ist, ihr Wesen entfalten kann und nicht irgend einem nöthigenden oder hemmenden Eindruck von außen unterliegt. Das ist die Bestimmung des Kirchengesetzes, und diese Freiheit der Verwaltung, diese Freiheit der eigenen Verwaltung wurde der Kirche feierlich garantiert durch das Concordat. Und was ist das Concordat? Es ist einmal erstens gewiss ein Gesetz, ein Staatsgesetz. Se. Majestät haben am Ende des allerhöchsten Patentes vom 5. November 1855 am Schlusse erklärt, dass diese Vereinbarung zwischen ihm und dem heiligen Stuhle fortwährend die Kraft eines Staatsgesetzes haben werde, und haben dafür die Ehre Ihres kaiserl. königl. Wortes eingesetzt; und was ist das Concordat weiter? Es ist nicht einfach ein Staatsgesetz, es ist ein Vertrag, und zwar ein Staatsvertrag. Es ist ein Vertrag. Ich weiß, was gegen den Staatsvertrag mitunter gesagt worden ist. Er bleibt deswegen doch ein Staatsvertrag und ich glaube, gar wenige von jenen, welche gegen diese Bezeichnung gekämpft haben, haben an ihre eigenen Worte geglaubt, und noch wenigere mögen von diesen Worten überzeugt worden sein. Indes sehe ich nicht ein, was für ein besonderes Gewicht zunächst darauf zu legen wäre, ob man dieses Concordat Vertrag, oder Staatsvertrag nennt. Mit welchem Respect wurde z. B. in der Sitzung des Reichsrathes der Vertrag mit der Bank behandelt!

Der Minister Schmerling sagte, als die Regierungsvorlage nicht recht angenommen werden wollte, zu den Deputierten: „Ja, meine Herren“, sagte er, „wir machen es miteinander nicht aus, sondern es handelt sich um das, ob die Mitpaciscenten mit einstimmen in das, was vorliegt; also wenn ihr gegen die Vorlage der Regierung seid, so glaubt ja nicht, dass ihr etwas gewonnen habt, wir reden nicht das letzte Wort, sondern bei Verträgen wird das letzte Wort von beiden Paciscenten miteinander geredet.“ So wurde dieser Vertrag behandelt und mag das Concordat ein Staatsvertrag sein oder nicht, ein Vertrag ist es. In dem allerhöchsten Patente wird es selbst Vertrag genannt, wird Convention, Vereinbarung und dergleichen genannt, es hat ganz die Form von Verträgen, also ist es ein Vertrag, und mithin, wenn es ein Gesetz ist, und zwar ein bestehendes Gesetz, und wenn es ein Vertrag ist, so sehe ich nicht ein, wie man so mit dem Concordate umgehen kann, als ob es gar nicht bestünde, und wie man es nur citieren kann an Stellen, wo geradezu gegen das Concordat gesprochen wird.

Es ist mir auch nicht bekannt, dass in einem einzigen Landtage von Oesterreich mit dem Concordate in einer solchen Weise wäre vorgegangen worden; umgekehrt, erst vor kurzem hat Czedik, der Name darf wohl genannt werden, er ist ein Mann des Fortschrittes, vielleicht des zu weiten Fortschrittes, in Wien im Landtage bei Gelegenheit der Behandlung der Schulfrage gesagt: „Die Schulen, die Mittelschulen, die wir errichten wollen in Zukunft, müssen paritätisch sein; warum, weil durch das Concordat, das nun einmal besteht und geachtet werden muss, festgesetzt ist, dass die Mittelschulen katholisch seien, aus diesem Grunde müssen die künftigen Schulen paritätisch sein." Ich habe nicht gelesen und nicht gehört, dass dieser Ansicht, welche gewiss nicht von einem Clericalen ausgesprochen wurde — Czedik zählt nicht zu denselben — widersprochen worden wäre, sowie ich überhaupt nicht gehört habe von einem einzigen Landtage, dass mit dem Concordate in einer solchen Weise umgegangen worden wäre, und daher, ich sage es unverhohlen, mein Schmerz und der Schmerz von vielen, dass gerade in Oberösterreich eine Gesetzvorlage, ein Antrag kommt, welcher das Concordat geradezu als nicht bestehend ansieht.

Nach diesem allgemeinen erlaube ich mir auf einige Bemerkungen zu kommen, welche gefallen sind, theils im Berichte und theils im Vortrage des Dr. Hann.

Ich setze aber noch eines voraus. Es wird hingewiesen auf die Verordnung über die Verwaltung des Kirchenvermögens in der Diöcese Linz, welche vom Ordinariate herausgegeben worden ist.

Die Geschichte dieser Verordnung ist folgende:

Schon im Jahre 1849, als der Episcopat von Oesterreich in allen denjenigen Vertretern, welche nach Wien zu kommen in der Lage waren, die künftige Stellung der Kirche in ihrer Versammlung zu Wien berieth, wurde ausgesprochen, dass die Kirche nunmehr auch eintreten müsste in die freie, den Canonen gemäße Verwaltung ihres Vermögens, und es wurden damals bereits specielle Punkte in dieser Beziehung festgesetzt, nach welchen in Zukunft die Verwaltung des Kirchenvermögens ihrer Ueberzeugung gemäß geregelt werden soll.

Die diesfällige Erklärung wurde an das Ministerium gegeben in der Form eines Schreibens. Nach dem Jahre 1849 kam das Concordat zu Stande im Jahre 1855, und da wurde Se. Majestät der Kaiser diesen Forderungen der Bischöfe gerecht in vollem Maße, nachdem er bereits im Jahre 1850 durch die Verordnungen vom 18. und 21. April den Forderungen der Bischöfe überhaupt in einem sehr bedeutenden Maße gerecht geworden war.

In dem Concordate wurde der weitere Grundsatz, den ich vorhin vorzutragen die Ehre hatte, ausgesprochen und durch diesen Grundsatz wurde Se. Majestät, wie gesagt, den Rechten der Kirche,

den gerechten Ansprüchen der Kirche gerecht. Es war ausgesprochen in dem Concordate, oder vielmehr in dem Patente, durch welches das Concordat promulgiert wurde, in dem Patente vom 5. November 1855, dass alle Bestimmungen des Concordates sofort ins Leben treten mit Ausnahme des Artikels 10, welcher über die Ehe handelt. Darüber müssen noch vorläufig Verhandlungen stattfinden. Es trat also auch in merito der 30. Artikel des Concordates in Wirksamkeit; aber es fehlte noch an Normen, es fehlte noch an Vollzugsvorschriften u. s. w., und so kam es, dass die Praxis wirklich schwierig wurde.

Ich habe zu wiederholtenmalen Differenzen mit der Statthalterei bekommen und es war nicht anders möglich. Auf der einen Seite hieß es, das Concordat sei in Kraft getreten, und auf der andern Seite war die Uebernahme des Kirchenvermögens noch nicht geschehen, waren noch keine Verordnungen erlassen worden u. s. w. Also es gab Differenzen.

Da hat denn die Staatsregierung verlangt, es solle doch einmal das Kirchenvermögen wirklich übernommen werden, damit diese Differenzen ein Ende haben, und es wurde die Erwartung ausgesprochen, dass erlassen werde eine Verordnung, die sich im Geiste des Concordates ausspricht über die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Inzwischen wurde in Wien das Provincial-Concil gehalten im Jahre 1858 und in dieses Provincial-Concil sind ebenfalls die Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens aufgenommen worden. Jene Bestimmung, welche größtentheils schon in der bischöflichen Versammlung vom Jahre 1849 ausgesprochen worden war, welche sodann noch genauer formuliert worden war in der bischöflichen Versammlung des Jahres 1856, diese Bestimmung, sage ich, wurde aufgenommen in das Provincial-Concil vom Jahre 1858.

Ein Provinzial-Concil gelangt solange nicht zur Geltung, bis es die Approbation des heiligen Stuhles hat. Um diese Approbation wurde eingeschritten, aber es dauerte eine Weile, bis die Approbation erfolgte, indem der Gegenstand ein großer und wichtiger und eine eingehende Würdigung benöthigender ist. Aus dem Grunde konnte ich der Anforderung der Regierung, dass nunmehr eine Verordnung erlassen werde, über die künftige Verwaltung des Kirchenvermögens, die dem Concordate gemäß sei, nicht allsogleich entsprechen, weil ich warten musste, bis von Rom die Approbation des Provincial-Concils kam. Sobald diese kam, wurde die Verordnung entworfen, und sie ist hinausgegangen unter dem 28. September 1860; und diese Verordnung ist sozusagen wörtlich gleichlautend mit der Verordnung meines hochwürdigsten Herrn Cardinals und Metropoliten Rauscher in Wien.

Wir leben in einer und derselben Kirchenprovinz, wir haben beinahe die ganz gleichen Verhältnisse, von der Weisheit und Gerechtigkeit und Regierungsfreundlichkeit und Kirchenfreundlichkeit des Herrn Cardinals habe nicht nur ich, sondern haben wohl alle, die ihn nur irgend kennen, den größten Respect. Dass auch einheitlich vorgegangen werden soll in einer und derselben Kirchenprovinz, ist ohnehin von der größten Wichtigkeit, und somit habe ich die Verordnung vom 28. September beinahe wörtlich entnommen aus seiner Verordnung über die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Bevor ich diese jedoch hinausgegeben habe, habe ich sie der Regierung vorgelegt mit der Frage, ob sie dieselbe den Bestimmungen des Concordates gemäß finde oder nicht.

Die Regierung, das bestandene Cultus- und Unterrichtsministerium, hat geantwortet: Ja, sie hat an dieser Verordnung nicht ein einziges Wort ausgesetzt, und nun ging sie hinaus.

Sie ging also hinaus, nachdem ich durch die Approbation des Provinzial-Concils von Seite des hl. Vaters die Ueberzeugung hatte, der hl. Vater finde sie dem Concordate gemäß, und nachdem ich durch diese Erklärung der Staatsregierung die Ueberzeugung hatte, der andere Paciscent, die österreichische Staatsverwaltung, finde diese Verordnung dem Concordate auch gemäß. Das ist die Geschichte der Entstehung der Verordnung. So ging sie hinaus, und so ist sie nun in Kraft seit dem 1. Jänner 1861.

Und, meine Herren! ich habe bei verschiedenen anderen Gelegenheiten erklärt, dass ich in meiner geistlichen Gestion den Landtag nicht als meinen Oberen und nicht als meinen Richter erkennen könne, und es ist wahr, ich muss bei der Erklärung verharren.

Gleichwohl fordere ich ein jedes von den geehrten Mitgliedern dieses Landtages auf, mir zu sagen, ob gefehlt worden sei in der Verwaltung des Kirchenvermögens, und worin gefehlt worden sei. Besser kann alles werden, besser kann alles sein, vollkommen ist weder ein Mensch auf dieser Welt, noch ein Institut.

Aber mir ist nicht bekannt, und es ist mir von keiner einzigen Seite gesagt worden, dass irgend ein bedeutender Fehler vorgekommen wäre in der Verwaltung des kirchlichen Vermögens, und unser christliches Volk hat das vollste Vertrauen in diese Verwaltung des kirchlichen Vermögens.

Ich habe etwas anderes nie wahrgenommen, und kann unter anderem nur eines sagen: In keiner Zeit sind so viele kirchliche Stiftungen gemacht worden, als in den letzten zwei Jahren, und die Stiftungsgelder werden durch die Kirche verwaltet nach der Bestimmung, welche normiert ist durch die Verordnung vom 28. September 1860, und ich kann Ihnen weiters sagen, das Vermögen der Kirche in der Diöcese ist in den letzten Jahren um vieles gewachsen, und wenn irgend jemand im Stande ist, zwei andere Jahre

zu zeigen, in welchen dieses Kirchenvermögen in dem Grade gewachsen ist, wird er mir willkommen sein. Ich wenigstens weiß keine anderen zwei Jahre der Art.

Es ist vorgekommen, dass ein Pfarrer gestorben ist mit einem Deficit in der Kirchenkassa, das hat der Herr Abgeordnete Dr. Hann uns mitzutheilen die Güte gehabt. Sehr wahr, und ich bedaure es von ganzem Herzen, ich weiß den Fall sehr wohl, auf den hingedeutet worden ist. Ich habe in dem nämlichen Jahre, als dies geschehen ist, die nämliche Pfarre visitiert und habe auch die Kirchenkasse scontrieren lassen durch den Dechant, und es wurde alles in größter Ordnung gefunden; nachdem aber die Visitation vorbei war, wurde Geld aus der Kirchenkasse herausgenommen, und das war das Deficit, mit welchem der Pfarrer alldort gestorben ist. Und woher kam es, dass es möglich war, dieses zu thun? Daher, weil die Zechpröpste ihre Pflicht nicht gethan hatten, sie hatten ihm übergeben, was so streng verboten ist durch die allgemeine Anordnung und was seither ich neuerdings verboten habe im December des letztvergangenen Jahres; sie hatten ihm übergeben die beiden Schlüssel, die sie zur Mitsperre hatten. Nun, damit ist gar nicht gesagt, ich brauche das nicht zu erinnern, dass der Pfarrer auch berechtigt war zu einem solchen Eingriffe, zweifelsohne hatte er die Meinung, das wieder zu ersetzen, aber er war nicht berechtigt, einen Eingriff zu machen. Aber zu beklagen ist es, dass gerade diese Männer ihre Pflicht nicht erfüllt haben, die man aus der Gemeinde genommen hat, wie denn das nicht nur in dem in Rede stehenden Falle, sondern in vielen Fällen vorkommt, dass die Zechpröpste die Schlüssel beide zusammen dem Pfarrer abgeben. Der Missbrauch ist ein sehr seltener, aber er sollte auch nie vorkommen, und deswegen ist es so streng verboten, dass sie die Schlüssel aus der Hand lassen, und wenn sie so gethan haben, so ist das die Schuld der Kirchenvermögens-Verwaltungsnorm nicht, und übrigens dergleichen Dinge haben sich, bevor die Kirchenvermögens-Verwaltung nach der gegenwärtigen Norm geführt wurde, ebenso ergeben und haben sich ergeben, wenn die Pfleger u. dgl. sie führten.

Dieses dürfte uns ganz und gar nicht unbekannt sein, und wenn wir die k. k. Kassen anschauen, geschieht es nicht auch? Wir müssen zu leben aufhören, meine Herren, wenn keine Missbräuche sein sollen, das ist nun einmal auf der Welt nicht möglich. Ich beklage den Missbrauch, es ist aber seit einer mehr als zweijährigen Verwaltung des Kirchenvermögens der erste und einzige.

Ich stehe nicht gut, ob nicht in Zukunft Missbräuche vorkommen werden, aber ich bitte mir gutzustehen, dass keine vorkommen werden, wenn diejenige Ordnung eingeführt wird, die hier beantragt wird. Man muss eben zu leben aufhören, wenn man keine Missbräuche und Vergehen auf der Welt haben will, und

einen Missbrauch unmöglich machen, überhaupt das Böse ganz unmöglich machen, ist das Allerböseste. Unser Herrgott hätte müssen den Menschen den freien Willen nehmen, dann wäre nichts Böses geworden unter den Menschen, dann wären wir aber auch nicht Menschen. Nun, dieses vorausgesetzt, komme ich auf einige Bemerkungen, die gemacht worden sind. Es wird auf das protestantische Recht auch hingewiesen. Erlauben Sie mir, meine Herren, zu sagen, dass es mich wundert, wie man nur die katholische Kirche bevormunden will, und den Protestantismus in keiner Weise. Wenn Sie das Patent vom 8. April 1861 lesen, so finden Sie dort die Bestimmung, dass die „Evangelischen" sollen diese Fonds, die da für den Cultus, Unterricht und für die Wohlthätigkeit bestimmt sind, dass sie sollen durch ihre ordentlichen Organe, durch ihre gesetzmäßigen Organe dieselben verwalten können. Die Frage ist nun nicht, welches sind die Organe, die Frage ist, welches sind die gesetzmäßigen Organe, und ist man dort zufrieden mit den gesetzmäßigen Organen, warum denn nicht auch bei der katholischen Kirche? Bietet sie weniger Garantien, als eine akatholische Confession? Wollen wir das, die wir Katholiken sind, in dem Staate, der 28 Millionen Katholiken enthält, aussprechen, bietet sie keine Garantie? oder bietet sie weniger als eine akatholische Confession?

Es wurde gesagt, man mische sich nicht in Doctrinen der Kirche, nicht in ihre Liturgie, nicht in die Verwaltung des eigentlichen Geistlichen, da handle es sich aber um weltliche Güter. Ich möchte darauf bemerken, erstens ist das nicht auch eine Doctrin, wenn sie sagt: Ich verwalte die Güter selbst, und habe das Recht dazu? Soll sie sich als unmündig oder ehrlos erklären? Und das hat sie immer gesagt, und was sie mit Worten gesagt hat, hat sie durch die Thaten bewährt. Es ist allerdings nicht ein Dogma zunächst, aber es ist auch eine Doctrin. Dann heißt es: Das seien weltliche Güter. Ja, meine Herren, das sind weltliche Güter. Sagen Sie mir, ist die Luft, die ich einathme, nicht auch ein weltliches Gut, und wären Sie berechtigt, mich zu ersticken, d. h. mir keine Luft zu lassen? Und wenn ich lehren soll und wenn ich Gottesdienst halten soll und die Kirche leiten soll, soll ich da nicht auch Güter, nicht auch Geld haben, wie auch Jesus Christus und die Apostel hatten? Also was heißt es, die weltlichen Güter gehen der Kirche nichts an, sie könne dieselben nicht verwalten?! Wer den Zweck will, muss auch die Mittel wollen, und wenn wir den Zweck wollen, wenn wir wollen lehren, wenn wir wollen die Sacramente verwalten, wenn wir wollen die Gläubigen leiten, müssen wir da, nachdem wir nicht Engel sind, sondern Menschen sind, und daher auch menschlichen Bedürfnissen unterliegen, aber nicht auch die Mittel dazu haben? Und es heißt einem geradezu das Leben, Wirken und Handeln problematisch machen, wenn wir sagen: Du kannst geistlich

sprechen, leben, lehren und handeln, hast aber kein Recht über die weltlichen Güter. Die Kirche hat das Recht, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen, und im ordentlichen Wege zu vermehren und zu verwalten, gerade so, als wie jede andere Gesellschaft, die berechtigt ist, und wie jedes andere ordentliche Individuum. Und wenn man schon zu wiederholtenmalen geklagt hat, dass ein so scharfes Seciermesser angelegt wird, und wenn man geklagt hat, dass man einen oder einige bei lebendigem Leibe secieren wollte, so meine ich, diese Klage ist auch sehr berechtiget, wenn man die Kirche hier walten lässt, wenn man aber sagt, das Recht zu denjenigen Mitteln, die nun einmal zu dem practischen Walten unumgänglich nothwendig sind, hängt von unserer Disposition und nicht von der Disposition der Kirche ab.

Das ist illusorisch gesprochen, und es ist eine Section, die noch viel schärfer hineingeht in die Sache, als alle diejenigen, die bis dato beklagt worden sind.

Es wurde weiters gesagt und ganz mit Bestimmtheit im Berichte ausgesprochen, die Patrone haben nach den kirchlichen Gesetzen nur dann beizutragen gehabt, oder überhaupt wo die kirchlichen Rechte noch bestehen, nur dann beizutragen, wenn sie auch unter den Nutznießern des Kirchenvermögens waren oder seien.

Das ist eine gewagte Behauptung. Aus dem Tridentinum ist weder pro noch contra ein scharfer Beweis zu führen.*) Es kommt dort auf die Interpunction an, ob man bei Patronos et alios nach Patronos ein Komma setzt oder nicht. Die Auslegungen sind verschieden und aus dem Tridentinum lässt sich die Frage nicht lösen. Die erste Auflage setzt ein Komma und es bezieht sich dann: qui fructus percipiunt, nur auf die alios allein, und die Patrone sind dann unbedingt beitragspflichtig; wenn hingegen ein Komma nicht ist, so kann „qui“ sowohl auf alios als auf Patronos zurückgehen. Niemand ist im Stande zu sagen, das Tridentinum hat ein Komma hineingesetzt, oder zu sagen, das Tridentinum hat es nicht hineingesetzt.

Da hat die Doctrin zu entscheiden, und welches ist die Doctrin? sie geht auseinander, aber die besten Kirchenrechtslehrer sagen, dass der Patron auch dann, wenn er nur Patronus simplex ist, d. h. wenn er keine Frucht geniesst aus dem Kirchenvermögen, zum Beitrage verpflichtet sei. Dazu gehört Benedict XIV. (Prosper Lambertinus), dazu gehört in neuester Zeit Filipps und auch andere.

---

*) Die angezogene Stelle heißt: „Parochiales vero ecclesias, etiamsi juris patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quibuscunque. ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus. Quodsi non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut in illorum defectum, parochianos ad praedicta cogant omnibus remediis opportunis . . . . Sess. XXI. De reformatione; c. VII. Anmerkung des Herausgebers.

Jedenfalls sagen diese Lehrer des Kirchenrechtes, die Patrone seien causative zum Beitrage bei Kirchenbaulichkeiten verpflichtet, wenn die anderen Mittel nicht zureichen, causativ, d. h. wenn sie ihr Patronat behalten wollen. Die Kirche, das Kirchenrecht spricht vom Standpunkte aus, wo die Patronate etwas Wünschenswerthes waren. Wenn der Patron das Patronat behalten wollte, musste er beisteuern, sonst verlor er sein Patronat.

In Wirklichkeit hat dieser Gegenstand nicht viel Wichtigkeit, nur habe ich bemerkt, dass man mit der Sicherheit, mit welcher der Bericht es behauptet, der Patron sei nicht verpflichtet zum Beitrage bei Kirchenbaulichkeiten und Pfründenhäusern, wenn er nicht Früchte genieße aus dem Einkommen der Kirche, dass dieser Satz nicht so mit aller Entschiedenheit und Sicherheit hingestellt werden dürfe.

Es ist auch im Berichte enthalten der Ausdruck: „Die gegenwärtige Gepflogenheit der Verwaltung."

Nun, der Ausdruck ist correct oder incorrect, wie man ihn nimmt.

Es ist eine Gepflogenheit, insoferne seit 2¼ Jahren die Kirchenvermögens-Verwaltung auf eine solche Weise geschieht.

Wenn man aber Gepflogenheit, wozu man ganz geneigt sein kann, im Berichte annehmen oder auffassen würde als Gegensatz zum Rechte, so muss ich dagegen Verwahrung einlegen.

Es ist nicht blos Gepflogenheit, sondern es ist Recht, und wenn ich gerade vorhin nachgewiesen habe die Genesis jener Verordnung vom 28. September 1860, so kann, glaube ich, niemand zweifeln, dass es ein Recht und nicht nur eine Gepflogenheit sei.

Besondere Gefahren hat man gefürchtet aus jenem Artikel des Concordates, wo festgesetzt ist, dass mit der und der Ausnahme, nämlich mit Ausnahme der Frage über die Succession in das Patronat, dass, sage ich, mit dieser Ausnahme das Patronat sonst der geistlichen Jurisdiction unterliege. Da möchten, wer weiß, was für Ansprüche geltend gemacht werden durch diese Bestimmungen des Artikels und möchte das Recht der Gläubigen und der Patrone insbesondere, weiß Gott wie, gefährdet werden.

Ich erkläre, ich habe nachgedacht über diese Möglichkeit, wie das etwa sein möge, was die Commission sich da gedacht hat, aber ich finde es nicht. Einmal erkläre ich, das Concordat bestehe nunmehr seit dem Jahre 1855 in Geltung. Die Frage, wer succediert im Patronate, ist bereits practisch geworden. In dieser Frage haben die weltlichen Behörden zu entscheiden, und gerade jetzt ist eine Verhandlung über eine solche Frage.

Eine andere Patronatsfrage, nämlich eine solche, welche auf das „Mein und Dein" irgend einen Einfluss hätte, ist während der ganzen Zeit nie vorgekommen. Und ich kann mir, wenn gerade das Gesetz, welches nunmehr behandelt werden soll, erscheint, gar

nicht mehr denken, was für ein Spielraum der clericalen oder bischöflichen Auslegung noch belassen werde, wo er, oder wie er den Patron noch daran bekommen könne, — um mich eines gemeinen Ausdruckes zu bedienen; Lust habe ich nicht, jemanden daran zu bekommen, aber wenn ich Lust hätte, ich weiß nicht, wie oder wodurch ich jemanden, wenn über diese Beiträge nunmehr die gesetzliche Feststellung gemacht wird, wie oder wodurch ich jemanden drücken könnte.

Uebrigens, meine Herren! wenn z. B. die Regierung durch ihre Vertreter uns Vertrauen geäußert hat, und umgekehrt wir gesagt haben, wir haben Vertrauen zur Regierung, ist es dann erlaubt, alle Möglichkeiten in die Wagschale zu legen und das Vertrauen davon abhängig zu machen, wo es sich handelt um die geistige Regierung? Und wenn ich gerade vorhin Sie gefragt habe, wie und wodurch gefehlt wurde bis jetzt in der Verwaltung des Kirchenvermögens; und wenn ich dann fragen könnte, ob ich überhaupt jemanden gedrückt habe, wo es sich um das „Mein und Dein" handelt, und wenn ich weiter frage, ob die Bischöfe, deren so viele in Oesterreich sind, als Dränger, als Blutsauger, als solche, welche alle Möglichkeiten benützen, um die Leute um ihr Geld zu bringen, bekannt seien, wenn ich nun alle diese Fragen stelle, so werde ich keine Antwort mit „Ja" bekommen, und jedenfalls keinen Beweis von Ja, und ich darf wohl auch bitten, dass man uns Bischöfen einiges Vertrauen schenke; es würde sonst das Leben wohl auch nicht möglich sein; sowie nirgends ein gedeihliches Leben möglich ist ohne Vertrauen, so wird es auch nicht möglich sein in dieser Hinsicht auf diesem Gebiete; und solange jemand das Vertrauen nicht verwirkt hat, darf er auch das Vertrauen mit Recht in Anspruch nehmen. Es wird eben nicht der erste Beste an die Spitze der Diöcese gestellt, Missgriffe sind wohl überall möglich. Wie gesagt, wir müssten zu leben aufhören. Aber wenn es dahin kommen wird, dass die Bischöfe überhaupt in ihrer Gesammtheit des Vertrauens nicht mehr würdig wären, so stünden die Dinge schlecht, und diese Zeiten sind noch nicht gewesen und sind nicht, und ich hoffe, diese Zeiten werden nicht werden. Die Kirchenvermögens-Verwaltung stand früher unter dem Staate der Hauptsache nach, sowie die Verwaltung des Gemeindevermögens und des Landesvermögens.

Ich weise zurück auf die Verhandlungen, welche wir hier gepflogen haben. Es sind keine Klagen vorgekommen, dass jemand gedrängt worden sei und gedrückt von Seite des Bischofes und des Clerus. Wir haben hübsch einige Klagen gehört über die Verwaltung des Vermögens, wie sie sonst stattgefunden hat. Ich zweifle nicht, viele dieser Klagen waren ganz und gar nicht gerecht, und es ist eine große Ungerechtigkeit, dass man aus dem Jahre 1863 die Jahre 1850 bis 1860 beurtheilt hat; das ist nicht gerecht, man muss die Männer aus ihrer Zeit beurtheilen.

Eine andere Frage ist, ob nicht eine oder die andere Klage gerecht war, und wenn die geistlichen Behörden zu gar keinem Excess die Möglichkeit haben sollten und die Verwaltung der Kirchengüter den weltlichen Behörden übergeben werden soll, so ist wohl die Frage erlaubt: Ist da auch die vollkommenste Garantie?

Ich berufe mich auf dasjenige, was in diesem Landtage vorgekommen ist. Wir sind nicht unfehlbar, wir Geistlichen, aber die weltliche Behörde ist es auch nicht.

Nebenher wird der Gemeinde ein sehr großer Einfluss gegeben, und es wird im Principe behauptet, dass diese einen sehr großen Einfluss haben müsse in der Verwaltung des Kirchenvermögens.

Ich möchte wissen, haben Sie gedacht unter anderem an den Fall, dass ein Gemeindevorsteher ein Akatholik ist, dass er dann die Verwaltung des Kirchenvermögens mit einem so bedeutenden Einfluss mitführen soll, und ich könnte, wenn ich auf die Gemeindevorsteher hinweisen würde, wohl noch andere Fälle vorstellen, welche sehr bedenklich erscheinen würden, und welche nicht bloß Möglichkeit sind, sondern welche nur zu oft eine allzuwahre, allzugrelle Wirklichkeit sind. Ich glaube nicht, dass daran gedacht worden ist.

Ein Gewicht ist darauf gelegt worden, dass diese gegenwärtige Kirchenvermögens-Verwaltung mit den Forderungen des modernen constitutionellen Staates nicht im Einklange sei. Ich möchte gerade sagen, erzconstitutionell ist diese Verwaltung des Kirchenvermögens.

Was ist denn der letzte Gedanke der Constitution überhaupt? Ist es nicht die berechtigte Autonomie? Ich glaube wohl; ich habe die Constitution nie anders aufgefasst und habe auch in den Verhandlungen des Reichsrathes und in den Verhandlungen, die wir auf dem Landtage gehabt haben, einen anderen Begriff von Constitution nicht gefunden. Sie ist das Selfgovernement, sie ist die berechtigte Autonomie. Es sollen die Völker ihre Autonomie, die Länder und die Gemeinden ihre Autonomie haben; nur die Kirche soll sie nicht haben in ihrem Kreise. Ich glaube, es ist das ein greller Misklang in einem constitutionellen Leben, wenn die Kirche ihre Autonomie nicht hat, und ich weise nur auf ein Beispiel hin, welches uns nahe gelegt worden ist durch den Herrn Berichterstatter.

Er klagt darüber, dass Kaiser Josef II. einen Eingriff gemacht hat in die Verwaltung der Kirche und bezeichnet diesen Eingriff als einen Act der Willkühr.

Erlauben Sie mir zu sagen, dass derselbe Josef II. es war, der die Landtage aufhob, welcher auch den ungarischen Landtag aufhob, und das war consequent, weil er eben sehr unconstitutionell war, so griff er ein in die Rechte der Kirche, er griff aber ganz nach demselben Grundsatze, nach derselben leitenden Idee in die Freiheit der Völker ein und hinterließ ein zerrüttetes Reich. Also

sehr constitutionell ist die kirchliche Verwaltung und diese ganze gegenwärtige Gebarung mit dem Kirchenvermögen; die gegenwärtige Verwaltung des Kirchenvermögens verdankt der Constitution in ihrem Werden den Ursprung.

Mit dem Jahre 1849, wo unter Beziehung auf die Grundrechte, die ausgesprochen worden sind in der Verfassung vom 4. März 1849, die Bischöfe auch ein freieres Leben in der Kirche erlangt haben, da fangen die ersten Schritte an zur Freiheit der Kirche auch in der Verwaltung ihres Vermögens, und in dem Grade, als sich das constitutionelle Leben in Oesterreich entwickelte, hat sich auch entwickelt die Freiheit der Kirche in der Verwaltung ihres Vermögens; also constitutionell ist diese Verwaltung. Uebrigens ist anerkannt worden, dass den Patronen und den Gemeinden immerhin noch schätzenswerthe Einflüsse in der Verwaltung des Kirchenvermögens zugestanden seien nach der Verordnung und nach der Praxis, wie sie nun ist. Ich bin dem Herrn Berichterstatter dafür dankbar, dass er es anerkannt hat, und sage ihm und, meine Herren, Ihnen allen: mit dem nämlichen Eifer und der Gewissenhaftigkeit, womit ich die Rechte der Kirche in Betreff ihres Vermögens wahrnehme, oder wahrzunehmen suche, ebenso suche ich auch wahrzunehmen die Rechte der Gemeinden und der Patrone und bin bestrebt, sie fort und fort wahrzunehmen, soweit sie in dieser Verordnung enthalten sind, und soweit sie im Kirchenrechte enthalten sind, in jenem Kirchenrechte, welches durch das Concordat garantiert ist. Leider, wie die Besorgnis auch ausgesprochen ist im Berichte, leider nehmen nicht alle diese ihre Rechte wahr; es ist der Auftrag, dass jedesmal die Kirchenvermögens-Verwaltung, wenn eine Kirchenrechnung aufgenommen werden soll, den Patron einladet, und ist so viel aufgetragen in Beziehung auf die Patrone, auf ihre Rechte, dass dieselben wahrgenommen werden, und auf die Rechte der Zechpröpste oder Kirchenväter, wie sie heißen nach der Verschiedenheit des Ortes, aber Patrone und Zechpröpste haben oft ihre Rechte ganz und gar nicht wahrgenommen. Ich beklage es; es mag aber dieses, um nur einen Seitenblick zu thun und ein Schlaglicht einfallen zu lassen, es mag der Beweis sein, mit welcher Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit eben die Vermögens-Verwaltung in Zukunft wird geführt werden, wenn nicht mehr diejenige Vermögens-Verwaltung besteht, welche nunmehr durch das Gesetz normiert ist.

Der Herr Dr. Hann hat auch gesagt, wenn weder in principieller noch in subsidiärer Weise Mittel beigeschafft werden, um ein Cultusgebäude herzustellen, so sei durch das Tridentinum angeordnet, dass die Mutterkirche in's Mitleid gezogen werden müsste, oder andere Nachbarkirchen; das ist nicht der Fall, macht übrigens hier zur Sache nicht viel, denn vorgesehen ist durch das Tridentinum, dass, wenn in keiner Weise die nöthigen Mittel herbeige-

schafft werden können, die ganze Pfarre aufgelassen werde und die ganze Pfarre zur nächsten Pfarre hinzugefügt wird, und das ist eine Sache, die total von jener anderen verschieden ist. Das hat die Kirche nie gethan, dass sie so ohne weiters ein anderes Vermögen hergenommen hat, um einer Kirche zu helfen. Kann sie sich durch die Mittel, die ihr ordentlich angewiesen sind, nicht helfen, so muss die Pfarre aufgelassen werden.

Der Patron sei berechtigt gewesen zur Verwaltung, heißt es, durch das Particularrecht von Oberösterreich; in der alten Zeit mag es eine Berechtigung zur Verwaltung des Kirchenvermögens gegeben haben. Was vorgelesen worden ist, habe ich nicht recht verstanden; ich habe die Ueberzeugung hievon nicht, ich stelle es auch nicht in Abrede. Jedoch das allgemeine Gesetz erlaubte dem Patrone nicht, sich einzumischen in die Verfügungen über das Kirchenvermögen; er kann indessen nach der Verordnung bei der Rechnungslegung gegenwärtig sein; er muss gefragt werden, wenn irgend eine bedeutende Ausgabe gemacht werden soll, und das wird immer hergehalten, und er hat das Recht, wenn er befürchten muss, dass das Kirchenvermögen nicht gut verwaltet wird, die Anzeige beim Bischofe zu machen; er hat das Recht zu verlangen eine Kassascontrierung; er hat das Recht zu verlangen die Untersuchung der Gebäulichkeiten.

Alle diese Rechte hat er nach dem Kirchengesetze und sind ihm auch zugewiesen nach der Verordnung vom 20. September 1860, aber die positiven Verfügungen über das Kirchenvermögen sind ihm durch das canonische Recht ausdrücklich abgesprochen. Noch ist ein Satz ausgesprochen worden, den ich nicht unbeanständet lassen kann. Er hat freilich nur eine etwas entfernte Anwendung auf die vorliegende Frage. Er kann allerdings aber Anwendung bekommen. Dieser Satz, der ausgesprochen worden ist von Herrn Dr. Hann, lautet:

Das Rechts-Subject an dem Kirchenvermögen sei nicht die allgemeine Kirche, sondern es sei die Kirchengemeinde. Oder ist es nicht so?"

Als hierauf Herr Dr. Hann seinen Ausspruch dahin erklärte, dass in Bezug auf die Kirchengebäude die Civilgemeinden in Frankreich Eigenthümer seien, sonst seien es die rechtlichen Personen einzelner Kirchen und Stiftungen, fährt der hochwürdigste Herr Bischof fort:

„Es ist der Hauptsache nach so. Ich glaube, Frankreich mit seinem Zustand aus den 90iger Jahren lassen wir beiseits. Es ist ein ganz kleines Kirchenvermögen seit den 90iger Jahren in Frankreich. Das Erfordernis wird alle Jahre auf das Budget umgelegt, die Bischöfe haben kein Vermögen, die Kirche hat kein Vermögen. Gar wenige Pfarren haben ein Vermögen. Frankreich ist wohl unendlich abseits von unseren Verhältnissen; eben der oben besprochene

Satz ist auch citiert worden für eine Behauptung und es ist eine Autorität dabei citiert worden; ich habe auch eine sehr große Autorität, vor welcher zurückzutreten ich nicht befugt bin, und dies ist jene des Episcopats der österreichischen Monarchie, welche in einer Zuschrift des Ministeriums des Innern vom Jahre 1849, und zwar vom 13. Juli 1849, sich dahin ausgesprochen hat: Die katholische Kirche ist das Subject des Eigenthumsrechtes hinsichtlich des Kirchenvermögens, welches genau nach den in der Stiftung vorgeschriebenen Bedingungen, und wenn dieses möglich zu sein aufhört, im Geiste der Stiftungen zu verwenden ist.

So spricht sich der Episcopat aus, und es ist durch und durch nicht wahr, dass diese Theorie eine neue sei, also sie ist sehr alt und diese Theorie drückt sich aus durch die Bezeichnung des Kirchenvermögens, z. B. patrocinium Christi, peculium Christi, pauperium Christi u. s. w. und drückt sich aus durch die fortwährende Praxis der Kirche; diese Ansicht ist durch und durch nicht neu und ist auch eine ganz natürliche, wenn man die Geschichte des Kirchenvermögens betrachtet. Wie die Apostel ein Kirchenvermögen hatten, war eine einzige Kassa und sie repräsentierten die allgemeine Kirche; später haben sich Kirchen gemacht, einzelne Diöcesen gemacht und da wurde aus der größeren Kassa einzelnen Diöcesen gegeben; die Bischöfe haben aber alle geistlichen Stiftungen und Parochien durch eine lange Zeit aus diesen gemeinschaftlichen dotiert. Erst nach und nach im Laufe der Jahrhunderte entstanden einzelne Stiftungen mit einem eigenen Vermögen in der Diöcese. Dies ist der Gang der Bildung und aus diesem Gange der Bildung geht hervor, dass nicht die einzelnen Kirchen, die einzelnen Beneficien letztlich die Subjecte des Eigenthums seien, sondern dass die allgemeine Kirche und letztlich nur die allgemeine Kirche das Subject sei. Und diese Theorie ist nicht gefährlich; es wird ja gesagt, die katholische Kirche sei das Subject hinsichtlich des Kirchenvermögens, welches dasselbe nach den in den Stiftungen vorgeschriebenen Bedingungen zu verwalten und nur, wenn der Zweck nicht erreicht werden kann, wieder einem andern Zwecke zu widmen hat, aber dann nur einem möglichst verwandten Zwecke. Also der Satz ist auf der einen Seite sehr wahr, der geleugnet wurde, aber auf der andern Seite durch und durch nicht gefährlich, und die betreffende Praxis hat sich herabgezogen durch die ganze Zeit; erst in jüngster Zeit wurde ein Kirchenvermögen gleichsam caduc erklärt in Baiern, die Schotten in Regensburg starben aus, es waren nur mehr zwei da; der römische Stuhl verfügte über das Kirchenvermögen und verfügte ganz im Sinne, wie er immer verfügt hat durch den Lauf der Jahrhunderte; er verfügte aber eben für Zwecke, die zunächst verwandt waren.

Aehnliches geschieht meines Wissens auch im Weltlichen. Wenn durch alle Linien keine Verwandten mehr da sind, bleibt dann das

Vermögen eines Erblassers etwa in der Gemeinde? So viel ich weiß, nicht, sondern es kommt dem Fiscus zu. Wenn das in Oesterreich meines Wissens Gesetz ist, so ist ein analoges Gesetz bestimmt in der Kirche, und es ist dem ganzen Wesen der Kirche gemäß. Und nun, meine Herren, nachdem ich Sie lange in Anspruch genommen und in Anspruch genommen habe, ohne dass ich gegen irgend eine Person etwas Böses in meinem Herzen habe, und nun in Anspruch genommen habe gegen einen Antrag, der mir allerdings böse erscheint, so schließe ich und bitte Sie, in Rücksicht auf die natürlichen Rechte der Kirche und in Rücksicht auf die vereinbarten Rechte der Kirche, auf das vertragsmäßige Recht der Kirche, in Rücksicht auch auf die katholischen Gefühle unseres Landes, in Rücksicht auf die Ehre unseres Landes, und erlauben Sie mir hinzuzusetzen, in Rücksicht auch auf die Ehre dieses Landtages, diesen Antrag nicht anzunehmen, sondern über denselben zur Tagesordnung überzugehen."

Gegenüber einigen Einwürfen, welche den vorliegenden Antrag vertheidigten, erklärte hierauf der hochwürdigste Herr Redner:

„Ich erlaube mir zunächst zu antworten auf einige Punkte, welche unmittelbar der Herr Vorredner Dr. v. Peßler angeregt hat. Er sagt: Es sei nicht gefragt worden, ob etwa besondere Rechte hinsichtlich der Verwaltung gestiftet worden seien, sondern es sei geradezu die Uebernahme des Kirchenvermögens verlangt worden.

Ich erlaube mir zu bemerken, das ist nicht richtig. In der Verordnung des Ordinariats steht ausdrücklich, dass, wenn Vogtei-Rechte auf einer Stiftung beruhen, dieselben nur nachgewiesen zu werden brauchen, so werden sie respectiert werden. Ich glaube, dass im § 1 diesem Bedenken genüge geschehen ist. Zweitens, ob die Interessen gehörig einkassiert werden; ja ich biete einem jeden der Herren Deputierten die Einsicht an in die Verwaltung des Kirchenvermögens. Wenn die Einsicht nur angenommen wird als Sache, nicht des Rechtes, sondern freiwilliger Concession, kann ein jeder der Herren Deputierten die Kirchenrechnungen einsehen.

Es ist auch schon einmal ein Gemeindevorsteher zu mir gekommen und hat gesagt, er meine, es gehe nicht mit rechten Dingen zu, und ich sagte: es steht nichts entgegen, Sie können die Kirchenrechnung anschauen. So biete ich dem Herrn Dr. Peßler und allen Herren Deputierten die Einsicht in eine jede Kirchenrechnung, die beim Ordinariate vorliegt, an.

Interessen auch aus den Jahren 1854, 1855, 1856 sind eingehoben worden bei einigen Kirchen; sie sind eingehoben worden und wirklich nicht mehr in den Rückständen, in denen wir einige Kirchenrechnungen angetroffen haben. Die Meinung wurde ausgesprochen, das verehrliche Comité habe geglaubt, im Concordate Artikel 30 zu finden die Bestimmung: es solle fürder das Kirchenvermögen

in der gleichen Weise verwaltet werden, wie früher durch die Patrone und Vogteien.

Ich habe eine andere Meinung. Ich glaube sicher, das hat das Comité im Artikel 30 des Concordates nicht gefunden. Es ist zu deutlich, als dass man das darin finden könnte, und wenn im Concordate gesagt wird, in dem und dem Stücke wird eine Ausnahme sein von dieser Verwaltung, wie sie im 30. Artikel normiert worden ist, so ist das ein Beweis, dass eine neue Verwaltung eingeführt werden soll, denn, dass Se. Majestät der Kaiser auf das Stammvermögen zu sehen habe, ist auch in der alten Verordnung gewesen, mithin ist das ein Beweis, dass ein jeder im Concordate finden müsse eine neue Ordnung der Verwaltung, und dass nur das und jenes von der alten Verwaltung beibehalten werde.

Die Vogteien sind unter Verhältnissen entstanden, wo nun auch der letzte Nachklang verklungen ist. Im Jahre 1848 sind die Zehente aufgehoben worden und die Verpflichtungen aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse aufgehoben worden und hiedurch die Patrimonial-Herrlichkeit selbst; und in dem nämlichen Gesetze und in dem nämlichen Paragraph des Gesetzes sind die Verpflichtungen aus der Vogteiherrlichkeit aufgehoben worden; gleichwie aus der Aufhebung des Unterthänigkeits-Verhältnisses erfolgt ist die Aufhebung der Patrimonial-Herrschaft, so ist gewiss auch von der Aufhebung der Verpflichtungen aus der Vogteiherrlichkeit gefolgt die Aufhebung der Vogtei selbst.

Nun wo kraft besonderer Gesetze, besonderer Stiftungen, vogteiliche Rechte noch behauptet werden können, da können sie behauptet werden. Das ist aber auch in der Verordnung des Ordinariates enthalten. Im allgemeinen ist mit der Basis auch die Sache verschwunden, und es stünde schlecht mit uns, wenn wir sagen würden, wir brauchen noch Vögte. Auf einer Seite sagt man, Oesterreich sei ein Rechtsstaat geworden, wenn man aber auf der andern Seite noch Vögte brauchen würde, so würde man behaupten, wir brauchen einen Schutz gegen Barbarei, gegen das Faustrecht.

Was die Patrone betrifft, so habe ich nur gesagt, die Patrone haben durch das canonische Recht keine Befugnis zu irgend einer dispositiven Verfügung über das Kirchenvermögen. In Oberösterreich waren die Zustände da und dort schwankend, im allgemeinen haben die Patrone das Kirchenvermögen nicht verwaltet, sondern die Vogteien haben es verwaltet. Es sei, heißt es, niemand ersatzpflichtig, wenn gefehlt werde. Ich bitte die Verordnung zu lesen.

Die Mitglieder des Kirchenvermögens sind ausdrücklich ersatzpflichtig erklärt worden an Verlusten, wenn durch ihre Schuld solche herbeigeführt werden.

Uebrigens sind mir große Verluste an dem Vermögen aus der Zeit, wo noch nicht die gegenwärtige Ordnung bestanden hat,

bekannt, und ich weiß keinen Patron, der eingetreten ist für den Ersatz dieses Verlustes; aber ich weiß Fälle, wo der Patron gewiss nicht eingetreten ist, ich sage nicht, es sei kein Patron eingetreten, aber ich sage, ich weiss Fälle, wo diese Ersätze zu leisten gewesen wären von dem Patrone, und wo sie nicht geleistet worden sind.

Das Institut der Zechpröpste sei illusorisch; das Institut der Zechpröpste ist sehr wichtig, der Zechpropst soll nur seine Pflicht erfüllen, sowie sie in der Verordnung vorgeschrieben steht, die darf er nicht bloß thun, er soll sie thun.

Wenn eine einzige Eingabe von der Kirchenvermögens-Verwaltung erfolgt, die von den Zechpröpsten nicht unterschrieben ist, so wird sie entweder ohne weiters zurückgesendet, oder wenn die Sache unbedeutend ist, wird zum allermindesten eine Erinnerung gegeben, dass zukünftig die Eingabe von den Zechpröpsten mit unterschrieben sein solle. Es wurde uns auch gesagt in ganz schönen Worten, die Kirche kenne keinen Zwang, sie sei Glaube, Hoffnung und Liebe. Gott weiß, wie wahr es ist und wie schön es ist. Der nämliche Redner aber, der dieses ganz schöne Wort gesprochen hat, hat auch das Tridentinum citiert; wenn er noch einen Satz weiter liest in dem Tridentinum, so steht dort: Cogant parochianos omnibus remediis opportunis: mit allen heilsamen oder zuständigen Mitteln sollen die Bischöfe diese und diese zwingen zum Beitrage, das ist ganz in demselben Capitel 7, derselben Sitzung 21 des Tridentinum.

Es bleibt dabei doch wahr, dass die Kirche keinen Zwang hat; wahr, man muss die Sache eben nur im ganzen Zusammenhange auffassen, die ganze Angehörigkeit zur Kirche beruht auf keinem Zwang. Bin ich aber eingetreten in die Kirche, so muss ich auch ihren Verfügungen mich unterwerfen, sowie ich z. B. in eine Assecuranz nicht eintreten muss u. s. w., ich könnte viele dergleichen Vereine nennen, wenn ich aber eingetreten bin, mich auch fügen muss den Verordnungen dieser Gesellschaft, so auch bei der Kirche.

Der Eintritt beruht nicht auf einem Zwang, sondern auf freiem Willen; bin ich aber eingetreten, so muss ich mich den gemeinschaftlichen Rechten und den gemeinschaftlichen Pflichten fügen und daher der Ausdruck „Cogant“ immer unter diesen Bestimmungen, also auch das Wort „Coactio“ neben „Glaube, Hoffnung und Liebe“ bestehen kann. Es ist immer nur eine relative Coactio, ein relativer Zwang. Ganz dasselbe gilt bei der Bemerkung, „wer zahlt, muss auch reden können.“

Ja, wer zahlt, muss reden; wer aber eintritt in eine Genossenschaft, Gemeinschaft, und dadurch erklärt, „ich will ihre Pflichten, die Pflichten, die sie mir auferlegt, erfüllen,“ so frägt es sich, welches sind da die Bestimmungen? Will sie noch das „Reden“, diese Gesellschaft oder nicht? Fordert sie Vertrauen oder nicht? Diese Frage

bleibt immer zu berücksichtigen; daher, wer in die Kirche eintritt, muss fragen, was bestimmt ist hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens, und dann ist nicht der allgemeine Spruch „wer zahlt, der redet", mehr in Anwendung zu bringen, sondern es handelt sich einzig und allein darum, was für Verpflichtungen er übernimmt mit dem Eintritte in die heilige katholische Kirche.

Es wurde bemerkt, dass der Landtag nicht verfolge die Kirche; ich habe es auch nicht gesagt und gedacht. Wenn ich mich erinnere an das, was ich in den drei Monaten, als wir beisammen saßen, gesagt habe, so habe ich weder dem Landtage noch einem einzelnen Mitgliede je ein hartes Wort gesagt, und am allerwenigsten habe ich heute gesagt, der Landtag verfolge die Kirche; ich habe auch nicht gesagt, dass das Comité die Kirche verfolge, ich habe umgekehrt den Mitgliedern des Comité's meine gute Meinung und Achtung ausgesprochen.

Was ich gesagt habe, ist das, der Bericht, der Inhalt desselben wäre geeignet zu einer Verfolgung, und die Dinge sind oft unendlich verschieden, was ich intendiere und was in dem Worte liegt; ich habe vom Berichte gesprochen und ausdrücklich unterschieden Bericht und Berichterstatter. Den Ausdruck „Verfolgung" habe ich aber dahin näher erklärt, dass Verfolgung eben gleichbedeutend sei mit der Verletzung der Rechte, mit Beeinträchtigung der Rechte; also in Wirklichkeit liegt in dem, was ich gesagt habe, weder eine Beleidigung des Landtages, die von meiner Intention unendlich weit entfernt ist, noch eine Beleidigung für ein Mitglied dieses Landtages. Uebrigens nach allen dem, was ich bis dato gehört habe, bleibt noch der Hauptgrund unberührt.

Das sogenannte natürliche Recht der Kirche ist besprochen worden in den Entgegnungen, die ich gehört habe, das Naturrecht der Kirche wie es nämlich genannt wurde, ob mit Recht, ob nicht von mir oder einer anderen Seite, mag dahin gestellt sein; aber meine Herren, wir haben, als wir in den Landtag getreten sind, angelobt Befolgung der Gesetze und ein solches Gesetz, ein großes feierlich gegebenes Gesetz, mit den Worten des Kaisers „theuer und heilig besiegeltes" Gesetz habe ich genannt. Und dies ist es, was gegen den Antrag des Comite's ist. Und gerade in dieser Beziehung wurde noch gar nichts entgegnet; daher halte ich aufrecht, was ich beantragt habe, und bitte das hohe Haus, es wolle in diese Anträge nicht eingehen, sondern über dieselben zur Tagesordnung übergehen."

Als in der III. Session am 29. April 1864 bekannt gegeben wurde, dass das Staatsministerium theils wegen Incompetenz des Landtages, theils aus anderen wichtigen Gründen nicht bestimmt werden könne, eine Gesetzesvorlage über den Einfluss der Gemeinden auf die Gebahrung mit dem Kirchenvermögen beim Landtage ein-

zubringen, und der Ausschuss sich über diese Erledigung des Landtagsbeschlusses beschwerte, bemerkt der hochwürdigste Herr Bischof:

„Es liegt kein Antrag vor, und es ist auch kein Anlass, viel zu sprechen über die Sache; nur damit Stillschweigen nicht gedeutet werde als Zustimmung, so spreche ich ein paar Worte. Ich habe eine andere Erledigung dieses Antrages des Landtages nicht erwartet, als wie sie uns geworden ist. Ich beziehe mich heute auf dasjenige, was ich im vorigen Jahre bei Berathung dieses Antrages gesagt habe; ich spreche die feste Ueberzeugung aus, dass die Regierung, wenn sie in der vorgetragenen Weise den Antrag des Landtages erledigt hat, nichts anderes gethan hat, als dass sie die natürlichen und positiven Rechte der Kirche respectiert hat."

Ungeachtet dieser ungünstigen Erledigung wurde in der Sitzung am 12. Oktober 1869 abermals über einen Gesetzentwurf betreffend die Controle des Kirchen- und Pfründenvermögens berichtet; dass die Stellungsnahme der Kirche noch immer die gleiche sei, zeigt der hochwürdigste Herr Bischof mit Eifer:

„Ich würde nicht sprechen, meine Herren, wenn mich nicht meine persönliche Ueberzeugnng und meine amtliche Stellung zu sprechen nöthigen würden.

Es liegt uns vor ein Bericht des Verfassungsausschusses über den Bericht des Landesausschusses betreffend die Vorlage eines Landesgesetzes über die Controle der Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens, über die Rechte der Patronate hiebei und die Beitragsleistung zur Herstellung und Erhaltung von Kirchen- und Pfründengebäuden.

Insoferne es sich handelt um die Controle der Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens, ist meines Erachtens die Sache geordnet und ist gut geordnet, und es bedarf daher meines Erachtens in dieser Beziehung eines Gesetzes nicht mehr.

Es ist in dieser Diöcese auf Grundlage des Concordates und dann auf Grundlage der kaiserlichen Verordnung vom 3. Okt. 1858 eine Verordnung von Seite des Ordinariates ergangen über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründen-Vermögens.

Sie ist ergangen am 28. September 1860 und sie steht in Wirksamkeit seit 1. Jänner 1861.

Ich habe bereits vor mehreren Jahren die Ehre gehabt, in diesem hohen Hause die Genesis dieser Verordnung bekannt zu geben.

Ich habe namentlich gesagt, dass das Ordinariat die Verordnung hinausgeben musste auf vieles Drängen der hohen Regierung, dass nunmehr einmal den Bestimmungen des Concordates in Betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens ihr Recht werde.

Das Concordat hat auf einer Seite festgesetzt, es solle die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens bei denjenigen sein, denen diese Verwaltung nach dem canonischen Rechte zukömmt, und

andererseits waren noch keine Vollzugs-Bestimmungen über diesen Artikel des Concordates da, und so gab es beständig Collisionen zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden.

Um diesen Collisionen ein Ende zu machen, hat die hohe Regierung, wie gesagt, zu wiederholtenmalen auf das Bestimmteste darauf gedrungen, dass einmal die Verwaltung des kirchlichen Vermögens übernommen werde.

Ich und die andern Bischöfe der Kirchenprovinz Wien, konnten dem Andringen der Regierung aus dem Grunde nicht sogleich Folge leisten, weil die Bestimmungen des Provinzial-Concils vom Jahre 1858 vom heiligen Stuhle noch nicht genehmigt waren.

Diese Bestimmungen betrafen unter andern auch die Verwaltung des Kirchenvermögens, wir konnten daher, ohne dass diese Bestimmungen die Sanction der obersten kirchlichen Gewalt hatten, nicht vorgehen; wir hatten keine sichere Basis.

Sobald aber diese Bestimmungen des Provinzial-Conciles vom Jahre 1858 die Sanction Sr. Heiligkeit erhalten hatten, wurde auch mit der genauen Regelung der Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens vorgegangen, und auf Grund aller dieser Bestimmungen ist die Ordinariats-Verordnung vom Jahre 1860, und zwar vom 28. September desselben Jahres, erflossen.

Wie bereits gesagt, steht diese Verordnung in Kraft und Ausübung seit dem Jahre 1861, steht also in Ausübung durch 8 Jahre.

Ich kann jeden von Ihnen, meine Herren, und jeden Bewohner von Oberösterreich hineinschauen lassen in diese Verwaltung des Kirchenvermögens, des Gotteshausvermögens und des Pfründenvermögens; ich glaube mit allem Rechte sagen zu können, die Verwaltung sei eine gute, sei eine sehr gute; ich stelle auch jedem aus Ihnen und stelle jedem Gemeindevorsteher, jedem Kirchenvater, jedem sonst Interessierten und endlich auch jedem nicht Interessierten es frei, in die Kirchenrechnungen und deren Erledigungen Einsicht zu nehmen; es kann jeder von Ihnen und jeder von den Genannten an jedem Tage und zu jeder Stunde kommen und Einsicht nehmen; ich werde sehr froh sein, wenn er irgend einen Fehler entdeckt, denn ich habe nur den Wunsch, dass alles recht sei; ich habe aber die Zuversicht, er wird nicht viele Fehler entdecken; und das kann ich Ihnen sagen, meine Herren, mit Wissen und mit Willen wird kein Fehler gemacht, sondern wird Recht geübt.

Es sind mir auch in Wirklichkeit in dieser langen Reihe von Jahren keine Einwendungen von Belang zugekommen von irgend einem Betreffenden gegen die Verwaltung; das kann ich sagen und ich kann daher noch einmal sagen, die Verwaltung war eine sehr gute. Ich habe nicht berechnet, um wie viel größer das Kirchenvermögen seit der Zeit geworden ist, als es war zu jener Zeit, da das Ordinariat die Verwaltung des Kirchenvermögens übernahm,

aber es ist das Kirchenvermögen in der Diöcese um vieles, vieles größer geworden; das kann ich Ihnen sagen, und insbesondere ist das Stiftungsvermögen sehr gewachsen.

Ich glaube, das sei unter anderm ein Beweis, dass die christkatholischen Gemeinden Vertrauen in die Verwaltung haben, es würden sonst so viele Stiftungen nicht entstehen.

Ich könnte, wenn es darauf ankäme, viele Kirchen nennen, in welchen in derjenigen Zeit, als ich die Leitung des Bisthums habe, mehr Stiftungen gemacht worden sind, als in der ganzen alten Zeit.

Meine Herren, rechnen Sie mir dies nicht als Selbstüberhebung an; die Stiftungen sind nicht wegen meiner gemacht worden, wenn Sie wollen, sogar trotz meiner; aber sie sind gemacht worden und sind sicherlich gemacht worden im Vertrauen auf das System der Verwaltung des Kirchenvermögens.

Mithin einen Grund, warum ein Gesetz über die Controle der Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens gemacht werden soll, sehe ich wirklich nicht ein. Ich glaube, man könnte dem Lande Glück wünschen, wenn alle Verhältnisse so geordnet wären, als die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens geordnet ist, und ein neues Gesetz wird nur Unordnung bringen und keine Ordnung.

Es wird auch über die Rechte der Patrone, über das Patronats-Gesetz gesprochen, wenigstens über ein Gesetz, welches die Rechte der Patrone hinsichtlich der Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens regeln soll, und regeln soll betreffs der Leistung zur Herstellung und Erhaltung von Kirchen- und Pfründengebäuden.

Nun, was die Rechte der Patrone bei der Verwaltung des Kirchenvermögens betrifft, so sind diese Rechte in der nämlichen Verordnung normiert. Die Patrone habe große Rechte und diese Rechte sind immer gewahrt worden, und ich weiß nicht, dass ein Patron mit Grund über die Verkürzung seiner Rechte geklagt hätte. Nebenher gesagt, wenn der Herr Abgeordnete Dr. R. v. Peßler meinte, das Patronatsrecht sei ein Vermögensrecht, ein Recht in Betreff des Vermögens, so ist das wahr, aber bei weitem nicht die ganze Wahrheit, und es ist nicht einmal w e s e n t l i c h ein Recht in Betreff des Vermögens. Das Wesentliche des Patronatsrechtes bezieht sich auf die Besetzung der Pfründen. Es ist aber in der Regel auch ein Vermögensrecht, ein Recht, welches das Vermögen anbetrifft. Es ist nun in dieser Beziehung meines Wissens den Patronen ihr Recht immer widerfahren. Wenn nun Herr Dr. R. v. Peßler meinte, den Patronen müsse auch freistehen, das Patronatsrecht zurückzulegen, so kann ich in diese Behauptung nicht einstimmen. Wie die Verhältnisse nun einmal in Oesterreich sind, kann man ohne Er-

schütterung aller Ordnung nicht auf einmal die Zurücklegung des Patronatsrechtes gestatten, — ich kann also in diese Meinung nicht einstimmen.

Man muss dabei auch bedenken, dass bei manchen Privatpatronen, gewiss auch bei Herrn Dr. R. v. Peßler, bei dem Ankaufe von Gütern, an welchen Patronate hängen, auf das Patronat Rücksicht genommen worden ist. Der öffentliche Patron könnte eher etwas solches beanspruchen; aber der Privatpatron, insbesondere derjenige, der Güter, an welchen ein Patronat hängt, erst in neuerer Zeit gekauft hat, hat auch nicht einmal einen billigen Anspruch auf eine solche Befreiung vom Patronate.

Das Patronat, wird gesagt vom Herrn Dr. R. v. Peßler, sei ein geistliches Recht; ja, aber es ist nicht nur ein geistliches, es ist auch ein weltliches Recht, und wenn sich hinsichtlich des Patronates auch berufen wird auf das Concordat, so hat das Concordat in Betreff des Patronates einen so großen und weiten Rahmen aufgestellt, dass ein neues Patronats-Gesetz in demselben vollkommen Platz hat. Das Concordat wird einer neuen Ordnung des Patronats-Verhältnisses, einer vernünftigen neuen Ordnung dieses Verhältnisses sage ich, nicht im Wege sein, und die Kirche wird, wenn nicht überhaupt ihre andern Grundsätze angegriffen werden, sich, wenn über ein Patronats-Gesetz Berathungen gepflogen und Neuordnungen angestrebt werden, nicht beklagen, dass ihr Recht verletzt sei.

Warum übrigens der Landtag, der zunächst berufen ist, die Interessen des Landes, die Interessen der Gemeinden zu vertreten, warum gerade derselbe insbesondere auf ein neues Patronats-Gesetz dringt, sehe ich nicht ein; es ist in Oesterreich die Grundentlastung durchgeführt worden; in Folge dieser Grundentlastung sind sehr viele Patrone in ihren Rechten und in ihren Bezügen in hohem Grade geschmälert worden, und gerade auf Grund dessen hat die Regierung bereits im Jahre 1849, wenn ich nicht irre am 10. Juni 1849, ausgesprochen, es müsse das Patronats-Gesetz geändert werden, und in welcher Richtung es geändert werden müsse, hat sie genügend dadurch angedeutet, dass sie gesagt hat, wenn neue kirchliche Bauten, die übrigens einstweilen zu vermeiden seien, aufgeführt werden, so soll durch die politische Behörde auf eine sehr billige Behandlung des Patrones gedrungen werden, also darauf, dass der Patron nicht nach dem Ausmaße des bisherigen Patronats-Gesetzes herbeigezogen werde, sondern, dass er billig daraus komme, dass er mit einem kleinen Beitrage herbeigezogen werde.

Daraus, glaube ich, sehen Sie, meine Herren, dass ein neues Patronats-Gesetz nach den Forderungen der Billigkeit und nach den Intentionen der Regierung den Patronen günstiger und daher den Gemeinden, welche nicht Patrone sind, ungünstiger werden wird, und daher nimmt es mich Wunder, warum dieser Gegenstand gerade im hohen Landtage betrieben werden soll.

Aber, wie ich sage, ich habe gegen eine Neuerung des Patronates an und für sich nichts einzuwenden; wenn, wie ich auch gesagt habe, die anderen Grundsätze der Kirche ihre Berücksichtigung finden, so erkläre ich noch einmal, in dem Rahmen, welchen das Concordat für das Patronat gesetzt hat, hat vieles Platz, es haben viele Neuerungen darin Platz.

Betreffend dann die Motivierung, warum vorgegangen werden könne ohne Rücksicht auf das Concordat mit einem solchen Landesgesetze, wie es der Verfassungs-Ausschuss beantragt, so habe ich wohl wesentliche Einwendungen zu machen.

Meine Herren! Sie erwarten zweifelsohne diese Einwendungen, und ich werde das Recht dieser Einwendungen nicht aufgeben. — Ich beziehe mich auf das, was ich in diesem hohen Hause über das Concordat und seine Geltung bereits in früheren Jahren gesagt habe, und ich beziehe mich auf das, was die Vorsteher der Kirche, was namentlich die beim Reichsrathe anwesenden Mitglieder des Episcopates, und was die Bischöfe in ihren Hirtenbriefen in dieser Beziehung gesagt haben; ich beziehe mich vollinhaltlich auf dasselbe.

Ich wünsche aufrichtig, dass die heutige Sitzung, und alle künftigen Sitzungen dieser Session und wohl alle Sessionen ohne Animosität geschlossen werden können. — Ich meinerseits will mich, es mag kommen, was da wolle, vor Animosität hüten, und ich rechne darauf, dass sich von anderer Seite ebenfalls gehütet werde; ich will einzig und allein mich berufen auf die Grundsätze des Rechtes, und ich kann hinzusetzen, auf die Grundsätze des Glaubens und auf den Patriotismus.

Es wird hier gesagt, das Concordat vom Jahre 1855 kann nicht für ein Hindernis angesehen werden, auf diesen Gesetzesgegenstand einzugehen, da unter allen Verhältnissen, wenn selbst dem Concordate die Kraft des Gesetzes vindiciert werden will, die bestehenden Gesetze durch neue Gesetze abgeändert werden können. Es wird als problematisch hingestellt, ob dem Concordate auch nur der Charakter eines Gesetzes vindiciert werden könne. Worin dieser Zweifel beruhen solle, weiß ich nicht; im Concordate selbst spricht der Kaiser, damals der Gesetzgeber und ohne alle Mitfactoren in der Gesetzgebung, im Artikel 35: „Der Vertrag selbst wird in denselben Ländern von nun an immerdar die Geltung eines Staatsgesetzes haben.“ So spricht er von dem Concordate.

Ich kann mir lediglich einen Standpunkt nicht denken, von welchem aus der Charakter des Gesetzes dem Concordate abgesprochen werden könnte. Der Grundsatz aber ist wahr, dass alte Gesetze durch neue Gesetze aufgehoben werden, und wäre daher das Concordat nur Gesetz, so könnte es durch neue Gesetze aufgehoben werden, wäre es nämlich nur menschliches Gesetz; nun aber muss ich wohl

betonen, das Concordat ist Gesetz, aber nicht nur Gesetz. Es ist zugleich ein Vertrag. In dem nämlichen Passus, den ich vorzulesen die Ehre hatte, spricht der Kaiser dies ausdrücklich aus, weshalb er sagt: „Der Vertrag selbst wird in denselben Ländern von nun an immerdar die Geltung eines Staatsgesetzes haben.“ Verträge werden durch Gesetze nicht aufgehoben, Verträge, nämlich zweiseitig verbindliche Verträge, wie das Concordat ein solcher ist, werden aufgehoben durch ein neues Uebereinkommen der Paciscenten. Das würde beim Concordat gelten, wenn das Concordat über die Art und Weise, wie etwa die Modificierung oder Aufhebung seiner Bestimmungen vorzunehmen sei, auch gar nichts festgesetzt hätte. Nun hat aber das Concordat selbst, und zwar in dem nämlichen Artikel in diesem Betreffe Folgendes festgesetzt: „Deshalb verheißen beide vertragschließenden Theile, dass sie und ihre Nachfolger alles und jedes, worüber man sich vereinbart hat, gewissenhaft beobachten werden. Woferne sich aber in Zukunft eine Schwierigkeit ergeben sollte, werden Seine Heiligkeit und Seine kaiserliche Majestät sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen.“

Das ist die Art und Weise, die festgesetzt ist über die Modificierung von Concordats-Bestimmungen, wenn über die Ausführung derselben Schwierigkeiten entstehen sollten.

Mithin, ich mache gegen diese Bemerkung, dass eine Rücksicht auf das Concordat nicht entgegenstehen könne der Ausführung eines solchen Antrages — ich sage — ich mache das geltend, dass das Concordat unzweifelhaft ein Gesetz, aber auch ein Vertrag, ein zweiseitig verbindlicher Vertrag sei und nicht aufgehoben werden könne durch ein Gesetz. Es ist seit den Jahren, als wir in diesem Saale sitzen, viel über diesen hochwichtigen Gegenstand gesprochen worden, glauben Sie mir, meine Herren, den hochwichtigen Gegenstand, das Wort ist wohl gewählt, denn es hängt die Zukunft Oesterreichs davon ab. — Wenn ich gesagt habe, die Zukunft Oesterreichs hänge davon ab, so kann sich hiebei endlich jeder dieses Abhängen in seiner Weise denken; der Feind des Concordates wird von der Aufhebung desselben, der Freund von der Bewahrung desselben Oesterreichs Glück in der Zukunft abhängig machen; jedenfalls ist der Gegenstand hochwichtig; dabei ist wahr, dass ich denke, die Zukunft Oesterreichs werde unglücklich sein, wenn das Concordat in einer solchen Weise behandelt wird.

Ich sage, der Gegenstand ist hochwichtig, und in jener Zeit, welche verflossen ist, seitdem wir in diesem Saale über diesen Gegenstand gesprochen haben, ist Vieles und Großes über diese Frage verhandelt worden, und ich habe viel gehört über die Gründe, womit der einseitige Bruch des Concordates gerechtfertigt werden wollte. Ich sage aber aufrichtig, meine Herren, alles dasjenige, was ich in dieser Beziehung gehört habe, hat mich nur bestärken können in

meiner Ansicht, dass der Bruch eben nicht gerechtfertigt werden könne.

Si tacuisses, philosophus mansisses, hat einmal einer gesagt, und ich meine, gerade die, die dem Concordate entgegen gearbeitet haben, hätten dem Concordate keinen bessern Dienst leisten können, als, indem sie zur Rechtfertigung des Concordatsbruches das sagten, was sie eben gesagt haben. Es ist dasjenige, was zur Vertheidigung des einseitigen Bruches des Concordates angeführt wurde, wenn man es unbefangen beurtheilt und an der Leuchte der Wahrheit prüft, ohne allen Werth, und in der Wirklichkeit glaube ich, ist jedes vorurtheilsfreie und redliche Gemüth mit mir einverstanden, wenn ich glaube, es läſst sich der Concordatsbruch überhaupt nicht rechtfertigen.

Ich habe gesagt, ich appelliere auch an den Glauben, wenn ich eine Einwendung mache gegen diese Motivierung. Hier habe ich zu erinnern, gar viele Punkte, die in dem Concordate sind, beruhen nicht auf menschlichen Gesetzen oder leiten ihre Geltung nicht her von einem menschlichen Vertrage. Der Kaiser hat in dem Allerhöchsten Patente, womit das Concordat bekannt gemacht wurde, in feierlicher Weise, in wirklich ergreifender Weise beiläufig so gesprochen: „Seit dem Tage, als Wir durch Gottes Fügung den Thron Unserer Ahnen bestiegen hatten, war Unsere unablässige Sorgfalt darauf gerichtet, die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung zu erneuern und zu befestigen, und deswegen waren Wir vor allem darauf bedacht, das Verhältnis der Staatsgewalt zur katholischen Kirche mit dem G e s e t z e G o t t e s und dem wohlverstandenen Vortheile Unseres Reiches in Einklang zu setzen."

Mit dem G e s e t z e G o t t e s hat der Kaiser durch das Concordat die Verhältnisse des Staates in Einklang gebracht. Es ist also nach diesen Worten, und wie es auch an sich pure Wahrheit ist, nicht anzunehmen, dass das Concordat bloß Bestimmungen enthalte, welche vom menschlichen Uebereinkommen abhängen. Das Concordat hat der Kirche einige Rechte gegeben; in dem Concordate hat die Kirche der Staatsgewalt viel mehr Rechte gegeben, aber die Rechte der Kirche, die im Concordate gegeben sind, sind nicht sehr wesentliche Rechte, ganz wesentliche Rechte sind der Kirche im Concordate nicht gegeben, sondern sie sind in demselben nur a n e r k a n n t worden.

Gegeben hat diese Rechte Derjenige, der, bevor er von der Erde in den Himmel gefahren ist, zu seinen Aposteln gesagt hat: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden, und auf Grund dieser Gewalt geht hinaus und predigt das Evangelium und taufet und macht die Menschen beobachten was ich euch gesagt." Z. B., wenn der freie Verkehr der Gläubigen und der Bischöfe mit dem römischen Stuhle garantiert ist in dem Concordate, wenn der freie Verkehr der Bischöfe mit den Diöcesanen garantiert ist in

dem Concordate, wenn die Ordnung des Gottesdienstes durch die Bischöfe garantiert ist in dem Concordate, wenn die Jurisdiction der Kirche über die Ehe in deren wesentlichsten Beziehungen garantiert ist durch das Concordat u. s. w. u. s. w., so sind das Dinge, die der Kirche durch das Concordat nicht gegeben wurden, meine Herren, sondern im Concordate nur nach einer unglückseligen Periode anerkannt wurden, und es sind Dinge, die der Kirche zukommen kraft ihres göttlichen Rechtes; und daher appelliere ich, wenn es sich handelt um die beantragte Behandlung des Concordates, an Ihren Glauben, meine Herren.

Betreffend die Punkte, die der Kirche eigentlich gegeben sind, und auf menschlichem Rechte beruhen, lässt sich über dieselben pactieren. Ich verlange nur und endlich jeder wahrhaft ehrenhafte rechtliche Mann wird verlangen, dass, wenn Aenderungen in den Punkten eintreten sollen, die der freien Verfügung überlassen sind, mit dem heiligen Stuhle verhandelt werde in der Weise, wie das Concordat selbst es festgesetzt hat, dass die Kirche nicht behandelt werde als ein rechtloses Subject, als ein Subject, als eine Corporation, die kein Recht hat.

Das verlange ich und ich hänge in diesen Punkten, die der freien Verfügung überantwortet sind, ganz und gar nicht starr an allen Bestimmungen des Concordates, aber das, glaube ich, kann ich verlangen, dass bei Aenderungen vorgegangen werde in der Weise, wie die Natur der Sache ohnehin das Vorgehen vorschreiben würde und wie es im Concordate selbst ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Wenn einfach über die Bestimmungen des Concordates hinausgegangen wird, wenn einfach dasselbe als nicht daseiend betrachtet wird, so ist das die größte und schwerste Beleidigung der Kirche, und es wird, wenn man gar nichts anderes in's Auge fassen würde, sich wahrhaft niemand darüber verwundern, dass der heilige Vater am 22. Juni v. J. sich über dieses Vorgehen beklagt hat.

Ich appelliere, meine Herren, bei der Frage über das Concordat, wenn ich Sie bitte, dass Sie nicht so ohneweiters über dasselbe hinausgehen, auch an Ihren Patriotismus.

Der österreichische Staatskörper blutet aus tausend Wunden, die Dinge gestalten sich so, dass jetzt, glaube ich, in Wien und anderswo, wo man über die öffentlichen Verhältnisse mit Grund nachdenkt, der Ruf laut wird: so kann es einmal nicht mehr gehen.

Wir haben große Schwierigkeiten; ich erinnere an die nationalen Differenzen, welche sich von Tag zu Tag mehr schärfen und nachgerade dem Bestande des Reiches gefährlich werden.

Wollen wir die moralischen Grundlagen des Reiches zerstören, dadurch, dass wir über die Satzungen der Religion, die im Concordate nur anerkannt und nicht erst gegeben worden sind, und über die Rechte, die der Kirche in demselben allenfalls neu zugesichert

worden sind, zur Tagesordnung übergehen? was für ein Beispiel geben wir denjenigen Leuten, die es mit dem Rechte etwa auch nicht heiklich nehmen?

Lassen Sie mich unter anderem, meine Herren, nicht berufen auf den Umstand, dass wir in diesem Saale hier versammelt sind; beruht die Verfassung Oesterreichs auf heiligeren Fundamenten als das Concordat? Gesetzt den Fall, der Regierung würde die Verfassung unbequem, so könnte sie mit denjenigen Argumenten, mit denen man das Concordat umgestürzt, die Verfassung tausendmal niederstrecken.

Geben Sie niemandem ein böses Beispiel; verlangen Sie Recht, so üben Sie auch Recht!

Und daher rufen wir nicht kirchliche Differenzen hervor zu den sehr vielen anderen Differenzen!

Es ist unpatriotisch, wenn wir es thun, und vergessen wir namentlich nicht, meine Herren, dass wir in Oberösterreich, und dass wir überhaupt in den Ländern Oesterreichs und vorzugsweise in der westlichen Hälfte Oesterreichs eine katholische Bevölkerung haben, bei der sich jetzt schon gar sehr eine Reaction zu regen beginnt gegen ein unkirchliches Vorgehen; wir haben in dieser Beziehung viel zu erwarten, ich zweifle nicht daran.

Wenn in vielen Ländern wie bisher sich dieser Geist nicht geregt hat, meine Herren, so kommt das davon her, weil sie eben mit den großen Gefahren, mit denen die Kirche bedroht ist, noch nicht bekannt waren; denn viele Menschen haben noch kein Verständnis für die gegenwärtigen Zustände, für die ganze Verfassung, sie haben ein unverwüstliches Vertrauen auf den Kaiser und wissen bei weitem noch nicht, dass der Kaiser nicht mehr ist, was er war.

Dass er seine Gewalt getheilt hat mit andern gesetzgebenden Gewalten, das weiß der größte Theil unseres christkatholischen Volkes nicht.

Wird aber die Kirche factisch und fort und fort und in ihren heiligsten Rechten verletzt, und geschieht dies namentlich durch Gesetze, die sehr nahe an das Volksleben gehen, so wird dieses zum Bewusstsein erwachen, das Volk wird zum Bewusstsein kommen und man hat dann einen großen Widerstand zu erwarten. Und daher spreche ich gewiss recht, wenn ich Sie bitte, dass Sie auch aus patriotischen Gründen nicht so mit dem Concordate umgehen und nicht über diesen Vertrag, der großentheils nur Rechte anerkennt, die der Kirche von Gottes wegen zukommen, und andere Rechte gegeben hat in der heiligsten und verbindlichsten Weise, so hinausgehen. Und daher kann ich mich ganz anschließen an den Antrag des Herrn Grafen Falkenhayn.

Dieser hat zwar, wenn der Herr Graf Falkenhayn ohne Unterschied gesagt hat, es solle in das Gesetz eingeschaltet werden, „mit

Rücksicht auf das Concordat über alle diese Gegenstände," nach dem was ich beizubringen die Ehre hatte, keine Anwendung hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens, sei es Gotteshaus-Vermögen oder Pfründenvermögen, hat aber Anwendung hinsichtlich des Patronatsgesetzes, und ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn Grafen Falkenhayn an."

Gegen mehrere Vorwürfe im Laufe der Debatte wendet ferner der hochwürdigste Herr Oberhirt ein:

„Erlauben Sie mir, meine Herren, einiges zu erwidern auf das, was ich soeben gehört habe. Hinsichtlich des Patronates wird gesagt, es sei dasselbe nicht mehr zeitgemäß.

Ich habe zu erinnern, dass das Patronat seiner ganzen Natur nach eine Beschränkung der bischöflichen Gewalt ist.

Herr Dr. Groß hat mit Recht hervorgehoben, oder es war Herr Dr. v. Figuly, dass dem Bischofe an und für sich das Recht zukomme, die Pfründen zu besetzen. Es ist das Patronat da, es ist eine Beschränkung der bischöflichen Gerechtsame, nach der Sprache des Kirchenrechtes ist die Collatio eines Beneficiums eine libera, freie, oder eine necessaria, eine nothwendige; frei dann, wenn sie durch die Rücksicht auf einen Patron nicht beschränkt ist; nothwendig dann, wenn sie durch eine solche Rücksicht beschränkt ist. Ich könnte, wenn es mir um die Erweiterung der bischöflichen Rechte zu thun wäre, nur in einen Antrag auf Aufhebung des Patronates einstimmen; aber ich muss auch denjenigen Rücksichten gerecht werden, um derentwillen das ganze Patronat eingeführt wurde.

Die Kirche Gottes hat sich dankbar erweisen wollen denjenigen, welche Kirchen und Pfründen gestiftet haben, und hat ihnen daher einen großen Einfluss gewährt auf die Besetzung dieser Pfründen. Das ist der Standpunkt, von welchem aus das ganze Patronat eingeführt wurde, und ich würde mich daher gegen die ganz gerechten Rücksichten, die wir dem christlichen Volke schuldig sind, versündigen, wenn ich sagen würde, das Patronat solle aufhören. Ob die Gemeinden einen Werth auf das Patronat legen oder nicht, darüber mag die jüngste Erfahrung entscheiden.

Seit der Zeit, als ich das Bisthum leite, sind meines Erinnerns drei neue Pfarren entstanden. Eine Pfarre ist, wenigstens einstweilen, den Patribus Franziskanern gegeben worden und da hört ohnehin das Patronat per se auf, weil die Franziskaner, beziehungsweise die Vorstehung dieses Ordens, jeden tauglichen Priester des Ordens zur Versehung des Pfarramtes präsentieren können, welchen sie präsentieren wollen; sobald aber etwa diese das Pfarramt nicht mehr versehen, so wird die Besetzung dieser Pfarre durch das Patronatsrecht der Gemeinde beschränkt sein.

Die zwei anderen Pfarren sind Altschwendt und die in der Errichtung begriffene Pfarre Laussa; da haben sich die Gemeinden das Patronatsrecht vorbehalten.

Ich wäre sehr glücklich gewesen, wenn sie sich das Patronat nicht vorbehalten, sondern wenn sie dem Bischofe die freie Verleihung gelassen hätten. Diese Gemeinden haben sich aber nicht auf den Standpunkt gestellt, auf welchen sich ein Herr Vorredner gestellt hat, und ich zweifle, dass sich in Zukunft je die Gemeinden auf einen solchen Standpunkt stellen werden. Es ist übrigens nicht wahr, dass der Patron bloß zahlen muss, er hat eben durch die Verordnung, die ich vorhin erwähnte, durch die Verordnung des Ordinariates vom Jahre 1860, den 28. September, auch einen großen Einfluss auf die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Wenn behauptet worden ist, die Verhandlungen über die Concordatsfrage seien geschlossen, so muss ich wohl widersprechen; diese Verhandlungen sind nicht geschlossen, diese Verhandlungen werden größer und größer, nur dehnen sie sich nachgerade aus den Parlamentshäusern aus auf die Gerichtssäle. Geschlossen sind die Verhandlungen nicht. Die Verletzung des Concordates, wie sie geschehen ist und weiter noch angestrebt wird, ist eine permanente Verfolgung der katholischen Kirche.

Ich bin weit entfernt, denjenigen allen, welche etwa mit dem Vorgehen gegen das Concordat einverstanden sind, persönlich eine solche Verfolgung zu imputieren, sondern ich spreche bloß von dem Systeme, von den Grundsätzen, und da kann ich nicht anders reden, und reden keine Bischöfe anders, und redet der heilige Vater nicht anders. Als in den Jahren 1867 und 1868 eine Menge Petitionen von den Gemeinden des Landes gegen die damals in Verhandlung stehenden confessionellen Gesetze eingereicht wurden, und als diese Petitionen von mir unserem Herrenhause übergeben wurden, habe ich in der Adresse an das Herrenhaus erklärt, diese Gesetzesvorschläge zum Gesetze erheben heiße so viel, als ein Verfolgungs-Decret gegen die katholische Kirche erlassen.

Diese Adresse hat der Herr Cardinal Rauscher im Herrenhause vorgelesen und es ist keine Entgegnung dagegen gemacht worden. Wenn nämlich einer der letzteren Vorredner gesagt hat, man habe sich bemüht, der katholischen Kirche gerecht zu werden und den Glauben nicht zu verletzen, so will ich eben zugestehen, dass er sich bemüht habe, dieses zu thun, und dass er nicht mit Wissen und Willen die katholische Kirche und deren Dogmen verletzt habe.

Ich spreche nur über den wirklichen Erfolg. Was den Erfolg betrifft, sind die Dogmen verletzt worden und zwar sind sie verletzt worden durch die Gesetze, die am 25. Mai 1868 erschienen sind. Es sind insbesondere drei große Dogmen der katholischen Kirche über die Ehe, welche das Concilium tridentinum ausspricht, verletzt

worden und es sind andere Dogmen auch verletzt worden. Mithin, ich bitte meine Herren, sich nur gegenwärtig zu halten, ich unterscheide wohl zwischen subjectiver Haltung und Stimmung, welche mitgewirkt hat bei diesen Gesetzen, und dem objectiven Erfolge.

Ueber das Subjective wird Gott urtheilen und ich urtheile nicht; aber ich urtheile und ich muss urtheilen über den objectiven Erfolg, und was den anbetrifft, so ist der Glaube der heiligen katholischen Kirche schwer verletzt worden durch die bisherige confessionelle Gesetzgebung.

Man hat auch gemeint, die Kirche bestehe nicht bloß aus Bischöfen; ich meine es auch und ich wäre der unglücklichste Bischof, wenn die Kirche nur aus Bischöfen bestünde. Ich habe nie gemeint und ich habe auch nie Anlass gegeben zu einer solchen Meinung, dass die Kirche nur aus lauter Bischöfen bestehe; sie besteht aus Gläubigen aus Diaconen, aus Priestern, aus Bischöfen und besteht endlich aus dem von Gott eingesetzten Oberhaupte der Kirche, dem römischen Papste.

Die Kirche ist eine sichtbare Versammlung aller rechtgläubigen Christen unter einem sichtbaren Oberhaupte, dem römischen Papste, welche einerlei Lehren bekennen, einerlei Sacramente gebrauchen. So lautet eine der ersten Antworten des Katechismus und daran halte ich fest, und ich würde bedauern, wenn ich jemandem Anlass gegeben hätte, zu meinen, dass ich den Grundsatz habe, die Kirche bestehe nur aus Bischöfen. Aber das ist gewiss, dass die Kirche eine ungleiche Gesellschaft ist und dass ein Unterschied sei und zwar von Christus her bis auf unsere Tage, nämlich zwischen der lehrenden und hörenden Kirche, zwischen der leitenden und geleiteten Kirche. Das ist gewiss und das kann ich nicht aufgeben; ich hörete auf, katholisch sein, und ich hörete auf, Bischof zu sein, wenn ich das aufgeben würde.

Was namentlich die Verwaltung des Kirchenvermögens anbelangt, so ist auch durch die Verordnung, auf welche ich mich berufen habe, und durch den ganzen Vorgang, der hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens eingehalten wird, nicht die Meinung nahegelegt worden, als ob die Kirche bloß aus Bischöfen bestehen würde. Betheiligen sich die Laien an der Verwaltung des Kirchenvermögens nicht? Vorzüglich ist es allerdings der Bischof, der die Verwaltung des Kirchenvermögens führt, und würde ich nicht ein gutes Gewissen haben, so würde ich Sie gar nicht eingeladen haben, dass Sie die Kirchenrechnungen und deren Erledigung einsehen. Die weltliche Gewalt und überhaupt die Laien haben an der Verwaltung einen großen Antheil.

Wir können namentlich nicht einen einzigen Kreuzer vom Stammvermögen vergeben ohne Zustimmung der Regierung.

Sodann haben die Patrone große Rechte, sie sind bei jeder Aufnahme der Kirchenrechnung dabei, werden wenigstens immer geladen. Bei den außerordentlichen Auslagen aus dem Kirchenvermögen, sobald nämlich eine solche Auslage 50 fl. übersteigt, muss immer der Patron gehört werden, und es ist in allen den Jahren, seitdem das Ordinariat die Verwaltung des Kirchenvermögens führt, vielleicht zweimal vorgekommen und nicht öfter, dass, nachdem der Patron offenbar nur aus Eigensinn seine Zustimmung verweigert hatte, indem sein Interesse nicht in die mindeste Gefahr kam, gegen seinen Willen vorgegangen worden ist.

Hernach die Gemeinden sind betheiligt durch die Zechpröpste, die bei der Kirchenverwaltung sind; diese haben unter anderm die Mitsperre der Kirchenkasse; und glauben Sie, meine Herren, ich habe in keinem andern Punkte mit den Gemeinden so viel zu kämpfen, als in dem, dass die Zechpröpste, Kirchenväter, auch die Schlüssel zur Kassa mit sich nehmen.

Sie wollen sie nicht haben, sie vertrauen dem Pfarrer, und es gibt, wie gesagt, gar keinen Punkt, in welchem ich mit den Gemeinden so viel zu kämpfen habe, als in dem, dass die Zechpröpste die Schlüssel der Kirchenkassa bei sich haben, und so das Interesse der Gemeinde wahren.

Das ist Thatsache, und ich zweifle gar nicht, meine Herren, dass viele von Ihnen die Thatsache selbst wissen.

Es ist unter anderm gesagt worden, dass die Verfassung ein Vertrag sei, und ich hätte die Zustimmung gegeben, ja ich hätte mich darüber erfreut gezeigt, dass die Verfassung sistiert werde.

Dass die Verfassung ein Vertrag ist, das glaube ich nicht; ich weiß keinen zweiten Vertrag schließenden Theil, den Vertrag hätte eingehen können der Kaiser mit den Völkern.

Keine Landesvertretung oder Reichsvertretung ist einberufen worden zu dem Ende, um die Verfassung anzunehmen; die Verfassung ist oktroyiert worden; wir haben zur Annahme derselben keine Sendung gehabt und sind um diese Annahme auch gar nicht gefragt worden; daher glaube ich, dass das Tertium comparationis bei der Concordats-Verletzung und bei der Verfassungs-Verletzung gar nicht vorhanden ist, indem nur das Concordat, nicht aber auch die Verfassung ein Vertrag ist.

Ob ich übrigens damals gesprochen habe für die Sistierung, kann ich wirklich nicht mehr sagen, ich kann nicht „Ja" sagen, ich kann nicht „Nein" sagen. Aber eines erlaube ich mir zu bemerken, dass gerade diejenigen Blätter, welche damals am heftigsten gegen die Sistierung ankämpften, gegenwärtig nur unter einem andern Namen ganz dieselbe Maßregel der Regierung anrathen, und vielleicht gibt es in unserer Mitte noch solche, welche dagegen, gegen

die Sistierung kämpften, nunmehr auch zu den mit Sistierung gleichbedeutenden Maßregeln ihre Zustimmung geben.

Jedenfalls fehlt für den Vergleich das Tertium comparationis; die Verfassung ist nicht ein Vertrag und das Concordat ist ein Vertrag.

Dabei erlaube ich mir noch zu bemerken, dass, wenn ich gesagt habe, die hohe Versammlung wolle bedenken, es könnte hinsichtlich der Verfassung ebenso vorgegangen werden, wie hinsichtlich des Concordates, ich hiedurch weder für noch gegen die Verfassung gesprochen habe, was mich betrifft; ich habe nur von der Liebe zur Verfassung, die in Ihnen, wenigstens in den meisten von Ihnen ist, gesprochen; ich für meine Person habe weder für noch gegen die Verfassung mich ausgesprochen.

Wenn hart vorgegangen worden ist gegen einige Gemeinden wegen Baulichkeiten an Pfarrhöfen oder an Kirchen, je nun, so ist jedenfalls die Verwaltung des Kirchenvermögens von Seite des Ordinariates nicht Ursache daran.

Ich könnte die Ursache aufsuchen und ich würde sie auf einer andern Seite finden; ich bin aber weit entfernt, nähere Untersuchungen anzustellen, und übrigens darf ich wohl erinnern, es sind meines Wissens in acht Jahren nur zwei Fälle vorgekommen, in denen diesfalls geklagt worden ist, aber die Verwaltung des Kirchenvermögens durch geistliche Organe war, wie gesagt, von diesen Fällen nicht die Ursache.

Eine Ursache waren die bairischen Schulden, die in Baiern aushaftenden Kirchencapitalien. Mögen diese nur eingebracht werden!

Das Ordinariat hat erst vor kurzer Zeit ein weitläufiges Operat an den Landesausschuss gegeben, damit an der Hereinbringung dieser Capitalien gearbeitet werden kann.

Die Hinweisung auf dieses harte Vorgehen hängt also mit der Frage, welche ich zu behandeln die Ehre habe, nicht zusammen; übrigens über die Bauten an Kirchengebäuden und an Pfarrhöfen und dgl. enthält ohnehin die Verordnung vom 28. September 1860 keine Bestimmung. Ich habe auch nichts dawider, dass in dieser Beziehung eine Verordnung geschaffen werde, und es ist nicht im mindesten eine Verletzung der Kirche oder des Concordates, wenn in dieser Beziehung eine Verordnung geschaffen wird, und ich kann nur wünschen, dass jedem einzelnen dabei sein Recht zu Theil werde.

Ich und Herr Dr. v. Figuly bekennen uns zu dem Grundsatze der Versöhnlichkeit, des Friedens und des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit. Ja, selig sind die Friedfertigen, sie werden Kinder Gottes genannt werden. Mein größter Wunsch ist der Friede und meine Sendung ist eine Sendung des Friedens und ich biete die Hand vom Herzen gern zum Frieden, aber der Friede muss auf guter Grundlage ruhen, der Friede muss auf Wahrheit ruhen, und muss kein fauler Friede sein; deshalb spricht derselbe Apostel,

auf den Herr Dr. v. Figuly sich berufen hat: Haltet, so viel an Euch ist, mit jedermann Frieden. Also, so viel an uns ist, werden wir Frieden halten, aber, wenn die Grundlage, auf der der Friede angestrebt wird, ein fauler ist, können wir keinen Frieden haben, wie der Apostel auch keinen solchen Frieden hatte und Christus Jesus selbst einen solchen Frieden nicht hatte. Der Apostel schärft ein den Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit. Da muss ich Sie fragen, ob ich, auch ein Nachfolger der Apostel, wenn auch ein unwürdiger, jemals unterlassen habe, den Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit einzuschärfen? Nein!

Jedoch was sagt der Apostel und was sagen alle Apostel? Nicht bloß Paulus, sondern auch Petrus der Apostelfürst hat Gehorsam eingeschärft, aber eines der ersten Worte des heiligen Petrus im Apostelamte war: „man muss Gott mehr gehorchen, als den Menschen;“ der Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit ist Pflicht, aber nicht unbedingte Pflicht.

Und, meine Herren, die Apostel Petrus und Paulus sind um des Grundsatzes willen, dass man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, gestorben, und wenn vor zwei Jahren die ganze katholische Christenheit den Tod dieser beiden Apostel gefeiert hat, wie noch kein Tod gefeiert worden ist, in dem Centenarium, das in Rom gefeiert worden ist, so hat, glaube ich, die katholische Christenheit dem Grundsatze Rechnung getragen, dass man zwar der Obrigkeit gehorchen müsse, dass man aber Gott mehr gehorchen müsse als jeder Obrigkeit; wenn durch die Anordnung einer Obrigkeit Grundsätze des Glaubens angegriffen sind, darf man ihr nicht gehorchen. Wir müssen uns zum Kerker verurtheilen lassen und in den Kerker gehen, auf das Schaffot gehen, auf den Galgen gehen, wenn es darauf ankommt, den Gehorsam zu beweisen gegen Gott, wenn die weltlichen Gesetze gegen diesen Gehorsam wären.

Das sind auch Grundsätze des Christenthumes, und diese Grundsätze weiß Herr Dr. v. Figuly ebenso gut als die anderen Grundsätze, welche er vorzubringen für gut befunden hat; ja man muss der weltlichen Obrigkeit gehorchen, aber allzeit Gott mehr als den Menschen.

Ich beklage es unendlich, wenn die menschlichen Gesetze gegen die Gesetze Gottes sind, und erachte es für die allererste Aufgabe einer parlamentarischen Verfassung, einen Ausgang zu Wege zu bringen zwischen den weltlichen Gesetzen und den göttlichen Gesetzen; und mögen Sie diesen Weg beschreiten, dann werden Sie meine Hand zum Frieden stets ausgestreckt finden; sonst finden wir keinen Frieden, und zu einem falschen Frieden die Hand zu bieten, können und werden Sie mir nicht zumuthen. Daher bleibe ich lediglich bei dem, was ich bereits früher beantragt habe. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Grafen Falkenhayn an, wenn er auch, was den ersten Punkt betrifft, wahrlich sehr geringe Anwendung hat.“

—

V.

Die kirchliche Freiheit, eine nothwendige Bedingung zur wahren Freiheit.

I. Periode, III. Session (7. April 1864).

Bei Berathung der Gemeinde-Ordnung wurde in einer Resolution die Auslassung des Wortes „Versöhnung" aus der Angelöbnisformel für den Gemeindevorstand bemängelt. Es war bei dieser Gelegenheit von anticonstitutionellen Parteien, Ultramontanen u. dgl. die Rede. Gegen solche Schlagworte richtet sich der hochwürdigste Herr Bischof:

„Ich möchte nur einige wenige Worte, und zwar Worte der Versöhnung sprechen.

Es wurde hingewiesen von einem der Herren Vorredner auf eine Partei, welche constitutionsfeindlich sei. Es wird zweifelsohne solche Parteien geben, ich glaube aber zuverlässig, diese Parteien haben in diesem Hause, in dem Landtage von Oberösterreich, eine Vertretung nicht. Betreffend die Frage, die viele Animosität zu erregen geeignet ist, die Frage, ob die Verpflichtung der Gemeindevorsteher und Gemeinderäthe auf die Verfassung auch stattfinden soll oder nicht, möchte ich nur das eine bemerken, dass unsere Constitution, unsere Verfassungsurkunde sich selbst bezeichnet als Grundgesetz, mithin als Gesetz, als Gesetz par excellence, und wenn wir daher sagen, dass die Gemeindevorsteher verpflichtet werden auf die Gesetze, so wird doch zweifelsohne vor allem andern hiemit ausgesprochen sein: auch die Verpflichtung auf das Grundgesetz, auf das erste Gesetz, auf das wichtigste Gesetz, auf jenes Gesetz, welchem die neuen Gemeindevorsteher eben selbst ihre Existenz zu verdanken haben.

In dem Klimax, der uns vorgeführt wurde, über die Wandlung, die in einem gewissen Manne vorgegangen sei, erscheint zu oberst das Wort ultramontan, und als Beleg für die Ultramontanität desselben wurde angeführt die Abschließung des Concordates, bei welchem Concordate er den wesentlichsten Antheil nahm. Benennungen, wie ultramontan u. dgl., haben so etwas von Schlagwörtern, wobei ganz wirklich, wie einmal an einem hohen Ort bemerkt worden ist, nicht auf den Verstand, sondern bloß auf das Gefühl, auf das dunkle Gefühl hingewirkt werden soll. Ich glaube, dergleichen Ausdrucksweisen sollten wir vermeiden. Bei einer Deliberation, wie sie des oberösterreichischen Landtages würdig ist, soll gewirkt werden auf den klaren Verstand; auf den klaren Verstand soll man sich gegenseitig verständigen, und darum auch Ausdrücke gebrauchen, welche bestimmte Begriffe enthalten, und sich aller derjenigen Aus-

drücke enthalten, — meine ich — wodurch wirklich nur auf das Gefühl hingewirkt wird, und der Verstand zu kurz kommt.

Betreffend übrigens die Frage, ob das Concordat denn wirklich als die oberste Stufe der Unfreiheit oder des Gegensatzes der Freiheit erscheinen soll, so bin ich ganz und gar nicht einverstanden mit der Auffassung, die uns da vorgelegt wurde, und bin der Ueberzeugung, gar viele sind mit dieser Auffassung nicht einverstanden; das Gegentheil ist wirklich das Richtigere. Das Concordat gibt eben der Kirche nur die Freiheit, und glauben wir nur nicht, meine Herren, dass eine Freiheit ohne die andere besteht. Die kirchliche Freiheit ist wenigstens so berechtigt, als wie jede andere Freiheit, und ist die sicherste Garantie für jede andere Freiheit, und es ist eine Inconsequenz, die sich gewiss überall rächt, wenn man glaubt, eine andere Freiheit genießen zu können, um die Kirche knechten zu können; es ist eine Inconsequenz, die sich gewiss überall rächt, und ich habe es bereits vor einem Jahre gesagt, und habe die nämliche Ueberzeugung noch, die kirchliche Freiheit, und daher auch das Concordat — die Urkunde, wodurch der Kirche die Freiheit garantiert wurde, ist erzconstitutionell, und nicht ein Gegensatz des constitutionellen Lebens.

Man hat mir unter anderem gesagt, — ich möchte noch daran erinnern ohne die mindeste Animosität, nur um der Wahrheit Zeugnis zu geben, — man hat mir gesagt, das Concordat sei ja im Jahre 1855 entstanden, wo die Reaction, — übrigens auch ein Schlagwort — wo die Reaction in voller Blüte gewesen sei. Ich erlaube mir nur daran zu erinnern, dass das Concordat gar nichts anderes ist, als die vollkommene Ausbildung derjenigen Grundsätze, welche bereits vereinbart wurden im Jahre 1849 resp. 1851 zwischen dem Episcopate Oesterreichs und der Regierung Oesterreichs; es ist gar nichts anderes als die Auswickelung jener Grundsätze, welche das Episcopat Oesterreichs im Jahre 1849 in der Versammlung zu Wien ausgesprochen hat, und das Jahr 1849 findet meines Wissens doch die Anerkennung als ein Jahr, wo das liberale System herrschte und nicht die Reaction.

Betreffend dann den Umstand, dass die Lehrer besser gebildet sein sollen, so kann ich ebenfalls nur das erwidern, was ich im vorigen Jahre gesagt habe: Alles muss besser werden, alles muss besser werden, die Lehrer müssen besser werden, die Schüler werden besser werden müssen, die Regierung wird besser werden müssen, die Regierten werden besser werden müssen; alles, das ist allgemeiner Grundsatz, alles, alles, alles wird besser werden müssen; die Frage ist nur die, wie wird es besser?

Dass es besser werden muss, unterliegt keinem Zweifel, das ist die Aufgabe der Menschen. „Wo du stehen geblieben bist, und wo du dir gefallen hast, da bist du schon verloren gewesen.“ Ein

alter Grundsatz, und gilt überall! Daraus aber, dass man anerkennt, es muss besser werden, folgt noch nicht, dass derjenige Zustand, der gegenwärtig da ist, nicht ebenfalls ein guter, ein befriedigender, und vielleicht sehr befriedigender genannt werden kann, und es folgt nicht, dass bis dato eine Besserung nicht stattgefunden habe.

Diejenigen Herren, welche der Schule ihre Aufmerksamkeit zugewendet haben, vielleicht seit 10—20 Jahren, werden kaum anstehen können, der Wahrheit Zeugnis zu geben, und diejenigen, welche die Artikel, die neulich in der Linzer Zeitung gestanden sind, gelesen haben, was die Regierung geleistet hat für das Schulwesen, werden nicht sagen können, dass man diesem großen wichtigen Gegenstande der Volksschulen nicht eine sehr entsprechende, sehr lebhafte Aufmerksamkeit zugewendet habe.

Derjenige, welcher in diesem hohen Hause, wo zweifelsohne lauter Schulfreunde sind, die Schulzustände von Oberösterreich am allermeisten kennt, der bin ich, — ich darf es ohne alle Anmaßung sagen — ich habe bereits mehr als die Hälfte der Schulen von Oberösterreich persönlich visitiert und eingehend visitiert, und beschäftige mich mit den Volksschulen jeden Tag durch geraume Zeit, oder fast gar jeden Tag.

Ich kann mit Sicherheit sagen, die Schule ist besser geworden im letzten Jahrzehent, sowie diejenigen, die die Schule im vorigen Jahrzehent kannten, sagen müssen, sie sei im vorigen auch besser geworden. Also sehr wahr ist es, die Schule soll besser werden.

Daraus folgt aber nicht, dass sie bis dato nicht auch nach Maßgabe der Bedürfnisse gut war, und nicht, dass auf anderen Grundsätzen vorgegangen werden müsse, als bisher vorgegangen worden ist.

Wenn vor ein paar Tagen der hohe Landtag den Schullehrern zur Verbesserung ihrer Lage 5000 fl. gewidmet hat, so verdient das alle Anerkennung. Der Herr Statthalter hat damals die Anerkennung der Regierung ausgesprochen und das Land wird die Anerkennung Oberösterreichs aussprechen, es wird die Anerkennung wenigstens im Herzen empfinden; aber aus dem Grunde, dass wir zur Verbesserung der Schullehrer, der Schullehrers-Gehilfen und -Witwen 5000 fl. votiert haben, folgt noch nicht ganz, dass die Schullehrer und Gehilfen und Witwen und Waisen bisher am Hungertuche genagt haben, denn es wäre nicht edel für den oberösterreichischen Landtag, wenn er nur denen zu Hilfe käme, die sonst am Hungertuche genagt hätten. Wir kommen auch einer minder guten Existenz zu Hilfe, die noch nicht den äußersten Grad der Noth erreicht hat. Es gereicht uns dies mehr zur Ehre."

Gegenüber weiteren Angriffen, namentlich gegen das Concordat, und auf die Bemerkung, dass die katholische Kirche bis jetzt

wenigstens nicht auf der Seite der Volksfreiheit gestanden sei, fährt der hochwürdigste Herr Bischof fort:

„Nur in der Absicht, damit nicht der Grundsatz angewendet werden könne: „qui tacet, consentire videtur“, muss ich mir eine Bemerkung erlauben über das, was Herr Dr. Wiser vorgebracht hat, über die Freiheit der Kirche, resp. über das Concordat. Ich erlaube mir, meine Herren! vor allem andern zu bemerken, dass das Concordat bei der ganzen Sache hier gar nichts zu thun hat, dass ich mich verwundert habe, dass bei der heutigen Debatte das Concordat zur Sprache kommen konnte. Ich war darauf nicht gefaßt. Ich erlaube mir, hier weiters noch zu bemerken, dass hier das Concordat und die Kirche überhaupt mit allen ihren Interessen bei dieser Resolution gar nichts zu thun hat; es ist vom kirchlichen Standpunkte aus gleichgiltig, ob diese Resolution angenommen werde oder nicht. Die Annahme desselben schadet dem Concordate nichts, die Verwerfung nützt dem Concordate nichts. Der Kirche ist das vollkommen gleichgiltig.

Wenn aber bemerkt wurde, dass die Geschichte zeuge, die Kirche sei kein Freund der Freiheit der Bevölkerung, sondern umgekehrt die Kirche sei ein Feind derselben, sei der Freiheit der Bevölkerung entgegengesetzt, so muss ich bitten, die Geschichte nach ihrem wahren Zeugnisse zu würdigen. Das Gegentheil ist wahr. Sowie sie der Revolution vom Anfange fort und fort entgegengetreten ist, so ist sie von den Tagen der Apostel an, von den Tagen der Cäsaren an, der römischen Cäsaren an, bis auf die jüngste Zeit dem Despotismus der Fürsten entgegengetreten.

Das ist das Zeugnis der Geschichte. Was die Haltung der Kirche in der Gegenwart in Oesterreich betrifft, so kann ich und diejenigen Herren, welche kirchliche Interessen zu vertreten berufen sind, nur wiederholt erklären: in diesem Hause finde ich eine verfassungsfeindliche Partei nicht vertreten, und ich wiederhole diese Erklärung. Keiner von uns ist ein Feind der Verfassung; sodann, um auf das weitere überzugehen, auf die österreichische Kirche, möchte ich hinweisen auf das Schreiben, welches die Bischöfe und Erzbischöfe der katholischen Kirche Oesterreichs, die im Reichsrathe sind, am 6. Mai 1861 an Se. Majestät den Kaiser gerichtet haben.

Diese Bischöfe und Erzbischöfe sind zwar nur kraft der Reichsgesetzgebung und des Reichsgesetz-Statutes in dem Reichsrathe und sie bilden eine eigenthümliche Vertretung der österreichischen Kirche nicht. Sie haben von anderen Bischöfen kein Mandat. Indessen habe ich die feste Ueberzeugung, dass ich so wie die übrigen Bischöfe und Erzbischöfe der katholischen Kirche, die im Oberhause des Reichsrathes sitzen, und im Unterhause sitzen oder gesessen sind, diesem

Schreiben vom 6. Mai 1861, welches weiter öffentlich bekannt geworden ist, aus ganzem Herzen beistimmen werden, oder beistimmen in der Wirklichkeit."

VI.

Ueber die Taufe und Erziehung unehelicher, im Findelhause geborner Kinder protestantischer Mütter.

I. Periode, IV. Session (8. und 30. Jänner 1866), V. Session (10. Dezember 1866).

Der Verfassungsausschuss hatte im Landtage beantragt, auch bei solchen Kindern protestantischer Mütter, die im Findelhause geboren waren und vom Lande zur Verpflegung übernommen wurden, die Taufe nach evangelischem Ritus zu verfügen; Herr Dechant Pflügl beantragte dagegen Uebergang zur Tagesordnung.

Diesbezüglich äußert sich der hochwürdigste Herr Bischof, nachdem er constatiert hatte, dass der Uebergang zur Tagesordnung nicht deswegen zu geschehen hätte, als ob die Bestimmung des Taufritus eine bloße Statutenfrage der Findelanstalt wäre:

„Es ist mir nicht angenehm, über Gegenstände der Religion in diesem Hause viel sprechen zu müssen, insbesondere, wenn die Fragen controverse sind. Am allerunangenehmsten ist es mir, über Fragen der Religion zu sprechen, wenn dieselben in das confessionelle Gebiet übergehen. Es handelt sich indessen bei uns, meine Herren, nicht darum, ob es uns angenehm ist, oder nicht angenehm, zu sprechen in diesem Hause; wir haben, wenn wir eine Ueberzeugung haben, die Pflicht, dieselbe auszusprechen, und dieselbe so gut, als möglich, geltend zu machen, insbesondere dann, wenn es sich um wichtige Dinge handelt; dabei haben wir nicht zu fragen, ob die Erfüllung dieser Pflicht uns eine angenehme, oder eine unangenehme sei.

Vor allem bekenne ich, dass Kaiser Josef wahr gesprochen habe, wenn er gesagt hat, es sei aller Gewissenszwang schädlich, und es sei für Religion und Staat die wahre christliche Toleranz sehr nützlich. Je katholischer ein Mann ist, desto toleranter ist er; toleranter gegenüber den Personen, während er nie tolerant sein kann gegenüber den Grundsätzen, das ist klar. Wenn wir auch die Geschichte fragen, so hat die katholische Kirche, hat sich insbesondere das Oberhaupt der katholischen Kirche, und haben sich gerade die größten und heiligsten Bischöfe der katholischen Kirche immer als tolerant bewiesen. Zur Zeit, als in ganz Europa eine Judenhetze war, fanden die Juden Aufnahme in Rom. Sie genießen so große Rechte in

Rom noch gegenwärtig, als in vielen Staaten Europa's noch nicht. Ich gehe nun über unmittelbar zu den zwei Punkten des Antrages. Der erste Punkt des Antrages des Verfassungsausschusses lautet:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Nachdem der Genuss der oberösterreichischen Landes-Gebär- und Findelanstalt, welche von dem oberösterreichischen Landesfonde dotiert ist, auf Grund der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung, den Müttern und Kindern evangelischen und katholischen Glaubens im gleichen Maße zusteht, so werden aus dem Landesfonde, welcher keinen confessionellen Charakter hat, Kinder evangelischer Mütter auch dann in unentgeltliche statutenmäßige Erziehung übernommen, wenn die Mütter sie nach dem evangelischen Ritus taufen lassen."

Ich erkläre mich mit diesem ersten Punkte des Antrages vollkommen einverstanden. Wenn solche Kinder protestantisch getauft worden sind, so mag in Ausführung dieses ersten Punktes die Frage, ob das mit Recht geschehen sei, oder nicht, auf sich beruhen. Es ist geschehen, und wenn etwa die Mutter dabei gefehlt hat, so soll sie diesen Fehler jedenfalls nicht dadurch büßen müssen, dass sie aus der Anstalt verwiesen werde, und soll das arme Kind den Fehler der Mutter nicht büßen müssen dadurch, dass die Anstalt sich desselben nicht annehme. Der christkatholische Glaube ist sehr exclusiv, die christkatholische Liebe aber ist nicht exclusiv, und es handelt sich hier um einen Act der Liebe; ob sie gefehlt hat, ob sie nicht gefehlt hat, ob von anderer Seite hiebei gefehlt wurde, ob nicht gefehlt wurde, das ist nun einmal vollständig gleichgiltig, es handelt sich um ein Werk der Barmherzigkeit gegen eine Person, die unglücklich ist, und um ein Werk der Barmherzigkeit gegen ein Kind, das auch unglücklich ist, das insbesondere der Hilfe bedarf, also es soll dieses Werk der Barmherzigkeit geübt werden.

Ich glaube, dass, wie ich, so niemand etwas gegen die Ausführung dieses ersten Punktes hat, und namentlich wäre es mir weder erinnerlich noch erklärlich, wie die Staatsverwaltung gegen die Ausführung des ersten Punktes des Antrages etwas haben sollte.

Der zweite Punkt des Antrages lautet:

„Der Landesausschuss hat hiernach die Verfügung zu treffen, dass dem Verlangen der evangelischen Mütter, ihre in der Landesanstalt gebornen und vom Lande in unentgeltliche Pflege zu nehmenden Kinder nach evangelischem Ritus taufen zu lassen, — entsprochen werde."

Gegen diesen zweiten Punkt muss ich mich allerdings aussprechen. „Hat sonach die Verfügung zu treffen, heißt es." Wenn das „sonach" genommen wird in der gewöhnlichen Deutung des Wortes, so würde dieser zweite Satz sich darstellen als logische Consequenz des ersten. Ich vermuthe, dass es einer ganz kleinen Erwägung bedarf, um gegen die Berechtigung dieser Consequenz sich auszu-

sprechen. Nehmen wir ein Beispiel: Die barmherzigen Brüder und andere Spitäler müssen Kranke aufnehmen, auch wenn sie krank geworden sind durch Rauferei, durch schlechten Lebenswandel und dergleichen. Werden wir dann sagen: sonach sei die Verfügung zu treffen, dass die Raufereien und der schlechte Lebenswandel möglich gemacht werden? Sie erheben sich gegen diese Consequenz, meine Herren! nicht wahr? Bleiben wir beim Findelhause selbst.

Wir sagen, die Mutter und das Kind sei in dieser Anstalt zu verpflegen, wenn die Mutter schon auf einem sündhaften Wege Mutter geworden sei. Werden wir dann sagen, etwa auch in einer dem Zusammenhange der zwei Punkte des Antrages, wie ich glaube, ganz gleichen Consequenz sagen, es sei sonach die Verfügung zu treffen, dass diese Frauenspersonen dem schlechten Lebenswandel nachgehen können, und geeignet werden zur Aufnahme in diese Anstalt? Nein! das werden wir nicht sagen. Mithin der zweite Punkt ist in keinem Falle eine Consequenz des ersten Punktes, und wenn das Wort „sonach" genommen worden wäre als Bezeichnung der Consequenz, so müsste ich mich, wie gesagt, gegen diese Consequenz erheben, und ich glaube jeder von uns müsste es; somit wird wohl der zweite Punkt ganz selbstständig zu betrachten sein, und außer allem logischen Zusammenhang mit dem ersten. Ich vermuthe, dass der Herr Berichterstatter, dem ich sehr viel Logik zutraue, das Wörtchen „sonach" nicht genommen hat als einen Ausdruck der Consequenz, sondern überhaupt als einen Verbindungspartikel. Er wollte etwa sagen: es ist auf Grund des vorausgesendeten Berichtes zu beschließen: Erstens, dass u. s. w., zweitens, dass u. s. w. Gegen diesen Punkt, gegen den Inhalt desselben muss ich mich, wie gesagt, in aller Entschiedenheit aussprechen.

Es wird nämlich dem Landtage zugemuthet, er solle den Landesausschuss beauftragen, die Verfügung zu treffen, dass dem Verlangen der evangelischen Mütter, ihre in der Anstalt gebornen und vom Lande in unentgeltliche Pflege zu nehmenden Kinder nach evangelischem Ritus taufen zu lassen, entsprochen werde. Ich muss da behaupten und geltend machen, dass dem Landesausschusse ein solcher Auftrag nicht ertheilt werden kann, weil der Landtag zu einem solchen Auftrage nicht competent ist.

Das Recht, um welches es sich hier handelt, ist ein religiöses Recht, ist ein confessionelles Recht, und in religiösen, in confessionellen Angelegenheiten hat der Landtag lediglich keine Competenz. Wir können die ganze Landes-Ordnung durchgehen, so finden wir in dieser Beziehung irgend eine Competenz nicht, und somit kann dem Landesausschusse ein solcher Auftrag auch nicht ertheilt werden. Dass die Taufe etwas Religiöses sei, brauche ich wohl nicht zu beweisen, und dass daher der Auftrag, der hier dem Landesausschusse ertheilt werden sollte, einen religiösen Gegenstand betrifft, brauche

ich eben deswegen nicht zu beweisen, und dass der Auftrag, wonach ein Kind nach protestantischem Ritus zu taufen ist, confessioneller Natur sei, brauche ich ebenfalls nicht zu beweisen. In dieser Beziehung aber hat der Landtag eine Competenz nicht.

Es wird hingewiesen im Berichte auf den § 17 des Patentes vom 8. April 1861 und will aus diesem Paragraphe und dann aus dem öfter ausgesprochenen Grundsatze der Gleichberechtigung aller Confessionen bewiesen werden, dass die Beschränkung, die bestanden hat hinsichtlich der Taufe solcher Kinder, die auf Staatskosten, oder sagen wir vor der Hand auf öffentliche Kosten (es ist gleich), dass, sage ich, die Beschränkung, die bestanden hat, hinsichtlich dieser Kinder aufgehoben sei.

Lassen Sie mich zum voraus, bevor ich auf diese Frage näher eingehe, nur den Satz aussprechen: eine volle Gleichberechtigung der Religionen gibt es nicht, und kann es nicht geben. Es gehört dieses Wort eben auch zu den Phrasen der Zeit, und die Gleichberechtigung ist eben nur eine größere Gleichheit der Religionen vor dem Gesetze, aber eine vollständige Gleichheit gibt es nicht.

Wenn ich das klar nehmen soll, meine Herren, wofern es Ihnen ohnehin nicht schon klar ist, und ich vermuthe, es ist Ihnen klar, so würde ich hinweisen auf den armen Priester Ronge; er ist ein abgefallener Priester; er hat geheiratet. Sagen Sie mir, was soll man über diese Ehe halten vom Standpunkte der Gleichberechtigung? Der eine sagt: die Ehe ist giltig; da ruft die katholische Kirche: das ist gegen mein Recht, die höhere Weihe ist ein trennendes Ehehindernis und die Ehe ist nicht giltig; wird sie ausgesprochen als giltig, so bin ich verletzt.

Ein anderer sagt: die Ehe ist ungiltig; da klagt der Protestant und sagt, die Ehe ist giltig nach meinem Rechte und wird sie als ungiltig erklärt, so bin ich verletzt; und dergleichen Fälle gibt es viele, dergleichen Vorkommnisse des untheilbaren Rechtes, wo nur Ja oder Nein gelten kann, und das ganze auf der einen Seite ist, oder das ganze auf der andern Seite ist. Mithin: volle Gleichberechtigung gehört zu den Träumen, wie denn auch in der Wirklichkeit die Gleichberechtigung der Religionen noch nirgends eingeführt worden, außer da, wo etwa alle Religionen verworfen werden, und der Staat vollkommen indifferent ist, und ich vermuthe auch, da ist volle Gleichberechtigung nicht vollständig durchzuführen; jedenfalls ist in Oesterreich die volle Gleichberechtigung der Religionen nicht durchzuführen. Das ist indessen, wie gesagt, nur eine vorläufige Bemerkung.

Um aber näher in die Sache einzugehen, gestehe ich zu, und ich gestehe gern zu, dass das Wort der Gleichberechtigung ausgesprochen worden ist im Gesetze, damit aber gestehe ich noch ganz und gar nicht diejenigen Folgerungen zu, welche aus diesem Aus-

spruche gezogen werden sollen. In dem Berichte ist mir ein Beispiel nahe gelegt, um meine Ansicht hierüber klar zu machen.

Es wird hingewiesen auf die Minister-Verantwortlichkeit; sie ist auch Allerhöchst ausgesprochen; folgt in Wirklichkeit aber gegenwärtig schon etwas daraus? Ich sage, nichts folgt daraus.

In Folge solcher allgemeiner Grundsätze müssen specielle Gesetze erlassen werden; bevor die speciellen Gesetze erlassen sind, haben die allgemeinen Grundsätze keine Bedeutung.

Oder wenn wir ein anderes Beispiel nehmen, wie viel hat in älterer Zeit, möchte ich sagen, — es ist dies aber eine Zeit, die wir erlebt haben, vor nicht gar vielen Jahren, alt ist sie nur, weil auf diesem Gebiete hin schon so vieles geschehen ist, wie uns ein anderer Redner neulich gesagt hat — ich möchte hinweisen, sage ich, auf die sogenannten Grundrechte.

Wie viel haben sich die Versammlungen von Volksvertretern abgemüht mit den Grundrechten, und endlich sind sie zu Stande gekommen. Hat ein einziges Gericht, und wenn es noch so verfassungstreu war, auf Grund dieser Grundrechte eine Entscheidung getroffen, oder treffen können?

Nein, es waren allgemeine Grundsätze, die sich abspiegeln sollten in speciellen Gesetzen, aber sie waren selbst noch kein Gesetz. So ist es auch mit dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Religionen, es ist ein allgemeiner Grundsatz; es ist etwas, was bis dato in den Lüften hängt, und was noch nicht Fleisch und Blut angenommen hat, weil nicht annehmen konnte, weil die speciellen Gesetze nicht erlassen sind.

Ich habe bei dieser Auffassung alle oder fast alle, die in den österreichischen Landtagen, oder im österreichischen Reichsrathe sitzen oder gesessen sind, für mich, und habe wohl auch die Regierung für mich, kurz ich glaube, die ganze Presse und die allgemeine Ansicht habe ich für mich.

Deswegen, wenn ein § 17 in dem Patente vom 8. April 1861 steht, und deswegen, weil ausgesprochen worden ist, Allerhöchsten Ortes die Gleichberechtigung, oder doch im Gesetze ausgesprochen worden ist die Gleichberechtigung der Religionen, hat bis dato noch kein Minister und kein Landtag und kein Reichsrath dergleichen Folgerungen daraus gezogen, wie sie hier gezogen werden wollen, daß man nämlich unmittelbar jetzt die Gleichberechtigung ins Werk setzen und in's Leben einführen könne. Sie wissen alle, diejenigen Herren, welche im Reichsrathe zu sitzen die Ehre hatten, und alle jene, welche die Verhandlungen des Reichsrathes gelesen haben, wenn sie auch nicht im Reichsrathe saßen, daß über die confessionellen Gesetze gesprochen wurde.

Es wurde das Ministerium gedrängt, Entwürfe solcher Gesetze vorzulegen, und das Ministerium hat wirklich an solchen Ge-

setzen gearbeitet, und es hat das Ministerium auf den Vorwurf, dass es nichts thue in dieser Angelegenheit, die Antwort gegeben, dass die Erfahrung zeigen werde, dass es etwas thue, es werden Vorarbeiten gemacht, es sei ein Abgeordneter nach Rom gesendet worden u. s. w., und der Reichsrath beruhigte sich damit.

So wie das Ministerium also ganz und gar nicht diese Folgerung aus der grundsätzlich ausgesprochenen Gleichberechtigung der Religionen gezogen hat, oder aus dem Patente vom 8. April dergleichen Folgerungen gezogen hat, so hat auch der Reichsrath solche Folgerungen nicht gezogen.

Ich glaube, das sind Behauptungen, denen niemand wird widersprechen können, und ich würde nur fragen, wohin es überhaupt mit der Ordnung in der Welt käme, wenn auf Grund irgend eines allgemeinen Grundsatzes, der ausgesprochen wird, in einer Weise vorgegangen werden könnte von einer einzelnen Versammlung oder von einzelnen Individuen, wie gerade diese Versammlung oder diese Individuen einen allgemeinen Grundsatz verstehen. Es würde schlecht gehen mit der Ordnung; ich glaube, Sie gestehen mir das wohl auch zu.

Es wird bei dem Antrage, dass Vorsorge zu treffen sei, dass Kinder protestantischer Mütter vom protestantischen Pastor getauft werden, in dieser Anstalt, von welcher die Rede ist, vorzüglich der Umstand betont, dass es eine Landesanstalt sei, um welche es sich hier handle, und da wird eben gesagt oder will gesagt werden mit dem Worte Autonomie, worauf hingewiesen wird, es will, wenn man es so mit dem gewöhnlichen Ausdrucke bezeichnet, gesagt werden im Namen des Landes: in einer solchen Anstalt kann ich doch thun, was ich will, also ich kann auch Kinder protestantischer Mütter taufen lassen, wie ich will, und es hat mir niemand etwas einzuwenden, ich kann sie also auch protestantisch taufen lassen. Das ist nicht so.

Kaiser Josef, dessen Freisinn in diesem h. Hause bereits oft gepriesen wurde und dessen Freisinn bis auf einen gewissen Grad und namentlich in jenem Punkte, der in unserem Berichte hervorgehoben wird, auch ich preise, hat die Sache nicht so verstanden und mit allem Rechte nicht so verstanden. Das Confessionelle ist immer ausgenommen und resp. das Religiöse, soweit es sich eben um einen Act des öffentlichen Cultus handelt, ist immer ausgenommen von dem Hausrechte, welches im Toleranz-Patente von Kaiser Josef ausgesprochen wurde; nach diesem waren bloß einfache häusliche Religions-Uebungen dem Ermessen der einzelnen überlassen, das sind aber Privatübungen der Religion; hingegen die Taufe und überhaupt die Verwaltung der Sacramente sind Gegenstände des öffentlichen Cultus; diese Gegenstände des öffentlichen Cultus hat Kaiser Josef strenge geregelt und geregelt wissen wollen, strenge,

und hat sie ganz und gar nicht überlassen dem Ermessen der Einzelnen, und was Kaiser Josef gethan hat, ist seither fortan geschehen, und obgleich das Patent vom 8. April 1861 eben schon im Jahre 1861 erlassen worden ist, so hat meines Erachtens und meines Wissens noch niemand gesagt: ich kann nun auch Gegenstände des öffentlichen Cultus behandeln, wie ich will, auf Grund dieses Patentes, und kann in meinem Hause taufen lassen, Gottesdienst abhalten lassen, wie ich will, u. s. w. Das hat noch niemand gesagt und die ganze Praxis ist dagegen. Wie viel tausend Differenzen hat es seitdem gegeben in confessioneller Beziehung und kein Richter hat gesagt: die alten Gesetze sind alle weggefallen in Folge dieses Patentes und in Folge des ausgesprochenen Grundsatzes der Gleichberechtigung, sondern man hat immer die alten Gesetze hergenommen und auf Grund derselben entschieden, und wenn Parteien miteinander gestritten haben, so hat meines Erachtens noch keine Partei gesagt: die alten Gesetze sind durch das Gesetz oder durch den ausgesprochenen Grundsatz der Gleichberechtigung aufgehoben, und es ist alles nunmehr meiner Willkür preisgegeben, sondern jede Partei hat sich auf Gesetze berufen, und zwar immer auf die alten Gesetze berufen.

Uebrigens habe ich noch etwas beizusetzen. Es wird sich nämlich von Seite des Staatsministeriums, welches die Frage über das Fortbestehen der alten Gesetze in confessioneller Beziehung auffasst, wie ich, soferne diese Gesetze nicht abgeändert oder durch neue ersetzt worden sind, es wird sich von Seite des Staatsministeriums berufen auf eine kaiserliche Verordnung vom Jahre 1821 vom 21. März, wornach die Kinder von solchen protestantischen Müttern, die nicht im Stande sind, ihre Kinder selbst zu erziehen, sondern sie der Staatspflege überlassen müssen, ihre Kinder in der Religion des Staates, wie man damals die katholische Religion noch genannt hat, erzogen werden müssen.

Nun will gesagt werden, und wird gesagt, diese Verordnung gehöre nicht hieher, schon aus dem Grunde, weil es sich hier nicht handelt um eine Staatsanstalt, sondern um eine Landesanstalt. Ich würde gemeint haben, meine Herren, wenn man den Unterschied zwischen Staats- und Landesanstalten so sehr betont, so hätte man ihn auch gleich vom Anfange an, wo die Tauffrage in Verhandlung kam, betonen sollen.

Das Gesuch von Seite des sogenannten k. k. evangelischen Oberkirchenrathes ging dahin, dass die Kinder in k. k. Gebäranstalten, die von protestantischen Müttern geboren werden, getauft werden sollen von den protestantischen Pastoren. Hätte man bei diesem Gesuche gleich vom Anfange an den Unterschied zwischen den Anstalten, zwischen den kaiserlichen und Landesanstalten, festgehalten, so würde man von vorne herein gesagt haben, das geht uns

nichts an, das bezieht sich nur auf Staatsanstalten; eine Staats-Gebäranstalt besteht in Oberösterreich nicht, sondern die oberösterreichische Anstalt zur Versorgung der Findlinge und ihrer Mütter ist eine Landesanstalt. Uebrigens, abgesehen von dem, was, glaube ich, der strengen Logik gemäß ist, muss ich ohnehin in Abrede stellen, und habe in Abrede gestellt, dass aus dem Grunde, weil eine Anstalt Landesanstalt ist, das Land, resp. diejenigen, die an der Spitze desselben sind, hinsichtlich der Acte des öffentlichen Gottesdienstes frei verfügen können. In der Autonomie des Landes, und daher auch in dem Rechte, welches das Land über seine Anstalten hat, liegt dieses ganz und gar nicht.

Uebrigens wurde der Antrag, dass alle Kinder von protestantischen Müttern, die in der Gebäranstalt von Linz entbinden, protestantisch getauft werden, mit dem Grunde motiviert, dass es sonst leicht geschehen könnte, dass gefallene protestantische Frauenspersonen vom Genusse der Anstalt ausgeschlossen würden, weil sie eben mit Rücksicht darauf, dass ihre Kinder müssten katholisch getauft werden, in dieselbe nicht hineingehen würden; das sei aber nicht recht, die Landesanstalt sei eine Anstalt nicht bloß für Katholiken, sondern auch für Protestanten. Ja, es ist eine Anstalt auch für Protestanten, wie für Katholiken. Dasjenige, was ich gleich im Eingange meiner Rede zu sagen die Ehre hatte, wird hinreichen, um zu beweisen, dass ich dieses Glaubens bin: Die Anstalt ist nicht bloß für Katholiken, sondern auch für Protestanten.

Es will mir aber vorkommen, meine Herren, die Fürsorge für solche protestantische Frauenzimmer gehe etwas zu weit; in der Regel wartet man sonst Klagen ab, die da kommen sollen, bevor man Abhilfe trifft, und selbst Klagen wird man oft sehr langsam gerecht, selbst gegründeten Klagen, es ist uns aber ganz und gar nicht gesagt worden, dass auch nur eine einzige Klage gekommen sei von solchen protestantischen Frauenzimmern, die da gebären wollten, oder von ihren Vertretern. Es ist uns nicht gesagt worden, dass auch nur eine einzige Klage gekommen sei, daher finde ich diese Fürsorge ganz außerordentlich zärtlich.

Zweitens werden sie dann auch mit Grund klagen können, solche gefallene, protestantische Frauenzimmer, wenn sie wissen, dass ihre Kinder, welche sie nicht selbst erziehen können, katholisch getauft werden müssen?

Meine Herren, eine Klage vom Publikum ist laut, und sehr berechtigt, nämlich, dass die ehelichen Mütter bei weitem nicht so gepflegt und berücksichtiget werden, als wie die unehelichen Mütter.

Wie viele protestantische eheliche Mütter müssen ihre Kinder katholisch taufen lassen! Alle diejenigen Protestantinnen, die einen katholischen Mann haben, müssen nach dem Gesetze ihre Kinder, des einen und des anderen Geschlechtes, katholisch taufen lassen,

wie diejenigen protestantischen Väter, welche eine katholische Frau haben, wenigstens die Mädchen katholisch taufen lassen müssen, in der Wirklichkeit oft bei dem Eingange der Ehe versprechen, dass sie auch die Kinder männlichen Geschlechtes katholisch taufen und erziehen lassen werden. Also den ehelichen Müttern protestantischer Religion wird auch in diesem Punkte jene Aufmerksamkeit und Fürsorge nicht zugewendet, welche zugewendet werden will den protestantischen Müttern unehelichen Standes.

Weiters könnte man sagen, mit der Frage über die Taufe ist auch noch ganz und gar nicht entschieden die Frage über die Erziehung; an und für sich handelt es sich hier zunächst nur um die Taufe. Es gibt auch im österreichischen Gesetze Fälle, wo Kinder protestantisch erzogen werden müssen, wenn sie auch katholisch getauft sind; wenn nämlich ein uneheliches Kind einen protestantischen Vater hat, und dieser Vater bekennt sich zur Vaterschaft bei dem Acte der Taufe und erklärt, er wolle die Fürsorge über das Kind übernehmen, so muss das Kind ohne weiters katholisch getauft werden, aber wenn er auf seinem Begehren später beharrt, muss das Kind nach dem Gesetze protestantisch erzogen werden.

Dieser Umstand mag dazu dienen, um den etwaigen horror vor katholischen Taufen zu beschwichtigen. Mit der Frage der Taufe ist an und für sich die Frage der Erziehung noch nicht entschieden. Aus diesem Grunde glaube ich, dass wir über den 2. Punkt des Antrages zur Tagesordnung übergehen sollen, sowie über den 1.; über den ersten aus dem Grunde, weil er ganz und gar nicht nothwendig ist, es steht eben der Ausführung des ersten Punktes nichts entgegen, und über den zweiten aus dem Grunde, weil wir erstens nicht competent sind zu einer Anordnung, wie sie der zweite Punkt uns ansinnt, und weil auch lediglich kein Grund vorhanden ist, dass eine solche Anordnung getroffen werden sollte.

Ich erlaube mir aber im Aufblicke zu Gott, dem ich verantwortlich bin für das, was ich allenthalben sage und thue, und namentlich auch für das, was ich im Landtage thue und sage, in Beziehung auf den zweiten Punkt des Antrages noch etwas hinzuzusetzen.

Ich muss dringend wünschen, dass die Taufe dieser armen Kleinen eine katholische sei, auch aus dem Grunde, weil ich lediglich keine Garantie für die Giltigkeit der protestantischen Taufe habe.

Mißverstehen Sie mich nicht, meine Herren. Ich gehe nicht ein auf das Urtheil über eine bestimmte Person, über irgend einen bestimmten Pastor u. dgl., sondern rede hier nur im allgemeinen.

Sie müssen mir erlauben, ganz kurz einige Sätze des Katechismus, den Sie in Ihrer Jugend auch gelernt haben, und sicherlich auch jetzt noch inne haben, anzuführen. Ein solcher Satz ist: „Die Taufe ist das nothwendigste Sacrament, weil ohne die Taufe nie-

mand, ja sogar kein Kind selig werden kann.“ Also vom christ-katholischen Standpunkte aus ist die Taufe und natürlich die giltige Taufe — eine andere ist keine Taufe — eine hochwichtige Sache. Was ist aber zur Giltigkeit der Taufe erforderlich? Ist es erforderlich, dass sie von katholischen Priestern gegeben wird? Nein, im Nothfalle kann jedermann taufen in erlaubter Weise, und wenn etwa ein anderer auch tauft, ohne dass ein solcher Nothfall da ist, ist die Taufe aber nach den übrigen Bedingungen recht, so ist die Taufe auch giltig; also ist dann auch die protestantische Taufe giltig. Also die protestantische Taufe ist ganz und gar nicht etwa deswegen ungiltig, weil sie vom protestantischen Pastor ertheilt wird. Aber bei dem Standpunkte, auf welchem der Protestantismus gegenwärtig steht, ist der Zweifel, ob die protestantische Taufe eine giltige sei, in sehr vielen Fällen dennoch nur allzu berechtigt. Ein weiterer Satz nämlich, der Ihnen auch aus dem Katechismus noch geläufig ist, lautet auf die Frage: „Was muss derjenige thun, der tauft?“ folgendermaßen: „Derjenige, der tauft, muss 1. die Meinung haben, nach der Einsetzung Jesu Christi zu taufen, 2. er muss die Person, welche getauft wird, mit natürlichem Wasser begießen, und 3. er muss dabei die Worte sprechen: Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.“ Es sind dies die Bedingungen. Fehlt eine von diesen Bedingungen, so ist die Taufe, das in vorhin genannter Weise so nothwendige Sacrament, eine ungiltige.

Nun, ich habe mich veranlasst gesehen, bei der Lage der Dinge in den protestantischen Gebieten, die mir aus den Büchern und Zeitschriften ziemlich bekannt war, mich mit einem großen Theile der Bischöfe Deutschlands in's Einvernehmen zu setzen, was von der Taufe der Protestanten in ihren Diöcesan-Gebieten zu halten sei.

Ich habe mich dazu veranlasst gesehen aus dem Grunde, weil — dem Herrn sei es gedankt, — einige Conversionen von Protestanten, die aus Deutschland hereinkommen, alle Jahre in Linz oder in der Diöcese vorkommen, — aufrichtige Conversionen. Da ist natürlich die erste Frage, ist der ein Christ, der übertritt? Christ kann er nur geworden sein durch die Taufe; ist die Taufe ungiltig, so kann er natürlich nur durch die Taufe in die katholische Kirche aufgenommen werden, und nicht etwa durch den einfachen Act der Erklärung.

Nun aber, wie lautet die Antwort, die ich von vielen Bischöfen Deutschlands bekommen habe, mit denen ich mich hierwegen in's Einvernehmen gesetzt habe? Ein oder der andere sagte mir, in seiner Diöcese bestehen gegründete Zweifel an der Giltigkeit der Taufe nicht, namentlich in Dänemark, dessen Katholiken unter einem deutschen Bischofe stehen, und wo noch streng an den lutherischen Agenden gehalten wird. Luther war sehr streng in der Herhaltung der richtigen Ordnung der Taufe. Es ist mir also von dem betreffenden

Vicarius apostolicus, dem Bischofe von Osnabrück, gesagt worden, es sei kein Zweifel an der Giltigkeit, es sei da kein Zweifel an der Giltigkeit der Taufe in jenem Lande. Hingegen viele haben mir geantwortet, nur zu begründet seien die Zweifel gegen die Giltigkeit der Taufe, und der Bischof von Breslau, ein gelehrter, frommer, echt katholischer und daher gewiß auch echt toleranter Mann, hat vor einigen Jahren in der Diöcesan-Synode, die er gehalten hat, angeordnet, wenn der Fall einer Conversion vorkomme, solle von Fall zu Fall Nachforschung gehalten werden über die Taufe, welche der Convertit empfangen hat. Wenn aber diese Nachforschungen zu einem positiven Resultate für die Giltigkeit nicht führen, so sei der Convertit bedingnisweise wieder zu taufen. („Wenn du nicht getauft bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes"). Mithin nach seiner Ansicht, die er mir schriftlich und persönlich ausgesprochen hat, ist es in Schlesien und, ich kann sagen, auch in vielen anderen Gegenden Deutschlands mit dem Protestantismus, mit der Entchristlichung jener protestantischen Länder so weit gekommen, dass die Ungiltigkeit der Taufe zu präsumieren ist, und die Giltigkeit erst bewiesen werden muss.

Wie steht es in Oesterreich? Im allgemeinen hat der Rationalismus in Oesterreich jenen Fortschritt noch nicht gemacht, welchen er gemacht hat im protestantischen Deutschland; Gott sei es gedankt! auch namentlich in Ungarn nicht. Ich habe aus dem gleichen Anlasse, wie ich vorhin zu erwähnen die Ehre hatte, mich mit ungarischen Bischöfen in's Einvernehmen gesetzt über die Taufe der Protestanten alldort, ich habe das etwa vor vier Jahren gethan. Von keinem Bischofe habe ich die Antwort bekommen, dass ein gegründeter Anlass sei, zu zweifeln an der Giltigkeit der protestantischen Taufe, die dort ertheilt werde. Das war damals und mag auch gegenwärtig noch überhaupt in Oesterreich der Fall sein. Wenn aber auch der Rationalismus auf dem Gebiete des Protestantismus etwa noch nicht so weite Fortschritte gemacht hat, so steht uns doch niemand dafür, dass nicht in kurzer Zeit der Rationalismus solche Fortschritte machen werde, und meine Herren! in letzter Zeit hat er große Fortschritte in Oesterreich gemacht. Es ist in Deutschland nicht selten, dass nicht natürliches Wasser genommen werde zur Taufe, sondern künstliches Wasser, z. B. Rosenwasser. Es sind auch Fälle vorgekommen, wo ganz falsche, blasphemische Formeln gebraucht wurden, z. B. ich taufe dich auf den deutschen Geist, ich weihe dich ein zur Tugend u. dgl.; solche Formeln sind angewendet worden als Surrogate für die echte; und möchten solche Fälle nur zu den Ausnahmen gehören! Aber, wie ich Ihnen eben sagte, die Fälle, dass man aus dem Abgange des einen oder des andern Erfordernisses schließen müsse, auf die Ungiltigkeit der Taufe, sind häufig und noch einmal sage ich, wer steht uns dafür, dass der

Protestantismus in ganz natürlicher Entwickelung seines eigenen Principes nicht auch bei uns dahin komme, wo er dort steht? Ich weiß keine protestantischen Agenden, die streng normierend wären für die Protestanten; ich weiß auch bei den Protestanten in Oesterreich kein einziges symbolisches Buch, das als bindend angesehen würde.

Und weiter, wenn ich sagte, es liege diese Entwicklung in der Natur des protestantischen Principes, so weise ich darauf hin, dass dieses Princip das Princip der freien Selbstforschung ist, das Princip der Individualisierung, das Princip der Individualisierung gegenüber dem katholischen Principe der Autorität, ein Princip, welches überhaupt seiner ganzen Natur nach eine Norm nicht zulässt, und bei welchem nur durch Inconsequenz, durch eine glückliche und liebenswürdige Inconsequenz lange Zeit bindende Normen zugelassen waren, in der Wirklichkeit, obwohl es seiner Natur nach dergleichen nicht zulässt.

Doch genug, Sie verstehen nun meinen letzten Grund, den ich anführte, um auf die katholische Taufe hinzuwirken bei diesen armen Kindern in der Findelanstalt; wir sind der Gefahr ausgesetzt, dass diese Kleinen, die ohnehin bemitleidenswert genug sind, auch die Gnade der wahren Taufe nicht erlangen, und daher bitte ich Sie insbesondere aus diesem Grunde, arbeiten Sie nicht dahin, dass die katholische Taufe bei ihnen aufgehoben werde.

Ueber etwas, was ich vorhin angeführt habe, und noch nicht ganz so entwickelte, wie ich es entwickeln wollte, werde ich mir noch ein paar Worte erlauben.

Es wird gesagt, dass protestantische Mütter abgehalten werden könnten von dem Gebrauche dieser Anstalt, weil sie wüssten, dass ihre Kinder nicht katholisch getauft würden. Lassen Sie mich da eine Frage stellen.

Es kamen in diese Anstalt viele katholische Frauenspersonen, die nicht verworfene Leute sind, Frauenspersonen, die in einem unglücklichen Augenblicke der Leidenschaft nachgegeben haben, Frauenspersonen, die verführt worden sind und nur verführt worden sind, Frauenspersonen, die sonst gut sind und denen es unendlich am Herzen liegt, dass ihre Kinder auch gut, echt katholisch, physisch und moralisch gut erzogen werden.

Sollen wir da nicht auch sagen, die Gewissenhaften können nicht gebrauchen diese Anstalt, und nur die Gewissenlosen können sie gebrauchen, denn der Landesausschuss hat, und ich danke ihm dafür, im letztvergangenen Jahre Untersuchungen angestellt über die Art und Weise, wie die armen Findlinge erzogen werden, und wie sie gehalten werden. Zweifelsohne bekommen wir das Resultat dieser Erhebungen zur Wissenschaft noch in dieser Session. Das Resultat ist im höchsten Grade betrübend, ist s c h r e c k l i c h. Viele, viele Percente dieser Kleinen sterben dahin, und andere, die nicht dahin-

sterben, werden miserabel erzogen, physisch und moralisch miserabel erzogen.

Ich frage Sie, meine Herren! kann eine gewissenhafte, arme katholische Frauensperson im Hinblicke auf das bevorstehende Schicksal ihres Kindes leicht in diese Anstalt hineingehen, wird nicht ihre Gewissenhaftigkeit sie wenigstens so sehr von dieser Anstalt abhalten, als wie die katholische Taufe eine protestantische Mutter? Was geschieht, um die Gleichberechtigung der gewissenhaften mit den gewissenlosen, katholischen Müttern herzustellen? und wenn wir nicht geltend machen dieses Gefühl der Mutter, diese Pflicht der Mutter, ihr Kind, wenn sie es auch auf sündhafte Weise erzeugt hat, gut und echt christkatholisch zu erziehen, wenn wir das nicht geltend machen, wie sollen wir jenes andere geltend machen, in jenem Falle nämlich, der so selten ist, der zudem das protestantische Gewissen gar nicht belästigt, wie es aus dem hervorgeht, was ich gesagt habe, und sollen wir nicht mit Rücksicht auf diese unglücklichen Personen, denen die Anstalt bisher nicht gerecht werden konnte, und wofür man auch hier nicht verlangt, dass sie ihnen gerecht werde, sollen wir nicht hinausgehen über jene gar so große Sorgfalt für protestantische Mütter?

Noch eines lassen Sie mich sagen.

Es wurde hingewiesen darauf, dass den Protestanten in dem Patente vom 8. April 1861 der Vollgenuss der politischen und bürgerlichen Rechte bewilliget worden sei, und es wird da gesagt, es sei dies ein hochwichtiges, politisches und bürgerliches Recht, dass sie ihre Kinder protestantisch erziehen lassen können, und eben auch so taufen lassen können.

Ich habe hier vorläufig nur zu sagen: Ein Recht, das politisch und bürgerlich ist, ist mir bis dato nicht bekannt, sondern wohl nur eines, das entweder politisch oder bürgerlich, oder aber weder politisch noch bürgerlich ist; und zu der letzteren Classe der Rechte gehört insbesondere ganz gewiss das Recht hinsichtlich der Taufe und hinsichtlich der Confession; das ist weder politisch noch bürgerlich, sondern das ist confessionell, und es wäre meines Erachtens eine vollkommen unberechtigte Auslegung des Gesetzes, wenn man das confessionelle in das politische und bürgerliche hineinziehen würde, wie denn schon nach dem, was ich eben entwickelt habe, auch in Wirklichkeit herab und herab der Unterschied zwischen confessionellem Rechte einerseits und den politischen und bürgerlichen Rechten andererseits immer festgehalten wurde. Wenn wir lesen den § 17 des allerhöchsten Patentes vom 8. April 1861, wo der viel angezogene Satz steht: „Die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses kann in jenen Ländern, für welche dieses Patent erlassen ist, keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen," so kommt auch hiezu das weitere

in demselben Paragraphe, und dieses weitere lautet: Es haben daher alle Beschränkungen oder Dispens-Ertheilungen, welche in Absicht der Ausübung dieser Rechte durch die Evangelischen beider Bekenntnisse, sowie ihres Zutrittes zu öffentlichen Aemtern in der Staats-Verwaltung, bei den Gerichtsstellen, Gemeinde-Behörden u. s. w. bestanden haben oder vorgeschrieben waren, insoweit dieselben noch in Uebung sein sollten, hiemit außer Kraft und Wirksamkeit zu treten. Die Nothwendigkeit einer Dispens entfällt auch bei Erlangung akademischer Grade und Würden, insoweit in letzterer Beziehung nicht stiftungsmäßige Bestimmungen im Wege stehen. Als Staatsbürger, dann als Angehörige einer politischen Gemeinde haben sie volle Berechtigung zum Mitgenusse des Gemeinde-Vermögens und der Vortheile aller derjenigen nicht stiftungsmäßig confessionellen Anstalten der Wohlthätigkeit, der bürgerlichen und militärischen Erziehung, sowie des Volks- und wissenschaftlichen Unterrichtes, welche der Staat oder das Kronland, welchem sie angehören, oder die bürgerliche Gemeinde, deren Mitglieder sie sind, ganz oder theilweise unterhält.

Hier ist der Inhalt der politischen und bürgerlichen Rechte theils ausdrücklich angegeben, und theils vielleicht nur angedeutet, aber mit Sicherheit so angedeutet, dass die confessionellen Rechte davon ausgeschlossen sind; in den Rechten, die da angegeben sind, ist gar nichts Confessionelles, bei den vielen Beispielen, wo sich geltend machen soll die Aufhebung dieses Unterschiedes in dem bürgerlichen und politischen Rechte bei den Anhängern der verschiedenen christlichen Glaubens-Bekenntnisse, ist nicht ein einziges, das nur von ferne an das Confessionelle anstreifen würde, und somit glaube ich, hat der Paragraph selbst in seinem weiteren Verfolge die Erklärung in sich, die Erklärung, dass die politischen und bürgerlichen Rechte ganz und gar das religiöse Gebiet, die Confession nichts angehen.

Ich könnte noch auf etwas hinweisen, um zu zeigen, welches die Auffassung der Regierung sei, die Auffassung dieses Patentes von Seite der Regierung in der allerneuesten Zeit. Sie wissen, meine Herren, dass die Regierung in der allerneuesten Zeit den Petitionen des tirolischen Landtages hinsichtlich der Glaubens-Einheit in mehreren Puncten gerecht werden will, in einem Puncte nicht. Und warum nicht? Wie begründet die Regierung die Abweisung dieses einen Pnnctes? Mit dem Patente vom 8. April 1861. Mithin betrachtet sie auch in der allerneuesten Zeit die confessionelle Frage, die eigentlich confessionelle Frage, die religiöse Frage als außer dem Patente liegend. Nur jener Punkt, welcher anbetrifft die Besitzfähigkeit in Tirol, wird zurückgewiesen mit Hinweisung auf das Patent vom 8. April 1861. Also sie betrachtet das Patent als ganz und gar sich nicht beziehend auf das eigentliche Confes-

sionelle, sondern nur sich beziehend auf jene politischen und bürgerlichen Rechte, welche man bis dato mit dem Ausdrucke politische und bürgerliche Rechte bezeichnet hat, und welche mit dem Confessionellen ganz und gar nichts zu thun haben. Darum bitte ich Sie noch einmal, meine Herren, über den ersten und über den zweiten Punct des Antrages von dem Verfassungs-Ausschusse in dem Berichte, der uns vorliegt, zur Tagesordnung überzugehen."

Gegen einige Einwürfe sich richtend, fährt der hochwürdigste Herr Bischof fort:

„Ich stimme in vielen Puncten, die Herr Dechant v. Pflügl angeführt hat, mit demselben vollkommen überein, und wenn ich vorhin gesagt habe, dass ich mit der Motivierung nicht einverstanden bin, so habe ich das gesagt, weil ich den Landtag nicht für competent halte, über diese Frage zu sprechen, und daher auch nicht auf Vertagung beantragen kann, denn in der Wirklichkeit wäre darin die Competenz des Landtages indirect ausgesprochen. Sonst habe ich noch ein paar Worte zu sagen über das, was ich von anderen Seiten gehört habe.

Herr Dr. Hann hat mich dahin verstanden, ich hätte das Protestanten-Patent als allgemeinen Grundsatz bezeichnet, und nachdem ich eben gesagt habe, die allgemeinen Grundsätze hätten in praxi keine Bedeutung, so würde daraus folgen, dass ich das Protestanten-Patent als bedeutungslos erklärt habe. Ich habe das Protestanten-Patent mit nichten als allgemeinen Grundsatz bezeichnet, und ich wäre auch ein gar wunderlicher Mann, wenn ich ein Gesetz, das 23 §§ hat, und das dann, weiss Gott wie große Ausführungs-Normen an sich gehängt hat, einen allgemeinen Grundsatz nennen würde. Den allgemeinen Grundsatz, den ich genannt habe, haben zweifelsohne alle anderen Herren Mitglieder des Landtages verstanden. Es ist der allgemeine Grundsatz der Religionsgleichheit gewesen, hierüber habe ich gesprochen, und von diesem allgemeinen Grundsatze habe ich dasjenige gesagt, was Herr Dr. Wiser auch mich hat sagen lassen, und mit Recht hat sagen lassen, dass die allgemeinen Grundsätze noch Dinge seien, die gewissermaßen in der Luft schweben, noch nicht Fleisch und Blut angenommen, pro praxi keine Bedeutung haben, und hiebei muss ich allerdings bleiben.

Herr Dr. Wiser hat beklagt, dass wir solche allgemeine Grundsätze haben, welche keine Bedeutung im Leben haben. Ich kann ihm recht oder auch unrecht geben. Es kann zu beklagen sein, dass allgemeine Grundsätze nicht in Ausführung gebracht sind, es kann sich aber auch Glück zu wünschen sein, dass der eine oder andere allgemeine Grundsatz noch nicht in Ausführung ist.

Diese Frage bleibt indessen weg, und die Frage ist die: Haben allgemeine Grundsätze rechtliche Bedeutung oder nicht? und darauf müssen wir antworten: „Nein", ohne Rücksicht ob der Grund-

satz ein erwünschter oder nicht erwünschter sei. Ich habe gesagt: Allgemeine Grundsätze haben eine practische Bedeutung nicht.

In dem aber gebe ich dem Herrn Dr. Wiser vollkommen recht, es sollen die allgemeinen Grundsätze auch im Einzelnen ausgeführt werden; bloß gebe ich ihm Recht unter der Beschränkung, dass eben die allgemeinen Grundsätze auch gut sein sollten; sollten sie böse sein, so sollen sie nicht ausgeführt werden.

Indessen habe ich inzwischen nur über das factische Verhältnis gesprochen, dass wir nur einen allgemeinen Grundsatz haben in dieser Beziehung und noch keine speciellen Gesetze.

Betreffend das von einem der verehrten Herren Vorredner behauptete Recht der Eltern hinsichtlich der Erziehung der Kinder schließe ich mich dem an, was Herr Dechant von Pflügl gesagt hat. Es ist dieses an und für sich ein natürliches Recht, aber gleichwie alle natürlichen Rechte der Menschen eine oder die andere Beschränkung erleiden, wenn die Menschen in einer geselligen Verbindung leben, es sei diese Verbindung nun eine staatliche oder religiöse, so gilt dieses auch von dem Rechte der Eltern hinsichtlich der Erziehung ihrer Kinder und wir würden über die meisten Staatsordnungen in Europa den Stab brechen, wenn wir das Recht der Eltern über die Erziehung der Kinder ein unbedingtes nennen würden.

Wenn gesagt werden will und wirklich gesagt wurde, es handle sich hier nicht um ein confessionelles Recht, sondern es handle sich um ein Recht der Mütter, so muß ich dagegen ernstliche Verwahrung einlegen. Wenn die Taufe und die Frage, wie und von wem getauft werden soll, nicht religiös, nicht confessionell ist, so gibt es überhaupt kein confessionelles Recht.

Es wurde gesagt, das Toleranz-Patent sei aufgehoben. Mit nichten! das ist das erste, was ich heute höre, ich habe es bis dato nicht gehört. Mit nichten ist das Toleranz-Patent aufgehoben. Es hat einige Modificationen erlitten, z. B. hinsichtlich der Anmeldung des Uebertrittes von einer Religion zur andern, hinsichtlich des vorgeschriebenen sechswöchentlichen Unterrichtes u. s. w., aber das Gesetz selbst in seiner Substanz besteht, und ist meines Wissens bis dato noch von der ganzen Welt, die mit diesem Gesetze etwas zu thun oder dafür Interesse hat, als bestehend angesehen worden, und wird auch fortwährend bei allen Fällen hienach entschieden. Herr Dr. Wiser hat auch das Erziehungsrecht und das Recht der Taufe mit einander identificiert, und das Recht der Mutter, zu verlangen, in welcher Religion ihr Kind erzogen werden soll, als wenigstens im Zusammenhange gleichbedeutend hingestellt mit der Frage, wie es getauft werden soll. Ich habe aber bereits die Ehre gehabt, darzuthun, dass Taufe und Erziehung nicht nothwendig mit einander zusammenhängen, und dass selbst in Oesterreich gesetzliche Bestim-

mungen sind, wornach die Erziehung eine andere sein muſs, als die Taufe war, nach Verlangen des Vaters in dem angeführten Falle, wornach eine protestantische Erziehung vorgeschrieben ist, wenn auch die Taufe katholisch war.

Ein Gewissenszwang sollte auch herbeigeführt werden durch das, was gegenwärtig besteht. Das begreife ich wirklich nicht. Sie dürfen aber, meine Herren, überzeugt sein, wenn ein Gesetz in dieses Haus gebracht wird, ein Gesetzesvorschlag, der einen Gewissenszwang involviert, oder ein solches Gesetz existiert, ich der erste sein werde, der gegen einen solchen Gesetzesvorschlag oder ein solches Gesetz auftritt.

Von einem Gewissenszwange darf und soll, wo die Rechte des Menschen, ich will nicht sagen, des Christen, sondern die Rechte des Menschen in Frage kommen, nie die Rede sein, und wenn ein Gewissenszwang geübt wird, so verabscheue ich ihn aus ganzem Herzen und werde mit aller Kraft, die ich besitze, mich ihm entgegensetzen.

Ich könnte Beispiele anführen, daſs ein Gewissenszwang ausgeübt wurde von anderer als katholischer Seite, ich enthalte mich dieser Beispiele, aber das bitte ich mir zu glauben, ich werde nie für einen Gewissenszwang sein.

Es ist uns aber auch nicht gesagt worden, wie dasjenige, was von Seite der Regierung angeführt wurde, einen Gewissenszwang involvieren sollte. Es wurde uns gesagt, das Recht der Regierung, das Recht des Staates muſs gehandhabt werden.

Ich glaube aber, ich bin derjenige, der für die ministerielle Verordnung vom 21. März 1826 gesprochen hat, und die Tendenz von dem Antrage, von dem zweiten Antrage geht gar nicht dahin, das Recht des Staates zu wahren, sondern dahin, das Recht des Staates zu negieren.

Die Rechte des Staates in religiöser Beziehung sind natürlich beschränkt, und ich bin ganz und gar nicht geneigt, jene Rechte, die etwa der Staat in alter Zeit angesprochen hat, als ihm zukommend zu erklären, aber ich leugne nicht alle Rechte des Staates in Beziehung auf die Religion; will man aber mir in der gegenwärtigen Debatte das Recht des Staates vom Standpuncte des Ausschuſsantrages betonen, so sehe ich das nicht ein, denn gerade der Antrag negiert das Recht des Staates."

Als dieser Rede wegen bei Gelegenheit der Debatte über den Bau eines Gymnasialgebäudes in Linz der Vorwurf gemacht wurde, als hätte der hochwürdigste Herr Bischof erklärt, die allgemeinen Grundsätze des Protestanten-Patentes hätten keine eigentliche Bedeutung, vertheidigte sich derselbe am 30. Jänner 1866:

„Der Berichterstatter hat gesagt, ich hätte bei der Debatte in Betreff des Findelhauses gesagt, die allgemeinen Grundsätze des Protestanten-Patentes haben keine eigentliche Bedeutung. Solches habe ich mit keiner Sylbe gesagt. Meine Ansicht über das Protestanten-Patent ist ganz diejenige, welche der dem Reichsrathe in Wien angehörende Episcopat ausgesprochen hat in einer Adresse, welche er unterm 6. Mai 1861 an Se. Majestät gerichtet hat, und welche Adresse ich bereits schon in der vorigen Session, wenn ich mich recht erinnere, zu wiederholten Malen citiert habe.

Die Worte, welche die hochw. Bischöfe in Beziehung auf dieses Patent, kurz nachdem es erlassen war, nämlich am 6. Mai 1861, an Se. Majestät geschrieben haben, sind unter andern diese:

„„Schon längst genossen die Protestanten in Oesterreich jener Gleichheit der politischen und bürgerlichen Rechte, auf welche sie kraft des 16. Artikels der deutschen Bundesacte in allen Bundesländern Anspruch haben, und erfreuten in Betreff der Religionsübung sich einer Freiheit, welcher die Katholiken noch in vielen protestantischen Ländern entbehren. Neuerlich hat das Gesetz vom 8. April ihnen die Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer religiösen Angelegenheiten nach allen Richtungen hin gesichert und eine Freiheit der Bewegung eingeräumt, welche weiter reicht als jene, die den Katholiken kraft der bestehenden Gesetze und Verträge zukömmt. Die treugehorsamst Unterzeichneten können den Wunsch nicht unterdrücken, Euere Majestät möchten sich bewogen finden, bei Ausführung des Gesetzes den eigenthümlichen Verhältnissen Tirols und dem einstimmigen Wunsche eines getreuen, biederen Volkes huldvolle Rücksicht zu schenken; übrigens haben sie nicht das Geringste dagegen einzuwenden, daſs die Christen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses ihre religiösen Angelegenheiten nach den Grundsätzen ihrer Religion ungehindert ordnen, und derselben staatsbürgerlichen Rechte wie die Katholiken genießen. Es gibt aber auch solche die Religion betreffende Angelegenheiten, bei welchen Katholiken und Protestanten nothwendig miteinander in Berührung kommen. Läſst sich eine Richtschnur finden, durch welche beide Theile zufriedengestellt werden, so entspricht es dem Geiste der Milde und des Wohlwollens, welchen auch die treugehorsamst Unterzeichneten gewahrt wünschen, daſs dieselbe in Anwendung gebracht werde. Allein dies ist das Aeußerste, was die Protestanten von der Regierung Euerer Majestät verlangen können, ohne ihr die sonderbare Zumuthung zu stellen, mit Gerechtigkeit und Klugheit in Zusammenstoſs zu gerathen.““

So haben die hochwürdigsten Bischöfe des Reichsrathes an Se. Majestät geschrieben, und ich habe vollkommen dieselbe Ansicht und dieselben Wünsche, und habe auch namentlich in der fraglichen

Debatte ganz und gar nichts dagegen gesagt, auch bei Besprechung der allgemeinen Grundsätze das Protestanten-Patent nicht vor Augen gehabt, und muſs sohin vom Herrn Vorredner miſsverstanden worden sein.

Meine Bemerkungen über die allgemeinen Grundsätze sind unglücklich gewesen in der Debatte, denn einmal hat man mir nachgesagt, ich hätte die allgemeinen Grundsätze einen Traum genannt. Das habe ich nicht gethan, sondern einen Traum habe ich nur die vollständige Gleichberechtigung der Religionen genannt, ich habe gesagt, solche sei an und für sich nicht durchführbar. Was sodann die allgemeinen Grundsätze betrifft, so habe ich über den vermeintlich im Gesetze ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz der Gleichberechtigung der Confessionen geredet.

Ich hätte gewünscht, daſs der Herr Berichterstatter sich an die Berichtigung, die ich gestern machte, auch heute noch erinnern möchte. Ich war diesfalls bei der Debatte eben im Irrthum. Ich habe gemeint, es sei der allgemeine Grundsatz ausgesprochen worden von der Gleichberechtigung, wie es in der Berichterstattung gesagt worden war; erst in Folge gründlicher und neuer Untersuchungen habe ich gefunden, daſs ich im Irrthume gewesen, daſs der Grundsatz der Gleichberechtigung nicht im Gesetze ausgesprochen worden ist; also die Grundsätze des Protestanten-Patentes, seien es allgemeine oder specielle Grundsätze, habe ich mit keiner Sylbe angegriffen und will sie nicht angreifen."

Die gleichen Grundsätze spricht auch der hochwürdigste Herr Bischof kurz aus, als über die Rückgabe der von Evangelischen gemachten Stiftungen in der Sitzung vom 10. December 1866 verhandelt wurde:

„Ich habe auch eine Bemerkung zu machen, eine ganz kurze. Es heiſst in der 4. Alinea, Seite 8 von unten: „Die gänzliche „Gleichstellung beider Religionsbekenntnisse vor dem Gesetze auch „in Absicht auf Cultus und Unterricht wurde durch die Aller„höchsten Entschlieſsungen Sr. k. k. apostolischen Majestät vom 26. „December 1848, durch das Patent vom 31. Dezember 1851 und „durch das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860 grundsätzlich „ausgesprochen und erhielt durch das kaiserliche Patent vom 8. „April 1861 den thatsächlichen Ausdruck."

Ich habe bereits vor einem Jahre Gelegenheit nehmen müssen, mich selbst zu corrigieren, da ich zugestimmt hatte, die Gleichberechtigung der beiden Confessionen sei ausgesprochen worden, und ich bin noch derselben Ueberzeugung, die ich bei jener Berichtigung ausgesprochen habe; mir ist kein Gesetz bekannt, wodurch die Gleichberechtigung beider Confessionen ausgesprochen worden wäre, und noch weniger besteht diese Gleichberechtigung in praxi. Wenn

sie ausgesprochen worden ist, so bitte ich, mich darauf aufmerksam zu machen; ich habe sorgfältig nachgesucht und einen solchen gesetzlichen Ausspruch nicht gefunden. Dass in praxi diese Gleichberechtigung nicht eingeführt ist, ist eine bekannte Thatsache."

VII.

Ueber das Pfarrarmen-Institut.

I. Periode, IV. Session (15. Jänner, 6. und 8. Februar 1866); II. Periode, III. Session (2. November 1869).

Das Gemeinde-Comité des Landtages hatte den Antrag gestellt, es sei der Landesausschuss zu beauftragen, dass die sofortige Uebergabe des Pfarrarmen-Instituts-Vermögens an die Gemeinden veranlasst werde. Anlass bot eine Petition der Gemeinde Gampern, die in Streitigkeiten mit dem dortigen Pfarrer in Armensachen gerathen war, sowie eine Petition der Gemeinde Goisern über Benachtheiligung der protestantischen Armen. Zur Vertheidigung des Pfarrarmen-Institutes überhaupt und des angegriffenen Pfarrers insbesonders erhob der hochwürdigste Herr Bischof in der Sitzung am 15. Jänner 1866 seine Stimme:

„Ich muss das Wort wohl ergreifen, der Antrag des Berichtes ist der Art, dass wohl ohne Zweifel ein Jeder der Herren dieses Hauses erwartet hat, ich werde es ergreifen. Es wird im Berichte eingangs gesagt, dass die Gemeinde Gampern geklagt habe gegen den Pfarrer wegen willkürlicher Verwaltung des Armenwesens. Ich gestehe, dass diese Eingabe der Gemeinde Gampern mich in einiges Erstaunen gesetzt hat, ich hatte eine solche nicht erwartet. Ich habe eine Visitation, die canonische, in Gampern gehalten im Jahre 1861, wo also der gegenwärtige Pfarrer bereits ein Jahr dort war. Bei jeder Visitation pflege ich auch nachzufragen, wie es bestellt sei mit der Verwaltung des Armenwesens. Ich werde also gewiss dort ebenfalls gefragt haben. Es ist mir aber von Seite der Gemeinde hierwegen, wie überhaupt über den Pfarrer nicht die mindeste Klage entgegen getragen worden.

Es mag vor zwei Jahren gewesen sein, so war der Bürgermeister von Gampern mit dem Herrn Pfarrer zu gleicher Zeit bei mir. Diese beiden waren im besten Einvernehmen; wir haben über das Armenwesen zwar nicht gesprochen, da aber diese beiden im besten Einvernehmen waren, konnte ich auch nicht denken, dass Differenzen seien in einer so wichtigen Sache, wie die vorliegende ist; auch seither ist mir nicht die mindeste Spur geworden, dass

eine Differenz sei zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde-Vorstehung Gampern.

Der Pfarrer von Gampern, Herr Gottfried Emminger, hat bis dato sonst den Ruf gehabt, dass er ein gemeindefreundlicher Mann sei; er ist, bevor er nach Gampern gekommen ist, Cooperator in Vöcklamarkt gewesen, und er ist dort zur Auszeichnung zum Ehrenbürger ernannt worden. Ich habe auch seither nicht gehört, daß er in seiner Richtung der Gemeinde gegenüber sich geändert hätte. Würde er sprechen können in dieser hohen Versammlung, so würde er vielleicht eines oder das andere beibringen können, was zur Entkräftung der schweren Vorwürfe dienen würde, die gegen ihn geschleudert werden. Es ist aber eine harte Sache, wenn solche Vorwürfe geschleudert werden gegen einen braven und unbescholtenen Mann, — ich halte ihn für einen ganz braven Mann, — wenn man jene Vorwürfe im ganzen Lande bekannt macht (denn dasjenige, was hier im Hause gesprochen wird, wird im ganzen Lande bekannt) und wenn der Angegriffene nicht Gelegenheit hat, sich zu vertheidigen.

Ich hätte gemeint, man hätte denselben Zweck, welchen das Comité verfolgt, erreichen können, wenn man den Namen des Ortes und den Namen des Pfarrers und die einzelnen Vorwürfe nicht angeführt hätte, sondern gesagt hätte, es bestehen an einem Orte Differenzen; und ich meine, nachdem das Wort „Humanität" so oft ausgesprochen und die Humanität so viel gepriesen wird, so soll man sie auch üben, allen gegenüber, namentlich auch den Pfarrern gegenüber.

Gesagt wird auch in der mündlichen Zugabe des Herrn Berichterstatters, dass fast allenthalben solche Klagen oder Uebelstände im Lande herrschen. Bevor man mir den Beweis liefern wird, muss ich erklären, dass ich diese Behauptung nicht glaube. Ich kenne auch etwas vom Lande, und ich kenne sehr viel vom Lande, und ich weiss nicht, wie viele Herren in diesem Saale sind, die vom Lande soviel wissen, als ich, und gerade in dieser Frage soviel wissen, als ich.

Mir sind solche Klagen beinahe keine bekannt geworden und Klagen gegen Geistliche pflegen dem Bischofe in der Regel zuerst bekannt zu werden. Ich erinnere mich in dieser Beziehung eigentlich nur an einzige Klage von Bedeutung.

Eine Gemeinde hat geklagt gegen ihren Pfarrer, dass das Armenwesen von demselben willkürlich, gegen das Gesetz, gegen die Verordnung des Statthalters vom Jahre 1850 verwaltet werde. Ich habe die Sache gleich untersucht, und habe gefunden, dass der Pfarrer wirklich gefehlt habe; der Pfarrer wurde zur Ordnung gewiesen und es besteht nun an jenem Orte gute Eintracht, soviel mir bekannt ist, wenigstens seit langer Zeit ist mir nicht mehr die

mindeste Klage von jener Seite zugekommen. Andere Klagen von irgend einer Bedeutung in dieser Beziehung sind mir nicht bekannt.

Ich will nicht in Abrede stellen, dass solche Klagen überhaupt vorkommen, und würde es sogar mit Rücksicht auf die Zeit, in welcher wir leben, und mit Rücksicht auf die Controversen, die gerade hinsichtlich der Armen-Institute bestehen, sehr sonderbar finden, wenn nicht mehrere Klagen laut würden; aber dass solche Klagen ganz allgemein seien, dass sie beinahe allenthalben im Lande vorkommen, das eine glaube ich nicht, in solange mir Beweise nicht geliefert werden.

Wenn ich weiter gehe in der Erklärung meiner Ansicht über den vorliegenden Bericht, so komme ich zu sprechen auf den § 25 des Gemeindegesetzes, und auf die anderen Gesetze, die angezogen werden, die von der einen oder anderen Seite angezogen worden sind, von der einen Seite zur Behauptung, dass die Pfarrarmen-Institute noch zu Recht bestehen, und von der anderen Seite zur Behauptung, dass diese Pfarrarmen-Institute nicht mehr zu Recht bestehen. Bevor ich jedoch über diesen Paragraph spreche (und ich ersuche Sie, nicht zu fürchten, dass ich viel darüber sprechen werde; denn es ist schon sehr gründlich gesprochen worden, und vielleicht wird noch von sehr competenter Seite gesprochen werden) — bevor ich, sage ich, über diesen Paragraph einige Worte spreche, muss ich die persönlichen Beziehungen, die im Berichte auf mich genommen werden, gegen mich, mit einigen Worten aussprechen.

Es wird gesagt, dass ich diesen § 25 des Gemeindegesetzes eben auch so verstanden habe, als wie er von gegnerischer Seite verstanden wird, wornach nämlich die Pfarrarmen-Institute rechtlich zu existieren aufgehört haben, und die Gemeinden das ausschließliche Recht hätten, das Armenwesen zu verwalten. Meine Herren! ich erinnere mich sehr wohl an jene Verhandlung im Landtag*) und wenn ich den stenographischen Bericht auch nicht hätte, so wüsste ich ganz genau zu sagen, wie ich gesprochen habe; wüsste aber auch zu sagen, wie mir dabei zu Muthe war; und wie mir zu Muthe war, daran werden sich vielleicht einige, vielleicht sogar noch viele Herren im Hause erinnern.

Ich habe jenen Paragraph, den § 25 des Entwurfes des Gemeindegesetzes, denn damals handelte es sich um den Entwurf, ich hatte diesen zu Hause nicht zuvor gelesen.

Meine Herren! ich kann aus dem Grunde, weil ich Landtags-Mitglied bin, nicht aufhören, Bischof zu sein, und wenn ich täglich von 4 Uhr früh bis 10 Uhr abends beinahe, oder gar keine halbe Stunde freie Zeit habe, so finde ich deswegen, eben weil ich

*) Rede II, am 4. März 1863: „Die Kirche ist die natürliche Schützerin der Armen." Anmerkung des Herausgebers.

die bischöflichen Geschäfte verrichten muss, oft keine Zeit, mich für die Landtags-Verhandlungen vorzubereiten.

Ich fände es für sehr gut, wenn ich alles das, was im Landtage vorkommen soll, studieren, und mich darauf vorbereiten könnte; aber es ist nicht möglich. Aus diesem Grunde hatte ich auch den fraglichen § 25 vorher nicht gelesen.

Nun im Punkte 8 dieses Paragraphes des Gemeindegesetzes heißt es allerdings, es gehört in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde auch die Besorgung des Armenwesens, und in diesem Punkte 8 ist eine Ausnahme nicht festgesetzt. Ich hatte bloß auf diesen Punkt, aber sowie wahrscheinlich viele, wenn nicht alle Herren im Landtage, auf den Eingang des Paragraphs nicht gesehen. Der Eingang des Paragraphs will jedoch auch gelesen werden. Wenn der Herr Berichterstatter sagt, die Gesetze müssen so ausgelegt werden, dass die verschiedenen Theile desselben nicht in Widerspruch kommen, so kann man gewiss auch verlangen, dass die Worte eines und desselben Paragraphes nicht miteinander in Widerspruch kommen sollen, und dass sie miteinander zu lesen seien.

Nun im Anfange dieses § 25 heißt es: „Der selbstständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfasst überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer eigenen Grenzen durch die eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann."

Nun es steht ja hier „mit Beachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze," also dieser Anfang enthält die Beschränkung, unter welcher Punkt 8 zu verstehen ist. Er enthält jene Beschränkung, welche eben auch hervorgehoben worden ist vom Herrn Abgeordneten Platte, und enthält zweifelsohne jene Beschränkung, auf Grund deren die Statthalterei bei ihrem angefochtenen Erlasse vorgegangen ist.

Wenn von Seite eines Herrn Vorredners gesagt wurde, dass, wenn man auf diese Beschränkung ein Gewicht lege, — (wenigstens dem Sinne nach hat er so gesagt) — dann mit dem Paragraphe gar nichts gesagt werde, so kann ich damit nicht einverstanden sein; dass deswegen eine Gemeinde ein pouvoir nicht habe, wenn dieses pouvoir nicht unbeschränkt ist, kann ich nicht zugeben.

Wir sind theilweise — wenigstens ich gestehe es in einem gewissen Grade von mir — wir sind theilweise von der Ansicht ausgegangen, „wenn ein Gesetz neu ist, so sei alles neu." Das ist aber nicht wahr. Es wird hier in diesem Paragraphe alles zusammengezogen, was den Gemeinden zusteht, was in ihren selbstständigen Wirkungskreis gehört; da ist aber altes und neues, und namentlich in Beziehung auf das Armenwesen gilt die Beschränkung,

die im Anfange dieses Paragraphes aufgenommen worden ist, und gilt somit in der Hauptsache nur das alte Recht der Gemeinde.

Wenn man aus dem Grunde, weil ich damals gesagt habe, ich könne nichts dagegen sagen, folgern will, ich könne auch gegenwärtig nichts dagegen sagen, nämlich gegen diese Auslegung, wornach die Pfarrarmen-Institute aufgehört hätten, rechtlich zu existieren, so folgert man unrichtig.

Meine Herren! wir haben nicht uns zu suchen, nicht unsere Ehre zu suchen. Ich gestehe gerne, dass ich mich damals geirrt habe. Wir haben zu suchen die Wahrheit und die Ehre der Wahrheit, dann sind wir Vertreter des Landes. Wenn wir uns suchen, werden wir eine schwere Rechenschaft zu geben haben.

Hätte ich auch in größeren Dingen geirrt, würde aber meine Ueberzeugung nun eine andere, bessere sein, so würde ich auch nach dieser meiner bessern Ueberzeugung sprechen, und der erste sein, der mich wegen des ehemaligen Irrthums verurtheilt.

Ich habe schon größere Wandlungen in diesem hohen Hause gesehen, auch hinsichtlich der Grundsätze; ich führe sie nicht an, ich gebe mich der Hoffnung hin, dass diese Wandlungen der Grundsätze vor sich gegangen sein werden in Folge neuer Ueberzeugungen, und Ueberzeugungen müssen eben respectiert werden.

Der § 25 also, der sagt, glaube ich, sehr bestimmt, dass dasjenige, was bisher hinsichtlich der Armenversorgung gesetzlich bestanden hat, zu bestehen nicht aufhört durch das neue Gesetz, und wenn möglich noch bestimmter sagt dieses, wie ich schon angeführt habe, das Gesetz über das Heimatsrecht.

„In den Einrichtungen und Verpflichtungen,“ heißt es im § 22 dieses Gesetzes, „der bestehenden Armen-Versorgungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Soweit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel dieser Anstalten und Stiftungen übersteigt, ist es Aufgabe der Gemeinde, ihre Heimatsberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen. Der Landesgesetzgebung bleibt es unbenommen, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird.“

Es wird also immer eine bereits zu Recht bestehende Armen-Versorgung vorausgesetzt, und das, was die Gemeinde zu thun hat, hat in dieser Beziehung bloß einen subsidiären Charakter.

Es ist schon hervorgehoben worden vom Herrn Abgeordneten Platte, und ich könnte vielfach Zeugniß geben aus meiner eigenen Erfahrung, dass es sehr viele Gemeinden gibt, wo aus dem Gemeindesäckel nicht ein einziger Kreuzer für die Armenversorgung verabfolgt wird; glückliche christliche Gemeinden, wo Sparsamkeit, Ehrbarkeit, Arbeitsamkeit und Genügsamkeit zu Hause sind!

Ich könnte jetzt viele nennen, und viele werden mir dem Namen nach nicht erinnerlich sein, wo man mir sagte bei der Visitation, dass die Armen nicht einen einzigen Kreuzer bekommen von der Gemeinde; könnte auch Gemeinden nennen, wo man mir sagte, es sei dermalen nicht ein einziger Armer in dieser Gemeinde, der betheilt werden müsse, oder es sei nur einer oder der andere Arme, und der bekomme durch die christliche Wohlthätigkeit ohnehin genug, ohne dass das Armeninstitut einzutreten habe.

Was die Auffassung des § 25 des Gemeinde-Gesetzes betrifft, von welcher ich vorhin gesprochen habe, so war, wie gesagt, meine Auffassung damals nicht die einzige irrige. Wenn Sie die stenographischen Berichte lesen, so werden Sie gewahr werden, meine Herren, dass auch der Herr Berichterstatter über das Gemeindegesetz meine damalige Auffassung theilte, die er jetzt im Landesausschusse nicht mehr für richtig hält.

Er hat, wie wir gerade gehört haben, gestimmt für eine andere Auffassung, und zwar für diejenige Auffassung, die ich jetzt für richtig halte, und nicht für diejenige Auffassung, wonach die Pfarrarmen-Institute jetzt aufgehört hätten, rechtlich zu existieren. Es macht ihm das Ehre, untrüglich ist eben niemand. Proximum innocentiae locum tenet confessio.

Das Nächste, was an der Unschuld ist, ist das Bekenntnis der Schuld, was in dem vorliegenden Falle noch ein leichtes Bekenntnis ist. Errare humanum est, irren ist menschlich, aber im Irrthume verharren, und insbesonders aus Egoismus im Irrthume verharren, ist nicht mehr menschlich.

Wenn ich vorhin gesagt habe, dass auch die Gefühle, welche mich erfüllt haben, damals, als ich so sprach, etwa noch bekannt sein mögen dem Hause, so erinnere ich daran, dass ich gesagt habe es sei wohl zu erwägen, ob nicht ein neuer Gesetzvorschlag an die Regierung sollte gestellt werden; ich habe also im Grundsatze gegen das Gesetz, wie es damals verstanden wurde, mich erhoben, ich habe deswegen gesagt, ich kann nichts dagegen sagen, weil das Gesetz einmal da ist, habe aber das Bedauern ausgedrückt, dass das so sei, und daher will ich ohne Zweifel auch heute mein Bedauern ausdrücken, wenn dieses Gesetz so verstanden wird, wie es damals verstanden wurde, und wenn es so ausgeführt werden sollte, als wie der Antrag auf die Ausführung geht.

Wenn hier auch gesagt wird, es sei dieses Gesetz in dem gegnerischen Sinne sanctioniert worden von Sr. Majestät, so thun wir Sr. Majestät wohl eine kleine Ehre an. Sanctionirt wird das Gesetz nach dem Wortlaute, wie der Herr Abgeordnete Platte gesagt hat, aber die Debatten werden nicht sanctioniert.

Es wäre auch das eine eigene und vollkommen neue Auffassung, wenn die Debatten sanctioniert würden. Wohin kämen

wir dann mit den Gesetzen, und was hätten wir dann für einen Gesetzesschwall!

Also von Sanctionierung der gegnerischen Auffassung kann keine Rede sein.

Ich habe vorhin angeführt einen Paragraph, und zwar den § 22 des Heimatsgesetzes. So wie aber dieser § 22 des Heimatsgesetzes ganz klar spricht für meine Auffassung und resp. für die Auffassung, die auch der Landesausschuss sich angeeignet hat, so sprechen ohne Zweifel für diese Auffassung die Bestimmungen des § 33 des Gemeinde-Gesetzes: „Der Ausschuss hat der Armenversorgung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn hierzu die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeits- und Armen-Anstalten und Fonde nicht ausreichen, hat der Ausschuss den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu beschaffen, und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen."

Wenn mithin die bestehenden Anstalten die hinlänglichen Mittel bieten, die Armen zu versorgen, so hat die Gemeinde lediglich nichts zu thun, und nur wenn die bestehenden Anstalten diese Mittel nicht bieten, so hat diese Gemeinde supplierend einzutreten, ganz in derjenigen Weise, in welcher der Herr Landesausschuss Platte sich vorhin ausgesprochen hat. Ich glaube, klarer kann nichts sein, als dieser § 33, und alles dasjenige, was dagegen gesagt worden ist, kann nur dazu dienen, um das Wahre meiner Auffassung herauszustellen.

Es wird dann im Berichte weiter gesagt: dieses wäre nicht der Fall, wenn der § 33 das Fortbestehen der Pfarrarmen-Institute unter der Verwaltung des Pfarrers sanctioniert, während § 25 ꝛc. Warum soll denn die Verwaltung des Pfarrarmen-Institutes unter dem Pfarrer sanctioniert werden, oder wer verlangt denn das? Es ist nicht wahr, dass der Pfarrer allein der Verwalter des Armen-Institutes ist nach seiner bisherigen Verfassung, es ist das nicht wahr; wenn es je irgendwo geschieht, so geschieht es gegen das Gesetz. Das Gesetz verlangt neben dem Pfarrer auch Armenväter und verlangt auch Rechnungsführer und verlangt auch vielfältigen Einfluss des Gemeinde-Vorstehers.

Es ist das ja vorhin vorgelesen worden, dass der Gemeinde-Vorsteher sich dabei betheiligen solle, wenn festgesetzt wird, wer als arm zu betrachten und wer daher zu betheilen sei, und die betreffenden Gemeinde-Vorsteher sollen ja eben die Pfarrarmen-Rechnungen nach diesem nämlichen Gesetze prüfen. Also wer sagt denn, es solle das Pfarrarmen-Institut bloß unter der Verwaltung des Pfarrers stehen?

Wir müssen doch, wenn wir gegen etwas ankämpfen wollen, nicht zuerst selbst uns irgend einen Popanz aufstellen und dann gegen ihn ankämpfen.

Das sagt niemand und — wie ich bereits zu erklären die Ehre hatte — so wird, wenn gegen einen Pfarrer Klage geführt wird, dass er sich die Verwaltung des Armenwesens allein anmaßen wolle, diese Anmaßung zurückgewiesen, wie denn in dem einzigen Falle, der mir wenigstens gegenwärtig erinnerlich ist, wo eine solche Anmaßung vorgekommen ist, diese Anmaßung auch zurückgewiesen wurde.

Das nämliche kehrt wieder unten, wo es heißt: „Wenn nun das sogenannte Pfarrarmen-Institut eine solche Einrichtung ist, was gar nicht in Abrede zu stellen ist, so geht aus diesen Worten bis zur Evidenz hervor, dass der Gemeinde-Vorsteher und nicht der Pfarrer diese Einrichtung zu besorgen, d. h. zu verwalten hat." Hier brauche ich auch weiter nichts zu sagen; es ist das nämliche, was eben vorhin der Würdigung unterzogen worden ist. Dann wird gesagt: „Abgesehen von diesen klaren Bestimmungen des Gesetzes ist es durch die gute Sache, um die es sich handelt, sowie durch die gewöhnliche politische Klugheit geboten, dass zur Vermeidung sehr nachtheiliger Conflicte Einheit in die Besorgung des Armenwesens gebracht werde, indem diese Conflicte weder zur Erhöhung des Ansehens des Gemeinde-Vorstehers noch zur Stärkung des geistlichen Einflusses beitragen werden."

Nun ja, ich wünsche auch die Einheit und wünsche auch die Beseitigung der Conflicte; aber wenn man Conflicte beseitigen will dadurch, dass man dem einen ein Recht geradezu abspricht und dem andern ohne weiteres zuspricht, so ist diese Methode zu kurz und zu summarisch.

Es hat Conflicte gegeben zwischen der Regierung und der Reichsvertretung; würde da der Herr Berichterstatter sagen, „die Regierung solle den Grundsatz aufstellen: damit die Conflicte aufhören, habe es mit der Reichsvertretung ein für allemal ein Ende? Sicherlich nicht! also eine so kurze und summarische Beseitigung der Conflicte ist nicht in der Ordnung, die Knoten sollen gelöst und nicht zerschnitten oder zerhauen werden.

Das wird man in einer Zeit, die man constitutionell nennt, und in einer Zeit, wo man sagt, man sei in einem Rechtsstaate, ohne Zweifel mir zugestehen müssen.

Das Confessionelle wurde auch hereingezogen; ich glaube nicht, dass ich in dieser Beziehung so viel zu sprechen habe, wie das vorigemal, wo ich übrigens nur sprach, weil ich sprechen musste. Ich hatte diese Materie nicht hereingezogen in dieses hohe Haus — das wissen die Herren alle.

Also das Confessionelle wird hereingezogen und es wird uns eine Gemeinde angeführt, welche behauptet, dass die protestantischen Armen aus confessionellen Rücksichten zurückgesetzt werden; es ist die Gemeinde Goisern, von welcher das behauptet wird. Ich stehe

nicht gut, absolute und in jedem einzelnen Falle, dass confessionelle Bevorzugungen vorkommen möchten. Wir sind alle zusammen Menschen; der Pfarrer von Goisern, der katholische, gehört indessen zu den braven Menschen, und ich traue es ihm nicht zu, dass er diese confessionellen Rücksichten so walten lasse. Es gilt übrigens hier dasselbe, was ich gerade vorhin von dem Pfarrer in Gampern gesagt habe, dass es sehr schwer ist, öffentlich angeklagt zu werden, ohne die Gelegenheit zu haben, sich zu vertheidigen.

Eines habe ich Ihnen bereits vor 3 Jahren gesagt, wo ebenfalls das Armenwesen besprochen worden ist, ich habe damals gesagt, dass ich bereits seit 10 Jahren an der Spitze der Diöcese stehe und es sei mir noch nicht eine einzige Klage wegen confessioneller Zurücksetzung in der Verwaltung des Armenwesens zugekommen, jetzt ist es im 13. Jahre, dass ich Bischof der Diöcese Linz bin, und auch bis jetzt ist mir noch nicht eine einzige solche Klage vorgekommen.

Im Jahre 1864 wurde die Frage über die Verwaltung des Pfarrarmen-Institutes in Wien in dem Landtage verhandelt. Mein hochwürdigster Herr Cardinal-Metropolit hat damals dasselbe gesagt, es sei ihm noch nicht eine einzige Klage bekannt worden, dass jemand aus confessionellen Rücksichten zurückgesetzt worden sei bei Betheilung in den Armeninstituten, und ich vermuthe, dass man überhaupt wenig solche Klagen wird anführen können, und dass, wenn auch einmal eine oder die andere Klage vorkommt, dieselbe zuweilen bei genauerer Untersuchung nicht begründet befunden wird.

Die Möglichkeit confessioneller Parteilichkeit gebe ich immer zu; ich habe bereits auch schon im Jahre 1863, als diese Frage behandelt wurde, gesagt, dass in der ersten christlichen Gemeinde, in der Gemeinde zu Jerusalem, zur Zeit der Apostel die Hellenisten und Judenchristen bei Betheilung aus dem Armenfonde uneins geworden seien. Die Hellenisten haben behauptet, sie werden zurückgesetzt. Die Behauptung war zweifelsohne unbegründet; möglicherweise war sie auch begründet; alles ist menschlich; aber höchst wahrscheinlich war sie unbegründet. Ich constatiere nur den Umstand, dass mir noch nie eine derartige Klage zugekommen ist.

Wird sodann in Goisern die Klage begründet dadurch, dass nur so und so viele Protestanten betheilt werden aus dem Armen-Institute, während bei einer viel kleineren katholischen Bevölkerung viel mehr Katholiken betheilt werden, so ist das wahrlich ein schlechter Beweis für die angebliche Parteilichkeit. Der Beweis würde nur dann giltig sein, wenn man nachweisen könnte, dass die Vermögensverhältnisse der beiden die gleichen seien, das kann aber nicht gesagt, geschweige denn bewiesen werden, und ich kann sagen, die Katholiken in Goisern sind in der Regel der viel ärmere Theil. Also werden etwa auch verhältnißmäßig viel mehr Katholiken betheilt als Protestanten, so folgt daraus noch nicht, dass eine

confessionelle Zurücksetzung bei der Betheilung aus dem Armenfonde dort stattfinde; und übrigens, meine Herren, wenn der Pfarrer nicht mehr an der Spitze der Armenversorgung stehen wird, wer steht dann an der Spitze? Sagen Sie mir, wird der Gemeindevorstand kein confessioneller Mann sein, wird er paritätisch sein? Ich weiß wohl von paritätischen Gemeinden und von paritätischen Gegenden, aber von einem paritätischen Individuum weiß ich nichts; und wenn er etwa religionslos ist, wird er dann sehr gerecht sein?

Meine Herren! wenn wir den Indifferentismus, der gegen die Religion herrscht, studieren, so finden wir, dass die Indifferenten am allermeisten fanatisch sind gegen die Glaubenden. Ist es nicht wahr?! am allermeisten fanatisch sind sie. Und es ist daher zu fürchten, dass wenn ein Armer um Hilfe käme, der nicht indifferent ist, dass er ebenso aus confessionellen Rücksichten zurückgesetzt würde. Als wir sprachen über diesen Punct vor drei Jahren, hat der nämliche Herr, welcher heute Berichterstatter ist, gesagt, es nehme ihn gar nicht Wunder, wenn der Pfarrer auf die Katholiken mehr schauen würde, und ich habe gesagt, mich nehme es Wunder, ich würde es nicht gut heißen, und ich würde einen solchen zurecht weisen. Also ist zu fürchten, dass ein oder der andere Gemeindevorstand ebenfalls sehr durch confessionelle Rücksichten sich leiten lassen möge bei der Betheilung der Armen, wenn die Betheilung in seine Hand gelegt wird, und ich glaube, die größte Unparteilichkeit ist bei den Pfarrern zu erwarten und nicht bei andern. Es folgt nun wohl von selbst aus dem Gesagten, dass ich mich an den Antrag, der auf diesen Bericht gegründet werden will, ganz und gar nicht anschließen kann. Das Pfarrarmen-Institut hat rechtlich zu existieren nicht aufgehört. Dasjenige, was Herr Platte gesagt hat und was ich beigebracht habe, halte ich für vollkommen genügend zur Festsetzung der Ueberzeugung, dass die Pfarrarmen-Institute nicht zu existieren aufgehört haben. Lassen Sie mich übrigens noch einige allgemeine Bemerkungen machen. Ich will nicht viel Rücksicht nehmen auf einige Puncte, die dahin eingeworfen wurden, und ich möchte geschwind zu diesen allgemeinen Bemerkungen eilen. Eines muss ich noch sagen; wie das Concordat in diese Debatte hineinkommt, ist mir unerklärlich.

Das Gesetz, um dessen Ausführung es sich beim Armen-Institut handelt, ist eine Verordnung vom Jahre 1850 und es ist männiglich bekannt, dass das Concordat aus dem Jahre 1855 ist. Es kommt einem beinahe die Fabel vom Lamm und vom Wolf in den Sinn, wenn man das Concordat in diese Debatte hineinschiebt. Das Concordat hat in dieser ganzen Sache nicht die allermindeste Schuld, wenn überhaupt eine Schuld an den Armen-Instituten ist.

Uebrigens, glaube ich, ist bis dato eine große Schuld an demselben nicht gewesen. Man sagte uns, es sei gut verwaltet gewesen, und ich weiß, es sei wenig oder gar keine Klage gegenüber der Verwaltung der Pfarrarmen-Institute; wäre aber auch noch so viel Schuld an dieser Verwaltung, das Concordat wäre daran vollkommen unschuldig.

Die Frage, die uns beschäftigt, wird mit Ernst geführt, und die Frage verdient diesen Ernst. Wir stehen einem überaus wichtigen Gegenstand gegenüber.

Die Zahl der Armen ist groß, und die Armut ist bitter und die Humanität hat eine ganz große, überaus große Berechtigung; es muss für die Armen gesorgt werden.

Und gerecht ist der Ernst, mit welchem an diese Sache gegangen wird, noch aus allgemeinen Gründen.

Es wird uns längst prophezeit, dass die nächste große Revolution in der Welt nicht eine politische, sondern eine sociale sein werde. Ich habe keine prophetische Gabe und diejenigen, die das gesagt haben, haben wahrscheinlich auch keine, aber man braucht bloß die Dinge anzusehen, wie sie sind, so findet man die Voraussagung wahrscheinlich, dass die nächste Revolution in der Welt nicht eine politische, sondern eine sociale sein werde.

Da werden die Besitzlosen stehen, da werden die Besitzenden stehen. Alle Dinge sind darnach angethan, das fürchten zu machen, und daher wollen die Armenfragen gut studiert werden, und daher muss man sich hüten vor Ueberrumpelung bei den Armengesetzen, und daher, das sage ich ferner, muss man das christliche Element aus der Armenversorgung nicht hinausbannen. Was ist das Christenthum? Es ist die Anstalt der Wahrheit, es ist die Anstalt der Heiligung, es ist aber auch die Anstalt der Barmherzigkeit, der Nächstenliebe, und daher pflegen wir das Leben an der Quelle, meine Herren! und wir lassen dem Christenthume und der lebendigen nothwendigen Form des Christenthums, der heiligen Kirche ein Plätzlein in der Armenversorgung. Diejenigen, die die Armenversorgung leiten, ohne einen größeren Einfluss der Religion zu gestatten, machen Fiasko.

Man kann das gewiss sagen. Der Herr Cardinal Rauscher, als er in gewohnter scharfsinniger und gelehrter Weise vor 2 Jahren gesprochen hat über das Armenwesen im Landtage von Niederösterreich, hat einen englischen Schriftsteller von großem Namen angeführt, welcher lebhaft bedauere, dass das Armenwesen in England aus den Händen der Kirche genommen worden ist, und welcher den unendlichen Druck, den in England das Armenwesen der Bevölkerung auflegt, vorzüglich daraus ableitet, dass diese falsche Maßregel ergriffen worden ist. Er hat erzählt, dass die Armensteuer in England gegenwärtig in manchem Jahre mehr als den

sechsten Theil vom Erträgnisse des ganzen Grundbesitzes absorbiert, und ein anderer Redner hat beizubringen gewusst, dass wegen Druck der Armensteuer manche Gegend vollständig verödet wurde, dass Leute von Grund und Boden fortgegangen seien, weil sie nicht im Stande waren, die Armensteuer zu bezahlen.

Und, meine Herren, das geschieht im Musterlande der politischen Freiheit. Wäre irgend ein Volk im Stande, das Armenwesen in guter Weise zu bewältigen, ohne Einfluss der Religion, so müsste man das zweifelsohne dem englischen Volke zutrauen. Aber das sind die Zustände in England, wie gesagt im Musterlande der politischen Freiheit und der politischen Bildung. Und fragen wir die Geschichte. Wann ist denn das Armenwesen gedeihlich gepflegt worden? Mit dem Eintritte des Christenthumes in die Welt, und in dem Maße, als das Christenthum gepflegt wurde, herab und herab bei den einzelnen Völkern, in dem Maße hat sich das Armenwesen gedeihlich entwickelt, und in dem Maße, als die Völker sich abgewendet haben vom Christenthume, in dem Maße ist die Armut und die Noth ungeheuer geworden.

Zum Christenthume in der ersten Zeit bekannten sich viel mehr Arme, als Reiche. „Ich preise dich Vater, Herr des Himmels und der Erde“, hat Christus selbst gesagt, „dass du dies den Kleinen geoffenbaret hast, während du es den Großen verborgen, verweigert hast, so war es wohlgefällig vor dir.“

Die größte Zahl der ersten Anhänger des Christenthumes, die erste christliche Gemeinde nach Pfingsten in Jerusalem bestand aus Armen, und diese Gemeinde hat ein Problem gelöst, wie es noch durch kein Gesetz gelöst wurde, und wie es gewiss auch nicht durch jenes Gesetz gelöst werden wird, welches uns da in Vorschlag gebracht werden will. „Soviel ihrer waren, sie waren ein Herz und eine Seele und jene, welche Besitz hatten“, heißt es, „legten den Wert von demselben, nachdem sie ihn verkauft, zu den Füßen der Apostel nieder, und es wurde jedem gegeben, soviel als er bedurfte, und so geschah es, dass in der ganzen Gemeinde kein Nothleidender war.“

Es wird jetzt selten dahin kommen, dass man von irgend einer Gemeinde wird sagen können, es sei gar kein Nothleidender, wenn auch im ganzen ein regsames Christenthum ist, besonders in größeren Gemeinden, in Stadtgemeinden oder in volkreichen Landgemeinden, besonders auf dem ebenen Lande. Aber das ist gewiss, in dem Grade, als das Christenthum gepflegt wird, wird auch die Armenversorgung gepflegt, und in dem Grade, als das Christenthum nicht gepflegt wird, und aus allen öffentlichen Beziehungen hinausgedrängt wird, wird es auch den Armen schlecht gehen, aber nicht den Armen allein, sondern ganz gewiss auch denjenigen, welche für die Armen zu sorgen haben. In England geht es den Armen

schlecht, ungeachtet der ungeheuren Armensteuer. In unserem viel beschimpften Oesterreich, in unserem finsteren Oesterreich sterben gewiss nicht so viel Hungers, als im einzigen London, obwohl in London sich die Schätze von allen fünf Welttheilen aufhäufen. Ja, in London sterben mehr Leute Hungers, als in ganz Oesterreich.

Das sind die Zustände, wenn man sich von der christlichen Ordnung abwendet in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten.

Erlauben Sie mir nur noch einiges zu bemerken.

Wenn jemand gegen den Einfluss der Religion, gegen den Einfluss des Christenthums bei Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, namentlich bei Leitung des Armenwesens sprechen will, so sollte er in Linz nicht davon sprechen.

Was leistet da die Liebe, die im Glauben ihren Ursprung hat?

Was leistet sie auf dem Gebiete der Barmherzigkeit, und auf dem Gebiete der eigentlich echten und wahren Philanthropie?

Wir haben barmherzige Brüder, barmherzige Schwestern, Elisabethinerinnen, Kreuzschwestern, welche für die Kranken sorgen, wir haben ein Gesellenhaus, ein Gesellenhospiz, ein Waisenhaus, eine Anstalt für verwahrloste Mädchen zum guten Hirten, ein Blindeninstitut, ein Taubstummeninstitut, wir haben einen katholischen Frauenverein, einen Vincentiusverein u. s. w. Diese Anstalten wirken unermessliches, und diese Anstalten beruhen alle zusammen auf katholischem Grunde, auf religiösem Grunde.

Nicht nur Geistliche, sondern auch viele andere wirkten und wirken bei Gründung und Erhaltung dieser Anstalten; aber der ganze Boden, auf dem sie ruhen, ist ein christlicher Boden, ist ein katholischer Boden. Pflegen wir daher das Leben an der Quelle und erwarten wir keine Früchte, wenn wir den Baum aushauen. Und darum weisen wir das Christenthum und die Kirche, in welcher dasselbe bewährt wird, nicht in allen Beziehungen hinaus aus der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten und namentlich nicht aus der Leitung des Armenwesens. Wir greifen die Sache sonst falsch an. Wir werden vielleicht, wenn wir sie falsch angreifen, nicht empfindlich, nicht gestraft sein; aber die Armen und diejenigen, welche die Armensteuer zahlen sollen, werden bestraft sein, wenn wir uns dieser Ansicht verschließen, und wenn wir das Christenthum, die echte und wahre Humanität hinauswerfen wollen aus den Anstalten der Humanität.

Ich erlaube mir noch hinzuweisen auf die Verhandlungen in Wien über diesen Gegenstand. Diese Verhandlungen, meine Herren! sind im hohen Grade interessant und lehrreich, ich habe sie im ganzen mit wahrem Vergnügen gelesen. Es ist viel Geist entfaltet worden, es ist viel Sachkenntnis entfaltet worden, die Debatte ist im ganzen mit großer Würde und großem Ernste geführt worden; Knallerbsen u. dgl. sind wenig hineingeworfen worden. Ich habe

sie mit großem Vergnügen gelesen. Das Gesetz, das eingebracht wurde im Jahre 1864 von Seite des Comités, hatte im § 4 auch die Anordnung der Auflassung des Pfarrarmen-Institutes und des Ueberganges dieses Institutes in die sogenannte Armencasse der Gemeinde. Es war aber auch die Fraction des Hauses, welcher dieses Comité angehörte, bei weitem nicht so weit gegangen, als wie das Comité gegangen ist, das uns den heutigen Bericht gebracht hat; es hatte gesagt: dem Pfarrer bleiben auch in der Zukunft die Stiftungen, dem Pfarrer bleiben die Gaben, welche in der Kirche und bei den Kirchen für die Armen gegeben werden, dem Pfarrer bleiben auch immer noch die Intestaterbtheile von der Säcular-Geistlichkeit zur Verfügung für die Armen, und dann hat das Comité angetragen, dass der Pfarrer auch bei der übrigen gemeindlichen Armenversorgung ein nothwendiges Mitglied sei; des Pfarrers könne man nicht entbehren; das wurde von dieser Seite anerkannt.

Um wie viel weniger weit, meine Herren! ist dieses Comité gegangen, als dasjenige, welches uns den heutigen Bericht und Antrag vorgelegt hat, und doch wurde auch dieser Gesetzes-Vorschlag in Wien verworfen, und es wurde beschlossen, das Pfarrarmen-Institut habe fortzubestehen und habe fortzuleben. Ein Blick nach Wien ist ohne Zweifel gerade in dieser Debatte sehr berechtigt und sehr lehrreich, und ich bitte, meine Herren! diesen Blick nach Wien zu werfen. Und wissen Sie, meine Herren! wer in Wien am allerkräftigsten gesprochen hat für die Aufrechthaltung des Pfarrarmen-Institutes? Dr. v. Mühlfeld. Er hat vortrefflich gesprochen, und vielleicht hat dieser Mann überhaupt keine Fehler — jedenfalls aber hat er den Fehler der katholischen Befangenheit nicht, er hat vortrefflich gesprochen von dem Standpuncte des Gesetzes und des Rechtes, — auf einen andern Standtpunct hat er sich nicht eingelassen. Ich kann es ihm nicht nachsprechen, und könnte ich es, ich hätte dazu keine Zeit mehr, und zu dem Ende wäre mehr irgend ein anderer berufen, die juridischen Beziehungen zu entwickeln, als ich. Mühlfeld hat vortrefflich gesprochen, und ich würde wünschen, dass insbesondere alle diejenigen, welche Rechtsgelehrte sind in diesem Hause, diese Debatte lesen möchten.

Ich enthalte mich in diesem Augenblicke noch eines Antrages, vielleicht kommt ein Antrag, an den ich mich anschließen kann; den Antrag des Herrn Platte habe ich nicht ganz verstanden, vielleicht könnte ich mich auch demselben anschließen. Vielleicht kommt von einer andern Seite ein Antrag, dem ich mich vollkommen anschließen kann. Ich will z. B., und das geht übrigens schon hervor aus dem, was ich schon gesagt habe, ich will nicht den ausschließlichen Einfluss des Pfarrers auf die Verwaltung des Pfarrarmenwesens — durch und durch nicht, — ich bin ganz einverstanden mit der

Statthalterei-Verordnung vom Jahre 1850, und wenn ich sehe, dass im neuen Gemeinde-Gesetze der Gemeinde noch mehr Einfluss gegeben werden wolle, bin ich auch nicht dawider, aber dass die Pfarrarmen-Institute überhaupt aufgehoben werden, und der Pfarrer aufhöre, bei der Armenversorgung ein nothwendiges Mitglied zu sein, gegen dies muss ich mich erheben, und ich gewärtige irgend einen Antrag, dem ich mich anschließen kann, jedenfalls aber bitte ich Sie, meine Herren, über denjenigen Antrag hinwegzugehen, der uns vom Gemeinde-Comité vorgelegt worden ist."

Gegen Missdeutung einiger Worte berichtigt der hochwürdigste Herr Bischof sogleich:

„Ich habe nur eine factische Berichtigung zu machen. Es wird mir in den Mund gelegt, es müsse erst der Beweis geliefert werden, dass Klagen laut geworden seien über die Verwaltung des Armen-Institutes durch die Pfarrer. Das habe ich nicht gesagt, — sondern gesagt habe ich das, es sei von Seite des Herrn Berichterstatters die Behauptung vorgetragen worden: fast allenthalben im Lande kommen solche Uebelstände vor; gegen das habe ich mich erhoben, und das, habe ich gesagt, bedürfe eines Beweises, bevor ich es glaube."

Als in der Sitzung am 6. Februar 1866 über den gleichen Gegenstand verhandelt wurde, beleuchtet noch eingehender der hochwürdigste Herr Bischof die gegen das Pfarrarmen-Institut gemachten Beschwerden:

„Diese wichtige Debatte über die Armenfrage ist hervorgerufen worden durch eine Petition der Gemeinde Gampern, und es wurde uns noch vorgelesen die Petition der Gemeinde Goisern.

Diese beiden Petitionen haben also den Anlass gegeben zu jener Debatte, welche bereits zwei Tage dieses hohe Haus beschäftigt.

So sehr auch die Zeit vorgerückt ist und so sehr ich wünsche, dass wir recht bald zu einem Ziele, versteht sich zu einem gedeihlichen Ziele, in dieser Debatte kommen möchten, so bin ich doch nicht in der Lage, auf das Wort zu verzichten; es sind viele Dinge, über die ich mich aussprechen muss, im Hinblick auf diejenigen Behauptungen, die in der Debatte aufgestellt worden sind; aber ich will mich der möglichsten Kürze befleißen in der Besprechung der Behauptungen, die einer Bemerkung unterzogen werden müssen.

Weil die genannte Petition von Gampern den Anlass gab zu dieser Debatte, so muss ich über den Wert dieser Petition zu allererst einige Worte sprechen.

Es ist in der Petition der Gemeinde Gampern unter andern gesagt, dass die Gemeinde alldort thatsächlich auf die Verwaltung des Armen-Vermögens völlig gar keinen Einfluss habe, denn der Gemeindevorsteher alldort werde nur äußerst selten zu einer Armensitzung eingeladen und der Pfarrer verfüge ganz allein;

dann ist unter anderem gesagt, dass seit dem Jahre 1858 in Gampern noch keine ordentliche Armenrechnung gelegt worden sei.

Es hat mir der Herr Pfarrer von Gampern in dieser Angelegenheit geschrieben; lassen Sie mich aber vorläufig bemerken, dass ich es nicht wohl gutheißen könne, wenn jemand bei einem Vorgehen, wie es gegen den Herrn Pfarrer von Gampern eingehalten wurde, sagt, wenn namentlich der Herr Berichterstatter gestern gesagt hat, er habe den Pfarrer in keiner Weise angreifen wollen, er habe etwa die größte Achtung vor dem Herrn Pfarrer u. s. w.

Was Herr Berichterstatter wollte, das weiß ich nicht, das ist Thatsache seines Bewusstseins und in dieses Bewusstsein schaue ich nicht hinein; dass aber jeder Mensch solche Dinge, wie sie da in dem Berichte über die Petition der Gemeinde Gampern vorkommen, als wirklichen Angriff auf die Ehre eines Mannes anschaue, das kann ich wohl sagen.

Wenn man einem nachsagt, er geht ganz eigenmächtig vor, er hält sich an kein Gesetz, er legt keine Rechnung, er ruft niemanden ein zur Mitverwaltung des Armenvermögens u. s. w., wie soll dann das nicht heißen, man mache Angriffe? und wenn dieses geschieht an einem Orte, wo der Mann sich nicht wehren kann, wo er keine Bemerkung entgegen halten kann, so ist ein solcher Angriff, glaube ich, ein qualificierter Angriff auf die Ehre eines Mannes.

Der Herr Pfarrer schreibt mir nun unter anderem:

„Was den Inhalt der Petition der hiesigen Gemeindevertretung an den hohen Landtag betrifft, — welche in diesem hohen Landtage nämlich eingebracht wurde — so muss ich gestehen, dass mir selbe in extenso nicht bekannt ist, jedoch das wesentliche derselben ist mir bekannt geworden auf dem und dem Wege. Wenn die Gemeindevorstehung behauptet, es werde der Gemeinde völlig gar kein Einfluss auf das Armenwesen gestattet, so muss ich eine solche Behauptung geradezu als unwahr entschieden zurückweisen, indem ich nie eine Betheilung der Armen oder eine namhafte Ausgabe vorgenommen habe, — mit Ausnahme der Fälle, wo es auf meine eigene Rechnung geschehen ist — ohne den Gemeindevorstand und die betreffenden Armenväter hievon verständigt zu haben. Es wird auch der Gemeindevorstehung nicht ein solcher Fall bekannt sein. Auch liegen bei fortlaufender Betheilung der dem hiesigen Armeninstitute einverleibten Armen überall die vorschriftsmäßigen Protokolle vor; auch die Statthalterei-Verordnung vom Jahre 1850 glaube ich nicht umgangen zu haben, indem der gegenwärtige Vorsteher der Gemeinde, der etwas über ein Jahr an der Spitze der Gemeinderepräsentanz steht, seit dieser Zeit von dem ehrfurchtsvoll Gefertigten dreimal zur Armensitzung eingeladen wor-

den ist, und ich hiebei auch mit den beiden Armenvätern anwesend war. Uebrigens hat sich auch der Gemeindevorstand mir gegenüber noch nie mit einem Worte beklagt, dass sein Einfluss auf das Armenwesen ein allzu beschränkter sei."

So, wie mir gegenüber nicht, und etwa dem Herrn Dechant gegenüber nicht, so auch ihm gegenüber hat demnach der Gemeindevorsteher nie, nicht mit einer Silbe geklagt, dass sein Einfluss ein zu beschränkter sei, ein nicht so großer, wie er vom Gesetze verlangt ist. — Der Herr Pfarrer schreibt mir weiters:

„Was die rückständigen Rechnungen anbelangt, so muss ich mir ehrfurchtsvoll zu berichten erlauben, dass selbe bis 1860 bestens geordnet vorliegen und auch jederzeit von der Gemeindevorstehung eingesehen werden können. Mit der Zusammenstellung der andern bin ich allerdings noch im Rückstande." — Er gibt sich einer gewissen Nachlässigkeit schuldig, er setzt aber dann bei, dass er in diesen Jahren, in welchen er in Gampern Pfarrvicar war, noch ungewöhnlich viel mit der Seelsorge zu thun gehabt habe, und ich muss ihm in dieser Hinsicht das Zeugnis geben, dass es so ist. Er hat wegen dem herrschenden Priestermangel durch eine lange Zeit keinen Cooperator gehabt, und war sohin durch lange Zeit allein; und hatte er gleichwohl in einer andern Zeit einen Cooperator, so war dieser oft krank, sonst kränklich, wie denn dieser Cooperator gerade gegenwärtig zum zweiten Male in die Deficienz versetzt wird, mithin der Pfarrer auch jetzt mit der Seelsorge in dieser großen Gemeinde allein betraut sein wird. Er verspricht übrigens, dass er allsogleich diese Armenrechnungen anfertigen werde, sowie es ihm die Zeit und die übrigen Geschäfte, seine eigentlichsten Seelsorger-Geschäfte, erlauben.

Was dann die Ausgaben anbetrifft, die gemacht worden seien, so berichtiget er die Angaben dahin, dass er empfangen habe im Ganzen 900 fl., nämlich im Jahre 1860 — 50 fl., wieder im Jahre 1860 — 100 fl., im Jahre 1861 — 150 fl., 1862 — 200 fl., für 1863 — 200 fl., 1864 — 200 fl., 1865 nichts.

Ich heiße es nun nicht gut, wenn er mit den Rechnungen nicht fertig geworden ist und sohin einige Nachlässigkeit unterlaufen ist in der Verwaltung des Armenvermögens. Aber die Gründe der Entschuldigung, die er anführt für diese Verzögerung, sind jedenfalls zu beachten, und jedenfalls ist es nicht recht, wenn in der Petition Uebertreibungen und mitunter ganz falsche Angaben vorkommen, um beim Landtage hinzuwirken auf die Uebergabe des Armenvermögens an die Gemeinde.

Der Pfarrer führt noch etwas an; ich würde es sonst nicht sagen, wenn ich es nicht im Zusammenhange mit der Vertheidigung des Pfarrers sagen müsste. Er führt nämlich noch an, dass die Gemeinde mit dem vor einem Jahre errichteten Schulfonde ganz

autonom vorgehe, ohne ihn, den Vorstand der Schule, den Local-Schulinspector nur irgend etwas wissen zu lassen. Es wird eben auch in Gampern das Wort eintreffen: Iliacos intra muros peccatur et extra.

Sehen Sie, meine Herren, ich habe gar keinen Grund anzunehmen, dass diese Angabe eine unwahre sei; es kann die Gemeinde auch fehlen, und mehr fehlen, wie der Pfarrer durch eine zu selbstständige Verwaltung des Armenvermögens gefehlt hat.

Endlich ist jedenfalls mit dem Armenvermögen in Gampern sehr ehrlich gebart worden, dafür kann ich einstehen, soweit ist mir der Charakter des Herrn Pfarrers Bürge, und er sagt, er habe zum allerwenigsten 200 fl. vom Armen-Institute gut, die er vorgeschossen hat, und wer weiß, ob er das, was er vorgeschossen hat, wenn es seine anderen Vermögensverhältnisse erlauben, nicht an das Armenvermögen schenken werde?

Das ist die eine Petition, die ich einer Würdigung unterziehen zu sollen glaubte. Die andere Petition, die uns hier vorgetragen wurde, ist eine Petition der Gemeinde Goisern.

Diese Petition ist eingereicht durch den Herrn Dr. v. Kremer, der, wie ich aus den mir vorliegenden Acten sehe, mit dem Armenwesen in Goisern auch früher zu thun gehabt hat. Es liegt mir vor eine Urkunde, aus welcher ich mit Sicherheit entnehme, dass der Gemeindevorstand von Goisern, der protestantische Gemeindevorstand, dem Pfarrer von Goisern das beste Zeugnis abgibt. Solches ist auch theilweise ausgesprochen in der Petition. Er sagt, er kenne ihn als einen sehr intelligenten Mann, er sagt, er sei auf ihn in der Verwaltung angewiesen, — der Pfarrer ist Gemeinderath — er sagt, er sei ihm ein erprobter Rathgeber, und spricht auch aus, dass der Religion und ihren Dienern durchaus nicht der Einfluss bei der Armenbetheilung genommen werden solle.

Von dem Herrn Pfarrer in Goisern, der hier auch so angegriffen wurde, angegriffen vorzüglich in der Richtung, dass er zu Gunsten confessioneller Zwecke die Verwaltung des Armenvermögens führe, indem dies in der Petition ausgesprochen ist, — von diesem Herrn Pfarrer habe ich auch eine Zuschrift erhalten, eine Zuschrift, die ich nicht provociert habe.

Er hat aus den Zeitungen erfahren, was hier über ihn gesprochen worden ist. Dieser Herr Pfarrer, zugleich Schuldistricts-Inspector, führt Dinge an, welche vom hohen Hause zur Kenntnis genommen werden müssen, wenn dasselbe in Zukunft in der Lage sein soll, ein richtiges Urtheil über die Petitionen, die an uns kommen, zu fällen.

Er sagt unter anderem: „Auch die gehässigste Untersuchung wird nicht einen Fall constatieren können, dass er — der Pfarrer — in confessioneller Hinsicht die Verwaltung des Armeninstitutes

missbraucht habe"; sodann sagt er weiter: „jedwede Bewerbung von persönlich Unbekannten wurde und wird an den Gemeindevorstand und den Armenvater gewiesen"; sodann sagt er weiter: „der dermalige Gemeindevorstand ist der dritte, der aus der Wahl hervorgegangen ist; keiner ist Katholik und keiner kann mit Wahrheit sagen, dass je ein Armer, welchen sie zur Vertheilung vorgeschlagen haben, zurückgewiesen worden wäre"; dann sagt er weiter: „dass bloß 11 oder 12 Protestanten — es sind, glaube ich, über vierzig betheilte Arme in Goisern — betheilt worden (so heißt es in der Petition), wird in dieser Zusammenstellung vergebens gesucht werden."

Diese Zusammenstellung, die der Herr Pfarrer mitsandte, werde ich dem hohen Hause in der Hauptsache vorlesen: „Dass eine Drittelheilung nicht statt hatte", sagt Herr Pfarrer weiter, (die protestantische Bevölkerung ist in Goisern 2 Drittheile, die katholische 1 Drittheil); „dass eine Drittel-Theilung nicht statt hatte oder statt haben kann und darf bei einem Armeninstitute, wenn nicht eben Parteilichkeit geübt werden soll, liegt auf der Hand"; es müssen betheilt werden die Armen ohne Rücksicht auf die Confession; sind in dem einen Confessionstheile mehr Arme, so müssen mehr betheilt werden, sind weniger, so müssen weniger betheilt werden; und wenn die Katholiken alle zusammen in der glücklichen Lage wären, nicht arm zu sein, so würde ich zufrieden sein, dass den Protestanten allein die Früchte aus dem Armeninstitute zugewendet würden.

Aber eine Drittel-Theilung unter diesen Verhältnissen ist etwas Absurdes. Es liegt dieser Theilung etwas zugrunde, was nicht das Maß der Armenvertheilung sein kann. Er setzt hinzu: „Während im Pfarrdorfe" (welches hauptsächlich katholisch ist, gewöhnlich sind die Pfarrdörfer mit Armen sehr beschwert) „eine beträchtliche Zahl von Gewerbetreibenden, Häuslern, Aerarialarbeitern, Descendenten von Zuzüglern aus anderen Ortschaften, von solchen, die durch zufällige Geburt oder erlangte Domicilrechte sich daselbst befinden, für das Armeninstitut Jahr um Jahr heranreiften, und zwar in der Mehrzahl Katholiken der Religion nach, ist dieses nicht der Fall in den hauptsächlich von Protestanten bewohnten auswärtigen Ortschaften, auch in diesen gibt es Arme, welche vom Institute betheilt werden u. s. w."

Sodann bemerkt er, es sei ganz der Wahrheit gemäß, wenn auch einer traurigen Wahrheit gemäß, dass das katholische Drittel der Bevölkerung nicht auch das Drittel des Vermögens von der Gemeinde besitze, und dass ein und der andere Katholik aus der Fremde dem dortigen Armeninstitute angefallen sei, dafür könne der Katholicismus nichts.

Er setzt bei: dass das Allerhöchste Aerar als Repräsentant des Großgrundbesitzes doch auch zu den Katholiken zählen sollte. Wäre

das, so wäre der Beitrag zum Armenfonde von Seite der Katholiken, meine ich, größer, als jener der Protestanten.

Das Nächste, was er sagt, ist von besonderer Wichtigkeit, er sagt: Die wöchentlichen Portionen betragen 84, 63, 42 und 21 Kreuzer öst. Währ. und gerade Protestanten standen Jahre lang im Genusse der höheren Portionen, so dass 2 und 3 minder betheiligte Arme durch einen solchen aufgewogen werden.

Endlich bemerkt er noch, dass kein Katholik des Ausschusses sich an der Petition betheiligt hat, und weder der nun abgetretene katholische Armenvater, noch er (der Pfarrer), wie wohl sie beide dem Gemeindeausschusse angehören, von der Gemeindesitzung Kenntnis hatten, in welcher die Petition beschlossen wurde.

Die Consignation, auf welche ich hingewiesen habe, der detaillierte Ausweis, enthält unter andern folgende Daten. Der gegenwärtige Pfarrer Schmid, ein ganz braver und gescheidter Mann, dem auch der protestantische Bürgermeister das beste Zeugnis gibt, wie ich eben vorzulesen die Ehre hatte, steht der Pfarre Goisern vor seit dem Jahre 1847.

Er führt in der ersten Rubrik an die Anzahl der Pfründner, welche aus dem Armeninstitute betheilt wurden:

Im Jahre 1847: 27 Katholiken und 34 Protestanten,
" " 1848: 26 " " 36 "
" " 1849: 28 " " 34 "
" " 1850: 28 " " 35 "
" " 1851: 28 " " 35 "
" " 1852: 28 " " 32 "
" " 1853: 27 " " 29 "

und so herab und herab bis auf die allerjüngste Zeit, so dass die Anzahl der betheilten Protestanten in Goisern seit 1847 im Ganzen eine viel größere ist als die Anzahl der betheilten Katholiken. Mit wenigen Ausnahmen ist bis zum Jahre 1863 Jahr für Jahr die Zahl der betheilten Protestanten eine größere gewesen als die Zahl der Katholiken, und in summa ist also seit des Pfarrers dortiger Amtsführung die Zahl der aus dem Armeninstitute betheilten Protestanten eine viel größere gewesen als die Zahl der Katholiken, und das ist Wahrheit, für dieses stehe ich ein, und hiemit mag man vergleichen die Petition.

Sodann wird in der Petition angeführt, dass nach dem Zahlen-Verhältnisse der Confessions-Verwandten auch die Beiträge sich richten, dass die Beiträge der Protestanten in dem nämlichen Verhältnisse größer gewesen seien, als die Beiträge der Katholiken; das ist unwahr und sehr unwahr. Der Herr Pfarrer führt an die Opfer von der Kirche von Jahr zu Jahr, die er bekommen hat unter detaillierter Hinweisung auf die katholische Kirche und die protestantische Kirche.

Ich will Sie nicht ermüden mit der Aufzählung der Zahlen von einzelnen Jahren, was die Opfer betragen haben, ich begnüge mich damit, das Resultat des ganzen anzugeben. Von den Katholiken sind in diesen Jahren, als er die Pfarre leitet, eingegangen: In Einlösscheinen 318 fl. 5 kr., in C.-M. 53 fl. 31 kr., in ö. W. 114 fl. 38 kr.

Von Seite der Protestanten sind an Opfern in der Kirche eingegangen, obwohl die Protestanten mehr als $^2/_3$ der Bevölkerung sind: 173 fl. in Einlösscheinen, 24 fl. 57 kr. in C.-M. und 89 fl. 2 kr. in ö. W.

Ich habe es nicht berechnet, aber es wird nur gegen die Hälfte sein, was von der protestantischen Kirche abgegeben wurde an das Armeninstitut Goisern gegenüber dem, was die katholische Kirche abgegeben hat. Also dem ist nicht so, dass die Beiträge von beiden Religionstheilen nach der Zahl der Religionsgenossen gegeben worden seien, der katholische Antheil ist größer, und diese Ehre ist für die Katholiken desto größer, als die Katholiken bei weitem den ärmeren Theil der Bevölkerung ausmachen.

Ich will sodann nur noch kurz erwähnen den Vermögensstand an Capitalien, wie sich dieser herausgebildet hat für das Armeninstitut in der Zeit, als Herr Schmidt Pfarrer war. Dieser Vermögensstand war, als er die Pfarre antrat, 395 fl. Einlösschein und 900 fl. C.-M., gegenwärtig ist dieser Vermögensstand 2438 fl.; Herr Pfarrer hat gut gewirthschaftet, und es ist auch in dieser Debatte herab und herab anerkannt worden, sowie in Wien anerkannt worden ist, dass die bisherigen Armeninstituts-Vorstehungen gut gewirthschaftet haben.

Was nun die Art und Weise betrifft, wie diese Vermögens-Vermehrung zustande kam, gibt der Herr Pfarrer auch einigen Aufschluss. Unter andern gehört zu den Wegen, wie diese Vermehrung stattgehabt hat, auch das Legat. Nicht ein einziges Legat ist von Seite der Protestanten eingegangen, wohl aber mehrere, wenn auch nicht sehr bedeutende, von Seite der Katholiken. Meine Herren! das ist die Lage der Sache, und ich bitte Sie, vergleichen Sie mit dieser Lage der Sache die Petition, welche eingekommen ist.

Wenn Herr Dr. v. Kremer gerade vorhin es für gut befunden hat, der katholischen Kirche eine Lection zu geben, dass sie es mit dem Fortschritte mehr halten sollte, so bitte ich vor allem anderen, bevor er eine Petition einbringt, und bevor er spricht, dieser Petition ein bischen auf den Grund zu schauen. Das ist das erste im Fortschritte, dass man nicht lügt; ich sage nicht, Herr Dr. v. Kremer hat lügen wollen; aber das ist das erste, dass man nicht lügt, dass man die Wahrheit seinem Thun und Lassen zu Grunde legt, sonst macht man einen Rückschritt und keinen Fortschritt.

Nun komme ich auf die Rede, welche Herr Dr. Groß gestern gehalten hat als Berichterstatter in dieser Angelegenheit.

Ich muss mir erlauben, auch im Namen des abwesenden tödtlich kranken Abgeordneten Herrn Platte ein Paar Worte zu sagen; er kann nicht mehr antworten, wenigstens jetzt kann er es nicht, und vielleicht kann er es überhaupt nimmer, und daher ist es vielleicht ein Stück letzter Ehre, die ich ihm erweise, wenn ich auch in seinem Namen antworte, und ich bin umsomehr berufen dazu, nachdem Herr Abg. Platte und ich in dieser Angelegenheit miteinander zu gehen und miteinander misshandelt zu werden die Ehre hatten.

Betreffend die Verantwortung, die wir auf uns geladen hätten dadurch, dass wir im Jahre 1863 jenen § 25 des Gemeinde-Gesetzes anders verstanden hätten, als jetzt, hat, glaube ich, hat bereits Herr Dr. Eigner das Geeignete geantwortet. Das ist ein Fortschritt, meine Herren, den zweifelsohne Herr Dr. Kremer ebenfalls gutheißt und Herr Dr. Groß auch, wenn man vom Irrthume zur Wahrheit sich emporhebt; ich habe geirrt, und habe den Irrthum bekannt, und ich wünsche in allem nur Wahrheit und glaube die Wahrheit gefunden zu haben; der Sinn des § 25 des Gemeinde-Gesetzes ist nicht derjenige, den wir damals, wenigstens ich, damals angenommen haben, sondern es ist derjenige, der von der k. k. Statthalterei und dem Landesausschusse kundgegeben worden ist, und auch von mir angenommen wird; also wir sind vom Irrthume zur Wahrheit gekommen, und das ist ein Fortschritt.

Dann ist dem Herrn Abgeordneten Platte vorgeworfen worden, er bezeichne das Armen-Vermögen, das Vermögen des Armen-Institutes, als kirchliches Vermögen, und man hat ihm vorgeworfen, er sei selbst kirchlicher, als der Bischof ist. Der Bischof hat sich bis dato über diese Eigenschaft gar nicht ausgesprochen; hätte er sich ausgesprochen, so hätte er sich eben dahin ausgesprochen, es werde unterschieden werden müssen.

Ich kann nicht unbedingt sagen, dass das Vermögen der Armen-Institute ein kirchliches ist, ich kann aber auch nicht unbedingt zugeben, dass das Vermögen der Armen-Institute kein kirchliches ist. Es kommen hier alle Elemente des Armen-Instituts-Vermögens in Betracht.

Wir haben vorhin gehört, dass der erste Grund zu den Armen-Instituten gelegt wurde durch das Bruderschafts-Vermögen, durch das Geld gewisser Bruderschaften, und ich glaube, dass diese ganz gewiss kirchlich sind, andere Gelder dieser Institute sind zweifelsohne auch kirchlich, andere sind ganz gewiss nicht kirchlich, also es läßt sich nicht mit „Ja“ oder „Nein“ Antwort geben, sondern qui bene distinquit, bene docet und deswegen, dass Herr Platte in einer Beziehung das Armen-Institut als kirchlich bezeichnet hat,

ist er noch nicht kirchlicher, als der Bischof; er hat in dieser Beziehung nur einzig und allein der Wahrheit Zeugnis gegeben.

Der Umstand dann, dass petitioniert worden ist um Uebergabe des Armen-Instituts-Vermögens an die Gemeinden, dieser Umstand ist vom Herrn Berichterstatter uns vorgeführt worden als ein Beweis, dass der geistliche Einfluss nicht günstig gewesen sei.

Meine Herren! wie viel sind denn Petitionen hereingekommen, wie viel sind Petitionen hereingekommen, obgleich die Provocation gegeben war nach dem, was der hochw. Herr Nachbar soeben vorvorgebracht hat? Seit jener Verhandlung nicht eine einzige.

Die früher eingekommenen Petitionen sind vielleicht nicht auf dem Grund und Boden der Gemeinden entstanden, sondern sie sind auf anderem Grund und Boden entstanden, und die Gemeinde-Vorsteher haben vielleicht nur sie unterschrieben.

Fünf Petitionen in einer solchen Sache, in einer Sache, wo alle Gemeinden des Landes betheiliget sind, fünf solche Petitionen sollen den Beweis abgeben, dass der geistliche Einfluss auf das Vermögen dieser Armen-Institute kein günstiger war?

Zudem ist in keiner dieser fünf Petitionen gesagt worden, dass das Vermögen nicht gut verwaltet sei; umgekehrt, die Petition von Goisern sagt, es sei sehr gut verwaltet worden. Also der Beweis ist wohl ein furchtbar schlechter Beweis, dass aus fünf Petitionen entnommen wird, dass der Einfluss der Geistlichkeit auf die Armen-Institute kein günstiger war.

Wie viele positive Beweise könnte ich dagegen anführen und wie viel könnten die Herren, die da sitzen, anführen! wie viel Geld ist von der Geistlichkeit dabei, wie vieles hat die Geistlichkeit aufgeboten, um das Armenwesen in guten Zustand zu bringen!

Im unteröfterreichischen Landtage ist laut anerkannt worden, dass der Einfluss der Geistlichkeit ein höchst günstiger war.

Ich glaube, die Geistlichkeit von Oberösterreich ist keine schlechtere, als die von Niederösterreich, und der Einfluss, den sie genommen hat, ist mindestens eben so günstig, als in Unterösterreich.

Die fünf Petitionen sollen aber nicht ein Beweis sein, dass die Verwaltung in etwa vielen Gemeinden eine schlechte war, sondern der Herr Doctor hat neulich, wie er den ersten Bericht vorgelesen hat, gesagt, fast allenthalben sei man unzufrieden im Lande mit der Verwaltung. Gestern hat er diese nämliche Behauptung wiederholt.

Womit hat er sie aber bewiesen? Glauben müssen wir ihm, hat der Herr Doctor gesagt.

Ja, wenn Jesus Christus und die Apostel und die katholische Kirche Glauben verlangen würden für Dinge, die so vollkommen unbewiesen stehen, da wäre das Glauben eine harte Sache. Glauben

sollen wir! Glauben Sie es, meine Herren? Sie kennen auch die Armen-Institute.

In allen Gemeinden sind Armen-Institute. Glauben Sie es?

Sie glauben es nicht, und muthet man mir zu, ich solle es glauben? Ich glaube es auch nicht, ich erschwinge den Glauben nicht.

Ich sage, ich kenne die Armen-Institute von Oberösterreich und die Stimmung hinsichtlich der Armen-Institute viel besser, als der Herr Doctor. Ich habe bei meinen Visitationen wohl beinahe 200 Armen-Institute scontriert und an jenen Orten, wo ich sie zu scontrieren nicht in der Lage war, habe ich zum mindesten die Gemeinde-Vorstehungen gefragt, ob Ordnung sei im Armenwesen, ob die Armen ordentlich gehalten werden, ob es keine Unordnung bei der Verwaltung des Armen-Vermögens gebe. Ich habe bei meinen ganzen Untersuchungen und bei diesem Nachfragen so zu sagen nirgends Unordnung gefunden, sondern fast überall die größte Ordnung und fast überall die größte Zufriedenheit der Gemeinde mit der Besorgung des Armenwesens.

Meine Herren! das sind Thatsachen. Sehen Sie, wenn wir etwas glauben sollen, so kommt es darauf an, wie die Wahrheit beschaffen ist, der wir glauben sollen. Ist es eine philosophische Wahrheit, so muss auf dem Wege der Speculation der Beweis geführt werden. Die Wahrheit aber, um die es sich hier handelt, ist historisch, die Frage ist nämlich einzig und allein: walten solche Klagen der Gemeinden ob in Betreff der Verwaltung des Armenvermögens, oder nicht?

Eine historische Frage kann nur durch einen historischen Beweis beantwortet werden, und ein historischer Beweis ist ein Zeugnis, ein Zeugnis, das Menschen geben, welche die Wahrheit sagen können und sagen wollen, und solche Zeugnisse fehlen, und darum, Herr Doctor, glaube ich es nie, und ich bin nicht im Stande, es Ihnen zu glauben, und wenn ich es nicht im Stande bin, so ist, glaube ich, auch keiner der mich Umgebenden im Stande, es Ihnen zu glauben. Ich habe schon in der 22. Sitzung über die Sache gesprochen und zu Herrn Doctor gesagt, ich glaube das so lange nicht, bis ein Beweis geliefert wird, und, Herr Doctor, diesen Beweis fordere ich noch; aber den Beweis mit dem führen „glauben muss man“, das heißt nichts.

In der Fortsetzung der Rede, in welcher Herr Doctor meine Worte einer Analyse unterzog, sagt der Herr Doctor, — nachdem ich jetzt meine Pflicht gegen Herrn Platte erfüllt zu haben glaube, — in der Fortsetzung der Rede sagt er, in Betreff des Antrages, den ich gestellt habe, die Gesetze seien nicht zu vereinbaren, die Gesetze nämlich, die jetzt bestehen, hinsichtlich der Verwaltung der Armenversorgung seien nicht zu vereinbaren. Mein Antrag geht darauf hin, dass die Gesetze vereinbart werden und unter diese

Gesetze begreife ich die Verordnung vom 15. October 1850 und das Gemeindegesetz. Ich glaube die Vereinbarung ist durch und durch nicht eine unmögliche, ist sogar bis auf einen gewissen Grad leicht, wenn auch beide Institute fortbestehen sollen.

Sehen Sie, der Gemeindevorstand ist Mitglied sowohl der Armen-Instituts-Vorstehung, als Mitglied des Gemeinde-Armen-Institutes, und daher ist er allerdings derjenige, der im Stande ist, Doppelbetheilungen oder auch Nichtbetheilungen eines würdigen Armen hintanzuhalten; also eine Unmöglichkeit ist nicht da, eine Unmöglichkeit, diese beiden Gesetze zu vereinbaren. Indessen wäre es mir allerdings lieber, wenn auch dieser Dualismus nicht wäre, und ich halte es für angezeigt, dass, so wie meine Auffassung früher war, und meines Wissens auch die Auffassung des Landesausschusses war, dass das Armen-Institut in seiner ganzen bisherigen Verfassung bleibe. Auf diese Weise wäre die Ordnung hergestellt, wäre die Collision beseitigt u. s. w., und wäre beseitigt auf eine viel natürlichere Weise als diejenige, die vorgeschlagen wird. Um das Kleine etwas zu beleuchten aus dem Großen: Sehen wir da die italienische Revolution; Cavour und Consorten machten fort und fort den heiligen Vater verantwortlich für den Unfrieden in Italien: Sobald er nachgebe, sein Land herausgebe, sei nicht eine Spur von Unfrieden mehr da, nur er sei die Ursache des ganzen Unfriedens.

Der heilige Vater hat entgegnet: Ich bin im alten Besitze, und ihr seid Usurpatoren. Ich behalte das Meine, behaltet ihr das, was euch zusteht. Aber, dass ich den Frieden herstelle dadurch, dass ich mich des Meinigen begebe, das ist gegen alle Regel. — Und so ist es auch mit dem Armenvermögen. Sehen Sie, die bisherigen Armen-Institute haben eben eine Geschichte für sich, haben einen Besitzstand für sich.

Jetzt will eine neue Armenversorgung aufkommen, und diese neue will sagen zu der alten: du, tritt ab, damit ich Frieden habe und Ordnung und Eintracht im Lande sei.

Das bisherige Institut kann sagen: Ich bleibe im Besitze, wenn du willst, dass Friede und Eintracht sei, so gehe du zu mir, ich komme nicht zu dir. Melior est conditio possidentis, das ist endlich von jeher gewesen.

Ich habe in der Debatte über das Pfarrarmen-Institut, die bereits in diesem hohen Hause vorgekommen ist, nämlich am 15. Jänner, gesagt, dass ich vor der Sitzung jenen § 25 des Gemeindegesetzes nicht gelesen hatte.

Herr Dr. Groß findet es gut, mir zu sagen, das sei nicht wahr. Herr Doctor, das ist für mich verletzend! Wenn Sie mir eine einzige Lüge nachweisen, so werde ich auch gegen diesen Ihren Ausspruch nichts sagen; wenn Sie mir aber eine Lüge nicht nach-

weisen, so bin ich berechtiget, dagegen zu protestieren. Es ist so, und leider nicht nur an jenem Tage allein, sondern an gar vielen Tagen bin ich nicht im Stande, dasjenige vorauszulesen und zu studieren, was im Landtage vorkommt. Ich wünschete, ich wäre es im Stande, aber ich bin es nun einmal nicht, und kann nicht Dinge, die noch wichtiger sind, als diejenigen, die voraussichtlich hier zur Verhandlung kommen, beseitigen; ich war bei der ganzen Verhandlung über das Gemeindegesetz nicht in der Lage, etwas vorauszulesen, und namentlich habe ich jenen § 25 zum voraus nicht gelesen gehabt. Man thut mir auch die Ehre an, zu sagen, dass ich jetzt diesen § 25 bloß anders auslege, weil ein anderer Wind geht. Nein, meine Herren! wegen eines anderen Windes rede ich nicht anders, und es verdient der kein Mann genannt zu werden, der, weil ein anderer Wind geht, nunmehr anders redet; das ziemt dem Manne, hat gestern der Herr Doctor gesagt, und hiermit seine Rede eröffnet — das ziemt dem Manne, seine Ueberzeugung auszusprechen. Sehr wahr! So lange Sie daher irgend einen Deputierten für einen Mann halten, muss ich bitten, ihm nicht vorzuwerfen, er spreche anders, wenn ein anderer Wind geht.

Wir wissen, was für Wind gegangen ist in der vergangenen Zeit; habe ich überhaupt deswegen anders als jetzt gesprochen? Der Herr Doctor selbst als Gemeindevorsteher von Wels wird wissen aus den vielen und langen Verhandlungen, die wir gepflogen haben, ob ich irgend einem Winde nachgegangen sei, oder ob ich gegen jenen Wind gehandelt habe. Es hat sich gehandelt um eine Frage, die Herrn Doctor bekannt ist.

Von Seite des Ministeriums wurde der Gemeindevorstehung Wels Recht gegeben, es war aber dies ein Eingriff in meine Rechte, und ich habe mich gewehrt dagegen und habe jene Entscheidung nicht gelten lassen, und habe derselben entgegen gehandelt im Bewusstsein meines guten Rechtes. Das wissen Sie, Herr Doctor, wie viel dieser Wind Einfluss gehabt hat auf mich, und einige andere Dinge dürften Sie auch noch wissen.

Nein, gewiss nicht! Gegen meine Ueberzeugung spreche ich nicht und handle nicht, so lang mir Gott gnädig ist, und weise den Vorwurf, ich spreche, wie der Wind geht, zurück.

Der Herr Doctor hat sich auch darüber gewundert, wie man einen Zusammenhang herausfinden möge zwischen der Verwaltung des Armeninstitutes und der socialen Revolution. Dieser Zusammenhang ist ein beinahe auf der Oberfläche liegender.

Ich will auch das h. Haus nicht ermüden mit weitläufigen Deductionen, um meinen Ausspruch zu bekräftigen; ich habe die Ueberzeugung in mir, dass die nächste Revolution eine sociale sein werde, wo auf der einen Seite stehen werden die Besitzlosen und auf der anderen Seite die Besitzenden. Wenn eine Revolution, eine

allgemeine Revolution kommt, so ist es eine sociale Revolution, und nur die Art und Weise, wie man für die Armen sorgt, kann Einfluss haben auf das Kommen oder Nichtkommen dieser Revolution.

Und nun soll die Art und Weise, wie man für die Armen sorgt, keinen Einfluss haben auf die sociale Frage! Das wäre absonderlich. Wenn die Armen gehörig versorgt werden, wenn sie auch zugleich christlich erzogen werden, auf was gerade die bisherige Einrichtung der Armeninstitute einen großen Einfluss hatte, so können wir hoffen, dass wir dieser socialen Revolution entgehen werden. Hingegen wenn der mäßigende, beschwichtigende und lindernde Einfluss des Christenthums hinweggenommen wird von den Armen, wie nahe ist die Armut dann daran, auszuschlagen, wie nahe ist sie daran, diese Revolution zu inaugurieren!

Inaugurieren heißt anfangen, und etwas in feierlicher Weise anfangen; wie nahe ist die Armut daran, die sociale Revolution zu inaugurieren, wenn sie größer und größer wird, wenn sie trostloser und trostloser wird, und zwar alles das aus dem Grunde, weil das Christenthum aus der Armenverwaltung hinweggenommen wird!

Also der Zusammenhang ist sehr nahe.

Christus der Herr hat sich zunächst nicht mit Politik abgegeben; aber Wahrheit ist Wahrheit; die Sonne leuchtet zu allem, das man vornimmt; wenn man schon nicht sagen kann, unser Herrgott hat die Sonne erschaffen, damit wir die Landtagsverhandlungen lesen können, so können wir diese doch beim Sonnenlichte lesen; und so ist es auch mit der Wahrheit des Christenthumes.

„Suchet das Reich Gotttes und seine Gerechtigkeit, das übrige wird euch beigegeben werden."

So lautet der große Ausspruch; er ist ebenso ein religiöser und moralischer, als politischer Ausspruch. Suchen wir das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, das übrige wird uns gegeben werden. Nämlich, wenn wir Gottes Gerechtigkeit suchen, so wird die Armenfrage eine zu bewältigende sei. Wenn man aber das Christenthum aus der Armenfrage hinausscheidet, so wird diese Armenfrage eine nicht mehr zu bewältigende sein. Es hat der Herr Doctor gefunden, der Kirche umgekehrt vorzuwerfen, dass sie die sociale Revolution befördere. Zu diesem Ende hat er geglaubt, bemerken zu sollen, aufgehalten würde diese sociale Revolution durch die Verbreitung der Intelligenz und dann durch Arbeiten. Nun aber die Kirche fördere die Intelligenz nicht und fördere die Arbeit nicht, also sei sie Mitschuldige an der socialen Revolution, wenn sie hereinbrechen wird!

Die Kirche fördere die Intelligenz nicht? Ist's denn auch wahr? Wer unterrichtet denn mehr und wer ist endlich immerhin auch in Oberösterreich noch der gebildetste Stand? Vor ein paar

Jahren war die Rede von der Bildung, von der höheren Bildung. Ein Mann, der selbst gerechten Anspruch auf die Bildung macht, hat in diesem Hause anerkannt, dass das Uebergewicht noch auf Seite des Clerus sei, und ich nehme diese Ehre für den Clerus auch in diesem Augenblicke in Anspruch.

Und wie viel lehrt er an Anstalten, an den höheren Anstalten, die wir besitzen, an den Schulanstalten, in der Kirche u. s. w. Er thut zur Förderung der Intelligenz, was er nur thun kann. Es wird, wenn von der Intelligenz die Rede ist, die Sache auf die Schulfrage hingeführt. Ja! da liegt eben bei diesem Hinweisen des Herrn Dr. Groß auf die Schule die Annahme zugrunde, die durch und durch unwahr ist; es liegt die Annahme zugrunde, dass das Schulwesen schlecht sei. Es ist es nicht. Auch einer, der im Schulausschusse saß und große Reformen am Schulwesen beantragen half, hat es neulich zugestanden, dass Oesterreich sich nicht zu schämen habe gegenüber anderen Staaten im Schulwesen, und dass Oberösterreich sich nicht zu schämen hat gegenüber den andern Ländern in Oesterreich.

Er hat gesagt, und ich glaube, auf Grund statistischer Nachweisungen, dass in Oberösterreich und Unterösterreich, in Steiermark, in einem Theile von Steiermark, die Schulzustände die besten seien; also ich protestiere gegen diejenige Annahme, auf welcher dieser Satz beruht. Die Schulzustände sind gut, sie sollen aber immer noch besser und besser werden. Niemand kann dem Fortschritte mehr huldigen, als die katholische Kirche, und ich weise den Vorwurf, als ob die katholische Kirche ein Hemmschuh des Fortschrittes wäre, noch mehr als ob sie eine Mauer gegen den Fortschritt wäre, als durch und durch unwahr zurück. Fortschreiten heißt freilich nicht in einen Abgrund hinein stürzen, Fortschreiten heißt auf guter Bahn fortgehen, und das ist von jeher Sache der katholischen Kirche gewesen, und es ist auch noch heutzutage. Lassen wir einen unparteiischen Geschichtsforscher kommen, und wollen wir ihn fragen, wer am meisten thut zur Erweiterung des Fortschrittes, ob nicht die katholische Kirche, eben so heutzutage, wie es im ganzen Mittelalter war? Aber noch einmal: Fortschreiten heißt nicht blind fortrennen in einer Weise, dass man in einen Abgrund stürze; Fortschreiten heißt der Wahrheit zuschreiten, das heißt Fortschreiten, und diesem Fortschreiten hat die katholische Kirche von jeher gehuldigt.

Es wird unter anderm gesagt, man solle die Kinder unterrichten und nicht abrichten.

Herr Dr. Groß, der sich neulich bewogen gefunden hat, dem Herrn Abg. Wurmb einen Verweis zu ertheilen über den Ton, den er in diesem Hause anstimmte, hat sich hier das Wort des Herrn Wurmb angeeignet.

Ganz einverstanden meine Herren! man soll unterrichten und nicht abrichten; wenn aber der Vorwurf Bedeutung haben soll, so muss der Satz zugrunde liegen atqui, gegenwärtig thun wir nur abrichten. Das ist nicht wahr.

Ich habe z. B. in der Schule in Wels im Laufe des letzten Jahres und zwar am 20. Juli Untersuchung gehalten, die Kinder sind unterrichtet in Wels, aber nicht abgerichtet; ich habe in den meisten Schulen Untersuchung gehalten und die Kinder unterrichtet gefunden, und nicht abgerichtet. Dass man abrichten auch müsse, ist eine klare Sache. Ich denke, Herr Dr. Groß hat auch zuerst das Kreuz machen gelernt, und sagen gelernt, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, noch bevor er wusste, was Vater, Sohn und heiliger Geist ist. Das liegt in der Natur der menschlichen Entwicklung. Die Kinder müssen zuerst abgerichtet werden; wenn man sie nicht abrichtet, kommt man nicht zum unterrichten. Das 1 mal 1 ist nicht Gegenstand des Glaubens, aber für das kleine Kind ist es Gegenstand des Glaubens, es lernt das 1 mal 1, bevor es den Beweis liefern kann, dass 9 mal 9 81 ist. Dies ist der Gang der menschlichen Entwicklung. Ich bin einverstanden, unterrichten und nicht abzurichten. Man muss die Menschen nehmen, wie sie sind. Der größte Denker, den ich weiß, ist der heilige Apostel Paulus, und der sagt: „Als ich ein Kind war, dachte ich wie ein Kind und redete wie ein Kind, als ich ein Mann wurde, habe ich es von mir gethan, was des Kindes war"; daher abrichten und unterrichten. Das ist der natürliche Gang der Entwicklung, aber bloß abrichten darf man nicht, und das Ziel muss sein der Unterricht. Es wird unterrichtet.

Sodann „arbeiten" sollen die Leute, damit die Revolution nicht herankommt, damit die Armut nicht eine unüberwindliche werde. Arbeiten müssen sie, sehr wahr, wir tragen den Leuten das Wort des Apostels oft genug vor, „wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen."

Wenn es arbeitslose resp. wenn es müßige Leute gibt, die katholische Kirche ist nicht Schuld daran, sondern es gibt müßige Leute trotz der Lehre der katholischen Kirche und nicht wegen ihr, und wie man von diesem Standpuncte aus die katholische Kirche der Mitschuld an der eventuellen socialen Revolution zeihen kann, weiß ich wahrhaftig nicht. Indessen, dass wir die Leute nicht Arbeit lehren, das hat Herr Dr. Groß mit einigen Beweisen belegt. Er hat unter anderm hingewiesen auf die abgebrachten Feiertage und hat hingewiesen auf die Wallfahrten und hat hingewiesen auf die Mai-Andachten.

Nun betreffend die abgebrachten Feiertage, wollte ich Herrn Dr. Groß nur fragen, von welchem Pfarrer weiß er denn auch, dass derselbe die abgebrachten Feiertage noch habe in Ehren halten

wollen, dass er sie seinen Gläubigen eingeschärft habe. Wenn er einen Pfarrer weiß, so, glaube ich, wird der Herr Landeshauptmann es erlauben, dass er uns denselben in dieser Versammlung nenne. Ich weiß keinen, ich weiß aber sehr viele, die mit aller Kraft gegen diesen Missbrauch hinsichtlich der abgebrachten Feiertage sind, und was mich betrifft, so habe ich bereits zu wiederholtenmalen und habe namentlich in dem Fastenpatente des vorigen Jahres — des Jahres 1865 — geeifert gegen diesen Missbrauch der abgebrachten Feiertage, ich habe gesagt, es soll gearbeitet werden und es sei dieses Arbeiten viel besser, als feiern in der Art und Weise, wie dies feiern in der Regel gegenwärtig vorkommt. Ich hatte die Absicht, das Fastenpatent vom vorigen Jahre mitzunehmen, ich habe es aber leider vergessen, aber diese Worte habe ich gesagt, und in dem Fastenpatente, welches ich am vorletzten Sonntage für das Jahr 1866 herausgegeben habe, ist das nämliche in kurzen Worten wieder gesagt. Ich habe hingewiesen auf die Nothwendigkeit, die Feiertage zu heiligen, die von der Kirche festgesetzt sind, und noch festgehalten werden. Sagen Sie mir doch, Herr Dr. Groß, was sollen wir thun, um nicht Mitschuldige zu werden an der socialen Revolution durch die abgebrachten Feiertage? Ist es doch so leicht, etwas zu behaupten!

Die Wallfahrten sollen auch zur Verarmung beitragen.

Es gibt Missbräuche, aber die alte Regel lautet: „propter abusum non est tollendus usus", also „wegen des Missbrauches ist der Gebrauch nicht aufzuheben." Die allermeisten dieser Leute sind auch fleißige Arbeiter, es ist der Vorwurf des Müßigganges und namentlich das Herbeiziehen der socialen Revolution ganz ungerecht gemacht, denn die allermeisten dieser Wallfahrter sind gute und fleißige Arbeiter. Es gibt schlechte Wallfahrter auch, welche ihre Pflichten vernachlässigen und dafür wallfahren, welche dabei die höheren Rücksichten zurücksetzen und nicht im Sinne der Kirche wallfahren.

Ja es gibt solche. Aber das Wallfahren überhaupt ist von der heiligen katholischen Kirche empfohlen worden und wird empfohlen, ist geübt worden in den ältesten Zeiten, in jenen Zeiten, welche Kaiser Josef gelobt hat in demjenigen Actenstücke, welches uns vorhin mitgetheilt worden ist. An die Stätte, wo Jesus Christus für das Heil der Welt gestorben ist, ist die Wallfahrt vom Anfange des Christenthumes gemacht worden; und an jenen Stätten, wo das Blut der Apostel geflossen ist, nach Rom insbesondere, ist gewallfahrtet worden vom Anfange her. Es liegt in der Natur des Menschen, man könnte ganz analoge Fälle aus dem menschlichen Leben anführen, was einem theuer und wert ist, das macht auch diejenigen Gegenstände und Orte theuer und wert, mit denen es in Verbindung steht.

Ich weiß einen Fall, dass eine Protestantin aus Baiern hereingekommen ist ins Zillerthal, um Laub von den Bäumen mitzunehmen, wo die s. g. Inclinanten gesessen sind.

Ich nehme es ihr nicht übel; da sie dem Protestantismus ergeben ist, wird sie auch alles dasjenige verehren, was mit dem Protestantismus zusammenhängt.

Und wir sollen nicht wallfahrten? Es gehört nicht zu den nothwendigen Handlungen eines katholischen Christen, und ich habe nicht das mindeste dagegen, dass etwa Herr Dr. Groß seinen Kindern das Wallfahren verbietet, aber den katholischen Christen überhaupt lasse ich es nicht verbieten und ich muss behaupten, der katholische Christ hat hiemit volle Freiheit, und das Wallfahrten ist an und für sich gut.

Dann wurden angeführt die Maiandachten; sie seien ein Hindernis der Arbeit. Die Maiandacht ist vom Provinzial-Concil empfohlen worden, aber Unum fiat et alterum non omittatur: Das eine soll geschaffen und das andere nicht unterlassen werden.

Ich empfehle auch alle Jahre die Maiandacht, bevor der Mai kommt, aber nur mit dem Zusatze, es sollen die Missbräuche vermieden werden; wegen des Missbrauches ist der Gebrauch nicht aufzugeben. Im Mai verehren wir die liebe Maikönigin, die heilige Jungfrau Maria, die überhaupt so sehr verehrt wird in Oberösterreich, und deren Verehrung großen Segen bringen wird. Mich nimmt es wunder, dass Herr Dr. Groß nicht auf andere gekommen ist!

Schauen wir uns die Kaffeehaussitzer an, da sieht man allerdings eine große Masse von Menschen im fortwährenden Müßiggange; und gerade die Intelligenz ist sehr betheiligt bei diesem Müßiggange.

Ich hatte in meiner Rede auch hingewiesen, dass das Christenthum bei seinem Eintritte in die Welt ein Problem gelöst hat, welches bis dahin ungelöst geblieben ist und ungelöst bleiben wird in der Zukunft, wenn man sich vom Christenthume abwendet, habe hingewiesen auf die Armenversorgung in Jerusalem; nun es wird gesagt, es seien die Verhältnisse verschieden, die Zeiten seien verschieden; und wird mir vorgeworfen, dass ich communistische Ideen hege; diese communistischen Ideen hat gewiss nur Herr Dr. Groß aus meinem Vortrage herausgefunden.

Dass die Verhältnisse verschieden sind, jetzt und damals, das Herr Doctor, das weiß niemand besser als ich. Ich bin deswegen weit, weit entfernt gewesen zu sagen, dasjenige, was damals gewesen ist, soll überhaupt gegenwärtig wieder geschehen; ich bin überzeugt, das ist eine Unmöglichkeit, es ist eine Unmöglichkeit, wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse. Aber auch mit keiner Silbe habe ich angedeutet, dass dies meine Intention wäre, sondern auf den Geist habe ich hingewiesen, dass der Geist des Christenthums walten

müsse, wenn für die Armen gesorgt werden soll, dass der Geist des Christenthums nach der Verschiedenheit der Verhältnisse verschieden, aber gewiss wirken müsse, das habe ich angedeutet, und diesen Communismus vertrete ich immer; der Geist des Christenthums erzeugt den echten Communismus, und beseitiget jenen falschen Communismus.

Es wurde gesagt, damals sei zu den Füßen der Apostel so und so viel gelegt worden; ja das steht in der heiligen Schrift und das steht in den Actibus apostolorum; es ist aber auch neulich von anderer Seite gesagt worden, und hat, glaube ich, auch Nachklang gefunden in dem Vortrage des Herrn Dr. Groß, wir haben jetzt keine Apostel mehr.

Wir haben noch Apostel, wir haben die Nachfolger der Apostel, und wenn sie auch sündhafte Menschen sind, so sind sie doch die Nachfolger der Apostel, wir haben auch noch Gläubige, welche genau in dem Sinne, in welchem die Gläubigen in Jerusalem gehandelt haben, handeln.

Ich kann Sie versichern, meine Herren! dass jetzt eine Million Gulden kaum mehr auslangt, die zu meinen Füßen gelegt worden ist, wenn ich doch diesen Ausdruck aus der Apostelgeschichte gebrauchen will — die in meine Hand von guten Christgläubigen niedergelegt worden sind für Zwecke der Humanität und Religion, und vielleicht hat es einen oder den anderen von den 12 Aposteln gegeben, welchem eine solche Summe nicht zu Füßen gelegt wurde — und es gereicht den Gläubigen zur Ehre, und übrigens, wenn Herr Doctor die Apostelgeschichte gelesen haben, werden Sie wissen, dass auch damals ein eigentlicher Communismus in dem Sinne unserer heutigen Zeit nicht geherrscht hat.

Es war kein Zwang, sondern freier Wille. Sie wissen, Herr Doctor, die Geschichte von Ananias und Saphira, die haben sich der Heuchelei schuldig gemacht, haben ihr Eigenthum verkauft und zu den Füßen des Apostels Petrus einen Theil des Erlöses gelegt, aber nicht den ganzen. Da hat Petrus gesagt, ist das das ganze? Da haben sie jedes eigens nacheinander dem Apostel Petrus geantwortet: Ja, und Petrus hat geantwortet, warum habt ihr den heiligen Geist angelogen, ihr habt nicht den Menschen vorgelogen, sondern Gott habt ihr vorgelogen, und eines nach dem andern fiel todt zu den Füßen des Apostels nieder. Das ist die Lüge, wie sie vom Apostel Petrus behandelt wurde und von Gott dem Herrn selbst, und sie ist in der Zeit nicht besser geworden die Lüge, im Laufe der 18 Jahrhunderte.

Und Petrus setzte dann hinzu, wäre euch denn nicht geblieben, was ihr behalten habt, so aber habt ihr die Unwahrheit gesagt. Er sagt, ihr hättet das behalten können, ohne nur im mindesten zu sündigen, aber die Heuchelei ist verflucht.

Mithin der Communismus war nicht obligat, sondern es war vollkommen freier Wille, und das bitte ich zu beachten, wenn man mich der communistischen Ideen beschuldiget, auf Grund dessen, was in der ersten Kirche in Jerusalem geschehen ist.

Eine andere Frage ist die, ob der Communismus nicht etwa gepredigt wird von denjenigen, welche ein solches Vorgehen mit den Pfarrarmen-Instituten empfehlen, wie es von dem Ausschusse beantragt wird.

Dieses Vorgehen kommt mir allerdings sehr communistisch vor, wenn man demjenigen, der ein rechtmäßiges Eigenthum auf ein Vermögen hat, sein Eigenthum nimmt, und es einem anderen gibt; das scheint mir sehr communistisch.

Nun wenigstens ein Theil des Armeninstituts-Vermögens ist Eigenthum der Kirche und wenn man mir nichts dir nichts ohne alle Untersuchung, ob das Gut gestistet oder nicht gestiftet sei, ausspricht, dass es ihr genommen und der Gemeinde gegeben werde, da sind wir nicht an den Grenzen des Communismus, sondern wir stehen mit beiden Füßen in dem Communismus darin.

Es war nicht an und für sich neu, aber in diesem h. Hause war es neu, was uns der Herr Doctor vortrug, dass Christus Jesus auf einer Eselin in Jerusalem eingeritten sei, und dass die gegenwärtigen Kirchenfürsten in 6spännigen Carossen fahren mit wer weiss was für Apparat.

Der Herr Doctor dürfte, wenn er orientalische Studien gemacht hat, sich erinnern, dass ein Esel im Oriente nicht die Rolle spielt, wie im Occidente. Im Oriente ist der Esel ein sehr angesehenes Thier, und die äsopischen Fabeln hätten im Oriente keinen Sinn, und nicht allein Christus der Herr., sondern auch andere Fürsten sind auf Eseln geritten, ohne dass man ihnen nachsagt, sie sind demüthig gewesen; sie mögen schon demüthig gewesen sein, aber aus dem Grunde, weil sie auf einem Esel geritten sind, waren sie nicht demüthig. Der Esel ist im Oriente ein sehr angesehenes Thier.

Was unsere Zeit betrifft und die 6spännigen Carossen, in welchen die Kirchenfürsten fahren, so glaube ich, hat der Herr Doctor zum wenigsten in Oberösterreich solche 6spännige Carossen, in denen der Bischof fahrt, nicht gesehen.

Meine Wenigkeit hatte durch ein paar Jahre nicht einmal zwei Pferde, sondern ich bin mit einem Lohnkutscher gefahren, bis sich die Bedürfnisse herausgestellt und die Verhältnisse es erlaubt haben. Mehr habe ich auch gegenwärtig nicht. Mein Vorgänger hat auch nicht mehr gehabt und 6spännig ist niemand gefahren.

Wenn übrigens der Primas von Ungarn oder sehr große Herren des bischöflichen Standes, wenn sie auch Fürsten des Reiches sind, wo der Primas von Ungarn der erste ist nach dem Palatin,

wenn sie vornehm einherfahren, wer wird es ihnen verübeln? Ja, ich meine, Herr Doctor, wenn Sie dem Primas den Rath geben müssten, wie er auffahren sollte z. B. bei der feierlichen Eröffnung des Landtages in Pest, so glaube ich, würden Sie ihm den Rath geben: Groß müssen Sie auffahren, und der Kaiser würde es ihm übel nehmen, wenn er nicht groß auffahren würde, und die ganze Nation würde es ihm übel nehmen, wenn er nicht groß auffahren würde. Uebrigens dergleichen Vorwürfe sind sehr alt.

Johannes v. Müller, der protestantische Geschichtsschreiber, der hat auch diese Vorwürfe widerlegt; er hat gesagt: Sobald Kaiser Josef ist wie einer der Jünger, so wird auch Pius VI. das Abendmahl halten wie Christus.

Ich glaube, man muss die Verhältnisse in's Auge fassen, und wenn der Herr Doctor darauf dringt, dass jene apostolische Armenversorgung auf unsere Zeit nicht mehr übertragen werden könne wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse, so hat diese Verschiedenheit im Auffahren der Bischöfe auch in der Verschiedenheit der Zeit ihren Grund.

Petrus ist gewiss nicht in sechsspänniger Carosse aufgefahren, er ist vielleicht nur zur Richtstätte gefahren, sonst wird er wenig gefahren sein. Damals ist das Christenthum verfolgt worden. Sobald wir verfolgt werden, hört auch unser Fahren auf, wir fahren dann auch nicht 6spännig, auch nicht 2spännig.

Auf den Mühlfeld hatte ich mich berufen; ich bin weit entfernt gewesen, das alles für gut zu heißen, was er gesagt hat; aber ich bin auch weit entfert, alles zu tadeln, und neulich ist ein Wort von Indiscretion gefallen. Ich weiss nicht, ob dasjenige, was der Herr Doctor gegen Mühlfeld gesagt hat, nicht auch an Indiscretion grenzt.

Weiter wird gesagt, an vielen Orten sei die Verwaltung des Armenvermögens bereits in den Händen der Gemeinden. Wo dies auf rechtmäßige Weise geschehen ist, wo auf rechtmäßige Weise die Vermögens-Verwaltung in solche Hände gekommen ist, hat niemand etwas dagegen gesagt; auch die Verordnung vom Jahre 1846 kennt solche Armen-Vermögens-Verwaltungen, die in Händen der Gemeinden sind; ich wenigstens habe nichts dagegen gesagt. Der Herr Doctor weist hin, wie der Zustand in Wels sei. Das Factum ist noch nicht Recht, und gerade der Umstand, dass in Wels die Armenversorgung ganz in Händen der Gemeinde ist, ist vielleicht ein wenig bedenklich, nicht bedenklich hinsichtlich der Redlichkeit der Verwaltung und der Geschicklichkeit, aber hinsichtlich des Rechtes, und es ist noch nicht eine alte Sache, dass die Armenversorgung in Wels in der Weise vor sich geht, als gegenwärtig, und der Einfluss des Pfarrers beseitigt ist, und daher bin ich wenigstens gegenwärtig sehr weit

entfernt, das gut zu heißen, was der Herr Doctor uns über den Zustand der Armenversorgung in Wels gesagt hat.

Unter den Gemeinden, welche klagen wegen der Verwaltung des Armenvermögens, ist eine dritte genannt worden — genannt sind 3 worden. — Hinsichtlich der ersten 2 habe ich geantwortet, die dritte ist die Gemeinde Steinerkirchen im Hausruckkreise; das ist eben diejenige Station, welche ich damals gemeint habe, als ich am 22. Jänner über die Armensache gesprochen habe, und wobei ich gesagt habe, es sei meinem Wissen nach eine einzige Klage erhoben worden über den ungeordneten Einfluss des Pfarrers auf die Armenversorgung; und das ist die Gemeinde, wo ich Ordnung gemacht habe, sobald ich zum Wissen gekommen bin.

Ich wollte damals, weil man schon einmal discret sein muss, namentlich in einem Hause discret sein muss, wo das Wort ins ganze Land hinaus geht, ich wollte die Gemeinde nicht nennen. Nachdem sie aber genannt ist, so weise ich darauf hin, dass das die Gemeinde ist, wo Unordnungen vorkamen von beiden Seiten und wo ich Ordnung gemacht habe, sobald es zu meinem Wissen kam. Hätten andere Gemeinden den kurzen und friedlichen Weg gewählt und mich verständigt, dass sie nicht zufrieden seien mit den Pfarrern in Betreff der Verwaltung des Armenvermögens, so hätte gesorgt werden können, ohne dass diese braven Männer an den Pranger gestellt worden wären.

Wenn dein Bruder fehlt, heißt es im Evangelium, — und das bleibt immer die Quelle der echten Humanität — so gehe hin und weise ihn zurecht zwischen dir und ihm, und wenn er dich hört, so hast du einen Bruder gewonnen; hört er dich nicht, so gehe hin und nehme einen oder auch zwei Zeugen mit dir, und erst dann, wenn er auch diese nicht hört, gehe hin und zeige ihn der Kirche an. Sehen Sie, meine Herren, das ist der Weg, den man machen soll, wenn man Liebe und Humanität im Herzen trägt; aber nicht soll man gleich den Fehler an die große Glocke hängen, nicht gleich einen Fehler zur Wissenschaft des ganzen Landes bringen, nicht gleich einen Mann an den Pranger stellen. Es wird uns gesagt, und es ist auch bereits in dem Berichte gesagt worden — letzteres hat übrigens nicht Herr Dr. Groß gesagt, was ich beibringen will, sondern Herr Dr. v. Peßler — es werde ja nur die Verwaltung geändert, in dem Berichte hat es geheißen, das Armenvermögen bleibt deswegen doch Armenvermögen!

Was würde man zu der Argumentation sagen?

In Spanien ist die Revolution auf dem Wege, man will die Königin entthronen; wenn man nun demjenigen, der über diese Dinge die Hände über den Kopf zusammenschlägt, sagen würde: mein Kind, Madrid bleibt, und das schöne Toledo bleibt, und die Pyrenäen bleiben, und das ganze Land bleibt, und die Spanier

bleiben, einzig und allein nur die Königin wird davongejagt, es wird nur die Verwaltung des Landes geändert, mach' dir also nicht viel daraus! Würden Sie mit einer solchen Argumentation einverstanden sein? Nun das ist ein großes Beispiel, aber dasselbe passt im kleinen vollkommen auf die gegenwärtige Frage, wenn Sie so mir nichts dir nichts diejenigen, die bis dato das Armeninstitut verwaltet haben, und mit allem Rechte verwaltet haben, wegschicken und ihnen die Thüre weisen wollen.

Es ist vollkommenes Unrecht, und es ist, wie ich schon das vorigemal gesagt habe, eine höchst summarische Justiz.

In einer Zeit, wo oft kleine Processe ganze Bücher von Papieren anfüllen, und man oft jahrelang warten muss, bis ein kleiner Process zu Ende kommt, worüber auch Herr Seyrl neulich einige Worte gesprochen hat, in einer solchen Zeit will man so summarisch und kurz mit einer so großen Angelegenheit vorgehen!

Wo ist da die Gerechtigkeit?

Wenn Herr Dr. v. Peßler unter anderem — ich will auf das übrige nicht kommen — gesagt hat, Vertrauen zu der Regierung haben wir nicht, so protestiere ich dagegen; Sie können es von sich sagen, vielleicht sagt es noch einer oder der andere, aber im Namen des Hauses dürfen Sie es nicht sagen! Es werden sich jedenfalls viele davon ausnehmen, wir halten keine Nachfrage, aber ich protestiere dagegen, dass Sie die Stimmung des Hauses ausgesprochen haben.

Ich weiß aber auch gar keinen Grund, warum man mit einer solchen Aeußerung da herantreten soll, ich weiß gar keinen Grund, die Regierung hat das Vertrauen nicht verwirkt, ich wüsste nicht wodurch, und wäre irgend etwas geschehen, womit man nicht zufrieden, so muss man, bevor man ein solches Wort sagt, sich zweimal und dreimal besinnen; die Dinge werden nicht besser, sondern schlechter auf solche Weise. Ich protestiere mit allem Ernste gegen eine solche Aeußerung.

Was die Aeußerungen des Herrn Dr. v. Kremer betrifft, dass die Geistlichkeit gegen den Fortschritt kämpfe u. s. w., so habe ich darüber bereits einige Worte gesagt.

Wenn Herr Dr. v. Kremer die Geschichte der Kirche studiert, so trifft man als eine der ersten Häresien die Gnosis. Die Gnosis hat sich aber einer großen Wissenschaft, eines großen Fortschrittes gerühmt, und hat zu den Katholiken gesagt, ihr bleibt immer zurück, und wenn man die Geschichte der Häresien durch alle Jahrhunderte durchgeht, so wird man ähnliche Vorwürfe finden. Das also ist nichts Neues, und doch, wenn durch alle Jahrhunderte von den Häresien der katholischen Kirche dieser Vorwurf gemacht worden ist, so sind sie alle verschwunden, sind verächtlich geworden und haben sich selbst gerichtet, die katholische Kirche aber steht groß und herr=

lich da, und ich habe gesagt, die Kirche hat von jeher den wahren Fortschritt schon befördert und befördert ihn noch; von einem Stagnieren ist keine Rede.

Quae ignorant, blasphemant; „was sie nicht kennen, das lästern sie." Es begegnet uns das, worüber schon die Apostel Petrus und Judas geklagt haben, dass die Heiden die christliche Religion verachten, die sie doch nicht kennen; „was sie nicht wissen, das lästern sie."

Die katholische Religion ist der Art, dass sie nur fordern kann und fordern muss: „lernet mich kennen."

Lernet mich kennen! Möge es dem Herrn Dr. v. Kremer gefallen, die katholische Religion wirklich kennen zu lernen, und dann wird er uns den Vorwurf nicht machen, dass sie ein Hemmschuh des Fortschrittes sei, sie hat nichts zu fordern, als „lernet mich kennen", und verunglimpft nicht, was ihr nicht kennt.

Um nun zum Schlusse zu kommen, nachdem ich länger gesprochen habe und viel nur gesprochen habe, gar viel, weil ich sprechen musste; — um nun zum Schlusse zu kommen, so wiederhole ich in der Hauptsache denjenigen Antrag, den ich bereits in einer früheren Debatte gestellt habe, nämlich den Antrag:

es sei der Landesausschuss zu beauftragen, dem Landtage in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes über das Armenwesen auf Grund der bestehenden gesetzlichen Anordnungen vorzulegen.

Die bestehenden gesetzlichen Anordnungen habe ich bereits bezeichnet. Bei dem, was diese Anordnungen festsetzen, so weit das Neue nicht Widersprüche gegen das Alte enthalte, bei dem muss es bleiben, aber einheitlich gestellt soll das Gesetz werden. Ich habe nichts dawider, dass gewisse Bezüge des Armenfondes, die er bisher gehabt hat, dass diese Bezüge an die Gemeinde gehen, z. B. Strafgelder u. dgl. Ich habe nichts dagegen, man lege dem Gesetze diesen Sinn bei, welchen der Landesausschuss demselben beilegt. Jedenfalls aber legt auch die Statthalterei dem Gesetze diesen Sinn bei, es ist dieses der Sinn und ist dahin gerichtet, einen Dualismus in der Verwaltung der Armensache zu bringen. So soll dieser Dualismus beseitigt werden und alles im einheitlichen Gesetze ausgesprochen werden, wie in Zukunft die Armenversorgung zu geschehen hat. Werfe ich noch einen Blick zurück auf das, was ich gesagt habe und auf das, was von vielen verehrten Seiten in diesem Hause gesagt ist worden, und was gesagt ist worden von den Gegnern meines Antrages, so möchte ich kurz die drei Fragen beantworten:

Die erste Frage: Ist die Durchführung der Maßregel, wie sie vom Gemeinde-Comité beantragt ist, rechtlich erlaubt? und die zweite Frage: Wäre sie rechtlich erlaubt, wäre sie dann auch nütz-

lich? und drittens: Wird diese Durchführung auch von den Gemeinden gewünscht?

Die erste Frage, ist diese Durchführung rechtlich erlaubt, ich sage „nein". Auf demjenigen Standpunkte, auf dem wir uns gegenwärtig befinden, ist diese Durchführung nicht rechtlich erlaubt, es ist der § 25 und der § 33 des Gemeindegesetzes geradezu entgegen. Der § 25 sagt in seinem Eingange: „Der selbstständige, das ist derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfasst u. s. w."

„In diesem Sinne gehören hieher insbesondere", also in diesem Sinne gehört hieher besonders Punkt 8 des Armenwesens, also in diesem Sinne würde das Armenwesen nur bedingt der Gemeinde übergeben. Wozu sonst dieser beiläufige Eingang und wozu das Wort „mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze"? Zweitens: Der § 33 ist endlich möglichst deutlich, und wenn der Gesetzgeber hätte sagen wollen, die Pfarrarmen-Institute sollen auch in Zukunft noch fortbestehen, so hätte er beinahe das nicht anders und deutlicher sagen können, als in der Weise, in welcher er es gethan hat in § 33. Es heißt da:

„Der Ausschuss hat der Armenversorgung seine besondere Aufmerksamkeit zn widmen. Wenn hiezu die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeits- und Armen-Anstalten und Fonde nicht ausreichen, hat der Ausschuss den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu beschaffen."

Also nur, wenn diese Mittel, die vorhandenen Mittel, die vorhandenen Anstalten nicht ausreichen, hat die Gemeinde einzutreten in die Armenversorgung, sonst hat sie kein Recht.

Zweitens auf die Frage, ob es erlaubt sei, so vorzugehen, wie es der Ausschuss beantragt, weise ich hin auf die Natur der Stiftungen, die hier in den Armeninstituten gar häufig sind.

Jetzt, während der Debatte, wird uns gesagt, die Stiftungen sollen stiftungsmäßig behandelt werden. Die Anträge des Ausschusses lauten aber nicht darauf.

Es unterscheidet zwischen Stiftungen und Nichtstiftungen absolut nicht. Es heißt da: „Was zu dem Armenfonde gehört, soll in die Hand der Gemeinde gegeben werden."

Nun vieles, was im Armenfonde liegt, hat die Natur der Stiftungen, und Stiftungen dürfen wir doch nicht so behandeln; wenn festgesetzt ist, der Pfarrer hat auszutheilen, die Armen haben beim Gottesdienste gegenwärtig zu sein, den Rosenkranz zu beten, sollen wir über dergleichen heilige Anordnungen hinüber gehen, die sanctioniert worden sind von der Kirche und dem Staate, wohin kommen wir?

Es ist bereits hier geltend gemacht worden, dass der Grund des Armenvermögens, das erste Fundament, das Bruderschaftsvermögen

ist, und das ist ohne Zweifel ein katholisches kirchliches Gut. Dass man mit ihm so mir nichts, dir nichts vorgehen soll, und es der Geistlichkeit, resp. der bisherigen religiösen Vermögensverwaltung entreißen und einem neuen Institute zuwenden soll, das ist mit dem Grundsatze der Gerechtigkeit nicht vereinbarlich.

Endlich viertens, ob es recht ist, dass so vorgegangen wird, mache ich aufmerksam auf das, dass in manchen Gemeinden Oberösterreichs bis dato zweierlei Armeninstitute gewesen sind: ein Pfarrarmen-Institut und ein Gemeinde-Institut.

Mancher Sterbende hat für das eine oder andere Institut etwas gewidmet, und nun sagen Sie, meine Herren, wenn jemand, der gewusst, dass zweierlei Armeninstitute bestehen, dem Pfarrarmen-Institute etwas hinterlassen hat, und nicht dem Gemeinde-Institute; sollen wir dessen Vermächtnis herausreißen aus dem Pfarrarmen-Institute und dem Gemeinde-Institute zuweisen? Ist das der Respect vor dem Willen der Sterbenden?

Zweitens aber, wenn rechtlich erlaubt wäre diese Behandlung des Pfarrarmen-Institutes, wie sie beantragt wird, wenn sie rechtlich erlaubt wäre, frage ich, wäre sie auch nützlich? Da weise ich auf dasjenige hin, was gesagt ist.

Diese Durchführung wäre den Armen nicht nützlich, sie wäre den Gemeinden nicht nützlich, sie wäre niemanden nützlich, sie wäre gemeinschädlich.

Ich will nur auf das hinweisen, was gesagt worden ist in schönen und wahren Worten.

Wie das Armen-Institut emporgebracht werden sollte, hat man gesucht, es auf kirchlichen Grund zu legen. Selbst das erste Institut von Kaiser Josef, dem ich nicht geradezu eine unmittelbare und streng kirchliche Natur vindicieren will, hat der Kaiser dennoch mit religiöser Umkleidung umgeben, er hat angeordnet, dass Gottesdienste gehalten werden, resp. Armen-Instituts-Gottesdienste, Armen-Instituts-Predigten, sodann gleich von der ersten Zeit an, wahrscheinlich im Auftrage des Kaiser Josef, wurden die Gaben für die Armen gelegt auf den Altar, man ist zum Opfer gegangen, wahrhaftig eine herrliche Idee. Auf den Altar gibt uns Gott der Vater Christum seinen eingebornen Sohn, und auf den Altar legt der katholische Christ seine Kreuzer, um dem Herrn in dem Armen wieder etwas zu geben; eine herrliche Idee.

Sodann habe ich bereits neulich gesagt, man sollte, wenn man gegen das Pfarrarmen-Institut spricht, resp. wenn man spricht über die vollkommene Säcularisierung des Armen-Institutes, das nicht thun in Linz. Wir können in Linz beinahe keinen Schritt machen, ohne aufmerksam zu werden darauf, wie der Geist Jesu Christi, der Geist des Glaubens, der Geist der Barmherzigkeit sich wirksam zeigt gegen die Armen. Meine Herren, sagen Sie mir

dann, was hat die glaubenslose Humanität geleistet gegen dasjenige, was aus dem lebendigen Glauben herausgewachsen ist, was hat sie geleistet? Was in Oberösterreich? Ich weiß blutwenig, und wenn etwa ursprünglich irgend eine solche Humanitäts-Anstalt nicht errichtet wurde zunächst auf religiöse Grundlage, so mochte man mit einem religiösen Unterbau nicht gar lange warten, denn sonst geht die Sache nicht gut.

Herr Dr. Groß kennt Wels sehr gut und ich kenne es ein bischen.

Ich habe unter andern besucht die Krankenanstalt von der Bruderliebe. Diese Krankenanstalt von der Bruderliebe hat zunächst meines Wissens nicht eine religiöse Grundlage. Vor wenigen Jahren wurden jedoch die barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz dahin berufen und erst vor acht Tagen hat der Verein von der Bruderliebe nachgesucht, dass ich erlauben möchte, den heiligen Josef zum Patron dieses Vereines nehmen und alljährlich einen Gottesdienst in der Vorstadtpfarre abhalten zu dürfen. Ich glaube, es rührt das daher, weil man die Ueberzeugung hat, dergleichen Dinge gehen nur gut auf einer religiösen Grundlage, und auf einer andern gehen sie nicht.

Wenn ich hinsichtlich der Gemeinde Gampern noch etwas beisetzen würde, so würde ich auf das hinweisen:

Erst vor zwei Monaten ist dieser Gemeinde ein Legat von 1200 fl., glaube ich, zugewiesen worden aus der Verlassenschaft des Pfarrers Höllauer. Dieser Pfarrer, der in Vöcklamarkt als Pfarrer gestorben ist, hat für alle Stationen, auf welchen er war, sehr bedeutende Legate hinterlassen. Die Abhandlung hierüber hat sehr lange gedauert, und so hat erst unlängst das Pfarrarmen-Institut diese 1200 fl. bekommen. Wie viele tausende und tausende hat das Armen-Institut erlangt durch die Geistlichen! Es ist bereits darauf hingewiesen worden, und ich habe nicht zusammengezählt, was die Pfarrarmen-Institute während meiner Anwesenheit in Linz von den Geistlichen erlangt haben. Ich meine aber, 60.000 fl. klecken nicht, welche denselben zugegangen sind von den Pfarrern oder den Geistlichen überhaupt.

Meine Herren! wird das auch in Zukunft sein, wenn man ein solches Misstrauens-Votum gibt den Geistlichen, wie es beantragt ist?

Es will geläugnet werden, dass es ein Misstrauensvotum sei.

Es frägt sich aber jeder, was ist es denn anders, wenn diejenigen, die bis dato berechtigt waren bei der Verwaltung, nun ausgewiesen und nicht mehr zugelassen werden, wenn man sie ohne weiters hinausweiset, und ihnen eine Stelle in der Verwaltung des Armenwesens in der Zukunft nicht mehr zuweiset, was ist es dann anders, als ein Misstrauensvotum, offenbar ein solches, und

ich glaube zuversichtlich, an demjenigen Tage, an welchem in Oberösterreich bekannt würde, dass die Armenversorgung in Zukunft auf anderen Grundlagen vor sich gehe, und dass die Geistlichkeit hinausgewiesen wird, und dass die Armenversorgung lediglich ein Geschäft der Gemeindeverwaltung sein solle, an dem Tage werden viele Puncte in Testamenten geändert werden, die bis dato in demselben standen zugunsten der Armen, viele Legate werden geändert werden.

Auch habe ich die Ueberzeugung, dass auf diese Weise ein Dualismus wird nicht vermieden werden. Herr Dechant Pflügl hat hingewiesen, und der Herr Prälat von Florian, dass, wenn solche Gemeindearmen-Institute entstehen würden, ein zweites Institut neben dem Armeninstitute entstehen würde, ein geistliches Institut.

Es ist die Sorge für die Armen untrennbar von dem Pfarrer, und der Pfarrer wird daher sein Vermögen für sie verwenden, wie er kann, und wir müssen etwas stiften, damit die katholische Kirche auf dem Gebiete der Armenversorgung etwas leisten könne. Kurz, es wird auf dem Gebiete der Armenversorgung dasjenige geschehen, was, wenn die Trennung der Kirche von der Schule zustande kommt, auf dem Gebiete der Schule geschehen würde. Auf dem Gebiete der Schule würde, das habe ich oft gesagt, und habe hingewiesen auf bestehende Beispiele, neben den indifferenten und atheistischen Schulen, eine christkatholische Schule entstehen, und neben den Armen-Instituten, die an die Gemeinden übergehen sollen, wird entstehen ein christl.-geistliches Armeninstitut. Es ist nicht von Gutem dieser Dualismus, aber er müsste und würde zustande kommen, dessen bin ich überzeugt, und deswegen empfehle ich Ihnen, meine Herren, meinen Antrag noch einmal.

Ich habe nichts dagegen, dass die Gemeinden betheiligt seien bei der Verwaltung des Armenfondes und habe dagegen, dass der Pfarrer allein bis dato das Armenvermögen verwaltet habe, protestiert und gesagt, das verlange ich nicht, ich verlange Ordnung nach den bisher bestehenden Gesetzen. Also ich habe auch für die Zukunft nichts dawider, dass die Gemeinden sich betheiligen; sie sollen sich betheiligen, und wenn allenfalls eine stärkere Betheiligung stattfindet, als es bisher stattfand, habe ich auch nichts dagegen, aber — dass das ganze Pfarrarmen-Institut auf diese Weise säcularisiert und, wie beantragt wird, der Pfarrer hinausgeworfen werden soll aus der Verwaltung des Armenwesens, gegen das habe ich alles einzuwenden, und deshalb empfehle ich noch einmal meinen Antrag und versichere Sie, meine Herren, die Sache, um die es sich handelt, ist von hoher Wichtigkeit. Für den Fall, dass mein Antrag nicht durchginge, würde ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Pflügl anschließen, man solle Suffrage universel gebrauchen, wenn behauptet wird, alle Gemeinden seien zusammen, oder seien großen Theils unzufrieden, man soll sie fragen, und

fällt die Antwort so aus, wie sie Herr Dr. Groß uns in Aussicht stellt, so mag nach seinem Sinne vorgegangen werden. Aber, und das wollte ich auf die dritte obige Frage antworten: Die Gemeinden sind mit der bisherigen Armen-Versorgung zufrieden.

Also eventuell schließe ich mich diesem Antrage an und dann eventuell dem Antrage des Herrn Ritter v. Hayden."

Einen Vorwurf berichtigend fährt hierauf der hochwürdigste Herr Redner fort:

„Ich erlaube mir auch noch das Wort zu einer Berichtigung zu ergreifen. Dass ich das Wort gebraucht hätte, die Gemeinde Goisern habe gelogen, das ist mir nicht erinnerlich. Es sind Unwahrheiten in der Petition, das ist wahr, aber dass ich gesagt habe, sie hat gelogen, das ist nicht wahr.

Zweitens, was den Gemeindevorsteher betrifft, so scheint er mir ein ganz ehrenhafter Mann, ich habe nichts gegen ihn einzuwenden, ich weiß vielmehr Gutes von ihm, also ich bin weit entfernt, ihn herabsetzen zu wollen, und habe ihn auch in keiner Weise herabgesetzt. Wie die Unwahrheiten in die Petition hineingekommen sind, weiß ich nicht; dass die Petition aber Unwahrheiten enthalte, das ist richtig. Wer gelogen hat, habe ich aber nicht gesagt."

Fernere Berichtigungen in Folge Missdeutung seiner Rede fügt der hochwürdigste Herr Bischof in der Sitzung vom 8. Februar hinzu:

„Ich habe nur einige kleine factische Berichtigungen zu machen, und werde sie mit aller möglichen Ruhe vorbringen; Berichtigungen, die dem Herrn Berichterstatter wahrscheinlich eben so angenehm sind, wie es mir Bedürfnis ist, sie zu machen. Ich habe in der Debatte das Wort „die Pfarrarmen-Institute werden entchristlicht" meines wissens nicht gehört, jedenfalls habe ich dieses Wort nicht gesagt.

Gesagt habe ich: „die Geistlichen werden hinausgewiesen aus der Verwaltung des Armen-Vermögens, und auf diese Weise werden die Pfarrarmen-Institute säcularisiert oder verweltlicht"; von Entchristlichen habe ich nichts gesagt und ich bin auch weit entfernt, zu sagen, dass diejenigen, welche nicht Geistliche sind, nicht Christen seien, und der Herr Dr. Groß und Consorten nicht Christen seien oder entsetzliche Menschen seien. Davon ist kein Wort gesagt worden und ich würde es lebhaft bedauern, wenn man meine Aeußerungen in diesem Sinne verstanden hätte. Ich bin der Ehre nicht eines einzigen Mannes zu nahe getreten.

Es wurde gesagt, ich hätte ausgesprochen: „ich habe bei der Untersuchung der Armen-Institute keinen Anstand gefunden". Herr Dr. Groß muss mich nicht vollkommen verstanden haben, ich sagte: „ich habe nicht viele Anstände gefunden, ich habe gesagt, dass ich an einem oder dem andern Orte Anstände gefunden, aber durchschnittlich, oder so zu sagen, keine. Was Gampern anbelangt, habe

ich die Ehre gehabt, zu sagen, dass ich die kirchliche Visitation gehalten habe im Jahre 1861, und dass der gegenwärtige Pfarrer im Jahre 1860 hingekommen ist.

Nun mir ist dort keine Klage vorgetragen worden. Herr Emminger war erst ganz kurze Zeit zuvor als Pfarrer hingekommen. Dass er seither nicht Rechnung gelegt hat, hat meinen Beifall nicht; und es gehört das gerade in die Kategorie der Fälle hinein, wo ich nicht ganz zufrieden bin.

Ich wollte das nur erwidern auf die Behauptung, ich hätte unbedingt gesagt, keine Anstände seien gefunden worden. Das Pfarrer Hellauer'sche Legat ist auch zur Sprache gekommen, ich habe es gestern zu allererst erwähnt. Es wird nachgewiesen im Vortrage des Herrn Berichterstatters, wie mit diesem Legate umgegangen worden ist.

Vor allem andern möchte ich, damit die hohe Versammlung keine irrige Auffassung erhalte von dem gegenwärtigen Herrr Pfarrer in Gampern, der ohnehin bereits angegriffen worden ist, erwähnen, dass, wenn in Betreff dieses Legates mit dem Pfarrarmen-Instituts-Vermögen der Pfarre Gampern ungehörig vorgegangen worden ist, nicht von ihm die Rede sein kann.

Es ist allerdings auch nicht behauptet worden, dass er ungehörig vorgegangen sei, jedoch da gerade der gegenwärtige Pfarrer von Gampern Gegenstand des Angriffes ist, und vom Berichterstatter nicht bemerkt wurde, dass der gegenwärtige Pfarrer von Gampern mit dem Hellauer'schen Legate nichts zu thun hatte, so glaubte ich diese Erinnerung machen zu sollen. Wenn ein Fehler gemacht worden ist, so ist der Fehler gemacht worden von dem Vorgänger des gegenwärtigen Pfarrers, dem Herrn Oellinger, nunmehrigen Pfarrvicar von Frankenburg. Herr Oellinger ist auch ein Ehrenmann, und wenn nicht gehörig vorgegangen worden ist von seiner Seite, so ist aus einem Missverständnis nicht gehörig vorgegangen worden und gewiss nicht aus irgend einem bösen Willen.

Die Stilisirung des letzten Willens von Seite des Herrn Pfarrers Hellauer habe ich vor einigen Jahren wohl auch gelesen. So viel ich mich daran erinnere, meine ich, Herr Dr. Groß habe nicht das Ganze gelesen, was zur Beurtheilung des ganzen Vorgehens nothwendig gehört. Wenn ich mich recht erinnere, so hat der Herr Pfarrer Hellauer festgesetzt, er wünsche allen Orten, wo er gedient habe in der Seelsorge, ein bleibendes Andenken zu hinterlassen, und dann hat er Fälle gesetzt, wodurch dieses bleibende Andenken gestiftet werden könne, und die Capitalisierung ist nur als ein möglicher Fall bezeichnet, aber nicht als ausschließlicher Fall, wie dieses bleibende Andenken gestiftet werden solle.

Ich habe die Sache nicht mehr ganz im Gedächtnisse, denn ich habe sie vor ein paar Jahren gelesen, aber meines Wissens

verhält es sich so. Es ist die Alternative ausgesprochen, und nicht unbedingt, es soll das Capital, welches er hinterläßst, angelegt werden fruchtbar u. s. w.

Wofern nun, wenn ich mich recht erinnere, nur festgesetzt wurde, es sollte die Gemeinde ein bleibendes Andenken erhalten, so hätte die Herschaffung einer Orgel ein solches bleibendes Andenken allerdings abgegeben, und es ist der spätere Vorgang der Gemeinde Gampern, die sonst eine rechtschaffene Gemeinde ist, mir um so mehr aufgefallen, als meines Wissens Herr Oellinger diese Orgel angeschafft hat aus diesem Gelde, mit Zustimmung der Gemeinde; nur ist eine Urkunde, ein Protokoll in dieser Hinsicht nicht aufgenommen worden, und es ist das ganze Vorgehen der Form nach unrecht, aber ganz und gar nicht der Intention und dem Wesen nach, so viel ich mich noch erinnern kann.

Und endlich ist noch erwähnt worden, nämlich der Herr Dr. Wiser hat uns gestern einen Fall angegeben wegen Nichtannahme einer frommen Stiftung pr. 5000 fl.

Ich habe, wenn ich mich recht erinnere, eine ämtliche Kenntnis von dieser Stiftung nicht bekommen, die zurückgewiesen worden ist wegen Unzulänglichkeit. Ich habe aber eine Privatkenntnis erhalten davon; Herr Dr. Wiser hat uns nicht gesagt, ob nach seinem Urtheile die Stiftung zu allen jenen Functionen hingereicht hätte, die verlangt worden sind.

5000 fl. ist viel, aber es können Functionen verlangt werden, die ein viel größeres Capital beanspruchen. Es ist maßgebend in dieser Beziehung die Verordnung des Ordinariates vom 28. September 1860, da ist angegeben, was gefordert wird für die Stiftungen. Die Beträge sind sehr bescheiden, in manchen anderen Diöcesen sind sie größer, und wenn die Kirchenvermögens-Verwaltung diese Stiftung nicht angenommen hat, so wird es davon hergekommen sein, dass so viel Functionen verlangt wurden, dass sie durch die Rente nicht gedeckt werden konnten nach Maßgabe der Verordnung vom 28. September 1860."

Bei der darauffolgenden Besprechung mit Herrn Dr. Wiser zeigte es sich, dass das zuletzt genannte Capital von 5000 fl., falls jährlich 222 fl. 70 kr. an das Armeninstitut abzuführen wären, nicht hinreichend sei, die nach der vorgeschriebenen Stiftungsgebür nöthigen Beträge von mindestens 1 fl. 28 kr. für eine Messe bei der geforderten Anzahl von 52 Messen zu decken. —

Für die gleichen Rechte steht der hochwürdigste Herr Oberhirt mit unermüdetem Eifer ein, als in der Sitzung vom 2. November 1869 über die Nichtsanctionierung des Gesetzes wegen Uebergabe des Vermögens der Pfarrarmen-Institute in die Verwaltung der Gemeinde berichtet wurde; Herr Graf Falkenhayn hatte den

Uebergang zur Tagesordnung beantragt und begründet; daran schließt der hochwürdigste Herr Bischof seine Rede:

„In dem Eingange des beantragten Gesetzes wird gesagt, dass die Uebergabe des Pfarrarmen-Institutes an die Gemeinden geschehen sollte zur Ausführung der Gemeinde-Ordnung vom 28. April 1864. Diese ganze Grundlage des projectirten Gesetzes ist nach meiner innersten Ueberzeugung nicht stichhältig. Der Herr Graf Falkenhayn hat eben die Gründe angeführt, warum diese Grundlage nicht stichhältig ist, und ich habe in dieser Beziehung eigentlich nichts hinzuzusetzen, ich will sagen: nichts Wesentliches hinzuzusetzen.

Der Herr Graf Falkenhayn hat gerade aus denjenigen Paragraphen des Gemeindegesetzes vom Jahre 1864, auf welche sich der Gemeinde-Ausschuss in diesem Gesetzprojecte beruft, den Beweis geführt, dass das Gemeindegesetz das Pfarrarmen-Institut durch und durch nicht aufgehoben wissen will, sondern dass es dasselbe voraussetze, und dass sich daher nicht auf das Gemeindegesetz berufen werden kann, um eine solche Maßregel durchzuführen, dass vielmehr das Gegentheil aus dem Gemeindegesetze gefolgert werden muss.

Wenn ich etwas zu der Ausführung des Herrn Grafen Falkenhayn hinzuzusetzen hätte, so ist es im § 25, dass es da heißt: „der selbstständige, d. h. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfasst überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann."

In diesem Sinne gehören hieher insbesondere 1, 2, 3 u. s. w.

Punct 8: „Das Armenwesen und die Sorge für Gemeinde-Wohlthätigkeits-Anstalten." Also *in diesem Sinne*, und nur in diesem Sinne gehört die Besorgung des Armenwesens hieher, in diesem Sinne, dass nämlich die Gemeinde nach den bestehenden Reichs- und Landesgesetzen vorgehe, oder innerhalb der bestehenden Reichs- und Landesgesetze sich bewege. Ein solches Landesgesetz ist wohl auch die Verordnung der Statthalterei vom 15. October 1850, auf welche der Herr Graf Falkenhayn sich eben berufen hat; es ist das die Verordnung über die Pfarrarmen-Institute.

Ganz klar aber ist für meine Behauptung, dass sich auf dieses Gesetz, auf das Gemeindegesetz, nicht wohl berufen werden kann zugunsten des beantragten Gesetzes über die Verwaltung des Armen-Institutes, des Armenvermögens resp. über den Uebergang des Pfarrarmen-Institutes in die Gemeindverwaltung; ganz klar, sage ich, ist in dieser Beziehung der § 33 desselben, wie dies ebenfalls schon Herr Graf Falkenhayn gesagt hat.

Es sagt dieser § 33:

„Der Ausschuss hat der Armenversorgung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn hiezu die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeits- und Armenanstalten und Fonde nicht ausreichen, hat der Ausschuss den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu beschaffen, und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen."

Also nur, wenn die zur Armenversorgung bestehenden Mittel der bestehenden Wohlthätigkeits-Anstalten und Fonde nicht ausreichen zur Armenversorgung, nur dann hat die Gemeinde eine Ingerenz im Armenwesen, sonst hat sie keine Ingerenz, sonst hat sie nicht das Recht zu verfügen, was ihr in den §§ 32 und 33 zur Verfügung zugewiesen wird; sie hat nicht die erforderliche Bedeckung des Betrages zu beschaffen und kann dann über die Verwendung desselben eben auch nichts bestimmen, mithin ist der Beruf der Gemeinde, hinsichtlich des Armenwesens etwas zu thun, für die Armen zu sorgen, nur ein subsidiärer. Nur dann sind die Mittel durch die Gemeinde aufzubringen, wenn die bestehenden Anstalten die nöthigen Mittel nicht bieten. Also es werden andere Anstalten vorausgesetzt, es wird daher namentlich das überall bestehende Pfarrarmen-Institut vorausgesetzt, und reicht dieses hin, um die Bedürfnisse der Armen zu befriedigen, so hat die Gemeinde hinsichtlich der Herbeischaffung der Mittel zur Versorgung der Armen eben gar nichts zu verfügen.

Noch einmal, ihr Beruf in Beziehung auf die Herbeischaffung solcher Mittel ist nach dem Gesetze nur subsidiär, und glücklicherweise haben wir wirklich in unserem Lande viele Gemeinden, wo die Pfarrarmen-Institute vollständig ausreichen, um die Bedürfnisse der Armen ohne Inanspruchnahme der Gemeinde zu befriedigen, wo also die Gemeinde auch ganz und gar nicht veranlasst ist, die Mittel zu diesem Zwecke erst zu beschaffen.

Dieser Paragraph ist, glaube ich, sehr deutlich, — ebenso ist die Berufung auf den § 52, glaube ich, durchaus keine stichhältige; am Schlusse heißt es dort: „Er besorgt das Armenwesen nach den bestehenden Einrichtungen." Diese Einrichtungen sind eben gerade von mir angegeben worden, und es hat also die Gemeinde nur nach den bestehenden Einrichtungen, sohin mit Aufrechthaltung des Pfarrarmen-Institutes, das Armenwesen zu besorgen. Somit, meine Herren, glaube ich gewiss, es fehlt ganz und gar die gesetzliche Grundlage, auf welcher sich dieses neu projectierte Gesetz bewegen soll. Das Gemeindegesetz gibt dazu nicht nur keinen Grund ab, sondern es leugnet einen solchen Grund. Das Gemeindegesetz ist gegen die Aufhebung des Armeninstitutes, und gegen die Zuweisung des ganzen Armenwesens an die Gemeinden.

Wäre aber das Gemeindegesetz anders, wäre es so, wie der Gemeindeausschuss es aufgefasst hat, so glaube ich, müssten wir

auf gesetzlichem Wege eben dahin arbeiten, dass dieses Gemeindegesetz umgeändert würde.

Das Armenwesen ist, meine Herren, glaube ich, ganz gut geordnet in Oberösterreich und namentlich ist es gut geordnet durch die Pfarrarmen-Institute, und wenn wir da auch wieder ein neues Gesetz beschließen, so werden wir, glaube ich, der Ordnung einen schlechten Dienst leisten. Wir werden dann im ganzen an die Stelle der Ordnung nur Unordnung setzen. Es vereinigt sich die geistliche und die weltliche Gewalt in den Pfarrarmen-Instituten, und dieser Gedanke, meine Herren, ist gewiss der beste, es ist derjenige, den gerade vorhin auch mein geehrter Herr Nachbar, der Herr Prälat von Kremsmünster ausgesprochen hat. Es ist das gewiss der beste Gedanke.

Drängen Sie, meine Herren, die Kirche nicht aus dem Armenwesen hinaus, ich bitte Sie darum im Interesse der Armen und im Interesse der Reichen. Es geht den Armen schlecht und wird auch den Reichen schlecht gehen, wenn die Kirche hinausgewiesen wird aus der Versorgung der Armen. Das erste Wort, das wir gestern in dem Evangelium gehört haben, lautet: „Selig sind die Armen im Geiste"; ein Wort, das noch nie gehört worden war, bevor unser göttlicher Herr und Meister, der selbst nicht hatte, wohin er sein Haupt legen sollte, es ausgesprochen hat.

Wer da arm ist im Geiste dieses göttlichen Meisters, der ist nicht unselig, er ist selig, und wer wird ihn einführen in diesen Geist des göttlichen Meisters, in den Geist, wo auch die Armut ein Schatz ist? Die Kirche wird ihn einführen.

Der Arme, meine Herren, wird nicht in Verzweiflung, wird nicht zum Laster und Verbrechen getrieben werden, wenn der Kirche die Gelegenheit gegeben wird, diesen Geist des Herrn in ihm zu pflegen. Dieser Seligkeit des Armen steht gegenüber nach derselben Offenbarung eine andere Seligkeit, nämlich unser Herr und Meister hat auch gesagt: „Seliger ist geben als Nehmen." Sein Geist macht dem Reichen das Geben zur Seligkeit.

Wenn also auf der einen Seite die Armut Seligkeit ist, nach der Auffassung im Geiste des Evangeliums, so ist auch auf der anderen Seite das Geben Seligkeit nach der Auffassung im Geiste des Evangeliums. Zwei Seligkeiten begegnen einander; lassen Sie, meine Herren, diesen Geist in der Besorgung des Armenwesens nicht hinaus. Die Armenfrage ist eine große Frage, ist eine immens große Frage, eine der allergrößten Fragen der Gegenwart, und wird mit jedem Tage größer und wird mit jedem Tage schwieriger zu lösen; und sie wird nicht gelöst werden außer auf dem Grunde des Christenthumes. Sie wird eine friedliche, eine für die Gesellschaft glückliche Lösung gewiss nicht finden, außer auf diesem Grunde.

Einer ist es, der gerufen hat: „Kommet Alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid, denn ich will euch erquicken." Es wird pur unmöglich sein, die Gesellschaft zu retten vor der Gefahr, welche durch die Armenfrage hervorgerufen wird, wenn wir diesem Rufe des Herrn unser Ohr verschließen, wenn wir nicht auf dem Grunde des Christenthumes diese Frage lösen, und darum bitte ich Sie, meine Herren, recht inständig, werfen Sie die Kirche nicht hinaus.

Weisen Sie dieselbe um so weniger hinaus, als das Gemeindegesetz Ihnen nach meiner innigsten Ueberzeugung nicht den mindesten Anlass zu einer solchen Hinausweisung gibt. Und gäbe Ihnen dieses Gesetz oder gäbe irgend ein anderes Gesetz einen Anlass oder einen Anhaltspunkt dazu, um die Kirche hinauszuweisen aus der Mitversorgung der Armen, so würde, wie gesagt, es Ihre Aufgabe sein, wenn Sie es mit den Armen und mit den Reichen gut meinen, andere gesetzliche Grundlagen auf verfassungsmäßigem Wege herbeizuführen. Somit kann ich mich nur von ganzem Herzen anschließen dem Antrage, den Herr Graf Falkenhayn gestellt hat."

Als hierauf dessenungeachtet in die Specialdebatte eingegangen wurde, erklärte der hochselige Herr Bischof consequenterweise:

„Ich werde mich in der Specialdebatte der Abstimmung enthalten."

VIII.

Ueber die Verpflichtungen der Gemeinden bei Kirchen- und Pfarrhofbauten.

1. Periode, IV. Session (3. Februar 1866) und V. Session (21. Dezember 1866).

Anlass bot eine Petition von mehreren Gemeinden des Innviertels; die Beschwerden wurden nämlich dadurch begründet, dass die Gemeinden Friedburg-Lengau und Utzenaich executiv verhalten werden sollten, die entsprechenden Theilsummen zum Pfarrhofbau zu leisten. Diese Angelegenheit beleuchtet der hochwürdigste Herr Bischof in folgender Rede:

„Das Schicksal der Gemeinden Friedburg und Utzenaich, von welchen gesprochen worden ist, geht mir zu Herzen, und ich wünschte, dass ihnen geholfen werden könnte. Ich erkenne ganz die Lage unserer Landbevölkerung in der gegenwärtigen Zeit, und erkenne es, wie schwer es ist, wenn sie zu so großen Lasten herbeigezogen werden sollen, wie solche Vorschussleistungen sind.

Ueber einige Aeußerungen indes, die in dieser Angelegenheit gefallen sind, muss ich einige Worte vorbringen.

Es ist gemeint worden von einer Seite, den Pfarrhof, da er nur für den Pfarrer sei, solle der Pfarrer und nur der Pfarrer herstellen.

Wir haben, wie ich bei einer anderen Gelegenheit gesagt habe, in Oesterreich sieben Länder, in welchen Kirchen- und Pfarrhof-concurrenz-Gesetze bestehen; aber in keinem dieser Gesetze ist dieser Grundsatz unbedingt aufgestellt worden, und auch in der alten Gesetzgebung hat dieser Grundsatz unbedingt nie und nimmer gegolten, er kann auch nicht gelten. In sehr vielen Orten hat der Pfarrer kaum die Congrua, und wenn er auch etwas über die Congrua hat, so ist er nicht im Stande, die Baulichkeiten allein herzuhalten. Also, als Grundsatz kann dies nie und nimmer gelten, so lange die Pfarrer nicht anders gestellt sind, als gegenwärtig.

Ich bitte nur, zu bedenken, wie sich die Lage herausstellt, wenn der Pfarrer Oekonomie hat, und zwar große Oekonomie, wie es in Friedburg der Fall ist. Die Baulichkeiten des Oekonomie-Gebäudes nehmen große, große Kosten in Anspruch; der Pfarrer zieht gegenwärtig aus der Oekonomie nicht mehr als der Bauer, meistens natürlich viel weniger als der Bauer. Wie will da ein Pfarrer, der nur die Congrua hat, bestehen?

Kein Pfarrer in Oberösterreich, man kann es, glaube ich, mit Sicherheit sagen, zieht den Catastral-Reinertrag aus der Oekonomie heraus, auch in den besseren Zeiten, in der gegenwärtigen Zeit, ist davon gar keine Rede. Ein solcher Pfarrer, der bedeutende Oekonomie hat, die ihm in der Congrua hoch angerechnet ist, würde vollkommen ruiniert, wenn er ohne andere Concurrenz diese Baulichkeiten herhalten müsste, und die Folge würde sein, wenn er nicht mehr existieren könnte, dass das Pfarrinstitut aufgehoben würde, und die Pfarrgemeinde einer benachbarten Gemeinde zugewiesen würde, wie wir bei anderer Gelegenheit gehört haben, dass es das Concilium Tridentinum festgesetzt hat. Es wurde gesagt, es sei das Kirchenvermögen bedeutend. Ja, das Kirchenvermögen von Lengau ist nicht unbedeuteud, jedoch die Lasten, die Lasten, die darauf haften, sind sehr groß und so groß, dass kein Ueberschuss selbst bei der besten Gebarung entsteht.

Aehnlich ist es mit dem Kirchenvermögen von Heiligenstadt, welches zu dieser Pfarre gehört. Diese hat nicht nur keine Ueberschüsse, sondern auch große Deficite aus den früheren Jahren zu decken; so viel ich mich erinnere, ein Deficit von 4 bis 500 fl. wegen Wachs ist aus den früheren Jahren zu decken, und das eigene Vermögen ist ganz klein; also aus dem Kirchenvermögen kann gegenwärtig nichts genommen werden, es ist aber die Absicht, diese Bauten zu bestreiten, dereinst aus dem Kirchenvermögen, und des-

wegen sollten diese Zahlungen vorschusſsweise geleistet werden und nicht absolut.

Es ist das Kirchenvermögen in Vorbedacht genommen, weil es gegenwärtig nicht in der Lage ist, jene Zahlungen zu leisten.

Wie sehr wünschete ich, dass es in der Lage wäre! aber gegenwärtig ist es nun einmal nicht in der Lage.

Es ist gesagt worden, man möchte die Grundstücke verpachten. Ja! Ja! sie sind verpachtet worden, die Grundstücke, weil die Oekonomie-Gebäude in einem schlechten Zustande waren. Jedoch als Grundsatz kann man das doch nicht festsetzen.

Es muss einer seine Oekonomie selbst betreiben können, man darf die Verpachtung nicht als Grundsatz aufstellen, man darf das selbst im Interesse der Gemeinde nicht festsetzen, dass verpachtet werde; denn wenn lange verpachtet wird, so muss der Grund herunter kommen, und diejenigen, welche den Ausfall zu decken haben, wenn der ganze Grund herabgekommen, wenn auf eine solche Weise eine Pfründe beinahe ruiniert wird, ins Mitleid gezogen werden, und das wären doch wieder die Pfarrholden.

Wie gesagt, der Grundsatz muss festgehalten werden, dass, wo eine Oekonomie ist, sie auch vom Pfarrer selbst betrieben werden könne.

Utzenaich ist erwähnt worden. Die Gemeinde erbarmt mich, und wüsste ich nur ein Mittel, um ihr zu helfen; es ist aber ein solches Mittel zu finden sehr schwer.

Die Kirche von Utzenaich hat Forderungen an die Kirche zu Zell an der Pram, und ebenso Forderungen an die Kirche von Schärding; diese beiden Kirchen Zell an der Pram und Schärding haben nicht unbedeutendes Vermögen; namentlich hat Schärding ein bedeutendes Vermögen, aber beide Kirchen haben auch ungeheuere Schulden. Die Kirche zu Zell an der Pram ist vor nicht sehr langer Zeit neu aufgebaut worden, ist vielleicht größer und prächtiger aufgebaut worden, als sie hätte aufgebaut werden sollen mit Rücksicht auf ihre eigenen ökonomischen Verhältnisse; bei jener Gelegenheit, meine ich, wurden alle wohlhabenden Kirchen von jener Gegend in Anspruch genommen, und sie mussten beispringen mit Capitalien, mit unverzinslichen oder gering verzinslichen Capitalien im hohen Maße. Gegenwärtig nimmt diese Kirche die Rückzahlung in Anspruch, und die Kirche zu Zell zahlt zurück nach Kräften, ist aber bei weitem nicht im Stande, alles auf einmal zu leisten.

Ich zweifle nicht, dass Utzenaich auch einen Theil erhalten hat an dieser Zurückzahlung; ich weiss die Sache wohl nicht auswendig, denn ich konnte den Gegenstand nicht studieren, weil er im Hause vorgekommen ist, ohne dass ich etwas davon wusste. Ich zweifle nicht, dass der Kirche von Utzenaich etwas zurückbezahlt worden sei, aber es ist ohne Verletzung der Gerechtigkeit nicht thun-

lich, dass man eine Kirche ganz befriedigt und andere ganz unbefriedigt lässt; man muss nach einem gerechten Maßstabe die Rückzahlung einleiten. Schärding hat seit einer Reihe von Jahren bereits viele tausende zurückbezahlt, es ist sehr fleißig im Zurückzahlen, aber es hat noch durch eine Reihe von Jahren mehr tausende zurückzuzahlen, als es bereits zurückbezahlt hat, und der Grundsatz wird auch bei der Kirche von Schärding gegen Utzenaich gelten, als wie er gilt hinsichtlich der Zurückzahlung von der Kirche Zell an der Pram, es müssen alle Gläubiger nach Verhältnis befriedigt werden, und nicht allein und auf einmal, während andere Gläubiger warten sollen.

„Von den Kirchen könnte man ein Capital aufbringen." Wäre es nur möglich, alle dergleichen Forderungen zu befriedigen!

Aber meine Herren, während wir nun reden von zweien Kirchen, die in solchen Nöthen sich befinden, nämlich von der Kirche in Lengau, die zahlen sollte die Herstellung des Oekonomie-Gebäudes in Friedburg, und von der Kirche in Utzenaich, sind gar viele Kirchen in der gleichen oder ähnlichen Lage. Nur diesen zwei Kirchen wäre leicht zu helfen; aber es sind über 600 Kirchen in der Diöcese und unter diesen sind wohl einige wohlhabend, einige die man beinahe reich nennen könnte, aber arme weiß Gott wie viele und solchen armen Kirchen muss ebenfalls zu Hilfe gekommen werden auf demselben Wege und man muss andere Kirchen ausfindig machen, die ein Capital gegen 5 Percent herleihen und man kann gar nicht glauben, wie lange man herumsuchen muss, um nur ein Capital von ein paar tausend Gulden herbeizuschaffen; die einzelnen Kirchenvermögens-Verwaltungen geben natürlich ungern her diese Capitalien; denn abgesehen davon, dass bei vielen Kirchen unbekannte Bedürfnisse sind, die eben ihre Befriedigung fordern, so wünscht auch jede Kirchenvermögens-Verwaltung den Ueberschuss besser zu fructificieren, als zu 5 Percent, und wie leicht dies angeht bei dem dermaligen Cours der Staatspapiere, das wissen Sie alle. Es ist schon deswegen schwer, von den Kirchenvermögens-Verwaltungen Capitalien zu erlangen; jedoch vorzüglich aus dem Grunde ist es schwer, weil diejenigen Kirchen, welche solche haben, von ihren Mitschwestern in Anspruch genommen werden, indem, wie gesagt, viele bedürftige sind, und nicht bloß die zwei, von welchen erwähnt wird, und unter den bedürftigen oft solche, die einer andern gegenüber einen besonderen Grund der Berücksichtigung geltend machen können.

Was die Vorstadtpfarre Wels betrifft, so ist meines Wissens einmal ein Antrag von Seite der Gemeinde-Vorstehung dahin gegangen, dass ohne weiters die vermöglichen Kirchen der Diöcese den ganzen Bau bestreiten sollen. Nun das ist allerdings ein Grundsatz, in den nie und nimmer eingegangen werden könnte. Es wäre anders gewesen, wenn der Antrag gestellt worden wäre auf einen

Vorschuss aus anderen Kirchen; das ist aber der Fall nicht gewesen, sondern, wenn mir die Verhandlung noch recht erinnerlich ist, so hat der Gemeinderath von Wels den Antrag dahin gestellt, dass jenes Haus ganz aus fremdem Kirchenvermögen hergestellt werde; es werden andere Kirchen doch Vermögen haben, hieß es, und diese Kirchen sollen zahlen. Das ist zu einfach.

Ich habe nur noch hinzuzusetzen, dass, wenn der Wunsch ausgesprochen worden ist, es möge ein Pfründen- und Kirchenbau-Concurrenzgesetz endlich zustande kommen, dieses auch mein innigster Wunsch ist.

Ich habe schon bei einer anderen Gelegenheit erwähnt und neuerdings heute erwähnt, dass sieben Provinzen des Kaiserstaates so glücklich sind, ein dergleichen Gesetz zu besitzen, und ich setze hinzu, dass, wenn Oberösterreich ein solches Gesetz nicht besitzt, daran die Regierung nicht schuld ist, und daran ich jedenfalls nicht schuld bin, und daran diejenigen nicht schuld sind, die mit mir gehen.

Was die Ursache ist, dass wir ein solches Gesetz nicht besitzen, ist aus den Verhandlungen vom Jahre 1863 bekannt. Also ich wünsche, und wünsche dringend, dass je eher, desto besser, ein solches Kirchen- und Pfründen-Bauconcurrenz-Gesetz zustande komme auch für Oberösterreich. Was den Weg betrifft, auf welchem ein solches Gesetz zustande kommen soll, so mag deliberiert werden, ob es besser ist, wenn der Landesausschuss die Vorlage eines solchen Gesetzes ausarbeitet, oder wenn wir die Regierung ersuchen, dass sie uns eine Vorlage machen soll. Meines Wissens ist der letzte Weg eingeschlagen worden in allen denjenigen Ländern, welche jetzt eine Kirchen- und Pfründen-Bauconcurrenz besitzen; die Regierung hat die Vorlage gebracht, und der Landtag ist auf dieses Gesetz eingegangen mit mehr oder weniger Aenderungen. Ich habe nichts dawider, dass der Landesausschuss eine solche Vorlage mache, aber, wenn wir dazu gelangen sollen, dass wir in kurzer Zeit ein solches Concurrenzgesetz besitzen, so möchte ich dem Landesausschusse rathen, sich möglichst anzuschließen an die Regierungsvorlage, weil sonst dieser Wunsch zweifelsohne in nächster Zeit ebenso unerfüllt bleiben würde, wie er bis dato unerfüllt geblieben ist." —

Als in der Sitzung am 21. December 1866 gelegentlich einer Petition der Gemeinde Utzenaich wegen der Zahlung der erwähnten Baukosten abermals von der Verwaltung des Religionsfondes die Rede war, und vom Herrn Dr. Hann der Vorwurf gemacht wurde, dass, statt dem Lande zu helfen, Summen an Böhmen übertragen würden, berichtigt dies der hochwürdigste Herr Bischof:

„Die Verwaltung des Religionsfondes steht nicht unter dem Ordinariate, das Ordinariat bekommt mehr oder weniger Einsicht, aber sie steht nicht unter dem Ordinariate, sondern einmal noch concordatsmäßig unter der Staatsgewalt.

Betreffend die Bemerkung von einer Zahlung des Religionsfondes nach Böhmen, so habe ich dieselbe nicht ganz verstanden, ich erinnere aber hier, dass der Religionsfond von Oberösterreich meines Wissens 30.000 Gulden Schulden hat an den Religionsfond von Böhmen. Es ist daher von einer Zahlung an Böhmen keine Rede, sondern nur von einer Zahlung unsers Religionsfondes an den Religionsfond von Böhmen. Das ist gewiss, Herr Doctor. Ist der Religionsfond von Oberösterreich an den Religionsfond des Landes Böhmen etwas schuldig, so muss er zahlen; es ist ja Sache eines redlichen Mannes, Schulden zu tilgen. Der Religionsfond zahlt eben seine Schulden, und hat etwas Bedeutendes an den böhmischen Religionsfond abgestoßen, ich glaube 10.000 Gulden im Verlaufe der letzten Jahre."

Hierauf fährt er, als Herr Dr. Hann noch bei seiner Behauptung bleibt, fort:

„Ich muss dabei bleiben, es ist Schuldenzahlung, die ganze Schuld beträgt 30.000 Gulden, — ich kann in der Ziffer etwas irren, aber nicht viel — es ist eine Schuldenzahlung und kein anderer Titel ist vorhanden gewesen, warum etwas nach Böhmen geschickt wurde, als weil Schulden an den Religionsfond zu tilgen waren. Unser Religionsfond hat nämlich im Verlaufe der Zeit sehr viele und große Schulden gemacht; die Verwaltung ist jetzt besser, als sie ehemals war. In den letzten Jahren wurde, wie bemerkt, wenn ich nicht irre, ein Betrag von 10.000 Gulden abgestoßen von der Schuld an den böhmischen Religionsfond, und nach Böhmen ist unter einem anderen Titel an den Religionsfond kein Kreuzer gegeben worden."

IX.

Vertheidigung des Jesuitenordens.

I. Periode, V. Session (22. December 1866).

Der Schulausschuss des Landtages der V. Session glaubte bei seinem Referate über die Durchführung der Landtagsbeschlüsse in Bezug auf das Volksschulwesen die Gelegenheit benützen zu müssen, um gegen das bischöfliche Knabenseminar, da es unter Leitung der Jesuiten stehe, Stellung zu nehmen; der hochwürdigste Herr Bischof machte hierauf diesen Angriff zum Ausgangspunct seiner Vertheidigungsrede für den Jesuitenorden:

„„Dem Jesuitenorden ist bei seiner bekannten Unterrichtsmethode, gegen welche selbst die päpstliche Bulle: Dominus ac Redemp-

tor noster — sich aussprach, die Erziehung der Jugend nicht zu überlassen, um so weniger ist ihm aber eine Ausnahmsstellung zu gewähren.

„„Der Ausschuss stellt daher den Antrag: es sei das k. k. Staatsministerium anzugehen, die Gesetze des Staates über Gymnasial-Unterricht gegen das Jesuiten-Gymnasium in Freinberg zum Vollzuge zu bringen.““

„So lesen wir in diesem Berichte. Ich muss mir erlauben, einiges gegen diesen Antrag und gegen die Motivierung desselben in diesem Hause vorzubringen.

Es heißt unter anderem, es seien die Gesetze des Staates über das Jesuiten-Gymnasium am Freinberge zum Vollzuge zu bringen.

Die Anstalt am Freinberge ist kein Jesuiten-Gymnasium, die Anstalt am Freinberge ist ein bischöfliches Knabenseminar. Es ist dieses Knabenseminar errichtet worden von meinem hochseligen Vorgänger und ich habe es als eine sehr werte Erbschaft von ihm übernommen und auf das sorgfältigste gepflegt.

Es ist kein Jesuiten-Gymnasium, sondern es ist ein Knabenseminar und der Begriff Knaben-Seminar ist viel weiter als der Begriff von Gymnasium.

Zu einem vollständigen Knabenseminar gehört allerdings das Gymnasium, es gibt aber auch Knabenseminarien u. z. sehr viele, wo kein Gymnasium ist. Aber wesentlich zum Begriffe eines Knaben-Seminars gehört das Moment der Erziehung. Das Knabenseminar ist ganz wesentlich eine Erziehungs-Anstalt, und nicht nur eine Unterrichts-Anstalt; ja wenn man die Knabenseminarien, wie sie gegenwärtig bestehen, betrachtet, nicht einmal wesentlich eine Unterrichtsanstalt, denn sehr viele Knabenseminarien senden ihre Zöglinge zum Unterrichte an ein Gymnasium und haben nicht ein eigenes Gymnasium in sich selbst.

Die Jesuiten haben diese Anstalt nicht errichtet, sondern der Bischof hat sie errichtet.

Den Jesuiten ist vom Bischofe bloß die Leitung dieser Anstalt übergeben worden und die Oberleitung hat sich der Bischof immer vorbehalten.

Ich kann jeden Tag den Jesuiten die Leitung dieses Hauses künden, sowie sie mir künden können — also es ist in keiner Weise eine Jesuiten-Anstalt, sondern eine bischöfliche.

Und ich preise den Herrn, dass wir diese Anstalt haben!

Die Diöcese hat bereits großen Nutzen aus dieser Anstalt gezogen; sie ist eine Pflanzschule für einen guten, berufstreuen, wohlunterrichteten Clerus, und genießt eben deswegen ein sehr großes Ansehen im Lande.

Im Namen des Landes kann man jedenfalls nicht die Regierung bitten, dass gegen diese Anstalt irgend etwas verfügt werde.

Gegen die Unterrichts-Methode wird auch gesprochen und gesagt, dass selbst die päpstliche Bulle Dominus ac redemptor noster sich dagegen aussprach.

Ich habe hier vorläufig zu erinnern, dass es meines Wissens keine Bulle gibt Dominus ac redemptor noster, sondern nur ein päpstliches Breve unter diesem Namen; das ist indessen nicht von einer sehr großen Bedeutung.

Ich habe gegen diesen Passus zweitens zu erinnern, dass an dem Knabenseminar am Freinberge vollständig die an den österreichischen Gymnasien vorgeschriebene Unterrichtsmethode, respective der an den österreichischen Gymnasien vorgeschriebene Lehrplan eingehalten wird, und habe zu erinnern, dass die Prüfung, die Maturitäts-Prüfung durchaus unter Anwesenheit desjenigen Herrn Schulrathes abgehalten wird, unter dessen Anwesenheit die Maturitäts-Prüfungen an anderen Anstalten, welche Gymnasien heißen und mit Recht bloß Gymnasien heißen, abgehalten zu werden pflegen. Wichtiger ist aber die Bemerkung, die ich nicht im Interesse meines Knabenseminars, sondern im Interesse des Jesuitenordens zu machen habe und beziehungsweise im Interesse der heiligen Wahrheit. Nämlich, ich habe zu bemerken, es sei durchaus unwahr, dass die Unterrichtsmethode der Jesuiten in der Bulle, oder sagen wir in dem Breve des Papstes Clemens XIV., Dominus ac redemptor noster sei verworfen worden. Das ist durchaus nicht wahr, und sowie diese Unterrichtsmethode ist nicht verworfen worden, so ist überhaupt nichts verworfen worden von oder an den Jesuiten in diesem ganzen Breve. Wenn Herr Doctor dieses Breve gelesen haben, so werden Sie gefunden haben, dass der heilige Vater sich dahin ausgesprochen habe, es werde der Orden unterdrückt ohne Untersuchung und ohne Gericht.

Also es ist nichts verworfen worden an den Jesuiten oder von den Jesuiten; es war eine Frage der Opportunität, die da maßgebend gewesen ist, es war die Frage an den päpstlichen Stuhl herangetreten, ob es gegenüber den Bestrebungen der bourbonischen Höfe und Portugals und respective gegenüber den Bestrebungen der allmächtigen Freimaurer, die damals an diesen Höfen herrschten, möglich sei, ohne größeren Schaden der Kirche möglich sei, den Jesuitenorden zu halten, oder ob es nicht möglich sei.

Das war die Frage, und Clemens XIV. entschied sich für die zweite Alternative, es sei nicht möglich, und vielleicht kann der beste Jesuitenfreund dem Papste Clemens XIV. Recht geben, es sei nicht möglich gewesen damals und sei zum Heile der Kirche damals geschehen, wie sich die Conjuncturen nämlich damals herausbildeten, dass der Jesuitenorden damals aufgehoben wurde.

Der beste Jesuitenfreund kann das vielleicht bestätigen.

Ich gehe in ein Urtheil hierüber nicht ein, aber nur behaupte ich, dass das eine Unwahrheit und dass es eine Verläumdung sei gegen einen in der Kirche Gottes hochverdienten Orden, wenn man ihm nachsagt, seine Unterrichtsmethode sei vom Papste verworfen worden.

Merkwürdig ist übrigens, dass Papst Clemens XIV. bei gewissen Parteien in der Welt zu einem so ungeheuren Ansehen kommt.

Es hat eben nicht nur einen Papst Clemens XIV. gegeben, und es hat seit der Zeit des Bestehens des Jesuitenordens sehr viele Päpste gegeben, und es hat von allen diesen Päpsten, die seit dem 16. Jahrhundert bestehen, nicht ein einziger sich gegen den Jesuitenorden ausgesprochen; hingegen alle zusammen haben sich in der allerrühmlichsten Weise für den Jesuitenorden ausgesprochen; nicht ein einziger gegen sie; wenn man auf ein päpstliches Urtheil etwas hält, warum denn nur auf das Urtheil Eines, nicht der vielen anderen? Jedoch, wie gesagt, auch Clemens XIV. hat sich nicht gegen die Jesuiten ausgesprochen in Kraft eines Urtheiles oder eines Gerichtes.

Hiemit möchte ich auch nunmehr dasjenige berichtiget haben, was neulich ein Herr Abgeordneter in diesem Hause ausgesprochen hat, dass die Tiara hinsichtlich des Jesuitenordens mit sich in Widerspruch gekommen ist; nein, sie ist nicht in Widerspruch gekommen. Fragen der bloßen Disciplin, Fragen der Opportunität müssen entschieden werden nach den Zeitumständen.

Die Zeitumstände sind sehr verschieden. Jene Zeiten, wo wie gesagt, die Freimaurer an den bourbonischen Höfen herrschten, die Zeiten jener Art forderten eigene Vorkehrungen.

Ich sage nicht, es sei gut gewesen, dass der Jesuitenorden aufgehoben worden ist, ich sage das Gegentheil nicht, mag es aber gut oder nicht gut gewesen sein, so ist von einem Widerspruche, in den die Tiara mit sich selbst gekommen ist, von weitem nicht die Rede gewesen, weil es sich bloß um eine Opportunitäts-Frage handelte.

Es wird dann gesagt, dem Jesuitenorden solle eine Ausnahmsstellung nicht gegeben werden hinsichtlich des Unterrichtes, sondern es sollen diejenigen, welche im Jesuitenorden sind und Unterricht für die Jugend, also namentlich Gymnasial-Unterricht ertheilen, auch unterworfen werden der Prüfung, die für solche Lehrer vorgeschrieben ist.

Ich habe in dieser Beziehung eben nicht viel zu sagen; ich werde mich nicht ereifern für das eine und werde mich nicht ereifern für das andere.

Diese Frage ist bei dem Staatsministerium seit geraumer Zeit in Verhandlung. Das weiß ich. Aber ich berufe mich in dieser Beziehung noch auf einen Grundsatz, der gestern, wo vom Volksschulwesen die Rede war, in diesem hohen Hause ausgesprochen

worden ist, wenn er auch eine Anwendung gefunden hat, die ich ihm nicht gegeben hätte, und die ich in Abrede stelle, nämlich es wurde gesagt: aus den Früchten erkenne man den Baum.

Mein Knabenseminar am Freinberge hat das Recht der Oeffentlichkeit bekommen und genießt es, obwohl bis jetzt in dieser Anstalt die Lehrer, wenigstens zum größern Theil, meines Wissens die Lehrerprüfung nicht bestanden haben.

Im Jahre 1856 wurde — die Anstalt hatte lange bestanden — zu wiederholtenmalen das Recht der Oeffentlichkeit angesucht für diese Anstalt. Das Ministerium hatte diese Ansuchen allemal abschlägig beschieden und hingewiesen, es müsse die Maturitätsprüfung gemacht werden und dann werde sich zeigen, was die Anstalt leistet, und nach Maßgabe dieser Leistung lasse sich ein weiteres reden.

Meine jungen Leute kamen endlich in die achte Classe des Gymnasiums, und die Maturitätsprüfung wurde abgelegt, und wurde zur vollständigen Befriedigung des Commissärs der kaiserlichen Regierung abgelegt, und auf Grund dessen wurde der Anstalt das Recht der Oeffentlichkeit gegeben.

Wie gesagt; seither werden alle Jahre Maturitätsprüfungen unter Intervention des nämlichen Schulrathes abgehalten, welcher interveniert bei den anderen Maturitätsprüfungen in diesem Lande und im Kronlande Salzburg, und ich war so glücklich, bisher allemal die Zufriedenheit des Schulrathes zu vernehmen über diese Anstalt. Somit die Früchte sind gut, es wird daher wohl auch der Baum hier gut sein, und der Grundsatz wird nicht etwa bei dem Volksschulwesen, sondern auch bei der Anstalt, die höherer Kategorie ist, Anwendung finden.

Ohnehin, meine Herren, ist Ihnen bekannt, dass es hinsichtlich der Prüfung für die Mittelschulen im Gesetze begründete Ausnahmen gibt, nämlich z. B. wenn einer etwa ein gutes Buch geschrieben hat über einen Gegenstand, den er tradieren will. Man weiß dabei nicht immer, hat er das Buch wohl selbst geschrieben, oder hat er es abgeschrieben, oder hat er es sich schreiben lassen. Aber wenn er es auch selbst geschrieben hat, so ist doch eine tüchtige Leistung, die durch Jahre und Jahre hindurch geht, jedenfalls eine bessere Garantie für die hinlängliche Befähigung der Professoren, als ein Buch. Das sei hier bemerkt, ohne dass ich sagen will, es soll deswegen keine Befähigungsprüfung von den Priestern der Gesellschaft Jesu gefordert werden. Ich überlasse das der höheren Entscheidung, nur erlaube ich mir, noch eines zu bemerken. Der Jesuitenorden ist in Beziehung auf diese Frage nicht gleichzustellen den anderen Orden der Kirche, und nicht gleichzustellen den anderen Lehramtscandidaten. Der Jesuitenorden ist seiner ganzen Einrichtung nach ein Lehrorden, von Haus aus ein Lehrorden. In seiner ur=

sprünglichen Einrichtung ist schon das Lehramt als nothwendiges Moment aufgenommen worden, es ist mit dieser ursprünglichen Einrichtung auch gegeben eine ratio studiorum. Dieses ist eine Eigenthümlichkeit, wie bei keinem anderen Orden, wenigstens in Beziehung auf die Mittelschulen; und daher, wenn ein Staat den Jesuitenorden einmal in sich aufgenommen hat, so wird man auch sagen können, er hat ihm eo ipso das jus docendi, das Recht zu lehren gegeben. Das gehört zu den wesentlichen Eigenschaften des Jesuitenordens. Soll er nicht lehren, so muss man ihn eben nicht aufnehmen in einen Staat.

Ich gestehe Ihnen aber noch einmal, dass ich von meinem Standpunkte aus nichts Entscheidendes dagegen vorzubringen wüsste, dass die Patres der Gesellschaft Jesu eben auch einer Prüfung unterzogen würden. Als eine schwere Verläumdung dieses Ordens muss ich es bezeichnen, wenn man sagt, man dürfe ihm die Erziehung der Jugend nicht anvertrauen. O, meine Herren, was bekommen wir mitunter für Lehrer der Jugend, wie viel Exceptionen ließen sich gegen so manche Lehrer der Jugend erheben! Arme Jugend! An so vielen Anstalten — ich spreche nicht von unserem Lande — aber noch einmal: Arme Jugend! Dem Jesuitenorden soll man die Erziehung der Jugend nicht anvertrauen können! warum denn nicht? Er hat sich bewährt, er ist ein in der Kirche Gottes hochgeachteter Orden, er hat große Verdienste um die Wissenschaft und um die Seelsorge nach allen Richtungen. Er ist ein ausgezeichneter Orden. Wahr ist es, die Kirche könnte bestehen auch ohne Jesuiten, wie neulich bemerkt worden ist, ja sie ist lange bestanden ohne Jesuiten, sie ist in der jüngsten Zeit wieder von 1773 bis 1814 bestanden ohne Jesuiten, und sollte es der Partei, die gegen die Jesuiten tobt, gelingen, die Jesuiten wieder zu vertreiben, die Kirche Gottes könnte doch bestehen. Was folgt daraus? Dass wir sie aufheben können? Ja, was folgt daraus, dass wir sie aufheben sollen? Bedürfen wir der Aufhebung derselben? Nein, das folgt nicht daraus.

Meine Herren, könnten wir nicht auch fragen, ob nicht ein Staat existieren könnte ohne Advocaten und Notare? Gewiss und Oesterreich hat namentlich lange bestanden ohne Notare, und die alten Leute wollen behaupten, jene Zeiten seien nicht unglücklicher gewesen, wo keine Notare waren, als die Zeiten, wie sie jetzt sind. Werden wir deswegen sagen, weg mit den Advocaten und Notaren, und wird einer Partei gestattet sein, zu sagen, der Staat solle sie deswegen aufheben, weil der Staat auch ohne sie bestehen könne? Was wäre das für eine Staatsfreiheit, wenn man das der Staatsverwaltung sagen könnte? Aber was wäre das für eine Kirchenfreiheit, wenn man der Kirche sagen könnte, weil du bestehen kannst ohne Jesuiten, also weg mit den Jesuiten?

Wenn der Herr Dr. Hann allenfalls die Bulle, wie er sie heißt, oder das Breve Clemens XIV. in seiner Bibliothek nicht fand, so wäre diese Bulle anderswo zugänglich gewesen. Die Bemerkung, die er gestern am Ende seines Vortrages gemacht hat, dass nämlich ein Khalif in Egypten die große alexandrinische Bibliothek verbrannt habe, mit dem Bedeuten, es sei der Inhalt derselben in dem Koran enthalten oder in dem Koran nicht enthalten — dieser Khalif hat endlich in der katholischen Kirche durchaus keine Nachahmung gefunden; und gerade unsere Klöster haben prächtige Bibliotheken; und die Kirche war es, muss ich sagen, welche im Mittelalter noch die Reste von der alten heidnischen Literatur gerettet hat, welche wir gegenwärtig noch besitzen. Würde sie und würden namentlich die Klöster diese Ueberreste der Literatur nicht gerettet haben, wir hätten jetzt keine mehr.

Nun in dem Kloster Kremsmünster, Florian und in anderen Klöstern, auch in unserer Seminar-Bibliothek, und wenn Sie wollen, auch bei mir findet sich diese Bulle. In diesen Klöstern gibt es prächtige Bibliotheken, die nicht verbrannt worden sind, und alljährlich mit großen Kosten vermehrt werden; in diesen finden sich auch Bullarien.

Herr Doctor hätte das Breve von Clemens dem XIV. lesen können. Und wenn gestern die Erinnerung gemacht worden ist, man solle parlamentarischer sein, so möchte ich fragen, ob das parlamentarisch ist, wenn man dem Parlamente im Berichte solche Dinge vor Augen hinhält, die geradezu unwahr sind, wie hier gegen den Jesuitenorden.

Der Schrei gegen die Jesuiten übrigens ist heutzutage an der Tagesordnung, das wissen wir, und dass in diesem Hause dieses Geschrei auch Widerhall finden werde, das überrascht mich nicht; mich hätte es vielmehr überrascht, wenn nicht wenigstens noch in den letzten Sitzungen gegen die Jesuiten auch ein Stein geworfen worden wäre in diesem Hause.

Der Herr Cardinal Rauscher hat, so wie er die Tagesfragen überhaupt in seinem Hirtenschreiben gründlich besprochen, auch diese Jesuitenhetze mit einigen Worten besprochen.

Ich erlaube mir dieselben zum Ende meines Vortrages noch vorzulesen und zur Erwägung zu empfehlen.

Er sagt:

„„Sobald durch die Länder eine Bewegung geht, von welcher man glaubt, sie schüchtere die Staatsgewalt ein, beginnt der Weheruf gegen die Jesuiten zu erschallen. Er ist also auch diesmal nicht ausgeblieben. Er gehört zu den schlimmen Zeichen der Zeit, dass man, wo die Interessen des Fortschritts ins Spiel kommen, die Scham vor der Lüge verloren hat und tausendmal widerlegte Märchen mit frecher Stirne vorbringt, gleich als seien sie unbe-

strittene Wahrheit. Diese schmähliche Waffe wird nicht gegen die Jesuiten allein, sie wird aber auch gegen die Jesuiten gebraucht. Sollte jemand einwenden: „Ich habe mit der Geschichte der Jesuiten mich niemals befasst," so verurtheilt er sich selbst, denn von Dingen, welche man nicht zu wissen bekennt, muss man schweigen. „Aber die Jesuiten sind fehlbare Menschen!" Ohne Zweifel, denn wir alle sind es. Hast du also wider einen Priester der Gesellschaft Jesu Beschwerden vorzubringen, so tritt hervor wie ein ehrlicher Mann, drücke deine Anklage deutlich aus und beweise sie. „Doch die Jesuiten sind unverbesserliche Wortführer der ultramontanen Grundsätze." Nun sind wir auf der rechten Fährte; allein eben, weil dies ihr wahres Verbrechen ist, nennt man zwar niemanden als die Jesuiten; doch eigentlich ist das Toben und Schimpfen wider die katholische Kirche gerichtet. Es kommt vor, dass jemand gegen den Ultramontanismus die herkömmlichen Schmähungen ausstößt, aber dabei versichert, dass er vor dem echten Katholizismus die größte Achtung hege. Dies ist ebenso, wie wenn jemand das englische Parlament als eine schädliche und thörichte Einrichtung verdammen aber betheuern wollte, dass die wahre englische Verfassung der Gegenstand seiner Bewunderung sei. Seit Simon v. Montfort die Ritter der Grafschaften und die Stadtgemeinden zur Theilnahme an dem Parlamente berief, gründet ja die englische Verfassung sich darauf, dass die Staatsangelegenheiten vor einem Ober- und Unterhause verhandelt werden und zugleich mit diesem Parlamente wäre die ganze englische Verfassung aufgehoben. Nun ist das Wort Ultramontanismus freilich so unklar wie die Leute, die es als Schmähung brauchen, zu sein pflegen. Allein so viel ist gewiss, des Ultramontanismus macht sich schuldig, wer den römischen Papst als das Oberhaupt der Kirche und die von ihm erlassenen oder gutgeheißenen Anordnungen als eine berechtigte Richtschnur des kirchlichen Lebens anerkennt. Indessen gilt es dabei durchaus nicht dem Papste allein; sich den Beschlüssen des Conciliums von Trient zu unterwerfen, ist ebenfalls ultramontan. Offenbar ist es also die katholische Kirche, welche man des Ultramontanismus anklagt, und ohne sie gibt es keinen Katholizismus; der Angriff bleibt jedoch bei dem Katholizismus nicht stehen.""

„Voltaire schrieb an seinen Herzensfreund Helvetius: „„Sind wir nur einmal mit den Jesuiten fertig, so werden wir auch mit der Infamen schon fertig werden."" Die Infame war die katholische Kirche." —

Auf einige Vorwürfe des Herrn Dr. Wiser fährt der Hochwürdigste Herr Redner fort:

„Die Kirche soll sich widersprochen haben, resp. die Tiara soll sich widersprochen haben dadurch, dass sie einen Orden aufgehoben

hat, den die Kirche, resp. die Tiara eingeführt hatte, und dass dann später die Tiara denselben Orden wieder hergestellt hat. Herr Dr. Wiser sind wohl zweifelsohne in der Kirchengeschichte zu gut bewandert, als dass Sie nicht wissen sollten, dass der Jesuitenorden nicht der erste sei, der von der Kirche ist aufgehoben worden. Der Templerorden und andere sind auch aufgehoben worden. So etwas gehört eben zum Leben der Kirche, und ein Widerspruch ist auch da ganz und gar nicht vorhanden, dass man auf dem Gebiete der Opportunität nach Verschiedenheit der Zeiten verschieden handelt. Das ist eine natürliche Sache. Die Kirche muss eben wirken in der Zeit, und sind die Zeiten verschieden, so wird auch ihre Wirksamkeit verschieden sein, ich zweifle auch nicht, dass Herr Doctor in verschiedenen Zeiten verschieden gearbeitet haben, je nach Maßgabe der Zeiten, wenn Sie auch an und für sich immer dieselben Grundsätze haben.

Es wird das Verwerfungs-Urtheil gegen den Jesuitenorden dadurch gerechtfertiget, dass sämmtliche Regierungen die Jesuiten ausgewiesen haben.

Herr Doctor! Was sollten die Regierungen thun, nachdem der heilige Vater sich ausgesprochen hat? Die katholischen Regierungen mussten den Jesuitenorden ausweisen, sonst wären sie gegen die Kirche ungehorsam gewesen.

(Rufe: Wurden früher ausgewiesen!)

Nicht überall, namentlich in Oesterreich nicht.

(Rufe: In Spanien!)

Aber namentlich in Oesterreich nicht, Oesterreich ist auch ein Staat! und zweitens eine schismatische Regierung habe den Jesuitenorden auch darnach nicht ausgetrieben. In dem russischen Reiche hat der Jesuitenorden fortgelebt, bis er vom heiligen Vater wieder für die ganze Kirche hergestellt wurde. Also die katholischen Regierungen mussten ausweisen; das ist eben eine neue Doctrin, dass man den rechtmäßig Vorgesetzten nicht gehorchen solle. Das war damals nicht, und die katholischen Regierungen mussten die Jesuiten ausweisen, sonst wären sie eben nicht mehr katholisch geblieben.

Vox populi vox Dei wird, glaube ich, zum Beweise gebraucht gegen den Jesuitenorden, mit Rücksicht auf den Landtag in Troppau und dann auch auf die Bundesmacht in der Schweiz. Ich muss schon bitten, dass der Troppauer Landtag und die Bundesgewalt in der Schweiz nicht gerade der populus sind. Es gibt andere Menschen auch noch, als im Landtage von Troppau und in der Bundesversammlung der Schweiz. Wir haben z. B. auch ein Oberösterreich — gehen Sie hinaus zu den Missionen, die von den Jesuiten gehalten werden — schauen Sie, ob nicht sehr viel Volk kommt, und es kommt zehn Stunden und mehr Stunden weit her.

Ich glaube nicht, dass der Herr Dr. Wiser bei allen seinen geistigen und materiellen Kräften die Gewalt besitze, so viel Volk an sich zu ziehen, als eine einzige Mission an sich zieht. Ich sage auch vox populi vox Dei.

Das ist so in Oberösterreich, ist so in allen Provinzen Oesterreichs, und überhaupt überall, wo der Jesuitenorden ist.

Namentlich unsere Stadt ist gegen die Jesuiten sehr freundlich gesinnt — davon können Sie sich überzeugen, wenn Sie den Gottesdiensten am Freinberg beiwohnen wollen, oder den Exercitien, die daselbst für die Männer der Stadt gehalten werden, oder wenn Sie einen Blick hinthun auf die Exercitien der Frauen, welche erst wieder kürzlich gehalten worden sind, und wenn Sie nachsehen wollen, wie die besten Eltern, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, einen unendlichen Wert darauf legen, ihre Kinder unter die Erziehung der Jesuiten zu bringen.

Ich kann Ihnen in dieser Beziehung urkundlich vorweisen, wenn ich Ihnen sage, dass ich manches Jahr nicht im Stande bin, nur die Hälfte der Kinder aufzunehmen, für die um Aufnahme gebeten wird. Also meinetwegen vox populi vox Dei — aber die Anwendung, die Herr Doctor machen, läugne ich gänzlich und mache die Anwendung in entgegengesetzter Richtung.

Der Herr Dr. v. Figuly haben nicht Zeit gehabt, über Dinge zu reden, welche hätten geredet werden sollen, wenn auf meine Bemerkungen eine Antwort gegeben werden wollte.

Sie haben hingegen ganz andere Dinge geredet und daher wäre es gut gewesen, glaube ich, nachdem die Zeit so gemessen ist, dass sie nicht geredet worden wären, und Herr Doctor nicht extra rhombum gekommen wären.

Ich weiß auch gar nicht, warum es sich heute handeln sollte um die Frage, wo denn das echte Christenthum zu finden sei; es ist davon gar keine Rede, und diese Frage ist uns auch nicht auf die Tagesordnung gegeben worden, und wenn sie behandelt werden wollte, so müsste der Herr Landeshauptmann dagegen protestieren, und müsste sagen, dieser Gegenstand gehöre nicht in den Wirkungskreis der Länder und gehöre daher auch nicht vor die Landesvertretung von Oberösterreich.

Wenn Sie aber doch auf dieses Gebiet gekommen sind, so sage ich Ihnen einen alten Grundsatz, den der heilige Ambrosius ausgesprochen hat, und mit dem die Kirchenväter überhaupt übereinstimmen, — meines Wissens sind Sie, Herr Doctor, in den Kirchenvätern sehr bewandert —: „ubi Petrus, ibi ecclesia", wo Petrus ist, da ist die Kirche. Petrus aber lebt fort in dem heiligen Vater in Rom, und der sich an ihn hält, ist in der Kirche, und der sich nicht an ihn hält, ist nicht in der Kirche.

Namentlich weiß ich auch nicht, wie das Verhältnis gegen Andersgläubige in diese Debatte hineinkommen soll; Sie scheinen anzunehmen, dass die Jesuiten Andersgläubige seien; man würde sonst gegen die Jesuiten nicht so losfahren, wenn sie nicht als Andersgläubige gedacht würden.

Wenn jemand meint, sie seien Andersgläubige, so bitte ich um jene Toleranz für die Jesuiten, die in diesem Hause so oft ausgesprochen worden ist; aber sie brauchen diese Toleranz nicht, sie sind nicht Andersgläubige, als wir gute katholische Christen sind.

Endlich ist die Phrase gekommen: „die freie Kirche im freien Staate"; diese ist, wenn ich mich nicht irre, italienischer Erfindung, Cavour'scher Erfindung. Die freie Kirche im freien Staate; nun, die Geschichte des sogenannten italienischen Königreiches seit dem Jahre 1859 gibt den allerbesten Commentar für die Phrase: „diese freie Kirche im freien Staate". Daher bitte ich, dass in den § 7 nicht eingegangen werden soll."

Als Berichterstatter Dr. Hann den Unterricht der Jesuiten in manchen Schulgegenständen mangelhaft nannte, ferner einen Ausspruch des Schriftstellers Sebastian Brunner über Humboldt erwähnte, bat der hochwürdigste Herr Bischof um das Wort zu einer factischen Berichtigung:

„Eine factische Berichtigung wird mir wohl erlaubt sein. Das Wesen des Unterrichtes ist am Freinberge gerade so, wie an anderen öffentlichen Gymnasien, und jene Einwendung, welche Herr Dr. Hann dagegen gebracht hat, weise ich zurück.

Wenn namentlich gesagt wurde, dass die Naturlehre nicht gelehrt werde, so kennt wahrscheinlich fast das ganze Haus den P. Hinteröcker; er ist ein eminenter Naturhistoriker und hat im Vortrage der Naturlehre Eminentes geleistet am Knabenseminär am Freinberge.

Brunner ist nicht Jesuit, Humboldt und Brunner weiß ich nicht, wie sie hereinkommen.

Brunner ist ein wackerer genialer Mann, aber ich habe ihn nicht zu vertreten, aber wenn übrigens gesagt wurde, dass man auch die Bischöfe entbehren könnte, wenn man Doctoren und Notare entbehren kann, so gibt eben, glaube ich, Herr Doctor, das Zeugnis dessen, was der Cardinal gesagt hat, dass hinter der Jesuitenhetze die Hetze gegen die Kirche stecke, denn ohne Bischöfe gibt es keine katholische Kirche."

X.

Ueber die katholische Ehe.

II. Periode, III. Session (19. Oktober 1869).

Als bei Berathung eines neuen Schulgesetzes zur Unterstützung des Punctes, worin das Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht dem (weltlichen) Bezirksschulinspector zustehen sollte, Herr Abgeordneter Wickhoff darauf hinwies, dass ein Religionsprofessor die Civilehe ein Concubinat genannt und dabei eine ohne kirchliche Einsegnung in Steyr kurz vorher eingegangene, gemischte Ehe im Sinne gehabt habe, glaubte der hochwürdigste Herr Bischof, nachdem die Lehre von der Ehe von gegnerischer Seite einmal berührt worden war, nicht schweigen zu dürfen, und vertheidigte den kirchlichen Standpunct; wobei sich zuletzt ein Dialog zwischen dem hochwürdigsten Herrn Redner und dem Herrn Landeshauptmann entspann. Der Vorgang war folgender:

Hochwürdigster Herr Bischof: Es ist von Seite des Herrn Abgeordneten Wickhoff aus Steyr etwas in die Debatte hereingeführt worden, was ich von meiner Seile erörtern muss.

In Steyr wollte eine eheliche Verbindung eingegangen werden zwischen einem Protestanten und einer Katholikin.

Die katholische Erziehung der Kinder, die aus dieser Ehe zu erwarten sind, wurde in keiner Weise garantiert. Der Stadtpfarrer von Steyr hatte also nicht nur das Recht, sondern er hatte die Pflicht, die Einsegnung dieser Ehe zu versagen und, wenn sie dennoch eingegangen werden sollte, dieselbe auf die passive Assistenz zu verweisen.

Der Stadtpfarrer ist in dieser Beziehung nicht Herr über diese Bestimmungen und ich bin auch nicht Herr über diese Bestimmungen.

Ein höheres kirchliches Gesetz weist uns zu einem solchen Vorgehen an, und wer immer den katholischen Glauben kennt, der wird einsehen, dass dieses Gesetz in der Natur des Glaubens gegründet und nicht der menschlichen Willkühr preisgegeben ist.

Die Ehe wurde dann, wie Herr Abgeordneter Wickhoff gesagt hat, eingegangen vor dem protestantischen Pastor und nur vor demselben.

Auf Grund dessen hat die kirchliche Behörde diese Verbindung als eine kirchlich ungiltige erklärt, und sie musste diese Verbindung als eine kirchlich ungiltige, als eine Nichtehe erklären und sie muss in solchen Fällen es fort und fort thun. Warum?

Das Concilium von Trient erklärt in der 24. Sitzung:

„Die Kirche habe das Recht, trennende oder entkräftende Ehehindernisse zu setzen, also Bedingungen festzustellen, von deren Vorhandensein die Giltigkeit oder Nichtgiltigkeit einer ehelichen Verbindung abhängt. Der Kirche muss dieses Recht zustehen."

Die Ehe ist nach der Lehre der Kirche ein Sacrament, und die Kirche muss daher erklären, unter welchen Umständen dieses Sacrament giltig empfangen werden könne — — — — — —

Herr Landeshauptmann: Ich muss den Herrn Sprecher unterbrechen. Es ist das nicht Gegenstand der heutigen Debatte; allerdings hat auch Herr Wickhoff einen Gegenstand eingemengt, der nicht zur Sache gehört. Ich kann dem hochwürdigsten Herrn Bischofe nicht das Wort entziehen zu einer sachlichen Berichtigung, aber eine Ausführung der Sache selbst kann ich nicht zugeben, weil es nicht Gegenstand der heutigen Erörterung ist.

Hochwürdigster Herr Bischof: Hätten also, Herr Landeshauptmann, nicht auch den Angriff auf die Kirche verbieten sollen?

Herr Landeshauptmann: Ich konnte für den Moment, wo die Sache zur Erörterung kam, nicht wissen, ob der Gegenstand, der besprochen wird, zur Sache gehöre oder nicht. Herr Wickhoff hat auch augenblicklich erklärt, es gehöre das nicht zur Sache; ich hielt sohin die Sache für beigelegt.

Ich kann dem hochwürdigsten Herrn Bischofe, wie bereits bemerkt, nicht das Wort entziehen, um eine sachliche Berichtigung zu bringen, aber eine Debatte kann ich nicht zulassen.

Hochwürdigster Herr Bischof: Wenn aber das Verfahren des Ordinariates diesem Tadel ausgesetzt worden ist ohne Widerspruch, darf sich das Ordinariat nicht vertheidigen?

Herr Landeshauptmann: Ich glaube, eine Debatte im Landtagssaale hierüber nicht zulassen zu können. Die Vertheidigung mag geführt werden auf was immer für einem Boden; aber ich kann nicht gestatten, dass über einen Gegenstand eine Berathung gepflogen wird, der nicht auf der Tagesordnung steht.

Hochwürdigster Herr Bischof: Ich kann aber eben den Vorwurf nicht anders zurückweisen, als mit der Rechtfertigung des Ordinariates, und kann das Ordinariat nicht anders rechtfertigen, als dadurch, dass ich den kirchlichen Standpunct darlege.

Herr Landeshauptmann: Ich glaube, es kann sich nur darum handeln, dass der hochwürdigste Herr Bischof die Thatsachen berichtige, aber zu etwas mehrerem kann ich das Wort nicht ferner ertheilen.

Ich muss bitten, meine Autorität als Vorsitzender im Landtage auch zu achten!

Hochwürdigster Herr Bischof: Ich werde das Wort nicht weiter nehmen, aber ich verwahre mich gegen ein solches Vorgehen,

wo das Ordinariat angegriffen werden kann und wo ich dagegen das Ordinariat nicht in Schutz nehmen kann. —

Als hierauf der Abgeordnete Herr Richter, ohne unterbrochen zu werden, die Worte der Kirche beim englischen Gruße als sittlich bedenklich hinstellte, und von einem Pfarrer und dessen Wirthschäfterin zu reden anfieng, erhob sich der Bauer, Abgeordnete Herr Huemer, seinen Bischof in Schutz nehmend: „Wenn der Herr Bi„schof nicht reden darf, so dürfen die auch nicht reden, und wenn „solche Bübereien vorkommen wie gestern beim Baron Weichs und „heute — — —"

Als er unterbrochen wurde, folgte jene bekannte Scene, wo Herr Huemer, seinen gebrauchten Ausdruck einbekennend, zur Vertheidigung desselben erklärte: „Wenn auch der Herr v. Weichs ein Baron ist und ich nur ein dummer Bauer bin, so weiß ich, was hineingehört und was nicht .... Es muss einem doch kränken, wenn der Herr Baron Weichs die Sache so lächerlich macht, dass er die Kirche mit einer Schwiegermutter vergleicht."

Dieser Auftritt bei dem Bemühen des Oberhirten, für die christliche Ehe einzutreten, war bekanntlich neben dem Ereignisse vom 5. Juni 1869 anlässlich des Hirtenbriefes über die Civilehe von den weitesttragenden Folgen für das Erwachen und die großartige Entfaltung des religiös-politischen Lebens im Lande Oberösterreich.

XI.

Ueber die Rechtsansprüche des Bisthums auf die Dotationsgüter Gleink und Garsten.

III. Periode, I. Session (22. August 1870); V. Periode, IV. Session (9. October 1874).

Bei den Wahlen in den Großgrundbesitz übte das Wahlrecht für die bischöflichen Dotationsgüter der k. k. Hofrath Ritter von Schurda namens des Religionsfondes aus; der hochwürdigste Herr Bischof reclamiert dieses Wahlrecht für sich als rechtlichen Nutznießer dieser Güter, die ihm kurz vorher durch eine Verfügung der Regierung entzogen worden waren, auf folgende Weise:

„Ich werde eben gegen die Anträge des Landesausschusses auch nichts einwenden, muss aber constatieren, dass ich mit vielen Puncten des Berichtes nicht einverstanden bin.

Ich bin nämlich nicht einverstanden damit, dass in diesem Berichte die Besitzer von solchen Pfründen, deren Güter in der Landtafel eingetragen sind, ausgeschlossen werden von dem Wahlrechte.

Die Besitzer dieser Pfründen haben nach meiner innersten Ueberzeugung das vollständige Recht, zu wählen.

Ich will in eine Debatte nicht eingehen, erkläre nur mein Nichteinverstandensein mit diesem Vorgehen.

Sodann habe ich noch Erwähnung zu machen von der Wahl für die Religionsfondsgüter Gleink und Garsten.

Der Herr Hofrath Ritter von Schurda ist aufgestellt worden zur Wahl im Namen des Religionsfondes für diese Güter.

Ich erkläre, meine Herren, diese Güter gehören von rechtswegen dem Bisthume Linz; sie bilden einen rechtlichen Besitz des Bisthumes Linz, sie sind dem Bisthume genommen worden; ich kann den Act, durch den sie dem Bisthume einstweilen genommen worden sind, durchaus nicht für einen rechtlichen anerkennen, ich muss ihn als einen Gewaltact bezeichnen.

Es ist meine Pflicht, alle die Mittel anzuwenden, die mir geboten erscheinen, um dem Bisthume wieder zu seinem Rechte zu verhelfen.

Bis dato habe ich ein Gericht nicht gefunden; ob ich in Zukunft ein solches finden werde, steht dahin. Bis dato habe ich eben ein Gericht nicht finden können in einer Angelegenheit, die von so großer Wichtigkeit ist, in einer Sache, wo endlich von Unzähligen behauptet wird, es geschehe dem Bisthume unrecht.

Ich hoffe, in Zukunft immerhin einen Gerichtshof zu finden; finde ich ihn nicht, so muss ich gegen das Unrecht fortan meinen Protest erheben und muss es der Erwägung jedes ehrlich Gesinnten überlassen, ob Oesterreich ein Rechtsstaat ist, wenn man für Klagen solcher Art einen Gerichtshof nicht finden kann.

Entzogen sind die Güter dem Bisthume worden auf Antrag des Unterhauses des Reichsrathes. Das Unterhaus ist selbst mit einem entsetzlichen Vortrage bedient worden, auf Grund dessen es seinen Beschluss gefaßt hat.

Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm war Referent in dieser Angelegenheit und hat unter anderem am Schlusse seines Berichtes behauptet, dem Bischofe sei es ohnehin obgelegen, den Ueberschuss über die ursprüngliche Dotation von 12.000 fl. an den Religionsfond abzuführen.

Hört! Hört! hat man im Hause geschrieen. Diese Behauptung musste natürlich einen Eindruck machen und hat auch einen großen Eindruck gemacht, und unter dem Eindrucke dieser Behauptung ist die Abstimmung erfolgt. Diese Behauptung ist aber ganz falsch, denn nicht nur hat die Anordnung nicht bestanden, dass der Ueberschuss abgeführt werden solle an den Religionsfond, sondern die entgegengesetzte ausdrückliche Verordnung hat bestanden. Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat unterm 2. Juli 1853 an die Statthalterei erklärt, die und die Lasten, welche bis dato der

Religionsfond getragen hat, habe in Zukunft der Bischof zu tragen, dafür habe der Bischof aber auch keinen Ueberschuss an den Religionsfond abzuführen.

Also gerade umgekehrt ist vom Berichterstatter gesprochen worden, gerade das Gegentheil von der Wahrheit, und unter diesem Eindrucke hat das Haus abgestimmt, und ungeachtet dieses Eindruckes war die Majorität zweifelhaft im Hause; man hat die Gegenprobe verlangt, welche aber der Präsident nicht bewilligte. Mit diesem Acte begann dieses Vorgehen gegen das Bisthum Linz.

Nun ich protestire gegen die Vergewaltigung und ich mache geltend das Recht des Bisthums auf diese Güter. Und hat das Bisthum das Recht auf diese Güter, so hat der Bischof das Recht, im Namen dieser Güter die Stimme abzugeben. Ich weiß, dass bereits im Jahre 1867 der Bischof auch ausgeschlossen wurde bei der Wahl, obwohl er damals im Besitze der Güter war.

Er wurde ausgeschlossen, weil der Bischof nicht an den Besitz geschrieben war. Ja nun! In Niederösterreich ist zwei Tage vorher, bevor dies in Oberösterreich verhandelt wurde, der Fall vorgekommen, dass der Bischof von St. Pölten, weil sein Besitz nicht eingetragen war, von dem Wahlrechte ausgeschlossen wurde, während von dem Wahlrechte acht Mitglieder des Großgrundbesitzes nicht ausgeschlossen wurden, die auch nicht an den Besitz in der Landtafel geschrieben waren.

Der Statthalter von Unterösterreich hat diesen Umstand constatiert.

Ich muss fort und fort bestreiten die Rechtlichkeit des Vorgehens im Jahre 1867, wo ich von der Wahl ausgeschlossen wurde. Ich muss mir daher das Wahlrecht im Großgrundbesitze gerade so vindicieren, als ich mir vindiciere das Recht auf den Besitz der Güter Gleink und Garsten.“ —

Als in der Sitzung am 9. October 1874 bei Berathung des Berichtes über die Ackerbauschule die Ansicht ausgesprochen wurde, das Religionsfondgut Gleink zu diesem Zwecke anzukaufen, glaubte der hochwürdigste Herr Bischof abermals den Rechtsstandpunct wahren zu müssen, wie folgt:

„Das Comité hat sich in eine Majorität und Minorität getheilt, ich werde aber weder für das Votum der Majorität noch für jenes der Minorität sprechen, sondern ich spreche nur gegen ein eventuelles drittes Votum.

Dieses eventuelle dritte Votum wäre die Auswahl des Gutes Gleink zur Unterbringung einer Ackerbauschule.

Man ist vorderhand allerdings abgekommen von der Auswahl dieses Gutes, indessen wird in dem Berichte der Majorität gesagt: „Die Gründe, welche gegen die käufliche Erwerbung des von vielen Seiten als für die Zwecke der Ackerbauschule besonders geeignet

befundenen Religionsfondsgutes Gleink sprechen, sind aus dem gedruckten Berichte des Landesausschusses zu entnehmen."

Also es wird von vielen Seiten das Gut als besonders geeignet für eine Ackerbauschule bezeichnet, und daher bin ich nicht sicher, dass nicht im Laufe der Debatte oder im Laufe einer spätern Verhandlung immerhin noch auf dieses Gut gekommen werden möchte.

Duobus litigantibus tertius gaudet, lautet das Sprichwort, wenn zwei sich streiten, so gewinnt der dritte.

Nun in dem Berichte des Landesausschusses ist zu lesen, dass die Domänen- und Forstdirection von Gmunden erklärt hat, es könne in einen Ankauf des Gutes Gleink schon deshalb nicht eingegangen werden, weil die rechtlichen Verhältnisse dieses Gutes noch nicht geregelt seien. Lassen Sie mich hierüber, meine Herren, hier ein paar Worte sprechen. Ich spreche, wie gesagt in der Absicht, entgegenzutreten der Eventualität, dass dennoch dieses Gut etwa für die Ackerbauschule ausgewählt werden möchte.

Das Recht auf den Fruchtgenuss des Gutes Gleink gehört dem Bisthume Linz. Das Bisthum Linz hat das Recht erlangt durch Vertrag, durch Verjährung, und insbesondere in jüngster Zeit durch die kaiserliche Entschließung vom 19. August 1861.

Alle meine Vorgänger vom Jahre 1791 an haben den Fruchtgenuss dieses Gutes besessen. Ich wurde in denselben eingesetzt kurze Zeit, nachdem ich das Bisthum Linz übernommen habe; im ersten Augenblicke nur aus dem Grunde nicht, weil in Folge Allerh. Entschließung von einem früheren Jahre noch eine gewisse diesfällige Frage auszutragen war, aber nicht eine Frage über die Hauptsache, nämlich ob der Bischof von Linz das Recht habe, Gleink und Garsten zu besitzen, den Fruchtgenuss desselben zu besitzen, sondern über die Frage der förmlichen Stiftung dieser Güter zur Dotation des Bisthums. Ich bin zum Besitze des Bisthums Linz gelangt am 12. Juni 1853, und bereits am 2. Juli 1853 hat die k. k. Statthalterei den Antrag an das Ministerium des Cultus und des Unterrichtes gestellt über die Uebergabe dieser Güter an mich.

Am 8. April 1854 also, da noch lange nicht ein Jahr von meinem Bisthumsantritte verflossen war, hat die Statthalterei an mich folgende Zuschrift erlassen:

„Hochwürdigster Herr Bischof!

Mit Statthaltereibericht vom 2. Juli 1853, Z. 10.479, wurde bei dem hohen Ministerium für Cultus und Unterricht die eventuelle Uebergabe der bischöflichen Dotationsgüter an Eure bischöfliche Hochwürden und die Auflösung der bisher bestandenen Temporalien-Administration der bischöflichen Dotationsgüter in der Art beantragt, dass diese vorläufige Uebergabe cum commodo et onere, ohne allen Vorbehalt von einigen vom Religionsfonde bleibenden,

wie immer gearteten Lasten vor sich zu gehen habe, unter welch' letztere besonders die Besoldung des Consistorial-Kanzleipersonales und des Hausmeisters in der bischöflichen Residenz zusammen mit jährlich 2220 fl. C.-M. und deren Pensionen, dann die Vergütung der Beschädigungen durch die Casus fortuitos majores, aus dem Religionsfonde gehörten; dagegen wären aber auch keine Ueberschüsse mehr aus den Dotationsrenten an den Religionsfond abzuführen.

Ueber diesen Bericht erfolgte die hohe Ministerial-Erledigung vom 2. November 1853, Z. 3855, dahin, dass nach erfolgter Richtigstellung der von der Temporalien-Administration gelieferten Ertragsausweise die Uebergabe der Dotationsgüter an Eure bischöfliche Hochwürden und die Auflösung der Administration unter den im obigen Statthaltereiberichte angetragenen Bedingungen stattfinden kann.

Nachdem nun von Seite der Temporalien-Administration die erforderlichen Behelfe zur Ergänzung der Ertragsausweise beigebracht und dieselben von der k. k. Staatsbuchhaltung als vollständig anerkannt worden sind, so ist nunmehr in Folge des angeführten Ministerialerlasses zur wirklichen eventuellen Uebergabe der Dotationsgüter an Eure bischöfliche Hochwürden zu schreiten.

Zu der unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der hohen Ministerialgenehmigung zu geschehenden Uebergabe cum commodo et onere wird der auf den Schluss des Intercalarjahres folgende 24. April d. J. bestimmt, daher auch das diesfällige Commissionsprotocoll von diesem Tage zu datiren ist. Die commissionelle Uebergabsverhandlung hat aber bereits am Osterdienstage d. i. am 18. April d. J. zu Gleink und Garsten zu beginnen und ist bis zur vollständigen Beendigung ohne Unterbrechung fortzusetzen, nachdem die Uebergabe der bischöflichen Residenz in Linz sammt fundus instructus ohnehin bereits stattgefunden hat. Es hat sich jedoch die Hauptbedingung cum commodo et onere auch auf dieselbe zu erstrecken."

Die Uebergabe geschah wirklich am 24. April 1854, am Vermählungstage Sr. Majestät, auf Grund dieses Statthalterei-Erlasses. Dann sind über gewisse Nebensachen Verhandlungen gepflogen worden. Diese Verhandlungen haben zu einem Ende geführt und das Ende dieser Verhandlung wurde gekrönt durch die Allerh. Entschließung vom 19. August 1861 und diese Allerh. Entschließung wurde mir mitgetheilt mit Statthalterei-Erlass vom 17. September 1862, Z. 17.711. Die Note der k. k. Statthalterei lautet:

„Hochwürdigster Herr Bischof!

Zufolge des Erlasses des hohen k. k. Staatsministeriums vom 30. August 1861, Z. 8046/C. u. U. haben Se. k. k. apostolische Majestät mit Allerh. Entschließung vom 19. August 1861 zu er-

klären geruht, dass zur Realdotation des Bisthumes von Linz die Religionsfondsgüter Garsten und Gleink in ihrem dermaligen Bestande gewidmet bleiben, jedoch aus dem Einkommen derselben nebst den Kosten der bischöflichen Amtsverwaltung sämmtliche an diesen Gütern haftenden Verbindlichkeiten in der Allerhöchst genehmigten Begrenzung zu bestreiten sind, nach welcher aus dem Religionsfonde fortan bloß die sistemmäßigen Gehalte und Gehaltsbeiträge für die auf dem Patronate der genannten Güter angestellten Seelsorger, Lehrer und Meßner, dann die Pensionen, Gnadengaben und Provisionen für die ehemaligen Patrimonial-Beamten der beiden Güter und deren Angehörige zu verabfolgen sind, die bei dem erwähnten Fonde zur Zeit der Uebernahme dieser Güter von Seite des dermaligen Bischofes angewiesen waren, wogegen in Hinkunft die mit dem Patronate verbundenen Auslagen von dem jeweiligen Nutznießer der bisthümlichen Dotationsgüter zu tragen sein werden.

Was ferner die von dem Benediktinerstifte Kremsmünster angesprochene Schadloshaltung für das zur bischöflichen Residenz gewidmete Gebäude anbelangt, so haben Se. k. k. apostolische Majestät mit der bezogenen Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, dass es dem genannten Stifte überlassen werde, wegen der Realisierung dieses Anspruches mit dem Bischofe von Linz auf Grund des von demselben gemachten Anerbietens, sich an dieser Schadloshaltung betheiligen zu wollen, ein Uebereinkommen zu treffen.

Sollten auf diesem Wege die Ansprüche des Stiftes Kremsmünster nicht zur Gänze befriediget werden, so wird nur erübrigen, dass bei dem Eintreten der Erledigung des bischöflichen Stuhles im geeigneten Wege fürgesorgt werde, damit die bis dahin nicht ganz getilgte Entschädigung durch den Nachfolger aus dem Erträgnisse der Realdotation des Bisthumes vollends abgetragen werde.

Endlich ist mit der erwähnten Allerhöchsten Entschließung angeordnet worden, dass die Frage wegen Ausfertigung eines Stiftbriefes über diese Realdotation neuerlich dann in Erwägung gezogen werde, wenn die Ausgleichung mit dem Stifte Kremsmünster und die Regelung hinsichtlich der Patronatslasten getroffen sein wird."

Das ist die Allerh. Entschließung, wodurch also die Uebergabe dieser zwei Güter an das Bisthum Linz bestätigt wurde und bestätigt wurde für alle zukünftigen Zeiten, indem unter anderem vorerst gesagt wird, dass diese Güter zur Realdotation gewidmet bleiben, und zweitens auch Vorsorge getroffen wird, was zu thun sei, wenn nach Erledigung des bischöflichen Sitzes noch gewisse Leistungen an das Stift Kremsmünster nicht sollten vollzogen sein. Ich habe in Folge dessen auch die Taxen bezahlt. Das Einkommen dieser Güter wurde berechnet auf mehr als 32.000 fl. und ich habe die Taxen von mehr als 15.000 fl. gezahlt.

Dadurch wurde das Rechtsverhältnis gegründet, welches bestanden hat ungestört bis 1869.

Wer könnte oder sollte glauben, dass dieses Verhältnis in einer Weise gestört werden könnte, wie es wirklich gestört worden ist?

Im Jahre 1869 wurde nämlich im Abgeordnetenhause des Reichsrathes der Antrag eingebracht, es solle dem Bischof von Linz die Realdotation genommen werden, und er soll angewiesen werden auf die Dotation, die in der Fundationsurkunde des Bisthumes enthalten ist.

Sie erlauben zu bemerken, meine Herren, dass bevor noch der erste Bischof von Linz präconisiert war, der Kaiser Josef schon angeordnet hatte, es solle für den Bischof von Linz eine Realdotation ausgemittelt werden. Die Realdotation ist also in gewisser Beziehung älter als der wirkliche Bestand des Bisthums von Linz, und daher ist dasjenige, was in der Fundationsurkunde enthalten ist, zu betrachten nur als einstweilige Verfügung, weil eben im Augenblicke eine Realdotation nicht auszumitteln möglich war.

Dieser Antrag ist von dem Abgeordnetenhause angenommen worden; aber wie? Lediglich in Folge einer grundfalschen Berichterstattung. Es wurde von dem Berichterstatter im Abgeordnetenhause behauptet, der Bischof von Linz sei verpflichtet gewesen, den Ueberschuss über 12.000 fl., den in der Fundationsurkunde festgesetzten Gehalt, an den Religionsfond abzuführen.

Ich habe Ihnen, meine Herren, gerade vorhin vorgelesen den Erlass der Statthalterei vom 8. April 1854, wo nicht nur das nicht festgesetzt ist, dass der Bischof von Linz einen Ueberschuss abzuführen gehabt, sondern wo umgekehrt mit den ausdrücklichsten Worten gesagt ist, er habe keinen Ueberschuss abzuführen.

Dem Bischofe von Linz wurde nämlich aufgegeben, gewisse Lasten zu tragen, die bis dahin der Religionsfond getragen hatte, und diese waren größer als die fixierte Abfuhr, welche meine Vorgänger in einem fixierten Betrage an den Religionsfond geleistet hatten. Nun wurde dem Bischofe diese Abfuhr erlassen, dagegen aber hatte er zu übernehmen viele neue Lasten, und namentlich zu übernehmen in Folge Allerhöchster Entschließung vom Jahre 1861 auch die Patronatslasten, Lasten, welche damals berechnet worden sind auf 5000 fl. und mehr; dass dieser Beschluss des Abgeordnetenhauses lediglich in Folge eines durch und durch irrigen Berichtes gefasst worden ist, ergibt sich aus dem, dass obgleich bei dieser Behauptung des Berichterstatters, ich sei verbunden gewesen, den Ueberschuss abzuführen an den Religionsfond, welche einen ungeheueren Eindruck im Hause gemacht hatte — hört! hört! hat man von allen Seiten gerufen, — dennoch die Majorität der Stimmen für die Einziehung der Güter eine ganz kleine war, und sogar eine offen angezweifelte.

Im Laufe des gegenwärtigen Jahres, meine Herren, ist weiter vorgeschritten worden, und ist im Abgeordnetenhause die Resolution durchgesetzt worden, man solle diese Güter verkaufen, in Folge dessen dann auch ein Antrag über den Verkauf des Gutes Gleink zur Errichtung der Ackerbauschule zur Welt kommen konnte.

Und wie ist diese Petition wiederum durchgesetzt worden im Abgeordnetenhause? Ganz in der gleichen Weise. Abermals wurde vorgetragen, ich sei verpflichtet gewesen, den Ueberschuss über die 12.000 fl. an den Religionsfond abzuführen; daher erschien für mich kein Unterschied, ob ich die Realdotation habe oder ob ich sie nicht habe; in pecuniärer Hinsicht wenigstens erschien kein Unterschied. Mit gleichem Erstaunen und mit den Rufen: „Hört! Hört!" wurde dieser Vortrag aufgenommen und ist die Majorität im Abgeordnetenhause für den Verkauf abermals eine ganz winzige gewesen, nämlich 105 Stimmen gegen 99.

Man hat, um dieses Resultat hervorzubringen, auch noch andere Mittel gebraucht, man hat gesagt: ich hätte die Wälder verwüstet, ich sei deswegen vom Sistierungsministerium in Untersuchung gezogen worden und hätte eine Abfindung dadurch gefunden, dass ich eine 1000 fl.-Obligation an den Dotationsfond abgegeben hätte. Von allem dem ist kein Wort wahr. Alles das ist lediglich aus der Luft gegriffen worden. Ich habe nichts verwüstet; den Dotationsfond, insoferne er aus Geld besteht, habe ich im Laufe der 15 Jahre, als ich die Realdotation besaß, um beinahe 100.000 fl. vermehrt durch emsige und glückliche Verwaltung, und was die liegenden Güter betrifft, so habe ich sie in einen viel besseren Zustand versetzt, als sie mir übergeben worden waren. Und was das Sistierungsministerium betrifft, so hat das Sistierungsministerium kein einziges Wort gegen mein Gebaren gesagt, ebenso wenig wie eine andere weltliche Behörde etwas gesagt hat. Wenn ich 1000 fl. abgegeben habe, so habe ich 1000 fl. lediglich aus eigener Initiative abgegeben in einem Jahre, wo ich einen ungewöhnlichen Ertrag von den Forsten hatte.

Hinsichtlich der Forste, meine Herren, habe ich meinen Förstern, von denen heute noch einer lebt und auf den genannten Gütern sich befindet, als obersten Grundsatz den gegeben, die Forste müssen gut verwaltet werden und wenn sie mir auch keinen Kreuzer tragen sollten.

Herr Schasching, der den Dienst als Förster noch versieht, wird mir, glaube ich, dieses Zeugnis hiefür nicht versagen.

Nun ist es meine Pflicht gegenüber dem Bisthume, welches ich zu verwalten habe, meine Pflicht, die mir durch die Natur des Amtes auferlegt und die mir auferlegt ist durch meinen Eid, dafür zu sorgen, dass das Bisthum sein gutes Recht bewahre und daher habe ich fort und fort protestiert gegen den Vorgang, wodurch mir

die Realdotation ohne jegliche vorhergehende Verhandlung mit mir entzogen wurde, gegen die Acte, die lediglich Gewaltacte waren und ganz und gar nichts anderes.

Man hat mir gerathen, selbst der Minister, der mir die Güter entzogen hat durch den Erlass vom 28. September 1869, hat mir gerathen, ich solle mich an das Gericht wenden.

Ich habe mich gewendet an das Reichsgericht, und das hat sich für incompetent erklärt. — Ich habe mich gewendet an das Kreisgericht in Steyr, in dessen Gebiete die Güter liegen, und es hat sich für incompetent erklärt; ich habe mich gewendet an das Landesgericht in Linz, dasselbe hat sich competent erklärt, wurde aber vom obersten Gerichtshofe für incompetent erklärt, und so besteht gegenwärtig in dem großen Oesterreich, in diesem Rechtsstaate keine Rechtsbehörde, die zu erkennen im Stande wäre über diese meine Klage, und es wird so lange keine Rechtsbehörde bestehen, als wir nicht etwa einen Verwaltungsgerichtshof bekommen.

Aber, meine Herren, dadurch hört meine Pflicht nicht auf, die Rechte des Bisthums geltend zu machen und für dasselbe so gut zu sorgen, als ich kann. Daher habe ich mich zu hüten, meine Herren, dass ich auch nur indirecte anerkenne die Entziehung dieser meiner Güter.

Eine indirecte Anerkennung wäre es, wenn ich das Patronat ausüben ließe von der Statthalterei über die Pfarren, welche in dem Gebiete dieser bischöflichen Dotation liegen. Das will ich bemerkt haben in Beziehung auf eine frühere Verhandlung.

Ich habe daher die Pflicht, alles zu vermeiden, was directe oder indirecte gleichkäme einer Gutheißung der Gewaltmaßregeln, durch welche dem Bisthume die Realdotation entzogen worden. — Daher bitte ich Sie, meine Herren, wenn etwa ein anderes Gut ausfindig gemacht werden solle zur Unterbringung der Ackerbauschule, unbedingt und definitiv absehen zu wollen von dem Gute Gleink."

XII.

Ueber den kirchlichen Charakter des Religions- und Studienfondes.

1. Periode, II. Session (7. Februar 1863), V. Session (1. Februar 1866); IV. Periode, I. Session (11. Oktober 1871); und VI. Periode, IV. Session (6. Oktober 1882).

Der hochwürdigste Herr Bischof benützte jede Gelegenheit, den kirchlichen Charakter des Religions- und Studienfondes zu wahren;

deshalb äußerte er sich schon im Jahre 1863, als von dem k. k. Studienfond gesprochen wurde:

„Ich möchte wohl eine kleine Erinnerung machen; höchst wahrscheinlich ist der Ausdruck „k. k. Studienfond" nur durch ein Versehen hineingekommen, der Studienfond ist nicht kaiserlich-königlich; dieser ist ein Fond, der unter k. k. Verwaltung steht, aber nach dem gesetzlichen Ausspruche ein der Kirche zuständiger, gehöriger Fond ist."

Ebenso spricht der hochwürdigste Herr Bischof im Jahre 1866 gegen den Ausdruck „k. k. Religionsfond":

„Bereits bei einer früheren Gelegenheit, wo derselbe Terminus vorkommt, habe ich bemerkt, dass der Religionsfond nicht kaiserlich-königlich, sondern kirchlich ist; hier kommt es vor, und zwar zu wiederholtenmalen; also der Religionsfond ist nicht kaiserlich-königlich, sondern, wie angedeutet wurde, ein kirchliches Gut."

Ebenso, als im Jahre 1882 bei Besprechung einer Petition mehrerer Bewohner von Waldhausen die dortigen Religionsfondgüter kaiserlich-königliche genannt wurden, erklärt er ausdrücklich: „Der Religionsfond ist nicht kaiserlich-königlich, er ist lediglich kirchlich."

Umso mehr glaubte er als Bischof gegen eine dem Character dieser Fonde widersprechende Verwendung auftreten zu müssen; darum legte er Verwahrung ein, dass durch deren Einkünfte die Neuschule, die er als Bischof so sehr bekämpfte, unterstützt würde; er that es in der Sitzung am 11. Oktober 1871 in folgenden Worten:

„Ich werde keinen Gegenantrag stellen, aber ich muss mir einige Bemerkungen erlauben.

Es sind unter andern eingesetzt 575 fl. an freiwilligen Beiträgen von Gotteshäusern. Dann ist ein sehr bedeutender Betrag eingesetzt aus den Local-Schulfonden, aus Stiftungen, Kirchenvermögen und sonstigen Bezugsquellen. Sodann sind bedeutende Beiträge eingesetzt aus dem Religions- und Studienfonde.

Der Religions- und der Studienfond sind aber geistliches Vermögen, mithin ist im ganzen aus dem Kirchenvermögen etwas sehr Bedeutendes eingesetzt. Ich bemerke noch einmal, dass ich für dieses Mal keinen Gegenantrag stelle, ich verwahre mich aber gegen jede Consequenz daraus, dass ich dermalen einen Gegenantrag unterlasse. Viele Beiträge sind freiwillige Beiträge aus dem Kirchenvermögen und sind zuerkannt worden zu einer Zeit, als die Stellung der Schule zur Kirche noch eine andere war, als gegenwärtig. Die Schule wurde betrachtet als die Tochter der Kirche und ist deswegen von der Kirche unterstützt worden.

Die Schule soll nun das nicht mehr sein, sondern sie nimmt oft Stellung gegen die Kirche und es wäre daher nicht zu recht-

fertigen, wenn, wo nicht rechtliche Titel da sind, noch besondere Anforderungen an die Kirche, an das Kirchenvermögen zu Gunsten der Schule gemacht werden. Ich will hoffen, dass wir im nächsten Jahre schon eine Aenderung der Schulgesetze haben werden, dass eine solche eingetreten sein wird, bis das nächste Landesschulfonds-Präliminare zur Berathung kommt.

Sollte dies der Fall nicht sein, so werde ich dort meine Gegenanträge stellen, wofern ähnliche Einsätze im Landesschulfonds-Präliminare stehen werden. Für heuer will ich bloß diese Bemerkungen dem hohen Hause unterbreitet haben."

XIII.

Ueber das Verhältnis zwischen Kirche und Staat.

V. Periode, I. Session (21. und 22. Dezember 1871).

In der dem Landtage vorliegenden Adresse war ein Passus enthalten, in welchem die Staatsgewalt gegen angebliche Verleitung zur Missachtung der Gesetze in Folge Vorspiegelung von Religionsgefahr angerufen wurde. Gegen diesen Vorwurf nahm der hochw. Herr Bischof seinen Clerus in Schutz in der Sitzung am 21. Dezember 1871:

„Ich werde hauptsächlich nur über einen Passus der Adresse des Verfassungs-Ausschusses reden und zwar über jenen Passus, welcher von der Verhetzung des Volkes redet.

Die früheren Passus betreffend, bin ich ganz einverstanden mit der Ausführung, wie wir sie so eben gehört haben.

Ich sage da nur, das historische Recht ist heilig zu halten und es ist eine gefährliche Sache, vom vergilbten Papier, vom Ruine der Schlösser u. dgl. zu reden. Wenn man Gesetz und Ordnung will, muss man auch wollen das historische Recht, ein Recht, welches der Entwicklung fähig ist und entwickelt werden soll, aber entwickelt werden soll auf rechtliche Weise.

Haben wir nicht Respect vor dem historischen Recht, so öffnen wir der Revolution Thür und Thor.

Ich will nun aber, wie gesagt, über die früheren Passus der Verfassungs-Ausschuss-Adresse nicht reden, sondern nur von jenem Passus, der die Religion betrifft, wo es heißt, dass die Bewegung in unserer Bevölkerung gegen die neuen Gesetze entstanden sein solle durch Verhetzung des Volkes. Der Passus lautet:

„Er begrüßt, — nämlich der Landtag, — mit Vertrauen die von Euer Majestät in den Rath der Krone berufenen Männer, weil er nicht zweifelt, dass sie ihres verantwortlichen Amtes in diesem Geiste walten und jeden Angriff auf die Verfassung, auch wenn ein solcher unter der Vorspiegelung der Religions-Gefahr fernerhin gewagt werden sollte, mit umso unbeugsamerer Entschlossenheit zurückweisen werden, als in vielen Ländern des Reiches, besonders aber in unserem Lande, ein Theil des Volkes durch solche Vorspiegelungen zur Missachtung der heilsamsten Gesetze verleitet worden ist."

Sie dürfen überzeugt sein, meine Herren, ich werde mich der Mäßigung befleißen.

Der Vorwurf, der da dem geistlichen Stande gemacht wird, ist ein grober; ich werde mich aber gegenüber demselben der Mäßigung befleißen und dem Grundsatze huldigen, der vorhin ausgesprochen worden ist von einem geehrten Herrn Redner: „Amicus personae, inimicus causae," „Freund der Person, Feind der Sache."

Lassen Sie mich nun vor allem anderen die Anerkennung aussprechen für den Verfassungsausschuss auch in Betreff auf diesen Passus, dass er, wie aus demselben hervorgeht, die katholische Religion nicht verletzen wolle, er wäre, das geht aus dem Passus hervor, selbst nicht einverstanden mit dem Gesetze, wenn nach seiner Meinung dieses Gesetz eine religiöse Gefahr in sich involvieren würde. Diese Gesinnung verdient Anerkennung; bei der Frage handelt sich's aber um das Objective der Sache, und nicht um die Gesinnung der Mehrheit des Verfassungs-Ausschusses.

Die Frage ist die, ob die Gesetze, gegen welche allerdings das Volk sich bewegt, ob diese Gesetze keine Gefahr gegen die Religion in sich involvieren; diess ist die Frage.

Um diese Frage gründlich zu beantworten, werden Sie ohne Zweifel mit mir einverstanden sein, dass, wenn ein Urtheil eine Berechtigung haben soll, der competente Richter das Urtheil aussprechen müsse; und nun, meine Herren, wer ist denn der competente Richter in Religionssachen, in Sachen der christkatholischen Religion? Welcher Richter ist competent, um auszusprechen, dieses oder jenes Gesetz steht im Einklange mit der Verfassung der katholischen Kirche oder es steht nicht im Einklange mit dieser Verfassung?

Sie erlauben mir, zu bemerken, dass vor allen anderen die katholische Religion eine positive, eine gegebene, eine gemachte ist, und eine, die gegeben ist, und eine, die wir uns nicht selbst machen können.

Wir können und sollen immer fortschreiten in der Erkenntnis und in ihrer Uebung u. s. w., aber sie ist in ihrem Wesen eine positive.

„Käme ein Engel vom Himmel und würde anders predigen, als wir euch gepredigt haben, so sei er verflucht," sagt der Apostel von dieser Religion, und derselbe Apostel sagt von dieser Religion: „Bewahre deine Hinterlage." Die Religion ist also etwas Hinterlegtes, ist etwas Gegebenes, ist nicht das Product des Denkens und des Wollens und Meinens der einzelnen Individuen. Ist sie nun etwas Gegebenes, so wird auch gegeben sein ein Organ, durch welches definitiv ausgesprochen wird, was der Religion angemessen ist, und was ihr nicht angemessen ist.

Jede Gesellschaft, meine Herren, hat solche Organe, Organe, welche berechtigt sind, zu erklären, was der Gesellschaft eigenthümlich ist, was dem Zwecke frommt, mit dem Zwecke übereinstimmt, und was mit ihm im Widerspruche ist. Das ist ein nothwendiges Attribut einer jeden Gesellschaft, und es ist auch ein nothwendiges Attribut der Religion, der katholischen Gesellschaft, dass in ihr Organe sind, welche competent sind, ein Urtheil zu fällen über die Religionsmäßigkeit oder Religionswidermäßigkeit und, meine Herren, welche sind diese Organe?

Der Herr hat, bevor er in den Himmel gefahren ist, zu seinen Aposteln gesagt: „Gehet hinaus in alle Welt und prediget das Evangelium und sehet, ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Zeiten." So sprach er zum Apostel Petrus und den übrigen Aposteln.

Ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Zeit! Waren diese Apostel, Petrus an der Spitze, unfehlbare Lehrer der Religion, so waren eben dieselben auch die Richter in den Fragen, was ist zur Religion gehörig, was nicht; was ist dem Glauben angemessen, was nicht.

Also die Richter waren in den Fragen der Religion die heiligen Apostel, und dieses Apostolat lebt in der Kirche bis heute fort; es lebt fort der heilige Petrus in dem römischen Papste, und es leben fort die übrigen heiligen Apostel in den rechtmäßigen Bischöfen der Kirche, an deren Seite durch göttliche Einrichtung Priester und Diakone stehen.

Der römische Papst als Nachfolger des heiligen Petrus und die rechtmäßigen Bischöfe der katholischen Kirche bilden das Tribunal des Glaubens, das oberste Tribunal des Glaubens, die sagen, was katholisch und was nicht katholisch ist, und wer das nicht annimmt, der setzt sich dadurch aus der katholischen Kirche hinaus, sowie sich einer aus dem Staate hinaussetzen würde, der den Kaiser und die von ihm eingesetzten Behörden nicht respectieren wollte und auf eigene Faust entscheiden wollte, was z. B. Oesterreich ist, und was es nicht ist.

Und nun, wenn dieses, was ich über das oberste Tribunal oder Forum gesagt habe, wahr ist, wie es denn unwidersprechlich

wahr ist, so frägt es sich, wie haben denn diese competenten Richter über Katholisch oder Nichtkatholisch geurtheilt? über Katholisch oder Nichtkatholisch der Verfassung in Oesterreich und der Gesetze, die auf diese Verfassung gegründet sind? Wie haben sie geurtheilt? Meine Herren, dieses Urtheil ist Ihnen nicht unbekannt. Es ist Ihnen sicher nicht unbekannt die Allocution des heiligen Vaters vom 22. Juni 1868 und es sind Ihnen gewiss nicht unbekannt die vielfachen Kundgebungen der Bischöfe in Oesterreich über unsere Verfassung, über die Gesetze, die auf diese Verfassung gegründet, aus ihr gleichsam hervorgegangen sind.

Es sind Ihnen nicht unbekannt die vielen einzelnen Kundgebungen von Bischöfen, es sind Ihnen nicht unbekannt die Kundgebungen von der Gesammtheit der Bischöfe, nämlich nicht unbekannt die Adresse der 25 Bischöfe vom 28. September 1867 an Se. Majestät den Kaiser. In diesen Urtheilen, die da gewiss competent sind, werden mehrere Punkte, leider viele Punkte, von den Staatsgrundgesetzen und von den Gesetzen, die auf diese Staatsgrundgesetze später gebaut worden sind, nämlich vom Gesetze vom 25. Mai 1868, als unkatholisch verworfen.

Es ist nicht wahr, wenn man gesagt hat, der heilige Vater habe in seiner Allocution die Staatsgrundgesetze in ihrer Gesammtheit verworfen. Nein, er hat nur einzelne Punkte angegeben, welche verworfen werden müssen und über welche er eben deswegen das Verwerfungsurtheil gesprochen hat. Ebenso ist es nicht wahr, dass die Gesetze vom 25. Mai 1868 in ihrer Gesammtheit verworfen worden und mussten verworfen werden.

Wer aber da katholisch ist, muss verwerfen, was das competente Gericht der Kirche verwirft, und wenn er eben das nicht verwirft, so ist er eben nicht katholisch.

Sie wissen unter anderem, was verworfen worden ist. Lassen Sie mich indessen noch ein Wort hinzusetzen von dem, was ich gesagt habe über die Competenz in dieser Frage.

Sie alle, meine Herren, vielleicht mit einer einzigen Ausnahme, haben unseren Schulkatechismus gelesen und gelernt in Ihrer Jugend. Da kommt unter anderem die Frage vor: Was ist die Kirche, was ist die katholische Kirche? Und die Antwort lautet: Die Kirche ist die sichtbare Versammlung aller rechtgläubigen Christen unter dem sichtbaren Oberhaupt, dem römischen Papste.

Der römische Papst gehört also so wesentlich zur katholischen Kirche, wie die Seele zum Menschen gehört. Es giebt einen Katholizismus ohne den Papst nicht. Ein Katholizismus ohne Papst oder gegen den Papst ist ein Unding, ist ein viereckiger Kreis. Wenn ich daher dasjenige katholisch nenne, was das Oberhaupt der Kirche unkatholisch nennt, im Widerspruche befindlich mit den Principien der katholischen Kirche nennt, so bin ich eben nicht ka-

tholisch, gehöre nicht zu jener Gesellschaft, welche da besteht unter dem sichtbaren Oberhaupte, unter dem römischen Papste. Und ebenso, wenn ich dem Episcopate mich entgegensetze, dem Gesammt-Episcopate.

Es kommt im Katechismus, wie Sie sich gewiss erinnern werden, auch vor: Warum wird die Kirche apostolisch genannt? Die Antwort lautet: Weil die Bischöfe die rechtmäßigen Nachfolger der Apostel sind; und auf die Apostel hat Jesus Christus seine Kirche gebaut. — Erhebt sich daher jemand gegen den Gesammt-Espiscopat, so ist er nicht katholisch.

Nun, um nur einige Beispiele anzuführen, in welchen Dingen, wofür in der Adresse der Majorität eingetreten wird, den katholischen Principien widersprochen wird, so sind solche Gesetze schon genannt worden, und werden andere noch genannt werden können. Ein solches Gesetz ist das Staatsgrundgesetz, wonach alle richterliche Gewalt ausgeht von Sr. Majestät dem Kaiser, insoferne es in Oesterreich auch ausgedehnt wird auf die Gerichtsbarkeit über die Ehe. In Sachsen und in Bayern finden die weltlichen Gerichte keine Anwendung auf die Ehen, indem dort die geistlichen Gerichte ihres Amtes walten, wo es sich handelt um die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer katholischen Ehe oder Scheidung der Ehegatten von Tisch und Bett, obgleich dort ein gleiches Staatsgrundgesetz besteht. Ebenso verwerflich und mit den Grundsätzen der katholischen Kirche vollkommen unvereinbar ist das Gesetz, dass das ganze Schulwesen, ohne Ausnahme, der obersten Aufsicht des Staates unterworfen wird. Ich habe an dieser Stelle ein paarmal ausgesprochen, dass unsere Schulgesetze einen absoluten Widerspruch mit den Principien der katholischen Kirche enthalten. Schon die §§ 1 und 2 des Schulaufsichts-Gesetzes vom 25. Mai 1868; und so sehr ich ihn bedauere den Conflict zwischen den weltlichen Behörden und den geistlichen Behörden in Schulsachen und so sehr ich im Interesse der guten Sache Frieden zwischen diesen Behörden wünschen möchte, so ist es, so lange dieser Paragraph besteht und ausgeübt wird, unmöglich, einen Frieden herzustellen, ohne dass man Verräther an der katholischen Kirche wird. In diesem Paragraphe wird ausgesprochen, die oberste Aufsicht über alle Gegenstände der Schule, auch über die Religion und deren Uebungen, stehe dem Staate zu. Meine Herren! mit diesen Worten wird die ganze katholische Kirche geleugnet. Was ist die Kirche, wenn die oberste Aufsicht über die Lehre und über die Uebung der Religion nicht ihr zusteht, nicht ihren Organen zusteht, sondern den Organen des Staates? Keine Kirche ist sie mehr, sondern ein Departement der Staatsgewalt ist sie, keine Kirche, keine katholische Kirche, überhaupt keine Kirche.

Ein anderes Beispiel von der vollkommenen Unvereinbarkeit unserer neuen Gesetzgebung mit den Principien der katholischen

Religion ist schon vom hochwürdigen Herrn Vorredner angeführt worden, es ist die Gesetzgebung über die Ehe; der sacramentale Character der Ehe wird dadurch geleugnet, dass die Ehe außer die Jurisdiction der Kirche gestellt wird und eine Verbindung zwischen Mann und Weib Ehe genannt wird, welche den Gesetzen der Kirche wesentlich widerspricht. Die Ehe ist ein Sacrament und daraus folgt, dass eine Verbindung, von welcher die Kirche sagt, es könne ihr der sacramentale Character nicht gegeben werden, unmöglich eine Ehe genannt werden kann. Ich bitte, dabei nur zu erwägen, dass nach den Principien der katholischen Religion bei Christgläubigen die Ehe als Contract von der als Sacrament absolut nicht getrennt werden kann.

Wo ein giltiger Ehecontract ist, ist auch das Sacrament der Ehe, und wo das Sacrament der Ehe ist, ist auch ein giltiger Ehecontract. Beide Dinge sind untrennbar miteinander verknüpft. Und nun, meine Herren, die Sie, was ich eben lobe, Achtung für die katholische Religion in diesem Passus aussprechen, und es verurtheilen würden, wenn Sie eine Verletzung der katholischen Religion in unseren neuen Gesetzen finden würden, bitte ich Sie, sich der Einsicht zu eröffnen, dass wirklich solche Verletzungen der katholischen Religion in den neuen Gesetzen sind, und dass wir daher nicht für dieselben ohneweiters einstehen können.

Sie erkennen auch daraus, meine Herren, dass es nur des Glaubens bedürfe und bedarf, um Opposition gegen diese Gesetze zu machen, nur des Glaubens, des einfältigen Glaubens es bedürfe, nur der Kenntnis unseres Katechismus, des gemeinen Katechismus, und nur des Glaubens an die Wahrheiten, welche dieser Katechismus enthält, um eine solche Opposition hervorzurufen.

Meine Herren! Wenn wir Geistliche Prediger des Glaubens sein sollen und Hüter des Glaubens in unseren Gemeinden, was sollen wir thun? Sollen wir den Gefahren des Glaubens nicht entgegen treten; sollen wir die Wahrheiten des Glaubens nicht hervorheben; sollen wir nicht darauf dringen, dass Gesetze abgeändert werden, welche eine Verletzung des Glaubens enthalten? Was wären wir dann? Man sagt eben, es soll auf der Kanzel nicht Politik getrieben werden. Möge in der weltlichen Gesetzgebung nicht Theologie getrieben werden, dann werden wir auf der Kanzel nicht Politik predigen, aber wenn Gefahr für den Glauben droht, wenn geradezu glaubenswidrige Sätze in die Gesetzgebung aufgenommen werden, was sollen wir da thun? Man hält uns entgegen unter anderem, dass wir dann nicht gute Bürger seien, wenn wir das bürgerliche Gesetz nicht beobachten, wenn wir gegen dasselbe ankämpfen.

Meine Herren, ich appelliere nun wieder an Ihren katholischen Glauben und, sollte jemand diesen nicht haben, an Ihre Wissenschaft

vom katholischen Glaubensbewusstsein der anderen, und verlange, dass man unser katholisches Bewusstsein nicht verletze.

Was sagt der Glaube über das Gesetz? Kein anderer Glaube prägt in dem Maße, wie der katholische Glaube, Verehrung gegen den Monarchen, Opferwilligkeit für denselben und Achtung für die Gesetze ein.

Es sind in diesem Saale vor ein paar Jahren betreffende Stellen aus der heiligen Schrift von entgegengesetzter Seite angeführt worden. Ich kenne diese sehr gut und habe sie nicht einmal, auch nicht zehnmal, sondern tausendmal meinen Gläubigen vorgetragen und zur Beobachtung anempfohlen, eingeschärft; aber man muss die heilige Schrift so auslegen, dass ein Satz derselben mit dem anderen nicht im Widerspruche steht. Man vergisst, indem man einseitig vorgeht mit der heiligen Schrift, dass ein Satz auch in ihr steht und dieser Satz sagt, man muss Gott mehr gehorchen, als den Menschen.

Sagen Sie mir, meine Herren, wie wäre das Christenthum in die Welt gekommen, wenn die Apostel nicht nach diesem Satze gehandelt hätten?

Wir haben heute das Fest eines Apostels, er ist gemartert worden für diesen Satz, wir haben das Fest des Apostels Thomas, und mit Ausnahme eines einzigen Apostels sind alle gemartert worden um dieses Satzes willen, weil alle behaupteten, man muss Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Der Kaiser ist von Gottes Gnaden, der König von Gottes Gnaden, der Fürst von Gottes Gnaden. Seine ganze Autorität hat er von Gott und will irgend ein Gesetzgeber oder was immer für eine mit ihm herrschende Regierung seine Autorität geltend machen, den Gehorsam gegen ihn auch in Dingen in Anspruch nehmen, welche gegen den Glauben sind, so lehnt er sich auf gegen die höchste Gewalt, gegen diejenige Gewalt, von der der Fürst selbst seine Gewalt zu Lehen trägt. Das liegt in der Natur des Glaubens. Meine Herren, dieses Wort der heiligen Schrift, man muss Gott mehr gehorchen, als den Menschen, müssen wir auch vor Augen haben. Es ist illustriert von dem Tode Christi des Herrn an und dem Tode der Apostel an, nicht nur durch Tausende, sondern durch Millionen von Beispielen, und nicht nur durch Tausende, sondern durch Millionen von maßgebenden Aussprüchen.

Ich frage Sie also, ist das Aufwiegelung oder Aufhetzung und wie man dieses Ding nennen will, wenn der Geistliche das ihm anvertraute Volk, das von Gott ihm anvertraute Volk, das zu dem Ende ihm anvertraute Volk, dass er seinen Glauben pflege, und das Leben pflege, welches dem Glauben gemäß ist, wenn, sage ich, der Geistliche dieses sein Volk aufmerksam macht auf das Gesetz Gottes und etwa deswegen auch aufmerksam macht und auf-

merksam machen muss auf den Widerspruch des weltlichen Gesetzes gegen das Gesetz Gottes?

Nein! Pflichterfüllung ist es, und es ist ein Geistlicher ein stummer Hund, wenn er nicht reden wollte, was da Wahrheit ist, was der Wahrheit gemäß ist. „Du aber rede, was der gesunden Lehre gemäß ist.“ So lautet das Wort des Apostels und dieses Wort müssen wir erfüllen.

Wenn man uns auch droht mit dem und dem, wenn man uns droht mit jener Freiheit, von der eben der Abgeordnete Dechant v. Pflügl geredet hat — wir müssen reden, was der Wahrheit gemäß ist, und müssen es unter allen Umständen reden, und Gott wird, wenn wir in die Lage kommen, um der Glaubenstreue willen zu leiden, uns auch den Muth geben, zu leiden und zu sterben, und nicht nur uns, sondern tausenden und tausenden, millionen und millionen Gläubigen mit uns, ich glaube auch sehr vielen unter Ihnen, vielleicht allen unter Ihnen. Also ich kann einer Majoritäts-Adresse nicht beistimmen, welche den Glauben auf eine Weise über Bord wirft, welche die Gesetze durch und durch fest gehalten will, die im directesten Widerspruche wider den Glauben, die heilige katholische Kirche sind, im Widerspruche sind gegen jenes Gesetz in Oesterreich, wonach die katholische Kirche als eine gesetzliche anerkannt ist.

Es ist nicht wahr, dass eine Kirche gesetzlich anerkannt ist, wenn wesentliche Lehren derselben über den Haufen geworfen werden.

Es ist nicht wahr! Möchten andere Gesetze kommen, möchten Männer, die es mit Oesterreich und mit der katholischen Kirche gut meinen — und deren gibt es unzählige — dahin wirken, dass wir nicht in die entsetzliche Alternative kommen, entweder das österreichische Gesetz zu wählen, oder das göttliche. Es ist eine entsetzliche Alternative; es ist aber klar, für welche man sich entscheiden müsse. Wer ein guter österreichischer Bürger sein will, der wird beitragen, dass diese Alternative nicht länger fortbestehe.

Ich will noch ein erhabenes Wort anführen aus dem Patent des Kaisers vom 5. November 1855. Es beginnt mit den Worten: „Seitdem Wir durch die Fügung der göttlichen Fürsehung den Thron Unserer Ahnen bestiegen haben, war es Unser unablässiges Bemühen, die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft zu erneuern und zu befestigen, und darum mussten Wir vor allem anderen darauf bedacht sein, die Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche mit dem Gesetze Gottes in Einklang zu bringen.“ Das ist ein schönes, herrliches Wort: „Mit dem Gesetze Gottes in Einklang bringen.“

Meine Herren! Erinnern wir uns an drei Sätze, welche in Bezug auf den modernen Staat in einer großen Versammlung der berühmte Bischof Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler gesagt

hat: Der Staat ohne Gott — der Staat selbst Gott — der Staat wider Gott. Das ist der moderne Staat,

Ich habe die Ueberzeugung, dass in diesem Hause niemand diese Sätze unterschreiben würde, aber es gibt viele, welche den Staat so anschauen, dass sie es für absurd halten, wenn ein Kaiser sagt, er wolle die Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche mit den Gesetzen Gottes in Einklang bringen. Es muss ihnen absurd erscheinen, weil sie kein Gesetz anerkennen außer dem Gesetze des Staates, welcher also Gott ist. So dachte der Kaiser nicht, als er das Patent erließ, und deswegen bitte ich auch, einer Adresse nicht zuzustimmen, die am Ende auf diesen Gedanken hinauskömmt, wenn er auch den Verfassern nicht klar geworden ist.

Bedenken Sie, was der Kaiser weiter sagt in dem Patente: Er halte es für seine erste Pflicht, die Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche mit dem Gesetze Gottes und dem wohlverstandenen Vortheile seines Reiches in Einklang zu setzen. Glauben wir gewiss, wenn unser Gesetz mit dem göttlichen im Einklange steht, dass das zu dem wohlverstandenen Vortheile des Reiches geschieht. Wer Geschichte studiert hat und die Verhältnisse Oesterreichs zu würdigen weiß, wird im Gegenfalle nur mit Schauder an Oesterreichs Zukunft denken.

Ich bitte, geben Sie Ihre Zustimmung zur vorgelegten Adresse des Verfassungs-Ausschusses nicht und stimmen Sie der Minoritäts-Adresse bei. —

Einige Angriffe, namentlich von Seite des Herrn Dr. Wiser, erwidernd, fuhr der hochwürdigste Herr Oberhirt am folgenden Tage bei Fortsetzung der Debatte weiter fort:

„Ich werde bei weitem nicht alle diejenigen Punkte berühren, welche da besprochen worden sind. Wir haben nur eine karg zugemessene Zeit, und eines und das andere, was da gesprochen worden ist, was allerdings einer Beleuchtung sonst bedürfte, ist nicht von der Wichtigkeit, dass es von mir noch des weiteren besprochen werden müsste. Einige wenige Bemerkungen aber werden Sie mir, meine Herren, zu gute halten.

Herr Dr. Wiser hat gestern eine lange Rede gehalten und in dieser Rede hauptsächlich reflectiert auf dasjenige, was ich vorher gesprochen hatte.

Ich erkläre Ihnen, meine Herren, gar vieles von dem, was Herr Dr. Wiser gesagt hat, ist in einem mir nicht begreiflichen Zusammenhange mit dem, was ich gesagt hatte. Es sollte eine Entgegnung darauf sein, aber bei der gespanntesten Aufmerksamkeit und bei der redlichsten Bemühung, die Beziehung zwischen dem, was ich gesagt hatte, und der Entgegnung des Herrn Dr. Wiser herauszufinden, war es mir nicht möglich, wenigstens in den meisten Punkten nicht möglich, diese Beziehung herauszufinden.

Ich kann daher nur einige wenige Bemerkungen auf diese Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Wiser machen. Er verurtheilt den Positivismus; mit der Verurtheilung des Positivismus ist auch die positive Religion und daher in Sonderheit die katholische Religion verurtheilt. Ein anderes Fundament kann niemand legen, als da gelegt ist, und das ist Jesus Christus, und käme ein Engel vom Himmel und predigte er euch ein anderes Evangelium, so sei er anathema, spricht der Apostel. Dieses letzte Wort möchte ich auch demjenigen Herrn zur Erwägung geben, der da gesagt hat, Christus hat nicht geflucht und verflucht. Das anathema ist zuerst ausgesprochen von dem Apostel Jesu Christi, der den Geist Jesu Christi hatte, und wenn wir vom Fluchen und Verfluchen immer im Sinne des anathema Pauli, im Sinne des Verurtheilens sprechen wollen in Beziehung auf Jesus Christus selbst, so würde ich diesen Redner nur bitten, das 23. Kapitel des heiligen Matthäus zu lesen, wo das vae, vae, vae (wehe! wehe! wehe!) von Jesus Christus wenigstens fünfmal über gewisse Gegner ausgesprochen worden ist.

Wahrheit und Liebe müssen immer Hand in Hand miteinander gehen. Die Liebe darf nie der Wahrheit Abbruch thun und Wahrheit niemals der Liebe; aber es ist nicht eine Forderung der Liebe, dass man nicht ein anathema oder ein vae ausspreche über denjenigen, der da abirrt von der Wahrheit.

Eine sehr wichtige Bemerkung, die auch im hohen Hause großen Eindruck gemacht hat, war die Bemerkung des Herrn Dr. Wiser, dass der römische Hof die Civilehe in Frankreich zugestanden habe im Concordate mit Napoleon I. Der Herr Abgeordnete Dr. Wiser hat sich hierin geirrt. Der päpstliche Stuhl hat weder Napoleon I. gegenüber, noch irgend einem anderen Regenten gegenüber, noch irgend einem anderem Volke gegenüber die Civilehe, wenn man darunter nicht eine bloß bürgerliche, für das katholische Gewissen gleichgiltige Ceremonie, sondern eine wirkliche Ehe versteht, gut geheißen und heißt sie nirgends gut und wird sie nirgends gut heißen.

Ich vermuthe, der Herr Dr. Wiser habe die organischen Artikel mit dem Concordate verwechselt. Als das Concordat im Jahre 1801 zwischen Pius VII. und Napoleon I. geschlossen worden war, gab Napoleon die organischen Artikel heraus, wodurch das Concordat in perfider Weise alteriert wurde.

Es kommt oft vor, dass man diese organischen Artikel mit dem Concordate verwechselt, aber sie sind nicht Concordate, sondern das Gegentheil des Concordates, und deswegen hat der päpstliche Stuhl sogleich und fort und fort gegen diese organischen Artikel protestiert. Es ist von Napoleon I. das gethan worden, was mehrere Jahre später von anderen Regierungen. Sehen wir auf das Concordat des römischen Stuhles mit der Krone Baierns 1817; durch ein späteres Staatsgesetz über die Ausführung des Concordates ge-

schah Aehnliches, wie Napoleon I. gethan hatte; und wenn wir sehen auf die Verordnung mehrerer, bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen von 1830, so ist durch diese Verordnungen wieder beiläufig dasselbe geschehen gegenüber jenen Conventionen oder Concordaten, welche zwischen diesen Regierungen und dem päpstlichen Stuhle geschlossen worden. Die Civilehe ist niemals vom päpstlichen Stuhle gut geheißen worden, sage ich Ihnen, meine Herren, sie kann und wird nie gut geheißen werden, und ich bitte, deswegen den Eindruck wiederum zu verwischen, den Herr Dr. Wiser, wahrscheinlich im unfreiwilligen Irrthume, in Ihnen hervorgerufen hat. Sie kann niemals vom päpstlichen Stuhle, niemals von der Kirche Gottes anerkannt werden. Niemals! Solche Anerkennung wäre eine Leugnung des Dogma, welches die Kirche ausgesprochen im Concil von Trient, wo sie erklärt, dass die Ehe ein Sacrament ist, und ausdrücklich erklärt, dass die Jurisdiction in Ehesachen, namentlich also in Betreff des Bandes der Ehe und der ehelichen Lebensgemeinschaft, nur der Kirche angehöre.

Dem Herrn Dr. Wiser mag noch etwas anderes vorgeschwebt haben, als er diese Behauptung aufstellte. Möglich ist es, dass eine Ehe, welche etwa äußerlich die Form der Civilehe hat, in Frankreich jemals als giltige anerkannt wurde.

Herr Dr. Wiser weiß wahrscheinlich, und viele von den anwesenden Herren auch, dass das Reformations-Decret des Concils von Trient über die Ehe, durch welches zu ihrer Giltigkeit die Anwesenheit des eigenen Pfarrers und zweier Zeugen erfordert wird, in Frankreich nicht publiciert worden ist.

Dieses Gesetz selbst aber besagt, dass es erst zu gelten anfange 30 Tage, nachdem es verkündet worden ist. Wo also dieses Gesetz nicht verkündet worden ist, gilt es, wenn es nicht auf andere Weise in Geltung gebracht wurde, eben nicht. Deshalb kann es sein, dass in Frankreich eine Ehe als giltig anerkannt wurde oder noch anerkannt wird, die abgeschlossen worden ist ohne Intervention des eigenen Pfarrers und zweier Zeugen. Ich sage, wie ich schon früher bemerkt habe, eine solche Ehe hat bloß die äußere Erscheinung einer Civilehe, aber sie ist gar keine Civilehe, sie ist bloß eine formlose Ehe, eine Ehe, die die forma tridentini nicht hat; sie ist keine Civilehe, denn es gehört zu einer Civilehe, dass dieselbe mit Verachtung der kirchlichen Gesetze lediglich vor der bürgerlichen Obrigkeit abgeschlossen werde. Das ist bei diesen Ehen nicht der Fall. Es sind bloß formlose Ehen, sie sind vor dem Tridentinum oft vorgekommen, sie kommen auch jetzt vor an Orten, wo das Tridentinum nicht verkündet worden ist. Sie sind verbotene Ehen, sie sind aber nicht ungiltige Ehen. Das mag dem Herrn Dr. Wiser allenfalls auch vorgeschwebt sein, und ich habe daher nur zu be-

tonen, dass man zwischen formlosen Ehen und Civilehen einen genauen Unterschied machen müsse.

Herr Dr. Wiser hat auch gesagt, man müsse bedenken, dass man das Concubinat nicht vervielfältigen solle, es gebe auch andere Religionsparteien; diese Ehen bei anderen Religionsparteien werden nicht eingegangen in der Form, welche die katholische Kirche beobachtet. Das ist wenigstens der Gedanke. Meine Herren! Aus dem, was ich gestern gesagt habe über unsere Gesetzgebung, ist ein solches Consecutorium nicht abzuleiten. Ich habe — die stenographischen Berichte werden es beweisen — gesagt, die nach jener Gesetzgebung eingegangenen Ehen unter den Gläubigen seien ungiltig. Die Civilehen unter den Christgläubigen seien ungiltig.

Ich habe über die Ehen der Protestanten, über die Ehen der Juden, Muhamedaner, der Heiden nichts gesagt und, meine Herren, die Ehen der Juden sind giltig, die Ehen der Heiden sind giltig; über die Ehen der Protestanten an jenen Orten, wo das concilium Tridentinum nicht verkündet ist, besteht auch kein Zweifel rücksichtlich der forma tridentini; nur über die Ehen derselben an Orten, wo es verkündet ist, besteht eine Controverse, in die ich mich wohl hier nicht einlassen kann.

Aber Sie sehen, meine Herren, welche Ausdehnung mit Unrecht meinen Worten gegeben worden sei. Was ich gesagt habe über die Civilehe, hat jene Ausdehnung nicht, die meinen Worten gegeben wurde; ich muss umgekehrt protestieren dagegen, dass ich diese Ehen für ungiltig halte. Die Ehen von nicht getauften Juden, von Heiden und Protestanten an Orten, wo das Concilium nicht verkündet wurde, und die sogenannten formlosen Ehen von Katholiken dort, wo das tridentinum nicht verkündet wurde, z. B. in Sachsen, Preußen, sie alle sind giltig, wenn sie ohne die forma tridentini geschlossen wurden, aber die formlosen Ehen, meine Herren, diese Ehen sind deswegen keine Civilehen. Aber diese Ehen sind nicht Civilehen; sie sind formlose Ehen, sind nicht geschlossen mit Verachtung der Hindernisse, wenigstens der entkräftenden Hindernisse, welche die Kirche gesetzt hat.

Es ist gestern und heute die Infallibilität hereingezogen worden in die Debatte. Lassen Sie mich da nur eine Erfahrung constatieren, meine Herren. Ich habe bereits mit vielen Männern über die Infallibilität gesprochen, welche sich an diesem Dogma ärgerten. Ich habe nicht einen einzigen gefunden, der den rechten Begriff der Infallibilität hatte, nämlich jenen Begriff, welchen das Concilium vaticanum aufgestellt hat.

Aus dem, was der Herr Dr. Wiser gestern vorgetragen hat, und aus dem, was Herr Dr. v. Figuly heute vorgetragen hat über diesen Gegenstand, glaube ich berechtigt zu sein, annehmen zu können, dass auch Sie den Begriff nicht haben, den Begriff der Lehre,

welchen das vaticanische Concil aufgestellt hat. Es ist da von einer Allmacht des Papstes oder in einem ähnlichen Ausdrucke: Machtvollkommenheit, gesprochen worden, welche dem heiligen Vater auch über Könige und Kaiser zugetheilt worden sei u. s. w., das ist aber alles nicht wahr.

Es handelt sich lediglich um die lehrämtliche Unfehlbarkeit des heil. Vaters, wenn er als solcher, in seiner Eigenschaft als oberster Lehrer und Hirt der Kirche, sich ausspricht über Lehren des Glaubens oder der Sitten in einer Weise, dass er die ganze Kirche zur Annahme seiner Entscheidungen verhalten will.

Um das handelt es sich. Ich würde nur bitten, dass ein jeder, welcher über die Infallibilität sprechen will, zuvor das Concilium vaticanum lesen und studieren möchte. Die Wahrheit hat ein Recht, ein großes Recht, das heiligste Recht, das es geben kann.

Will ich daher über jemanden Böses reden, über eine Entscheidung oder über einen Menschen, muss ich mich vorher informieren; ich glaube, dass das den Juristen am allerwenigsten zuerst gesagt werden müsse, dass eine genaue Information nothwendig sei.

Die meisten von den Herren, mit welchen ich über dies Dogma gesprochen habe, denen ich dasselbe auseinandergesetzt und gezeigt habe, was das Concilium vaticanum gelehrt hat, haben dasselbe dann auch geglaubt. Sie haben einen ganz anderen Begriff von dieser Lehre erhalten, als sie vorher von demselben gehabt hatten.

Lassen Sie mich noch eine Bemerkung aussprechen in dieser Beziehung!

Derjenige, der nicht an die Infallibilität der Kirche glaubt, ist durch das Vaticanum nicht berührt. Das Vaticanum spricht es aus, dass das Oberhaupt der Kirche kraft des Beistandes des heiligen Geistes, welcher ihm in dem Apostel Petrus versprochen worden ist, bei den genannten Entscheidungen jene Unfehlbarkeit besitze, mit welcher Christus der Herr seine Kirche ausgestattet wissen wollte.

Wenn jemand an die Unfehlbarkeit der Kirche nicht glaubt, ist es klar, für den spricht das Vaticanum eben gar nichts aus, und wenn ich die gestrigen Reden des Herrn Dr. Wiser erwäge und die Reden, wie er sie früher in diesem Hause gehalten hat, so glaube ich annehmen zu dürfen, er glaube an die Infallibilität der Kirche nicht, und somit ist denn auch für Dr. Wiser durch das Vaticanum lediglich gar nichts ausgesprochen.

Und noch ein weiteres muss ich nur kurz einer Bemerkung unterziehen, welches Herr Dr. Wiser gesprochen hat, nämlich es wäre in der Richtung, welche die Kirche heutzutage nehme, der Staat ein Scherge und Knecht der Kirche. Meine Herren! Dasjenige, was ich gestern gesagt habe, berechtigt Herrn Dr. Wiser nicht, so zu sprechen; habe ich nicht das heilige Recht des Staates

gerade gestern betont? Habe ich nicht die Gewalt des Staates von der göttlichen Anordnung abgeleitet? Wahrhaftig der Beruf, ein Scherge und Knecht der Kirche zu sein, ist mit diesen katholischen Anschauungen, die ich gestern vorgetragen, nicht vereinbar, und nichts, was ich jemals gesagt habe oder was der heilige Vater gesagt hat, berechtigt Herrn Dr. Wiser zu einer solchen Behauptung. — Es ist sodann dasjenige einer Kritik unterzogen worden von mehreren Rednern, was ich über die Schulgesetze gesagt habe. Ich habe gesagt, namentlich Punkt 1 und 2 des Schulaufsichts-Gesetzes vom 25. Mai 1868 seien unvereinbarlich mit den Principien der katholischen Kirche, indem in diesen Paragraphen das Oberaufsichtsrecht über den Unterricht und über die Uebungen in der Religion dem Staate zugewiesen wird.

Dasjenige, was ich gesagt habe, muss ich wiederholen. Es sind diese Paragraphe absolut unvereinbar mit den Principien der katholischen Religion. Nach den Principien der katholischen Religion hat das oberste, mittlere und unmittelbare Aufsichtsrecht über Religion und Religionsübungen die Kirche und nicht der Staat.

Aus dem, was ich gestern gesagt habe in dieser Richtung, aber, glaube ich, ist die Wahrheit dieser Behauptung zu erkennen.

Christus der Herr, der Urheber und Vollender des Glaubens, hat der Kirche und nicht dem Staate das Recht des Unterrichtes in der Religion und die Beaufsichtigung der Religionsübungen übergeben, und daher hat auch nur die Kirche dieses Recht und niemand anderer.

Es will gesagt werden oder es ist gesagt worden, dass man sich auf den heiligen Vater oder auf mich selbst berufen könne gegen die Behauptung, unsere Schulgesetze seien antikatholisch, und es will dieses bewiesen werden mit dem, dass ich im Jahre 1869 gesagt habe im Landtage, im vorausgegangenen Jahre sei eine Conferenz der Bischöfe gewesen, wo die Frage berathen worden sei, ob man sich betheiligen könne an der Durchführung der Schulgesetze, beziehungsweise in der Theilnahme am Ortsschulrathe, und es habe dann der heilige Vater im März desselben Jahres es den Bischöfen überlassen, ob sie sich betheiligen wollen oder nicht, und es wurde gesagt, wären die Schulgesetze unkatholisch, so wäre auch die Betheiligung eine unkatholische und unerlaubte und somit hätte der heilige Vater es nicht dem Ermessen der Bischöfe anheimstellen können, ob sie sich betheiligen wollen oder nicht, und ich hätte das nicht sagen können.

Meine Herren! Ich habe das gesagt von der Betheiligung am Schulrathe und habe nur in diesem Sinne die Durchführung der Schulgesetze verstanden, wie die unmittelbar auf das Wort Durchführung folgenden Worte ohnehin beweisen; ich habe gemeint die Theilnahme am Schulrathe. Dass die Durch-

führung der Schulgesetze in ihrer Gesammtheit eine religiöse Unmöglichkeit ist, ist ganz klar und man wird den heiligen Vater nicht mit sich in Widerspruch bringen wollen.

Warum erwähnt man übrigens dieses Wort, welches er da an die Bischöfe gesprochen hat, und warum nimmt man auf die Allocution vom 22. September 1868 nicht Rücksicht?

Die Theilnahme an den Schulräthen ist möglich ohne Verletzung des Dogmas, ohne Verletzung der katholischen Religion. Diese Theilnahme an den Schulräthen will nicht so viel sagen, als die Durchführung durch dick und dünn, die Durchführung in allen Punkten.

Der Herr Erzbischof von Wien Cardinal Rauscher hat seinen Geistlichen befohlen, sie sollen an den Schulräthen antheilnehmen, aber sie sollen antheilnehmen insbesondere zu dem Ende, um den religiösen Gefahren entgegenzutreten, welche das Schulgesetz bringt, also nicht um es überhaupt und im ganzen durchzuführen.

Mithin ist die Theilnahme an den Schulräthen durch und durch nicht zu identificieren mit der Durchführung der Schulgesetze überhaupt und daher mit der Billigung der Schulgesetze. Wenn ich einmal gesagt habe, was mir vorgerückt worden ist, dass der Kirche keine Aufsicht über den Religionsunterricht oder über religiöse Uebungen im Gesetze zugestanden sei, so hat der nämliche Herr Redner, welcher dieses gesagt hat, auch meine Worte gelesen: „die oberste Aufsicht über Unterricht und religiöse Uebungen wird dem Staate zugewiesen.“

Also, wenn ich dann im schnellen Laufe der Rede gesprochen habe, es werde der Kirche keine Aufsicht zugewiesen, so kann ich mit der Aufsicht, die ich gemeint habe, immer nur die oberste Aufsicht gemeint haben. Ich habe immer nur gegen die oberste Aufsicht gekämpft, und es war nicht gut, dass diese einzelnen Worte aus dem Zusammenhange herausgerissen wurden.

Wenn ich mich beklagt habe gegen das Ehegesetz vom 25. Mai 1868, so wurde mir entgegnet: wem verbietet man denn, die katholische Ehe einzugehen oder das Sacrament zu empfangen?

Meine Herren! Mit dem ist meine Einwendung gegen das Ehegesetz ganz und gar nicht widerlegt. Man verbietet es eben niemanden, aber, meine Herren, wenn der Staat eine Verbindung Ehe nennt, die in den Augen der Kirche nicht eine Ehe ist und nicht eine Ehe sein kann, und wenn der Staat einer Verbindung die Rechte der Ehe gibt, welche die Kirche verurtheilen muss als Concubinat, ist das recht, ist das nicht eine Verfolgung der Kirche?

Eine Verfolgung der Kirche ist hauptsächlich die Leugnung ihrer Lehre. Und frage ich weiter, wenn Leute, welche eine Civilehe eingegangen haben, später ihr Vergehen, das sie gegen die Kirche sich haben zu Schulden kommen lassen, bereuen und sie wollen aus-

einander gehen und der Staat gestattet es nicht; oder wenn ein Theil es bereuet und will den anderen Theil verlassen und der andere Theil lässt sich nicht dazu herbei, eine kirchliche Ehe einzugehen, — vielleicht kann in eine kirchliche Ehe nicht einmal eingegangen werden wegen unlösbarer Hindernisse — ist das nicht Verfolgung, wenn der reuige Theil in einer Verbindung bleiben muss, die er als Concubinat ansehen muss? Also, was da eingewendet wurde gegen die Behauptung, dass das Ehegesetz ein vollkommen unkirchliches ist, ist bar aller Beweiskraft; das Ehegesetz ist ein antikirchliches.

Es wurde behauptet, Päpste haben sich gegenseitig excommuniciert. Ja, sie haben es gethan, aber kein Papst hat den andern wegen einer ex cathedra ausgesprochenen Lehre excommuniciert, und nur um solche Lehre handelt es sich.

Es wurde auch gesagt, im Syllabus sei die Herrschaft der Päpste über die Fürsten ausgesprochen. Es ist nicht wahr, und sowohl der gegenwärtige heil. Vater als seine Vorfahren haben immer anerkannt das göttliche Recht der Könige.

Worauf auch hingewiesen worden, dass Unterthanenverbande gelöst wurden, dass die Pflicht ds Gehorsams aufgehoben wurde, so bleibt dadurch die Erklärung, die ich abgab, unberührt. Es hat eine Zeit gegeben, wo die öffentlichen Verhältnisse, die staatsrechtlichen Anschauungen andere waren, als gegenwärtig; wo Kaiser und Könige den Schiedsspruch der Kirche angerufen haben; das galt namentlich da, wo die allerinnigste Verbindung zwischen beiden Gewalten stattgefunden hat, nämlich im heil. römischen Reiche deutscher Nation in seinem Verhältnisse zu dem heiligen Stuhle. Das sind vergangene politische Verhältnisse und man muss aus dieser Vergangenheit ganz und gar nicht irgend einen Schluss ziehen auf die Gegenwart, sonst fehlt man gegen das heilige Recht der Geschichte.

„Die Kirche geht nicht unter,“ die ganze Kirche geht nicht unter, auch die Menschheit geht nicht unter bis ans Ende der Zeiten. Folgt daraus, dass man den einzelnen umbringen darf, weil die Menschheit nicht untergeht? und weil die Kirche nicht untergeht, folgt daraus, dass die einzelnen Kirchen nicht untergehen können, verlieren können die Gnade des Glaubens, dass daher einzelne Kirchen nicht untergehen können, da die Kirche nicht untergeht?

Schauen Sie ins Morgenland hinein! jene Kirchen, welche von den Aposteln selbst gestiftet worden sind, sind untergegangen. Es herrscht dort der Mohamedanismus, das Heidenthum. Was man mit solchen Phrasen, die Kirche geht nicht unter, sagen will, kann ich nicht einsehen. Die Kirche geht nicht unter, aber Kirchen gehen unter und sind in großer Menge untergegangen, und wenn man mit dieser allgemeinen Phrase uns einlullen will in Ruhe, dass wir uns den Gefahren der Kirchen nicht entgegenstemmen

sollen, so ist das ein ungehöriges Gebaren. Christus der Herr würde uns nicht aufgefordert haben, zu wachen, er würde nicht gesagt haben: „Während die Leute schliefen, kam der Feind und säete Unkraut unter den Weizen," wenn wir uns beruhigen könnten mit dieser allgemeinen Phrase: die Kirche geht nicht unter.

Man hat aus dem Umstande Capital geschlagen, dass durch die Lehrer manchmal Religionsunterricht ertheilt worden ist und nur durch die Lehrer ertheilt worden sei. Ja es ist wahr, in dem einen oder anderen Falle ist es geschehen, dass der Geistliche verhindert war, in dem einen oder dem anderen Falle durch die Trägheit des Geistlichen. Es ist aber auf der andern Seite eben oft geschehen, dass Geistliche Schule gehalten haben im Namen des Lehrers, und niemals wird es geschehen sein, dass, wenn ein träger Geistlicher, der die Schule vernachlässigt hat, angezeigt wurde an dem rechten Orte, er nicht zurechtgewiesen worden wäre; propter abusum non est tollendus usus.

Es wurde angerathen das Auswandern, wenn man mit dem Gesetze nicht zufrieden sei, und wurde hervorgehoben, dass man die Temporalien annehme in einem Staate, mit dessen Gesetzen man nicht zufrieden sei. Warum sind so wenige von der andern Seite der Gesellschaft ausgewandert, als das Concordat in Kraft bestand? Ich weiß nicht einen einzigen, der aus Oberösterreich um des Concordates willen ausgewandert wäre, und weiß nicht einen einzigen, der um des Concordates willen, wenn er auch mit demselben unzufrieden war, nicht vom Staate einen Gehalt angenommen hätte. Man möge uns das auch nicht zumuthen, was auch auf der anderen Seite nicht geübt wird.

Zweitens ist es gar nicht wahr, dass wir auswandern können, wenigstens wir Geistliche können nicht auswandern; so wenig als der Soldat, der auf den Posten gestellt ist, denselben verlassen kann, ehe er abberufen ist, so wenig können wir den Posten verlassen, auf den wir durch die Kirche Gottes gesetzt sind. Ferner die heiligen Apostel sind auch nicht ausgewandert, wenn man ihnen nicht glauben wollte. Sie haben sich steinigen, geißeln, einkerkern lassen, aber sie sind nicht ausgewandert und das Beispiel der Apostel ist für uns maßgebend; und Christus der Herr ist um des Unglaubens seiner Zeitgenossen willen auch nicht ausgewandert.

Ich schicke euch wie Schafe hinein unter die Wölfe, hat er zu den Aposteln gesagt. Er hat sie hineingesendet unter die Wölfe, unter Menschen, von denen er wusste, dass sie ihnen widerstehen werden, und er hat nicht gesagt, lauft davon!

So haben auch wir fort und fort die Sendung von dem Herrn, wir mögen gute und willige Zuhörer oder auch solche haben, welche es nicht sind. Wir haben die Sendung von Jesus Christus. Warum wir die Temporalien annehmen? Sind die Temporalien,

die wir namentlich in unserem Oberösterreich haben, vom Staate? Meine Herren, ich bin über 60 Jahre alt und bis zu diesem Alter habe ich vom Staate noch nicht einen Kreuzer bekommen. Dasjenige, was ich bekommen habe von meinem geistlichen Amte, ist Kirchengut. Dasjenige, was diese Herren und unsere Seelsorger alle haben, ist Kirchengut. Würden wir aber auch, wie es in Frankreich der Fall ist, wo die Kirchengüter eingezogen wurden und die Geistlichen nun aus dem Staatsschatze dotiert werden, unsere Temporalien vom Staate annehmen, so würden wir sie mit allem Rechte annehmen; denn in der Wirklichkeit ist der Geistliche, der seinem Berufe treu ist, den Glauben predigt, einschärft, nach diesem Glauben zu leben, der allerbeste Staatsbürger. Suchet vor allem das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, alles übrige wird euch gegeben werden. Das ist der große Grundsatz. Der Geistliche hat das Recht, wenn er nicht anders woher seinen Unterhalt bekommt, den Staatsunterhalt anzunehmen, wenn ihm derselbe angeboten wird, aber in unserem Oberösterreich namentlich weiß ich nicht einen einzigen Seelsorger, der vom Staate etwas bezogen hätte, und namentlich ich, ich wiederhole es, habe in meiner langen geistlichen Laufbahn vom Staate nicht einen Kreuzer bekommen.

Dieser Einwurf liegt eben nur zu Grunde, glaube ich, derjenigen Ansicht vom Staate, die ich gestern erwähnt habe, der Ansicht von der Staatsomnipotenz, von dem Ein und Alles des Staates, wonach gar keine andere Gesellschaft eigenberechtigt ist, wonach im Staate alles aufgeht, wonach in ihm namentlich auch die Kirche aufgeht.

Das aber ist eine Anschauung, welche dem Evangelium und auch dem gesunden Sinne des Menschen geradezu widerspricht. Die Kirche ist ebenso eine berechtigte Gesellschaft auf der Welt, als der Staat, und der Staat ebenso eine berechtigte Gesellschaft auf der Welt, als die Kirche es ist, und daher Kirchen-Vermögen und Staats-Vermögen sind nicht zu confundieren.

Ich glaube, dass dies die wichtigsten Bemerkungen sind, die ich entgegenzusetzen hatte denjenigen Bemerkungen, die gerichtet worden sind gegen dasjenige, was ich gestern im hohen Hause zu sprechen die Ehre hatte; nur eines möchte ich noch in Beziehung auf die Minoritäten erwähnen. Herr Dr. Edlbacher hat behauptet, Herr Dechant v. Pflügl habe irrig von Minorität gesprochen; Herr Doctor hat nämlich behauptet, dass diejenigen, welche nicht gestimmt haben, nicht anzusehen seien als solche, welche, wenn sie gestimmt hätten, anders als jene gestimmt hätten, von denen sie Stimmen bekommen haben. Gut, ich will gegen diese Ansicht nicht streiten; nur möchte ich Herrn Dr. Edlbacher erinnern, dass er Referent war vor ein paar Jahren in Schulsachen, wo 105 Petitionen von den Gemeinden eingelangt sind um Abänderung des Schulgesetzes, und da hat

er gesagt, 105 sind eingekommen, 500 und so viele Gemeinden sind, diese sind nicht eingekommen, also die sind gegen die 105 zu zählen; das war die damalige Logik. Nichts für Uebel genommen, es ist so!"

Hierauf wendete sich der hochwürdigste Herr Bischof an Herrn Baron Weichs zur Richtigstellung einiger von demselben gemachten Bemerkungen:

„Ich werde nur zu einer thatsächlichen Berichtigung um das Wort bitten.

Wenn Sie die Schrift des Bischofs Feßler gelesen haben, so werden Sie gelesen haben, dass diese Bulla in coena domini vom Papste als nicht mehr geltend erklärt worden ist; es steht in demselben Buche des Bischofs Feßler.

Sodann ist es gar nicht richtig, dass diese Bulla in coena domini eine dogmatische Entscheidung war. Sie ist nie als solche erklärt worden; daher gesetzt den Fall, sie enthielte den Satz, welchen Freiherr v. Weichs anführt, so würde daraus gegen die Entscheidung des Vaticanum bezüglich der Unfehlbarkeit des heiligen Vaters lediglich nichts folgen.

Dass Honorius verfolgt worden ist um seiner dogmatischen Entscheidung willen, wie das Freiherr v. Weichs behauptet hat, ist nicht richtig.

Derselbe hat ferner behauptet, dass er und seine Gesinnungs-Genossen die Schriften der Gegner genau studieren — da bitte ich einmal, wenn sie von Feßler gesprochen haben, in demselben Büchlein zu lesen, dass Honorius niemals wegen eines dogmatischen Irrthums verurtheilt worden ist; er hat ihn nicht begangen und ist auch nicht verurtheilt worden." —

In der Nachmittagssitzung berichtigte sich Herr Baron Weichs dahin, dass er nicht die Bulle „in coena domini", sondern die Bulle „unam sanctam" gemeint habe; darauf antwortete sogleich der hochwürdigste Herr Bischof:

„Auf diese Bemerkung will ich gleich die Gegenbemerkung machen. Sie erledigt sich deshalb nicht. Ich nehme Act davon, dass die Bulle unam sanctam in dem Sinne des Abgeordneten Herrn Baron Weichs öfter citiert wird, als die Bulle in coena domini. Von der Bulle unam sanctam des Papstes Bonifacius VIII. kann man nicht sagen, dass dieselbe so außer Curs gesetzt sei, als wie die Bulle in coena domini. Aber gewiss ist, dass die Bulle unam sanctam dogmatischen Wert bloß haben will in Bezug auf ihren Schluss, und dieser ist auch vollkommen richtig; wenn auch keine Bulle unam sanctam bestünde, so wäre die in diesem Schlusse enthaltene Lehre durch andere Entscheidungen der Kirche dogmatisch unantastbar.

Die ersten Ausführungen, kurz die ganze Bulle mit Ausnahme des Schlusses, gehören nicht zu jenen Entscheidungen, welche vom Concil-Vaticanum gemeint worden, in Betreff der Infallibilität des Papstes."

XIV.

Ueber die Rechtsnatur des geistlichen Pfründenbesitzes.

V. Periode, I. Session (22. Dezember 1871); IV. Session (6. Oktober 1874); V. Session (17. April 1875); — VI. Periode, I. Session (3. Oktober 1878); — VII. Periode, I. Session (29. September 1884).

Von liberaler Seite war das Wahlrecht der geistlichen Pfründenbesitzer im Großgrundbesitze angefochten worden, als ob dieselben keinen Besitztitel im Sinne des Gesetzes hätten; diese Auffassung bekämpfte der hochw. Herr Bischof zu wiederholtenmalen, zunächst in der Abendsitzung am 22. Dezember 1871:

„Ich erhebe mich nur zu dem Ende, um zu erklären, dass ich den Ausführungen, die wir vormittags gehört haben, wonach unter den Besitzern der landtäflichen Güter auch zu verstehen sind die Pfründner, deren Pfründengut in der Landtafel eingetragen ist, vollkommen beistimme.

Diese Pfründner sind Besitzer, sind Besitzer im Sinne des Gesetzes, werden als Besitzer überall verstanden, wo Pfründner im Besitze von solchen Pfründen sind. Wer ist der Eigenthümer dieser Güter? Eigenthümer sind die Pfründner, die jetzigen Pfründner und ihre Nachfolger, geradeso wie beim Fideicommiss der jetzige Besitzer und die Anwärter Eigenthümer sind, aber beide sind nicht unbeschränkte Eigenthümer.

Es ist gewiss, dass der Ausdruck „Besitzer" im § 9 so zu verstehen sei. Wenn Sie, meine Herren, eine authentische Erklärung über unser Wahlgesetz wünschen, wäre ein anderer Punkt dieser Interpretation bedürftig. Das ist der Punkt über die Besitzer der landtäflichen Häuser. Während allenthalben die landtäflichen Pfründengüter verstanden werden unter Großgrundbesitz, sind nirgends sonst als in Oberösterreich die Häuser, die in der Landtafel stehen, im Großgrundbesitze. In Prag sind nicht weniger als 400 Häuser in der Landtafel, und ich frage Sie, meine Herren, was würde aus diesem Landtage werden, wenn diese 400 Häuser alle zusammen wahlfähig wären.

Uebrigens ist ja ohnehin das von dem letzten Landtage bereits vorgeschlagene Gesetz an die hohe Regierung abgegangen. Ich meine,

man soll jetzt abwarten, was da für eine Entscheidung kommt. Wird das vorgeschlagene Gesetz sanctioniert, gut, wird es nicht sanctioniert, auch gut, dann ist ohnehin der Weg geöffnet für jene Auslegung, welche hier angestrebt wird."

Als in der Sitzung am 6. Oktober 1874 abends bei Verificierung von Wahlen in den Großgrundbesitz nur den Vorständen der Klöster, nicht aber den Pfründenbesitzern das Wahlrecht zuerkannt wurde, vertheidigte der hochwürdigste Herr Bischof das Recht der letzteren im Vereine mit Herrn Dechant v. Pflügl:

„Ich bitte wohl um das Gleiche und ich glaube, dass ich darum bitten darf. Es spricht dafür nach meiner innigsten Ueberzeugung die strenge Gerechtigkeit.

Die Inhaber der Pfründen, welche zum Großgrundbesitze gehören, sind durch das Gesetz berechtigt, im Großgrundbesitze mitzuwählen. Man will sie nicht ansehen als Besitzer, weil sie nicht den Willen haben, diese Pfründengüter als die ihrigen zu behalten, aber man muss sich da eine Continuität denken.

Der einzelne Besitzer ist ein Glied der ganzen moralischen Persönlichkeit, ist ein Glied in der Reihe der Pfarrer, die fort und fort im Laufe der Zeit auf diesen Gütern sein werden, und als ein Glied dieser einen continuierlichen Persönlichkeit hat er das Recht zu verlangen und verlangt es auch, fort und fort die Sache als die seinige zu behalten.

Wenn sodann gesagt wird, der § 11 gebe den Vorstehern der geistlichen Corporationen das Recht und nicht der § 9, so muss ich das wohl in Abrede stellen.

§ 9 sagt im allgemeinen, wer Wähler ist, und § 11 bestimmt bloß die Modalität, welche Personen wählen, wenn eine moralische und nicht eine physische Person Großgrundbesitzer ist; sonst besteht ja zwischen diesen zwei Paragraphen absolut kein logischer Zusammenhang. Es würde ja voraus gar nicht gesagt, dass die Klöster wahlberechtigt sind, und wenn § 11 auf einmal normiert, im Namen des Klosters wähle der Abt oder der Prälat, so wäre das ein Mangel an Logik, wie man dem Gesetze einen solchen Mangel nicht zutrauen kann. Bevor man fragen kann, wer wählt anstatt des Klosters, muss gesagt sein, dass das Kloster wahlberechtigt ist; das wäre nicht gesagt, wenn man nicht in der Weise, wie Herr Dr. Lechner die Sache vorgetragen hat, annehmen wollte, § 11 sei bloß die nähere Bestimmung des § 9 in Bezug auf die Person desjenigen, der die geistliche Corporation zu vertreten hat.

Es wäre übrigens auch ganz unbillig und unrecht, wenn die Vorstehung einer geistlichen Corporation wählen könnte und hingegen der Pfarrer, der Besitzer der großgrundbesitzlichen Pfründe, nicht wählen könnte.

Der Besitzer eines solchen pfründlichen Großgrundbesitzes ist in der Disposition freier, wie der Prälat eines Klosters. Der Prälat eines Klosters kann z. B. mit den Revenuen seines Klostergutes bei weitem nicht so frei disponieren, als wie der Pfarrer disponiert mit den Früchten von seinem Großgrundbesitze, von seiner Pfründe.

Mit Beziehung auf das, was die Herren Vorredner gesagt haben und was ich gesagt habe und mit Beziehung namentlich darauf, dass die hohe Regierung fort und fort das Gesetz in diesem Sinne verstanden hat und dass fort und fort auch in anderen Provinzen das Gesetz so verstanden worden ist, bitte ich über die beantragte Rechtsüberzeugung hinauszugehen und die Besitzer, die Inhaber von geistlichen Pfründen, welche in den Großgrundbesitz gehören, auch anzuerkennen als berechtigte Wähler in der Classe der Großgrundbesitzer." —

Den gleichen Anlass bot ihm die Verifications-Debatte im Jahre 1875 und er vertheidigte das Recht mit folgenden Worten:

„Die Frage, die uns heute beschäftigt, ist derart, dass ich in derselben das Wort mir erbitten muss. Das Wahlrecht vieler katholischer Priester für den Landtag ist ein kostbares Recht der Diöcese. An die Spitze der Diöcese gestellt, habe ich die Pflicht, für dieses kostbare Recht derselben einzutreten. Ich werde eintreten sine ira et studio, wie der Herr Vorredner so eben ermahnt hat. Erlauben Sie mir, meine Herren, vor allem andern die Frage zu besprechen, ob die Behandlung dieser Frage in diesem Hause eine berechtigte ist; ob der Landtag das Recht hat, zu entscheiden über die active Wahlbefähigung, über das Recht zu wählen. Hat er das Recht nicht, so entfällt jede andere Verhandlung. Meine Herren! Erlauben Sie mir, zu sagen, dass ich meinerseits überzeugt bin, der Landtag hat kein Recht, in dieser Frage zu entscheiden. Wenn wir erwägen die Landtags-Wahlordnung, so lautet in derselben der § 22: „Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen, und durch Einschaltung in die Linzer Zeitung unter Anberaumung einer 14tägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren" u. s. w. Es kommen dann noch ein paar Paragraphe, welche nur diesen § 22 näher bestimmen, aber immer auf der Voraussetzung beruhen, der Statthalter habe die Wählerliste anzufertigen, und nur der Statthalter.

§ 52 derselben Landtags-Wahlordnung besagt: „Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesausschuss zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht." Diese Paragraphe dürfen sich nicht widersprechen, und sie widersprechen sich nicht, wenn man sie nimmt, wie sie sind. Sie

würden sich aber widersprechen, wenn man sie so nehmen würde, wie der Verificationsausschuss sie genommen hat.

Der § 22 bestimmt die Competenz, betreffend die Berechtigung des Wählers, der § 52 die Competenz, betreffend die Berechtigung des Gewählten, resp. der § 22 bestimmt, das Recht zu entscheiden, wer wählen kann, der § 52 das Recht zu entscheiden, wer gewählt werden kann, oder besser, wer gewählt werden konnte. Die Action des Landtages fängt erst an mit dem Wahlacte; vor dem Wahlacte steht die Action einzig und allein dem Statthalter zu.

Wahr ist es, der § 52 besagt nicht ausdrücklich, der Landtag hat zu entscheiden nur in Beziehung auf die Dinge, die bei und nach vorgenommenem Wahlacte vorgekommen sind, aber er besagt auch das Gegentheil nicht, besagt vielmehr bei vernünftiger Auslegung das eben Angeführte. Meine Herren, wenn ich die ganze Analogie der Gesetzgebung betrachte, was wäre das für eine Ordnung in unserem Oesterreich, wenn über die Competenz des Statthalters die Competenz des Landtages gesetzt würde; in unserer Gesetzgebung sind doch die Kreise scharf geschieden, der Kreis der Verwaltung, der Kreis der Legislative. Wenn die Legislative das Recht bekömmt, hinein zu greifen in den Kreis der Verwaltung, so ist die Confusion da und zwar eine unentwirrbare Confusion und ich würde, ganz abgesehen, wie der Landtag beschaffen ist, einen Statthalter nicht beneiden, wenn er eine solche Stellung hätte, wenn er seine Entscheidung unterwerfen müsste der Entscheidung des Landtages. Noch einmal, eine unentwirrbare Confusion würde in unsere Verhältnisse treten, wenn diese Kreise nicht scharf auseinander gehalten würden, der Wirkungskreis der Verwaltung und der Wirkungskreis der Legislative.

Daher ist es meine innigste Ueberzeugung, wir sind zur Behandlung dieser Frage nicht berechtigt; der Landtag ist berechtigt zur Behandlung der Frage: Hat derjenige, der gewählt ist, die vom Gesetze erforderlichen Eigenschaften als Gewählter, und zweitens ist bei der Wahl gehörig vorgegangen worden?

Das ist die Competenz des Landtages. Er hat zu entscheiden über den Gewählten, hingegen der Herr Statthalter hat zu entscheiden über den Wählenden, und beide haben zu entscheiden in letzter Instanz — der Herr Statthalter über den Wählenden in letzter Instanz, und der Landtag über den Gewählten in letzter Instanz.

Gesetzt den Fall jedoch, meine Herren, der Landtag wäre competent zu entscheiden über den Wählenden, über die Berechtigung des Wählenden, so würde ich auch dann noch diesen Antrag des Verifications-Ausschusses zurückweisen.

Wir haben eine herrliche Rede hinter uns über diese Frage, und das ist die Rede des Herrn Ministers Dr. Unger im Reichs-

rathe, welche ganz auch in die Landtagsstube übertragen werden kann.

Die Frage ist dieselbe, die dort behandelt wurde, und die hier behandelt wird; die Frage ist, ob der geistliche Pfründenbesitzer auch Großgrundbesitzer sei, ob er Besitzer des großen Gutes sei; der Herr Minister Unger hat in einer Rede, die ebenso gründlich in ihrem Wesen als glänzend in ihrer Form war, nachgewiesen, der geistliche Pfründenbesitzer ist Besitzer im Sinne des Gesetzes, im Sinne der Wahlordnung, sei es Reichsraths-Wahlordnung, sei es Landtags-Wahlordnung; er ist Besitzer. Man beruft sich, um das Gegentheil zu beweisen, auf das bürgerliche Gesetzbuch und auf den Begriff von Besitz, den das bürgerliche Gesetzbuch aufstellt; diese Berufung ist meines Erachtens nicht berechtigt.

In dem Einführungspatente zum bürgerlichen Gesetzbuch heißt es: dass das bürgerliche Gesetzbuch mit politischen Gegenständen nichts zu schaffen hat, und daher ist eine Herbeirufung eines § 5 aus dem bürgerlichen Gesetzbuche über den Begriff Besitz in diesen politischen Verhandlungen nicht erlaubt, nicht berechtigt.

Man will die geistlichen Pfründenbesitzer geradezu nur zu Fruchtnießern machen.

Meine Herren! Ist der Unterschied groß zwischen den Rechten des Fruchtnießers und den Rechten des Pfründners in Beziehung auf das Pfründengut? Ungeheuer groß! Der Nutznießer z. B. kann die Culturgattungen der Grundstücke, die er hat, nicht ändern; er kann aus der Wiese keinen Acker und aus dem Acker keine Wiese machen; der Pfründner kann es. Der Nutznießer hat kein Recht des Patronates, wenn mit dem Gute ein Patronat verbunden ist, der Pfründner hat dieses Patronatsrecht und gerade unter unseren geistlichen Großgrundbesitzern sind viele, die ein solches Patronatsrecht ausüben, fortan ausüben und immer unbeanständet ausgeübt haben. Der Nutznießer hat nicht das allermindeste Recht, die Gründe zu belasten mit einer Schuld oder sie gar zu veräußern, nicht das mindeste Recht; der Pfründner hat ein Recht, allerdings nicht ein uneingeschränktes Recht, aber er hat ein Recht. Sie werden, meine Herren, in allen Urkunden, in welchen die Belastung oder die Veräußerung eines Pfründnergutes behandelt ist, zuerst finden die Unterschrift des Pfründners und dann erst die anderen Unterschriften. Also er hat ein Recht; aber ein eingeschränktes, es muss nämlich ein solcher Contract bestätigt werden von der geistlichen und weltlichen Oberbehörde; aber der Pfründner wirkt mit und er ist der eigentliche Contrahent. Haben Sie eine Urkunde gesehen, meine Herren, wo der bloße Nutznießer auch erscheint bei einem solchen Contracte oder einer wirklichen Belastung des Gutes, von dem er den Nutzgenuß hat? Ich glaube kaum. Also ich sage: Der Unterschied zwischen dem Nutznießer und dem Pfründner ist

ein ungeheurer, und wenn man in der gemeinen Sprache oft genug sagt: „Nutznießer der Pfründen" u. s. w., so ist das eben nur das gemeine, ungenaue Wort, der einfache Ausdruck, wobei aber gar nicht gesagt ist, dass das Verhältnis des Pfründners zu dem Pfründengute innerhalb von Schranken eingezwängt sei, welche das Nutznießungsrecht gewährt.

Lassen Sie mich aber noch etwas sagen, meine Herren, hinsichtlich des Wortes „Besitz".

Wenn ich bis dato auseinandergesetzt habe den ungeheuren Unterschied zwischen dem bloßen Nutznießer und dem Pfründner, so erlaube ich mir zu bemerken, und zwar auch aus der Rede des Herrn Ministers Dr. Unger, dass in unseren politischen Gesetzen dem Pfründner auch wirklich der Besitz zugeschrieben wird. Der Herr Minister hat nämlich ein Hofdecret citiert vom Jahre 1796 für Galizien, des Inhaltes, dass der Beneficiat, wenn er im Besitze gestört wird, sich sofort an das Kreisamt zu wenden hat — also, wenn er im Besitze gestört wird!

Er kann nicht gestört werden im Besitze, wenn er keinen Besitz hat.

Und somit ist der Pfründner in der Sprache unserer politischen Gesetze Besitzer, und aus dem Worte „Besitz", welches auch in unseren politischen Gesetzen vorkommt, ist daher ein Grund gegen seine Berechtigung nicht abzusehen.

Meine Herren! Ich würde an Ihre Billigkeit oder an Ihr Wohlwollen appellieren, wenn nur Billigkeit oder Wohlwollen hier den Ausschlag geben müssten; ich glaube aber, es gibt in dieser Verhandlung die strenge Gerechtigkeit den Ausschlag und daher appelliere ich an Ihre Gerechtigkeit." —

Ebenso nahm der hochwürdigste Herr Bischof nach den Neuwahlen im Jahre 1878 den k. k. Statthalter in Schutz, da er die geistlichen Pfründenbesitzer in die Wahlliste für den Großgrundbesitz aufgenommen hatte, u. zw. in der Sitzung am 3. Oktober mit folgenden Worten:

„Ich erlaube mir zu bemerken, dass ich den hohen Landtag nicht für competent erachte, diese Frage zu behandeln; competent in der Frage, wer wahlberechtigt ist, ist nach meinem Urtheile einzig und allein der Herr Statthalter, und hierauf hat er selbst auch am Ende seiner Rede hingewiesen.

Der § 22 der Landtagswahlordnung sagt: Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die Linzer Zeitung, unter Anberaumung einer 14tägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist, zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

Hätte jemand eine Einwendung zu machen gegen die Berechtigung der geistlichen Großgrundbesitzer, so hätte die Einwendung gemacht werden sollen innerhalb der Reclamationsfrist, die der Herr Statthalter verlautbart hat. Spätere Einwendungen sind nicht mehr zulässig.

Die Action des Landtages fängt erst an da, wo die Action des Herrn Statthalters aufhört.

Die Action des Herrn Statthalters hat aufgehört bei der Anfertigung der Wahllisten.

Jetzt fängt die Action des Landtages an.

Der Landtag kann entscheiden, ob bei der wirklichen Wahl gehörig vorgegangen worden ist oder nicht.

Wer aber wahlberechtiget ist, das zu entscheiden liegt außer der Competenz des Landtages.

Man muss dieses, glaube ich, um so mehr behaupten, wenn man die ganze Systematik unseres Gesetzes betrachtet.

Es wäre ganz außerordentlich und etwas wahrhaft Absurdes, wenn die Rechtssphären ineinander hineingingen.

Nie wird es nach unsern Gesetzen vorkommen, dass autonome Körperschaften in den Wirkungskreis der administrativen Behörden hineingreifen, und nie wird es umgekehrt vorkommen, dass die administrativen Behörden in den Wirkungskreis der autonomen Körperschaft hineingreifen.

Hier käme es aber vor und der Herr Statthalter unterläge der Superarbitrierung seiner Action von Seite des Landtages, das ist wider die ganze Analogie unserer Gesetzgebung. Also ich meine, der Buchstabe des Gesetzes, und der ganze Geist unserer Gesetzgebung spricht dafür, dass der Landtag nicht competent ist in dieser Frage, sondern dass die Competenz einzig und allein dem Herrn Statthalter zusteht." —

Bei der Verificierungs-Debatte der Großgrundbesitz-Wahlen im Jahre 1884 trat der hochwürdigste Herr Bischof abermals für den gleichen Standpunkt ein, und bekämpfte insbesonders die Anschauung, als ob die Pfarrgemeinden Eigenthümer der Pfründengüter seien, auf folgende Weise:

„Ich habe nur eine kleine Bemerkung zu machen. Ich habe umsoweniger Grund, einzugehen in das Große und Ganze dieser Fragen, als dieselben von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter und vom Herrn Dechant Fischer in ausgezeichneter Weise behandelt worden sind.

Die Bemerkung, die ich machen will, betrifft bloß eine Behauptung des Herrn Dr. Bahr, dass die Pfarrgemeinden Eigenthümer der Beneficialgüter seien. Das ist eine sehr irrige Behaup-

tung; Dr. Pachmann, bei dem Herr Doctor das Kirchenrecht gehört hat, hat gewiss das nicht gesagt. Ich kenne beiläufig den Herrn Dr. Pachmann, und habe mit ihm auch zur Zeit des Concordates correspondiert. Die Pfarrgemeinden sind durchaus nicht Eigenthümer oder Besitzer des Pfarrgutes. Das ist eine Behauptung, die sehr weittragend ist, zweifelsohne viel weittragender, als Herr Dr. Bahr selbst es wünschte.

Eigenthümer oder Besitzer ist die Pfarre als solche, der Zweck der Pfarre, die ideale Person der Pfarre. Glücklicherweise stimmt die österreichische Rechtspraxis auch mit dieser Anschauung vollkommen überein.

Wir haben erst in jüngster Zeit die Neuanlegung der Grundbücher gehabt und wer wurde da eingetragen als Eigenthümer bei Pfründen? Es hat einige Gerichte gegeben, welche eingeschrieben haben: die Gemeinde. Das wurde aber auf erfolgte Berichtigung gestrichen und überall ist jetzt eingesetzt: römisch-katholische Pfarrpfründe; und analog bei den Kirchen: römisch-katholische Pfarrkirche."

XV.

Ueber die Ablösung der Sammlungen für Kirchen und kirchliche Organe.

V. Periode, II. Session (29. November 1872) und VI. Periode, III. Session (19. October 1881).

Schon bei der Debatte über das Gesetz zur Aufhebung der Lehrersammlungen benützte der hochwürdigste Herr Bischof die Gelegenheit, das Recht der kirchlichen Organe zu wahren, indem er auf den Ursprung vieler Sammlungen hinwies; er that dies in der Vormittagssitzung am 29. November 1872:

„Ich bemerke zuerst etwas, was nicht maßgebend ist, auf die von dem Herrn Landeshauptmanne ausgesprochene Vermuthung, dass nicht ein Pfarrer sich erklärt habe dafür, diese oder jene Sammlung, die als Schullehrersammlung im Grundbuche aufscheint, sei wirklich eine Schullehrersammlung gewesen.

Es sind mir mehrere Pfarrer, namentlich drei Pfarrer im unteren Mühlviertel bekannt, welche eine solche Erklärung abgegeben haben.

Betreffend dann die Behauptung, unsere Volksschulen stammen nur aus der Zeit von der Kaiserin Maria Theresia und vom Kaiser Josef, so erlaube ich mir zu bemerken, dass historische Documente, dass namentlich Stiftbriefe in großer Zahl das Gegentheil beweisen.

Will man auf dem Worte Volksschule festbestehen, so gehört dieses Wort erst der jüngsten Zeit an, und man könnte dann mit Recht behaupten, wir hätten bis zum Jahre 1869 oder 1870 keine Volksschulen gehabt.

Wir hatten Volksschulen, und diese Volksschulen sind ausgegangen von den Klöstern und den Pröpsten und den Bischöfen; wir hatten sehr viele!!!

Wir hatten nicht Volksschulen in der gegenwärtigen Allgemeinheit, aber die Länder und namentlich Oberösterreich hatten Volksschulen.

Ich erlaube mir zu fragen, wie man, wenn die Schulen, die in der alten Zeit bestanden haben, nicht Volksschulen waren im heutigen Sinne, dann die Stiftungen, welche für jene Schulen gemacht worden sind, für die Volksschulen heutigen Tages in Anspruch nehmen kann?

Wenn die Schulen, die von den Bischöfen, von den Pröpsten und von den Klöstern u. s. w. geschaffen worden sind, nicht Volksschulen sind, so sind die Renten von ihren Stiftungen eben auch nicht den heutigen Volksschulen zuzuwenden.

Ich erlaube mir in dieser Beziehung, den Landesausschuss hinzuweisen auf die jüngste Verhandlung in Betreff eines solchen Stiftbriefes in der Pfarre Peuerbach. Es sind übrigens dergleichen Verhandlungen viele vorgekommen.

Betreffend dann die Hauptsache, die behauptete Glaubwürdigkeit oder Unanfechtbarkeit, wenigstens die relative Unanfechtbarkeit des Grundbuches, wenn eine Sammlung oder eine Giebigkeit für den Schullehrer dort eingetragen ist, so muss ich wohl etwas zweifelhaft sein, oder vielmehr ich muss diese Behauptung in Abrede stellen.

Die Eintragung in das Grundbuch ist ohne allen Zweifel gemacht worden, in der Regel ohne irgend eine böse Absicht, vielmehr mit der Absicht, das Recht in keiner Weise zu verletzen, sondern das Recht zu wahren, aber praesumptio cedit veritati.

Es hat das Grundbuch im allgemeinen die praesumptio für sich, aber der Rechtsgrundsatz praesumptio cedit veritati findet hier keine Anwendung.

Wir haben es mit Thatsachen zu thun, wir haben es mit der Thatsache zu thun, dass allgemein bis vielleicht zu den Jahren 1868, resp. 1869 derjenige Mann, welcher Schullehrer und Messner war, vom Volke Schullehrer genannt wurde, im allgemeinen Schullehrer genannt wurde, auch in den Beziehungen, die offenbar den Messner angehen, Lehrer genannt wurde. Der L e h r e r hat den Pfarrer bedient, er hat für die Kirche gesorgt, für deren Reinigung, Schließung u. s. w. Sorge getragen.

Dieser Sprachgebrauch ist nun eine Thatsache, die so jung ist, dass wir alle dieselbe in unserem Gedächtnisse haben und diesen

Thatsachen muss Rechnung getragen werden. Auf Grund dieser Thatsache sind die Eintragungen in das Grundbuch geschehen. Sie haben den im allgemeinen im Volke üblichen Ausdruck „Schullehrer“ gebraucht. Allerdings ist hie und da in dem einen oder andern Grundbuche ein Unterschied gemacht worden; das unterliegt keinem Zweifel. Aber sehr häufig wurde nicht unterschieden zwischen Lehrer und Messner, und die Eintragung hatte dann bloß die Bedeutung, die Gabe muss gegeben werden dem Manne, der Schullehrer ist, ob in der Eigenschaft als Lehrer oder in anderer Eigenschaft, war im Grundbuche nicht ausgezeigt, daher muss der Thatsache, dass der Ausdruck „Schullehrer“ ein zweideutiger oder doppelt deutiger war, Rechnung getragen werden.

Ich kann Ihnen, meine Herren, in dieser Beziehung etwas aus junger Zeit anführen, wie man es genommen hat mit den Lehrersammlungen. Ich weiß es gewiss, dass der Ehrenmann, welcher betraut war mit der Durchführung der Grundlasten-Ablösung, mit einem anderen, ebenfalls einem Ehrenmanne, Rath hielt, wie die Ablösung in der Grundentlastungs-Obligation intestiert werden solle.

Es sprach etwas für den Lehrer, etwas für den Messner. Man zweifelte, ob er in der oder jener Eigenschaft als Berechtigter erscheinen solle und das Facit der Deliberation war, ich trage den Schullehrer ein. Er hat nicht gedacht an die Trennung der Schule von der Kirche, hat nicht gedacht an das practische Moment, welches in diesem Unterschiede liegen könnte, und er hat mit allerbestem Gewissen in solcher Weise die Intestation der Grundentlastungs-Obligation gemacht.

Ich will, meine Herren, noch etwas sagen.

Das Ordinariat hatte vor nicht vielen Jahren, kurz vor dem Jahre 1868, ganz wenige Jahre vor 1868, mit dem damaligen Staatsministerium Verhandlungen wegen ganz ähnlicher Fragen, wie sie heute hier behandelt werden.

Das Ordinariat machte aufmerksam, dass diese Unterscheidung zwischen Schullehrern und Messnern für den Augenblick wohl keine Bedeutung habe, wo Schule und Kirche noch miteinander verbunden seien, aber diese Unterscheidung könne eine große Bedeutung erlangen, wenn etwa die Kirche von der Schule getrennt werden sollte.

Und der Staatsminister antwortete dem Ordinariate, das wird in Oesterreich nie geschehen.

Es ist hier nicht der Ort oder die Zeit oder Gelegenheit, um über das Meritorische dieser Trennung zu sprechen, sondern ich führe nur die Thatsache an, die Thatsache, wornach man kurz vor dem Jahre 1868 eine Trennung der Schule von der Kirche für unmöglich hielt, eine Thatsache, welche zu unserer gegenwärtigen

Verhandlung ganz herpasst, in dieser Verhandlung ohne Zweifel eine wichtige Stelle einnimmt.

Man hatte keine Ursache, ängstlich zu unterscheiden zwischen der Bezeichnung Schullehrer und Messner, weil diese Bezüge ohnehin einer und derselben Person zustatten kamen und man an eine Aenderung gar nicht dachte.

Daher kann ich mit den Anträgen, die da von ein Paar Herren Vorrednern in dieser Beziehung gestellt worden sind, wohl nur einverstanden sein, und muss den hohen Landtag bitten, nicht leicht vorzugehen in dieser großen Sache; ich würde es aber, anstatt darauf anzutragen, dass bei jedem einzelnen Intabulate der Rechtstitel untersucht würde, vielleicht vorziehen, wenn man den ganzen Gesetzesvorschlag an den Landesausschuss zurückwiese und demselben aufgäbe, die Sache einer weiteren Erwägung zu unterziehen und mit den betreffenden anderen Behörden zu verhandeln und dann den Gesetzesvorschlag etwa in der nächsten Session einzubringen."

Als hierauf in der Nachmittagssitzung der Gesetzentwurf der Ablösung der kirchlichen Sammlungen berathen wurde, wahrte der hochwürdigste Herr Bischof den kirchlichen Standpunkt, indem er bemerkte:

„Im Verlaufe des Gesetzes wird unterschieden zwischen Pfarrern, Pfarrvicaren u. s. w.; wenn dort unterschieden wird, so sollte, glaube ich, auch die Aufschrift des Gesetzes unterscheiden.

In der Aufschrift werden nur genannt Kirchen, Pfarren und deren Organe. Wir haben Pfarren, haben Pfarrvicariate, wir haben Pfarrexposituren und wir haben andere Beneficien.

Alle diese Stiftungen sind im Gesetze gemeint; deshalb würde ich beantragen, dass eine Aenderung in der Aufschrift des Gesetzes erfolge." —

Diese Bemerkung bewirkte auch, dass eine genaue Definition der Bezugsberechtigten im Gesetze aufgenommen wurde.

Als behufs einiger Ergänzungen zu diesem Gesetze in der Sitzung am 19. October 1881 der Antrag gestellt wurde, nur jene Sammlungen als nachweisbar für kirchliche Organe geltend anzuerkennen, die als solche ausdrücklich im Grundbuche auferscheinen, vertheidigte er die Rechte der Kirche, die namentlich bei den sogenannten Schullehrersammlungen durch diese Bestimmung verletzt würden, mit folgender Bemerkung:

„Ich habe gegen die Fassung dieses Paragraphes ein Bedenken. Ich weise die Herren zurück auf die Zeit vor dem Jahre 1870. In den allermeisten Fällen waren der Schuldienst, der Messnerdienst und der Organistendienst in einer Person vereinigt. Diese eine Person hat man fast ohne Ausnahme „Schullehrer" tituliert.

Dieses Amt wurde als ehrenvollstes angesehen und man hat denjenigen, der die drei Dienste in einer Person vereinigte, Schul-

lehrer genannt; man hat daher bei dem Schullehrer diese und diese kirchlichen Functionen bestellt, man hat gesagt: der Schullehrer ist versehen gegangen mit dem Pfarrer u. s. w., kurz man hat den Messner Schullehrer genannt.

Das ist eine bekannte Thatsache. Die allermeisten von uns werden diese Thatsache wissen, daher ist die Beschränkung, dass die Ablösung nur dem Schullehrer zugute kommen solle, resp. dass die Ablösung ganz entfallen solle, wenn nicht der Name Messner oder Organist im Grundbuche enthalten sei, diese Beschränkung, sage ich, ist eine vollkommen ungerechte.

Sie schlägt der Wahrheit ins Gesicht.

Die Kirche kommt, das kann ich Ihnen bezeugen aus vielfältiger Erfahrung, durch eine solche Bestimmung in unermesslich großen Schaden. Sehr viele Entscheidungen sind eben schon im Sinne derjenigen Bestimmungen gemacht worden, die hier angetragen sind.

Man schlug der Wahrheit ins Gesicht, wenn man sich lediglich an den Buchstaben des Grundbuches hielt. Wenn heute schon gesagt worden ist: der Buchstabe tödtet und der Geist belebt, so gilt dieses Wort ganz besonders von dieser Bestimmung, und darum schließe ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Pflügl an."

XVI.

Die Religion ist die Grundlage für die wahre Armenpflege.

VI. Periode, II. Session (30. Juni und 2. Juli 1880).

Die Erfahrungen, die man nach Einführung der Gemeinde-Armeninstitute gemacht hatte, bewogen selbst die liberale Majorität, eine Aenderung des Armengesetzes zu beantragen; dass das Christenthum zunächst zur richtigen Lösung der Armenfrage und der socialen Frage überhaupt berufen sei, zeigt bei dieser Gelegenheit der hochwürdigste Herr Bischof in seiner Rede am 30. Juni 1880:

„Ich halte mich für verpflichtet, bei dieser Debatte das Wort zu ergreifen und den hohen Landtag zu bitten, dass er mir Gehör schenke, wenn ich eine kurze Reflexion über diesen Gegenstand vortrage.

Wir stehen vor einer großen Frage. Die Frage der Armenversorgung ist ein Haupttheil der socialen Frage; diese sociale Frage bewegt gegenwärtig die Welt und wenn diese Frage nicht gut gelöst wird, nicht gelöst wird durch wahre Weisheit, so treibt sie

einer Lösung zu, welche für die Gesellschaft furchtbar sein wird. Ein heiliger Vater hat gesagt: „Die Lösung aller großen Fragen ist Christus.“ Ich glaube, wenn man nur die Geschichte betrachtet, die sich abgespielt hat vor unsern Augen, in den wenigen Jahrzehnten, die dem gegenwärtigen Tage vorangehen, so finden wir eine Bestätigung von dem Ausspruche dieses heiligen Vaters.

Die Lösung der großen Fragen ist Christus. Sieht man vom Christenthume ab, will man eine Wissenschaft ohne Gott, eine Schule ohne Gott, eine Ehe ohne Gott, einen Staat ohne Gott, so gibt es keine gedeihliche Lösung der großen Fragen.

Namentlich die große Frage der Armenversorgung wird verwickelter und verwickelter und wird am Ende allerdings eine Lösung finden, aber eine furchtbare Lösung. Das Christenthum und nur das Christenthum bringt eine rechte Lösung der Armenfrage.

Meine Herren! Kaum hatte das Christenthum begonnen, so ist auch die Armenfrage aufs Tapet gekommen, die Armenfrage in der ersten christlichen Gemeinde zu Jerusalem, und sie ist gelöst worden in einer eminenten Weise, in einer Weise, wie noch nie und nirgends die Armenfrage gelöst worden ist.

Es erzählt uns da der heilige Lucas in der Apostelgeschichte in einem der ersten Kapitel: Unter ihnen (den Gläubigen dieser ersten Gemeinde in Jerusalem, deren viele waren, viele tausende) war kein einziger Nothleidender; und doch waren in diese Gemeinde viele sehr Arme eingetreten. Es war unter ihnen kein Nothleidender und warum kein Nothleidender? Derjenige, der Güter besaß, Häuser besaß, verkaufte vieles davon, zuweilen auch alles.

Er verkaufte es aus freiem Willen, ohne irgend einer Nöthigung, legte den Preis des Verkaufs zu den Füßen der Apostel nieder und diese vertheilten unter die Armen, so viel ein jeder nöthig hatte, und so war kein Nothleidender und war zugleich Zufriedenheit und Sicherheit des Eigenthums vorhanden. Es war keine Kluft zwischen Reichen und Armen, es war eine schöne und glückliche Gesellschaft. Und auf welchem Grunde erbaute sich eine solche Armenversorgung? Auf dem Grunde der Religion.

Bevor der heilige Lucas diese günstige Armenversorgung erzählt, erzählt er von den Gläubigen in Jerusalem:

„Sie waren beharrlich in der Lehre der Apostel, beharrlich in der Gemeinschaft des Brotbrechens und im Gebete.“

Also sie hörten beharrlich die Lehre der Apostel und glaubten sie.

Sie feierten beharrlich das hochheilige Geheimnis des Altares und sie beteten und beteten beharrlich.

Das ist die Grundlage, auf welcher jene Gesinnung sich erbaut hat, die da den Ausdruck fand in einer solchen eminenten Armenversorgung.

Der Glaube an Christus, die Liebe zu Christus und die christliche Nächstenliebe, die hiedurch zwischen den einzelnen Classen der Gesellschaft gegründet wurde, das war die Grundlage des Armenwesens, des glücklichen Armenwesens in der apostolischen Zeit.

Ich bin weit entfernt, meine Herren, zu behaupten, dass alles dasjenige, was in den ersten Christengemeinden in Jerusalem geschah, zur Herstellung eines günstigen Armenwesens von uns ohne weiters copiert werden könne.

Weit davon entfernt bin ich, die Verhältnisse sind andere, als wie sie damals waren; aber, meine Herren, die Grundlage unseres Armenwesens muss dieselbe sein.

Die Grundlage des Armenwesens in Jerusalem, in der ersten christlichen Gemeinde, und die Grundlage des Armenwesens in unserer Zeit muss dieselbe sein, wenn wir mit unserem Gesetze nicht Ruinen bauen wollen.

Ja, Ruinen sind viel gebaut worden, seitdem man abgesehen hat von der Religion und dem besten Entwurf eines Armengesetzes, ein Entwurf, der auf sehr vielen Erhebungen, auf sehr vielem Nachdenken beruht, er führte auch nur zu einem Ruine, wenn man nicht den christlichen Gedanken zur Grundlage der Armenversorgung macht.

Meine Herren, die sociale Frage hält die Christen bereits mächtig in Spannung. Die gesetzgeberische Weisheit ist in vielen Reichen mit ihrem Latein zu Ende gekommen; bei uns in Oesterreich sind die Dinge noch besser.

Ein durch Geist und Wissenschaft, durch Erfahrung, durch ungeheure Weltkenntnis berühmtes Mitglied des Herrenhauses in Wien hat in der Adressdebatte gesprochen über den Socialismus und hat gesagt:

In Oesterreich sei die Gefahr des Socialismus noch nicht so groß, als in manchen Reichen. Er hat namentlich auf Deutschland hinausgewiesen. Und warum nicht so groß? Weil noch mehr Glaube an ein Jenseits sei. Das ist die Erklärung des Geheimnisses. Man hat oder hatte in Berlin einen Friedhof, auf dem die Aufschrift steht oder stand: „Macht hienieden euch das Leben schön, kein Jenseits gibt's, kein Wiedersehen!“ Meine Herren, wenn ein solcher Glaube, besser Unglaube, gefördert wird, ist sich dann zu verwundern, dass dann der Socialismus wucherisch gedeiht? Nun dem Himmel sei gedankt, der Glaube an ein Jenseits, und nicht nur dieser Glaube, sondern endlich auch überhaupt der christliche Glaube, der christkatholische Glaube ist in Oesterreich noch stärker, als wie in gar vielen anderen Ländern. Und daher kommt es, dass der Socialismus bis jetzt noch keine solche Gefahr über die Gesellschaft heraufbeschwört. Das aber, meine Herren, ist auch ein Fingerzeig, was wir thun müssen, wenn unsere Zukunft gesichert werden soll,

Wir müssen bauen auf christlicher Grundlage, — und ich sage es noch einmal, auch der geschickteste Baumeister, wenn er nicht baut auf christlicher Grundlage, baut Ruinen. Er baut so gewiss Ruinen auch in Betreff der socialen Frage, als bereits viele Ruinen gebaut worden sind. Was erfahren wir denn? Die Gesetze, die ohne Christus und gegen Christus gemacht worden sind vor gar nicht vielen Jahren, haben die Probe schlecht bestanden, allenthalben wird gerufen nach den alten Zuständen und wird gerufen nach Aufhebung dieser unglücklichen Gesetze und Rückkehr zu den alten Gesetzen, womit ich, meine Herren, gar nicht sagen will, alles Alte soll wieder hergestellt werden; aber sagen will ich, man müsse niemals das Kind mit dem Bade ausschütten und müsse niemals über das Christenthum hinausgehen, wenn man es mit der Gesellschaft gut meint, mit der Gesellschaft im kleinen oder im großen, mit der Gesellschaft der Familie, mit der Gesellschaft der Gemeinde, mit der Gesellschaft des Landes, mit der Gesellschaft des Staates. Ueber das Christenthum darf man nicht hinausgehen, und hingegen, wer auf christlicher Grundlage baut, baut gut und fest, was namentlich von socialen Beziehungen gilt. Da hat Christus, als er die Bergpredigt vollendet hatte, zum Schlusse gesagt:

„Wer diese meine Worte hört, und dieselben beobachtet, der gleicht einem Manne, der sein Haus auf einen Felsen gegründet hat. Da kamen Sturmwinde, da kamen Platzregen, da kamen Ströme und stürmten wider dieses Haus heran, und das Haus blieb stehen, weil es auf Felsen gegründet war; wer aber diese meine Worte höret, und dieselben nicht beobachtet, hat er gesagt, der gleicht einem Manne, der sein Haus auf Sand gebaut hat; da kamen auch Sturmwinde, kamen auch Platzregen und Ströme heran, und das Haus fiel zusammen, und der Ruin war groß. Schämen wir uns nicht, meine Herren, zum Christenthume zurückzukehren.

Denn den Heiden ist das Wort vom Kreuze von jeher gewesen eine Thorheit, und den Juden ein Aergernis; uns aber, den Auserwählten Gottes, ist es Gottes Weisheit, und Gottes Kraft," so sprach der Apostel, und die ganze Geschichte beweist die Wahrheit dieser Worte.

Haben wir den Muth gescheidt zu sein, haben wir den Muth Christum zu bekennen, und betrachten wir namentlich diese Frage, die Frage des Armenwesens, im Lichte des Christenthums, und machen wir ein Gesetz, das auf dem Christenthum beruht, und dann, meine Herren, werden uns die Gemeinden draußen dankbar sein und ein solches Gesetz wird sich bewähren.

Und jedes andere Gesetz, es mag mit noch so viel Geist und Fleiß und Umsicht verfasst sein, es wird sich nicht bewähren.

Ich erlaube mir daher, meinen Antrag zu bringen, und dieser Antrag lautet (liest):

Es sei über den Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die öffentliche Armenpflege zur Tagesordnung überzugehen, und der Landesausschuss zu beauftragen, in der nächsten Session des Landtages einen auf religiöser Grundlage, mit vorzüglicher Rücksicht auf die ehemaligen Pfarrarmen-Institute verfassten Gesetzentwurf vorzulegen."

Zugleich vertheidigt er sich gegen eine unrichtige Auffassung seiner Worte:

„Ich habe nur ein Wort zu sprechen zur Berichtigung der Auffassung des Herrn Dr. Bahr. Der Herr Abgeordnete Dr. Bahr hat in meinen Worten eine Erklärung gefunden, dass der Gesetzentwurf antichristlich sei; ich sollte das entweder gesagt haben, oder wenigstens angedeutet haben; ich habe es weder gesagt, noch angedeutet, noch will ich es sagen, noch will ich es andeuten! es sind umgekehrt sogar einige christliche Anklänge darin. Was ich aber verlangt habe, das ist, das Armengesetz solle auf Grundlage der Religion erbaut werden, und diese Grundlage fehlt.

Es sind einige Anklänge, wie gesagt, von der Religion im Gesetzentwurfe, aber sie ist nicht die Grundlage von diesem Gesetzentwurfe." —

Gestützt auf diese kirchliche Anschauung nimmt sich der hochwürdigste Herr Bischof beim Eingehen in die Specialdebatte am 2. Juli 1880 um den wahrhaft Armen an, indem er von dem Grundsatze ausgeht, dass man keineswegs, wie beantragt, jeden Bettel verwerfen müsse:

Ich halte auch dafür, dass dieser § 45 auch, nachdem er die Milderung erfahren hat, wie sie der Herr Berichterstatter eben bekannt gegeben hat, noch allzu strenge ist. Meine Herren, es wurde gestern gesprochen von der Inhumanität, von der Inhumanität wenigstens einiger Gemeinde-Vorstehungen gegen Arme. Ich zweifle nicht, dass einige solche Fälle vorgekommen seien, und ich meine auch, selbst einige solche Fälle zu wissen. Zu wiederholtenmalen war ich in der Lage, wenn solche bedrängte Arme von auswärtigen Gemeinden zu mir gekommen sind, ihnen zu sagen: „Gehet zum Landesausschuss." Das Verfahren der Gemeinden war zu hart. Das waren einige Gemeinden, nicht viele. Der Oberösterreicher gibt gerne und er gibt sehr viel. Aber wenn die Alinea 1 dieses Gesetzes so stehen bleibt, so ist der oberösterreichische Landtag, der diese Alinea 1 so gibt, am allerinhumansten. Sehen Sie, wenn ein Armer vor Hunger sterben müsste, er dürfte nach dieser Alinea um nichts bitten. Es wäre Bettel und der Bettel ist unter allen Formen und unter allen Umständen absolut verboten.

Wenn der Herr Referent des Landesausschusses ein Gleichnis angeführt hat gegenüber der Bemerkung, dass dieses Gesetz doch nicht durchgeführt werden könne, wenn er gesagt hat, es könne das Gesetz gegen den Diebstahl auch nicht mit vollkommenem Erfolge durchgeführt werden, und es muss deswegen doch bestehen, so möchte ich an etwas erinnern.

Proudhon hat gesagt: Das Eigenthum ist Diebstahl. Da hinaus geht der Socialismus, das Eigenthum ist Diebstahl.

Wenn wir schlechte Armengesetze geben, so wird der Socialismus mit Macht hervortreten, und dann kehrt sich der Begriff des Eigenthums um. Das Eigenthum ist dann Diebstahl." —

Die Erwiderung des Herrn Dr. Wiser gab hierauf Gelegenheit, sich auszudrücken über seine Auffassung über den Begriff des Bettelns:

„Der Vortrag des Herrn Bürgermeisters Dr. Wiser führt mich zu einem Antrage.

Der Herr Dr. Wiser hat eben unterschieden zwischen Begehren und Begehren. Er hat den schönen Satz ausgesprochen, das Leben bestehe im Begehren und Begehren, hat aber von diesem Begehren, das einen Bestandtheil des schönen Lebens ausmacht, den Begriff des Bettelns ausgeschlossen.

Meine Herren, es kommt nur darauf an, dass wir den Begriff des Bettelns zuerst feststellen.

Wir sind vielleicht sehr vielfältig in der Sache übereinstimmend und nur im Ausdrucke von einander, weil wir dem Ausdrucke eine verschiedene Bedeutung beilegen. Daher würde ich den Antrag stellen, es solle der Begriff des Bettels vor allem andern festgestellt werden.

Es ist ganz recht, wenn das aufgenommen wird, was Herr Dr. Wiser gesagt hat, dass der Bettel als etwas Verbotenes nur dann dastehe, wenn ein moralischer Makel demjenigen anhänge, der da bettelt.

Ich würde also den Antrag stellen, dass, da wir bäldest eine Stunde frei haben und vielleicht noch etwas mehr als eine Stunde, wenn dieses der Herr Landeshauptmann bewilligt, dass, sage ich, der Gemeinde- und Verfassungsausschuss zusammen trete und vor allem anderen den Begriff des Bettels feststelle. Dann werden wir mit Grund reden können, sonst reden wir ins Blaue hinein."

XVII.

Ueber den Schutz der Religion und Sittlichkeit, insbesonders des religiösen Charakters der Ehe im Staate.

VI. Periode, II. Session (8. Juli 1880).

Eine große Anzahl von Gemeinden hatte um gesetzlichen Schutz für Religion und Sittlichkeit petitioniert, dabei speciell Klage geführt wegen der Aufhebung des Eheconsenses und der herrschenden Freizügigkeit. Während die ersten Beschwerden ignoriert wurden, war zur Beantwortung der letzteren ein Antrag auf strenge Maßregeln gegen Vaganten gestellt worden; gegen diese kurze Abfertigung erhob der hochwürdigste Herr Bischof am 8. Juli 1880 seine Stimme:

„Ich beklage es tief, dass ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit in der letzten Stunde, in der letzten Sitzung einer ganzen Session zur Behandlung kommt, zur Behandlung kommt in einem Augenblicke, wo das hohe Haus bereits müde ist und wo wohl die meisten Mitglieder des hohen Hauses an die Heimreise denken, und jeden Augenblick früher fortzukommen suchen, als später.

Würde mir mein heiliges Amt erlauben, zu schweigen, so würde ich schweigen; aber ich darf nicht schweigen.

Diese Gemeinden verlangen unter anderem gesetzliche Bestimmungen zum Schutze von Religion und Sittlichkeit, sowie des religiösen Characters der Ehe.

Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß stellt folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag wolle diesen Bericht des Landesausschusses zur Kenntnis nehmen und nur etwas beschließen in Bezug auf denjenigen Punkt, den der Herr Berichterstatter zuletzt erwähnt hat."

Die Kenntnisnahme ist eine Gutheißung dessen, was der Landesausschuss ausgesprochen hat.

Der Landesausschuss hat aber Folgendes ausgesprochen:

Was die Anträge der Gemeinden in Betreff der Ehegesetzgebung überhaupt anbelangt, so hält der Landesausschuss eine Aenderung der einschlägigen Gesetze nicht für nothwendig, weil es in Oesterreich niemandem verwehrt ist, sich kirchlich trauen zu lassen und bei Ehestreitigkeiten pro foro interno die Kirchenbehörden um ihre Entscheidung anzugehen, und am allerwenigsten könnte der Landesausschuss eine Aenderung in dem von einigen Gemeinden angeregten Sinne befürworten.

Ebenso trägt der Landesausschuss nicht darauf an, dass überhaupt neue Gesetze oder neue Bestimmungen gegeben werden zum Schutze der Religion. Meine Herren! Es sind zwei Gewalten auf der Welt, die weltliche und die geistliche. Beide Gewalten gehen von einem und demselben aus, von dem Schöpfer und Lenker der Welt. Der Kaiser ist Kaiser von Gottesgnaden, die weltliche Gewalt also ist Gewalt von Gottesgnaden, und die Kirche ist eine unmittelbare Setzung des Allmächtigen, sie ist also auch, und zwar in vorzüglichster Weise, von Gottesgnaden.

Ohne Zweifel sollten diese Gewalten miteinander gehen Hand in Hand „unitis viribus", die Gesellschaft würde bei einem solchen Zusammengehen glücklich sein.

Daher muss es der Kirche angelegen sein, die weltlichen Gesetze zu schützen, soweit solche irgend dieses Schutzes wert sind, und es muss der weltlichen Gewalt angelegen sein, die Einrichtungen der Kirche zu schützen; es muss jeder der beiden Gewalten angelegen sein, Hand in Hand mit der andern zu gehen. Concordia res parvae crescunt, discordia maximae dilabuntur. Eintracht macht stark. Gehen sie miteinander diese Gewalten? Häufig nicht. Es kömmt vor, dass da und dort die weltliche Gewalt sich übernimmt und ins Recht der geistlichen eingreift. Es kann auch sein, dass da oder dort die geistliche Gewalt sich übernimmt und in das Gebiet der weltlichen Gewalt eingreift. Wo guter Wille ist, sind hinsichtlich der meisten Gegenstände die Grenzen der beiderseitigen Berechtigung leicht zu finden, ist leicht zu entscheiden, welche Gewalt ist da competent, welche Gewalt ist dort competent.

Es gibt indessen viele Gegenstände, wo diese Grenzen nicht so leicht zu finden sind, nehmen wir die Ehe an; nehmen wir die Schule an; nehmen wir auch die Armenversorgung an; die Grenzen der beiden Gewalten durch bloße Philosophie oder Speculation sind schwer zu finden. Was wird da nothwendig sein, damit unitis viribus vorgegangen wird?

Es wird nothwendig sein eine Vereinbarung der beiden Gewalten; ohne einer Vereinbarung zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt ist bei solchen Gegenständen ein Friede absolut nicht zu denken, auch wenn auf beiden Seiten die besten Intentionen herrschen.

Daher, meine Herren! wenn wir den Frieden lieben zwischen diesen beiden obersten Gewalten, so müssten wir ein Concordat anstreben, wenn wir keines hätten; eine Vereinbarung der beiden Gewalten ist absolut nothwendig und wer da sagt, es besteht in Oesterreich kein zweckmäßiges Concordat, aber es sei ein solches nöthig, gegen den will ich nicht viel streiten; wenn er mit demjenigen Concordate in Oesterreich, welches am 18. August 1855 geschaffen wurde, nicht zufrieden ist, so mag er nach Maßgabe seiner Stel-

lung dahin bringen, daſs ein nach seinen Begriffen besseres Concordat zustande komme; und ich zweifle in der That nicht, daſs einem oder dem anderen Begehren solches von den vereinbarenden Gewalten stattgegeben werden könnte.

Aber gewiſs ist es, wie schon gesagt, ohne Vereinbarung gibt es keinen Frieden zwischen den beiden Gewalten. Wer leidet unter diesem Unfrieden? — Die Gesellschaft! Der einzelnen Gewalt das Recht geben, daſs sie die Grenzen bestimme, das heißt von vorneherein sie für omnipotent erklären und die andere Gewalt unterdrücken. Wir müssen deswegen gewiſs beklagen den einen und den anderen Passus in dem Rechenschafsberichte zu dem Ge-Gesetze vom 7. Mai 1874, zu jenem Gesetze, durch welches die äußeren Verhältnisse der katholischen Kirche geordnet werden sollten.

Die Kirche wird auf einer Seite anerkannt als eine eigene Gewalt, als eine selbstständige Gewalt; dessenungeachtet wird mit trockenen Worten gesagt, wenn eine Differenz in den Anschauungen über die Grenzen der einen oder anderen Gewalt sich ergibt, sei es Sache des Staates, zu bestimmen: welche die Grenzen seien.

Meine Herren! Jeder von den Herren sieht ein, daſs das so viel heißt, als die Selbstständigkeit der Kirche leugnen, ihre Eigenberechtigung leugnen, somit die Kirche selbst.

Dies über die Nothwendigkeit des Zusammengehens beider Gewalten vorausgesendet, beklage ich eben, daſs nicht zusammengegangen wird, und bitte den hohen Landtag, daſs er, so weit sein Einfluſs nur reicht, ein solches Zusammengehen anbahne und möglich mache, und bitte die Herren, welche dem Reichsrathe angehören, in demselben Sinne zu wirken, „ut unum sint!“ — wenn die Inhaber der obersten Gewalt auseinandergehen, dann heißt es „quando delirant reges, plectuntur Archivi“, es leidet darunter die Gesellschaft.

Wenn die Vorsteher der Kirche übergreifen würden in das Gebiet des Staates, würden sie gewiſs gegen ihr Interesse handeln, wenn aber der Staat übergreift in das Gebiet der Kirche, so handelt er gewiſs auch gegen das allereigenste Interesse. Wir brauchen vielleicht nur auf die eine oder andere Session unseres Landtages hinzuschauen, namentlich auf die heurige, so finden wir, daſs die vitalsten Interessen des Staates abhängig sind von Gottesfurcht, abhängig sind von dem Wirken der Kirche, abhängig sind somit von dem Zusammenhange der Kirche mit der Staatsgewalt.

Ich erinnere zum Beispiele an unsere Schuldebatte, um alles andere nicht zu erwähnen.

Wie sollen wir z. B. die verwahrlosten Kinder zur Ordnung bringen, außer auf dem Grunde der Religion, auf dem Grunde der Gottesfurcht? Alles andere, was man thut, kann einigen Wert haben, aber nur einen sehr hinfälligen, und glauben Sie nur, wenn

tausend Rettungshäuser errichtet werden, Sie errichten sie aber nicht auf Grund der Religion, diese Kinder werden zum allergrößten Theile nicht gerettet werden.

Wir haben gesprochen über das Wuchergesetz.

Es ist auf der einen und auf der andern Seite ausgezeichnet gesprochen worden; auf Seite deren, die kein Wuchergesetz wollten, und auf Seite deren, die Wuchergesetze wollten.

Die einen haben recht und die andern haben recht, und die einen haben unrecht und die andern haben unrecht. Ohne Wuchergesetz geht es der Gesellschaft sehr schlecht und mit dem Wuchergesetz auch schlecht, wenn nicht ein anderer Hauptdamm gegen den Wucher aufgebaut wird.

Welches ist das wirksame Mittel gegen den Wucher? gegen den ganz abscheulichen Wucher? Zuletzt kein anderes als Gottesfurcht. Sie erinnern sich auch, wie oft geredet wurde von dem Eheconsens, der den Gemeinden zustehen soll.

Kein Eheconsens — das ist sehr schlecht — die Erfahrung zeigt es. Der Eheconsens hat aber wieder sehr viel gegen sich, die Erfahrung hat es auch gezeigt; was ist das Mittel, um aus dieser Collisson zu kommen? Die Gottesfurcht.

Derjenige, der nicht Aussicht hat, eine Familie anständig zu erhalten, wird, wenn er Gottesfurcht hat, keine Ehe anstreben und doch sittlich leben. Die Gottesfurcht und nur die Gottesfurcht wird den Nachtheilen begegnen, die mit dem Eheconsens einerseits und mit der unbedingten Ehefreiheit andererseits gebunden sind.

Ohne Gottesfurcht ist das e i n e schlecht und das andere schlecht, und gut ist nur e i n e s, die heilige Gottesfurcht.

Ueberall in der ganzen Geschichte und gewiss auch in unseren Erfahrungen bewährt sich das Wort des Einen, der nie gelogen hat, „suchet vor allem das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit und das übrige wird euch beigegeben werden.“

Daher ist es gewiss auch Pflicht derjenigen, welche die weltliche Gewalt in den Händen haben, ist es im Interesse dieser ihrer eigenen Gewalt, die Gottesfurcht zu befördern, das Reich Gottes zu befördern; geschieht das nicht, so wird kein Heil werden. Und wie die gegenwärtige Situation in der Welt ist, wir gehen sonst unaufhaltsam in die Arme der socialen Revolution, früher oder später, das liegt ganz am Tage.

Daher, meine Herren, wünsche ich allerdings, dass der Religion und der Sittlichkeit von Seite der weltlichen Gewalt ein besserer Schutz gereicht werde, als derjenige ist, den sie nach den dermaligen Gesetzen gewähren kann, sowie auf der anderen Seite die Kirche gewiss es auch für ihre Pflicht erachten wird, mit ihrem Arme möglichst zu decken die weltliche Gewalt, dieselbe möglichst zu unterstützen.

Meines Wissens thut sie es auch gegenwärtig in allen den Punkten, wo sie es thun kann.

Sie wird es aber mit mehr Freude, mit mehr Erfolg thun, wenn ein solches Zusammengehen der beiden Gewalten statthaben wird.

Was nun insbesonders das Ehegesetz betrifft, so bin ich wohl gar nicht zufrieden mit dem, was uns da von dem Landesausschusse und von dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse vorgetragen wird.

Ich muss mich kurz fassen, muss aber auf einige Augenblicke das hohe Haus dennoch bitten, mir noch Geduld zu schenken. Der Hauptpunkt, von welchem ausgegangen werden muss in der Ehegesetzgebung eines Staates, der katholisch ist, oder eines Staates, der wenigstens die katholische Kirche zu den anerkannten Kirchen zählt, ist die Eigenschaft der Ehe als Sacrament. Meine Herren! Sie haben alle schon als Kinder die Sacramente aufzählen gelernt und haben gelernt zu sagen: „7. die Ehe."

Die Ehe ist ein Sacrament; und Sie haben gesagt, meine Herren, die Ehe, die Ehe ist ein Sacrament.

Nicht etwa bei der Ehe ist ein Sacrament oder kann ein Sacrament sein.

Die Ehe ist ein Sacrament. Die Eigenschaft der Ehe als Vertrag und die Eigenschaft als Sacrament lassen sich nicht von einander trennen.

Die Ehe ist ein Sacrament; eine Verbindung zwischen Mann und Weib bei Gläubigen, ist nothwendig Sacrament und Ehe oder aber weder Sacrament noch Ehe.

Nur französische Hoftheologen haben im vergangenen oder im zweitvergangenen Jahrhundert die Trennbarkeit zwischen dem Vertrag der Ehe und dem Sacrament der Ehe erfunden.

Die Kirche hat nie etwas davon gewusst, und erst in der neuesten wunderbar herrlichen Encyclica Leo XIII. über die Ehe wird geradezu auch diese Untrennbarkeit statuiert. Vertrag und Sacrament lassen sich nicht trennen. Wenn nun hinsichtlich der Ehe gesagt wird vom Landesausschusse, und wenn der Gemeinde- und Verfassungsausschuss sich das Wort des Landesausschusses aneignet, es sei niemanden verwehrt, sich kirchlich trauen zu lassen, und pro foro interno können die Parteien in Ehesachen sich an das kirchliche Ehegericht wenden, so ist das etwas.

Und was namentlich den zweiten Punkt betrifft, so ist das etwas mehr, als vor Jahren zugestanden werden wollte in diesem hohen Hause. Viele von den anwesenden Herren wissen, dass mir ein Vorwurf in diesem hohen Hause vor Jahren daraus gemacht wurde, dass in dem Schematismus der Diözese Linz überhaupt noch ein geistliches Ehegericht aufscheint. Ich bin den beiden Ausschüssen dankbar, dass nach ihrer dermaligen Anschauung dieser

Einwand gegen mein Vorgehen aufhört. Aber, meine Herren, dasjenige, was hier zugegeben wird, ist bei weitem nicht das ganze, was die Kirche anzusprechen hat. Wenn die Ehe, also das Wesen der Ehe, Sacrament ist, und wenn die Kirche es ist, die von dem Urheber der Sacramente aufgestellt worden ist als Verwalterin derselben, so muss die Kirche ansprechen die kirchliche Ehegesetzgebung, und sie muss ansprechen die kirchliche Judicatur in der Ehe; die kirchliche Ehegesetzgebung unbeschadet der weltlichen Ehegesetzgebung in den weltlichen Dingen, und die kirchliche Judicatur in der Ehe unbeschadet der weltlichen Judicatur in der Ehe über die weltlichen Dinge, z. B. über die Vermögensrechte u. s. w.

Das muss die Kirche ansprechen, und sie spricht es auch an.

Ich erinnere die Herren, welche Jus studiert haben, an zwei Canones des Concilii Tridentini, dogmatische Canones, die sie gewiss im Studium des Eherechts auch studiert haben.

Ein Canon lautet: „So jemand sagt, die Kirche hat nicht können Ehehindernisse aufstellen, der sei im Banne.“ Es ist hier von trennenden Ehehindernissen die Rede, und ein anderer Canon sagt: „Wer da behauptet, dass die Ehesachen, also die Ehestreitigkeiten, nicht vor das Forum der Kirche gehören, der sei im Banne.“ Dieser letzte Canon ist der 12. in der 24. Sitzung des Concilii Tridentini.

Beide Canons sind ohne allen Zweifel dogmatische. Also die Kirche spricht größere Rechte an und muss sie ansprechen, eben weil sie die Ehe unter Christen nicht anders betrachten kann, denn als Sacrament.

Wenn daher in unserer neuen Gesetzgebung in Betreff der Ehe über die kirchliche Gesetzgebung in der Ehe geradezu weggesehen wird, und einzig das bürgerliche Gesetzbuch 2. Hauptstück als Norm für die Behandlung der Ehe statuiert wird, so ist das ein ungeheurer Eingriff in die Rechte der Kirche und wenn durch dasselbe Gesetz vom 25. Mai 1868 die Ehegerichtsbarkeit unbedingt, also namentlich auch in Beziehung anf das Dasein eines wirklichen Ehebandes und in Beziehung auf die eheliche Lebensgemeinschaft den weltlichen Gerichten übergeben wird, so ist das ebenso ein ungeheurer Eingriff in die Rechte der Kirche.

Ich spreche hier ein Wort über eine Sache, die mich viel ängstigt und schon viel geängstigt hat. Ich erinnere, in welchen Gewissenszwang die Gelehrten und die Gesetzgeber unserer nach Freiheit strebenden Zeit so viele Menschen hineinsetzen puncto Ehe.

Es hat z. B. ein Paar, ungeachtet ein kirchliches Ehehindernis entgegenstand, die Ehe vor der weltlichen Obrigkeit eingegangen.

Setzen wir dann, der eine Theil will nicht mehr mit dem anderen leben, weil er die Ueberzeugung gewonnen hat, dass seine Ehe vor Gott und dem Gewissen null und nichtig ist, während der

andere Theil die Giltigkeit der Ehe behauptet und sagt, wir sind Eheleute; was ist das für ein Collision? was sagen wir zu demjenigen Theil, der katholisch ist und katholisch denkt, und sein Vergehen bereut? Ich muss zu ihm sagen, du darfst deine Verbindung nicht als Ehe anschauen und der andere Theil sagt, ich schaue die Verbindung als Ehe an, und verlange die Erfüllung derjenigen Pflichten, die mit der Ehe verbunden sind.

Wer hilft da? Derjenige Theil, der katholisch ist und katholisch denkt, darf um keinen Preis sich als Ehegatte betrachten. Das weltliche Gericht wird aber von seiner Gewalt Gebrauch machen und dieser Person sagen, du musst Ehemann oder Ehefrau sein.

Sie sagen vielleicht (nebenher dies zu bemerken), es soll Dispens gegeben werden. Es gibt Hindernisse, in welchem eine Dispens nicht gegeben wird, und nicht gegeben werden kann; der nicht katholisch denkende Theil würde sich vielleicht eine Dispens gar nicht gefallen lassen, und der Richter, der auf dem Standpunkt des weltlichen Gesetzes steht, kann auch nicht gestatten, dass die Dispens angestrebt werde, weil das eine Verwerfung des weltlichen Gesetzes involvieren würde.

Mit dem, dass die Leute sich geistlich trauen lassen können, ist also in der That gar wenig gegeben. Sie können sich geistlich trauen lassen, und sie werden auch geistlich getraut werden, ohne allen Widerstand, wenn eine Trauung vom christkatholischen Standpunkte aus möglich ist.

Ist keine möglich, so werden sie dem Diener der Kirche nicht zumuthen, dass er traut. Uebrigens, meine Herren, in allen denjenigen Ländern, wo die Verordnung des Concil von Trient gegen die heimlichen Ehen verkündet ist, ist schon der Abgang der kirchlichen Trauung selbst schon ein entkräftigendes Hindernis, ein Hindernis, welches eine wahre Ehe gar nicht zustande kommen lässt. Ebenso, meine Herren, ist wenig gegeben, mit dem, wenn man der Kirche das Recht gibt pro foro interno zur Beruhigung der Geweihten in Ehestreitigkeiten etwas zu sagen.

Ich habe Ihnen vorher ein Beispiel angeführt, was man sagen müsste, wenn eine solche Klage käme, eine Klage, dass man sich finde in einer ungiltigen Ehe, und auf der anderen Seite von der weltlichen Gewalt in dieser ungiltigen Ehe festgehalten werde.

Also blutwenig ist mit diesem gegeben, und verlangen muss man zum Schutze des religiösen Charakters der Ehe, dass die kirchliche Gesetzgebung und die kirchliche Judicatur anerkannt werde und in der Gesetzgebung sowohl als in der Judicatur der Staat seinen Einfluss nicht auf das Wesen der Ehe, sondern nur auf die weltlichen Beziehungen derselben geltend mache. Wo diesem Verlangen nicht genüge geschieht, da sage man nicht, man lebe in einem

Staate, wo die christkatholische Religion eine öffentlich anerkannte sei, man sage es ja nicht.

Dieses wollte ich sprechen und ich danke Ihnen, meine Herren, für Ihre Aufmerksamkeit. Einen Antrag stelle ich nicht, vielleicht kommt nach mir ein Herr, der einen Antrag stellt, und demselben werde ich dann nach Umständen auf's freudigste beistimmen."

XVIII.

Ueber das Recht der Kirche, sich selbst zu regieren.

VII. Periode, I. Session (16. Oktober 1884).

Bei Gelegenheit der Schuldebatte im Jahre 1884 waren einige Aeußerungen über das Vorgehen der Kirche gegen unkirchlich gesinnte Lehrrer gefallen, und wurde das Vorgehen des Bischofes als Eingriff in die weltliche Regierungsgewalt hingestellt; darauf antwortete der hochwürdigste Herr Bischof am 16. Oktober:

„Ich werde das hohe Haus gar nicht lange Zeit in Anspruch nehmen. Ich habe zunächst bloß ein Wort zu erwidern auf eine Behauptung, die beiläufig in der Mitte des langen Vortrages meines geehrten Herrn Vorredners gefallen ist, es seien nämlich die Aussprüche von dieser Seite des Hauses gegen das neue Schulgesetz durch Jahre von der anderen Seite widerlegt worden und dessen ungeachtet seien diese Aussprüche von dieser Seite des Hauses immer wiederholt worden. Das, meine Herren, ist nicht richtig; widerlegt sind die Aussprüche nicht worden. Gesprochen ist worden von der anderen Seite des Hauses gegen diese unsere Aussprüche und niedergestimmt sind diese Aussprüche worden, aber widerlegt nicht.

Und dann habe ich noch auf ein zweites Wort etwas zu erwidern, nämlich auf die Frage, ob in Oberösterreich der Herr k. k. Statthalter oder der Bischof regiere.

Es gibt zwei Gewalten, meine Herren, eine geistliche und eine weltliche Gewalt. Das ist die Grundwahrheit in der ganzen Anschauung des Christenthums über die Dinge in der Welt. In den weltlichen Angelegenheiten hat der Bischof nicht zu regieren und derjenige, der gegenwärtig die Aufgabe hat, Bischof in Oberösterreich zu sein, hat auch nie gesucht, in weltlichen Dingen zu regieren.

Ich bin sehr froh, wenn die rechtmäßige weltliche Autorität in weltlichen Dingen regiert, und habe die weltliche Autorität in

diesem Sinne fort und fort unterstützt. Ich habe fort und fort hingewiesen in meinem mehr als 31jährigen Amte auf das Wort des Herrn: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist."

Ich habe das Bewusstsein in mir, dass ich auch in diesem Sinne immer gehandelt habe.

Aber es gibt außer einer weltlichen Gewalt auch eine geistliche; es gibt eine Kirche, „ich glaube an eine heilige katholische Kirche," so lautet der neunte Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses, und ich kann diesen Artikel nicht verwerfen und kann die geistliche Gewalt nicht leugnen lassen, und ich kann eine willkürliche Unterordnung der geistlichen Gewalt unter die weltliche nicht hinnehmen.

Der Bischof hat als solcher die Aufgabe, die kostbare Hinterlage zu bewahren, die Hinterlage des Glaubens, welche, nach meiner innigsten Ueberzeugung, ist eine Hinterlage der Wahrheit, der Gnade, auch ein Hinterlage der irdischen Wohlfahrt.

„Suchet vor allem das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und das übrige wird euch beigegeben werden" — so spricht der Herr, dessen Worte nicht vergehen, wenn auch Himmel und Erde vergehen.

Wir haben Erfahrungen, meine Herren, wie wahr dieses Wort ist. Was hat bereits in so vielen Staaten und Ländern, namentlich in Oberösterreich der Liberalismus für Verwüstungen angerichtet auf dem Gebiete der weltlichen Wohlfahrt, und somit ist die gute Hinterlage auch eine Hinterlage des irdischen Wohles.

Zurückkehren müssen wir zu derselben, dann kehren wir zurück zur Wohlfahrt. Je mehr wir uns entfernen vom Glauben, desto mehr entfernen wir uns auch von der irdischen Wohlfahrt, nicht nur von der geistlichen.

Das sind meine Ueberzeugungen, und das sind die Ueberzeugungen eines jeden katholischen Christen, und diese Wahrheiten sind enthalten nicht etwa nur in der sublimen Theologie, sie sind enthalten im einfachen Katechismus, den auch der Herr Vorredner gelernt hat und den seine Kinder gelernt haben und den unsere Kinder noch fort und fort lernen. Mithin habe ich die Aufgabe, zu regieren in geistlichen Dingen: „Der heilige Geist hat die Bischöfe gesetzt, um die Kirche Gottes zu regieren," sagt die heilige Schrift.

Und mir ist es nicht freigegeben, ob ich mich dieser Aufgabe entschlagen will oder nicht; ich hätte auch aus mir selbst nicht die mindeste Neigung, mich dieser Aufgabe zu entschlagen zu Gunsten des Liberalismus. Hätte ich aber eine Neigung, so dürfte ich nicht, denn ich habe geschworen, die kostbare Hinterlage für diejenigen zu bewahren, die meiner Aufsicht anvertraut sind, und ich werde nicht eidbrüchig werden.

Wenn ich sage, diese Aufgabe sei mir zugefallen, so setze ich auch die Schranken meiner Gewalt hieher.

Ich bin Bischof, über mir aber steht ein Metropolit, und über den Metropoliten steht der römische Papst. Wer da glaubt, dass ich meine Gewalt missbraucht, dem steht es frei, an meinen Metropoliten zu appellieren, und wer da glaubt, dass auch mein Metropolit seine Gewalt missbrauche, dem steht es frei, an den heiligen Vater in Rom zu appellieren. Weiter geht eine Appellation nicht, jedenfalls geht die Appellation nicht an das Scheinen und Meinen der Liberalen; diese sind nicht competent.

Wir haben eine positive Religion. Diese Religion heißt eben deshalb eine Hinterlage, weil sie hinterlegt ist und weil sie nicht jeder machen kann, wie er will. Eine selbstgemachte Religion ist gerade soviel wert, wie das selbstgemachte Geld; das selbstgemachte Geld ist nichts nutz, und eine selbstgemachte Religion ist auch nichts nutz und ein purer Gegensatz in Sachen unserer heiligen, christlich-katholischen Religion.

Berührt wurde auch ein neuester Vorfall. Ich frage, habe ich nicht das Recht, da ich Bischof von Linz bin, zu wachen über die Religion der Kleinen, zu wachen über das Depositum, über die Hinterlage für die Kleinen, habe ich nicht das Recht? Wer bin ich denn? — Das Recht habe ich ausgeübt, und in der Ausübung dieses Rechtes werde ich fortfahren, solange es nothwendig ist, und ich lasse mir dieses Recht nicht wegnehmen.

Ich habe dafür, dass ich es thue, unserm Herrgott Rede und Antwort zu geben und, wenn jemand es verlangt, meinen höheren Vorgesetzten — meinen höheren Vorgesetzten in kirchlicher Ordnung, aber niemand anderen.“ —

Als im ferneren Verlaufe der Debatte von einem liberalen Redner das Bestehen der zwei höchsten Gewalten zugegeben, jedoch die Grenze zwischen diesen strittig bezeichnet und die Möglichkeit betont wurde, dass die geistliche Gewalt das, was seine Partei als Staatssache anschaue, würde an sich ziehen wollen, erklärt weiter der hochwürdigste Herr Bischof die gegenseitige Vereinbarung als den richtigen Standpunkt und einzigen Ausweg mit folgenden Worten:

„Ich werde kurz sein. Ich freue mich, dass der Herr Vorredner eine Zweiheit der Gewalten anerkannt hat. Darauf besteht die Ordnung in der Welt. Er sagt aber, es lässt sich streiten, was in die geistliche Gewalt, was in die weltliche gehöre. Es lässt sich streiten. Sehr wahr! sehr wahr!

Wir haben viele Gegenstände, welche die eine und die andere Gewalt angehen, dahin gehört namentlich die Schule, dahin gehört die Ehe, dahin gehören so viele andere Sachen.

Es lässt sich streiten. Wer ist denn aber der Richter in solchem Streite? Das möchte ich den Herrn Vorredner auch fragen. Wer

richtet denn, wenn der Streit entsteht? Wer richtet denn zwischen zwei Grundnachbarn, wenn ein Streit über die Grenzen der Grundstücke entsteht? Steht einer der Streitenden auf und sagt: „Ich richte und verurtheile dich?" Darf einer Richter und Partei zugleich sein? Der Herr Doctor hat Jus studiert, und wir haben sehr viele Herren hier, die studierte Rechtsfreunde sind. Keiner von diesen Rechtsfreunden wird sagen: „Einer Partei steht zu, zu urtheilen, wo die Grenze zwischen den Rechten der Kirche und des Staates ist in den Gegenständen gemischter Natur." Was folgt daraus, meine Herren? Da wirklich die Frage über die Grenzen oft sehr schwierig ist, und die Entscheidung nicht der einen oder anderen Partei allein überlassen werden kann, was folgt daraus? Eine Veinbarung zwischen der obersten weltlichen und der obersten geistlichen Gewalt für solche Gegenstände muss da sein, die ist nothwendig. Warum geht man aber dann mit dem Concordate so um, nachdem gerade das Concordat diese Vereinbarung ist? Ein Concordat ist absolut nothwendig. Wir überlassen Ihnen, meine Herren der anderen Seite, nicht die Entscheidung, wo die Grenzen seien, und wir nehmen sie für uns nicht in Anspruch. Die Träger der höchsten Gewalt auf der einen und auf der anderen Seite müssen diese Grenzen in gegenseitiger Vereinbarung festsetzen.

Bis dato hat aber seit dem Jahre 1868 geradezu die liberale Partei sich das Recht herausgenommen zu entscheiden, wo die Grenze sei.

Lesen Sie unter anderem das Gesetz vom 7. Mai 1874; dort liegt dieser Grundsatz offen ausgesprochen, und da wird doch geradezu die geistliche Gewalt geleugnet. Wenn eine Partei sich das Recht zueignet, über die Grenze zu entscheiden, so ist die andere Partei nichts, sie ist rechtslos.

Also, meine Herren, ich ersuche vorzugehen nach dem Grundsatze, den der Herr Dr. Bahr über die Freiheit der Gewalten ausgesprochen hat, und deswegen dahin zu wirken, dass wir wieder ein Concordat bekommen, entweder das alte oder, wenn Sie mit dem alten nicht zufrieden sind, ein neues, denn sonst kommen wir aus dem Streite nicht hinaus."

Drittes Hauptstück.

Seine Vertheidigung kirchlicher und gemeinnütziger Institute und der damit verbundenen Persönlichkeiten.

I.

Ueber den Linzer Dombau.

I. Periode, II. Session (Februar und 13. März 1863); V. Periode, III. Session (20. Dezember 1873).

Als auf den Antrag des Finanzausschusses, die fällige Jahresrate mit 2100 fl. zu bewilligen, der Abgeordnete Herr Dr. Groß die Rechtsbeständigkeit des vom vereinigten Landescollegium in der Sitzung vom 24. April 1855 gefassten Beschlusses, für den Dombau einen Beitrag von 2000 fl. C.-M. zu leisten, in Zweifel zog und zugleich überhaupt die Wahrscheinlichkeit, dass der Bau ausgeführt werden könne, in Frage stellte, und beantragte, dass die Berathung über diese auszugebende Post vertagt werde, bis der Landesausschuss über die Rechtsbeständigkeit des Titels den Bericht erstattet haben wird, erwiderte der hochwürdigste Herr Bischof kurz:

„Mein Herr Vorredner geht von zwei Voraussetzungen aus, welche nicht richtig sind, und ich brauche ohne Zweifel der hohen Versammlung nur dasjenige, was Thatsache ist, mitzutheilen, um dahin zu gelangen, daß dieser Antrag nicht gestellt werde.

Der Beitrag per 2000 fl. C.-M. oder respective 2100 fl. öst. W. für das Jahr 1863 ist bereits bezahlt, er ist bereits verrechnet und erscheint in dem Rechnungsausweise vom Monate December 1862, also diese Voraussetzung ist eine nicht richtige.

Zweitens ist ausgegangen worden von der Voraussetzung, es werde noch nicht gebaut und es solle daher der Beitrag erst gegeben

werden, wenn gebaut wird. Nun aber es wird gebaut, es wird über einen Monat lang schon gebaut, weil ungeachtet des Processes, der gegen den Bau wirklich in unerwarteter Weise sich erhoben hat, unter Cautionserlag mit dem Bau begonnen werden konnte. Es ist mit dem wirklichen Bau begonnen worden.

Der Himmel hat uns in diesem Winter begünstiget mit einem außerordentlichen Wetter, und so konnte schon seit mehr als einem Monate gebaut werden, und es wird fort und fort gebaut, 18, 20, 21 Bauleute sind auf dem Bauplatze; jeder der Herren kann sie sehen.

Also die beiden Voraussetzungen sind nicht richtig, und somit bitte ich, dass auf jenen Antrag nicht eingegangen werde, der auf diese Voraussetzungen gebaut worden ist, und ich hege die Zuversicht, dass der Herr Antragsteller selbst, nachdem er von der Nichtrichtigkeit seines Antrages überzeugt ist, auf seinem Antrage nicht weiter bestehen werde." —

Auf Grund des obigen Antrages des Herrn Dr. Groß war die Berathung dieser Frage wirklich vertagt worden. Am 13. März 1863 hatte aber der hochwürdigste Herr Bischof Gelegenheit, die Rechtsnatur jener Dotation und die Bedeutung des Linzer Dombaues überhaupt klarzustellen in folgender, glänzender Rede:

„Vielleicht bin ich derjenige, der, wenn auch nicht allein, so doch vor anderen berufen ist, über die Opportunität der Frage zu sprechen, indem über die Legalität derselben, und zwar sowohl in formeller, als auch in materieller Beziehung vom Herrn Landeshauptmann und vorher schon vom Herrn Bürgermeister Körner gesprochen worden ist. In rechtlicher Beziehung möchte ich bloß das eine nachtragen, was von dem Berichterstatter Herrn Dr. Kremer bemängelt worden ist, nämlich es wurde bemängelt: die Urkunde, wodurch dem Dombauverein dieser Beschluss des Landes-Collegii bekannt gemacht worden sei, eine solche Urkunde finde sich nicht. Ich habe diese Urkunde in originali in Händen, weil ich eben dachte, es sei möglich, dass heute diese Frage zur Behandlung komme. Diese Zuschrift des bestandenen vereinigten Landes-Collegii ist datiert vom 13. August 1855 und trägt die Geschäftszahl 3622 und sie lautet:

„Hochwürdigster Herr Bischof!

„Laut des mit Note der k. k. Statthalterei vom 4. d. M., Z. 12.187, mitgetheilten Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juli d. J., Z. 15.709, haben Se. k. k. apost. Majestät mit der allerh. Entschließung vom 14. Juli 1855 allerg. zu genehmigen geruht, dass über die Bitte des obderenns. vereinigten Landes-Collegiums zum Aufbaue der Maria-Empfängnis-Domkirche in Linz ein Beitrag von Dreißigtausend Gulden (30.000 fl.) und zwar in gleichen Jahresbeiträgen von 2000 fl. vom Jahre 1860

angefangen durch einen Zeitraum von 15 Jahren aus dem oberösterreichischen Domesticalfonde erfolgt werde.

Das Obereinnehmeramt erhält den Auftrag, diesen Beitrag jährlicher 2000 fl. vom 1. November 1859 an, als dem Anfallstage in den obenbezeichneten 15 Jahresraten gegen vom hochw. bischöflichen Consistorium im Namen des Dombaufondes gefertigte Quittungen zu erfolgen.

Dem vereinigten Landes-Collegium gereicht es zum hohen Vergnügen, Eure bischöfliche Hochwürden von dem günstigen Erfolge dieses mit dem geehrten Schreiben vom 23. April d. J., Z. 2010, angeregten Antrages in Kenntnis setzen zu können."

Vom vereinigten Landes-Collegium.

Linz, am 13. August 1855.

Bach m. p.

Wenn es vielleicht gefällig ist, so lege ich diese Urkunde auf den Tisch des h. Hauses nieder.

Also dieser Mangel ist beseitiget, die Urkunde ist ordentlich ausgestellt und mir zugesendet worden. Nun komme ich, da, wie gesagt, die rechtliche Seite der Frage bereits ihre gute Erledigung gefunden hat, zur Opportunität und komme zu sprechen auf einige Bemerkungen des Herrn Vorredners Dr. v. Kremer. Beinahe am Schlusse hat der Herr Vorsprecher gesagt, man wird sich eben berufen auf das, was der Referent in dem vereinigten Landes-Collegium gesagt: Jeder gute katholische Christ muss ein Freund und Beförderer des Dombau-Unternehmens sein. Ich will hoffen, dass man sich diese Worte nicht in weiteren Kreisen aneignen werde, und ich selbst eigne mir sie nicht an. Es kann jemand ein ganz guter katholischer Christ sein, ohne dass er den Dombau in materieller oder in moralischer Weise befördert, und ich spreche ihm die Katholicität auch ganz und gar nicht ab, selbst wenn er gegen dieses Unternehmen wäre, besonders wenn er gegen dieses Unternehmen wäre aus materiellen Rücksichten, die da hervorgehoben worden sind.

Also wenn es jemanden gibt, der da sagt: „Jeder Katholik muss ein Freund des Dombauunternehmens sein", würde er an mir einen Schützer und einen Patron bei diesem Satze nicht finden. In dem sind wir einig; hingegen einige andere Bemerkungen kann ich nicht zu den meinigen machen.

Ich muss gleich anfangs etwas bemängeln, hinsichtlich des Zweckes des Dombaues. Es ist nicht nur dem Herrn Vorredner Dr. R. v. Kremer begegnet, sondern begegnet sehr vielen und ist sehr vielen begegnet, dass sie nicht in ganz correcter Weise den Zweck des Dombaues auffassen. In erster Linie ist der Zweck des Dombaues nicht an und für sich die Herstellung einer Kirche, die da Domkirche sein soll, sondern in erster Linie ist der Zweck dieses

Unternehmens die Verherrlichung des dogmatischen Glaubensausspruches über die unbefleckte Empfängnis der allerseligsten Jungfrau Maria. Dieser Zweck wurde in der allerbestimmtesten Weise ausgesprochen in dem Hirtenschreiben vom April im Jahre 1855, wo dem christgläubigen Volke die dogmatische Entscheidung über die unbefleckte Empfängnis der allerseligsten Jungfrau bekannt gemacht wurde, und die Feier dieser Entscheidung für die ersten 3 Tage des Monates Mai 1855 angeordnet worden ist. So lange es Menschen gab, welche Christum Jesum hoch gelobet haben, als eingebornen Sohn Gottes, so lange gab es auch Menschen, welche, gleich jenem Weibe im Evangelium, der seligsten Jungfrau Maria zugerufen haben: „Selig ist der Leib, der Dich getragen hat, und selig die Brüste, die Du gesogen hast.“ Mit andern Worten: „Mit dem Glauben an die Gottheit des Sohnes ist die Verehrung der Mutter, und zwar nothwendig verbunden.“ Wie dann einmal ein Jude gesagt hat: „Wenn ich Christ werde, werde ich ein solcher, der da sagt, Ave Maria!“ Unter den vielen Eigenschaften, welche die Christenheit an der seligsten Jungfrau nebst ihrer Würde als Gottesmutter von jeher verehrt hat, unter diesen vielen Eigenschaften war auch durch den Lauf der christlichen Jahrhunderte die Verehrung der unbefleckten Empfängnis. Diese unbefleckte Empfängnis nämlich, dieses außerordentliche Privilegium, kraft dessen sie mit Rücksicht auf die vorausgesehenen Verdienste ihres eingebornen Sohnes von Gott, dem Allmächtigen, frei bewahrt wurde von aller Mackel der Erbsünde vom ersten Augenblicke ihres Daseins an; diese unbefleckte Empfängnis, sage ich, war von jeher Gegenstand des frommen Glaubens der Christgläubigen, aber war nicht Gegenstand des Dogmas.

Ein dogmatischer Ausspruch über diese unbefleckte Empfängnis lag durch Jahrhunderte nicht vor, und die Christgläubigen haben nichts mehr ersehnt, als dass doch endlich das Oberhaupt und das untrügliche Lehramt der Kirche sich bewogen finden möchte, sich dogmatisch auszusprechen über die unbefleckte Empfängnis der Gottesmutter Maria.

Dergleichen Ansuchen sind durch eine Reihe von Jahrhunderten, vom 13. und 14. Jahrhunderte an, an den heiligen apostolischen Stuhl gelangt, sind gelangt von ganzen Völkerschaften, sind gelangt von Universitäten, sind gelangt von anderen Corporationen, sind gelangt von Kaisern, Königen und Fürsten; Rom geht aber langsam vor, besonders wenn es sich handelt um dogmatische Entscheidungen.

Im Jahre 1849 war es, dass der dermalige heilige Vater Pius IX., ein Verwiesener aus Rom, lebend von den Wohlthaten der Christgläubigen, von den Wohlthaten insbesonders eines gastfreundlichen Königs in Gaëta, ungeachtet seiner Armseligkeit, in welcher er nach irdischer Beziehung dastand, dennoch sich bewusst

als der Primas der ganzen heiligen katholischen Kirche, und in diesem großen Bewusstsein an die ganze Kirche den Auftrag hinausgab an die Bischöfe der gesammten Kirche, sie sollen ihm berichten, welches ihr Glaube und der Glaube ihres Clerus und der Glaube ihres Volkes hinsichtlich der unbefleckten Empfängnis Mariä sei, und sie sollen zugleich sich aussprechen, ob sie es für opportun halten, dass nunmehr die Kirche zur dogmatischen Entscheidung schreite. Die Bischöfe der Kirche haben dem heiligen Vater, wenn er gleich im Exil lebte, und in der tiefsten Noth und Armseligkeit sich befand, gehorcht eben so gut, als wie sie Innocenz dem III. gehorcht hätten, der in ganzer Fülle auf weltlicher Herrlichkeit und Macht dastand, und sie haben ihm alle berichtet, und der Bericht ging dahin einstimmig, es sei ihr und ihres Clerus und ihrer Gläubigen Glaube, die unbefleckte Empfängnis Maria sei wirklich von Gott geoffenbaret und sei daher zu glauben. Hinsichtlich der Opportunität haben nur ganz wenige Bischöfe sich dagegen ausgesprochen mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Zeit.

Die ungeheure Mehrzahl hat mit Entschiedenheit sich dafür ausgesprochen, es sei die Proclamation eines solchen Dogmas ganz opportun, ganz zeitgemäß, und so hat denn der heil. Vater, nachdem er wieder zurückgekehrt nach Rom, im Jahre 1854 eine große Zahl, eine sehr große Zahl von Bischöfen noch um sich versammelt und, nachdem er diese Frage mit jenen neuerdings behandelt hatte, am 8. Dezember 1854 von der Höhe des Stuhles des heil. Petrus herab den Ausspruch gethan, es sei eine von Gott geoffenbarte Wahrheit, dass Maria mit Rücksicht auf die vorgesehenen Verdienste ihres eingebornen Sohnes, des einzigen Erlösers der Menschheit, durch ein besonderes Privilegium von Seite des barmherzigen und allmächtigen Gottes von dem ersten Augenblicke ihrer Empfängnis an, von allen Makeln der Erbsünde frei bewahrt wurde.

Dieser dogmatische Ausspruch, ein Ausspruch, der sich eines vorläufigen Consenses der Kirche erfreute, wie wir noch von keinem dogmatischen Ausspruche wissen, wurde von den Christgläubigen mit unendlichem Jubel aufgenommen. Es waren schöne Tage, welche die katholische Kirche feierte, nachdem dieser Ausspruch des heil. Vaters, als des obersten Lehrers und Organs der Kirche, in der Welt bekannt geworden war, und unter den Diöcesen, welche sich in einer ganz auffallenden und ausgezeichneten Weise freuten, war die Diöcese Linz, und ich bekenne Ihnen gerne, meine Herren, dass jene Tage, in welchen die unbefleckte Empfängnis der allerseligsten Jungfrau hier bekannt und gefeiert wurde, die schönsten meines Episcopates waren, und ohne Zweifel auch die schönsten für gar viele katholische Christen dieser Diöcese.

Dieser dogmatische Ausspruch wurde nun bekannt gegeben, und musste bekannt gegeben werden, nachdem ein Gesetz überhaupt,

und daher auch ein Glaubensgesetz nur verbindet, wenn es proclamiert ist. Es wurde proclamiert, es wurde bekannt gegeben am 1. Mai 1855.

Ich bin auf der Kanzel der Domkirche dahier gestanden, und habe diesen Glaubenssatz verkündet und auseinandergesetzt, und es wurde am Ende des Hirtenschreibens, das ich hinausgegeben habe, und das an jenem Tage verlesen wurde, von mir mündlich die Frage gestellt und beantwortet, was wollen wir thun, um dieses Dogma zu verherrlichen? Ich sagte, was wollen wir thun? Es sind uns vorausgegangen unzählige Diöcesen, die in der einen oder der anderen Weise, häufig in einer sehr großen und herrlichen Weise, diesen Ausspruch der katholischen Kirche verherrlicht haben. Es ist uns vorausgegangeu namentlich Frankreich in vielen seiner 80 Diöcesen; es ist uns vorausgegangen Italien; es ist uns vorausgegangen Irland; es ist uns vorausgegangen ja selbst Amerika; es ist uns vorausgegangen, kann ich sagen, die ganze christliche Welt in sehr vielen Diöcesen, die da zerstreut sind über den Erdenball. Und so fragte ich, was wollen w i r thun? und ich stellte den Antrag: wir wollen zur Verherrlichung der unbefleckten Maria-Empfängnis, zur Verherrlichung dieses Dogmas, das Millionen und Millionen zu erleben gewünscht und nicht erlebt haben; wir, die Glücklichen, die wir es erlebt haben, die wir den Ausspruch dieses Dogmas erlebt haben, wir wollen dieses Dogma verherrlichen durch einen großartigen Bau, durch einen Dom, den wir zu Ehren der Unbefleckten erbauen, und der da allen künftigen Geschlechtern Zeugnis sein soll, dass Oberösterreich im Jahre 1854 respective 1855 über die neue Verherrlichung der lieben Frau sich gefreut hat, und dass es im Stande war, um dieser Freude einen Ausdruck zu geben, auch materielle Opfer zu bringen. Wir wollen erbauen, sagte ich, aber nicht erbauen durch eine Umlage, durch unfreiwillige Gaben und so weiter, sondern wollen erbauen lediglich aus freiwilligen Gaben, die zu diesem Zwecke gewidmet werden.

Es wurde der Gedanke ausgesprochen, ich sage ausgesprochen, der Gedanke ist, wie ich es oftmals gesagt habe und wie ich es, wenn ich der Wahrheit nicht untreu werden will, immer sagen muss, nicht in mir entstanden, der Gedanke ist bloß von mir formuliert worden. Wenn Sie, meine Herren, gesehen hätten die Antheilnahme unseres christlichen Volkes bei Gelegenheit der römischen Verhandlung über die Frage der unbefleckten Empfängnis, und wenn Sie gesehen hätten die unermessliche Freude des Volkes über den Ausspruch, so würden Sie gesagt haben, das Volk will etwas thun, es hat ein Bedürfnis, um seiner Freude einen Ausdruck zu geben, und somit habe ich wahrhaftig den Gedanken nicht erfunden, sondern ich habe den Gedanken nur formuliert, wenn ich sagte: wir bauen mit vereinten Kräften, wir bauen mit den Gaben, welche

die Liebe gibt, und ganz freiwilligen Gaben, zur Ehre der unbefleckten Empfängnis einen Tempel, und erbauen ihn natürlich in der Landeshaupt- und Bischofsstadt Linz. Also das ist der eigentliche Zweck, der primäre Zweck. Der secundäre und nur nebenhergehende Zweck ist nur der, dass wir dann auch einen Dom haben werden, welcher der Diöcese Linz, der schönen und großen Diöcese Oberösterreichs würdig ist, dass wir dann in Linz eine Kirche mehr haben werden, welche so nothwendig ist. Ueber die Nothwendigkeit einer Kirche und namentlich über die Nothwendigkeit einer Pfarrkirche für die größte Pfarre der Diöcese, für die St. Mathiaspfarre in Linz, über diese Nothwendigkeit haben Sie vielleicht, meine Herren, das nöthige nicht gehört. Ich beehre mich, es mitzutheilen.

Diese größte der Pfarren, welche gegenwärtig 10.000 Seelen zählt, hat gegenwärtig ihre Pfarrkirche in der Kapuzinerkirche.

Die Kapuzinerkirche ist eben eine Kapuzinerkirche, gehört dem Orden und die apostolische Visitation des Ordens hat im Jahre 1854 angeordnet, dass die Pfarre ehethunlichst aus der Kirche gezogen werden solle, auf dass das Ordensleben auch in geistlicher Beziehung bei der eigentlichen Kapuzinerkirche von den Kapuzinern zur Entwicklung gebracht werden möge; ein Auftrag der apostolischen Visitation, der auch ergangen ist hinsichtlich der Kirche der Karmeliter.

Wo geben wir nun, wenn diese Pfarre, die Pfarre von 10.000 Seelen in Kraft des Auftrages der apostolischen Visitation von jener Kirche weggenommen worden ist, wo geben wir jene Pfarre hin?

Es sind weitläufige Erhebungen gepflogen worden, man hat die Landhaus- oder Minoritenkirche in Augenschein genommen, und hat versucht, ob man die Pfarre unterbringen könne, ob man eine Theilung der Pfarre vornehmen könne, und die Pfarre von 10.000 Seelen theils der einen, theils der anderen der bestehenden Pfarren zuweisen könne. Aber überall sind große Schwierigkeiten entstanden, und es ist, wenn die Pfarre wirklich aus der Kapuzinerkirche entfernt werden soll, ein unabweisliches Bedürfnis, dass eine neue Pfarrkirche in jenem Sprengel errichtet werde. Haben wir aber einen Mariä-Empfängnis-Dom, so werden wir zugleich eine Pfarrkirche in jenem Sprengel haben, und dies ist ein Zweck, der ohne Zweifel von großer Wichtigkeit ist, ohne Zweifel von sehr großer Wichtigkeit für Linz, der aber wie gesagt, nicht in primärer Weise angestrebt wird, sondern der nur nebenher durch die Erreichung des ersten Zweckes auch erreicht wird. Von anderen Nebenzwecken, die auch erreicht werden sollen, ist gar nicht die Rede. Ich will nicht reden, dass alle die Kreuzer und Gulden, die hereinkommen, hier bleiben, und unzählige Arbeiter durch den Dom-

bau Beschäftigung und Nahrung finden werden; ich will nicht reden, dass Linz, die schöne Stadt und Hauptstadt eines schönen Landes, so arm ist an großartigen Monumenten, und daher ein großartiges Monument ihm sehr wohl zu statten kommt, und dass jeder gute Oberösterreicher sich freuen wird, wenn ein großes Baumonument in der Hauptstadt dieses Landes ist. Ich will nicht reden, dass der neue Dombau eine Kunstschule sein wird, eine Kunstschule im großen Maßstabe, und nach allen Richtungen hin. Gehen wir hinaus nach Köln; wie blüht dort die Kunst nach allen Richtungen hin! Wo war die Schule, wo alle die Künstler ihre Studien gemacht haben? Der Dombauplatz war es; in Köln war es der Domplatz, da haben sie ihre Studien gemacht; auf dem Domplatze haben die älteren Künstler ihre Studien gemacht, und haben in der sogenannten Finsternis des Mittelalters Bauten hergestellt, die wir gegenwärtig kaum zu würdigen imstande sind.

Der gilt schon für einen Gelehrten, der diesen Meistern jener Zeit nur nachzudenken im Stande ist, geschweige, dass er aus seinem Geiste etwas solches producieren könnte.

Nun dieser Nebenzweck ist ohne Zweifel von großer Wichtigkeit. Wir bekommen eine Kunstschule und zwar namentlich eine Kunstschule in religiöser Beziehung.

Sie sehen es selbst, und es ist auch erwähnt worden von einem Vorredner oder vielmehr erwähnt worden in einem Referate, dass in Oberösterreich ein reger Eifer sich zeige zur Verschönerung und zum Neubau von Kirchen und dergleichen. Dem Herrn sei es gedankt! Es ist dieses Wort des Referates sehr wahr. Aber nicht immer so erleuchtet ist dieser Eifer, als wie er rege ist. Er bedarf einer Läuterung. Wir sind in der Kunst im ganzen zurück. Wir sind in derselben bei weitem nicht so fortgeschritten, als in dem Eifer für die Ehre Gottes schöne Bauten herzustellen, oder die hergestellten Bauten auch entsprechend zu decorieren.

Eine große Kunstschule wird hier der Dombau sein und wird gewiss auch deswegen einen großen Wert für das Land haben.

Jedoch, wie ich bereits erwähnt habe, ist das nur Nebenzweck. Der Hauptzweck ist die Verherrlichung des Dogma von der unbefleckten Empfängnis Mariä. Dieses über den einen Punkt.

Sie dürfen nicht fürchten, dass ich etwa über die andern Punkte auch noch so lange reden werde.

Ich glaubte, über den Punkt länger reden zu müssen, weil er gerade ein hauptsächlicher Punkt ist, weil gerade das Unternehmen von diesem Punkte seine ganze Beurtheilung und Würdigung finden muss, und weil gerade dieser Punkt vielfältig misskannt wird.

Ich unterlasse es nicht, bei jeder Gelegenheit, beinahe in jedem Hirtenschreiben auf diesen Hauptzweck hinzuweisen, und dessenun-

geachtet nun bei anderen Gelegenheiten finde ich nicht selten eine falsche Auffassung von dem Hauptzwecke dieses Baues.

Es wurde dann gesprochen über die Erreichbarkeit dieses Zweckes.

Was meinen Sie, meine Herren, werde ich den Herrn Vorredner widerlegen können, wenn er sagt, der Zweck ist nicht erreichbar? Nein, förmlich widerlegen kann ich nicht. Kann er aber die Unerreichbarkeit beweisen? Auch nein. Er kann die Unerreichbarkeit nicht beweisen, und würde die Menschheit immer engherzig geurtheilt haben, wenn sie etwas unternommen hat, ob das ausführbar sei oder nicht, dann meine Herren, hätten wir nicht viel Großes und Schönes in der Welt. Der Glaube, und die auf dem Glauben basierende Liebe, und die in dem Glauben begründete Standhaftigkeit hat eine unermesſliche Kraft, und ich sage, obwohl ich die Erreichbarkeit oder die wirkliche Erreichung dieses Zweckes eben gar nicht beweisen kann, ich sehe ja nicht den morgigen Tag, geschweige denn die Jahrzehente voraus, die nachkommen werden, — ich sage eben, ich hoffe, dasſs wir den Zweck erreichen werden, und ich brauche nicht besonders kühn zu sein in der Hoffnung, ich brauche bloß zu hoffen, Oberösterreich werde fortwährend ein katholisches Land bleiben, ich brauche bloß zu hoffen, der heilige katholische Glaube werde, wie er sich bis dato in Oberösterreich manifestiert hat, sich auch in Zukunft manifestieren, und das Wort, das in den abgelaufenen 7 Jahren 1000mal gehört wurde, „der Mutter meines Herrn gebe ich vom Herzen gern," das Wort wird auch in Zukunft ein Wort der Oberösterreicher sein. Also ich brauche bloß Dinge vorauszusetzen, die wahrscheinlich auch jeder von Ihnen voraussetzt, und es erscheint dann meine Hoffnung und die Hoffnung von tausenden und tausenden, und sagen wir die Hoffnung von hunderttausenden, die mit der meinigen gleichförmig ist, als eine ganz gerechtfertigte.

Es wurde, was den Kostenpunkt anbelangt, gesagt, der Bau sei auf 6 bis 7 Millionen präliminiert. *Auf gar nichts* ist er präliminiert und ich gestatte nicht, dasſs ein Präliminare gemacht werde. Wir fangen an und fangen nicht leichtfertig an; wir fangen an, nachdem wir bereits einen schönen Fond da haben, und bauen fort und fort und bauen aus den Interessen dieses Fondes und aus den Beiträgen, die da jährlich kommen, und bauen mit Gottes Gnade so lange, bis ausgebaut ist.

Am ersten Tage, wo dieses Unternehmen ins Leben trat, wurde mir ein bedeutendes Klümplein Gold, das ich im Schatzkasten der seligsten Jungfrau in meinem Hause habe, eingesendet mit der Bestimmung, dieses Klümplein Gold (beiläufig 7 Ducaten) sollte einst verwendet werden zur Vergoldung des Thurmknopfes. Das war die Hoffnung, das war der Glaube, man dachte an den

Thurmknopf, wo noch 7 Jahre hingegangen sind, bis der Grundstein gelegt wurde, und ich hoffe zuversichtlich, dieses Klümplein wird seiner Bestimmung zugeführt werden. Beweisen kann ich es nicht, aber die Hoffnung ist eben tausendmal ohne Beweis und wie gesagt, wenn man nur dasjenige unternehmen würde, dessen Ausführung man durch eine Rechnung, die man durch die fünf Finger macht, beweisen könnte, so hätten wir in der Welt nicht viel Großes und Schönes.

Es wurde gesagt, die Begeisterung für das Unternehmen, die anfangs da war, dürfte abnehmen. Ich meine, aus dem Gesagten schon schließen zu sollen, diese Begeisterung dürfte nicht abnehmen. Die Mutter unsers Herrn werden wir fort und fort gern haben und der Mutter unsers Herrn, die wir gerne haben, werden wir auch gerne geben, und wenn ich auf die nunmehr beinahe acht Jahre, die seit dem Beginne dieses Unternehmens verflossen sind, zurückblicke, so finde ich keine Abnahme der Begeisterung, sondern ich finde beharrlich dieselbe Begeisterung. So weit sich nämlich die Begeisterung kund gibt in der Mitgliederschaft und in den Unterstützungen der Wohlthäter, so gebe ich alle Jahre einen General-Ausweis hinaus über die Zahl der Mitglieder, über die Zahl der Wohlthäter in allen Pfarren der Diöcese und somit in der ganzen Diöcese — und wenn Sie sich die Mühe nehmen, meine Herren, diese Ausweise zu lesen, so werden Sie finden, dass dieselbe Anzahl mit ganz kleinen Schwankungen geblieben ist: hie und da hat sie sich gegen das Vorjahr etwas vermehrt, hie und da etwas vermindert und ich bemerke namentlich, dass im Kriegsjahre 1859, wo man vorausgesagt hatte, „der Krieg würde diesem Unternehmen unendlich schaden," gar keine Verminderung der Begeisterung wahrgenommen worden ist. Und wenn ich das gegenwärtige Baujahr nehme, welches das allerjüngste ist, so weist dieses gegenwärtig mehr den Aufschwung der Begeisterung nach und nicht die Abnahme.

Was haben wir nun für Daten, um vorauszusagen, es werde die Begeisterung abnehmen? Ich gestehe, jene Begeisterung hat sich sogar in dem Grade gezeigt, wie ich selbst mich nicht für berechtigt gehalten hatte, zu erwarten. Dass die Begeisterung überhaupt aufhören werde, hatte ich nie erwartet, dass aber die Begeisterung im achten Jahre größer werde, als in den einigen vorausgegangenen Jahren, das hatte ich selbst nicht erwartet. Der Erfolg ist da, es ist geschehen.

Was den Ausbau anbetrifft, so ist derselbe, wie nur irgend etwas Menschliches garantiert sein kann, glaube ich garantiert; wenn nämlich der Grundsatz, den ich öffentlich ausgesprochen habe und den ich befolgen werde, so lange ich lebe, und den sicherlich auch mein Nachfolger befolgen wird, wenn er noch einen Theil dieses Werkes zu besorgen in der Lage sein wird, wenn, sage ich, dieser Grundsatz gehalten wird.

Ich habe im Hirtenschreiben vom April des vorigen Jahres, wo ich die Christgläubigen zur Theilnahme an der Grundsteinlegung eingeladen habe, den Grundsatz ausgesprochen, es solle in jedem Jahr nicht mehr verbaut werden, als die Interessen vom Capitale und die im vorausgegangenen Jahre zugeflossenen Beiträge ausmachen. Dieser Grundsatz muss unbeweglich festgehalten werden. Gegenwärtig, obwohl wir nun schon bereits große Auslagen gehabt haben und obwohl theils hier, theils in Kremsmünster circa 100 Menschen an dem Dombau arbeiten, habe ich diesen Grundsatz nicht nur nicht verletzt, sondern wir zählen gegenwärtig im Dombaufonde um 32.000 fl. mehr, als am Tage der Grundsteinlegung.

Am Tage der Grundsteinlegung waren da 420.000 fl.; gegenwärtig sind, abgesehen von Wertgegenständen, die einen großen Wert haben, 452.000 fl. vorhanden. Ich glaube, wenn dieser Grundsatz fort und fort festgehalten wird, so ist der Ausbau nur eine Frage der Zeit, aber nicht eine Frage an und für sich.

Es ist die Frage, ob bei dem Baue der Votivkirche in Wien ganz mit der nöthigen Vorsicht vorgegangen wurde, oder ob man nicht gewisse Hoffnungen auf reichliche Zuflüsse, die noch fortgehen werden, getäuscht gefunden hat.

Dieser Grundsatz wenigstens wurde dort nicht beobachtet, und es mag vollkommen wahr sein, oder bis auf einen gewissen Grad wahr sein, dass die Mittel ziemlich erschöpft seien. Ich weiß es nicht genau. Erschöpft sind sie noch nicht; aber im Verhältnisse zu dem, was man bereits ausgegeben hat, und im Verhältnisse zu dem, was noch zu thun ist, sind sie allerdings gering.

Es wurde aber nicht von dem Grundsatze ausgegangen, von welchem wir ausgehen und welcher festgehalten werden muss: man verbaut nicht mehr als die Interessen des gesammelten Capitales und die jährlichen Beiträge miteinander ausmachen, und auf diese Weise wird man ausbauen können; festina lente, der Eiler und der Schleicher kommen gleich weit.

Wir kommen, die göttliche Gnade und Hilfe immer vorausgesetzt, zu unserm Ziele, und der Ausbau ist also keine Frage mehr. Ich hoffe auch und habe die Hoffnung ausgesprochen im Hirtenschreiben vom April v. J., dass die Diöcese Linz ihr Jubiläum, ihr hundertjähriges Jubiläum in der neuen Domkirche wird feiern können.

Dieses Jubiläum wird statthaben im Jahre 1883,*) denn 1783 wurde die Diöcese gegründet; wenn, wie wir von Gottes Barmherzigkeit hoffen, der Eifer der Katholiken so wie bisher oder auch weniger ist, so werden wir im Stande sein, hoffentlich, ohne es

*) Das Jubiläum wurde im Jahre 1855 begangen, da das Jahr 1785 als jenes Jahr bezeichnet werden muss, in welchem die Diöcese Linz canonisch errichtet worden ist. (Hiptmair, Geschichte des Bisthums Linz, Seite 27.)

beweisen zu können, im Jahre 1883, wer da leben wird, in der neuen Domkirche das Jubiläum der Diöcese zu feiern.

Uebrigens das ist ein kurzer Termin, ist allerdings der kürzeste, den ich mir denken kann; was schadet es aber, wenn er länger wird? Ich möchte Sie einladen, nach Köln hinaus zu gehen; in diesem herrlichen Dome wird im heurigen Jahre die Mittelwand, welche dermal steht, zwischen dem Presbyterium und dem Langschiffe fallen und es wird ein herrlicher Anblick werden, wenn man den ganzen Kölner-Dom in einem Anblick und mit einenmale überschauen kann. Das Presbyterium war bisher Metropolitankirche, das Langhaus ist erst seit dem Jahre 1842 angebaut worden, und nun ist es fertig, und die Mittelwand, welche bisher den Schluss des Presbyteriums, und den Schluss der Kirche bildete, wird fallen, und die ganze herrliche Domkirche wird vor den Augen dastehen.

Da ist angefangen worden im Jahre 1248. Ich sage nun, wenn nicht angefangen worden wäre, so hätte man 1863 dieses herrliche Schauspiel nicht, und hätte den Kölner-Dom nicht, und es wird hoffentlich in 600 Jahren auch noch Leute geben, und es werden Christen sein, die das schöne Denkmal Oberösterreichs bewundern, und es werden Gläubige sein, die in den Dom hineingehen werden, die die Domkirche auch noch verehren als die Kirche des Bischofes, wo die neuen Priester geweiht werden, als die Kirche, wo die heiligen Oele geweiht werden, jene Oele, mit welchen die Täuflinge und die Sterbenden gesalbt werden; es werden aber insbesondere solche sein, welche das Monument sehen wollen, das da errichtet worden ist zur Verherrlichung des Dogmas des 19. Jahrhunderts, des Dogmas der unbefleckten Empfängnis.

Gesetzt den Fall, um eine Phrase zu brauchen, die der Herr Vorredner auch gebraucht hat, gesetzt und nicht zugestanden, man wäre, wie in Köln, erst in 600 Jahren im Stande, den vollendeten Dom zu sehen. Was wäre es dann? Wenn man nie anfängt, so kann man auch in 600 Jahren den Dom nicht zu Ende bringen.

Aber wie gesagt, gesetzt und nicht zugestanden. Es wurde dann betont, dass, wenn man diese Gaben dem Dome gebe, man die Petitionen, die da eingekommen sind für so viele Kirchen, nicht dürfte unbefriedigt lassen. Niemand fühlt das Bedürfnis mehr, als ich, dass da und dort in der Diöcese Kirchen gebaut oder restauriert oder erweitert werden möchten, und wenn es möglich ist, wenn die Kräfte des Landes es gestatten, so werde ich derjenige sein, der vor allen andern diese Petitionen bevorworten wird. Aber nego paritatem, die Gleichheit muss ich wohl in Abrede stellen.

Wir haben in der Diöcese nur eine Kirche, welche die der Diöcese ist, und das ist die Domkirche, und wir haben nur eine Kirche, welche da dem Glauben und der Gläubigen Freude des christlichen Volkes von ganz Oberösterreich Ausdruck geben soll, und

das ist der künftige Maria-Empfängnis-Dom, und dann haben wir auch nur eine Kirche, für welche bereits dieser Beitrag geleistet worden ist, für dessen Leistung daher die Präcedenz schon sprechen würde, wenn man selbst die rechtliche Verbindlichkeit des Landtages zur Leistung dieses Beitrages in Abrede stellen will. Prior tempore, potior jure hat immer gegolten im Rechte.

Nach allen Richtungen muss ich die Gleichstellung dieser Petitionen negieren mit der Anforderung, dass die feierlich zugesagte Gabe per 2000 fl. Conv.-Münze jährlich gegeben werde, bis 30.000 fl. zum Dombau vollkommen gegeben sind, und ich muss diese Forderung aufrecht halten und mich verwahren gegen die Gleichstellung mit andern Kirchen, so lieb dieselben mir sind und so sehr ich sie der Fürsorge des hohen Landtages empfehlen möchte.

Es wurde gesagt auch, die Sammlung für diese Kirche sei beschränkt auf Oberösterreich. Zweifelsohne der Hauptsache nach. Der Aufruf ist eben nur an die Christgläubigen von Oberösterreich hinausgegangen und abgesehen von dem principiellen Zwecke, ist die neue Kirche oder wird die neue Kirche sein eine Domkirche von Oberösterreich. Ich glaube aber, gerade darin liegt hauptsächlich das Schöne, dass die Oberösterreicher u. zw. mit vereinten Kräften zu einem solchen Werke zusammenstehen; und gesetzt den Fall, aber auch wieder nur gesetzt und nicht zugegeben, dass der neue Dom, wenn man am Ende die Kosten der Erbauung berechnen würde, auf 6 Millionen zu stehen käme, so frage ich, geht das über die Kräfte von Oberösterreich, wenn diese Gaben auf so viele Jahre vertheilt werden und wenn, was nicht zu übersehen ist, ein großer Theil der Kosten hergenommen werden kann aus den Interessen von dem angesammelten Capitale? Jemand in Linz hat vor kurzem gute Leute, welche nicht viel Geld, aber viel Willen haben, den Dombau zu unterstützen, gefragt: „Wissen Sie, wer der größte Wohlthäter des Unternehmens ist?“ „Nein.“ „Der Fond ist es, der jetzt schon 20.000 fl. jährlich gibt,“ hat er geantwortet.

Der Fond ist es, er gibt, wenn auch noch nicht vollständig 20.000 fl., doch annähernd so viel. Das geben nicht die Leute; das gibt der Fond und übrigens betheiligen sich bei diesem Werke einzelne im Lande in einer hervorragenden Weise. Ich habe in dieser Versammlung großmüthige Wohlthäter für dieses Unternehmen, sehr viele Wohlthäter; ich will sie nicht nennen und ihrer Bescheidenheit nicht zu nahe treten.

Es gibt andere sehr großmüthige Wohlthäter, die außer diesem Hause sind. Obwohl ich mit Ausnahme des bestandenen vereinigten Landescollegiums nicht einen einzigen Menschen angegangen habe um eine Gabe, keinen einzigen Menschen.

Meine Einladung geht an die christkatholischen Gläubigen im allgemeinen, aber keinen einzigen einzelnen Menschen, hoch oder

nieder, habe ich je um eine Gabe angegangen und habe Gaben, die mir angeboten wurden und die mir beinahe aufgedrungen werden wollten, recht oft zurückgewiesen, aber angegangen einen einzelnen Menschen, oder auch ein einzelnes Collegium außer dem bestandenen Landescollegium um eine Gabe habe ich noch niemals.

Es wurde hingewiesen darauf, dass andere edle Zwecke unterstützt werden könnten und unterstützt werden sollten. O ja! wer sagt das nicht? Aber ich frage Sie, meine Herren! wenn Sie diejenigen Leute, die zum Dombau etwas gegeben haben, anschauen, meinen Sie, dass diese es seien, die dann der Armut vergessen, oder umgekehrt, dass diejenigen, welche der Mutter ihres Herrn von Herzen gerne geben, nicht auch den armen Brüdern ihres Herrn von Herzen gerne geben? ja gewiss!

Und will man kargen mit dieser Gabe? Sehen Sie, meine Herren, die Personen, welche Jungfrauen sein sollten, es aber nicht sind, kosten das Land mit ihrem Anhange, glaube ich, beiläufig 130.000 fl. jährlich.

Wollen wir der Jungfrau der Jungfrauen nicht 2000 fl. geben? Und wir dürfen überzeugt sein, je mehr diese Jungfrau der Jungfrauen verehrt wird, desto weniger werden Gelder ausgegeben werden müssen aus Landesmitteln an solche, die Jungfrauen sein sollten und es nicht sind.

Andere Zwecke der Wohlthätigkeit gegen Arme, gegen Kranke u. s. w. sollten befördert werden! Nochmal ja. Aber Sie erinnern sich an jenen rührenden Auftritt im Evangelium, wo ein Weib mit der kostbaren Salbe hintrat zu dem Herrn, zu jenem Herrn, dessen Grundsatz war, „geben sei seliger als nehmen,“ dessen Geist ein Geist der Barmherzigkeit war; und wie sie die kostbare Salbe ausgegossen über sein Haupt; da hat es Leute gegeben, welche gesagt haben: „das ist eine Verschwendung, die Salbe hätte man können verkaufen, und dieses Geld hätte man den Armen geben können.“ Er aber hat sie in Schutz genommen, dass sie das zu seiner Ehre gethan hat, und er hat gesagt: „Arme werdet ihr immer bei euch haben, mich habt ihr nicht immer bei euch.“

Also, wenn der Allerhöchste, der göttliche Freund der Armen es nicht für Luxus gehalten hat, wenn man zu seiner Ehre auch Geld ausgeben möchte, ohne dass das materielle Bedürfnis befriedigt werde, so können wir, glaube ich, in seinem Geiste handeln, wenn auch wir diese 2000 fl. aus Oberösterreichs Landesmitteln für die allerseligste Jungfrau behufs der Errichtung eines großen schönen Tempels widmen.

Nebenher übrigens gesagt, wenn schon der Zweck hauptsächlich dahin gerichtet ist, dass durch Mittel, die freiwillig beigeschafft werden aus Oberösterreich, dieser Bau erstehen soll, so sind die andern Länder nicht ausgeschlossen und sie schließen sich auch nicht aus.

Unter den Gaben, die da bereits eingeflossen sind, sind auch Gaben aus Niederösterreich, und zwar aus Niederösterreich ziemlich viele. Da haben sich förmlich Dombau-Vereine in mehreren Pfarren der Nachbardiöcese St. Pölten gebildet, wie in den Pfarren Oberösterreichs.

Da sind Gaben von Ungarn, Gaben von Böhmen, Gaben von Salzburg, Gaben von Tirol, von Italien, auch aus Frankreich, auch aus Rußland. Allerdings verschwinden diese, gegen die Gaben aus Oberösterreich.

Ich sage aber nur, die anderen Länder werden nicht ausgeschlossen und schließen sich auch nicht aus von diesem Unternehmen der Oberösterreicher zur Ehre ihrer lieben Frau. Der Herr Berichterstatter hat sich zwei Fragen gesetzt. Bezüglich der ersten Frage, ob eine rechtliche Verbindlichkeit bestehe, habe ich bloß einen Nachtrag beigefügt, das übrige habe ich der Argumentation des Herrn Landeshauptmannes, der persönlich dabei betheiliget ist, überlassen und überlassen dem Herrn Bürgermeister Körner, der gleich anfangs bei dieser Gelegenheit in diesem Sinne gesprochen hat. Es ist die zweite Frage gesetzt worden, wenn eine Rechtsverbindlichkeit nicht besteht, sollte man eine Gabe aus Landesmitteln, die bereits festgesetzte Gabe von 2000 fl. C.-W. zum Unternehmen des Dombaues widmen?

Ich würde auf diese zweite Frage auch antworten: Ja, und ich hoffe, dass die hohe Versammlung auch so antworten wird, und ich kann jedenfalls sagen, dass wenn nicht der Landtag, sondern das Land antworten würde, ein großes Ja geantwortet werden würde. Zeige man mir etwas, wo Oberösterreich so einstimmig ist, als wie beim Dombaue.

Beim ersten Unternehmen waren sogleich hunderttausend Mitglieder des Vereines und es waren über hunderttausend Gulden eingekommen und diese Mitgliederschaft bewährte sich und das jährliche Einkommen von 50 bis 60.000 Gulden bewährte sich ebenfalls.

Also ich kann gewiss sagen, Oberösterreich antwortet auf diese Frage und namentlich auf die zweite Frage, nämlich, wenn es sich nicht einlassen sollte auf die Rechtsfrage, Oberösterreich antwortet auf diese Frage mit Ja und ich hoffe, der oberösterreichische Landtag wird auch mit Ja antworten." —

Gegen mehrere Einwendungen berichtigt zuletzt der hochwürdigste Herr Bischof noch:

„Es wird Anstoß genommen, dass ein Dogma verherrlicht werde. Alle Kirchen, die da gebaut worden sind, sind gebaut worden zur Verherrlichung eines Dogmas und das Dogma ist nicht subjectiver Glaube, wie da gemeint wurde; das Dogma ist objectiver Glaube, das heißt, der von der rechtmäßigen Kirchengewalt ausgesprochene Glaubensinhalt. Ob ich mich demselben hingebe oder

nicht, das ist meine Sache, das ist subjectiver Glaube. Aber es handelt sich hier um ein objectiv Gegebenes. Denn, wenn gesagt wird, es handle sich nicht um die Verherrlichung der seligsten Jungfrau, die unbefleckt empfangen wurde: da weiß ich nicht, mit welcher Schärfe die zwei Dinge auseinander gehalten wurden.

Empfangen wird nur ein Individuum und die Empfängnis schwebt nicht in der Luft, und das Individuum, welches empfangen wurde, ist die allerseligste Jungfrau. Also die unbefleckte Empfängnis oder die unbefleckte empfangene Gottesmutter ist eins."*)

Als die letzte Jahresrate ausbezahlt worden war, nahm der hochwürdigste Herr Bischof die Gelegenheit wahr, dem Landtage seinen Dank für diese Gabe abzustatten:

„Ich finde mich veranlasst, das Wort zu ergreifen, und zwar erfülle ich damit eine Pflicht des Dankes.

Das vereinigte Landescollegium hat zur Maria-Empfängniskirche einen Beitrag von 30.000 fl. bewilligt.

Diese Gabe ist verabreicht worden in jährlichen Beträgen von 2000 resp. 2100 fl. Die ganze bewilligte Summe ist nunmehr erschöpft, die Summe von 30.000 fl. resp. 31.500 fl. ö. W. ist gewährt.

Ich sehe mich verpflichtet, der hohen Landesvertretung für diese große Gabe den verbindlichsten Dank auszudrücken."

II.

Ueber die Exminoritenkirche in Linz.

I. Periode, III. Session (19. April 1864); V. Periode, III. Session (5. Dezember 1873).

Bei Berathung des Landesfonds-Präliminares war die Verbindlicheit des Landes, die Exminoritenkirche zu unterstützen, angezweifelt worden; daher äußerte sich darüber der hochwürdigste Herr Bischof in folgender Weise:

„In dem Berichte des Finanzausschusses heißt es: es dauerten die Conflicte zwischen dem Lande einerseits und der Verwaltung des Religionsfondes andererseits in Betreff dieser Kirche bereits seit 200 Jahren. Ich habe da bloß zu erwidern: der Religionsfond zählt noch keine 100 Jahre, er stammt aus dem Jahre 1782, und dass Conflicte zwischen dem Lande und dem Ordinariate stattgefunden

*) Der Antrag auf Anerkennung der Rechtsbeständigkeit des Beschlusses des Landescollegiums wurde mit 23 Stimmen gegen 17 angenommen.

hätten vor 30 Jahren, also im gegenwärtigen Jahrhunderte, ist mir nicht bekannt. Indessen gestehe ich gerne, dass diese Sache von sehr geringer Wichtigkeit ist; es schien mir bloß angezeigt, diese Bemerkung zu machen.

Es wird hingewiesen im Berichte des Landesausschusses, dass mit allerh. Entschließung vom 13. August 1851 der ganze Beitrag per 600 fl. C.-M. oder 630 fl. ö. W. mit dem Beisatze genehmiget worden sei, dass derselbe auf Grundlage freiwilliger und widerruflicher Beschlüsse erfolgte. Ich glaube, das könnte missverstanden werden, wenn nicht der ganze Satz, diese ganze Alinea auf einem Missverständnisse des Landesausschusses selbst beruht.

Wie der Herr Statthalter ausgeführt hat, so hat die Regierung noch wirklich bis zu diesem Augenblicke niemals anerkannt, dass die Leistungen, welche von den Ständen für diese Kirche gemacht worden sind, bloß freiwillige seien, sie hat auf der anderen Seite das Rechtsverhältnis allerdings noch nie ausgesprochen, aber sich immer bestimmt erklärt gegen eine Anerkennung der Behauptung des Landes, dass diese Leistungen bloß freiwillige seien, und mit a. h. Entschließung vom 13. August 1851 ist diese Anerkennung nicht erfolgt, wie man aus dieser Alinea herauslesen möchte; es hat sich bei dieser Gelegenheit nur um die Genehmigung des weiteren Zuschusses von 100 fl. gehandelt. Ueber die 500 fl., welche von jeher gegeben worden waren, hat es sich nicht gehandelt; in diesem Jahre 1851 wurde aber beschlossen, zu den 500 fl., welche bisher immer gegeben worden waren, wegen des Eintrittes eines höheren Bedürfnisses 100 fl. ö. W. hinzuzufügen, und auf diesen Beschluss der Stände erfolgte die a. h. Genehmigung, dass diese 100 fl. gegeben werden sollen, und hinsichtlich dieser 100 fl. wurde auch die a. h. Anerkennung der Freiwilligkeit dieser Widmung ausgesprochen. Ich glaube, das ist unzweifelhaft; und durch die ganz kurze Entgegnung der Regierung, durch das kaiserliche Rescript wurde die alte und lange geführte Verhandlung, ob die Stände zu dieser Leistung verpflichtet seien oder nicht, nicht abgethan. Es war von dieser ganzen Frage keine Rede, sondern es handelte sich nur um die 100 fl., das glaube ich wenigstens aus der Actenlage und der Folge der einzelnen Acten entnehmen zu können.

Betreffend die Rechtsfrage nun selbst, so will ich gerne anerkennen, dass dieselbe eine schwierige sei, aber ich kann mich einmal jetzt zur Anerkennung nicht herbeilassen, dass keine Rechtsverbindlichkeit von Seite des Landes gegenüber dieser Kirche besteht, ich gehe nicht auf eine Deduction ein, sondern ich berufe mich auf eine Autorität, die immerhin eine sehr bedeutende ist.

Erst in den jüngsten Jahren wurde durch die Statthalterei die hiesige Finanzprocuratur veranlasst, sich auszusprechen über das rechtliche Verhältnis zwischen dem Lande und der Kirche, und zwar

der in Rede stehenden Kirche, und die Finanzprocuratur hat viele Leistungen des Landes für diese Kirche als rechtsverbindlich erklärt. Also ich berufe mich nur auf eine Autorität, und gehe in eine Deduction, in eine rechtliche Deduction ganz und gar nicht ein. Was ich übrigens noch zu sagen habe, ist das, dass ich hinweise auf den Gebrauch, der von dieser Kirche gemacht wird, und etwas Ergänzendes spreche in dieser Beziehung. Diese Kirche ist nicht nur, wie bereits gesagt, eine der besuchtesten in Linz wegen ihrer Lage, sondern sie ist diejenige Kirche, wo die Realschule an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst hat, wo das Obergymnasium an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst hat, es ist die Kirche, wo die Normalschule den Gottesdienst hat, wo die Präparanden den Gottesdienst haben.

Es ist also eine Kirche, welche zu einer vielfachen Verwendung dient, und welche zu einer Verwendung dient, die offenbar eine sehr große Beziehung hat zu den Interessen des ganzen Landes, und nicht nur zu den Interessen dieser Stadt, und wenn daher der Landtag in vielfacher Beziehung großmüthig gewesen ist, wenn er Kosten votiert hat, und Gaben votiert hat, welche auf gar keinem Rechtsgrunde beruhten, glaube ich, kann die Kirche insbesondere in Beziehung auf die gemeinnützige Verwendung Anspruch machen auf die Großmüthigkeit des Landtages.

Zu denjenigen, welche die Kirche benützen, habe ich noch eine Klasse nicht gezählt, und diese Klasse ist die der Präparanden; auch die haben den Gottesdienst darinnen und üben sich in der Kirchenmusik; auch diese Beziehung fällt in das Gewicht, und daher, wenn etwa auch eine eigentliche Rechtsverbindlichkeit nicht besteht, welches dahin gestellt sein mag, würde ich beantragen, und den Landtag bitten, dass aus Rücksicht für die Religion, dass aus Rücksichten für die gemeinnützigen und wichtigen Zwecke, die für das ganze Land eine Bedeutung haben, dieser Betrag von 630 fl. und die anderen damit zusammenhängenden Beiträge votiert werden mögen wenigstens auf einige Zeit.

Das Rechtsverhältnis ist, glaube ich, gegenwärtig noch wirklich nicht klar, es drängt auch nicht, dass über dasselbe sich ausgesprochen werde, und es kann jedenfalls ein Jahr noch abgewartet werden, und es kann der Antrag, den der Herr Statthalter gestellt hat, zum Beschlusse erhoben werden, dass das Rechtsverhältnis untersucht werde und auf Grund der genauen Untersuchung Beschluss gefasst werde in einem andern Jahre.

Ich habe nur noch ein paar Worte beizufügen, und zwar nothwendig beizufügen über den Schluss des Berichtes des Finanzausschusses über diese Sache, er lautet:

„„Der Finanzausschuss ist aber auch der Ansicht, dass dieser Beitrag gänzlich abzustellen sei, weil es sich hiebei nicht um einen

gemeinnützigen oder humanitären Zweck handelt, und kein Grund vorliegt, die Kirche, welche in allen ihren Angelegenheiten volle Freiheit und Unabhängigkeit beansprucht, und jeden Einfluss des Landes auf diese Angelegenheiten von sich weist, — fernerhin zu subventionieren.""

Es wird nun, von anderem nichts zu sagen, hier behauptet, dass die Kirche in allen ihren Angelegenheiten volle Freiheit und Unabhängigkeit beanspruche, und jeden Einfluss des Landes in dieser Angelegenheit von sich weise. Dieser Behauptung muss ich entgegentreten. Die Kirche weist jeden maßgebenden Einfluss für die Leitung der religiösen Angelegenheiten von sich, der von einer nicht berechtigten Seite kommen wolle; aber dass die Kirche überhaupt jeden Einfluss auf die Leitung ihrer Angelegenheiten zurückweise und namentlich jeden Einfluss des Landes auf die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten zurückweise, das muss ich widerstreiten, das ist nicht wahr. Es ist Grundsatz der kirchlichen Behörden, und er wird meines Wissens wie überall so auch hier befolgt, dass, wenn in dienstfreundlicher Weise von was immer für einer Seite Ansinnen gestellt werden auf die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, diesem Ansinnen die möglichste Beachtung zugewendet werde, und wenn gar von Seite des Landes ein solches Ansinnen dem bischöflichen Ordinariate zukömmt, so darf der hohe Landtag überzeugt sein, dass die nur thunlichste, nur irgend thunlichste Berücksichtigung einem solchen Ansinnen zugewendet werden wird.

In diesem Sinne ist bisher amtgehandelt worden und in diesem Sinne muss und wird auch in Zukunft amtgehandelt werden.

Der kaiserliche Wahlspruch: „Mit vereinten Kräften" ist ein Wahlspruch, der aus dem Evangelium selbst genommen ist, aus dem Evangelium Jesu Christi. Er hat in seinem letzten Gebete gebeten um Einheit, auf dass alle aus dieser Einheit erkennen mögen, dass er von Gott gesendet sei, und dieses Streben nach Einheit, diese Liebe zur gemeinsamen und vereinigten Wirksamkeit, ist eine Mitgift, welche die Kirche von ihrem göttlichen Urheber empfangen hat, und fort und fort bewahrt, und ich würde der erste sein, der das Urtheil der Verwerfung über eine kirchliche Behörde aussprechen würde, welche spröde zurückweisen würde alle Ansinnen, die von anderer Seite kommen, und die sich beziehen auf die Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten.

Etwas ganz anderes ist es aber um ein Ansinnen, um einen Einfluss überhaupt, und um einen maßgebenden Einfluss.

Der Landtag wacht auch eifersüchtig über seine Rechte, und er thut recht daran; daraus wird man aber nicht folgern, dass der Landtag keinerlei Einfluss zuließe, außer demjenigen, der von ihm ausgeht, und ebenso ist es auch bei anderen Körperschaften und Behörden. Auch sie wachen, wenn sie ihre Pflicht erfüllen

wollen, über ihre Rechte, und gestatten nicht, dass ein maßgebender Einfluss geübt werde auf sie von einer Seite, die nicht berechtigt ist. Aber jede humane Behörde und Körperschaft wird sich sehr zugänglich zeigen den Einflüssen in der freundlichsten Weise, ich sage in der freundlichsten Weise, wobei das Princip des Rechtes gewahrt wird, und wobei nur die Liebe ihre Rechnung findet.

Ich frage Sie nun, meine Herren, wäre es denn gut, wenn man das Recht nicht wahren thäte?

Dass es nicht gut wäre, wenn das Land seine Rechte nicht wahren würde und wenn die Gemeinden ihre Rechte nicht wahren würden, dass das nicht gut wäre, gestehen Sie mir, meine Herren, gewiß alle zu. Die ganze Thätigkeit des Landtages gibt Zeugnis davon, dass er überzeugt ist, es wäre nicht gut, wenn der Landtag und die Gemeinden ihre Rechte nicht wahren würden.

Aber auch in anderer Beziehung wird man mir das zugeben. Erlauben Sie, meine Herren, zu fragen: Verlangen wir nicht alle einen unabhängigen Richterstand?

Ich glaube, dass gerade diejenigen, welche die freiheitfreundlichsten Männer sind, welche namentlich die freiheitfreundlichsten Männer im Reichsrathe sind, auf eine möglichst unabhängige Stellung des Richterstandes hinarbeiten. Glauben Sie, dass die Unabhängigkeit des Richterstandes der Gesammtbevölkerung schädlich sei? Umgekehrt, nützlich ist diese Unabhängigkeit des Richterstandes. Ebenso: Haben nicht alle zusammen das Mandat der Bevölkerung? aber es wird keiner von uns annehmen irgend eine Instruction! Wie wäre es, wenn die Gemeinden draußen sagen thäten, wenn ihr keine Instruction von uns annehmet, wie wir wollen, wenn wir keinen maßgebenden Einfluss haben, so wollen wir eben aus dem Landesbudget gestrichen wissen diejenigen Ausgaben, die da gemacht werden für den Landtag!

Ich glaube, es wäre dieses Raisonnement ebenso berechtigt und ebenso unberechtigt, als wie dasjenige Raisonnement, welches uns da am Ende des Berichtes gegeben wird.

Es ist das wohlverstandene Interesse des ganzen Landes, dass der Deputierte keine Instruction annehme, und das diesfällige Gesetz beruht auf einem wirklich ganz guten und festen Grunde. Und glauben Sie, meine Herren, in ganz ähnlicher Weise wird die Kirche nur zum Heile der Bevölkerung des Landes ihre Thätigkeit entfalten, wenn sie ohne maßgebenden Einfluss dasteht in der Leitung ihrer Angelegenheiten, und es würden die Interessen der Bevölkerung des Landes selbst preisgegeben und verrathen sein, wenn Sie vergessen das Recht und die Würde und sich leiten ließen und maßgebenden Einfluss zugestehen würden wem immer, der außer der Kirche steht, in der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten.

Mein Antrag geht nicht weit ab von demjenigen, welchen der Herr Abgeordnete Schwarz gestellt hat, allein zunächst möchte ich mich anschließen dem Antrage, welchen der Herr Statthalter gestellt hat; indessen können noch andere Anträge kommen, die sich des Beifalles des hohen Hauses erfreuen könnten und denen vielleicht auch ich meinen Beifall geben möchte." —

Als die Ansicht geäußert wurde, dass die Stadtpfarrkirche als Mutterkirche zunächst die Verpflichtung zur Herhaltung der Minoritenkirche habe, nimmt der hochwürdigste Herr Bischof diese in folgender Weise in Schutz:

„Ich erlaube mir nur ein paar Worte.

Die hiesige Stadtpfarrkirche ist nicht einmal im Stande, ihre eigenen Bedürfnisse mehr zu bestreiten; sie hätte noch eine sehr bedeutende Schuld abzutragen an ihrer Orgel. Sie arbeitet Jahre lang daran, und ist noch nicht im Stande, ganz bis dato diese ihre Schuld zu zahlen; sie hat ein bedeutendes Vermögen; es ergehen aber auch an sie sehr große Anforderungen, somit steht sie im ganzen immer im Passivum.

Das gleiche ist der Fall beim Religionsfonde.

Erst seit ein paar Jahren, seitdem überhaupt strenge gewirthschaftet wird im öffentlichen Haushalte, bekommt der Religionsfond keinen Zuschuss mehr, und muss sich helfen wie er kann; aber er wirthschaftet außerordentlich schwer, und große und dringende Bedürfnisse, die aus dem Religionsfonde ihre Deckung finden sollten, können diese nicht finden wegen Mangel an Deckung selbst. Was das Vermögen der Kirche betrifft, ist vom Herrn Vorredner hingewiesen worden, dass 5400 fl. eingezogen worden seien. Das ist wahr. Es ist aber zu erinnern, dass sehr viele Stiftungen darauf beruhen, und sie sind nichts anderes, als Stiftungscapitalien, und unserer Staats-Verwaltung muss man es nachsagen, dass sie es nicht gemacht hat wie viele andere Staats-Verwaltungen, die die Güter an sich ziehen, und die Verpflichtung auf sich beruhen lassen. Alle diese Verpflichtungen, welche auf den Gütern ruhten, die zum Religiosfonde einbezogen worden sind, alle diese Verpflichtungen werden auf Veranlassung des Religionsfondes respective der Behörde, welche denselben verwaltet, noch immer treu erfüllt, und somit reduciert sich das, was die Exminoritenkirche selbst hat, auf ein Minimum, abgesehen davon, dass ihren dermaligen, augenblicklichen und dringenden Bedürfnissen mit 5400 fl. durch und durch nicht genützt werden könnte, und dass, wenn auch diese 5400 fl. noch genommen werden, in Zukunft nichts mehr da ist, was der Kirche gehört und wornach der Religionsfond die Verpflichtung hätte, ihr unter die Arme zu greifen." —

Im Jahre 1873 wendete sich das Stadtpfarramt Linz an den hohen Landtag um Unterstützung zur vollständigen Renovation der Altarbilder.

Anknüpfend an die Befürwortung durch Herrn Dr. Wiser sprach der hochwürdigste Herr Bischof:

„Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Dr. Wiser an.

Das hohe Haus hat vor einem Jahre einen Act großer Munificenz geübt, indem es einen so großen Betrag angewiesen hat zur kunstgerechten Restaurierung der herrlichen Bilder in dieser Kirche; das hohe Haus wolle das gute Werk vollenden.

Zu den Bildern gehören nämlich aus den von Dr. Wiser angeführten Gründen auch die Rahmen. Die Wohlthätigkeit der Stadt und die Wohlthätigkeit der Landleute hat einen sehr bedeutenden Beitrag zuwege gebracht zur Restaurierung dieser Kirche. Dasjenige, was auf diesem Wege geleistet worden ist, ist vollends erschöpft, und diejenigen Herren, welche unsere öffentlichen Blätter, die in Linz erscheinen, lesen, werden seit geraumer Zeit keinen Beitrag gefunden haben zu diesem Zwecke.

Der hohe Landtag darf dabei auch nicht vergessen, dass, wenn die Kirche gegenwärtig nicht Landhauskirche ist, sie dennoch häufig Landhauskirche genannt wird. Ebenso steht aber auch die Thatsache fest, dass wir unser Landtagsamt in dieser Kirche haben. Es dürfte diess auch ein Grund sein, der den hohen Landtag bewegt, die Großmuth, welche derselbe vor einem Jahre bewiesen hat, zu vollenden durch die Anweisung eines Betrages für die Rahmen, der ohnehin nicht gar groß ist.

Ich empfehle den Antrag des Herrn Dr. Wiser zur freundlichen Annahme."

III.

Vertheidigung guter Zeitungen.

I. Periode, III. Session (26. April 1864); — VI. Periode, I. Session (3. October 1878); II. Session (5. Juli 1880).

In der 26. Sitzung machte der Abgeordnete Herr Dr. Groß der einzigen, damals erscheinenden katholischen Zeitung „die katholischen Blätter" Vorwürfe über Aeußerungen, namentlich bezüglich des Protestanten-Patentes; deswegen äußert sich der hochwürdigste Herr Bischof in folgender Weise:

„Was das gewisse Blatt anbetrifft, so bin ich weit entfernt, jedes einzelne Wort dieses Blattes gut zu heißen, die Art und Weise gut zu heißen, wie sich namentlich dieses Blatt in dieser Hinsicht ausgesprochen hat. Dieses gewisse Blatt kann sich übrigens anderen

Blättern, die Herr Dr. Groß recht wohl kennt, was Liebe zur Religion, was Liebe zur Wahrheit, was Liebe zum Throne anbetrifft, wohl an die Seite stellen, und in dieser Beziehung muss ich dieses gewisse Blatt, wenn ich auch den einen oder den anderen Fehler ganz und gar nicht in Abrede stellen kann, immerhin in Schutz nehmen, und ich bezeichne es als ein gutes Blatt." —

Als im Jahre 1878 Abgeordneter Herr Wickhoff gegen die „Steyrer Zeitung" sich aussprach, glaubte wieder der hochwürdigste Herr Bischof nicht schweigen zu dürfen:

„Der Herr Abgeordnete Wickhoff hat sich bestimmt befunden, einen Tadel auszusprechen dagegen, dass, nachdem der Priestermangel ohnehin so groß ist, ein Priester in Steyr als Redacteur der „Steyrer Zeitung" aufgestellt worden sei.

Ich erkenne dem Herrn Abgeordneten Wickhoff eine Competenz in derlei Angelegenheiten nicht zu.

Wenn ich mich übrigens einer competenten Behörde gegenüber vertheidigen müsste, würde ich hinweisen auf den „Alpenboten" in Steyr; derselbe wühlt gegen die Kirche seit Jahren in gröblichster Weise.

Soll man das Terrain demselben allein überlassen?

Ich glaube, nein!

Das würde ich einer competenten Behörde gegenüber sagen, Herrn Wickhoff aber gegenüber habe ich mich nicht zu vertheidigen."

Als ferner im Jahre 1880 der Abgeordnete Herr Wickhoff gegen das „Linzer Volksblatt", das doch unter der „Protection des Bischofes" stehe, loszog, namentlich wegen Verläumdung des Ministers Brestel, nimmt der hochwürdigste Herr Bischof dieses Blatt mit folgenden Worten in Schutz:

„Darf ich ums Wort bitten zu einer thatsächlichen Berichtigung? Ich habe nie gesagt, dass ich Protector des „Volksblattes" sei, und bin gar nicht verantwortlich für die Aufsätze, die im „Volksblatte" kommen, indem ich in der ganzen Zeit, als das „Volksblatt" besteht, vielleicht nur drei oder viermal in der Lage war, bevor das „Volksblatt" erschien, die Aufsätze zu sehen, die erscheinen sollten. Ich weiß, es ist auch im Reichsrathe gesagt worden, dass ich die Dotation, welche ich genossen habe und noch anzusprechen habe, theilweise verwende für das „Volksblatt". Meine Herren, das sind Erfindungen, wenn Sie wollen, schöne Erfindungen, ich heiße sie hässliche. Ich habe dem „Volksblatte", so lange es da ist, nicht einen Kreuzer gegeben, außer den Abonnementspreis. Dabei erkläre ich, dass das „Volksblatt" ein gutes Blatt ist, aber quandoque bonus dormitat Homerus, „bisweilen ist auch der gute Homer schläfrig;" und ich sage, dass es nicht das einzige Blatt ist in und außer Oesterreich, das nicht dann und wann einen Lapsus beginge.

Einen ganz merkwürdigen Lapsus haben wir vor kurzem gesehen in demjenigen Blatte, das bei Ihnen, meine Herren von der anderen Seite, so beliebt ist, in der „Neuen Freien Presse", im Urtheile über Dunajewski, über die Fähigkeiten des Dunajewski. Wenn man das vergleicht, was das Blatt jetzt sagt, mit dem, was es im Jahre 1875 über die damalige Rede des Dunajewski gesagt hat, so weichen diese Urtheile von einander ab, wie Himmel und Erde. Den Brestel habe ich in meinem ganzen Leben noch nie gesehen und habe noch weniger ein Wort mit ihm geredet und bin auch mit ihm nie in schriftlicher Berührung gestanden; er ist mir eine vollkommen unbekannte Persönlichkeit. Ich habe alle Achtung vor ihm nach alledem, was ich sonst von ihm gehört habe. Wie aber Brestel hieher kommen soll, das weiß ich nicht. Ich muss mich, wie gesagt, verwahren dagegen, dass man mich für alles verantwortlich macht, was das „Volksblatt" bringt. Also Brestel wird ein Heiliger sein — ich habe gar nichts dagegen — aber ich bin doch nicht verantwortlich für das, was das „Volksblatt" gesagt hat. Wenn Sie übrigens über Blätter in Linz klagen, warum haben Sie nicht geklagt, wenn ein Blatt in Linz die katholische Religion z. B. alten Mist genannt hat, ein Blatt, das sich als Organ der liberalen Partei Oberösterreichs ausgibt? Das nur nebenbei. Ad vocem: „Verläumdung." — Ich gestehe Ihnen, meine Herren, dass ich mich wundere, wie der Herr Abgeordnete von Verläumdung reden mag. Ich erinnere den Herrn Abgeordneten an seine Reden im Reichsrathe am 9. März 1869 und erinnere an die Reden, die gehalten worden sind im Reichsrathe am 20. Mai des gegenwärtigen Jahres. Es betrifft die bischöfliche Dotation von Linz. Ich habe dem Herrn Abgeordneten unter andern auch ein oder zwei Schreiben zugesendet, er aber hat mir keine Antwort gegeben; aber damit genug."

IV.

Zur Renovation der Dreifaltigkeitssäule in Linz.

I. Periode, IV. Session (12. Jänner 1866).

Der Herr Bürgermeister von Linz hatte im Landtag die Subvention mit 500 fl. für Renovation der Dreifaltigkeitssäule befürwortet; diesen Antrag unterstützt kurz der hochwürdigste Herr Bischof auf folgende Weise:

„Die Gründe, welche der Herr Bürgermeister von Linz vorgebracht hat für diesen Beitrag von 500 fl., sind sehr wichtig. Das

Monument, eigentlich das einzige namhafte Monument der Stadt Linz, erscheint nach den Daten, die derselbe beigebracht hat, offenbar als ein Landesmonument und nicht als Monument der Stadt Linz.

Wenn er dessen ungeachtet erklärt hat, er wolle nur aus dem guten Willen des Landtages und nicht ex titulo juris einen Beitrag, so ist er dabei sehr bescheiden gewesen, und ich stelle daher den Antrag, dass diesem Antrage des Herrn Bürgermeisters beigepflichtet werden möge."

V.

Zur Ehrenrettung des vom katholischen Volksverein aufgestellten Landtagscandidaten Weiss von Starkenfels.

III. Periode, I. Session (22. August 1870).

Bei den Neuwahlen im Jahre 1870 war die Wahl des conservativen Candidaten Weiß von Starkenfels beanständet und dabei die Wirksamkeit dieses Mannes angegriffen worden; deshalb glaubte, schon ob der Verdienste dieses Abgeordneten für den katholischen Volksverein, der hochwürdigste Herr Bischof sprechen zu müssen:

„Ich habe nicht die Absicht, in eine Kritik der Gründe einzugehen, um derentwillen Herr Victor Weiß von Starkenfels in den Landtag nicht zugelassen werden will; ich trete bloß der Behauptung entgegen, die aufgestellt worden ist, und die meines Erachtens zum allerwenigsten überflüssig war, der Behauptung, dass sein Wirken im Lande in der letzten Zeit ein heilloses gewesen sei. Ich weiß nicht, dass er in irgend einer Weise je ein göttliches oder menschliches Gesetz während seines Wirkens in der letzten Zeit in Oberösterreich übertreten hätte; ich habe die Ueberzeugung, dass er dadurch, dass er sich in hervorragender Weise um die Bildung eines katholischen Volksvereines angenommen, sich ein großes Verdienst um Oberösterreich erworben habe."

VI.

Für die Marienanstalt in Linz.

V. Periode, III. Session (16. Dezember 1873).

Gelegentlich einer Petition um Unterstützung der Marienanstalt in Linz waren von Dr. Groß gegen dieselbe verschiedene

Klagen eingebracht worden; daraufhin vertheidigt der hochwürdigste Herr Bischof diese Anstalt mit folgenden Worten:

„Ich hatte nicht die Absicht, in dieser Angelegenheit zu sprechen, aber der Herr Vorredner hat mir den nöthigenden Anlass gegeben, dass ich wenigstens einige Worte rede.

Mir ist der Fall von dem er sprach, dass eine Person aus diesem Hause gekommen sei in einen Dienst, die dann wegen crasser Unsittlichkeit entlassen werden musste, nicht bekannt. Ich stelle ihn aber nicht in Abrede und will gerne glauben, dass dem so sei; aber die Beweiskraft dieses Falles stelle ich in Abrede. Es ist uns vorgetragen worden, dass 4000 Mädchen in dieser Anstalt gebildet worden seien. Ich zweifle nicht, dass mehr als eine Person aus diesem Hause herausgegangen ist, welche unsittlich war, obwohl ich es nicht weiß, aber die Beweiskraft stelle ich in Abrede. Wenn unter einer solchen Zahl Mädchen, die da gebildet worden sind, endlich auch eine unsittliche herausgegangen ist, so muss man deswegen nicht den Schatten werfen auf die Sittlichkeit, welche in diesem Hause gepflegt wird.

Unter den zwölf Aposteln gab es einen Judas.

Es ist Geschmacksache gewesen von Seite des Herrn Vorredners, dass er auf einen Fall, der in den öffentlichen Blättern vor einigen Tagen besprochen worden ist, in diesem hohen Hause hingewiesen hat.

Ich vermuthe, es wäre dies der Geschmack von wenigen gewesen, die in diesem hohen Hause zu sitzen die Ehre haben.

Uebrigens, wenn ich die Bemerkung gemacht habe, hinsichtlich der Dienstboten, dass unter den zwölf Aposteln ein Judas gewesen ist, so sage ich dasselbe wohl auch hinsichtlich der 1000 Priester in dieser Diöcese, obwohl ich im gegebenen Falle nicht den Namen Judas auf jenen Priester anwenden möchte.

Um noch ein weiteres hinzuzusetzen: Wenn wir eine öffentliche Inquisition hätten, welche ebenso die Vergehungen von Notaren, Advocaten, von Bürgern, von adeligen Herren, von anderen hohen Herren nachforschen würde, wie sie jenen der Priester nachforscht, wir würden dann ziemlich viel erfahren von solchen Herren. Wir haben eine solche Inquisition nicht, und ich hielte es für alle katholischen Blätter für unwürdig, wenn sie eine solche Inquisition anstellen würden, und wenn sie sich brauchen lassen als Prangeranstalt für die Gesellschaft."

VII.

Für die Krankenhäuser unter geistlicher Leitung in Linz.

V. Periode, III. Session (20. Dezember 1873 und 9. Jänner 1874).

Als bei der Berathung des Landesfondspräliminares von der Erhöhung der Subvention für das Krankenhaus der Elisabethinerinnen die Rede war, sprach sich der hochwürdigste Herr Bischof zu Gunsten derselben aus:

„Ich kann den Antrag auf Erhöhung der Unterstützung nur bestens empfehlen, und wenn an den Elisabethinerinnen etwas zu tadeln ist, so ist das zu tadeln, dass sie zu hart, zu sparsam gegen sich selbst sind, um desto mehr den Kranken zuzuwenden. Das ist eine Bemerkung, die ich selbst den Elisabethinerinnen gegenüber schon wiederholt gemacht habe." —

Ebenso äußert er sich zu Gunsten der geistlichen Krankenhäuser gegenüber dem Berichte zur Erbauung eines allgemeinen Krankenhauses in Linz:

„Ich habe bloß ein paar Worte zu sprechen die Absicht.

Auf Seite 4 dieses Berichtes wird gesagt, es sei wünschenswert, dass Linz eine öffentliche Heilanstalt besitze, welche jedem Kranken ohne Unterschied der Religion Aufnahme gewähre.

Wenn aus diesem Passus etwa gefolgert werden sollte, dass die bisherigen Krankenanstalten in Linz nicht Kranke ohne Rücksicht auf die Religion aufgenommen haben, sondern jemand ausgeschlossen haben mit Rücksicht auf die Religion, so wäre diese Deutung eine falsche.

Die Krankenanstalten, wie sie bestehen, die Conventanstalten, haben Kranke auch ohne Rücksicht auf die Religion aufgenommen."

VIII.

Für den Vincentius-Verein in Linz.

V. Periode, VI. Session (1. April 1876).

Zur Unterstützung des Antrages des Herrn Dechantes von Pflügl, dem Vincentius-Vereine in Linz ein Gnadengeschenk von 50 fl. zukommen zu lassen, ergriff der hochwürdigste Herr Bischof das Wort:

„Ich schließe mich diesem Antrage ganz an und ich schließe mich demselben aus den Gründen an, welche der Herr Vorredner vorgebracht hat.

Die Stadt Linz hat viele Vereine, welche die christliche Liebe gegründet hat zur Linderung der menschlichen Noth, des menschlichen Elendes.

Unter diesen Vereinen nimmt der Vincentius-Verein eine hervorragende Stelle ein.

Der Herr Vorredner hat hervorgehoben, und ich bitte das hohe Haus, es wohl zu erwägen, dass viele Mitglieder dieses Vereines persönlich thätig sind, dass sie nicht zufrieden sind damit, eine Gabe an Geld zu verabreichen für den Zweck des Vereines, sondern dass sie persönlich die Armut und die Krankheit aufsuchen, dass sie persönlich Dienste bei den Armen und Kranken leisten.

Durch den Trost ihrer persönlichen Theilnahme tragen sie vielleicht noch viel mehr bei zur Erleichterung des Loses für diese Armen und Kranken, als durch die bloße Geldgabe beigetragen wird, die ein oder das andere Mitglied des Vereines leistet.

Diese Wirksamkeit, meine Herren, verdient Respect, und wenn daher der Verein an die oftmals bewiesene Wohlthätigkeit dieses hohen Hauses appelliert, so hat er, glaube ich, so viel Grund, auf die Erfüllung seiner Bitte zu hoffen, als wie kaum ein anderer Verein.

Es wurde insbesonders von dem Herrn Vorredner hervorgehoben, dass, während viele andere Wohlthätigkeits-Vereine der Stadt ihre Wirksamkeit beschränken auf die Angehörigen der Stadt, dieser Verein seine Wirksamkeit nicht mit solchen engen Schranken umgibt, sondern sein Wirken ausdehnt auf viele, die der Stadt nicht angehören, sondern vom Lande herzugekommen sind, daher bitte ich Sie, meine Herren, in den Antrag des Herrn Vorredners einzugehen."

IX.

Für den katholischen Volksverein.

VI. Periode, IV. Session (17 Oktober 1882).

Bewogen durch einen Agenten hatte ein Kleinhäusler durch den Volksverein bei der „Riunione" eine Doppelversicherung eingegangen und bat, nachdem das Haus ein Raub der Flammen geworden, um Auszahlung auch des Betrages von Seite der Landes-Brandschaden-Assecuranz. Das Vorgehen des Agenten wurde zu

Vorwürfen gegen den katholischen Volksverein selbst benützt; deshalb vertheidigt der hochwürdigste Herr Bischof die Ehre dieses Vereines mit folgenden Worten:

„Ich habe keine Kenntnis von der Sache, aber ich zweifle sehr, dass dieser Agent im Namen und im Auftrage des katholischen Volksvereines gehandelt hat. Ich möchte daher, solange als der Beweis nicht geliefert wird, er habe im Auftrage des katholischen Volksvereines gehandelt, die Ehre des katholischen Volksvereines aufrecht erhalten."

Viertes Hauptstück.

Seine Sorge für das leibliche und geistige Wohl und für die Sittlichkeit.

I.

Ueber Gefahren der Tanzmusik.

I. Periode, II. Session (23. Jänner 1863); III. Session (21. April 1864).

Als im Landtage verschiedene Anträge bezüglich der Musik-Impostgefälle vorlagen, glaubte der hochwürdigste Herr Bischof als Oberhirt diesbezüglich seine Ansicht äußern zu müssen:

„Es sind Anträge gestellt worden, theils auf Minderung dieses Musik-Impostgefälles, theils auf gänzliche Aufhebung.

Ich fühle mich durch meine Stellung als Bischof des Landes aufgefordert, über diese Sache auch ein Wort zu sprechen, und die Sache zu beleuchten von einem Standpunkte, von welchem aus sie noch nicht betrachtet worden ist. Vom Standpunkte der christlichen Moral aus kann ich unmöglich stimmen für die Aufhebung des Musik-Impostgefälles. Freuet euch, aber freuet euch im Herrn! Wir sollen uns freuen, und es ist ein Feind des Volkes und sein eigener Feind, der andern eine Freude nicht gewähren will. Auch spricht die christliche Moral nicht aus, dass der Tanz überhaupt eine verbotene Freude sei, aber, meine Herren, wir kennen auch die sittlichen Gefahren, und kennen die tausendfältigen Uebel, die aus dem Tanze, wie er nun einmal vorkommt, wirklich entspringen, und es ist daher gewiss recht, wenn wir dem Uebermaße dieser Freuden zu steuern suchen dadurch, dass wir die Freude in einer mäßigen Weise besteuern.

Ich will hierüber nichts weiter sprechen, ich erinnere einfach alle diejenigen, welche Gefühl für christliche Sitte und selbst nur

Gefühl für natürliche Sitte haben. Ich bitte alle diese, zu bedenken, wie es bei solchen Freitänzen zugeht.

Bezüglich des nationalökonomischen Standpunktes führe ich denselben nicht weiter aus, da ich hiezu nicht berufen sein dürfte.

Aber, meine Herren, wir haben bereits gesprochen über die Gebär- und Findelanstalt und haben uns erschreckt über die Größe der Forderung dieser Gebär- und Findelanstalt im Lande. Wir haben gesprochen über die Spitäler; wir haben gesprochen auch über die Zwangsarbeitshäuser. Wir werden sprechen über die Armen-Versorgung im Lande, wir werden sprechen über den Bettel im Lande. Ich glaube mich einer weiteren Ausführung enthalten zu können, wenn ich sage, die Frage über das Musik-Impostgefälle hängt enge zusammen mit diesen andern Fragen. Die Gründe, um derentwillen die Aufhebung dieses Musik-Impostgefälles beansprucht wird, die ökonomischen Gründe der Gastwirthe würdige ich ganz und wünsche innigst, dass den Beschwerden dieser Gastwirthe in anderer Weise abgeholfen werden möge.“ —

Als im Jahre 1864 bei derselben Gelegenheit betont wurde, dass im Innviertl die Musik-Impost nicht eingeführt sei, jedoch von dort die wenigsten unehelichen Geburten im Landesgebärhaus nachzuweisen seien, daher die Aufhebung im Interesse der Sittlichkeit zu wünschen wäre, erwidert der hochwürdigste Herr Bischof:

„Ich habe nur eine kurze Bemerkung zu machen. Vorausgesetzt, dass Sittlichkeit und Unsittlichkeit bemessen würden nach den unehelichen Geburten, würde der Beweis des Herrn Schönthaler, dass die Aufhebung des Musik-Impostgefälles im Interesse der Sittlichkeit zu wünschen sei, nur dann Giltigkeit haben, wenn einzig und allein im Gebärhause uneheliche Kinder geboren würden. Die Taufbücher aber und die Abschriften derselben, die ich alljährlich zu Gesicht bekomme, beweisen leider, dass bedeutend mehr uneheliche Kinder außer dem Gebärhause in Linz als in dem Gebärhause in Linz geboren werden, und daher müsste zur Richtigkeit des Beweises beigebracht werden, wie viele uneheliche Kinder in dem Innviertel und wie viele aus dem Innviertel im Gebärhause geboren werden.“

II.

Ueber den Impfzwang.

I. Periode, III. Session (19. April 1864).

Bei Berathung der Auslagen für die Impfung war vom Impfzwang die Rede, wobei Abgeordneter Herr Schönthaler als

Ursache vieler Opposition den oft schlechten Impfstoff und die daraus entstehenden Uebel bezeichnete; anschließend an diese Worte spricht der hochwürdigste Herr Bischof:

„Ich wünschte, dass alle Eltern ihre Kinder impfen lassen möchten, und habe daher über die Impfung dieselbe Ansicht, welche der Herr Abgeordnete Kurzwernhart ausgesprochen hat, nämlich über die Erwünschbarkeit derselben. Was aber das Vorhergehende betrifft, so wäre ich mit der Ansicht des Abgeordneten Kurzwernhart nicht einverstanden, dass, um dieses wünschenswerte Ziel zu erhalten, zu erreichen, auch wirklich ein Impfzwang eingeführt würde. Nebstdem, was der Herr Vertreter der Regierung gesagt hat über das humane Vorgehen der österreichischen Regierung, über die Achtung, die man der persönlichen Freiheit gewährt, möchte ich aufmerksam machen, dass in sehr vielen Orten dieses Landes gegen die Impfung auch religiöse Vorurtheile bestehen. Es sind Vorurtheile, aber sie bestehen nun einmal, und gerade diese Vorurtheile müssen mit sehr großer Schonung behandelt werden, wenn man nichts Schlechteres erreichen will, als man hat, und daher möchte ich insbesondere aus diesem Grunde gegen die Einführung des Impfzwanges stimmen. Uebrigens kann ich nicht unterlassen zu bemerken, dass die Bemerkungen des Abgeordneten Schönthaler große Beachtung verdienen, und dass vielleicht mancher Impfrenitenz am allerbesten begegnet würde in der Weise, wenn geschieht, was da beantragt worden ist."

III.

Ueber die Aufgabe des Theaters.

I. Periode, IV. Session (30. November 1865).

Die Verhandlung über die Bedingnisse des Theater-Unternehmungs-Vertrages bot dem hochwürdigsten Herrn Oberhirten Gelegenheit, kurz die sittliche Aufgabe des Theaters zu präcisieren:

„Ich habe nur ein Wort zu sagen.

In dem Vortrage des Herrn Berichterstatters ist der schöne Satz enthalten, die Bühne solle sein eine Schule guter Sitten. Ich drücke hier den innigsten Wunsch aus und nicht nur den meinen, sondern den von sehr vielen, dass diese Worte, dass dieser Grundsatz zur Wahrheit gemacht werde.

Die Klagen nehmen heutzutage allenthalben überhand, dass die Bühne werde eine Schule schlechter Sitten.

Möge die Bühne von Linz wirklich eine Schule guter Sitten sein und werden."

IV.

Ueber den rechten Gebrauch der Schriftstellen.

I. Periode, IV. Session (29. Jänner 1866).

Zur Begründung der verschiedenen Ansichten bezüglich des Nutzens der Bezirksvertretungen waren Stellen aus der Bibel citiert worden; der hochwürdigste Herr Bischof berichtigt diese ungenau wiedergegebenen Worte:

„Ich mische mich in diese Debatte sonst nicht ein, aber bloß, weil sie sehr mit biblischen Citaten erfüllt war, erlaube ich mir einige Worte zu sagen.

Es ist uns gesagt worden, es stehe in der heiligen Schrift: „Eure Rede sei ja, ja, nein, nein, was darüber ist, ist böse." Das steht nicht darin, aber in der heiligen Schrift steht: „Eure Rede sei ja, ja, nein, nein, was darüber ist, ist vom Bösen." Der Eid, um den es sich an dieser Stelle handelt, ist nicht böse, er ist vom Bösen. Er beruht auf einem Zustand der Menschheit, der ein verdorbener ist. Also nicht, „was darüber ist, ist böse, sondern es ist vom Bösen."

Der Zinsgroschen wurde auch hereingezogen, da lauten die Worte des Herrn: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist"; aber nirgends steht: „Gebet dem Volke, was des Volkes ist."

Man muss dem Volke geben, was des Volkes ist; aber das steht nicht in der heiligen Schrift. Und endlich wurde noch drittens gesagt, „dass der Herr den Schriftgelehrten im Wahn zugerufen und gesagt habe: „Weder ihr erlanget es, noch lasset ihr es andere erlangen." Es ist aber bestimmter gesagt: „Weder ihr gehet ein, nämlich in das Himmelreich, noch lasset ihr andere eingehen, ihr, die ihr an euch gerissen habt den Schlüssel der Erkenntnis." Es ist also bestimmt gesagt, wovon die Rede ist, nämlich vom Himmelreiche. Dieses zur Berichtigung in Bezug auf die biblischen Citate."

V.

Für einen Seelsorger der Landesirrenanstalt.

V. Periode, III. Session (4. Dezember 1873.)

Im Anschluss an die Darstellungen des Herrn Dechantes v. Pflügl über die Nothwendigkeit eines geistlichen Arztes im Irrenhause sprach der hochwürdigste Herr Bischof in folgender Weise sich für die eventuelle Anstellung eines Seelsorgers aus:

„Ich kann diesen Ausführungen des Abgeordneten Herrn Dechant von Pflügl nur vollständig beitreten und das hohe Haus versichern, dass ich schon lange den Wunsch gehabt habe, es möchte die Anstellung eines eigenen Seelsorgers in der Landesirrenanstalt ermöglicht werden. Dasjenige, was für die Seelsorge jetzt geschieht, muss ich als zu wenig bezeichnen. Indessen, nachdem der Herr Dechant von Pflügl aber keinen Antrag gestellt hat, so stelle auch ich in diesem Augenblicke keinen Antrag, aber ich ersuche das hohe Haus, die Erwägungen, die vorgetragen worden sind, zu Herzen zu nehmen und seinerzeit diesen Erwägungen Rechnung zu tragen."

VI.

Ueber die religiöse Ueberwachung der Dienstboten.

V. Periode, III. Session (8. Jänner 1874).

Bei Berathung der neuen Dienstboten-Ordnung hatte namentlich Herr Dr. Wiser sich gegen den Antrag geäußert, dass die Dienstgeber verpflichtet werden sollten, ihre Untergebenen zum Gottesdienste anzuhalten; dagegen erwidert der hochwürdigste Herr Bischof:

„Ich ergreife das Wort, um eine Frage des Herrn Dr. Wiser zu beantworten. Er hat die Frage gestellt, zu welchen Religionsübungen denn der Dienstgeber den Dienstboten anhalten soll, zu denen der Religion, welcher der Dienstgeber angehört, oder, wenn der Dienstbote einer anderen Religion angehört, zu den Uebungen der anderen Religion.

Der überaus wichtige und heilige Grundsatz, hinsichtlich der Freiheit des Menschen, auf welchen der Herr Dr. Wiser auch großes

Gewicht gelegt hat, ist der, der im Römerbriefe des Apostels ausgedrückt ist: „Alles, was nicht aus der Ueberzeugung kommt, ist Sünde.“

Somit darf niemand einen Menschen verhalten zu etwas, was gegen seine wahrhafte Ueberzeugung ist, gleichviel, ob diese objectiv richtig oder unrichtig ist. Ist sie seine gründliche Ueberzeugung, so darf ihn kein Mensch verhalten, etwas gegen sie zu thun, und es ist somit sehr gewiss, der Dienstgeber hat kein Recht, den Dienstboten zu verpflichten zu religiösen Handlungen, welche dessen Ueberzeugungen entgegen sind. Uebrigens, damit man aus diesem Grundsatze, gegen die Ueberzeugung sei niemand zu verhalten etwas zu thun, keinen Missbrauch macht, so muss man in vielen Fällen denken, dass oft keine Ueberzeugung da ist.

Der ganz junge Mensch, das Kind, hat noch keine Ueberzeugung, und wenn er sich berufen wollte auf seine Ueberzeugung, wäre alle Erziehung unmöglich. Was nicht Ueberzeugung ist, verdient nicht den der Ueberzeugung gebührenden Respect.

Von diesem Standpunkte geht auch die neue Gesetzgebung aus, indem sie Kinder zu religiösen Handlungen verpflichtet; sie ordnet an, dass Kinder zu religiösen Handlungen verhalten werden sollen und nicht allein verhalten werden können.

Dieses Gesetz hat seinen guten Grund darin, dass es annimmt, es ist in diesem jungen Menschen keine Ueberzeugung und, wo keine Ueberzeugung ist, kann gegen die Ueberzeugung nicht gehandelt werden.

Uebrigens erinnere ich auch, wenn man von diesen Ueberzeugungen redet, wie man nämlich sagt, dass man niemanden gegen die Ueberzeugung verhalten dürfe zu irgend einer Handlung, dass wir ein Gesetz haben, wornach ein Mensch confessionslos werden kann.

Wenn er keine religiöse Ueberzeugung hat, so hindert ihn das Gesetz nicht, sich confessionslos zu erklären; thut er es, so kann er selbstverständlich zu keinem Besuche eines Gottesdienstes angehalten werden.

Betreffend die andere Bemerkung, welche gefallen ist, die Bemerkung nämlich, dass, wenn eine religiöse Gesinnung da sei, dieselbe sich auch bethätigen werde, ohne dass der Hausherr dazu ermuntert, so muss ich diese Bemerkung in ihrer Gänze wohl nicht als richtig hingehen lassen.

Meine Herren! Wie viele Ueberzeugungen haben wir selbst hinsichtlich unserer Verpflichtungen? Ist es uns, die wir alt sind, nicht manchmal nothwendig, dass ein äußerer Anlass, eine Ermunterung an uns herantrete, um diese unsere Ueberzeugung auch zn bethätigen?

Ich gestehe, meine Herren, mir thut so etwas oft Noth und ich thue keinem von Ihnen eine Unehre an, wenn ich sage, auch

Sie sind nicht so erhaben, dass Sie nicht jetzt und dann eines äußeren Antriebes bedürfen, um Ihre Pflichten zu erfüllen.

Wären Sie so erhaben, ich würde Ihnen vom ganzen Herzen Glück dazu wünschen, ich bin es nicht.

Nehmen wir doch die Menschen, wie sie sind.

Es handelt sich hier um dreizehn, vierzehnjährige Kinder, um sechzehn oder zwanzigjährige junge Menschen oder selbst noch ältere, wenn Sie wollen.

Sollten die so vollkommen sein, dass sie einzig und allein durch ihre Ueberzeugung zu religiösen Handlungen geleitet werden?

Nein, meine Herren! Schauen wir die Welt an, wie sie ist, sie ist nicht so, und daher ein Verhalten zum Besuche des Gottesdienstes, zum Besuche des Gottesdienstes der Religion des Dienstboten ist keine Verletzung der Freiheit des Menschen und der Würde desselben, und ich könnte einem solchen dienstherrlichen Verhalten nur das Wort reden."

VII.

Ueber den Aerzte-Mangel.

VI. Periode, IV. Session (17. Oktober 1882).

Gelegenheitlich einer Petition der Gemeinde St. Georgen am Walde bezüglich des Aerztemangels war vom Herrn Dechant von Pflügl als beste Abhilfe die Wiedererrichtung der chirurgischen Lehranstalten genannt worden; diese Meinung unterstützt der hochwürdigste Herr Bischof:

„Ich will mich ganz kurz fassen.

In diesen Gegenden, welche ich bereiset habe und von wo der Nothschrei an den hohen Landtag kommt, in St. Georgen am Walde, kann ich bezeugen, dass der Jammer in jener Gegend wegen Abgang eines Arztes ein großer ist.

Es bedarf keiner prophetischen Gabe, um zu sagen, in vielen Gegenden wird ein solcher Jammer in kurzer Zeit entstehen, wie er bereits in der einen oder anderen Gegend Oberösterreichs herrscht, was ich nicht weiß, aber in ganz gewisser Weise kann behauptet werden, dass in vielen Gegenden von Oberösterreich und anderen Ländern der gleiche Jammer entstehen wird.

Das Beste ist gar oft ein Feind des Guten. Der Herr Dechant v. Pflügl hat das gesagt und ich sage es ihm gerne nach. Streben wir nicht unbedingt nach dem Besten und verlieren wir nicht dabei das Gute. Unsere Bevölkerung wird uns nicht

dankbar sein, wenn wir in so unbehutsamer und unberechtigter Weise das Beste anstreben. Im übrigen schließe ich mich den Ausführungen des Herrn Vorredners an und empfehle Ihnen, meine Herren, den Antrag,*) den der Herr Vorredner gestellt hat." —

Als hierauf die chirurgische Lehranstalt in Innsbruck als noch bestehend genannt wurde, entgegnet der hochwürdigste Herr Redner:

„Ich bitte um das Wort zu einer factischen Berichtigung. Wenn ich recht verstanden habe, hat der Herr Berichterstatter von einer bestehenden chirurgisch-medicinischen Anstalt in Innsbruck gesprochen, eine solche besteht leider nicht mehr und es ist im Landtage vom heurigen Jahre die Petition eingebracht worden von vielen Gemeinden, dass diese Anstalt wieder hergestellt werden soll. Es ist ein unglücklicher Zufall, dass dieser Antrag durchgefallen ist im Landtage von Innsbruck im gegenwärtigen Jahre.

Also eine solche Anstalt besteht nicht mehr."

*) Bezüglich Reactivierung der chirurgischen Lehranstalt in Salzburg.

Fünftes Hauptstück.

Seine Stellung gegenüber der Schule.

I.

Ueber die Ernennung der Ortsschulaufseher und Musterlehrer und über den Vorgang bei Schulprüfungen.

I. Periode, II Session (10. Februar 1863).

Bei Berathung des Landespräliminare war der Vorwurf uncorrecten Vorgehens bei Ernennung der Schulaufseher und bei Prüfungen gemacht worden; dagegen äußert sich der hochwürdigste Herr Oberhirt, wie folgt:

„Ich habe natürlich ganz und gar nichts dagegen, dass der Antrag*) genehmigt werde; die Gemeinden jedoch muss ich in Schutz nehmen gegen den Vorwurf, dass sie nichts thun für die Schulen. Sie thun in Oberösterreich wirklich sehr viel. Es ist ohne Zweifel noch ein mehreres zu wünschen, aber sie thun sehr viel, und haben seit Jahren sehr viel gethan. Die Bemerkung betreffend, dass der Pfarrer den Orts-Schulaufseher anstelle, muss ich wohl sagen, diese Bemerkung beruht auf einem Irrthume. Wenn es irgendwo geschieht, oder geschehen ist, so ist das eine Unregelmäßigkeit. Ehemals hat das Kreisamt die Orts-Schulaufseher aufgestellt, jetzt stellt sie das Bezirksamt auf, und ich glaube, es wird keine Ausnahme vorgekommen sein, außer der einzigen mir bekannten, bei welcher ich den Pfarrer zurecht gewiesen und ihn angewiesen habe, den regelmäßigen Weg zu betreten.

Es ist gesprochen worden davon, dass in einer gewissen Gemeinde, u. zw. in der Gemeinde des Herrn Berichterstatters, der Ge-

*) Ein Landesbeitrag von 2000 fl. für die Lehrer. Anmerkung des Herausgebers.

meindeausschuss nicht zur Prüfung eingeladen worden sei. Es ist dieses einmal geschehen; es ist diesfalls dem Pfarramte eine Erinnerung zugekommen, und darüber wurde mir zur Notiz bekannt gegeben, dass, als in den vorausgegangenen Jahren diese Einladung immer regelmäßig geschah, die Gemeindevorstehung wenigstens ein Jahr bei der Prüfung gar nicht vertreten war, und dass dieserwegen die Einladung zur Prüfung unterblieben sei. Ich sage nicht, dass es recht gewesen sei, diese Einladung zu unterlassen, aber die Unterlassung findet dadurch eine natürliche Entschuldigung, wenn auch nicht eine Rechtfertigung." —

Als dann im Laufe der Debatte dem Consistorium ein Vorwurf wegen Ernennung eines Musterlehrers gemacht wurde, fährt er sogleich fort:

„Ich habe mich dahin ausgesprochen, dass niemand mehr wünschen könne, als ich, dass die Gehalte der Lehrer, wo es noth thut, — und auch der Unterlehrer insbesondere, aufgebessert werden. Zur Ehre unseres Landes indessen und zur Ehre der Behörden und zur Ehre insbesondere der hohen Statthalterei muss ich es sagen, es ist für die einen und für die andern, es ist daher auch namentlich für die von einem der Herren Vorredner beklagten Unterlehrer in den letzten Jahren viel geschehen. Die Zustände, wobei einer nämlich etwa nur 3 fl. monatlich hatte, haben bereits überall aufgehört, und es gibt nunmehr sehr wenige Schulgehilfen, welche nicht zum allermindesten 70 fl. reines Einkommen haben, außer den vielen Accidenzien, welche ihnen zukommen, was eben bei den Gehilfen meistens der Fall ist; in diesem Betreff erinnere ich nur an eines.

In den fünfziger Jahren, im Jahre 1850, 1854, 1856 sind viele Gehilfen vom Schuldienste fort und zu Eisenbahnen und anderen Unternehmungen gegangen, dort haben sie 400 fl. und auch noch mehr Einkünfte bekommen. Viele sind aber schon wieder zurückgekehrt und befinden sich bei ihren Schulgehilfenstellen materiell besser als bei diesen Anstellungen.

Was dann die Ungleichheit der Aufbesserung betrifft, so beklage ich es natürlich, wenn die Schullehrer, die ohnehin ein gutes Einkommen haben, dennoch eine Aufbesserung bekommen haben, und Schullehrer, die kein gutes Einkommen haben, etwa keine Aufbesserung erhielten, obwohl sie solcher dringend bedürftig gewesen wären. Jedoch die Zeiten, wo die bestgemeinten Gesetze auch überall ganz vollkommen und recht ausgeführt werden, sind eben erst zu erwarten und ich glaube, sie sind noch nicht da. Das ist menschliche Armseligkeit. Wer kann behaupten, dass dasjenige, was gut und ganz gut gemeint ist, auch überall gehörig zur Ausführung kömmt? Dass diese Zeiten so bald zu erwarten seien, das glaube ich nicht, und keiner von diesen Herren glaubt es mit mir. Das sind mensch-

liche Armseligkeiten. Betreffend eine Behauptung, die der unmittelbare Herr Vorredner ausgesprochen hat, selber muss ich wohl entschieden entgegentreten, dass das Consistorium nämlich aus dem Grunde und, wie es eben scheint, aus dem einzigen Grunde, weil ein Schullehrer ein wahrhaft religiöser Mann sei, beantragt habe, ihn zum Musterlehrer zu ernennen. Das kann ich mit Bestimmtheit sagen, es ist nicht wahr. Erstens beurtheilen wir die Leistungen der Schullehrer niemals hiernach, nach der Religiösität allein. Und ich lasse alle Männer, die im Lande als Musterlehrer aufgestellt sind, anschauen, ob sie nicht wahrhaft Musterlehrer sind, oder wenn sie es in diesem Augenblicke wegen ihres Alters nicht mehr sind, ob sie es nicht waren zur Zeit, als sie ernannt wurden. Und zweitens, was ganz entscheidend ist: das Consistorium ernennt die Musterlehrer und schlägt sie nicht vor. Es kann also das nicht wahr sein, was gesagt wurde. Dem Herrn Vorredner ist eine Unwahrheit mitgetheilt wnrden, die er hier wieder reproduciert hat.

Wenn gesagt wurde, wir haben einen Musterlehrer vorgeschlagen, der unorthographisch geschrieben hat, so frage ich: was ist deutsche Orthographie? Wer sagt zuletzt, was ist unorthographisch und was ist orthographisch? Wo haben wir denn das Gesetz der Orthographie? aber das ist nur nebenbei gesagt." —

Auf die Bemerkung, dass die Statthalterei dessen Ernennung bemängelt hätte, erwidert er ferner: „Die Statthalterei konnte nicht in der Lage sein, diese Bemerkung zu machen. Das Consistorium theilt der Statthalterei einzig und allein mit, den und den Mann hat es zum Musterlehrer ernannt, und diese Ernennung zum Musterlehrer und das Recht dazu beruht in der politischen Schulverfassung. Es wäre daher ein verkehrter Vorgang gewesen, wenn in diesem Falle anders, als ich mitzutheilen die Ehre hatte, vorgegangen worden wäre."

II.

Ueber die Leistungen der Gymnasien unter geistlicher Leitung.

I. Periode, II. Session (28. März 1863).

Es war der Antrag gestellt worden, die Rechtsnatur des Studienfondes im ganzen oder in Bezug auf einzelne Bestandtheile zu prüfen, und es wurde erklärt, dass der Ausspruch des Artikels XXXI des Patentes vom 5. November 1855 in Betreff der Stu-

dienfonde nur ein Motiv und keine Disposition enthalte; dies war die Veranlassung, dass der hochwürdigste Herr Bischof das Wort ergriff:

„Ich erlaube mir mit Beziehung auf den Vortrag noch einige, auch kurze Bemerkungen zu machen. Es wird gesagt, dass der Artikel 31 des Patentes vom 5. November 1855 nur ein Motiv und keine Disposition enthalte. Die Möglichkeit scheint indess in einem späteren Passus zugegeben zu werden, dass dieser Artikel dennoch ein Disposition enthalte. Wenn man den Artikel liest, kann man nicht zweifeln, dass er eine Disposition und nicht ein Motiv in dieser Beziehung enthalte. Es ist denn auch bemerkt worden, und zwar ist gesagt worden, es müsse bemerkt werden, dass in dem päpstlichen Breve das unläugbare Zurückbleiben der Jesuiten im Lehrwesen hinter dem allgemeinen Bildungsgange als Motiv ihrer Aufhebung bezeichnet wurde; ob es hätte bemerkt werden müssen oder nicht, das mag dahin gestellt werden.

Ich hätte gemeint, es hätte nicht bemerkt werden müssen, und dann hätte auch ich keine Bemerkung gemacht. Meinen thu' ich nur, wenn man das Breve Clemens' XIV. erwähnt in Beziehung auf die Jesuiten, so sollte man so viele Breven anderer Päpste nicht unberührt lassen, welche im entgegengesetzten Sinne sprechen.

Clemens XIII. war auch ein Papst, Benedikt XIII. und XIV. waren auch Päpste, Pius IX. ist auch ein Papst, und es steht denselben ein gleiches Urtheil zu, wie es zugestanden weiland Clemens XIV., und vielleicht haben alle diese andern Päpste nicht gesprochen unter solchem Drucke von bourbonischen Höfen, wie Clemens XIV. gesprochen hat.

Was namentlich Pius IX. betrifft, hat er im vorigen Jahre, also unmittelbar in unserer Zeit, auch ein Breve erlassen, wo es sich handelte um die Canonisation von drei Märtyrern in Japan aus dem Orden der Jesuiten, und er hat dem Jesuiten-Orden in Beziehung auf die Wissenschaft großes Lob ertheilt.

Dieses nur nebenher gesagt und um der Gerechtigkeit willen.

Auch brauche ich nicht zu erinnern, dass ein Urtheil über die Leistungen eines Ordens, sei es in wissenschaftlicher Beziehung oder in anderer Beziehung, nicht dogmatischer Natur ist.

Es wird betont die Nothwendigkeit der Uebertragung des Gymnasiums von den Stiften an andere.

Nun, der sehr geehrte Vorredner, Probst Stülz, hat diese Nothwendigkeit als eine eben nicht gar große erscheinen lassen durch das, was er uns beigebracht hat, und ich glaube, wenn man in Linz und in Oberösterreich namentlich alle Männer, welche von dem Gymnasium ihre Bildung empfangen haben, reden hören würde, so würden für die Nothwendigkeit nicht allzuviele Stimmen ausfallen. Das Gymnasium in Linz war immer ein ausgezeichnetes.

Es zieht sich hier und noch mehr in dem, was gestern über Schulen gesprochen wurde und was im gestrigen Vortrage vorkommt, die Meinung hindurch, die Bildung der Wissenschaften sei etwa nur mehr ausschließliches Eigenthum der Laienschaft und nicht Eigenthum der Priesterschaft neben der Laienschaft; es gebe für die erstere ein Privilegium, gleichsam ein Monopol. Das ist nicht der Fall. Namentlich wollte gestern vom Standpunkte der Intelligenz, vom Standpunkte der Nothwendigkeit aus, für eine tüchtige Bildung der Jugend zu sorgen, bewiesen werden, dass die Schule aus den Händen der Kirche kommen müsse.

Nun die Wissenschaft ist ein Gemeingut, und ist ein großes Gut, ist auch in Oberösterreich ein Gemeingut. Wir haben sehr viele wissenschaftlich gebildete Laien, sehr viele wissenschaftlich gebildete Priester, und wenn man untersucht, wie in der gelehrten Literatur der Clerus und die Laienschaft vertreten ist, fällt der Vergleich bis dato zugunsten des Clerus und nicht der Laienschaft aus.

Wir haben in Oberösterreich fünf Mitglieder der Akademie der Wissenschaft in Wien und diese 5 Mitglieder der Akademie der Wissenschaft in Wien sind Priester.

Wir haben einen k. k. Reichs-Historiographen in Oberösterreich, der ist ebenfalls ein Priester.

Ich will damit nicht sagen, es ist die Wissenschaft, die Bildung durch und durch ein Eigenthum des einen Standes und nicht des andern, es ist Eigenthum aller Stände.

Es wird auch gesprochen über das Gymnasium am Freinberge.

Wenn gesagt wird, es sollte dieses nicht Gymnasium genannt werden, so habe ich darauf nur zu erwidern, dass ich derselben Meinung bin, und bin immer der Benennung entgegengestanden.

Es ist ein Gymnasium, es ist aber mehr als ein Gymnasium, es ist eine Bildungsanstalt für den heranwachsenden Clerus, welche ein Gymnasium enthält, aber nicht nur ein Gymnasium enthält.

Ich habe es nie anders genannt, und will es nicht anders genannt wissen, als „bischöfliches Knaben-Seminär."

Dieses Knaben-Seminär hat im Jahre 1856 das Recht der Oeffentlichkeit erlangt, und hat dieses Recht erlangt nicht durch einen besonderen Act der Gnade, sondern, nachdem schon wiederholt das Recht der Oeffentlichkeit für diese Anstalt in Anspruch genommen worden ist, hat die Staatsregierung erklärt, es würde sich zeigen, was die Leistungen dieser Anstalt seien, sobald einmal eine Maturitätsprüfung gehalten werde.

Die Anstalt ist nämlich jung und hatte vor dem Jahre 1855 ihre Zöglinge noch nicht bis in die 8. Schule hinaufgebracht. Die Maturitäts-Prüfung, die dann gehalten wurde, sobald die Zöglinge in die 8. Klasse gekommen waren, hat ein sehr gutes Resultat ge-

liefert und auf Grund dieses Resultates wurde der Anstalt das Recht der Oeffentlichkeit zutheil und aus keinem anderen Grunde.

Und es hat die Anstalt das Vertrauen, welches sie damals genoss bei der Regierung, seither nicht verwirkt.

Es steht die Anstalt unter der Inspection des k. k. Inspectors der Gymnasien, wie die anderen Gymnasien, und es hat bisher dieser Inspector seine Zufriedenheit bei jeder Gelegenheit ausgesprochen.

Die gleiche Zufriedenheit mit der Anstalt sowohl in disciplinarer Beziehung, als auch in wissenschaftlicher Beziehung ist fort und fort ausgesprochen worden von Seite der Staatsregierung und die Zöglinge, die hervorgehen aus dieser Anstalt nach gemachter Maturitäts-Prüfung, bleiben hinter anderen Zöglingen, sie mögen in was immer für eine Anstalt übertreten, nicht zurück.

Die Frage, ob die Jesuiten, damit sie nun einer solchen Anstalt vorstehen, welche das Recht der Oeffentlichkeit hat, sich den Qualificationen vollständig unterziehen müssen, welche gefordert werden von anderen Männern, welche einem solchen Gymnasium vorstehen, diese Frage liegt in guten Händen und kann hier in keiner Weise zum Austrage kommen.

Wenn übrigens aus der Frequenz auf die Vorzüglichkeit eines Gymnasiums geschlossen werden will, muss ich hier wohl darauf hinweisen, dass das Knabenseminär, welches vor zehn Jahren nur wenig Zöglinge hatte, ich weiß nicht wie viel, 30 oder 40, vielleicht gegenwärtig 180 hat, und wäre mehr Platz, würden noch einmal oder zweimal so viel Zöglinge in der Anstalt sein. So groß ist der Zuspruch. Ich will nicht sagen, das ist nur nebenher bemerkt, dass die Hinweisung auf die Frequenz am Linzer Gymnasium kein vortheilhaftes Zeugnis enthalte für dieses Gymnasium; obwohl nicht außer Betracht gelassen werden muss, dass seit den Vergleichsjahren eben das Lyceum zum Gymnasium gekommen ist als 7. und 8. Klasse, und in das Gymnasium einbezogen ist, und in jüngster Zeit die Zahl der Studierenden überhaupt sehr gewachsen ist."

III.

Ueber das Aufsichtsrecht der Kirche und des Staates in der Schule.

I. Periode, III. Session (27. April 1864).

Anlässlich des Berichtes des Schulausschusses betreffend das Schulpatronat wurde an die Regierung die Aufforderung gerichtet,

eine Vorlage über das Volksschulwesen zu bringen, wodurch die Leitung und Aufsicht desselben den Staatsbehörden zukomme; hierüber äußert sich nun der hochwürdigste Herr Bischof:

„In dem ersten Antrage heißt es: „Der Landtag legt betreff dieser Gesetzgebung darauf ein Gewicht, dass die Leitung und Aufsicht des Volksschulwesens der Staatsbehörde zukomme.“ Voraus ist gesagt, diese Leitung und Aufsicht komme gegenwärtig der Geistlichkeit zu und also nicht den Staatsbehörden.

Sie kömmt der Geistlichkeit zu, aber den Staatsbehörden auch, das ist die Wahrheit u. z. die Oberleitung und die Oberaufsicht kömmt nach den bestehenden Gesetzen wirklich gegenwärtig schon der Staatsbehörde zu, mit der einzigen Ausnahme des Religionsunterrichtes.

Ich bitte nur zu bemerken, wo liegt denn die Gesetzgebung für das Elementar-Schulwesen?

Unsere ganze politische Schulverfassung, besteht sie denn nicht aus den Gesetzen des Staates? Bis nun ist die Regierung diejenige, welche alle Schullehrer ernennt und frei ernennt, unabhängig von dem Vorschlage des Consistoriums ernennt, auf deren Ernennung oder Aufstellung ein Privat-Patron nicht das Recht hat und ausübt; ferner ist es die Regierung, welche den Unterricht in der Präparandie vorschreibt und überwacht; die Regierung ist es, welche vorschreibt, welche Gegenstände in den Schulen draußen, in den Volksschulen draußen gelehrt werden sollen, durch wie viele Stunden gelehrt werden solle, in welchen Abwechselungen gelehrt werden solle; die Regierung ist es, die die Schulbücher vorschreibt, die Regierung ist es, welche die Schulen inspiciert, und da haben wir seit einigen Jahren einen eigenen Schulrath, dessen Aufgabe es hauptsächlich ist, die Schulen zu inspicieren. An die Regierung werden am Ende eines jeden Jahres die Schulberichte eingesendet, es kommen diese Schulberichte dann an das Staatsministerium, und finden von dort aus ihre Erledigung, und es werden von dort aus die nöthigen Entscheidungen, die nöthigen Anordnungen u. s. w. mitgegeben.

Dasjenige also, was verlangt wird, wenn man fordert, es solle die Oberaufsicht oder die oberste Aufsicht über die Volksschulen der Regierung, den landesfürstlichen Behörden zukommen, das ist bereits durch unsere Staats-Ordnung geleistet.

In unserer Ordnung besteht aber die Anordnung mit, dass die Aufsicht nämlich hinsichtlich des Religions-Unterrichtes ausschließlich der Kirche zukomme, und es besteht die weitere Anordnung, dass auch die Aufsicht und Leitung der Schulen in den übrigen Gegenständen wenigstens theilweise der Kirche zukomme, dass in den übrigen Gegenständen aber leider die Kirche, wie gesagt, in Unterordnung unter der Regierung sich befindet.

Dass der Religions-Unterricht ausschliesslich den Bestimmungen der Kirche unterliegen soll, wird, glaube ich, niemand bestreiten. Selbst in Frankfurt, wo im Jahre 1848 eine besondere Verfassung für ganz Deutschland entworfen wurde, und in allen solchen Versammlungen, die seither gehalten wurden, ist der Grundsatz ausgesprochen worden, „jede Confession regelt ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig." Die Ausführung hat, wo man diesen Grundsatz aufgenommen hat, da und dort viel zu wünschen übrig gelassen. Der Grundsatz ist aber von so einleuchtender Wahrheit, dass gegenwärtig niemand wagt, ihn selbst zu bestreiten, und es ist mir, ich gestehe es, aufgefallen, dass in dem Vortrage, den wir eben gehört haben, lobend erwähnt worden ist, dass in der Josefinischen Gesetzgebung den Kreisämtern eine Aufsicht über die Katecheten, und zwar als solchen, übertragen worden ist. Sicher ist die Anordnung der Josefinischen Regierung nicht im Einklange mit dem Grundsatze, zu welchem der Herr Berichterstatter zweifelsohne sich selbst bekennt.

Wenn gesagt wird, dass das Volksschulwesen hinsichtlich seiner Verfassung Rückschritte gemacht hat gegenüber seinem Anfange in Oberösterreich, so sehe ich nicht ein, worin diese Rückschritte bestanden haben sollen, oder noch gegenwärtig bestehen sollen.

Auch zur Zeit der Maria Theresia waren Commissariate, Schulcommissariate, wie wir aus dem Berichte hören, und es ist nirgends festgesetzt und ausgedrückt, dass hiemit Grundsatz ist, die Commissariate haben einen Einfluß überhaupt mitanzusprechen gehabt und nicht einzig und allein in Betreff der Religionslehre, das ist sehr gewiss. Und nun wenn ich nachgewiesen habe im Detail, dass auch gegenwärtig nach den bestehenden Verordnungen, die durch keinerlei neuen Gesetze alteriert worden sind, dass auch gegenwärtig die Oberleitung der Schulen und die Oberaufsicht den Staatsbehörden zusteht, so ist eben eine Aenderung in dieser Beziehung und nach der Behauptung des Berichterstatters eine Verschlechterung in dieser Beziehung nicht eingetreten. Wenn daher bereits in der Erledigung, welche der vorjährige Landtagsbeschluss gefunden hat, von Seiten der Regierung in einem Punkte aufmerksam gemacht wurde, dass, was der Landtag verlange, ohnehin in dieser Gesetzes-Vorlage enthalten sei, und dass es daher nicht erst hätte verlangt werden müssen, glaube ich, dass auch auf dieses Verlangen des Landtages, auf diesen Antrag, dass der Landtag ein besonderes Gewicht darauf lege, dass die Oberaufsicht des Schulwesens den Staatsbehörden zukomme, dass in dieser Beziehung dieselbe Erledigung käme. Es würde kommen die Erledigung, in der Hauptsache haben ohnehin nur mit Ausnahme des Religions-Unterrichts die Staatsbehörden die Oberaufsicht.

Wenn gesagt werden wollte mit dieser Alinea, dass die Leitung und Aufsicht des Volksschulwesens ausschließlich den Staats-

behörden zukommen sollte, mit Entfernung der Kirche also, so müsste ich einer solchen Forderung wohl entgegentreten und bin auch überzeugt, dass die Staatsregierung in eine solche Forderung nicht eingehen würde.

Dasjenige, was beigebracht worden ist im Eingange des Vortrages, und was beiläufig auf diesen Sinn der besagten Alinea schließen ließe, ist auch gewiss ganz und gar nicht geeignet, um eine solche Forderung zu begründen. Ganz richtig ist es, „der Staat muss sorgen für die Erziehung seiner Bürger", ebenso richtig ist es, dass die Kirche sorgen muss für die Erziehung ihrer Kinder, für die Erziehung der Christen. Der Staat hat eine göttliche Berechtigung und der Kaiser nennt sich nicht umsonst Kaiser von Gottes Gnaden. Der Apostel sagt: „Jede Seele sei der höheren Gewalt unterthan, denn es ist keine Gewalt als von Gott, und die sich der Gewalt widersetzen, widersetzen sich der Anordnung Gottes."

So gewiss der Staat eine göttliche Berechtigung hat, ebensogewiss hat auch die Kirche eine göttliche Berechtigung, u. zw. eine unmittelbarere göttliche Berechtigung, ich will nicht sagen eine gewissere — die des Staates ist ganz gewiss — aber eine unmittelbarere vollkommen entschiedene Berechtigung. Das Wort des göttlichen Meisters an die Apostel: „Gehet hinaus in die ganze Welt und lehret alle Völker, und taufet sie &c. und machet sie alles beobachten, was ich euch gesagt habe," das enthält diese Berechtigung der Kirche für alle zukünftigen Zeiten, — die Berechtigung auch anzuwenden auf die Gesellschaft u. zw. auf die gesammte Gesellschaft, und ihrerseits und nach Maßgabe ihrer Aufgabe auch den ganzen Menschen zu umfassen.

Also aus dem Grunde, dass der Staat die Pflicht hat, seine Bürger heranzuziehen, folgt ganz und gar nicht, dass nicht neben dem Staate eine andere Gesellschaft sei, welche auf die einzuwirken habe, die Staatsbürger sind, dass nicht eine Gesellschaft sei, nicht eine Macht sei, welche die Pflicht hat, Christen heranzubilden, und dieses Wort des göttlichen Meisters fort und fort in Erfüllung zu bringen. Und diese zwei Gewalten sind nicht im Widerstreite mit einander, sondern wenn sie aufgefasst werden nach der göttlichen Idee, nach der Idee, welche der Grund des Staates und der Kirche ist, so bedingen sie sich gegenseitig und unterstützen sich gegenseitig in der Erreichung ihrer Zwecke.

Die Kirche macht, dass der Staat um des Gewissens willen gute Bürger bekomme, und der Staat hält die äußere Rechtsordnung her, und erleichtert der Kirche ihr Wirken unendlich. Ich bin sohin vollkommen einverstanden, dass der Staat auch in Zukunft das Aufsichtsrecht über die Schulen bewahre, und habe nichts einzuwenden, dass er in der bisherigen Weise das Oberaufsichtsrecht

über die Schule bewahre mit Ausnahme der Religion, aber aus dem folgt ganz und gar nicht, dass die Kirche aus der Schule hinausgeworfen werden solle.

Wenn auch hingewiesen wird auf die Freiheit der Wissenschaft, und wenn auch daraus gefolgert werden will, der Staat allein habe — oder es scheint, dass das daraus gefolgert werden will, — der Staat allein habe zu reden in der Schule, die Kirche nicht, so gestehe ich, meine Herren, dass ich den Zusammenhang zwischen diesen zwei Aufstellungen nicht begreife. Mit der Freiheit der Wissenschaft hat, glaube ich, die Frage über die Leitung der Volksschule ganz und gar nichts zu thun. Die Errungenschaften der Wissenschaft, die wahren Errungenschaften der Wissenschaft müssen allerdings zurückwirken bis auf die Volksschule herab, sie müssen zurückwirken bis auf das A. B. C. und sie haben zurückgewirkt, das unterliegt keinem Zweifel. Was aber die sogenannte Freiheit der Wissenschaften hier zu thun hat, so begreife ich das nicht. Würde man die Freiheit der Wissenschaft nehmen, in der Volksschule etwa so, wie die Sache da liegt, so wäre auch vielleicht die Freiheit des Schulbesuches damit zu verstehen, und das wäre eine Auslegung, die uns gewiss unangenehm wäre, und die jungen Menschen könnten sagen und behaupten, dass 2 mal 2 nicht 4, sondern dass 2 mal 2 = 5 sei. Unter Freiheit der Wissenschaft ist auch zu begreifen die Freiheit der Wissenschaft in der Volksschule; was die da zu thun hat in Bezug auf die vorliegende Frage, ist mir wirklich nicht klar.

Wenn der schöne Satz gebraucht wird, „die Wissenschaft mache frei“, so habe ich gegen denselben, weil ich schon „d e n s c h ö n e n S a t z“ gesagt habe, nichts einzuwenden, er ist nicht neu, „die Wahrheit wird euch frei machen“ hat schon der göttliche Lehrer zu den Juden gesagt, und die Wissenschaft ist nichts anderes als die Wahrheit, sie ist die Erkenntnis der Wahrheit.

Wenn aber, wie der Satz oftmals gebraucht wird, die Wissenschaft sich nur eine Wissenschaft nennt, und ganz unabhängig von der Wahrheit, von der ewigen Wahrheit sich geriert, dann macht die Wissenschaft nicht mehr frei, dann macht die Wissenschaft unfrei; denn jeder Irrthum ist auch Unfreiheit, und nur wahre Wissenschaft, Wissenschaft des Wahren macht frei, und daher dürfen wir ganz gewiss, wenn wir auf die Schule überhaupt und insbesondere auf die Volksschule einwirken wollen, nicht ganz vage Begriffe von Wissenschaft aufstellen, die da freimache, sondern müssen dabei bleiben, die wahre Wissenschaft und nur dieselbe mache frei.

Wenn übrigens im ganzen Vortrage Liebe zur Volksschule sich geltend macht, so kann ich das natürlich nur gut heißen; es ist und bleibt wahr, die Volksschule ist eine Tochter der Kirche und wie könnte jemand Vertreter oder wie könnte er Freund der Kirche sein, wenn er die Volksschule nicht auch lieben würde, und ich glaube,

wir können auf diejenigen in unserem Lande, die da berufen sind zur Vertretung der Kirche, mit der beruhigenden Ueberzeugung hinweisen, dass sie wirklich fort und fort sich als wahre Freunde des Schulwesens gezeigt haben, und ich glaube nicht, dass in irgend einem Stande annäherungsweise sich so viele finden werden, die auf das schöne Prädicat „Schulfreunde" Anspruch haben, als die Vertreter der Kirche.

Was die Behauptung betrifft, die Volksschule sei eine Tochter der Kirche, so ist mir noch erinnerlich, was bei einem ähnlichen Satze im vorigen Jahre erwidert wurde:

„Die Kaiserin Maria Theresia sei Gründerin der Volksschulen in Oesterreich." Nun, Sie begreifen, meine Herren, dass, wenn ich gesagt habe, die Volksschule sei eine Tochter der Kirche, ich ganz und gar nicht gesagt habe, jede einzelne Volksschule sei eine Tochter der Kirche; man könnte sonst mit dem nämlichen Argumente sagen, die Druckerei ist nicht erfunden worden in Mainz, wir haben Druckschriften vor uns, die in der Feichtinger'schen Buchdruckerei gedruckt wurden.

Alle Druckereien haben ihren Ursprung in Mainz und ebenso ist die Volksschule eine Tochter der Kirche in ihrer Idee, aber nicht jede einzelne Volksschule ist eine Tochter der Kirche, und dass in dieser Beziehung die Kaiserin Maria Theresia eine sehr gesegnete Wirksamkeit entfaltet hat, wer mag das bezweifeln?

Es wird unter anderem — denn auf dieses muss ich noch mit ein paar Worten zurückkommen — unter anderem gesagt, dass der Kirche muss bleiben der Einfluss auf den Religions-Unterricht. Nun, das ist ganz gut; der bestehenden Gesetzgebung zufolge ist aber auch die Kirche berechtiget, darauf zu sehen, dass auch in den übrigen Gegenständen, die nicht zunächst Religions-Wissenschaft oder Religionslehre sind, nichts vorkommt, was der Wahrheit der Religion und den Pflichten, welche die Religion einschärft, entgegen sei, und in dieser Beziehung kann ich daher nicht zufrieden sein, und ich hoffe, wird auch die hohe Versammlung nicht zufrieden sein, wenn der Unterricht respective der Einfluss der Kirche ausschließlich und einzig auf den Religions-Unterricht beschränkt wird.

Was wird auch das Kind davon haben, wenn z. B. der Katechet sagt: Ich glaube an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer, und du musst das auch glauben, wenn du Christ sein willst, und wenn der Schullehrer sagt: Die Welt ist nicht erschaffen worden, sie ist von Ewigkeit her; und was wird es nützen, wenn der Katechet zum Kinde sagt: Ich glaube an Jesum Christum, seinen eingebornen Sohn unsern Herrn, ich glaube an den Erlöser, und du musst auch an ihn glauben, und wenn dann ein anderer Lehrer sagt: Glaube nicht, dass es einen Erlöser gebe, jeder Mensch muss sich selbst erlösen; und wenn der Katechet sagt: Ich glaube an den

heiligen Geist, und ein anderer sagt: Glaube nicht an den heiligen Geist, denn der heilige Geist ist derjenige Geist, der da in der Welt gilt, der Geist von großen Weltbeglückern und dergleichen, der ist der heilige G e i s t u. s. w.

Nun, ich frage Sie, meine Herren, was wird das für ein Religionsunterricht sein, wenn auf solche Weise dem Unterrichte entgegengetreten werden kann, dem Unterrichte, der in der Stunde der Katechese gegeben worden ist, und was wird das für ein glückliches Kind sein, wenn der Zwiespalt in seinen schönen Jahren, in den Jahren des Glaubens und des Vertrauens, wenn dieser Zwiespalt in sein Herz hineingeworfen wird, was werden wir für eine Schule haben? Und daher wird wohl die Forderung berechtigt sein, dass, sowie der Kirche ausschließlich es zusteht, den Religionsunterricht zu ertheilen, auch in den übrigen Gegenständen nichts sei, was den Satzungen der Religion zuwider ist. Es ist dieses nur eine negative Forderung, aber ohne Zweifel eine höchst begründete Forderung.

Wir haben noch das Andenken an einen Fürsten, der auch zur Katechese den Priester nicht mehr in die Schule kommen lassen wollte, und ich zweifle nicht, meine Herren, wenn in diesem Sinne vorgegangen würde, so würde die nächste Forderung, die Forderung, welche vielleicht in wenigen Jahren an die Kirche gestellt werden würde, auch die sein, dass sie nicht hineinkomme in die Schule.

Nun, jener unglückliche Fürst hat wohl keinen Platz mehr in Paris, und keinen Platz mehr in Frankreich.

Ein unglücklicher Fürst unserer Zeit hat das nämliche angeordnet; ich stehe nicht gut für seine Zukunft; wir wollen solche Zustände nicht herbeiführen, und daher bitte ich Sie, schränken Sie den Einfluss der Kirche nicht ein, den Einfluss, den die Kirche auf die Schule hat, den sie zu haben vollkommen berechtigt ist, den sie nach den bestehenden Gesetzen hat, suchen Sie diesen Einfluss nicht zu vermindern, es ist ein vollkommen berechtigter.

Es steht die Kirche neben dem Staate und der Staat neben der Kirche, beide sollen miteinander wirken.

Die sogenannte Freiheit der Wissenschaft steht dieser Forderung ganz und gar nicht entgegen, und nur, wenn mit vereinten Kräften, mit den von Staat und Kirche vereinigten Kräften in dieser so bösen und bedrohten Zeit gewirkt wird, lässt sich ein Heil für die Wissenschaft erwarten; im entgegengesetzten Falle aber ganz und gar nicht, und daher, wenn Sie gewiss selbst oft gerührt waren, als Sie das Wort des göttlichen Heilandes hörten: „Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht,“ so bitte ich Sie, meine Herren, auch heute sich dieses Wortes zu bedenken, und wehren Sie es den Kleinen nicht, zu Christus dem Herrn zu kommen. Sie verlieren in weltlicher Beziehung nichts dabei, Sie gewinnen, und es kommt eine Harmonie in ihre Erziehung hinein.“

IV.

Ueber das Patronatsrecht der Gemeinden bei Besetzung der Lehrerposten.

I. Periode, IV. Session (20. Dezember 1865).

Bei Erledigung der Petition der Lehrer um Abänderung des Patronatsrechtes der Gemeinden war der Antrag gestellt worden, es sollten bei den Ausschreibungscurrenden die fassionsmäßigen Bezüge der Lehrer ersichtlich gemacht werden, worauf der Herr Regierungsvertreter erklärte, dass bereits eine diesbezügliche Note an das hochw. bischöfliche Consistorium abgegangen sei; zur Klärung der Sache hielt hierauf der hochwürdigste Herr Bischof folgende Rede:

„Diese Note, von welcher der Herr Regierungs-Commissär spricht, ist bis zu dem Augenblicke, als ich heute zur Sitzung gegangen bin, noch nicht an das Consistorium gekommen. Ich hoffe sie zu treffen. Ich kann übrigens in dieser Beziehung dem hohen Hause die Mittheilung machen, wie es sich in dieser Angelegenheit verhält.

Bis das neue Schulpatronats-Gesetz eingeführt wurde, ist bei den Ausschreibungen der Schuldienste immer das Erträgnis derselben angegeben worden, oder wenn nicht bis dorthin, jedenfalls bis nahe zu selber Zeit.

Eine Vorschrift, eine gesetzliche, in dieser Beziehung ist mir nicht bekannt. Gesetzlich vorgeschrieben ist nur, es solle die Ausschreibung der Schuldienste nicht geschehen, bevor die Fassion adjustiert ist, aber es ist mir keinerlei Vorschrift bekannt, dass das Erträgnis des Schuldienstes auch mit ausgeschrieben werden soll. Der Grund, warum von der früheren Praxis abgegangen wurde, ist der: Ich habe bereits in einer der früheren Landtagssessionen aufmerksam gemacht, dass der Schuldienst, Messnerdienst und Chordienst drei verschiedene Dienste sind. Meistens hat der Messnerdienst eben so viel oder doch sehr häufig ebenso viel Einkommen, in Praxis gar sehr häufig ein größeres Einkommen als der Schuldienst, und ebenso ist der Chordienst oder der Organistendienst in manchen Orten gar nicht unbedeutend. Die Gemeinden haben lediglich einen Einfluss auf den Schuldienst, sowie auch von rechtswegen der frühere Patron lediglich auf den Schuldienst Einfluss hatte. Es ist daher gar kein Grund, warum man auch das Erträgniss des Messner- und Organistendienstes bekannt geben sollte; denn diese Dienste sind kirchlicher Natur und ich habe in einer früheren Landtagssession erklärt, dass die Kirche wohl in die Lage kommen könnte, Messnerdienst und Organisten-

dienst eben einem anderen Individuum zu übergeben, als demjenigen Individuum, welches etwa gewählt wird für den Schuldienst.

So lange diejenigen Grundsätze maßgebend sind, auf welchen die politische Schulverfassung beruht, wird immer auch der Messner- dienst und der Organistendienst gegeben werden demjenigen, der den Schuldienst bekommt. Da aber gegentheilige Bestrebungen bekannt sind, so begreifen Sie, meine Herren, dass die Kirche ihre Dienste und respective das Einkommen aus ihrem Vermögen als ihre Dienste und als kirchliches Einkommen bemerkbar machen muss und dass daher nicht ohne weiters das Einkommen des Messner- und des Organistendienstes geworfen werden kann zu dem Einkommen des Schuldienstes.

Bisher ist in praxi übrigens immer der Messner- und Organistendienst demjenigen gegeben worden, welcher den Schuldienst bekommen hat; weil bis dato der kirchliche Einfluss, der durch das Gesetz garantiert ist, der Kirche auf die Verleihung der Schuldienste auch zugekommen ist.

Würde das nicht mehr der Fall sein, so würde eben der Messner- und Organistendienst nicht mehr dem Schullehrer gegeben werden, und es müßte dieses Einkommen dazu dienen, um einen christkatholischen Schullehrer zu dotieren, sobald ein solcher erforderlich werden sollte.

Sie begreifen nun, meine Herren, warum bei der Ausschreibung des Schuldienstes unterlassen worden ist die Angabe des Erträgnisses. Man wollte nichts Auffallendes thun, indem man lediglich das Schuldiensteinkommen angab. Man wollte sich aber auch freie Hand behalten für alle Zukunft, wenn eine Trennung des Messner- und Organistendienstes vom Schuldienste nothwendig werden sollte, und nicht ein praecedens aufstellen, wornach selbst das Consistorium erklärt hätte, diese drei vereinigten Dienste seien nur als Schuldienst anzusehen. Sobald mir die Versicherung gegeben wird, dass aus der Trennung der Schule und Kirche nichts werden soll, so werde ich ohne allen Anstand die bisherige Vereinigung des Einkommens belassen; wenn aber das nicht der Fall ist, so kann und werde ich mich nie herbei lassen, den Messner- und Organistendienst als Appertinenz des Schuldienstes betrachten zu lassen.

Ich stehe da auf dem ganz guten Rechte der Kirche. Nach dieser Aufklärung erlaube ich mir, etwas über den Gegenstand, der uns beschäftigt, zu sprechen.

Der Gegenstand ist nämlich der:

Man hat heute zu wiederholtenmalen geltend gemacht, für das und das ist keine Petition eingelangt, mithin muss ein Bedürfniss im Volke nicht sein.

Nun ist aber eine Petition von beinahe dem ganzen Schulstande Oberösterreichs eingekommen, es muss also ein großes Be-

dürfniß sein, das diesen Schritt veranlasst hat. Es handelt sich um die Schule; die Schule ist die Zukunft des Landes. Es handelt sich um die Schule, insoferne sich es um die Schullehrer handelt, von deren Stellung und Leistung eben das Gedeihen der Schule ganz hauptsächlich abhängt.

Ich möchte drei Fragen kurz beantworten in Beziehung auf die Petition, welche wir von diesen 600 und wie ich glaube 80 Schullehrern gehört haben.

Die erste Frage ist: Ist das Gesetz vom 10. Juni 1864 ein gerechtes Gesetz? gerecht auch in Beziehung auf den angefochtenen § 11, gerecht in Beziehung auf das, dass an die Stelle der Patrone, welche zurücktreten, nunmehr die Gemeinden treten, dass sie zu präsentieren haben den Oberlehrer der Schule?

Die zweite Frage wird dann sein im Anschlusse an die gehörte Petition: Hat dieses Gesetz in ipsa praxi große Nachtheile im Gefolge? und die dritte Frage endlich, wie lässt sich da helfen?

Die 1. Frage heißt: ist das Gesetz gerecht?

Ich meine, einige Zweifel wahrgenommen zu haben, die die Schullehrer in ihrer Petition ausgedrückt haben. — Meine Ueberzeugung ist es, und ich habe sie bereits oft ausgesprochen, das Gesetz ist an und für sich ganz gerecht. — Es ist in diesem hohen Hause bereits zu wiederholtenmalen darauf hingewiesen worden, wie das alte Schulpatronats-Gesetz entstanden ist. Dieses Schulpatronats-Gesetz verdankte sein Dasein lediglich der absoluten kaiserlichen Willkühr.

Kaiser Josef hat, wie ebenfalls in diesem Hause gesagt worden ist, einfach erklärt, derjenige, welcher Patron der Pfarre ist, muss auch Patron der Schule sein, respective er muss die analogen Lasten tragen und hat die analogen Rechte auszuüben.

Vorher war auch der Name eines Schulpatronates in Oesterreich und meines Wissens auch anderswo nicht bekannt. Es blieb diese allerh. Anordnung so lange unangefochten, bis sich die Patrone dadurch zu hart betroffen fühlten; bis zum Jahre 1848 konnten die meisten von diesen erzwungenen Patronen ihre Lasten ohne allzugroße Schwierigkeiten erschwingen. Im Jahre 1848 hörte aber dieses Verhältnis auf, die Privatpatrone waren größtentheils die Grundherrschaften, diese haben durch das Entlastungs-Gesetz, wie wir wissen, außerordentlich viel verloren. In der gleichen Zeit aber, als ihre Einkünfte eine so große Einbuße erlitten, hat der Eifer für die Schule einen unendlichen Zuwachs bekommen, und die Patronatslasten wurden größer und größer; namentlich die Schulbauten, die seit jener Zeit ausgeführt worden sind, sind außerordentlich viel und außerordentlich großartig. Hiedurch kamen diese Privatpatrone in bittere Noth und sie klagten der Regierung schon im Jahre 1848, sie seien bei den veränderten Verhältnissen nicht

mehr im Stande, die Kosten des Schulpatronates zu tragen, es müsse geholfen werden. Die Regierung hat die Gerechtigkeit ihrer Forderungen anerkannt und bereits unterm 10. Juni 1849 hat das Ministerium des Innern in Vereinigung mit dem Ministerium der Justiz ausgesprochen, es werde ein neues Patronats-Gesetz erfolgen.

Ich habe hier übrigens noch supplierend zu bemerken, die Klagen gingen nicht nur auf das Schulpatronat, sondern auf das Patronat überhaupt, und zunächst und allererst noch dazu auf das Kirchenpatronat.

Die Regierung hat also geantwortet, es werde geholfen werden, es werde ein neues Patronats-Gesetz erscheinen, und unterdessen, bis es erscheint, soll möglichst billig mit diesen Patronen vorgegangen werden, die Bauten von Kirchen und Pfarrhöfen seien wo möglich zu verschieben, und es sei ein gütliches Uebereinkommen zu erzielen zwischen den Gemeinden und den Patronen in der Art, dass den Patronen nicht zu große Lasten aufgebürdet werden.

Im September des nämlichen Jahres 1849 hat sodann das bestandene Ministerium für Cultus und Unterricht erklärt, dasjenige, was vom Ministerium des Innern im Vereine mit dem Ministerium der Justiz angeordnet worden sei bezüglich des Kirchen-Patronates, habe auch zu gelten bezüglich des Schulpatronates.

Das neue Patronats-Gesetz wurde versprochen auf Grund der Gerechtigkeit bereits im Jahre 1849.

Indessen dieses Gesetz ist nicht erschienen. Erst im Jahre 1864 ist ein Gesetz, ein Landesgesetz über das Schulpatronat erschienen.

Während wir in Oberösterreich nicht so glücklich sind, hinsichtlich der Kirchen und Pfarrhöfe ein neues Patronats-Gesetz zu haben, besteht in 7 Provinzen des österreichischen Kaiserstaates ein solches Gesetz, in Oberösterreich aber noch nicht; hingegen haben wir ein Schulpatronats-Gesetz. Da wurde nun ausgesprochen im § 1, es habe das Patronat, welches lediglich auf dem Titel des Gesetzes beruht, nämlich auf dem Titel des Josefinischen Gesetzes, zu entfallen, und es wurde weiters ausgesprochen im § 11, es haben sofort die Rechte des Patrones, sowie auch die Lasten des Patrones überzugehen auf die Schulgemeinde.

Der § 1 ist also ganz gewiss nicht eine Ungerechtigkeit, sondern vielmehr die Sühnung einer alten Ungerechtigkeit, und der § 11 ist im allerengsten Zusammenhange mit § 1, und es ist daher mit aller Sicherheit zu behaupten, das Gesetz an und für sich ist nicht ungerecht, die Patrone haben die Lasten nicht mehr zu tragen, haben also auch die Rechte nicht mehr auszuüben. Von jemanden getragen werden müssen aber diese Lasten; die natürlich Berufenen dazu sind die Gemeinden, und daher haben sie auch die Rechte der alten Patrone.

Das Gesetz ist also an und für sich gerecht.

Ich habe hier noch beizufügen, dass die öffentlichen Fonde, deren Zustand wir wohl kennen, dasjenige Recht, welches dem Privat-Patrone zuerkannt worden ist, sich zunutzen gemacht haben, und wenigstens in Oberösterreich haben alle öffentlichen Fonde in ganz gleicher Weise das Patronat, welches lediglich auf dem Gesetze beruht, von sich gewiesen, als wie die Privat-Patrone es von sich gewiesen haben.

Wenn in Salzburg das Aerar die Lasten noch trägt und die Rechte noch ausübt, welche Lasten es getragen hat in alter Zeit, und welche Rechte es ausgeübt hat in alter Zeit auf die Schulen, so können wir Salzburg Glück wünschen; ich wünschte auch, dass die öffentlichen Fonde bei uns diese Lasten noch trügen und diese Rechte noch ausübten; auf der anderen Seite aber, indem wir den Zustand unserer öffentlichen Fonde kennen, wird man ohne Unbescheidenheit nicht fordern können, dass sie alle diese Lasten noch tragen, zumal es nicht zu verkennen ist, dass das Verhältniss in Salzburg ein ganz anderes ist zur Regierung, als in Oberösterreich.

Salzburg war ein geistliches Fürstenthum, und dieses Gesammt-Fürstenthum wurde zum Aerar eingezogen; das gilt aber von Oberösterreich und den meisten anderen Ländern nicht, und so werden andere Verhältnisse maßgebend sein in Salzburg, als in Oberösterreich und in anderen Provinzen.

Die zweite Frage lautet aber: hat dieses Gesetz, welches an und für sich vollkommen gerecht ist, und nicht nur keine Ungerechtigkeit enthält, sondern in Wirklichkeit die Sühne einer alten Ungerechtigkeit ist, hat dieses Gesetz nicht schlimme Folgen im Geleite?

Es hat solche, und zwar sehr namhafte Folgen in der That in seinem Geleite, und wir müssen fürchten, dass, wenn nicht in irgend einer Weise abgeholfen wird, unser Schulwesen sehr herabkommt; es hat gewiss, seitdem dieses neue Gesetz in Wirksamkeit ist, sich nicht gehoben, sondern es hat u. zw. infolge dieses Patronats-Gesetzes, respective infolge der Missbräuche, die vorgekommen sind, viel verloren.

Die Missstände, die bei der Ausübung dieses Gesetzes geschehen sind, haben die Lehrer in der vorgelesenen Petition ganz richtig angeführt. Es ist ein furchtbarer Missstand, dass Lehrer, welche bereits einen Schullehrerposten einnehmen, zumal, wenn sie verheiratet sind und Familie haben, beinahe ohne Aussicht sind, einen anderen Schuldienst zu bekommen; nun solche Lehrer sind oft auf einem recht mittelmäßig und einem recht karg dotierten Posten, und diese Schullehrer sammt ihren Familien müssen oft am Hungertuche nagen, und haben sich bis dato nur getröstet mit der Hoffnung, seinerzeit einen besseren Dienst zu bekommen, wenn bei einer

Bewerbung ihr Verdienst und namentlich ihre Anciennität ins Gewicht fallen wird.

Es ist sehr selten, dass ein solcher Lehrer jetzt von der Gemeinde präsentiert wird; ich weiß eigentlich, wenigstens in diesem Augenblicke, nur e i n e n Fall, und auch in diesem Falle sind keine jungen Kinder mehr da, sondern ich glaube nur ein einziges unversorgtes Kind. Es ist dies aber ein wichtiges Moment. Ein großer Theil unserer Schullehrer verliert hiedurch den Muth, ist völlig entmuthigt, und wir dürfen uns nicht wundern, der Hunger thut wehe, und die Unmöglichkeit für die Kinder, für eine oft zahlreiche Familie zu sorgen, thut wehe, und sehen müssen, wie ein ganz junger Mensch, der noch keine Verdienste hat, auf einen sehr guten Schulposten befördert wird, während die älteren verdienten Männer sitzen bleiben, thut sehr wehe.

Diese Entmuthigung eines großen Theils unseres Schullehrerstandes ist ein hauptsächliches Moment, welches bei dieser Frage beachtet werden soll.

Ein weiteres Böse, was sich an die Ausübung des Patronatsgesetzes knüpft, sind die unglücklichen Ehen; ich kann im Augenblicke nicht sagen, es seien solche unglückliche Ehen bereits zustande gekommen; für die eine oder die andere fürchte ich wohl jetzt schon, aber mit Bestimmtheit sagen kann ich, es werden viele unglückliche Ehen zustande kommen, wenn nicht abgeholfen wird demjenigen Bedürfnisse, welches sich in der heutigen Petition geltend gemacht hat. Um den Preis nämlich, dass derjenige, welcher präsentiert werden soll, die Witwe des verstorbenen Schullehrers heiratet, und die Kinder des verstorbenen Schullehrers zu seinen Kindern macht, um den Preis wird der Schuldienst manchmal vergeben, und wird in Zukunft oft vergeben werden. Nun was thut der Mensch nicht alles, heißt es in der Petition, um selbstständig zu werden!

Wir müssen denken, dass auch in unserer Diöcese in älterer Zeit, wo hauptsächlich nach Anciennität vorgegangen wurde, nämlich ceteris paribus vorgegangen wurde, der Lehrer oft 30 Dienstjahre hinter sich bekam, bevor er einen selbstständigen Dienst erhielt; nun, was thut nun der Lehrer, heißt es in der Petition, um selbstständig zu werden? zu fürchten ist, er werde oft eine Person heiraten, zu der er nicht die mindeste Neigung hat, und Kinder zu den seinigen machen, zu denen er nicht die mindeste Neigung hat; und eine Witwe werde, um der Versorgung durch die Gemeinde zu entgehen, wiederum einen Menschen heiraten, zu dem sie nicht die mindeste Neigung hat. Daraus entstehen unglückliche Ehen, und diese sind ein großes Unglück, und so ferne wir gerade von der Schule sprechen: ein großes Unglück ist eine unglückliche Ehe des Schullehrers für die Schule. Wenn der Schullehrer nicht

mit frohem Muth in die Schule kommt, wird er ein schlechter Lehrer sein, und die Schule wird unter dem Einflusse der unglücklichen Ehe büßen, und die Schule wird unter ihm in Verfall gerathen.

Ein drittes, was sich an die Ausübung dieses Patronatsgesetzes knüpft, ist die Verschlechterung des Schuldiensterträgnisses. Wenn man zur Kenntnis kommt, dass eine Art Simonie, um diesen Ausdruck aus dem geistlichen Rechte auch auf dieses Gebiet zu übertragen, ausgeübt worden ist, dass ein Vertrag, ein stillschweigender Vertrag oder ein offener Vertrag, geschlossen wurde über die Forderungen, welche der Schullehrer stellt an die Gemeinde, wenn er den Dienst bekommt, über den Nachlass, den er gibt, soferne ihm die Gemeinde den Schuldienst verleiht, wenn man, sage ich, zur Kenntniss kommt von einem solchen Vertrage, so wird er wohl annulliert, und es ist dies bereits in einem Falle geschehen; in den meisten Fällen kommt man aber nicht zur Kenntniss, und so werden gerechte Forderungen nachgelassen, und der Schuldienst in seinem Erträgnisse geschmälert; die Geltendmachung des guten Rechtes, welches der Schuldienst einmal besessen hat, wenn es einst zu einer neuen Besetzung kommt, wird Schwierigkeiten genug haben, während die Herhaltung des bestehenden Rechtes sehr leicht wäre. Nun dieses und anderes, namentlich auch Feindseligkeiten unter den Competenten, und Unwürdigkeiten in der Art und Weise, wie sich die Competenten zu insinuieren suchen bei den präsentirenden Gemeinden, was nicht weiter zu erwähnen ist, diese bereits angeführten Uebelstände sind Grund genug, um die Behauptung zu rechtfertigen, es sei eine Abhilfe nothwendig, und es haben sich an dieses Gesetz in seiner Ausübung wirklich sehr große Missstände gehängt.

Die Frage ist nun, wie lässt sich helfen? Ich glaube, ein Wink ist gegeben worden von dem Petitions-Ausschusse oder Schul-Ausschusse in dem Berichte; ich glaube, es lässt sich wenigstens im wesentlichen ganz leicht helfen. Es wurde auch erwähnt, dass der Nepotismus sehr mächtig sei bei Verleihung der Schuldienste; das dürfte nicht oft vorgekommen sein.

Mächtig ist vor allem das materielle Interesse. Die Schullehrer haben auch angedeutet, worin diese Uebelstände hauptsächlich bestehen. Die Gemeinden, denen man sonst im allgemeinen gewiss nicht das Interesse für die Schule absprechen kann, die Gemeinden haben aber bis dato bei der Ausübung dieses Rechtes, welches ihnen neu zugekommen ist, eben nicht selten gar einseitig und auf ihr materielles Interesse geschaut. Die Wahrscheinlichkeits-Berechnung, wie werden wir am längsten frei bleiben von der Versorgung von Schullehrers-Witwen oder Waisen, war gar häufig maßgebend bei der Präsentation. Sind wir im Stande, dieser engherzigen Rücksicht die Spitze zu brechen, so werden wir die allergrößten Miss-

stände, die bei der Ausübung dieses Gesetzes sich zeigen, beseitigen, und ich glaube, wir sind es im Stande: wenn nämlich erklärt wird, daß die Versorgung der Witwen und der Waisen von Schullehrern übernommen werden auf den Landesfond, statt dass diese Versorgung individuell von den Gemeinden zu geschehen habe, — so ist der allergrößte Uebelstand bei der Ausübung dieses Gesetzes beseitigt. Sobald das ausgesprochen wird, haben die Gemeinden individuell dann gar keine Rücksicht mehr zu nehmen auf die Wahrscheinlichkeit der Versorgung der Witwen und Waisen eines Schullehrers. Die Gemeinde kann also ihren besseren Eingebungen und Rücksichten folgen und kann wirkliche Verdienste und wirklich gute Eigenschaften der Competenten in's Gewicht fallen lassen, während sonst zu fürchten ist, dass diese Eigenschaften aus materiellen Interessen unbeachtet bleiben möchten. Das ist eines.

Und zweitens, dieses Mittel, meine ich, ist auch sehr leicht auszuführen; es darf eben von dem Lande bei der Ausführung dieses Vorschlages kein Kreuzer mehr gegeben werden, als bis dato gegeben worden ist und resp. in Zukunft gegeben werden müsste.

Der Unterschied ist einzig und allein, dass dasjenige, was jetzt die Gemeinden individuell geben, in Zukunft gegeben wird vom Landesfonde. Auch sind die Gemeinden bis dato sehr ungleich in's Mitleid gezogen worden in der Beziehung, indem die eine oder die andere Gemeinde zwei und drei Schullehrers-Witwen zu versorgen hatte, und viele solche armen Waisen zu versorgen hatte, während andere in dem Augenblicke keine einzige Witwe, keine Waisen zu versorgen hatte.

Nach meinem Antrage wird diese Last auf die Gemeinden sich gleichmäßiger vertheilen. Es ist also nach dem Antrage im ganzen nur ein anderer Modus der Zahlung, aber ganz und gar keine neue Last, und darum empfehle ich diese Andeutung, welche der Ausschuss gegeben hat über die Art und Weise, wie mit Witwen und Waisen vorzugehen sei, einer ganz vorzüglichen Beachtung, und da in der Wirklichkeit — es mag das Resultat der vorgeschlagenen Untersuchung, wie viel solche Witwen und Waisen seien, wie immer sein — da in der Wirklichkeit dieser Umstand von Bedeutung nicht ist, indem es jedenfalls wahr bleibt, dass dasjenige, was den Witwen und Waisen gezahlt wird, nur auf eine andere Weise gezahlt werde nach meinem Vorschlage, dass aber eine neue Last für das Land in keiner Weise erwächst: so würde ich den Antrag stellen, dass über diese Untersuchung zu gedachtem Zwecke hinweggegangen und ausgesprochen würde: „„die Versorgung der Schullehrer-Witwen und Waisen geschieht aus dem Landesfonde."" —

Auf die Bemerkung des Herrn Regierungsvertreters, dass auf Grund einer Verordung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1859 die Ausschreibung eines Schuldienstes

erst nach adjustierter Fassion zu geschehen sei, fährt der hochwürdigste Herr Redner fort:

„Ich bitte ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Das Gesetz schreibt eben nur vor: nach adjustierter Fassion solle die Ausschreibung geschehen; und dieses ist immer beobachtet worden. Es ist auch bei dem jetzigen Vorgehen das Gesetz nicht überflüssig; jeder Competent kann sich, wenn die Ausschreibung geschieht, beim Consistorium um die Einkünfte dieses Dienstes erkundigen. Die Adjustierung der Fassion geht bevor. Sodann, was die Bemerkung des Herrn Regierungs-Vertreters betrifft, dass zu wünschen sei, es möchte mit der Ausschreibung des Dienstes auch immer angegeben werden, welche Emolumente sind, so glaube ich, dass ich diese Bemerkung schon berichtigt habe. Ich weise aber auch darauf hin, dass bei allen Ausschreibungen, die sonst vom Consistorium geschehen, nie die Emolumente angegeben werden, namentlich bei keiner Pfarr-Ausschreibung, und es ist daher die Praxis, die wir eingeschlagen haben hinsichtlich des Schuldienstes, ganz entsprechend der Praxis hinsichtlich der vielen anderen und weit größeren Dienste, die wir auszuschreiben haben. Uebrigens kann ich erklären, dass ich gegen die Angabe des Einkommens nichts einzuwenden habe, aber es müsste dann bloß das Schul-Einkommen angegeben werden, ohne dass das Einkommen des Messner- und Organisten-Dienstes angegeben würde, oder aber es müsste angegeben werden separat das Einkommen eines jeden Dienstes, wobei aber zugleich bemerkt würde, dass der Messner- und Organisten-Dienst von dem Consistorium zu verleihen ist."

V.

Ueber den Halbtagsunterricht.

I. Periode, IV. Session (29. Jänner 1866); V. Periode, VII. Session (12. April 1877).

Anlässlich einer Petition der Gemeinde Munderfing um Belassung des Halbtagsunterrichtes, statt Ernennung eines Unterlehrers, äußert sich der hochwürdigste Herr Bischof:

„Ich erlaube mir hier nur eine Thatsache beizubringen, wodurch wir vielleicht etwas leichter zu Ende kommen in dieser Discussion.

Das Princip, ob der halbtägige oder ganztägige Unterricht besser sei, mag, glaube ich, hier wenigstens für dermalen ganz unbesprochen bleiben.

Wenn ausgesprochen wurde von Seite des Landtages, man solle durch und durch auf den ganztägigen Unterricht dringen, so müsste darauf geantwortet werden, dass dermalen der ganztägige Unterricht in allen Schulen absolut unmöglich ist. Wir haben die hiezu erforderlichen Schulgehilfen nicht, wir sind nicht einmal im Stande, diejenigen Schulen mit Schulgehilfen zu versehen, wo Schulgehilfen systemisiert sind und wo dieselben bisher gewesen sind, wenigstens gewesen sind bis auf die Zeit vor etwa zehn Jahren, wo die Anzahl der Schulgehilfen auf einmal sehr abgenommen hat.

Daher bin ich der Meinung, man solle über das Princip, ob ein ganztägiger oder halbtägiger Unterricht zu ertheilen sei, gegenwärtig nicht sprechen, man solle den factischen Verhältnissen Rechnung tragen, und daher namentlich diese Gemeinde mit ihrem Gesuche dermalen berücksichtigen, schon aus dem Grunde, weil, wenn ein Schulgehilfe in Munderfing bestellt werden sollte, dieser Schulgehilfe von einer Schule weggenommen werden müsste, wo ein solcher weit nothwendiger ist, als in Munderfing.

Ich stelle daher den Antrag, man solle über diese Discussion über das Princip dermal aus Rücksichten auf die factischen Verhältnisse hinausgehen, und sie einer Zeit vorbehalten, wo sie praktisch ist, und daher auch in dieses Gesuch der Gemeinde Munderfing eingehen."

Als in der Sitzung am 12. April 1877 bei Behandlung der Petition der Gemeinde Laakirchen, die unter mehreren Abänderungen der Schulgesetze auch Einführung des Halbtags-Unterrichtes begehrte, Herr Dechant v. Pflügl wenigstens das Eingehen auf den letzten Punkt verlangte, schloss sich diesem Wunsche der hochwürdigste Herr Bischof mit folgenden Worten an:

„Es wurde der Antrag gestellt, über jene Punkte der Petition der Gemeinde Laakirchen, welche eine principielle Abänderung der Schulgesetze betreffen, zur Tagesordnung überzugehen, dagegen u. s. w.

Ich entnehme aus diesem Antrage, dass nicht die principiellen Anschauungen über die Schulgesetze überhaupt hier Gegenstand eines Beschlusses sein sollen, sondern bloß über die Abänderungen der Schulgesetze in Betreff dieser Punkte, die in der Petition der Gemeinde Laakirchen vorgetragen worden sind, also um Abänderungen hinsichtlich des Schulbesuches.

Ich erwarte, dass der Herr Berichterstatter uns dieses ausdrücklich bejahen wird.

Es handelt sich nicht um die großen universellen Principien über die Schule, sondern es handelt sich bloß um principielle Abänderungen der Schulgesetze hinsichtlich des Schulbesuches; denn meines Wissens, soweit ich die mündliche Verlesung des Berichtes verstanden habe, hat im Berichte bloß dieser Wunsch Ausdruck ge-

funden und nicht der Wunsch um Abänderung der Schulgesetze im allgemeinen.

Ueber Abänderungen der Schulgesetze im allgemeinen kann hier wohl nicht gesprochen werden.

Da dieser Gegenstand von der allereminentesten Bedeutung ist, so können wir nicht annehmen, dass der Herr Landeshauptmann diesen Gegenstand einem bloßen mündlichen Berichte zugewiesen hätte.

Uebrigens auch, wenn ich vollkommen beruhigt werde über die Tragweite der gewünschten Abänderung der Schulgesetze, so schließe ich mich dennoch dem Antrage meines unmittelbaren Herrn Vorredners an, die ganze Petition solle der hohen Regierung zugewiesen werden zur möglichsten Berücksichtigung."

VI.

Das Verdienst der Kirche beim guten Zustande der Volksschule.

I. Periode, IV. Session (30. Jänner 1866).

Der Bericht des Schulausschusses über eine Petition der Lehrer um Verbesserung ihrer Lage bot dem hochwürdigsten Herrn Oberhirten Anlass, die Verdienste der Kirche um die Schule durch folgende Rede zu vertheidigen:

„Vom Herrn Berichterstatter ist erwähnt worden, dass die Erhebungen veranlasst worden seien über die Zahl und über die Bezüge der Schullehrers-Witwen und Waisen, weil die Beschlussfassung, welche über meinen Antrag noch nicht erfolgt ist, sondern erst erfolgen wird, wesentlich mit dem Resultate dieser Erhebungen zusammenhängt.

Die Aufträge sind hinausgegeben worden, und bereits von 6 Decanaten sind die Berichte hierüber eingekommen, und ich hoffe in kürzester Zeit, wohl noch in dieser Session, im Stande zu sein, dem Landesausschusse über diese Angelegenheit die entsprechenden Mittheilungen zu machen.

Betreffend den Bericht des Schulausschusses und dasjenige, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, bemerke ich auch einiges.

Wenn ich den Herrn Berichterstatter recht verstanden habe, so hat er die Verdienste der Kirche um die Schule anerkannt.

Es freut mich dieses, und wenn er sie anerkannte, hat er der Wahrheit Zeugnis gegeben.

So wie die höhere Schule, so ist die Volksschule die Tochter der Kirche.

Ebenso kann es mich nur freuen, wenn der Herr Berichterstatter und mit ihm der ganze Schulausschufs ein großes, lebhaftes Interesse für die Volksschule an den Tag legt, und wenn der Landtag bisher bei jeder Gelegenheit das gleiche hohe Interesse an den Tag gelegt hat. Die Schulfrage ist wirklich eine Lebensfrage, sie ist die Frage der Zukunft, und daher, wer es mit der Zukunft, und zwar nicht nur mit der fernen Zukunft, sondern auch mit der nahen Zukunft gut meint, mufs es auch gut meinen mit der Schule.

Ein Schuldistricts-Inspector, der in diesem Hause anwesend ist, hat in dem eben vernommenen Vortrage ein lebhaftes Interesse für die Schule an den Tag gelegt. Der große Eifer hat ihn vielleicht zu einer oder der andern Behauptung geführt, die nicht ganz vollständig stichhältig ist. Erkennen wir den großen Eifer an und gehen wir über eine etwaige mindere Stichhältigkeit weg, so ist namentlich bereits von dem unmittelbaren Herrn Vorsprecher,*) der ein sehr praktischer Mann ist und die Schule von Oberösterreich in einem ausgebreiteten Kreise kennt, indem das Patronat von St. Florian sehr ausgedehnt ist, und er früher auch Schuldistricts-Aufseher war, bemerkt worden, dafs unbedingt und ausnahmslos diese Armut der Schullehrer nicht behauptet werden könne; ich mufs Ihnen dasselbe sagen.

So lange, als der Mefsner- und Organistendienst mit dem Schuldienste vereinigt ist, ist die Zahl der eigentlich armen Schullehrer — ich sage der eigentlich armen — nicht eine allzugroße, und ich hoffe, diese Verbindung werde verbleiben, und ich hoffe daher auch, dafs die Zahl der eigentlich armen Schullehrer auch in Zukunft nicht eine allzugroße sein werde. Viel zu wünschen bleibt hinsichtlich der Dotation der Schullehrer ohne Zweifel übrig. Hoffen wir, dafs wir ein anderesmal im Stande sein werden, gerechte Ansprüche der Schullehrer zu erfüllen. Wir müssen immer vor Augen haben den richtigen Ausspruch: „Eines mufs geschehen und das andere mufs nicht unterbleiben.“ Man mufs nicht allein für die Schullehrer sorgen, sondern es gibt andere Dinge auch, für die man zu sorgen hat, und das Geld, über welches wir zu verfügen haben, ist nach tausend Seiten hin in Anspruch genommen, und es wäre ungerecht, wenn man nach einer Seite hin unbedingt helfen würde, und andere Seiten unberücksichtigt lassen wollte. Ich glaube versichern zu können, und habe dies ohnehin noch bei jeder Gelegenheit an den Tag gelegt, dafs mir die Schule — daher auch die materielle Existenz der Schullehrer — sehr am Herzen liegt, dessenungeachtet mufs ich doch auch in dieser Angelegenheit aller Uebertreibung entgegentreten, und der Wahrheit Zeugnis geben.

Was sodann den Antrag betrifft, den der Schulausschufs stellt, so habe ich im ganzen nicht viel gegen denselben einzuwenden. Ich

*) Herr Propst Stülz.

meine gerade nicht, dass dieses Vorgehen, wie es im Ausschuss-Antrage vorkommt, ein nothwendiges sei; indessen ich habe wesentlich dagegen nichts einzuwenden, und ich gebe mich umgekehrt der Hoffnung hin, dass, wenn dieses Vorgehen eingehalten wird, meiner Ansicht und meinen Behauptungen über die Schule mehr Gerechtigkeit werde zutheil werden.

Ich hoffe sehr zuversichtlich, eine gründliche und wahre Untersuchung der Schulzustände in Oberösterreich stelle ein anderes Resultat heraus, als diese Zustände in diesem Hause zu wiederholtenmalen uns geschildert worden sind, und als auch hier vorausgesetzt und ausgesprochen wird. Ich möchte nur wissen, woher der Schulausschuss seine Ueberzeugung geschöpft hat, die er hier niedergelegt hat. Er bricht unbedingt den Stab über unser Volksschulwesen. Wer von diesen Herren kennt die Volksschule in Oberösterreich so genau? Es ist keine Anmaßung, meine Herren, sondern nur die pure Wahrheit, wenn ich Ihnen sage: unter allen, die in diesem Hause sind, kenne die Schule am meisten ich. Es sind nicht mehr gar viele Schulen, die ich nicht visitiert habe, und nicht mehr viele Lehrer, die ich nicht kenne, und gar viele kenne ich in eminenter Weise, und viele Schulen kenne ich ganz genau. Und lassen Sie mich fragen, wie Sie da sitzen, meine Herren, sind denn Ihre eigenen Erfahrungen, so weit sie reichen, übereinstimmend mit dem Urtheil, das hier ausgesprochen wird in einer der letzten Alineen des Berichtes — wo es heißt: „Man gönne dem Lande und seiner Vertretung die nöthige Zeit, das gut zu machen, was trotz sehr langer Zeit die Vergangenheit nur in sehr üblem Zustande zu hinterlassen verstanden hat."

Wir haben Schulen in Linz und Herren von Linz sitzen da, wir haben Schulen in Steyr, und ein Herr von Steyr sitzt da, wir haben Schulen in Wels und ein Herr von Wels sitzt da, wir haben Schulen in Gmunden, in Enns, Schulen allerwärts, wir haben auch Landschulen, wo die betreffenden Kenner auch dasitzen, Männer, die aus den Orten sind, wo solche Landschulen sich befinden.

Ich bin gar nicht derjenige, der behaupten will, die Schulen seien ganz gut, und alle leisten alles, was sie sollen; aber absolut gute Zustände sind auf dieser Welt überhaupt nur imaginäre und nicht wirklich vorhandene.

Ich kann Sie also bei Ihrer eigenen Erfahrung fragen, ist denn der Schulzustand in Oberösterreich ein solcher, wie er hier bezeichnet wird? und ich zweifle gar nicht, Sie werden mir die Gerechtigkeit widerfahren lassen, und werden sagen: die Schulen sind gut. Noch einmal frage ich, woher denn diese Männer, die im Schulausschusse gesessen sind, die Kenntnisse von der Schule haben, auf Grund deren sie ein so wegwerfendes Urtheil aussprachen? Ich will nicht noch einmal erwähnen, dass ich die Schulen kenne, und

viele Schulen ausgezeichnet gefunden habe, und viele gut und verhältnismäßig nur wenige schlecht gefunden habe, von welchen aber auch schon jetzt die mehreren in einen erfreulichen Zustand gekommen sind. Ich will hingegen erwähnen, dass der Herr Statthalter in der letzten Session von den Schulen Oberösterreichs gesprochen hat. Er hat mehrere Länder kennen gelernt, und er hat Oberösterreich Glück gewünscht zu seinen Schulen. Ich will erwähnen die Berichte von den Schulräthen der Statthalterei, die ausgehen und die Schulen untersuchen, und nicht a priori sprechen, als wie es mir vorkommt, dass von anderer Seite gesprochen wird a priori über die factischen Zustände! Diese Schulräthe bezeichnen uns mehrere Schulen als musterhaft, und mehrere als sehr gut, und als schlechte nur wenige. Ich kann nur sagen, dass es da und dort schlechte Schulen gibt, dass aber das Möglichste geschieht, um sie zu heben. Dass man nicht alles zu bewirken im Stande ist, was man wünscht, das einzusehen sind wir praktische Leute genug.

Es geht uns ja ebenso auf anderen Gebieten; an uns selbst sind wir nicht im Stande alles hervorzubringen, und uns so herauszubilden, wie wir es gerne möchten, um so weniger ist man bei anderem im Stande, alles zu bewirken. Dasjenige, was ich von Ihnen verlange, ist ein gründliches Urtheil, ein Urtheil über factische Zustände nicht a priori, sondern a posteriori, ein Urtheil, welches gegründet ist auf wirkliche, thatsächliche Erkenntnis der Zustände.

Ich habe neulich im Comité zu sitzen die Ehre gehabt, ich habe die Mitglieder des Comité's eingeladen, sie sollen mich begleiten, wenn ich hinausgehe zu den Visitationen, sie sollen mich begleiten und mit ansehen, wie die Schulen seien; und ich lade alle Herren ein, die da hier sitzen, dass sie, wenn an einem Orte Schulprüfung gehalten wird, sich dabei einfinden mögen; ich hoffe zuversichtlich, dass sie sich durch die Autopsie ein Urtheil schöpfen werden, ein wesentlich anderes, als welches hier, ich weiß nicht auf welche Prämissen hin, ausgesprochen wird.

Wenn wir über die Zustände der Volksschulen in Oberösterreich sprechen, so können wir auch hinweisen auf die statistischen Tabellen beim Militär.

Das Kaiserthum Oesterreich hat sich mit den Volksschulzuständen, insbesondere in den westlichen Provinzen, nicht zu schämen vor den übrigen Reichen Europa's, auch namentlich nicht vor demjenigen Reiche, welches so oft gepriesen wird als Musterreich, vor England, und hat sich nicht zu schämen vor Frankreich, welches immer die Ehre in Anspruch nimmt, an der Spitze der Civilisation einherzuschreiten. Und in Oesterreich hat sich Oberösterreich vor den anderen Ländern nicht zu schämen.

Ich habe vorhin das Urtheil des Herrn Statthalters angeführt; ich weiß aber auch Schulräthe, die die Schulzustände in an-

deren Provinzen, wenigstens in einigen anderen Provinzen, auch kennen, und die Schulzustände von Oberösterreich kennen und den Schulzuständen von Oberösterreich relativ ein sehr großes Lob spenden; also Oberösterreich hat sich in keiner Weise zu schämen mit seiner Volksschule.

Allein, wie gesagt, besser und besser soll es dennoch werden, das ist aber nicht ein Grundsatz, der heute zum erstenmale uns vorschwebt; es soll besser und besser werden bei allen menschlichen Zuständen und den Grundsatz sollen und dürfen wir nie aus den Augen verlieren, besser und besser soll es werden; aber total gut wird auf der Welt nie etwas, und das, meine Herren, sage ich mit aller Bestimmtheit, wenn die Schule entrückt wird ihren Grundlagen, auf welchen sie bis dato beruht hat, sie wird nicht besser werden, sie wird anders werden; aber nicht besser, sie wird gewiss schlechter werden.

Insbesondere erlaube ich mir zu bemerken, dass man sich hinsichtlich der Gemeinde-Vorsteher vielseitig idealen Vorstellungen hingibt; ich habe Vorsteher kennen zu lernen genug Gelegenheit gehabt. Es sind meistens grundehrliche, brave Leute, gescheidte Leute, ich will das gar nicht in Abrede stellen, aber zur Schulleitung geeignete Leute sind sie nicht; was hätte die Schule zu erwarten, wenn der Gemeinde-Vorstand der Schule vorstehen sollte?

Ich kann Ihnen ein kleines Geschichtchen erzählen: ich habe vor nicht langer Zeit in der Nähe von Linz eine Schule visitiert; da kam mir ein Knabe vor, der sehr oft ausgeblieben war; zu dem habe ich gesagt: du musst fleißiger kommen, und habe ihm einen Verweis gegeben. Wie ich später mit den Gemeinde-Vorständen — es sind nämlich in jener Pfarrgemeinde mehrere Gemeinden — Scrutinium gehalten habe, ist einer zu mir getreten und hat gesagt: „wissen Sie, derselbe Bub, den Sie zuvor ausgemacht haben, ist mein Bub.“ Nun, das ist nicht der einzige Fall dieser Art, dergleichen Erfahrungen habe ich mehr gemacht, und glauben wir es nur, wenn man vergleicht die Gemeinde-Vorstände mit anderen Bürgern in der Gemeinde, so werden sie sich vielleicht nicht besonders auszeichnen durch den Eifer, mit welchem sie ihre Kinder in die Schule schicken, vor den übrigen Gemeindebürgern; ich will gar nichts sagen von dem Standpunkte der Bildung, auf welchem sie stehen; ich will nichts sagen von vielen anderen Dingen, die ebenfalls ins Gewicht fallen würden; aber ich glaube, Sie werden mir nach einigem Nachdenken selbst Recht geben, dass die Schule herabkommen wird, total herabkommen wird, wenn sie den Grundlagen entrückt wird, auf welchen sie gegenwärtig ruht.

Was mir am Herzen liegt hinsichtlich des Schulwesens, das mir sehr am Herzen liegt, und das ich auch im Comité gesagt habe (worauf auch der Herr Berichterstatter mit einigen Worten

reflectiert hat in der vorhergehenden Rede) ist, dass unsere Sonntags-Schule sich hebe; ja die Sonntags-Schule ist es insbesondere, respective der Mangel an Ordnung in der Sonntagsschule, wodurch bei vielen Leuten unser ganzes Schulwesen in Misscredit kommt. Ich habe im Comité gesagt und sage es noch: Die jungen Leute leisten das Unmögliche im Vergessen des Gelernten. Die jungen Leute, die in der Werktagsschule ganz vortreffliche Schüler gewesen sind, wissen in einem Jahre fast gar nichts mehr von dem, was sie in der Werktagsschule erlernt hatten, so dass Sonntagsschule und Werktagsschule an einem und demselben Orte beinahe sich verhalten wie Tag und Nacht.

Ich habe daher jüngst, da ich in Wien gewesen bin, im Oktober des letzten Jahres nämlich, bei dem Staatsministerium in Anregung gebracht, und habe bei der Statthalterei in Anregung gebracht, habe hier zu wiederholtenmalen in Anregung gebracht, dass für die Sonntagsschule sehr energisch müsse gesorgt werden, namentlich für einen viel besseren Besuch der Sonntagsschule. Der Herr Berichterstatter kann mir glauben, wenn der Schulunterricht in der Werktagsschule ein noch so guter, noch so methodischer, noch so psychologischer gewesen ist, so geht es mit der Fortbildung der jungen Leute doch nicht so von selbst; die jungen Leute sind dem größeren Theile nach nicht so, wie man sich's etwa gern vorstellt, wenn man meint, dass sie in Folge der guten Anregungen jetzt ohne weiters vorwärts gehen auf dem Wege der Bildung, und nichts, oder nicht viel vergessen, was sie gelernt; die Flegeljahre machen sich eben auch geltend. Auch der beste Schüler kommt oft in die Nachlässigkeit hinein, und kommt in Bestrebungen hinein, die verschieden sind von den Dingen, die in der Schule vorkommen. Hauptsächlich daher kommt es, dass über unser Volksschulwesen übel geurtheilt wird, weil die Leute, welche aus der nachlässig oder nicht besuchten Sonntagsschule in das öffentliche Leben eintreten, häufig vergessen haben, was sie in der Werktagschule gelernt hatten.

Ich glaube, im Jahre 1863 ist es geschehen, dass das Ministerium eine Verordnung, eine strenge Verordnung herausgegeben hat über die Sonntagsschule, über die Zeit, welche der Sonntagsschule gewidmet werden soll, und wegen energischer Herhaltung derselben. In mehreren Kronländern ist bereits diese Verordnung hinausgegangen, und ich hoffe, sie wird gute Früchte tragen.

Warum in unserem Lande diese Verordnung noch nicht herausgekommen ist, weiß vielleicht der Herr Berichterstatter Dr. Wiser besser zu erzählen, als ich es hier erzählen könnte.

Ich hoffe, sie wird auch bei uns bald hinausgehen, und unsere Sonntagsschule wird besser werden, und es wird hiedurch der ungerechte Vorwurf entkräftet werden, der überhaupt gegen das Volksschulwesen gerichtet wird.

Und noch habe ich einen Satz zu berichtigen, der in dem Ausschussberichte vorkommt; es wird nämlich auch unter anderm gesagt auf der ersten Seite: „wie allenthalben diese Gesetze und noch mehr deren Anwendung die Liebe für das Volksschulwesen ersticken."

Ich habe schon einmal in diesem hohen Hause mich der Gemeinden von Oberösterreich annehmen müssen in Bezug auf das Volksschulwesen. Auch damals wurde der Vorwurf gegen die Gemeinden gerichtet, dass sie keinen Sinn, kein Interesse für die Schule haben, wie es hier wieder geschieht. Der Vorwurf ist nicht gegründet. Leider gibt es manche Gemeinde, die ein kleines oder beinahe gar kein Interesse für die Schule hat, das läugne ich nicht, überhaupt aber findet alles Gute eine Stätte im Volke von Oberösterreich, und es ist eine Ungerechtigkeit, die man an dem Volke von Oberösterreich begeht, wenn man unbedingt behauptet, es sei in demselben keine Liebe für das Volksschulwesen.

Wenn weiter gesagt wird, dass die bisherigen Gesetze Ursache an dem Mangel der Liebe zur Volksschule seien, so muss ich das wohl noch mehr widersprechen; das Volk kann sich gewiss die Volksschule nicht anders denken, nicht auf anderen Grundlagen denken, als auf denjenigen, auf welchen sie dermalen beruht, und ganz gewiss nimmt das Interesse des Volkes für die Volksschule in dem Grade ab, als diese bisherigen Grundlagen verlassen werden. Darin bin ich aber einverstanden mit dem Comité, dass die Gesetze über die Schule geordnet werden mögen, dass sie einheitlich zusammengestellt werden mögen, weil wir gegenwärtig keinen eigentlich vollständig geltenden Codex für das Volksschulwesen haben.

Vieles ist aufgehoben, was in der Schulverfassung steht, vieles bleibt noch, vieles aber ist bloß in einzelnen neuen Verordnungen zu suchen. Also gegen dieses Ordnen habe ich nicht im mindesten etwas einzuwenden, gegen den Vorwurf aber, dass das oberösterreichische Volk keine Liebe zur Schule habe, und dass dieser Mangel an Liebe herrühre von den bisherigen Gesetzen und Grundsätzen, auf welchen das Volksschulwesen wesentlich beruht, gegen das muss ich mich allerdings und mit aller Energie aussprechen.

Zur Constatierung übrigens der Liebe des Landtages für die Volksschulen wird hingewiesen darauf, dass der Landtag bereits mehrere Jahre bedeutende Subsidien votiert hat für die Volksschulen resp. für die Volksschullehrer.

Ich habe bereits früher schon meinen Dank ausgesprochen dafür, dass der Landtag eine solche Liebe für die Volksschulen an den Tag gelegt hat; bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir aber zu sagen, dass es immerhin etwas leichter ist, in den fremden Säckel, in den Landessäckel, zu greifen, als in den eigenen.

Ich bekomme alle Jahre die Berichte über die besonderen Beförderer der Volksschule von jedem einzelnen Orte und ich kann nur

sagen, meine Herren, von denjenigen, die da am allerlautesten und öftesten sprechen über das Gedeihen der Volksschulen, habe ich in dem Berichte über die besonderen Beförderer noch nie etwas gelesen, hingegen habe ich gelesen die Namen von Prälaten, von Pfarrern und die Namen von anderen guten christlichen Leuten, die habe ich oft gelesen.

Ich will niemanden beleidigen, aber das ist wahr; das Interesse für die Volksschule hat daher bis dato factisch gezeigt vornehmlich derjenige Theil der Bevölkerung, welchen man jetzt aus der Schule hinausbugsieren möchte; das ist Thatsache; und man wende mir nicht ein, meine Herren, auch andere würden ein Interesse gezeigt haben, wenn die Volksschule nach ihrem Sinne wäre; ich habe nämlich auch bei den ausgezeichnetsten Schulen nur Beförderer der genannten Art gelesen, hingegen von der anderen Seite nicht. Ich mache niemanden einen Vorwurf, aber was ich sage, das ist Thatsache, meine Herren."

Gegen die Bemerkung des Herrn Dr. Hann, die Schule sei als Tochter der Kirche bereits selbstständig geworden, habe ihre eigenen Schicksale und könne ihre eigenen Wege gehen u. dgl., fährt der hochwürdigste Herr Bischof fort:

„Nur einige Worte. Es sind ja diese letzten Worte sehr versöhnlicher Natur gewesen, und ich erkenne dies gerne an; ich liebe die Schule, und werde, so lange ich lebe, meine volle Aufmerksamkeit der Schule zuwenden; wie sich aber Herr Dr. Hann die Ordnung des Volksschulwesens denkt, ist mir aus seinem Vortrage nicht verständlich. Er sagt: die Kirche soll lehren die Religion, und andere Lehrer sollen die anderen Gegenstände lehren. Das ist bis dato auch der Fall. Aber bei dieser großen Frage handelt es sich um die Leitung der Schule und darüber hat sich Herr Dr. Hann nicht ausgesprochen. Die sogenannte Trennung der Schule von der Kirche besteht nicht darin, dass man den Geistlichen nicht mehr in die Schule gehen lässt. Louis Philipp von Frankreich hat das gethan, es hat ihm aber schlechte Früchte getragen. Die Trennung der Schule von der Kirche besteht nicht darin, dass der Pfarrer nicht mehr in die Schule gehen darf, sondern die Frage der Trennung der Schule von der Kirche besteht darin: wer hat in der Schule das Pouvoir, wer leitet die Schule? in dieser Beziehung hat Herr Dr. Hann nichts gesagt. Herr Dr. Hann meint, er habe bereits früher geantwortet auf die Behauptung, die Schule sei die Tochter der Kirche. Ich erinnere mich an jenes Ereignis noch wohl. Mein hochwürdiger Herr Nachbar hat behauptet, die Schule sei die Tochter der Kirche. Herr Dr. Hann hat damals geantwortet, die Töchter bleiben nicht immer klein, sie gehen eben auch von der Mutter weg, wenn sie erwachsen sind.

Ich zweifle nicht, dass Herr Dr. Hann bei seiner Logik, wenn er einen anderen Redner zu beurtheilen hätte, auf dieses Argument gewiss etwas zu erwidern gewusst hätte.

Es ist mehr Witz als Wahrheit in diesen Worten. Die Kirche würde nur dann in seinem Sinne die Schule immer behalten, wenn wir die Leute auch noch in der Schule haben wollten, wenn sie groß sind. Das thun wir aber nicht; wir emancipieren die Schule; die Kinder, wenn sie 13, 15 Jahre alt sind, gehen heraus, aber die kleinen Kinder bleiben immer kleine Kinder, und sind im 19ten Jahrhundert ebenso gut, wie sie es im 18., 17., 14., 8. und 7. Jahrhundert waren, kleine Kinder! Deshalb bleibt die Schule beständig eine Schule der Kinder, und in der Beziehung ist mit der Behauptung, die Tochter entwachse der Mutter, zuletzt doch soviel als nichts gesagt worden. Wir wollen nur die kleinen Kinder, nicht die großen, nicht die erwachsenen Leute für die Schule. Ein weiteres, was ich zu berichtigen habe, ist die Behauptung, die Kirche habe den ausschließlichen Einfluss auf die Schule. Dem ist aber nicht so, dem ist nicht so. Ich habe schon einmal die Gelegenheit und Nothwendigkeit gefunden, hinzuweisen, wie groß der Antheil der Staatsverwaltung an der Leitung der Schule ist.

Ich hoffe, der Herr Dr. Hann erinnere sich noch daran, er hat damals nichts erwidert, und würde auch sicherlich, wenn ich die diessfällige Thätigkeit der Staatsverwaltung wieder auseinander setzen würde, wohl nichts zu erinnern wissen. Herr Dr. Hann sagt, es soll ein anderer Lehrstoff sein, eine andere Methode. Wer sagt dagegen etwas, dass der Lehrstoff nach den Verhältnissen der Zeit sich ändern müsse, und ich frage den Herrn Dr. Hann, wenn er den dermaligen Zustand kennt, hat sich der Lehrstoff nicht wesentlich geändert? Welch' ein Unterschied würde ihm auffallen, wenn er in die Schule ginge, hier etwa in Linz, und das in Erinnerung bringen würde, was er als Knabe in der Schule gelernt hat!

Der Lehrstoff hat sich wesentlich geändert; ebenso hat sich die Methode in vielem wesentlich und zum besseren geändert. Ich erinnere unter anderm in letzter Beziehung an das Lautieren, welches in jüngster Zeit in der Schule eingeführt worden ist, eine vortreffliche Methode, überaus vorzuziehen der Buchstabier-Methode.

Und so ist die Methode in anderen Beziehungen gebessert worden und niemals wurde in irgend einer Beziehung ein Princip der Stagnation sanctioniert. Immer lautet die Regel: Vorwärts. „Dasjenige, was hinter mir ist, vergesse ich, und nach dem, was vor mir ist, strecke ich mich aus" sagt der Apostel und das gilt überall in allen Gebieten des Lebens; also vorwärts. Das unterliegt nicht dem mindesten Zweifel.

Sodann, dass die Gemeinde nur zahlen müsse und keinen andern Einfluss hat, das ist gegenwärtig schon gar nicht mehr der

Fall, war auch früher nicht ganz der Fall, weil immerhin die Schulaufseher mit Rücksicht auf die Wünsche der Gemeinden aufgestellt wurden, und wo überhaupt ein gutes Verhältnis zwischen dem geistlichen und weltlichen Vorsteher einer Gemeinde herrscht, ist gar nicht zu verkennen, dass der Einfluss der weltlichen Gemeinde auf die Schule ein sehr großer war, wenn er auch nicht im Gesetze normirt war. Wir müssen uns nur nicht als Ideal den Zustand vorstellen, wo geistliche und weltliche Vorsteher gegen einander sind, sich fortwährend anfeinden und argwöhnisch einander beobachten, das ist glücklicher Weise nicht der Zustand, der der Wirklichkeit entspricht, noch weniger der wünschbare, sondern umgekehrt „unitis viribus". In der gegenwärtigen Zeit hat die Gemeinde einen sehr großen und berechtigten Einfluss auf die Schule, dass sie in die Rechte des Patrons eingetreten ist, von jenem Tage an, von welchem sie eintrat in die Pflichten des Patrons. Sie kann den Schullehrer präsentieren und das ist doch der allergrößte Einfluss, den man sich denken kann; der ist nicht ein momentaner, sondern ein bleibender Einfluss.

Indem ich nochmals die gute Gesinnung anerkenne, welche den Herrn Vorredner geleitet hat, glaubte ich immerhin diese Bemerkungen dem hohen Hause vortragen zu sollen."

VII.

Ueber die Verpflegung der Lehrers-Witwen und -Waisen auf Landeskosten.

I. Periode, IV. Session (13. Februar 1866); V. Session (22. Dezember 1866).*)

Gelegentlich des Antrages des Schulcomité's, zu erheben, „auf „welche Weise die in Folge der den einzelnen Gemeinden obliegenden „Versorgung der Lehrers-Witwen und -Waisen für das Volksschul„wesen sich ergebenden Uebelstände zu beseitigen seien," äußert sich der hochwürdigste Herr Bischof:

„Ich habe gegen den Antrag des Schulcomités wesentlich nichts einzuwenden. Es wäre mir sehr angenehm gewesen und es wäre gewiss im Interesse der Sache gewesen, wenn man in die Lage gekommen wäre, bereits in der gegenwärtigen Session auf den Antrag einzugehen, den ich in der vorliegenden Angelegenheit gestellt habe; es ist aber bis dato noch nicht möglich gewesen, ungeachtet

*) cf. Rede IV: Ueber das Patronatsrecht der Gemeinden bei Besetzung der Lehrerposten.

alles Eifers, der angewendet wurde, die Berichte von allen Districts-Inspectionen zu bekommen über die Anzahl der Witwen und Waisen, die von den Gemeinden bis dato versorgt werden, und über deren Bezüge. Von den allermeisten Districts-Inspectionen sind die Berichte eingelangt, es fehlen nur mehr 3 oder 4 solche Berichte, daran ist mitunter Krankheit von ein paar Districts-Inspectoren Schuld, die eben wegen dieser Krankheit auch mit anderen Arbeiten und namentlich auch mit dieser Arbeit im Rückstande geblieben sind. Gegenwärtig bin ich aber schon in der Lage, zu sagen, dass der Betrag, der auf den Landesfond übernommen werden müsste nach meinem Antrage, nicht ein allzugroßer sei; ich glaube, er wird jedenfalls sich nicht über 7000 fl. erheben, vielleicht nicht einmal über 6000 fl.

Sobald die noch ausständigen Berichte einkommen werden, werden alle Berichte zusammen an den Landesausschuss eingesendet werden, und ich hoffe da, der hohe Landtag werde im nächsten Jahre auf meinen Antrag eingehen. Ich glaube sehr gewiss, dass gerade die Art und Weise, die von mir beantragt worden ist, die sicherste sei, um dem Missbrauche desjenigen Rechtes, welches die Gemeinden erlangt haben, durch § 11 des Gesetzes über die Schul-Concurrenz möglichst vorzubeugen. Wie groß übrigens dieser Missbrauch in anderen Ländern ist, haben wir, glaube ich, vor ein paar Tagen zu beurtheilen Gelegenheit gehabt aus einer Petition, aus einer wahrhaftigen Monstre-Petition, die diesfalls auch in Unterösterreich eingebracht worden ist; 1200 und einige Schullehrer des Landes Unterösterreich haben bei dem unterösterreichischen Landtage ebenfalls die Bitte eingebracht, es solle der § 11 geändert werden, geändert werden in der Weise, dass der Landesausschuss in Vereinigung mit dem fürsterzbischöflichen Consistorium in Wien die Stellen verleihe, welche nach diesem Paragraphe verliehen werden sollten von den Gemeinden. Der unterösterreichische Landtag ist auf diese Petition nicht eingegangen, gleichwie auch der oberösterreichische Landtag auf eine analoge Petition nicht eingegangen ist, und mit Recht nicht eingegangen ist; aber aus dem Dasein dieser Petition, einer solchen monströs großen Petition, ist immerhin mit aller Sicherheit zu entnehmen, dass etwas wund ist, dass in dem Körper ein sehr wunder Fleck ist, und ich empfehle Ihnen, meine Herren, diese Angelegenheit zur thunlich baldigsten Heilung.

Bei der Gelegenheit erlaube ich mir wegen der Verwandtschaft des Gegenstandes noch zu bemerken, dass, wenn im nächsten Jahre die Schulsache wiederum zur Sprache kommt, ich in Betreff der Unterstützung der Schullehrer eine Modification beantragen und dem hohen Hause dringend zur Beachtung empfehlen werde. Es ist beschlossen worden, dass die Unterstützung, welche die Schullehrer

vom Landesfonde bekommen, angesucht werden müsse durch den Schulconcurrenz-Ausschuss in den Gemeinden.

Ich werde dringend bitten, wenn ich noch das Leben und in diesem Hause zu sitzen die Ehre habe, ich werde dringend bitten, dass dieser Modus beseitigt werde, und dass der bisherige Modus eingehalten werde; den freudigen Geber liebt Gott, und einer, der Gott liebt, liebt auch die Menschen.

Gerade die alleredelsten und besten Lehrer werden es nicht über sich bringen, meine ich, gar viele werden es nicht über sich bringen, auf dem Wege eine Unterstützung anzusuchen, auf dem Wege des Schulconcurrenz-Ausschusses. Es ist eine große Demüthigung verbunden mit diesem Wege, und nicht nur eine Demüthigung, sondern auch, wenn man die Dinge kennt, wie sie sind, so sind gewiss auch viele andere Misslichkeiten verbunden mit diesem Wege. Der Landesausschuss hat bis dato sehr edel gehandelt, er hat die Erhebungen gepflogen über die Frage, wo die wahre Noth und das wahre Verdienst ist, und hat den betreffenden Lehrern eine Unterstützung gegeben aus dem angewiesenen Fonde, hat aber nicht öffentlich bekannt gegeben die Namen derjenigen, welche betheilt worden sind. Es ist diess auch gut. Das Gegentheil wird aber erzielt — wenn auch nicht beabsichtigt — auf demjenigen Wege, der jetzt angetragen, oder vielmehr als angetragen für das gegenwärtige Jahr schon jetzt beschlossen worden ist. Dieses will ich vorläufig nur gesagt haben aus dem Grunde, um den Lehrern von Oberösterreich auch in dieser Hinsicht und für die Zukunft einen Trost in Aussicht zu stellen."

Dasselbe vertheidigt er am 22. Dezember 1866 als die beste Abhilfe gegenüber den Uebelständen, die von der Ausübung des Schulpatronates durch die Gemeinden sich ergeben:

„Der Herr Abgeordnete Dechant v. Pflügl hat den Einfluss, den das Landesgesetz vom 10. Juni 1864 auf das Schulwesen ausgeübt hat, ganz richtig dargestellt.

Ich habe bereits im vorigen Jahre gesagt, und sage es wieder, dieses Gesetz ist gerecht, in der Anwendung aber zeigt sich, dass dieses Gesetz für den Schullehrerstand und unmittelbar für das Schulwesen in hohem Grade schädlich ist.

Ich beziehe mich da auf dasjenige, was der Herr Dechant gesagt hat, und was ich vor einem Jahre gesagt habe.

Die größte Versuchung, dass die Gemeinde nicht einen richtigen Gebrauch von ihrem Präsentationsrechte macht, liegt darin, dass sie denkt auf die künftige Versorgung der Witwen und Waisen der Schullehrer, und dieser Versuchung unterliegen leider viele Gemeinden; es liegt eine Reihe von traurigen Erfahrungen vor in dieser Beziehung, und es kommt wirklich dazu, dass die allerbesten Schulgehilfen ohne Schuldienst bleiben müssen, und dass die allerbesten

Schullehrer zurückgesetzt werden gegen solche, welche eine solche Verdienstlichkeit nicht haben.

Die Erfahrung spricht hiefür. Ich glaube noch, wir könnten diesem großen Missstande am allerbesten dadurch begegnen, dass wir die Versorgung der Witwen und Waisen auf den Landesfond übernehmen würden; jene Versuchung tritt auf solche Weise zurück, die Versuchung, etwa einzig und allein auf die Wahrscheinlichkeit der näheren oder entfernteren Versorgung von Witwen und Waisen zu reflectieren und hiernach den Schuldienst zu verleihen, respective zu präsentieren.

Diese Versuchung wird dadurch wesentlich abgeschnitten.

Ich möchte daher den Antrag stellen, wie ich ihn vor einem Jahre gestellt habe, nämlich dass die Versorgung der Schullehrers-Witwen und Waisen auf den Landesfond übernommen werde."

VIII.

Ueber den Turnunterricht als obligaten Gegenstand für Lehramtscandidaten.

I. Periode, IV. Session (13. Februar 1866).

Als im Landtage die Einführung des Turnunterrichtes für Lehramtscandidaten als obligater Gegenstand beantragt war, sprach sich der hochwürdigste Herr Bischof für mancherlei Erleichterungen aus:

„Ich bin mit den Punkten 1, 3 und 4*) dieses Antrages ganz einverstanden, zu Punkt 2 möchte ich aber noch einen Zusatz beantragen; der Punkt 2 nämlich besagt, die Candidaten des Lehramtes für Volksschulen haben das Turnen zu betrachten als einen obligaten Lehrgegenstand.

Ich möchte also den Zusatz beantragen:

„Es steht jedoch dem Director dieser Präparandie frei, aus wichtigen Gründen einzelne Lehramtscandidaten von dem Turnen zu dispensieren."

Das Turnen hat ohne Zweifel einen großen Wert; das hat man in jeder Zeit anerkannt, in der alten Zeit und in der neuen Zeit; gegenwärtig, seien wir wahr gegen einander, wird der Wert des Turnens etwas überschätzt; es ist das wie mit einer jeden Modesache. Seit einigen Jahren ist das Turnen sehr in die Mode gekommen und wir können es uns nicht verbergen, es wird überschätzt.

---

*) Abweisung von Gesuchen mehrerer Turnvereine. Anmerkung des Herausgebers.

Nun, wenn ich den Antrag stelle, es solle dem Director der Präparandie frei stehen, einzelne Zöglinge frei zu sprechen, zu dispensiren von dem Besuche der Turnanstalt, so habe ich dafür wichtige Gründe; — ich sage, einzelne soll er dispensieren können, die mehreren meines Wissens gehen ohnehin jetzt in die Turnlehranstalt, obgleich das gegenwärtig kein obligater Gegenstand ist, also es ist nicht zu fürchten, dass in Zukunft nicht sehr viele gehen werden; aber, sowie manche Kinder nicht geeignet sind nach dem, was wir in einem Vortrage eines tüchtigen Schulmannes gehört haben, zum Turnen, so sind eben auch manche Lehramts-Candidaten körperlich nicht geeignet zum Turnen, die müssen doch dispensiert werden können.

Zweitens: Diejenigen Herren, welche Einsicht genommen haben in den Lehrplan unserer Präparandie, werden sich vielleicht höchlich verwundert haben über die Menge der Gegenstände, die die armen Präparanden gegenwärtig schon lernen müssen; wir haben neulich von einem sehr geschätzten Schulmanne gehört, die Aufgabe für die deutsche Schule soll die sein, dass die Kinder nicht verhalten werden, zu viel zu lernen, aber dagegen, was sie lernen, sollen sie tüchtig lernen; wenn nun die Kinder nicht zu viel, aber das, was sie lernen, tüchtig und gründlich lernen sollen, so können wir diese Forderung zu allererst stellen auch an die Präparandie, an die künftigen Lehrer. Sie müssen gegenwärtig beinahe zu viel lernen, und wenn wir ihnen alles ohne Ausnahme als obligates Fach zuweisen, so wird für viele dieses Uebermaß allerdings sehr groß, und sie werden desto weniger das andere gründlich lernen, indem sie turnen müssen. Es ist des Guten ohnehin schon zu viel geschehen in der Aufgabe, welche den Präparanden gesetzt wird, und daher beantrage ich zu Punkt 2 den Zusatz: „dass der Director der Präparandie aus wichtigen Gründen befugt sei, einzelne Präparanden von dem Turnen zu dispensieren.“

IX.

Ueber das Präsentationsrecht der Gemeinden für Unterlehrerstellen.

I. Periode, V. Session (20. Dezember 1866).

Auf eine Petition der Stadtgemeinde Wels hin war beantragt worden, „das Präsentationsrecht der Gemeinden bezüglich des „Schuldienstes vollkommen sicher zu stellen“, und in der Motivierung war von bleibend angestellten Unterlehrern die Rede. Gegen

diesen ämtlich bisher nicht gebrauchten Ausdruck wendet sich der hochwürdigste Herr Bischof:

„Ich bewege mich hier auf einer sehr unsicheren Basis.

Vor der Hand kann ich nur dem Herrn Dechant v. Pflügl in dem zustimmen, dass in dieser Diöcese, für welche der Gesetzentwurf gemacht worden ist, ein bleibend angestellter Unterlehrer und Supplent lediglich nicht bekannt ist, woferne diese Unterlehrer oder Supplenten ganz oder theilweise von den Gemeinden erhalten werden.

Denn dies sind zwei Bedingungen, unter welchen verlangt wird, dass die Gemeinde das Präsentationsrecht haben soll.

Es gibt wohl Unterlehrer an k. k. Schulen, an Normalschulen, an kaiserlichen Hauptschulen, welche bleibend angestellt sind, die werden aber nicht von den Gemeinden erhalten, weder ganz, noch theilweise.

Solche Unterlehrer oder Supplenten, welche entweder ganz oder theilweise von den Gemeinden unterhalten werden, und welche bleibend angestellt sind, sind mir in der Diöcese nicht bekannt, und daher wüsste ich wirklich nicht, was mit dem ganzen Gesetze erzielt werden sollte, oder was mit dem ganzen Gesetze gemeint sein soll, — das Gesetz bliebe lediglich ohne Anwendung.

Jeder Unterlehrer ist versetzbar, jeder Supplent ist versetzbar, kein einziger Unterlehrer, mit Ausnahme der an kaiserlichen Schulen angestellten, ist bleibend angestellt, und kein einziger Supplent ist bleibend angestellt, ein Supplent schon lediglich darum nicht, weil der Begriff „Supplierung“ dem „bleibend“ entgegen ist.

Also ich wüsste nicht einen einzigen Fall, in welchem dieses ganze Gesetz zur Anwendung kommen könnte, das ist eins, was ich zu sagen mir erlaube.

Ein zweites ist aber, was ich hier vortragen muss, Folgendes:

Es stellt sich der Gesetzentwurf dar als eine Interpretation des § 11 des Landesgesetzes vom 10. Juni 1864.

Dieser § 11 des Landesgesetzes vom Jahre 1864 lautet:

„„Wo das Schulpatronat entfällt, gehen die mit demselben verbundenen Rechte, und namentlich das Präsentationsrecht zum Schuldienste, auf die Gemeinde über, welche hiebei an den ihr gemachten Terno-Vorschlag nicht gebunden ist.““ Es handelt sich hier lediglich um das Präsentationsrecht für den eigentlichen Schuldienst, für den Dienst des Schullehrers, und handelt sich ganz und gar nicht und offenbar nicht um ein Präsentationsrecht von einem Schulgehilfen. Der ganze Sprachgebrauch, der ganze ämtliche officielle Sprachgebrauch weiß nichts davon, dass je ein Gehilfe oder Unterlehrer einfach Lehrer genannt würde. Der Lehrer ist immer der Hauptlehrer oder der Schullehrer in der Sprache des Gesetzes und der Unterlehrer heißt nie Lehrer, und der Dienst des Unterlehrers heißt niemals

Schuldienst. Also es handelt sich in diesem Paragraphe offenbar nur um den Dienst des eigentlichen Lehrers, des Hauptlehrers.

Zweitens, es handelt sich, wie das Gesetz ausdrücklich auch sagt, um das Uebergehen des Präsentationsrechtes — dieses Gesetz handelt also gar nicht von der Schaffung einer neuen Präsentation, einer Präsentation für eine andere Stelle, als wie bisher präsentiert wurde.

Nun ist aber bis zum Jahre 1864 die Präsentation lediglich beschränkt gewesen auf den Schullehrer, und niemals auf den Schulgehilfen. Mithin kann dieser Paragraph des Sprachgebrauches wegen und der Geschichte der Präsentation wegen unmöglich handeln von dem Unterlehrer, und es läſst sich daher aus diesem Paragraphen nie heraus interpretieren ein Präsentationsrecht für deu Unterlehrer. Ein Präsentationsrecht für den Unterlehrer müſste hineingelegt werden, herausgelegt werden kann eine solche Präsentation eines Unterlehrers nie. Deshalb glaube ich, daſs dieser Gesetzentwurf nicht angenommen werden soll: 1. weil er vollkommen unanwendbar ist, indem es keine bleibend angestellten Unterlehrer oder Supplenten gibt, und 2. weil eine solche Interpretation dem § 11 vollkommen fremd ist, und wenn man eine solche Bestimmung festsetzen wollte, offenbar einen Zusatz machen müſste zum Gesetze, aber nicht dieses neue Gesetz als eine Interpretation des § 11 gelten lassen sollte.“ —

Als Herr Dr. Wieser den Ausdruck „bleibend“ dahin erklärte, daſs solche Lehrer, die nicht für eine bestimmte Zeit, sondern überhaupt angestellt werden, gemeint seien; es auch „Lehrer“ gebe, die keine eigentlichen „Schullehrer“ seien, wie in Praxis in Wels; ferner auch die „Schulprovisoren“ seien dazu zu rechnen, erwidert der hochw. Herr Bischof:

„Der Herr Berichterstatter Dr. Wiser hat uns erklärt, was er verstehe unter dem Worte „bleibend angestellt.“

Ich gestehe aber, daſs ich nach dieser Erklärung ebenso wenig weiß, als zuvor. Ich habe diese Erklärung nicht verstanden und war sehr offen für das richtige Verständnis, wenn mir eines beigebracht worden wäre.

Ich kann unter „bleibend angestellt“ nur das verstehen, daſs bleibend angestellt in der Weise sei, daſs er nicht anders als durch ein Urtheil von seinem Posten entfernt werden könne.

So z. B. der investierte Pfarrer ist bleibend angestellt; der Schullehrer, der Beamte, wenn er definitiv angestellt ist, ist bleibend angestellt. Er kann durch ein Urtheil und nicht auf andere Weise, wenigstens der Pfarrer und Schullehrer nur durch ein Urtheil oder Erkenntnis von seinem Posten entfernt werden, wenn er sich nicht selbst entfernen will.

Nur das kann ich mir denken unter dem „bleibend angestellt.“

Was Herr Dr. Wiser uns gesagt hat, ich gestehe es und wiederhole es nochmals, habe ich nicht verstanden, und somit bleibt alles dasjenige, was ich zur Beurtheilung des vorgeschlagenen Gesetzes gesagt habe, vor der Hand noch gesagt, und ich glaube daher immerhin noch, es ist durch dieses Gesetz lediglich nichts gesagt.

Wenn man sagen würde, diese und diese Bestimmungen treffen die beweglichen Güter, in so ferne sie unbeweglich sind, wäre gerade so viel gesagt, als wenn man sagt, diese und diese Bestimmungen treffen jene Unterlehrer und Supplenten, die bleibend angestellt sind. Es gibt eben keine bleibend angestellten Unterlehrer oder Supplenten, sowie es keine unbeweglichen beweglichen Güter gibt.

Die Bemerkung des Herrn Dr. Groß betreffend, erlaube ich mir noch einiges in Hinsicht des Müller zu erwähnen.

Müller wird, da er einen Supplenten bekam, eben ein Krankheitszeugnis beigebracht haben, und zwar ein Krankheitszeugnis, aus dem hervorging, er sei herstellbar und er sei nicht unherstellbar, er sei nicht unheilbar.

Wir müssen auf Grund eines Krankheitszeugnisses vorgehen.

Es wird Sache des Herrn Bürgermeisters von Wels sein, wenn die dortigen Aerzte keine richtigen Krankheitszeugnisse ausstellen, eine Controle derselben in geeigneter Weise zu veranlassen. Wir müssen eben die Zeugnisse annehmen, wie sie kommen, und wir konnten daher nicht anders, respective die Statthalterei, die hier gehandelt hat, konnte nicht anders handeln, als einen Supplenten aufzustellen, so wie man bei andern Angestellten für den Fall des Krankwerdens, wenn aber Hoffnung da ist zum Wiedergesundwerden, einen Supplenten anstellen muss. So ist es bei Müller gewesen.

Sodann, meines Wissens, ist mit seiner Pensionierung nicht gewartet worden, bis er gestorben ist. Es ist bereits Müller in den definitiven Ruhestand gesetzt worden, bevor der Tod ihn in denselben gesetzt hat, und daher ist auch in dieser Hinsicht die Klage nicht berechtigt. Hiebei sehen wir ab davon, dass es in allen Gebieten des öffentlichen Dienstes Supplierungen gibt und geben muss, die länger als ein Jahr dauern.

Herr Doctor sagen mir auf meine Bemerkung, dass unter dem Worte Lehrer nur die Hauptschullehrer zu verstehen seien und unter dem Worte Schuldienst nur der Dienst eines solchen Hauptschullehrers; derjenige, der lehrt, ist Lehrer, und derjenige, der den Dienst bei der Schule hat, hat den Schuldienst. Nach einer solchen bloß etymologischen Erklärung könnten wir diese Lehrer Doctoren heißen, Doctor heißt auch Lehrer. Der Sprachgebrauch ist Thatsache, und setzt man sich über den Sprachgebrauch hinaus, so hat man alle Mittel der gegenseitigen Verständigung verloren. Die Frage ist wohl der Art, dass es sich lediglich um die Auslegung des Gesetzes handelt. Hiebei ist maßgebend der Sprachgebrauch.

Der Unterlehrer ist ein Lehrer, einverstanden, sein Dienst ist ein Schuldienst, einverstanden; die Frage ist aber, ob nach dem Sprachgebrauche es richtig ist, dass der Unterlehrer ein Lehrer und dass sein Dienst der Schuldienst ist.

Im Gesetze kommt das Wort Lehrer vor zur Bezeichnung des Hauptlehrers, und das Wort Schuldienst kommt vor zur Bezeichnung des Dienstes des Hauptlehrers, des Oberlehrers; derjenige, der nicht Oberlehrer ist, aber ebenfalls bei dem Schulfache angestellt ist, heißt im Gesetze durchaus Unterlehrer oder Schulgehilfe; — nun aber der Sprachgebrauch eine Thatsache ist, können wir uns über denselben nicht hinaus setzen. Wenn ich gesagt habe: dieses läſst sich aus dem § 11 des Schulconcurrenz-Gesetzes nicht heraus interpretieren, sondern es müsste erst hineininterpretiert, hineingelegt werden, so habe ich nicht etwa bloß auf den Sprachgebrauch mich berufen, sondern habe mich auch auf ein sehr wichtiges anderes Moment berufen, welches der Herr Doctor in seiner Beantwortung unbeantwortet gelassen hat, nämlich das Moment, dass das Gesetz spricht von dem Uebergange des Präsentationsrechtes an die Gemeinden.

Nun hat aber niemals, wie die Geschichte zeigt und wie unsere eigene Erfahrung zeigt, niemals eine Präsentation stattgefunden für die Unterlehrer, und was nicht stattgehabt hatte, konnte auch wahrhaftig nicht übergehen, somit spricht das Gesetz offenbar nur von dem Präsentationsrechte auf die eigentlichen Schuldienste, und nie und niemals von einer Präsentation von einem Gehilfen.

Was für Inconvenienzen damit verbunden wären, wenn in Zukunft die Gehilfen als bleibend angestellt betrachtet würden, hat theilweise schon der Herr Dechant v. Pflügl mit allem Rechte und aller Gründlichkeit uns nachgewiesen, und es lassen sich zu den Inconvenienzen, die er nachgewiesen hat, noch sehr viele andere hinzufügen; für manche Schule würde gar nicht zu sorgen sein. Denken wir uns einen kränklichen Lehrer und Unterlehrer beisammen, oder einen Lehrer und Unterlehrer beisammen, die einen verschiedenen Charakter haben und durchaus nicht zusammen taugen, denken wir uns weiß Gott wie viele Fälle, und die Schule würde unendlich leiden unter diesen Bestimmungen, und mancher Schule wäre gar nicht zu helfen. Jedoch in das gehe ich nicht ein, sondern beziehe mich auf diejenigen Gründe, die ich eben auseinandergesetzt habe, und die ohne Zweifel beweisen, dass sich das Präsentationsrecht aus dem § 11 des Schulconcurrenzgesetzes vom Jahre 1864 für die Unterlehrer durchaus nicht heraus interpretieren lasse."

X.

Ueber die Trennung der Kirche und Schule.

I. Periode, V. Session (21. Dezember 1866).

Der Bericht des Landesausschusses betreffend die Durchführung der Landtagsbeschlüsse in Bezug auf das Volksschulwesen bot dem hochwürdigsten Herrn Bischof Gelegenheit, gegen die Trennung der Schule und Kirche seine Stimme zu erheben:

„Der Antrag II*) geht dahin, die Kirche aus der Schule hinauszuweisen mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, den man sie noch ertheilen lassen wollte.

Es ist über diesen Gegenstand bereits viel gesprochen worden in diesem hohen Hause, und ich muss dasjenige wiederholen, oder ich bitte es als wiederholt anzusehen, was ich in dieser Beziehung gesagt habe und was andere, die mit mir fühlen und denken, in dieser Beziehung gesagt haben.

Die Schule ist eine Tochter der Kirche, und es sollen Kind und Mutter nicht getrennt werden.

Die Schule soll nie und niemals getrennt werden in dieser Weise, wie es hier beantragt wird.

Die Kirche hat auch gegenwärtig das größte Verdienst um die Schule, und ich habe bereits zu wiederholtenmalen gesagt und wiederhole auch das heute wieder, wenn man auf Reformen des Schulwesens dringt mit Beseitigung derjenigen Grundlagen, auf welchen das Volksschulwesen bis dato beruhte, sollte man die Ehre, nach solchen Reformen zu rufen, einem anderen Lande überlassen und nicht dem oberösterreichischen Landtage.

Der Berichterstatter, der uns da diese Anträge bringt, hat in einer früheren Session selbst gesagt, dass Oberösterreich mit noch einer anderern Provinz des österreichischen Staates die Ehre theile, den besten Volksunterricht zu haben, soweit nämlich die Resultate des Volksunterrichtes sich ergeben aus statistischen Tabellen, die beim Militär geführt werden.

Das Land Oberösterreich und, glaube ich, Steiermark hat die meisten Procente der Lesen und Schreiben Könnenden in der Armee.

Also Oberösterreich wird zufrieden sein, relativ wenigstens, und ich glaube jedem anderen Landtage stünde es besser zu, über die Schlechtigkeit der Schule zu klagen, wie dem oberösterreichischen.

*) Des Schulausschusses bezüglich des Landesausschussberichtes.

Der Herr Statthalter, der ebenfalls mehrere Länder der österreichischen Monarchie kennt, findet das Schulwesen in Oberösterreich ebenfalls gut und relativ sehr gut.

Ich wiederhole es auch, dass ich ja dafür bin, es solle fortgeschritten werden, und wenn die Wichtigkeit der Volksschule hervorgehoben wird vom Herrn Berichterstatter mit sehr beredten Worten, so stimme ich immer zu, fortzuschreiten, und namentlich auf dem Gebiete des Volksschulwesens, aber fortschreiten muss man auf dem rechten Wege und nicht fortschreiten dadurch, dass man den rechten Weg verläßst und sich in Abgründe verirrt.

Das allerwesentlichste und entscheidendste, was gegen diesen Antrag ist, ist ebenfalls schon vorgetragen worden und ich muss es wiederholen. Ich habe gerade vorhin gesagt, ich sei ganz zufrieden, wenn andere eben so gewissenhaft dringen auf die Beobachtung der Gesetze, als wie ich darauf dringe. Ich finde hier eine Anwendung dessen. Wir haben ein Gesetz, das Gesetz vom 5. November 1855, es ist das Concordat. Der Referent im Landesausschusse hat das Concordat als Gesetz anerkannt, und hat gemeint, man müsse eben innerhalb dieses Gesetzes sich halten bei der Reform des Volksunterrichtes. Der Auftrag, der vom Landtage an den Landesausschuss gegangen ist, hat auch dahin gelautet, es seien die Reform-Anträge zu stellen innerhalb der bestehenden Gesetze. Nun aber, ist das Concordat ein Gesetz? Der eine hält es für ein gutes, der andere hält es für ein nicht gutes Gesetz, ich halte es für ein sehr gutes Gesetz, ein anderer mag es nicht für ein sehr gutes halten, aber ich sehe nicht ein, wie jemand sich einen Unterthanen des Kaisers von Oesterreich nennen kann, ohne im Concordate ein Gesetz zu erkennen; am Ende des Concordates ist feierlich ausgesprochen worden, es werden diese Vereinbarungen mit dem heil. Stuhle stets das Ansehen eines Staatsgesetzes haben und meines Wissens hat bis dato diesem Concordate, diesen Vereinbarungen Oesterreichs mit dem heiligen Stuhle noch niemand den Character des Gesetzes abgesprochen. Und nun, diese Anträge halten sich geradezu nicht innerhalb dieses Gesetzes, sondern dieses Gesetz wird völlig ignoriert, als ob es nicht da wäre. In diesem Gesetze wird nämlich ausdrücklich bestimmt, dass das Volksschulwesen fortan unter der Aufsicht der kirchlichen Organe stehen werde, und zwar in der Totalität, nicht nur hinsichtlich des Religions-Unterrichtes.

Das geniert den Schulausschuss nicht, die Kirche geradezu hinauszuwerfen und der Schule das Aufsichtsrecht ausdrücklich zu läugnen und die Aufsicht dem Lande, der Regierung, dem Lande und den Gemeinden zu vindicieren. Nun ich wünsche und verlange, dass das Gesetz beobachtet wird, und kann daher diesem Punkte II., so lange als ich diesen Grundsatz festhalte, nicht beistimmen und hoffe auch, es werde das hohe Haus, welches das Concordat als

Gesetz anerkennen wird, nicht beistimmen. Es ließe sich übrigens über den Drang, womit heut zu Tage nach der Trennung der Schule von der Kirche gearbeitet wird, sehr viel sagen. Es ist auch in diesem Hause schon vieles gesagt worden. Erlauben Sie mir nur, meine Herren, einen kurzen Passus vorzulesen aus dem Hirtenbriefe des hochwürdigsten Herrn Cardinal-Erzbischof Rauscher von Wien, welchen er erlassen hat in jüngster Zeit, nämlich am 16. Dezember 1866. Ad vocem Cardinal Rauscher von Wien habe ich noch etwas nachzutragen, einleitend zu den Worten seines Hirtenbriefes.

Neulich hat einer unserer Herren Abgeordneten dieses Hauses gesagt, er sei auch mit ihm bekannt gewesen, bevor er noch Eminenz war, und er hat uns glauben lassen, dass die Richtung, die der Cardinal damals hatte, eine andere war, als sie gegenwärtig ist. Ich sage nur, glauben lassen. Ich erinnere mich nicht, dass er es ausdrücklich gesagt hat, aber der ganze Zusammenhang seiner Rede deutete darauf hin. Gegen eine etwaige solche Unterstellung müsste ich protestieren. So viel ich ihn kenne, — und ich kenne ihn auch sehr genau und sehr lange, den Herrn Cardinal, — so war er immer derselbe, was seine Richtung betrifft; er war, bevor er den kirchlichen Purpur erhielt, eine Eminenz, eine Eminenz der Wissenschaft, eine Eminenz der Loyalität, eine Eminenz der Frömmigkeit, eine Eminenz der Geschäftstüchtigkeit. Das war er, bevor er den kirchlichen Purpur erhielt, und er ist es seither geblieben. Bevor Herr Dr. Wiser in Wien mit ihm bekannt wurde, hat er Bücher geschrieben, wenigstens ein Buch geschrieben als junger Professor in Salzburg, und wer die Kirchengeschichte, die er als junger Professor in Salzburg geschrieben hat, gelesen hat, der findet in dem jungen Professor den späteren Cardinal Rauscher vollständig. Nun dieser Herr Cardinal kommt in dem genannten Hirtenbriefe zu sprechen auf diesen Drang nach Trennung der Schule von der Kirche. Wie beurtheilt er ihn?

„„Die Partei, welche gegen die Jesuiten tobt, weil sie das Christenthum geradezu anzugreifen noch nicht wagt, hat aber ein Anliegen, das ihr wichtiger ist, als die Jesuiten, und sie hält diese trübe Zeit für ganz geeignet, um damit vorwärts zu kommen.

Wie wichtig der Jugendunterricht für das geistige Gepräge der kommenden Geschlechter sei, liegt am Tage.

Kaum war also das Bündnis der Encyklopädisten geschlossen, so wurden schon mehrere Schullehrer gedingt, um den Knaben und Mädchen Voltaire's Schriften vorzulesen. Dies war verfrüht.

Die frechen Witzeleien des Christenspötters (so nannte der Mann sich selbst) erweckten nicht Gelächter, sondern Abscheu, und die Staatsgewalt schritt ein. Es war aber damit ein Programm ausgegeben, welches die geistige Nachkommenschaft der En-

cyklopädisten — von denen er früher gesprochen hatte — in allen Ländern unabänderlich festhält.

Natürlich stürmt man nicht so blindlings vorwärts, wie dies in der ersten Hitze geschah.

Man spricht mit vieler Salbung von dem unglücklichen, vernachlässigten Volke, und will es durch höhere Bildung zu einem menschenwürdigen Dasein erheben.

Was soll also geschehen?

In Oesterreich unter der Enns, aber auch in anderen Kronländern, ist der Bruchtheil der Bevölkerung, welche des Lesens und Schreibens unkundig ist, ein weit kleinerer, als in Frankreich und England, und das Verhältnis derer, welche die Anfangsgründe des Rechnens in der Schule erlernt haben, wird dasselbe sein.

Aber, sind die Franzosen und Engländer nicht gebildete Völker, haben sie nicht gerade jene Bildung, durch welche die Reiche groß und mächtig werden, im ganz vorzüglichen Maße?

An halbverstandenen Bruchstücken aus der Geschichte, Erdbeschreibung und Naturkunde ist nicht viel gelegen, dadurch wird ein Volk weder klüger noch glücklicher.

Jede gründliche Kenntnis ist ehrenwert und am rechten Orte von hoher Wichtigkeit. Oberflächlichkeiten bringen wenig Nutzen.

Dass man auf derlei Dinge zu großen Wert legte, war ein Mangel des österreichischen Unterrichtes, und in vieler Beziehung ist er es noch. Dann beschäftigt ja die Regierung seit achtzehn Jahren sich angelegentlich mit Vervollkommnung des Schulunterrichtes, neue Lehrweisen und Lehrbücher sind in Fülle, ja im Uebermaße aufgetaucht. Weiß man bessere, so mache man sie namhaft; erst, wenn dies geschehen ist, die neue Entdecknng sich bewährt hat, und dennoch abgelehnt wird, ist ein Grund zur Klage geboten.

Aber das Wehgeschrei über die Vernachlässigung der Volksbildung hält sich in den neblichen Höhen des Allgemeinen, weil man es bedenklich findet, mit der Sprache offen herauszurücken.

Die Verachtung der Religion ist noch kein Lehrgegenstand der Kinderschulen; das ist die Lücke, die ausgefüllt werden soll, und da man Lehrbücher im Sinne von Voltaire und Vogt nicht vorschreiben kann, so läſst man nichts unversucht, um durch gesinnungstüchtige Lehrer nachzuhelfen.

Können sie auch mit ausführlichen Angriffen auf die Kirche und den menschlichen Geist nicht sogleich hervortreten, ein Wort, ein Scherz, eine Geberde, ein Achselzucken vermag viel, wenn es zur rechten Zeit angebracht und mit zweckmäßigen Abwechslungen wiederholt wird.

Wenn es gelänge, solche Jugendverführer einzudrängen, dann würde das Lob der Volksschule hoch erschallen, wenn auch der

Unterricht in nützlichen Kenntnissen nicht das geringste gewänne, sondern im offenbaren Rückschritte begriffen wäre.

Der Hauptzweck der Schule ist die widerchristliche Propaganda, das andere ist Nebensache. Dieser Maßstab wird an die höchsten und niedersten Schulen in gleicher Weise angelegt.

Ist es an einer Hochschule dahin gekommen, dass von denen, deren Geschrei die Oberfläche beherrscht, der verdummende Wahn des Materialismus gläubig angebetet wird und in der Aula die Vernunft ihre Stimme nicht erheben darf, ohne mit dem Banne der Aufklärung belegt zu werden, so mag es immerhin ein öffentliches Geheimnis sein, dass die Hörsäle niemals so leer und bei den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu akademischen Graden und für Staatsmänner erforscht wird, die Leistungen noch zu keiner Zeit so unzureichend waren; man geht hierüber stillschweigend hinaus, in der Hauptsache hat die Hochschule ihre Schuldigkeit gethan.““

Das sprach ein Mann, meine Herren, der kein Verächter der Wissenschaft ist, der ein Riesengeist ist, und ich verletze gewiss niemand in diesem Hause, wenn ich sage, er sei den Wissenschaftlichsten dieses Hauses in der Wissenschaft weit voraus. Also das ist die Lücke, die ausgefüllt werden muss im Schulwesen, die Verachtung des Christenthums. Meine Herren, ich beleidige Sie nicht und ich will Sie nicht beleidigen, wenn es auch hier solche gibt, welche an der Trennung der Schule von der Kirche arbeiten, so will ich ihnen nicht vorwerfen, dass sie mit Bewusstsein das Ziel der Entchristlichung anstreben. Es ist so mancher, der da meint, er sei kein Geführter und nicht ein Gegängelter; und doch ist auch er ein Gegängelter, er geht andern nach. Von solchen, die in der Wissenschaft, in der Cultur u. dgl. ohnehin nicht viel verstehen, ist ohnehin keine Rede; aber auch solche, die da meinen, recht hoch zu stehen in der Gesellschaft, werden häufig genug gebraucht von bösen Menschen als Werkzeuge. Sie meinen, sie gehen voraus selbstständig, sie führen, und doch werden sie geführt. Ich werfe keinem vor, dass er solche antichristliche Intentionen habe, aber im allgemeinen, das Geschrei der Trennung der Schule von der Kirche hat diese Intention. Die Urheber dieses Geschreies haben diese Intention, und jene, die nachschreien, thun es entweder unbewusst oder bewusst; sie schreien auch, nämlich, dass die Verachtung der Religion Lehrgegenstand werde, und hauptsächlicher Lehrgegenstand werde.“ —

Gegen den im Laufe der Debatte gemachten Vorwurf, die Grundsätze der Kirche widersprechen den Fortschritten der Wissenschaft, entgegnet der hochwürdigste Redner weiter:

„Nur noch für einige Worte bitte ich mir die Erlaubnis aus.

Es ist gesagt worden, dass die Kirche Grundsätze ausgesprochen hätte, welche mit dem Fortschritte der Wissenschaft geradezu unvereinbar seien. Das stelle ich frischweg in Abrede, einen solchen Grundsatz hat sie nie ausgesprochen. Der beste Mathematiker wird sich auch nicht den Fesseln des Einmaleins entziehen können. Das Einmaleins ist eine Fessel, man kann nicht sagen 5 mal 5 ist 26, oder 5 mal 5 ist 24; und wenn jemand das sagen würde und sagt, das sei ein Fortschritt, so wird man sagen, das ist nicht ein Fortschritt. Diese Fessel ist nothwendig, und so ist es mit dem Dogma. Gegen das Dogma gibt es keine Wahrheit und keine Wissenschaft; das muss festgehalten werden; aber das ist gleichsam eine Fessel, wie das Einmaleins des Mathematikers.

Also ich stelle in Abrede, dass die katholische Kirche jemals Grundsätze aufgestellt habe, die mit den Fortschritten der Wissenschaft unvereinbarlich sind, und kann nur noch hinzusetzen: die katholische Kirche ist eine Mutter der Volksschule, eine Mutter der Mittelschule und eine Mutter der Fachschule. Wenn gesagt wird, sie lege nur Gewicht auf die Religion, und auf die übrige Wissenschaft nicht, und wenn in ein Langes und Breites sich ergangen wird in Rühmung der anderen Wissenschaften, so ist das sonderbar. Sie hat von jeher auch die profanen Wissenschaften gepflegt. Sie hat die Universitäten zur Welt gebracht und überhaupt die Schule zur Welt gebracht, und ihre Mitglieder zeichnen sich auch gegenwärtig durch andere Wissenschaften aus. Es war vor ein paar Jahren, wo man sagte, dass in Oberösterreich die Wissenschaft auf der clericalen Seite am besten vertreten sei, und ich kann in diesem Hause hinweisen auf sehr würdige Vertreter der Wissenschaft unter den wenigen Geistlichen, die da sind.

Also es ist nicht wahr, dass die Kirche die profanen Wissenschaften verachte, dieselben nicht pflege. Sie hat eine große Liebe auch zu der profanen Wissenschaft.

Alles das gehört wirklich nicht hieher; die Kirche ist angegriffen, ohne dass sie angegriffen zu werden verdient."

XI.

Ueber das ausschliessliche Aufsichtsrecht des Staates über die Schule.

II. Periode, III. Session (18. und 19. Oktober 1869).

Der Bericht des Schulausschusses über die Regierungsvorlage, womit ein Gesetz, betreffend die Schulaufsicht, vorgelegt wurde,

war Anlass zur folgenden, eingehenden Beleuchtung dieses Gegenstandes durch den hochwürdigsten Herrn Bischof:

„Wir stehen vor einer sehr großen Frage, zweifelsohne vor der größten Frage, die noch in diesem hohen Hause behandelt worden ist, vor einer Frage, deren Bedeutung unermesslich groß ist für die Kirche, aber auch unermesslich groß für das Vaterland.

Lassen Sie mich, meine Herren, meinen Standpunkt in dieser Frage Ihnen darlegen in ruhiger Erörterung. Ich will ihn kurz bezeichnen. Er ist Ihnen ohnehin, glaube ich, größtentheils bekannt. Ich muss gegen die Regierungsvorlage sowohl, als auch und noch mehr gegen die Vorlage des Schulausschusses Verwahrung einlegen. Ich kann im Principe weder mit dem einen, noch mit dem andern mich einverstanden erklären, muss daher Verwahrung einlegen, und spreche gleich anfangs aus: wenn dieser Gesetzentwurf über die Schulaufsicht in Oberösterreich wirklich Gesetz werden sollte, sei es dann welcher Gesetzentwurf immer, entweder der von der Regierung vorgelegte, oder der vom Schulausschusse überreichte, so wäre der Clerus von Oberösterreich nicht im Stande, an der Ausführung eines solchen Gesetzes, namentlich an den darin festgesetzten Schulräthen, antheil zu nehnen.

Ich ersuche um die Erlaubnis zur ruhigen Darlegung meiner Ueberzeugung. Lassen Sie mich die Gründe sagen, warum ich mich berechtigt glaube, einen solchen Standpunkt einzunehmen. Die Grundlage, auf welcher der Gesetzentwurf, der uns eben beschäftigt, ruht, ist das Gesetz vom 25. Mai 1868.

Ich habe Ihnen meine Stellung zu diesem Gesetze bereits neulich darzulegen die Ehre gehabt. Dieses Gesetz verbindet vor Gott und dem Gewissen nicht. Wenn ich nicht alle Grundsätze des Rechtes aufgeben und völlig rathlos dastehen will in der sittlichen Welt, so muss ich so sagen. — Ich habe Gelegenheit gehabt, zu sagen, und ich betone es wieder, und betone es aus ganzem Herzen: die Staatsgesetze sind zu beobachten.

„Eine jede Seele sei der höheren Gewalt unterthan, und zwar nicht nur um der Strafe Willen, sondern auch um des Gewissens Willen,“ spricht der Apostel.

Das ist die Lehre der katholischen Kirche, eine Lehre, welche auch ich immer vorgetragen habe und immer vortragen werde, und eine Lehre, der ich auch in meinem bisherigen Leben immer gerecht zu werden suchte.

So gewiss es aber ist, dass die Staatsgesetze ordentlicher Weise, im Grundsatze, im Gewissen verpflichten, so gewiss ist es, dass das Staatsgesetz nicht die oberste Norm des menschlichen Handelns ist. Die alleroberste Norm des menschlichen Handelns ist der Wille Gottes, und deswegen betet ein jeder von uns, wenn auch

nur einmal im Tage, ein „Vater unser“, betet, „Dein Wille geschehe, wie im Himmel also auch auf Erden.“

Ist unglücklicher Weise irgend ein Staatsgesetz der Art, dass es mit dieser höchster Norm des menschlichen Handelns offenbar, nach der Lehre der Kirche im Widerspruche ist, so verbindet das Staatsgesetz nicht, und es verbindet nicht nur nicht, sondern, wenn ich mich nicht gegen Gott empören will, so darf ich einem solchen Staatsgesetze nicht einmal gehorchen. „Dein Wille geschehe.“ Man muss Gott mehr als den Menschen gehorchen.

Betreffend nun dieses Gesetz vom 25. Mai 1868, so ist besonders ein Satz in demselben, welcher geradezu dem im Christenthume erkannten göttlichen Willen widerstreitet; besonders sage ich, ein Satz — es ließe sich viel gegen dieses Gesetz anführen — aber es ist besonders ein Satz dieser Art, dass er geradezu widerstreitet dem christlichen Bewusstsein. Dieser Satz ist enthalten in dem § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, in jenem Paragraph, den auch der Ausschuss in seinem Berichte und in dem Gesetzesentwurfe besonders betont; da heißt es:

„§ 2.

Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen.“

Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes!

Dieses Aufsichtsrecht ist näher formuliert im § 1 dieses Gesetzes und da heißt es:

„§ 1.

Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt.“

Es ist somit in diesem § 2 gesagt, auch über den Religionsunterricht und auch über die religiösen Uebungen steht dem Staate das oberste Aufsichtsrecht zu, und es steht dieses Aufsichtsrecht nicht der Kirche zu.

Meine Herren, das ist ein Satz, mit welchem das ganze Christenthum fällt.

Christus Jesus hat den Aposteln gegeben die Gewalt, zu lehren und die religiösen Uebungen zu leiten, er hat gesagt: „Mir ist gegeben alle Gewalt, und so gehet denn hinaus und prediget das Evangelium.“

Er hat sie unter eine höhere irdische Aufsicht, unter eine Staatsaufsicht nicht gestellt, und dasjenige Recht und diejenige Pflicht, welche durch dieses Wort des göttlichen Meisters die heiligen Apostel erhalten haben, hat die Kirche noch fort und fort, und sie würde

aufhören seine Kirche zu sein, und wir müssten aufhören im apostolischen Glaubensbekenntnisse zu beten: „Eine heilige katholische Kirche“, wenn wir ein oberstes Aufsichtsrecht des Staates über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen anerkennen würden.

Die Aufsicht über den religiösen Unterricht hat in einer Pfarre der Pfarrer, wenn er nicht selbst den Religionsunterricht ertheilt, die Oberaufsicht hat der Bischof und die oberste Aufsicht hat der heilige Vater in Rom, und niemand anderer hat eine obere Aufsicht oder eine oberste Aufsicht.

Also dieses Gesetz vom 25. Mai über die Schulaufsicht widerspricht der Ordnung Gottes, widerspricht dem Christenthume, und wir würden in dem Augenblicke aufhören, an das Christenthum zu glauben und dasselbe festzuhalten, in welchem wir uns diesen § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 gefallen ließen. Und Sie dürfen überzeugt sein, meine Herren, die katholische Kirche und ihre Vertreter werden sich diesen Paragraph nie gefallen lassen, sie werden sich nie freiwillig absetzen lassen. Dieses Gesetz vom 25. Mai ist aber nicht nur im Widerspruche mit dem göttlichen Gesetze, welches ich eben darzustellen die Ehre hatte; es ist auch im Widerspruche mit einem höheren menschlichen Gesetze, und da beziehe ich mich auf dasjenige, was ich neulich hinsichtlich des Concordates gesagt habe, und was wahrhaftig nicht widerlegt worden ist. Ich empfehle dasjenige, was ich gesagt habe, und dasjenige, was mir entgegen gesagt wurde, einer ruhigen und gründlichen Erwägung und kann hoffen, man werde finden, es sei das, was ich gesagt habe, nicht widerlegt worden.

Das höhere Gesetz nämlich, auf welches ich hier mich beziehe, das höhere menschliche Gesetz ist das Concordat. Ich nenne es ein höheres aus dem Grunde, weil es nicht nur ein Gesetz, sondern auch ein Vertrag ist, was ich eben neulich betont habe. Dieses Schulaufsichtsgesetz vom 25. Mai ist aber, wie wohl niemandem von Ihnen entgehen kann, im directen Widerspruche mit dem Concordate.

Die oberste Aufsicht über die Schulen hinsichtlich des religiösen Unterrichtes hat die Kirche ohnehin in Folge eines allgemeinen Artikels des Concordates, in Folge des Artikels 4 des Concordates; sodann, was die Gerechtsame der Kirche hinsichtlich der Schule insonderheit betrifft, soweit sie im Concordate festgestellt sind, ist allerdings nicht gesagt, dass die Kirche die Oberaufsicht über die Schule hat, sie hat sie nie gehabt, und es ist daher nur Gehässigkeit oder Unwissenheit, wenn der Kirche alle Mängel, die im Schulwesen waren, in die Schuhe geschoben werden.

Die oberste Aufsicht außer dem Religionsunterrichte und den Religionsübungen hatte ohnehin in Oesterreich immer die Staatsbehörde, aber die Kirche hatte das Recht der unmittelbaren Aufsicht,

und dieses Recht ist ihr garantiert worden in dem Concordate; sodann hat die Kirche in dem Concordate das garantierte Recht bekommen, dass auch in den übrigen Gegenständen, in den Gegenständen außer der Religion nichts sein werde, was dem katholischen Bewusstsein entgegen ist, eine Sache, die von unendlicher Wichtigkeit ist; ich berufe mich hier auf das, was von Herrn Dr. Kaltenbrunner vorhin sehr gründlich und gut gesagt wurde; sodann hat die Kirche im Concordate die Zusage bestimmt erhalten, es würde der Lehrer der für die Katholiken bestimmten Volksschulen untadelig sein in seinem Glauben, untadelig sein in seinen Sitten, und er werde entfernt werden, wenn er das nicht ist. Das sind Rechte, welche nebst anderen, z. B. hinsichtlich des Diöcesanschulen-Oberaufsehers der Kirche durch das Concordat garantiert worden sind, große Rechte, Rechte, mit denen das Staatsgesetz vom 25. Mai 1868 in directem Widerspruche steht, und somit ist der Standpunkt, den ich gerade vorher als den meinen und jenen des Clerus von Oberösterreich bezeichnet habe, ein in rechtlicher Beziehung vollkommen gerechtfertigter.

Ich bin unendlich unglücklich, meine Herren, dass ich solches aussprechen muss, respective dass ich einem solchen Staatsgesetze gegenüberstehen muss. Ich habe es nicht geschaffen, und ich habe, was mich betrifft, dasjenige gethan, was ich thun konnte, damit es nicht geschaffen werde; aber nun befinde ich mich demselben gegenüber, und ich muss die Wahrheit, muss meine katholische Ueberzeugung aussprechen, ich muss meiner bischöflichen Pflicht gerecht werden.

Wenn nun aber das Gesetz vom 25. Mai 1868 die Basis ist, auf welcher dieses ganze Schulaufsichtsgesetz, welches im gegenwärtigen Landtage behandelt werden soll, beruht, so ergibt sich, dass die Basis selbst wankt, dass sie fällt, und dass der Gesetzentwurf selbst auf keinem Grunde ruhe, und dass man daher in diesen Entwurf nicht eingehen könne.

Das ist das erste, was ich Ihnen, um meinen Standpunkt zu kennzeichnen, vortragen musste, die Berechtigung meines Standpunktes.

Fragen wir nun um die Opportunität dieses Standpunktes oder um die Nothwendigkeit dieses Standpunktes, abgesehen von dem Rechte.

Als die Bischöfe Oesterreichs, wenigstens viele Bischöfe Oesterreichs, vor einem Jahre sich versammelten in Wien, und sich beriethen über die Frage, ob sie sich betheiligen sollen bei der Ausführung eines Gesetzes, wie einmal das Gesetz vom 25. Mai 1868 ist — so begegnete ihnen gleich die große Schwierigkeit, die da in dem Concordate beruht, wenigstens die meisten nahmen an und erklärten, dass sie, wenn sie nicht vom heiligen Vater die Bewilligung erhielten, ungeachtet des Concordates sich zu betheiligen an der Ausführung des Gesetzes vom 25. Mai 1868, sie sich nicht bethei-

ligen dürften, des Gewissens wegen sich nicht betheiligen dürften, weil sie sich betheiligen würden an dem Bruche des Concordates und auf solche Weise factisch diesen Bruch rechtfertigen würden.

Deswegen wurde beschlossen, sich an den heiligen Vater zu wenden, um die Gründe des pro und contra darzulegen.

Der heilige Vater hat es nicht bei dem Berichte beruhen lassen, der im Namen jener bischöflichen Versammlung an ihn gerichtet wurde, sondern er hat jeden einzelnen Bischof um sein Gutachten gefragt. Dieses Gutachten fiel nun, so weit es sich eben um die Opportunität der Betheiligung des Clerus an den Ausführungen des Schulgesetzes handelte, hauptsächlich wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse in verschiedenen Ländern, verschieden aus.

Die einen meinten, es sei opportun, sich zu betheiligen, die andern meinten, es sei nicht opportun, sich zu betheiligen.

Da hat der heilige Vater gegen Ende März v. J. an die Bischöfe ein Schreiben gerichtet, worin er erklärt hat, er müsse und wolle unter den so bewandten Umständen es dem gewissenhaften Ermessen jedes einzelnen Bischofes überlassen, ob er sich betheiligen wolle an der Ausführung dieser Gesetze, eigentlich ob er sich betheiligen wolle an den Schulräthen — die Frage ging eigentlich nur auf diese Schulräthe — oder ob er sich nicht betheiligen wolle.

Somit, meine Herren, ist mein Standpunkt und der Standpunkt des Clerus in dieser Diöcese und in allen Diöcesen diesseits der Leitha in Betreff der Betheiligung an den Schulräthen — ein Standpunkt vollkommen freier Entscheidung. Das Staatsgesetz ist nicht geeignet, uns eine moralische Nothwendigkeit aufzulegen, da es in den mit dem Gesetze Gottes und dem Concordate in Widerspruch stehenden Punkten für das Gewissen nicht bindend ist, und der heilige Vater überläßt die Theilnahme unserem eigenen Ermessen.

Es ist somit jetzt meine Lage und die Lage meiner hochwürdigsten Herren Collegen in Betreff der Frage des Eintrittes in den Ortsschulrath eine Frage der vollkommen freien Entscheidung.

Sie wissen, meine Herren, mehrere Bischöfe haben bereits ihrem Clerus erlaubt und respective aufgegeben, sich an den Schulräthen zu betheiligen; sie haben es aber gethan in der festen Ueberzeugung, und auch in der a u s g e s p r o c h e n e n Ueberzeugung, daß sie nicht kraft des Staatsgesetzes dies thun müssen; denn die ganzen Berathungen, die wir gepflogen haben in Wien, und die Anfrage an den heiligen Stuhl hatten ohnehin zur Voraussetzung, daß das Staatsgesetz im Gewissen nicht binde, sonst hätte es ja der Anfrage und der ganzen Berathungen nicht bedurft. Es haben viele Bischöfe ihren Clerus beauftragt, antheil zu nehmen an den Berathungen des Volksschulrathes; aber sie haben immerhin gesagt, daß

der Clerus nur so lange antheil nehmen dürfe, als er Hoffnung habe, die religiösen Interessen wirklich im Schulrathe zu vertreten; wenn besondere Schwierigkeiten eintreten jetzt schon, oder wenn in Zukunft besondere Schwierigkeiten eintreten, haben sie für diesen Fall angeordnet, es mögen die Pfarrer an das Ordinariat berichten, und das Ordinariat werde entscheiden, ob sie ferner an den Schulraths-Sitzungen antheil nehmen sollen oder nicht.

Es folgt daraus, dass die principielle Anschauung, die gerade hinsichtlich der Rechtsfrage ausgesprochen worden ist, auch die Anschauung aller Bischöfe ist.

Andere Bischöfe haben dies nicht beschlossen, sie haben ihrem Clerus die Theilnahme an dem Schulrathe nicht erlaubt; ich weiß bereits einen Bischof, der, obwohl er in der Lage ist, einem sanctionierten Schulgesetze gegenüber zu stehen, es seinem Clerus untersagt hat, an den Schulräthen Theil zu nehmen; es ist der Fürstbischof von Brixen, der dem Clerus von Vorarlberg mittelst Currende die Theilnahme verboten hat.

Was werde ich und respective was wird der Clerus von Oberösterreich thun, wenn das Schulaufsichts-Gesetz in der beantragten Weise zu Stande kommt?

Ich habe gleich anfangs den Standpunkt bezeichnet, auf welchem ich mich befinde: der Clerus wird sich nicht betheiligen.

Welches sind die Gründe dieser Nichtbetheiligung?

Es handelt sich, wie gesagt, lediglich nur um die Frage der Opportunität, und nicht um die Frage des Rechtes.

Welches sind diese Gründe der Opportunität?

Als bei der Versammlung der Bischöfe in Wien die Frage berathen wurde, ob der Clerus sich betheiligen sollte oder nicht, und als da die einen meinten, er solle sich betheiligen, die andern meinten, er solle sich nicht betheiligen, habe ich mir die Entscheidung vorbehalten, bis ich mit meinem Clerus, respective mit den Vertretern des Clerus würde Rücksprache getroffen haben. Ich habe gesagt: Ich werde es dem Clerus aufgeben, sich zu betheiligen, wenn ich finde, dass die Stimmung im Clerus dafür ist; ich werde es dem Clerus nicht aufgeben, sich zu betheiligen, wenn ich finde, dass die Stimmung im Clerus dagegen ist.

Ich habe mich hiebei berufen auf die Berichte, die mir im Herbste vorigen Jahres eingegangen sind von den Decanaten. Vor einem Jahre ist zum erstenmale in dieser Diöcese eine Pastoral-Conferenz in den Decanaten gehalten worden.

Die Frage, welche bei dieser Pastoral-Conferenz behandelt wurde, war: worin denn der Conflict eigentlich besteht, der in Oesterreich gegenwärtig zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt obwaltet? Bei der Berathung dieser Frage musste auch und eigentlich wohl in erster Linie auf die Schulfrage gekommen werden.

Der Clerus ist auf die Schulfrage gekommen, und aus den Elaboraten, die mir eingesendet worden sind, und aus den Protokollen, die aufgenommen worden sind bei diesen Decanats-Conferenzen, habe ich entnommen, dass eine tiefe Missstimmung herrsche in dem Clerus gegen das neue Schulgesetz, und dass der Clerus sich durchaus nicht betheiligen wolle an den Schulräthen, wenn dieser Gesetzentwurf zum wirklichen Gesetze sollte erhoben werden.

Ich habe sonach bei der Conferenz der Bischöfe gesagt: Wenn die Stimmung im Clerus sich seither nicht geändert hat, so bin ich, ohne die größten Interessen preiszugeben, nicht in der Lage, dem Clerus zu sagen: Betheilige dich an dem Schulrathe.

Was aber die Thatsache nunmehr sei, ob diese Stimmung gleich geblieben sei, oder ob sie sich geändert habe, das konnte ich nicht sagen, und deshalb berief ich auf den 15. April gegenwärtigen Jahres eine Conferenz der Dechante ein.

Die sämmtlichen Dechante waren anwesend; die allermeisten in Person, ein Paar, die verhindert waren, durch Stellvertreter, und bei dieser Conferenz ist einstimmig ausgesprochen worden: Wir betheiligen uns an dem Schulrathe nicht.

In dieser Lage konnte ich auch nicht anders als sagen: ich werde hiernach vorgehen, und bei dieser Lage der Dinge bin ich gegenwärtig auch in die Nothwendigkeit versetzt, zu erklären: der Clerus wird sich an den Schulräthen nicht betheiligen.

Dabei ist nicht maßgebend die Behandlung, welche von dem Schulausschusse dem Clerus zugedacht wäre in diesen Schulräthen. (Ich meine von dem Schulausschusse des Landtages.)

Wenn dem Clerus auch nicht eine solche demüthigende Stellung wäre angewiesen worden, wie der Ausschuss des Landtages ihm anzuweisen für gut befunden hat, ja, wenn ihm auch sogar die Vorsteherschaft oder die Obmannschaft in einem solchen Schulrathe wäre angewiesen worden, und wenn ihm angewiesen worden wäre das Inspectorat über die Schule, er würde nach den Grundsätzen, die er hat, dennoch sich nicht betheiligen.

Ich will sehr aufrichtig sein und will Ihnen sagen, meine Herren, wenn Sie mir erlauben wollen, von was für Erwägungen die Herren Dechante geleitet wurden, da sie mein eben vorhin angegebenes Votum abgaben, das Votum über die Nichtbetheiligung des Clerus an den Schulräthen. Die Dechante sagten, es sind in früheren Jahren, theils vor zwei Jahren, theils vor einem Jahre, unzählige Petitionen von den Gemeinden an den Reichsrath gekommen gegen die Trennung der Schule von der Kirche; ich weiß nicht, wie viel ich vorgelegt habe, und außer mir hat auch der Herr Erzbischof von Salzburg Petitionen von Oberösterreich gegen die Trennung der Schule von der Kirche an das Herrenhaus des

Reichsrathes übernommen und sehr viele andere sind auf anderen Wegen an den Reichsrath gekommen; ich meine sicher behaupten zu können, es langen über 200 Petitionen nicht, die von den Gemeinden Oberösterreichs an den Reichsrath gekommen sind gegen die Trennung der Schule von der Kirche.

Bei diesen Petitionen, wenigstens bei vielen derselben, hatte sich der Clerus betheiligt, mit allem Rechte betheiligt, und so viel ich weiß, nur in einer Weise betheiligt, welche der Wahrheit und der Gerechtigkeit Rechnung trägt; ich weiß nicht einen andern Fall.

Die Dechante sagten, in welche Stellung zu den Gemeinden kämen wir jetzt, wenn wir vorher gegen die Trennung der Schule von der Kirche gesprochen, die diesfälligen Petitionen der Gemeinden unterstützt haben und jetzt bei Aufstellung des gegentheiligen Systemes uns betheiligen wollten, — in welche Stellung kämen wir?

Zweitens haben die Herren Dechante Folgendes gesagt:

Die Missstimmung über das Schulgesetz vom 25. Mai ist in der Bevölkerung, soweit nämlich die Bevölkerung Kenntnis von dem Gesetze hat, bereits schon sehr groß und sie wird in dem Maße größer werden, in welchem man das Gesetz in seinem Kerne und in seiner Wirkung wird kennen lernen. Werden wir uns betheiligen an der Ausführung eines solchen Gesetzes, in welche Lage kommen wir wieder mit unseren Gemeinden? Auch diejenigen Gemeinden, davon ist der Clerus einstimmig ausgegangen, welche bisher sich noch nicht betheiligt haben an dem Schulstreite, sie werden das Verderbliche in religiöser und finanzieller Hinsicht dieser Gesetze nur zu bald kennen lernen.

Gehen wir jetzt hinein in den Schulrath und betheiligen wir uns jetzt an der Ausführung eines derartigen Gesetzes, in welche Lage kommen wir dann gegenüber den Gemeinden?

Es ist daher besser, gleich vom Anfange an sich nicht zu betheiligen, als später, um nicht mit den Gemeinden vollständig zu verfallen, aus dem Schulrathe auszuscheiden.

Dann wurde gesagt, es ist sehr zu fürchten, dass, wenn der Clerus sich betheiliget an diesem Schulrathe, an Orten, wo Differenzen im Schoße des Schulrathes entstehen, zwischen dem Seelsorger und den andern Mitgliedern des Schulrathes, diese Differenzen sich aus dem Schulrathe heraus verpflanzen in die Gemeinde, dass dadurch Differenzen hervorgerufen werden zwischen dem Seelsorger und der Gemeinde, nachdem ohnehin in der Regel einflussreiche Mitglieder der Gemeinde in diesem Schulrathe sein werden, und dadurch werden die Interessen der Seelsorger überhaupt im hohen Grade gefährdet. Endlich ist auch in Erwägung gezogen worden, dass es eben einen oder den anderen Seelsorger geben könne, und wahrscheinlich, wie die Diöcese groß ist, geben werde, welcher nicht das hinlängliche Verständnis oder auch die hinlängliche Kraft

hat, um die Interessen der Kirche im Schulrathe zu vertreten. Es braucht, wenn etwa im Schulrathe Männer sind, die wenig Religion und viel Neuerungssucht haben, es braucht Kraft, um ihnen entgegenzustehen und ihnen nicht zu unterliegen. Man muss nicht jedem Seelsorger diese Kraft zutrauen, und welches Verhältnis tritt dann ein, ein wie schweres Verhältnis tritt dann für den Bischof ein, wenn er es mit einem solchen Seelsorger zu thun bekommt; wenn der Seelsorger seine Pflicht verletzt, welch' schweres Verhältnis tritt dann ein?

Spaltungen, die der Sache Gottes im höchsten Grade abträglich sind, könnten auf solche Weise in den Gemeinden entstehen.

Zudem ist gesagt worden, wenn ein Seelsorger Ansehen genießt, so wird es nicht fehlen, dass er auch, wenn er nicht im Schulrathe ist, seinen Einfluss auf den Schulrath und die Schule geltend zu machen wissen werde, und daher wären die Seelsorger-Interessen gefährdet, wenn er eintreten würde in den Schulrath, und große wichtige Interessen wären gerettet, wenn er nicht einträte.

Meine Herren! ich habe hiemit mit aufrichtiger Offenheit die Erwägungen bekannt gegeben, von welchen die Decanatsconferenz vom 15. April d. J. ausgegangen ist, da sie den Beschluss fasste, es habe der Clerus an der Ausführung dieser Gesetze, insbesondere an den Schulräthen, wenn das diesfällige Gesetz sollte sanctioniert werden, sich nicht zu betheiligen.

Nun, meine Herren, das ist mein Standpunkt. Dem Standpunkte muss ich gerecht werden im Landtage, dem Standpunkte muss ich auch gerecht werden in meiner Amtsverwaltung und dem Standpunkte wird auch der Clerus von Oberösterreich gerecht werden,

Es wäre übrigens sehr viel zu sagen, wenn man in eine Würdigung des Berichtes eingehen wollte, der uns soeben vorgelegt worden ist. Soll die Volksschule reformiert werden, soll sie besser werden? Ich habe bereits vor ein paar Jahren, da dieses Thema behandelt wurde, gesagt: Ja, es soll alles besser werden, es soll auch die Volksschule besser werden, und sie soll viel besser werden; was aber Oberösterreich insbesondere betrifft, kann man den Stab brechen über die bisherige Volksschule, und hat insbesondere der Clerus seine Pflicht nicht gethan in der Stellung, die ihm das Gesetz in der Volksschule angewiesen hat?

Die oberösterreichische Volksschule soll auch viel besser werden, aber ich verwahre mich gegen die Behauptung, dass die oberösterreichische Volksschule schlecht gewesen sei, und dass sie nicht fortgeschritten sei, und ich verwahre mich insbesondere gegen eine etwaige Behauptung, der Clerus von Oberösterreich habe im Durchschnitte in seiner immensen Majorität seine Pflicht nicht gethan. Es ist eben die in den Verhandlungen immer, entweder ausdrücklich oder implicite enthaltene Beschuldigung, der Clerus habe seine Pflicht versäumt,

dasjenige, was diesen Clerus so tief beleidigt, und man könnte, glaube ich, im Interesse des Landes und im Interesse der guten Sache ganz anders vorgehen.

Der Clerus hat in seiner immensen Majorität seine Pflicht gethan, und wir haben auch gar viele, viele Mitglieder des Clerus, welche nicht nur ihre Pflicht gethan haben, sondern weit über ihre Pflichten hinausgegangen sind in dem Eifer für die Schulen, welche persönliche Mühen und Opfer, namentlich auch materielle Opfer der größten Art nicht gescheut haben, um die Schule empor zu bringen. Dass der Zustand der Schule in Oberösterreich ein verhältnismäßig guter oder auch mehr als einfach guter war, meine Herren, das kann ich sagen.

Ich beleidige niemanden von Ihnen, wenn ich sage, dass ich die Schulen Oberösterreichs besser kenne als irgend einer von Ihnen, und ich beleidige auch niemanden draußen, wenn ich sage, ich kenne die Schulen besser als irgend einer im Lande. Die allermeisten Schulen habe ich selbst visitiert, manche zwei und drei Mal visitiert und kann daher aus eigener Anschauung und Erfahrung über die Schule ein Urtheil fällen und muss sagen, wir haben sehr viele gute Schulen, mittelmäßige oder schlechte einige, aber nicht viele, einfach gute größtentheils, und die Schule ist fortgeschritten.

Nicht fortgeschritten ist die Sonntagsschule, die ist in der jüngeren Zeit umgekehrt bedeutend verfallen, und deswegen habe ich mich innig gefreut, als von der Regierung im Jahre 1864 eine Verordnung herablangte über die Reform der Sonntagsschulen, eine im ganzen sehr wohlthätige Verordnung.

Ich bin aber nicht schuldig, dass in Oberösterreich diese Verordnung nicht ins Leben getreten ist, und auch der Clerus trägt keine Schuld daran. Ich weiß nicht genau, wodurch die Statthalterei bewogen wurde, diese Verordnung nicht hinauszugeben, gewiss aber ist es, dass sie nicht hinausgegeben worden ist, und wir haben vielleicht ein Mitglied*) in diesem Landtage, welches über die Gründe, warum diese Verordnung nicht hinausgegeben wurde und warum daher die so nothwendige Reform der Sonntagsschule hintangehalten wurde, Auskunft zu geben im Stande wäre.

Ich gehe in die nähere Erörterung dieser Gründe nicht ein, aber das sage ich, ich, mein Ordinariat und der Clerus, wir sind nicht schuld, dass die Sonntagsschule verfallen ist, und gerade der Verfall dieser Sonntagsschule ist es, der mitunter auch redliche Gemüther, welche ein wahres Urtheil über den Zustand der Volksschule abgeben wollen, gerade dieser Verfall, sage ich, ist es, der auch redliche Gemüther verleitete, ein ungünstiges Urtheil abzugeben; denn ich sage aus Erfahrung, junge Leute, insbesondere Knaben

*) Dr. Wiser. Anmerkung des Herausgebers.

in dem Alter von 12, 13, 14—15 Jahren leisten im Vergessen das Unglaublichste.

An den Orten, wo ich eine ganz prächtige Werktagsschule gefunden habe, habe ich bei demselben Lehrer und bei demselben Katecheten schon miserable Sonntagsschulen gefunden, was die Leistungen in den Lehrgegenständen betrifft.

Es leisten diese jungen Leute, wie ich schon gesagt, Unglaubliches im Vergessen und daher gehören die Sonntagsschulen ganz wesentlich zu dem alten Systeme. Jetzt wird beantragt, die jungen Leute sollen bis zum 14. Jahre in die Schule gehen.

Wenn wir eine gute Sonntagsschule haben, ist das nicht nöthig, und den großen Klagen des Landes, die durch diese projectirte Bestimmung hervorgerufen worden sind, kann Rechnung getragen werden vollständig durch die Herstellung einer guten Sonntagsschule und durch die Ueberwachung derselben. Dass übrigens die Schulen in Oberösterreich nicht schlecht, und dass sie verhältnismäßig gut waren, das ist auch schon in frühern Sitzungen dieses Hauses gesagt worden und ist ohne Widerspruch des Hauses gesagt worden.

Der ehemalige Vertreter der Regierung, der gewesene Herr Statthalter Freiherr v. Spiegelfeld hat auf Grund wenigstens einiger Erfahrungen, die er hinsichtlich der Schulen in Oberösterreich gemacht hatte, und auf Grund der Erfahrungen, die er in andern Ländern gemacht hatte, von dem Regierungstische aus gesagt: es wäre immerhin zu wünschen, dass die Schulen überall so wären, wie sie in Oberösterreich sind, und ein nunmehr selig Verstorbener, der für die Schulreform sehr eingenommen war, hat dennoch den Schulen Oberösterreichs in diesem Hause das Zeugnis nicht versagt, dass nach den Listen, wie sie beim Militär eingeführt sind, Oberösterreich nur noch mit einem Lande die Ehre zu theilen hat, die verhältnismäßig größten Leistungen in dem Schulwesen erzielt zu haben.

Und wenn man die Erledigungen der Schulberichte liest, welche das Ministerium gegeben hat von Jahr zu Jahr, so ist beinahe in jedem Jahre die Anerkennung ausgesprochen worden, dass das Schulwesen einen namhaften Fortschritt gemacht hat, und als ich dem gegenwärtigen Statthalter schrieb in Betreff der Ordonanz des Ministeriums vom 10. Februar und mich darüber beklagte, dass der Clerus auf eine solche Weise hinausgeworfen werde aus der Schule, als ob er seine Pflichten nicht gethan hätte, hat der Herr Statthalter die Güte gehabt, zu sagen: davon sei keine Rede; man erkenne die Leistungen des Clerus an, und er hat es mir auch freigestellt, besonders verdienstliche Mitglieder des Clerus namhaft zu machen, damit man solche auszeichne, was ich aber bei der Lage der Dinge, die diese Ordonanz vom 10. Februar geschaffen hat, natürlich unterlassen habe.

Ich nehme den Clerus in Schutz gegen die directen und indirecten Beschuldigungen, als ob er seine Pflicht nicht gethan hätte.

Ich nehme auch den Schullehrerstand in Schutz; wir haben einen braven Schullehrerstand und die allfälligen Urtheile, die über denselben ausgesprochen worden sind, diese allfälligen Urtheile hatte er nicht verdient. Wir haben viele ganz ausgezeichnete Mitglieder unter dem Schullehrerstande und schlechte verhältnismäßig wenige.

Meine Herren, das kann ich sagen, die Schule ist einer Reform, einer Verbesserung bedürftig. Aber sie wird nicht besser, sie wird verfallen, wenn diejenigen Gesetze, die gegenwärtig angestrebt werden, ins Leben treten; verfallen wird sie, verfallen wird sie!

Es liegt, glaube ich, sehr nahe, dieses einzusehen. Es sind Gründe, auf denen diese Behauptung beruht, gerade vorhin theilweise schon vom Herrn Dr. Kaltenbrunner angeführt worden. Man könnte noch viele hinzusetzen. Gewiss, verfallen wird die Schule und nicht heben wird sie sich. Ich habe noch eines hinzuzusetzen, es ist ein Punkt, den Herr Ritter von Hayden bereits berührt hat, das ist der finanzielle Punkt. Ich setze diesen Punkt nicht hinzu, weil ich hoffe, das Volk werde dasjenige lesen, was ich bei dieser Gelegenheit gesagt habe, oder weil ich dadurch will captare benevolentiam, sondern lediglich im Interesse der Sache, im Interesse auch der materiellen Güter unseres Volkes. Warum legen wir dem Volke eine beinahe unerträgliche Last auf, wenn wir beitragen dazu, dass diese Gesetzesvorlage zu einem Gesetze wird? Verfallen wird die Schule, das habe ich gesagt, und dabei bleibt es. Namentlich die sittlichen und religiösen Interessen werden in einem hohen Grade verlieren. In eine weitere Ausführung dieses Satzes will ich mich nicht einlassen. Es ist in dieser Richtung bereits vieles gesagt worden. Warum also legen wir dem Volke diese Lasten auf? Damit es mit seinem finanziellen Ruine auch den moralischen und religiösen Ruin erkaufe?

Die finanziellen Lasten werden sehr groß werden, und es wäre allerdings sehr gut, dass, bevor man in diese Gesetzesvorlage eingeht, man auch berechnen möchte und bestimmt berechnen möchte, wie groß diese Lasten seien, die wir dem Volke auflegen, wenn wir beitragen, dass diese Gesetzesvorlage zum Gesetze werde.

Der Herr Ritter v. Hayden hat angeführt, dass, was die Zeitungen ohnehin gestern gebracht haben, der Ausschuss, sowohl der Landesausschuss, als auch der Schulausschuss des Landtages in Niederösterreich vor diesen Lasten zurückschreckte; Zeitungsnachrichten, die ich übrigens allerdings nicht verbürgen kann: die Ausschüsse schreckten zurück vor der Last, die der Bevölkerung in materieller Beziehung aufgelegt würde durch das Schulgesetz.

Mag aber diese Nachricht wahr sein oder nicht, das ist gewiss, diese Lasten sind sehr groß und werden beinahe unerträglich werden, Sie werden es sehen, meine Herren!

Wenn wir denken, wie viel die Lehrer-Besoldungen kosten werden, obgleich die Lehrer größtentheils schlechter stehen werden, als wie bis dato, da sie den Messnerdienst dabei hatten, ja theilweise um die Hälfte schlechter, als sie bis dato gestanden sind, — also wenn wir berechnen die Lehrergehalte, dann die Gehilfengehalte; wenn wir berechnen die neuen Schulen, die nach dem projectierten Gesetze errichtet werden sollen; wenn wir berechnen, dass an mehreren Orten, ja an vielen Orten, wo die Schule jetzt in einem der Kirche gehörigen Hause sich befindet, auch neue Schulgebäude errichtet werden müssen; wenn wir berechnen die Pensionen, kurz wenn wir alles berechnen, was in diesem Gesetze, vor welchem wir stehen, dem Volke an materiellen Lasten aufgebürdet werden soll, so werden wir gewiss finden, diese Lasten sind beinahe unerträglich.

Und noch einmal, warum legen wir sie dem Volke auf? gewiss nicht, um die Schule zu verbessern, gewiss um, wenn auch nicht mit unserer Absicht, so doch in dem Erfolge, die Schule zu verschlechtern.

Ich bin hiebei gar nicht derjenige, der durchaus sagt, es solle bei dem bisherigen Systeme verbleiben. Wenn der hohe Landtag ein anderes System beliebt, so bin ich, wofern nur die höchsten Grundsätze des Rechtes ihre Wahrung finden, ganz und gar nicht entgegen, wenn ein neues Schulsystem aufgestellt wird.

Diejenigen Rechte, welche der Kirche Gottes zukommen von Gottes wegen, die können nicht aufgegeben werden.

Also daran ist nicht zu denken, dass die Kirche sich gefallen lassen wird einen Gesetzesparagraph, der lautet: „Die Kirche übe ihr Aufsichtsrecht über den religiösen Unterricht unter Oberaufsicht des Staates aus."

Andere Dinge aber, die im Concordate garantiert wurden, andere Rechte der Kirche beruhen auf menschlicher Anordnung; ich gestehe Ihnen, meine Herren, ich halte dasjenige System der Schule, welches wir gegenwärtig besitzen, für das beste, für das zuträglichste; innerhalb dieses Systems können Veränderungen vorgenommen werden: jedoch wenn auch ein anderes System, — so ferne es sich um ein menschliches System handelt und nicht um ein göttliches Recht — beliebt wird, so habe ich nichts dagegen. Wenn gefordert wird, es sollen in diesem Sinne Veränderungen vorgenommen werden, so biete ich Ihnen gerne meine Hand zur Ausführung derselben.

Vor allem aber verlange ich, dass eine Vereinbarung mit dem heiligen Stuhle getroffen wird; innerhalb einer solchen Vereinbarung könnte die Reform vor sich gehen, und ich glaube, meine

Herren, der heilige Stuhl ist sehr zugänglich jeder gegründeten Vorstellung, aber er läſst sich nicht verachten.

Daher, wenn wir den Krieg zwischen Kirche und Staat nicht zum permanenten machen wollen, bitte ich Sie noch einmal, gehen Sie auf diesen Antrag ein, rathen Sie der Regierung, einen Gesetzentwurf vorzulegen mit Berücksichtigung des Concordates oder einer allenfalls neu anzubahnenden Vereinbarung mit dem heiligen Stuhle! Ich sage noch einmal, auf andere Weise kommen wir nicht zum Frieden.

Wenn ich Sie neulich gebeten habe, Sie sollen dazu beitragen, daſs die Wirren, an denen Oesterreich ohnehin schwer erkrankt ist, nicht auch noch durch religiöse Wirren vermehrt werden, so wiederhole ich heute diese Bitte. Wir kommen zu einem Frieden zwischen Kirche und Staat nicht, wenn nicht in der eben bezeichneten Weise vorgegangen wird.

Unterdrückung, meine Herren, ist nicht Friede, und in einem Reiche, welches die Freiheit zum obersten Grundsatze macht, muſs die Unterdrückung nicht Grundsatz werden, dasjenige aber, was in diesem Gesetze, namentlich in den angeführten Paragraphen statuiert wird, wäre eine Unterdrückung der Kirche; denn es ist eine Unterdrückung der Kirche, wenn man ihr göttliches Recht miſsachtet, und wenn man eine feierliche Vereinbarung bricht, als ob derjenige Theil, mit dem man sie geschlossen, ohne alles Recht dastünde.

Ich würde daher den Antrag stellen:

> daſs die hohe Staatsregierung angegangen würde, eine Vorlage über die Reform der Volksschule mit Rücksicht auf das Concordat oder auf eine allenfalls neu anzubahnende Vereinbarung mit dem heiligen Stuhle im verfassungsmäßigen Wege beim Landtage einzubringen."

Hierauf fährt der hochwürdigste Herr Redner gegen einige Angriffe fort:

„Es ist gesagt worden, es seien Verhandlungen genug gepflogen worden mit dem heil. Stuhle und der heil. Stuhl habe nicht nachgegeben; es ist unter anderm hingewiesen worden auf die Verhandlungen, welche seinerzeit der gegenwärtige Bischof von St. Pölten in Rom geführt hat.

Die öffentlichen Blätter haben die Nachricht gebracht, welche die Gegenstände der Verhandlungen waren, die der hochwürdigste Bischof Feßler pflegen sollte; aber es ist unter diesen Gegenständen nicht ein einziger Artikel unseres Concordates; alle diejenigen Herren, welche sich noch erinnern, werden wissen, daſs nicht ein einziger der 36 Artikel des Concordates damals Gegenstand der Verhandlungen war.

Es ist gesagt worden, ich stehe nachgerade allein da, ich bemerke die Thatsache, dass ich vollkommen eins bin mit den übrigen Bischöfen.

Es ist erwähnt worden der Erzbischöfe von Salzburg und Görz; aber ich kann verweisen auf die Zustimmungsschreiben, welche beide Erzbischöfe aus Anlass eines gewissen, sehr bekannten Falles mir zugesendet haben.

Es ist erwähnt worden der Erzbischöfe von Wien und Prag.

Was den Erzbischof von Prag betrifft und den böhmischen Episcopat, so haben diese Bischöfe nur gesagt: wir treten ein in den Ortsschulrath; es lässt sich nicht anders machen; aber ihr könnt wieder austreten, wenn die Stellung eine solche wird, dass ihr die religiösen Interessen nicht mehr vertreten könnt; das heißt, sie haben nie gesagt, wir heißen gut, was angeordnet worden ist; wir schicken euch nur hinein, dass ihr verhindert das Böse, was sonst geschehen würde, und dass ihr möglichst sorget für die Interessen der Religion.

Dieser Eintritt ist durchaus nicht eine Gutheißung des Gesetzes.

Ich solle früher nicht anerkannt haben, dass das Concordat Gesetz und Vertrag sei. Ich habe das immer anerkannt und das, was ich in der gegenwärtigen Sitzung gesprochen habe, habe ich immer gesprochen, und dasjenige, was Herr Dr. v. Kremer gesagt hat, beruht nicht auf Wahrheit, sondern kann nur auf Missverständnis beruhen. Wenn ich mich berufen habe auf das göttliche Recht, so habe ich, glaube ich, das göttliche Recht bewiesen mit dem allbekannten Worte des Heilandes:

„„Gehet hinaus und lehret alle Völker.““

Da hat Isidorus Mercator nichts zu thun, und haben alle Dinge nichts zu thun, welche von Herrn v. Weichs erwähnt worden sind; es ist dies das allbekannte Wort des göttlichen Heilandes.

Uebrigens wundere ich mich, dass Herr v. Weichs gegen das Concordat gesprochen hat. Wenn er an das Jahr 1867 zurückdenken würde, so könnte er sich, glaube ich, es begreiflich machen, daß es mich wundert.“ —

Consequenter Weise erklärte daher der hochwürdigste Herr Bischof, als dessenungeachtet in die Berathung des Entwurfes eingegangen wurde: „Ich habe nur zu constatieren, dass ich in Consequenz mit den gestern vorgebrachten Grundsätzen mich jeglicher Abstimmung enthalten muss.“

XII.

Ueber Reform der Schule nach einem Uebereinkommen zwischen Kirche und Staat.

II. Periode, III. Session (30 Oktober 1869).

Bezüglich des Antrages des hochwürdigsten Herrn Bischofes vom 18. Oktober 1869, „die Staatsregierung wolle eine Vorlage über die Reform der Volksschule mit Rücksicht auf das Concordat, oder eine allenfalls neuanzubahnende Vereinbarung mit dem heil. Stuhle im verfassungsmäßigen Wege beim Landtage einbringen," verlangte der Schulausschuss Uebergang zur Tagesordnung; der hochwürdigste Herr Antragsteller vertrat daher denselben mit folgenden Worten:

„Ich muss eben auf den Standpunkt hinweisen, welcher obwaltete zu der Zeit, als ich diesen Antrag einbrachte.

Es war in der General-Debatte über das Schulaufsichtsgesetz. Seither ist das Schulaufsichtsgesetz in diesem hohen Hause durchgegangen, seither sind auch andere, das Schulwesen betreffende Gesetze durch dieses hohe Haus gegangen, und es ist also jetzt unsere Lage eine ganz andere, als wie sie damals war. Ich kann daher auch gar nicht von weitem erwarten, dass der hohe Landtag gegenwärtig auf meinen Antrag eingehen werde; er könnte es nicht einmal nach der bestehenden Geschäftsordnung, es könnte ein solcher Antrag erst durchgehen in einer anderen, in einer folgenden Session. Da aber die Sache dennoch zur Vorlage kommt, erlaube ich mir einige Worte über meinen Antrag zu sprechen, namentlich ihn zu rechtfertigen von jenem Standpunkte aus, auf welchem ich mich befunden habe zu der Zeit, als der Antrag gestellt wurde.

Ich schicke die Bemerkung voraus, dass ich den Antrag stellte in der friedlichsten Absicht, in der Absicht, Conflicte zu vermeiden zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt, in der Absicht, das Wohl des Landes zu fördern und dem Lande große Prüfungen und große Differenzen zu ersparen; und ich schicke die Bemerkung weiter voraus, dass ich überhaupt bei dem Antrage lediglich dem Gebote meiner Pflicht gehorcht habe.

Ich habe keine Neigung zur Opposition gegen die hohe Regierung und habe am allerwenigsten eine solche Neigung, wenn ich sehe, dass die Majorität des Landtages zur hohen Regierung steht; ich habe nicht die allermindeste Neigung dieser Art, und umgekehrt bringe ich nur meiner Pflicht ein Opfer und zwar ein schweres

Opfer, wenn ich in einer solchen Lage gegen die Regierung bin, und ich kann Ihnen sagen, meine Herren, die Stunden der Verhandlungen in Betreff dieser Schulgesetze, und namentlich in Betreff des Schulaufsichtsgesetzes, gehören zu den allerschwersten Stunden meines Lebens.

Der Schulausschuss stellt den Antrag: es solle übergegangen werden zur Tagesordnung, und begründet diesen Antrag vor allem mit dem:

„In Erwägung, dass das Verhältnis der Kirche zur Schule bereits durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 auf verfassungsmäßigem Wege geordnet ist . . . . ."

Es ist aber eben von mir behauptet worden, und es muss von mir noch behauptet werden, dass dieses Verhältnis nicht geordnet ist, nicht gehörig geordnet ist.

Ich muss noch behaupten, dass dieses Gesetz sowie die andern Gesetze vom 25. Mai, und wohl auch das Gesetz vom 31. Dezember 1868, in Betreff der Eheschließung wider höhere Gesetze streiten, und dass ich daher an eine Ordnung dieser Verhältnisse nicht glauben kann.

Es streiten diese Gesetze gewiss gegen das göttliche Gesetz, und sie streiten gegen ein menschliches Gesetz höherer Art.

Ich glaube, beides bewiesen zu haben.

Was nämlich das göttliche Gesetz betrifft, so habe ich für mich die Autorität des heil. Vaters und habe für mich die Autorität, ich glaube, aller Bischöfe von Oesterreich, nämlich die Autorität der 25 Bischöfe von Oesterreich, welche die Adresse vom 28. September 1867 an Seine Majestät unterschrieben haben, und die Autorität aller derjenigen Bischöfe, welche seither über diese Gesetze sich in ihren Erlässen und Anordnungen ausgesprochen haben.

Diese Gesetze vom 25. Mai verstoßen gegen mehrere Anordnungen, die von der Kirche als göttliche Anordnungen, als Dogmen erklärt worden sind, und daher kann von einer Ordnung dieser Verhältnisse eine Rede nicht sein, von einer Ordnung, welche ein katholisches Gewissen befriedigen kann.

Es wird unter andern sodann gesagt: „in Erwägung, dass die Bestimmungen des Patentes vom 5. November 1855, womit das Concordat als Gesetz kundgemacht wurde, durch die beiden eben benannten Reichsgesetze, belangend das Verhältnis der Schule zur Kirche, dann die Schulaufsicht und die allgemeinen Grundsätze des Unterrichtswesens, außer Kraft gesetzt worden sind . . . . ."

Das höhere menschliche Gesetz, wie ich bereits in einem früheren Vortrage auseinandergesetzt habe, gegen welches dieses Schulaufsichtsgesetz ist, ist das Concordat. Ich nenne es ein höheres menschliches Gesetz, ein menschliches Gesetz höherer Ordnung, insoferne es nicht nur Gesetz, sondern auch Vertrag ist.

Nun ich nehme Act von dem Grunde, der hier erwähnt ist, es sei nämlich das Concordat resp. das Patent vom 5. November 1855 in gewissen Punkten außer Kraft gesetzt worden durch neue Gesetze; ich sage, ich nehme davon Act, und weise auf diese Motivierung hin gegenüber der Behauptung, die in diesem Landtage ausgesprochen worden ist, dass nämlich dieses Patent niemals eigentlich gesetzliche Kraft hatte.

Es wurde gesagt, es habe der Volkswille hinzukommen müssen zum Willen des kaiserlichen Herrn, damit überhaupt ein Gesetz, damit ein verbindendes Gesetz zu Stande komme.

Es wurde dieses meines Wissens motiviert mit dem Hinweise auf die Kremsierer Verfassung vom 4. März 1849.

Mir scheint, dass diese Motivierung mit der eben bezeichneten Aeußerung ganz und gar nicht in Einklang zu bringen sei. Denn wenn eine Verfügung niemals Gesetzeskraft hatte, so kann diese Verfügung der gesetzlichen Kraft auch nicht beraubt werden, kann nicht außer Kraft gesetzt werden. Das Außerkraftsetzen setzt voraus, dass eine Verfügung vorher Kraft hatte, daher sage ich, ich nehme mit Vergnügen Act von dieser Motivierung, und wenn ich einmal gesagt habe, dass diejenigen Gründe, welche ich gegen die Aufhebung des Concordates geltend gemacht habe, niemals widerlegt worden seien, und wenn sich dann ist berufen worden darauf, dass der aus dem Patente vom 4. März 1849 hergeleitete Grund von mir nicht widerlegt worden sei, so kann ich mich nunmehr, glaube ich, dieser Widerlegung umsomehr überhoben betrachten, als gerade derjenige, der diese Bemerkung gemacht hat, hier als Berichterstatter unterschrieben ist.

Uebrigens, dass die Behauptung, dass das Concordat niemals gesetzliche Kraft hatte, nicht gegründet sei, geht wohl auch aus anderen Verhandlungen hervor.

Warum will man denn mit dem heil. Vater verhandeln über eine Modificierung des Concordates, wenn es nicht gesetzliche Kraft hat, warum richten die Gerichtsbehörden ihre Entscheidungen ein nach dem Concordate, und warum verlangt der oberösterreichische Landtag und auch andere Landtage die Aufhebung des Concordates, wenn dasselbe niemals gesetzliche Kraft hatte? Wenn z. B. jemand eine Bigamie eingeht, so sagt man nicht, die zweite Ehe werde aufgehoben, sondern die zweite Ehe wird als ungiltig erklärt; zwischen Aufhebung und Ungiltigerklärung ist ein wesentlicher Unterschied, und daher setzen alle diese Anträge von den Landtagen auf Aufhebung des Concordates voraus, dass das Concordat besteht, dass es Rechtskraft habe.

Es wird endlich gesagt, „in endlicher Erwägung, dass zu den Landesgesetzen nur die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers, nicht aber eine Vereinbarung mit dem Oberhaupte

einer Religions-Genossenschaft u. s. w. erforderlich ist, wird der Antrag gestellt" u. s. w. Nun ja, es ist sehr wahr, zu einem Landesgesetze ist nur die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich, wenn der Gegenstand überhaupt derart ist, dass er zu einem wahren Gesetze sich eignet.

Dieser Punkt fällt ganz mit demjenigen zusammen, welcher in der ersten Widerlegung angeführt worden ist. Ich bin ganz einverstanden mit der allgemeinen Behauptung, die weltlichen Gesetze, die Gesetze der weltlichen Macht seien zu beobachten und binden das Gewissen, und ich bin einverstanden mit der Behauptung, zu einem Landesgesetze werde nichts anderes erfordert, als die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers.

Ich bin ganz einverstanden mit diesen Sätzen im allgemeinen. Wenn aber dasjenige, was gesetzlich festgestellt werden soll, einem Gesetze Gottes oder einem höheren irdischen Gesetze entgegensteht, dann bin ich nicht mehr einverstanden. So wie die Apostel gesagt haben, man müsse der weltlichen Obrigkeit gehorchen, und es sei dieser Gehorsam nicht nur nothwendig um des Zornes willen, sondern auch um des Gewissens willen, so haben sie auch gesagt, man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen.

Ich werde daher niemals einem Gesetze, das einem durch den Glauben erkannten Gesetze Gottes oder einem höheren menschlichen Gesetze entgegensteht, gehorchen.

Ein solches Gesetz ist an und für sich und in sich selbst hinfällig, es widerspricht eben einer höheren Ordnung, einem höheren Gesetze.

Der Kaiser ist Kaiser von Gottes Gnaden, und jede Obrigkeit, die vom Kaiser aufgestellt worden ist, ist auch nur eine Obrigkeit von Gottes Gnaden, und es ist geradezu undenkbar und wider die Begriffe der christlichen Offenbarung, wenn man einem Gesetze eine das Gewissen bindende Kraft geben wollte, welches gegen das Gesetz Gottes ist.

Ich gehe auf eines und anderes, was bei dieser Debatte gesagt worden ist, nicht ein und habe hiemit bloß zu rechtfertigen gesucht den Standpunkt, den ich damals eingenommen habe und den ich noch einnehmen muss.

Ich kann den Glauben nicht verläugnen und kann meine Pflicht nicht verletzen, so schwer diese Pflicht auch ist, und so große Opfer die Durchführung der Grundsätze, die da auf dem Glauben beruhen, so große Opfer die Durchführung dieser Grundsätze mir auch kosten mag; ich muss meiner Pflicht treu bleiben. Ich kämpfe dabei mit mir selbst einen großen und schweren Kampf, denn, wie gesagt, meine Sache ist es nicht, Opposition zu machen, umgekehrt, mein innigster Wunsch ist es, im Frieden zu leben.

Ich will übrigens bei dieser Gelegenheit nur noch auf eine Aeußerung kommen, welche, um die Nichtswürdigkeit des bisherigen Schulwesens zu beleuchten, gemacht worden ist, auf eine Aeußerung von Herrn Abgeordneten Richter. Er hat gesagt, ein Pfarrer habe ein ganzes Jahr die Schule nicht besucht, und hat die Sache weiter ausgemalt mit dem, dass, wie die Prüfung gekommen ist, er den Lehrer darüber ausgezankt hat, dass die Kinder in der Religion nichts wissen, und der Lehrer hat gesagt, er habe bloß den Auftrag, den Religions-Unterricht zu wiederholen, und wenn der Religions-Unterricht nicht ertheilt wird, könne auch der Religions-Unterricht nicht wiederholt werden.

Ich habe den Herrn Abgeordneten Richter nach der Sitzung des folgenden Tages ersucht um Bekanntgebung dieses Pfarrers; es wäre meine Pflicht, gegen eine solche enorme Nachlässigkeit einzuschreiten. Der Herr Abgeordnete Richter hat mir bekannt, er wisse den Namen des Pfarrers nicht anzugeben, er hat mir aber einen Gewährsmann genannt und bezeichnete als diesen Gewährsmann den Gemeindevorsteher von Leonfelden.

Dieser Gemeindevorsteher hat jedoch, wie der dortige Pfarrer berichtet, erklärt, dass er mit dem Abgeordneten Herrn Richter wohl über Communal-Angelegenheiten ein paarmal gesprochen habe, über diese Angelegenheit aber nie gesprochen habe.

Es kann daher diese ganze Behauptung des Herrn Abgeordneten Richter nur auf einem bedauernswerten Missverständnisse beruhen."

Auf den Vorwurf des Herrn Dr. Groß, ein Volksvertreter dürfe außer den gesetzgebenden Factoren eine höhere Autorität nicht anerkennen, repliciert der hochwürdigste Herr Bischof:

„Höhere Gesetze als bloße Staatsgesetze muss es geben, und hat es immer gegeben.

Was würde Herr Doctor von dem Tode der Apostel Petrus und Paulus halten? Sie sind gestorben, weil sie die göttlichen Gesetze höher gehalten haben, als die römischen Staatsgesetze, und ein gleiches gilt von tausend und tausend Märtyrern, und ich möchte einen Commentar bekommen zu den Worten der heiligen Apostel, die vor dem Synedrium in Jerusalem gestanden sind, einen Commentar zu den Worten: „man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen," wenn es eine höhere Norm als die Staatsgesetze nicht geben sollte.

Vor einigen Jahren hat der Minister Lamey in Karlsruhe, als die Katholiken sich auf das Gewissen berufen haben, den Ausspruch gethan: „Was Gewissen? Das Gesetz ist das Gewissen!"

Nun, es ist das ein Ausspruch, der nicht nur mit dem christlichen Glauben, sondern auch mit der natürlichen Freiheit des Menschen geradezu unvereinbarlich ist. Eine sehr eingehende Widerlegung

hat der Bischof Ketteler von Mainz dem Staatsminister Lamey zutheil werden lassen. Also es gibt eine höhere Norm des menschlichen Handelns; gäbe es keine höhere Norm, dann müssten wir aufhören zu beten: Dein Wille geschehe.

In dem Katechismus wird schon dasselbe gelehrt; in der Auslegung des vierten Gebotes sagt uns der Katechismus: die Kinder seien schuldig, den Eltern zu gehorchen in allem, was nicht wider den Willen Gottes ist. Wenn später von dem Verhältnisse der Unterthanen zu der weltlichen Obrigkeit gesprochen wird, so sagt der Katechismus, dass die Unterthanen der Obrigkeit im allgemeinen das schuldig seien, was die Kinder den Eltern.

Also der Satz von der höhern Norm ist allgemein anerkannt. Wenn übrigens gesagt wird, es sei durch die Gesetze nichts verletzt worden an der Religion, an der Kirche, so glaube ich mich berufen zu können auf das, was ich bereits vorzutragen die Ehre hatte; es ist nämlich insbesondere ein Satz, den § 2 des Schulaufsichtsgesetzes enthält, frischweg eine Läugnung der ganzen christkatholischen Religion. Die ganze Aufsicht über die Religion hat Christus der Herr, der Stifter des Glaubens, übergeben den Aposteln, und niemand anderer als die Nachfolger der Apostel und der heilige Vater in Rom und die Bischöfe haben als fortwährende Träger des Apostolates die Oberaufsicht über die Religion.

Ich bitte unter anderem nur zu bedenken, wenn an der Spitze des Unterrichtsministeriums ein Protestant stände, oder wenn gar an der Spitze des Unterrichtsministeriums ein Israelit stände, welche Inconvenienz sich zeigen würde, abgesehen davon, dass auch die besten Laien, oder selbst die Bischöfe, wenn sie an der Spitze des Unterrichtswesens sein würden, keine Mission von der Kirche zur Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in dem Reiche hätten; abgesehen davon, dass es daher auch eine Inconvenienz wäre, wenn der beste Bischof an der Spitze des Unterrichtsministeriums stehen würde, so würde die Inconvenienz außerordentlich in die Augen treten müssen, wenn ein Protestant, oder ein in der katholischen Religion ganz entfremdeter Laie, der nur einen katholischen Taufschein hat, an der Spitze des Unterrichtsministeriums stehen würde, oder gar ein Israelit an der Spitze dieses Ministeriums stehen würde.

Ich habe nicht die Absicht, noch mehr zu sprechen, und ich habe nicht die Meinung, dass gegenwärtig noch etwas geändert werden könnte in dem, was bereits beschlossen worden ist, weshalb ich gleich vom Anfange gesagt habe, dass meine Bemerkungen zunächst nur zur Beleuchtung des damaligen Standpunktes dienen sollen. Ich setze jedoch hinzu, dass das, was ich gegenwärtig gesagt habe, nicht nur zur Beleuchtung des damals gegebenen Standpunktes diene, sondern ich halte es auch für einen Appell für die Zukunft.

Betreffend den Satz, dass die katholische Religion nicht verletzt sei durch die Gesetze, so wird diese Behauptung auch von der Regierung gar nicht ausgesprochen, und ich habe die Ehre mitzutheilen, was mir selbst der Minister Graf Beust über diese Sache gesagt hat; er hat nicht in Abrede gestellt, dass die Gesetze vom 25. Mai mit den Principien der katholischen Religion unvereinbar seien, und hat ausgesprochen, die Gesetzgebung in einem constitutionellen Staate müsse ihren Weg gehen unbekümmert um die Dogmen der katholischen Kirche."

XIII.

Ueber die Nothwendigkeit der Aenderung der neuen Schulgesetze zur Wahrung der Interessen der katholischen Religion.

IV. Periode, I. Session (5. Oktober 1871).

Auf die Petition des katholischen Volksvereines um Aenderung der neuen Schulgesetze hin hatte der Schulausschuss einen dafür günstigen Bericht vorgelegt; zur Unterstützung desselben ergriff auch der hochwürdigste Herr Bischof das Wort:

„Es ist über diese sehr wichtige Frage bereits viel gesprochen worden und es sind verschiedene Ansichten ausgesprochen worden. Es war aber sehr wohl zu bemerken, dass keine Ansicht in einer leidenschaftlichen Weise geltend gemacht wurde. Diese Ruhe, diese Unbefangenheit, diese Objectivität ist wahrhaft wohlthuend.

Wenn eben viel gesprochen wurde, so ist auch viele Zeit hingegangen; besorgen Sie daher nicht, meine Herren, dass ich Sie noch lange hinhalten werde. Ich werde hauptsächlich nur einen Punkt besprechen, den ich als katholischer Bischof besprechen muss. Er ist schon in etwas erwähnt worden, aber er hat bisher keine ausführliche Erörterung gefunden.

Ich sage nämlich, eine Aenderung der Schulgesetze ist absolut nothwendig, wenn die Schulgesetzgebung und das Dogma der katholischen Kirche vereinbarlich sein sollen.

Die gegenwärtige Schulgesetzgebung ist geradezu wider die katholische Kirche, wider ihr Dogma.

Ich habe dasjenige, was ich jetzt sagen will, bereits vor ein paar Jahren an dieser Stelle gesagt. Ich muss es jetzt wieder sagen, und wenn die Schulgesetzgebung nicht geändert wird, werde ich in

der Lage sein, es auch in Zukunft wieder zu sagen und abermals zu sagen und unter allen Umständen zu sagen.

Der § 1 des allgemeinen Schulaufsichts-Gesetzes vom 25. Mai 1868 lautet: „Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt."

Der § 2 lautet: „Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes und der Religions-Uebungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religions-Gesellschaft überlassen. Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religions-Gesellschaft."

Ein geehrter Herr Vorredner hat auf diesen § 2 hingedeutet und die Religiösität des Gesetzes aus diesem § 2 deducieren wollen. Und gerade der § 2 im Zusammenhange mit dem § 1 enthält einen unlösbaren Widerspruch wider das katholische Dogma. Der vor nicht langer Zeit abgetretene Statthalter von Tirol*) hat in einem öffentlichen Aufsatze auch das Gesetz gegen den Vorwurf von Confessionslosigkeit, Religionslosigkeit u. dgl. in Schutz genommen und hat sich unter Anderem auf diesen § 2 berufen.

Da hat aber ein tirolisches Zeitungsblatt gesagt, der Herr Statthalter möchte sich aussprechen, was das für eine Religion sei, die in diesem § 2 so gewahrt werde. Die katholische Religion sei es nicht, die katholische Religion habe keine andere Aufsicht, als die Aufsicht ihrer rechtmäßig gesendeten Priester, die Aufsicht ihrer Bischöfe, die oberste Aufsicht des Papstes und nicht eine oberste Aufsicht des Staates. Da nun in diesem Paragraphe die oberste Aufsicht auch über den Religions-Unterricht dem Staate zugeschrieben wird, so sei jedenfalls die in diesem Gesetze gemeinte Religion die katholische Religion nicht.

Das Blatt hat recht gehabt und das habe ich vor ein paar Jahren eben an dieser Stelle auch behauptet und muss es fortwährend behaupten, die katholische Kirche ist selbstständig und steht in keiner Beziehung unter der obersten Aufsicht des Staates, was nämlich ihre wesentlichen Functionen, wie den religiösen Unterricht betrifft, sowie umgekehrt der Staat in seinen wesentlichen Functionen vollkommen unabhängig ist von der Kirche.

Hier erscheint die Kirche geradezu als Dienerin des Staates, und eine solche Kirche ist die katholische Kirche nicht; wer eine solche Kirche will, der kann nicht gehindert werden, sie zu wollen; aber er will die katholische Kirche nicht, und will er sie, so handelt er gegen sein katholisches Bewusstsein, wenn er ein solches hat, oder er handelt überhaupt gegen das katholische Bewusstsein.

*) Graf Lodron.

Das ist gewiss, dieser Punkt muss nothwendig geändert werden, sonst besteht der Krieg zwischen Kirche und Staat fort und fort und ist sanctioniert durch das Gesetz, und es gewinnt darunter gewiss die Kirche nicht, — es gewinnt darunter aber noch weniger der Staat.

Es sind auch andere Punkte in dem Gesetze, welche mit dem katholischen Dogma nicht vereinbarlich sind, wenigstens nach der Auslegung, welche diese Gesetzes-Bestimmungen finden, nicht vereinbarlich sind. So z. B. ist im § 5, Alinea 7, des allgemeinen Reichs-Schulgesetzes vom 14. Mai 1869 die Bestimmung enthalten, dass, wenn die Kirche es unterlässt, Verfügungen zu treffen wegen Ertheilung des Religionsunterrichtes in einer Schule, der Landesschulrath dann das Nöthige veranlassen möge.

Dieser Punkt wird dahin ausgelegt, dass dann der Landesschulrath selbst beauftragt werden möchte, geistliche oder weltliche Lehrer aufzustellen, die den Religionsunterricht zu ertheilen haben. Ich glaube nicht, dass dies der Sinn der Gesetzesstelle sei, aber diese Auslegung findet die Gesetzesstelle und ich bin wenigstens bisher ungeachtet aller Bemühungen nicht im Stande gewesen, eine andere Auslegung zu erlangen.

Die Sendung zum Religionsunterrichte muss von der Kirche ausgehen, in jeder Diöcese ausgehen vom Bischofe, sowie einer, der Jus studiert hat, vielleicht Doctor der Rechte ist, deswegen doch noch nicht Recht sprechen kann, sondern hiezu eine Sendung haben muss von der rechtmäßigen Gewalt; ebenso kann nämlich einer, der auch Religion studiert hat, noch nicht in der Religion unterrichten, wenn er nicht von der rechtmäßigen geistlichen Gewalt eine Sendung hat. Das Gegentheil führt zur Confusion, zum Schisma, und das heiligste Gut der Kinder, ihre religiöse Ueberzeugung, wäre der größten Gefahr preisgegeben, wenn eine gegentheilige Auslegung statthaben und in der Praxis Anwendung finden würde.

Das sind Punkte, welche geändert werden müssen, und zwar der letzterwähnte Punkt muss nothwendig geändert werden, wenn diese von den Behörden beliebte Auslegung die wahre ist, und der ersterwähnte Punkt muss nothwendig geändert werden, denn sein Sinn ist nur zu klar.

Die Frage ist hier nur, ob das auch wirklich so ist, ob ich nicht etwa eine irrige Meinung von den Schulgesetzen habe und ob ich nicht dabei im Widerspruche stehe mit andern Bischöfen oder mit dem Oberhaupte der Kirche.

Meine Herren! das Urtheil des Oberhauptes der Kirche kennen Sie aus der Allocution vom 22. Juni 1868. Es ist namentlich die Bestimmung des Gesetzes über die auf alle Gegenstände der Schule, also auch auf die Religion sich erstreckende Staatsaufsicht vom heil. Vater in jener Allocution verworfen worden, als mit dem göttlichen Rechte der Kirche und mit der abgeschlossenen Convention unvereinbar.

Das Urtheil der Bischöfe ist nicht ebenso allen bekannt und man wird namentlich aus dem Umstande, dass viele Bischöfe sich durch ihren Clerus an der Schulaufsicht betheiligen, den Schluss ziehen, diese Bischöfe seien anderer Ansicht als ich und andere Bischöfe. Wir sind alle eins in unsern Grundsätzen; alle Bischöfe Oesterreichs sind eins. Es war, bevor die Schulgesetze eingeführt wurden, eine Versammlung der österreichischen Bischöfe in Wien, im Frühjahr 1869, da hat man sich über gewisse Punkte geeinigt. Der erste Punkt, über welchen man sich geeinigt hat in jener Versammlung der Bischöfe, hat so gelautet: Wir sind darüber einig, dass man zu dem Zwecke, um nach Möglichkeit zu hindern, dass die religiöse und sittliche Erziehung der Jugend in der Schule gefährdet werden kann, die Geistlichen mit gutem Gewissen anweisen und ermächtigen könne, sich am Schulwesen zu betheiligen. Also die Bischöfe haben sich zuerkannt das Recht, die Geistlichen anzuweisen, dass sie sich an den Schulräthen betheiligen.

Zu welchem Zwecke? Zu dem Zwecke, um nach Möglichkeit zu hindern, dass die religiöse und sittliche Erziehung der Jugend in der Schule gefährdet werde; also durch und durch nicht zu dem Zwecke, um das Schulgesetz überhaupt, wie es ist, durchzuführen, sondern nur um nach Möglichkeit zu hindern, dass aus diesem Schulgesetze für die christliche Jugend ein großer Schaden erwachse. Darüber waren wir vollständig einig, alle Bischöfe, die gegenwärtig waren — darüber, sage ich, waren wir vollständig einig, dass die Schulgesetze in gewissen Bestimmungen, namentlich in jener über die Schulaufsicht unvereinbar, absolut unvereinbar mit dem Dogma der katholischen Kirche seien. In Folge dieser Vereinbarung ist auch gehandelt worden.

Es ist eben nicht ausgesprochen worden in diesem Punkte, wir wollen oder wir müssen hineingehen in die Schulräthe, resp. wir wollen oder wir müssen unsere Geistlichen in dieselben hineinschicken, sondern es ist vereinbart worden, dass zum S c h u t z e d e r J u g e n d (ein Ausdruck, den der Cardinal Rauscher in einem heuer erlassenen Hirtenbriefe gebraucht hat), es ist vereinbart worden, dass wir zum Schutze der Jugend in den Schulrath hineingehen können; ob man auch wirklich hineingehen soll oder nicht, wurde dem Ermessen der einzelnen Bischöfe überlassen, wie es überlassen werden musste.

Wenn der verehrte Herr Regierungsvertreter in seiner Rede bedauert hat, dass ein Element in dem Landesschulrathe nicht vertreten sei, so möchte ich aufmerksam machen auf die Umstände, die ich an dieser Stelle schon einmal besprochen habe. Es ist, wie gesagt, festgesetzt worden von den Bischöfen, man k ö n n e eintreten. Das wirkliche Eintreten wurde von den Umständen der einzelnen Diöcesen abhängig gemacht.

Ich wollte nicht vorgehen, ohne die Stimmung des Clerus der Diöcese zu hören, und habe deswegen auf den 15. Mai 1869 alle Dechante der Diöcese zusammenberufen und mit denselben und mit dem Domcapitel eine Conferenz gehalten. Jedoch bevor ich in derselben noch nur zur klaren Fragestellung kam, ob wir eintreten wollen oder nicht, wurde einstimmig erklärt, wir treten nicht ein. Das war die Stimmung des Clerus der Diöcese Linz.

Ich frage Sie, meine Herren, ob das ein Umstand ist, dem ich Rechnung tragen musste? Wenn der heilige Vater uns aufgegeben hat, uns nach den Umständen zu richten bei der Frage, ob wir wirklich eintreten in den Schulrath, und wenn der Episcopat Oesterreichs sich dahin ausgesprochen hat, dass den Umständen Rechnung zu tragen sei, so frage ich Sie, war das ein Umstand, dem ich Rechnung tragen musste? Ich glaube ja. Ich war bereit; wenn auch nur die Majorität gesagt hätte, wir wollen eintreten, eintreten zu dem Ende, um die Jugend zu schützen gegen die Gefahren des Gesetzes, so hätte ich den Eintritt vollkommen gerne bewilligt.

Nachdem aber die Stimmung des Clerus diese war, so werden Sie verstehen, meine Herren, dass ich eben auch sagen musste: Wir treten nicht ein.

Um auf bereits Gesagtes zurückzukommen und eine weitere Anwendung davon zu machen, so hätten wir auch im Landesschulrathe eintreten können, beziehungsweise hätte ich zwei Priester für diesen in Vorschlag bringen können zum Schutze der Jugend, nicht damit diese Männer in Vereinigung mit dem übrigen Landesschulrathe das Gesetz durchführen, sondern damit sie, wenn sie ihrer Bestimmung treu sein wollten, gar oft gegen das Gesetz sprächen, gegen dasselbe ankämpfeten.

Der Landesschulrath würde hiedurch vielleicht eine nicht große Erleichterung bekommen haben.

Sodann, um Principien der katholischen Kirche hier vorzuführen und die Frage nach diesen Principien zu entscheiden, was hat der Geistliche in einem solchen Landesschulrathe für eine Stellung und was hat der Bischof zu seinen Geistlichen für eine Stellung?

Die Geistlichen, welche im Landesschulrathe sind, unterstehen als solche nicht dem Bischofe.

Welche Stellung bekommt der Bischof zu seinen Geistlichen?

Wenn der Geistliche Beifall zeigt für Dinge, die der Bischof vom kirchlichen Standpunkte aus verwerfen muss?

Gewiss eine nicht beneidenswerte Stellung bekäme der eine wie der andere, der Geistliche im Landesschulrathe und der Bischof; zudem der Geistliche, der in den Landesschulrath gesendet wird, gehört nicht eigentlich zur lehrenden Kirche. Zu der lehrenden Kirche gehören die Bischöfe in Vereinigung mit dem heil. Vater.

Wenn nun da Beschlüsse gefasst werden unter Zustimmung von Geistlichen, soll der Bischof sich nach solchen Gesetzen richten?

Er kann es nicht!

Er würde seine kirchliche Stellung verleugnen. Doch da komme ich ohnehin nur wieder auf denjenigen Punkt zurück, den ich gerade vorhin hervorgehoben habe.

Es ist ein Widerspruch gegen das ganze kirchliche System, wenn Geistliche im Landesschulrathe unabhängig vom Bischofe mit ihrer Stimme in Religionssachen entscheiden.

Sodann überhaupt, in religiösen Sachen soll der Landesschulrath entscheiden!

Ich bitte Sie, meine Herren, der Landesschulrath, wenn er vollständig ist, besteht aus ein Paar katholischen Geistlichen, aus einem protestantischen und jüdischen, und dann meist aus Laien, vielleicht katholischen, vielleicht auch nichtkatholischen Laien.

Was wohnt denn auch, wenn wir nur das A B C des christkatholischen Glaubens kennen, was wohnt denn einer solchen Versammlung für eine Gewalt inne hinsichtlich der Religion, und wie wollen sie sich über die Religionsfragen einigen?

Der Abgeordnete Fischer hat überdies ganz gut hervorgehoben, dass die Mitglieder entweder alle zusammen indifferent sein müssen — dann vertreten sie wahrlich das religiöse Moment in der Schule nicht — oder dass sie einander in die Haare gerathen.

Was wohnt denn, sage ich nochmal, einer solchen Versammlung für eine Gewalt inne in Beziehung auf Religion? Eine solche Versammlung hat in Beziehung auf Religion durch und durch keine Sendung, und wenn man den Geistlichen allenfalls eine Sendung zuweisen oder zuerkennen wollte, weil sie vom Bischofe hineingesendet sind, sie könnten majorisiert werden von dem protestantischen Pastor, von dem jüdischen Rabbiner, von Laien, die vielleicht nicht katholischen Glaubens, vielleicht auch geradezu gegen den katholischen Glauben sind.

Es ist daher mit dem Gesetze wirklich nur der Indifferentismus verkörpert und es ist eine große Unwahrheit, wenn das Gesetz an seine Spitze stellt, die moralisch-religiöse Erziehung sei der Zweck desselben. Es ist überhaupt schon merkwürdig, was auch schon bemerkt wurde, dass es heißt moralisch-religiös; sonst hat man gesagt, religiös-moralisch, wie denn auch der heilige Apostel sagt: Der Gerechte lebt aus dem Glauben.

Der Glaube ist also das Erste, die Gerechtigkeit resp. die Sittlichkeit ist die Frucht des Glaubens, und es ist bezeichnend für den Geist des ganzen Gesetzes, dass von vorne herein in diesem Worte die ganze Ordnung der Dinge, wie sie auf göttlicher Anordnung beruht, umgekehrt wird. Wir alle, glaube ich, werden sagen

religiös-moralisch — und nicht umgekehrt. Das ist aber nicht die einzige Verkehrtheit, es geht die Verkehrtheit durch das ganze Gesetz.

Ich will ein weiteres nicht sagen und mein Wort halten, dass ich Sie nicht lange hinhalten werde; alle anderen Punkte sind ohnehin in ausgezeichneter Weise schon besprochen worden und ich schließe mich daher aufrichtigst den Anträgen des Ausschusses für die Schule an und ich bitte die Herren um die Annahme des Antrages im Namen desjenigen, der gesagt hat: „„Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht.““

XIV.

Was von der Schule, die keine Rücksicht auf eine Confession nimmt, zu denken ist.

IV. Periode, I. Session (6. und 12. Oktober 1871).

Die Abweisung des Antrages zur Bewilligung von Reisestipendien an Lehrer zum Besuche auswärtiger Lehrerversammlungen begründet der hochwürdigste Herr Bischof durch den Hinweis auf das Aufstellen von ganz confessionslosen Grundsätzen bei solchen Versammlungen:

„In der Wahrheit haben sich bisher die Lehrertage, wie wir sie erlebt haben in Graz, in Wien, in Brünn und leider heuer auch in Linz, dargestellt als offene Angriffe auf das Christenthum; das ist unleugbar.

Wenn z. B. auf dem Lehrertage in Wien Dr. Dittes, der Vorsteher des Pädagogiums, also der oberste Bildner der Lehrer, offen erklärt hat, diejenigen Wahrheiten, die wir als höchste Mysterien der Religion erkennen, seien nicht haltbar, z. B. die Lehre von der Trinität, Incarnation u. s. w.; wenn er so sprach, und wenn überhaupt in diesem Sinne fort und fort gesprochen wurde auf allen anderen Lehrertagen, so müssen wir sagen, es seien diese Lehrertage offene Angriffe auf die Kirche, auf das Christenthum.

Es ist auch am heurigen Lehrertage unter anderm gesprochen worden, es solle die Religion nicht mehr Gegenstand des Unterrichtes in der Volksschule sein.

Ist ein solcher Antrag und ein solcher Beschluss nicht geradezu eine Verletzung, eine schwere Verletzung der Religion, der katholischen Gewissen, der katholischen Eltern, der katholischen Jugend?

Und wenn namentlich das Sophisma vorgebracht wurde, es sei zu unterscheiden zwischen Religionslosigkeit und Confessionslosigkeit, so ist das nur zu beklagen.

Confessionslosigkeit ist Religionslosigkeit und nichts anderes. Ein gutes Blatt, das in Linz erscheint, hat diese Behauptung, Confessionslosigkeit sei nicht gleichbedeutend mit Religionslosigkeit, gewürdiget, indem es sagte, dies sei gerade so gescheidt, als etwa ein Antrag, es solle ein Bauer einen Baumgarten anlegen, in denselben aber keinen Apfelbaum, keinen Birnbaum, keinen Zwetschkenbaum und überhaupt keinen Baum von bestimmtem Namen hineinsetzen, sondern nur Bäume.

Der Bauer wird sagen, was sind das für Bäume, die nur Bäume sind und nicht bestimmte Bäume? so ist es mit der Confessionslosigkeit im Verhältnisse zur Religion.

Die Religion ist das allgemeine, das Genus, die Gattung; die Gattung tritt überall in die Erscheinung nur als Species, als Besonderheit und daher kann die Gattung nicht in die Erscheinung treten, wenn die Besonderheit nicht in die Erscheinung tritt, und daher kann keine Religion in die Erscheinung treten, wenn die Confession nicht in die Erscheinung tritt.

Deswegen schließe ich mich an dem Antrage, dass dergleichen Stipendien nicht bewilligt werden, und dass der Landesausschuss auch gar nicht ermächtiget werde, Reisestipendien zu solchen Lehrertagen zu verabfolgen."

Diese Aeußerung erläutert der hochwürdigste Herr Bischof am 12. Oktober dem Herrn Regierungs-Vertreter gegenüber:

„Der Herr Regierungs-Vertreter hat gesagt, dass ich die Schule confessionslos genannt hätte und Confessionslosigkeit in diesem Zusammenhange mit Religionslosigkeit identificiert habe.

Meines Wissens habe ich die Schule resp. die österreichische Schulgesetzgebung niemals confessionslos genannt in diesem Saale, sondern bin nur veranlasst gewesen, über die Identität der Confessionslosigkeit und Religionslosigkeit einiges zu sprechen in jenem Falle, da ich auf den hiesigen Lehrertag zu sprechen kam.

Am hiesigen Lehrertage wurde die absolute Confessionslosigkeit gerühmt und gegen diese Rühmung habe ich gesagt, diese Confessionslosigkeit ist Religionslosigkeit, und das sage ich eben noch und verweise auf das Beispiel, das ich gebraucht habe: So wenig es möglich ist, einen Baum zu setzen, der nicht ein bestimmter Baum ist, ein Apfelbaum, ein Birn-, ein Zwetschkenbaum u. s. w., so wenig ist es möglich, eine Religion zu finden da, wo keine Confession ist.

Die Gattung kann überhaupt nur in der Art erscheinen. In anderer Weise kann sie nicht in Erscheinung treten.

Betreffend den christlichen Character der Schule hat der Herr Regierungs-Vertreter mir noch nicht geantwortet auf jene Frage, die ich angeführt habe aus einem guten tirolischen Tagesblatte. Die Frage, die auch einen Statthalter, den abgetretenen Statthalter von

Tirol, Graf Lodron, gestellt wurde, hat gelautet: Was das für eine Religion sei, welche in den Gesetzen, in unsern Schulgesetzen so sehr gefördert und geschützt werde?

Der § 1 und 2 des allgemeinen Schulaufsichts-Gesetzes vom 25. Mai 1868 sind uns bekannt. Es wird gesagt im ersten Paragraphe, dass das gesammte Schulwesen unter der Oberaufsicht und Leitung des Staates steht. Im § 2 wird gesagt, nur die unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht und Religionsübungen hat die Kirche, unbeschadet der Bestimmungen des § 1; wornach die oberste Aufsicht auch über den Religionsunterricht dem Staate zusteht.

Gerade mit Beziehung auf diese zwei Paragraphe hat das tirolische Blatt, die „Tiroler Stimmen", auch den abgetretenen Herrn Statthalter von Tirol gefragt, welche Religion es sei, die durch unser Gesetz auf eine solche Weise geschützt wird? Die katholische Religion nicht, hat dieses Blatt gesagt und ich sage mit demselben: die katholische Religion nicht. Eine Religion, wo über den Unterricht und über die Uebung derselben der Staat die Oberaufsicht hat, ist die katholische Religion nicht.

Ueber die katholische Religion hat der heilige Vater in Rom die oberste Aufsicht, haben die Bischöfe in ihren Diöcesen die Aufsicht und theilen sich in dieser Aufsicht mit den Seelsorgern, und der Staat hat keinerlei Aufsicht über dieselbe, beziehungsweise über den Unterricht in derselben und über ihre Uebung.

Also mit den Worten „oberste Aufsicht" und „unbeschadet derselben" ist die christ-katholische Religion in diesem Paragraphe geleugnet.

Ob es eine andere Religion gibt, welche die oberste Aufsicht über die Lehre und über die Uebung dem Staate zuerkennt, weiß ich nicht, es scheint nicht, in Oesterreich nicht. Wohl hat einst im Protestantismus eine Partei den Grundsatz aufgestellt: cujus regio, illius religio: wem die Gegend gehört, dem gehört auch die Religion.

Ob aber hier auch dieser Grundsatz festgehalten wird? Wenigstens in theoria wird er nicht festgehalten; wenn jemand diesen Grundsatz in theoria festhält, so gibt er überhaupt die Religion auf. Auch der Protestantismus ist eine Religion.

Es würden die Protestanten auch in unserem Lande nicht so sehr auf das confessionelle, auf rein protestantische Schulen dringen, wenn sie den entgegengesetzten Grundsatz hätten, dass die Religion unter der Oberaufsicht und Leitung des Staates stehen müsse.

Uebrigens mag meine Beweisführung, dass unsere Schulgesetzgebung unchristlich ist und wesentlich Unkatholisches enthalte, mag diese Beweisführung nicht für genügend gehalten werden, so berufe ich mich auf Gründe der Autorität. Ich habe ja neulich ebenfalls gesagt: Der heilige Vater hat in seiner Allocution vom 22. Juni 1868 über unsere Schulgesetzgebung, über einige Punkte derselben,

namentlich über den Punkt, betreffend die Schulaufsicht, sein verwerfendes Urtheil abgegeben; dann habe ich gesagt, die Bischöfe Oesterreichs haben ihr gleiches Urtheil abgegeben in dieser Richtung; ich habe mich bezogen auf das, was sie bei der Zusammenkunft im Frühjahre 1869 gesagt haben; ich hätte noch vieles sagen können. Ich glaube, es ist niemand in diesem Hause, dem die Sprache der Bischöfe unbekannt ist, welche im Reichsrathe sitzen.

Niemand wird das unbekannt sein, was die Bischöfe gesagt haben im Frühjahre 1868, und namentlich meines Wissens am Josefitage über das Schulgesetz. Die Bischöfe, welche nicht im Reichsrathe waren, haben sich vollständig angeschlossen.

Gehen wir noch weiter herab.

Wie viele 100 und 100 christkatholische Gemeinden haben geklagt über das Schulgesetz, gerade wegen seines unkatholischen Charakters!

Von unserem Lande selbst habe ich wohl etliche 100 Petitionen gegen das Schulgesetz von Gemeinden und größeren und kleineren andern Corporationen an den Reichsrath eingesendet.

Cardinal Rauscher hat die Güte gehabt, im Oberhause diese Petitionen zu übergeben, und hat die Güte gehabt, eine Adresse, die ich an das Herrenhaus geschrieben habe, vorzulesen. Darin habe ich gesagt, dieses Gesetz einführen hieße so viel, als ein Verfolgungs-Decret gegen die katholische Kirche erlassen.

Der Herr Cardinal Rauscher hat meine Worte zu den seinigen gemacht und diese Worte sind nie widerlegt worden.

Es ist so, diese Gesetze vom 25. Mai und namentlich das Gesetz über die Schule ist ein Verfolgungs-Decret gegen die katholische Kirche, der unchristliche Charakter derselben ist gewiss.

Sollten diese Autoritäten, die ich angeführt habe, über Unchristlichkeit, über die Nichtkatholizität dieses Gesetzes, sollten diese Autoritäten nicht anerkannt werden, sollte nicht anerkannt werden, dass ein Kriterium über Katholizität oder Nichtkatholizität das Urtheil des hl. Vaters, und das Urtheil der Bischöfe ist, so bitte ich mir zu sagen, welches denn dieses Kriterium sei?

Sollen wir vielleicht von einer Versammlung, die aus Katholiken, mitunter Katholiken sehr geringen Grades, aus Protestanten und Juden besteht, sollen wir von einer solchen Versammlung uns sagen lassen, was katholisch oder nichtkatholisch ist?

Ich glaube, wir müssen uns von der lehrenden Kirche sagen lassen, was katholisch und nichtkatholisch ist, mit deren maßgebendem Urtheile in diesem Punkte vollkommen das Urtheil der christkatholischen Gemeinden übereinstimmt."

XV.

Ueber die Nothwendigkeit der Aenderung der neuen Schulgesetze zur Verminderung der Steuerlast.

IV. Periode, I Session (10. Oktober 1871).

Als der Schulausschuss aus Ersparnisrücksichten eine Beschränkung der Gehaltszulagen der Schulleiter beantragte, äußerte sich der hochwürdigste Herr Bischof in folgender Weise:

„Eine Aenderung des Schulgesetzes ist absolut nothwendig. Wenn wir dasjenige zusammenhalten, was am 5. d. M. und was heute in dieser h. Versammlung gesprochen wurde, so ergibt sich mit aller Sicherheit, dass dieses Gesetz, wenn es vollständig und fortdauernd ausgeführt würde, dazu angethan wäre, um den moralischen Ruin des Landes mit dem finanziellen zu erkaufen.

Die Vertretung Oberösterreichs will aber weder den einen noch den andern Ruin.

Die religiös-sittliche Seite des Gesetzes wurde in der Debatte vom 5. besprochen, heute die finanzielle Seite desselben. Ich möchte zu dem, was heute von dem unerträglichen Drucke, welchen dieses Gesetz in finanzieller Beziehung hervorbringt, gesagt worden ist, noch etwas hinzufügen. Ich erinnere z. B. an die Schwierigkeiten, welche die Messnergehalte und Wohnungen haben.

Unser Gesetz erklärt den Messnerdienst unvereinbar mit dem Schuldienst.

Meine Herren! Sie sollten nur etwas weniges von meiner Erfahrung wissen, was in dieser Beziehung für Schwierigkeiten entstehen, und was im Laufe der Zeit für Auslagen für die Gemeinden entstehen werden, wenn das Gesetz nicht geändert wird. Die Messner müssen auch einen Gehalt und Wohnung haben, die Stiftungen, die da sind, reichen allermeistens nicht hin, die Wohnungen reichen nicht hin, die Wohnungen werden ihnen häufig genommen, aus dem Grunde, weil das Messnerhaus Schulhaus genannt worden ist durch lange Zeit, obwohl es von rechtswegen nicht aufgehört hat, Messnerhaus zu sein. Es haben an vielen Orten die armen Gemeinden zu sorgen für den Gehalt nebst Wohnung der Messner, zumal das Ministerium angeordnet hat, der Religionsfond dürfe nicht herangezogen werden zur Besoldung der Messner.

Das ist eine große neue Auflage, welche auf die Gemeinden kommt. An manchen Orten können die Messner auch keine Wohnung bekommen, wenn die Gemeinde selbst das nöthige Geld hätte.

Im benachbarten Kronlande Salzburg, wo man auch etwas hält auf die Schule, ist es ausgesprochen worden, es sei der Messnerdienst wenigstens vor der Hand noch mit dem Schuldienste vereinbar, und deshalb hat auch die Petition des oberösterreichischen Volksvereines meines Erachtens vollkommen recht, wenn sie verlangt, dass wenigstens die Vereinbarkeit des Messnerdienstes mit dem Schuldienste ausgesprochen werde.

Wenn auch nicht ausgesprochen wird, dass überhaupt eine Vereinigung eintreten könne, soll doch ausgesprochen werden die Vereinbarkeit.

Es würde eine große Erleichterung aus der wirklichen Vereinigung des Schul- mit dem Messnerdienste für viele Gemeinden auf dem Lande hervorgehen. Es lässt sich gar nicht ermessen, wie viele andere Nachtheile vermieden würden; das kann nur derjenige ermessen, der die Erfahrung hat, wie ich sie habe, nachgerade aber wird eine solche Erfahrung auch Gemeingut werden, wenn das Schulgesetz noch lange ausgeführt werden sollte.

Betreffend die Frage über die Dotation der Lehrer, betreffend namentlich die Punkte, welche heute zur Erörterung gekommen sind, so spreche ich mich entschieden dafür aus, dass die erworbenen Rechte respectiert werden müssen.

Allerdings haben nicht nur die Lehrer ein Recht, sondern auch das steuertragende Volk hat ein Recht, wie bemerkt worden ist; aber die Lehrer und das Volk, sie haben auch eine Pflicht, nämlich die, Wort zu halten. Die erworbenen Rechte müssen respectiert werden.

Wir beklagen es, dass Rechte von solchem Umfange so leicht erworben werden konnten. Das ist die Schuld des Gesetzes; sie sind aber erworben worden und müssen nun respectiert werden. Daher haben die Lehrer, die bis dato angestellt worden sind, ein gutes Recht auf ihren vollen Gehalt, welchen sie durch ihre Anstellung bekommen haben, oder auf ihre Gehaltszulage, oder wenn man sie Functionszulage nennen will, auf diese Functionszulage und auf die Einrechnung in die Pension, die im Gesetze ausgesprochen ist.

Was aber sodann die zukünftig anzustellenden Lehrer betrifft, so mag es wohl erwogen werden, ob diese Gehalte auch aufrecht erhalten werden können.

Ich bin nunmehr älter, als die meisten Mitglieder dieses hohen Hauses, und habe während meiner Lebenstage vieles für die Schule in materieller und anderer Beziehung gewirkt, mehr als die mehreren Mitglieder dieses Hauses und vielleicht mehr als die, welche draußen sind und sich mit lauter Stimme als Freunde der Volksschule gepriesen, in der Wirklichkeit aber nicht viel gethan haben für dieselbe, auch andere nicht viel thun ließen, wenn irgend jemand da war, der etwas für die Schule thun wollte.

Ich liebe die Schule und ich liebe die Lehrer, und ich habe es immer befürwortet und gewünscht, dass die Lehrer auch einen anständigen Unterhalt haben. Aber es gibt auf der Welt nicht nur Lehrer, sondern auch andere Menschen, und es gibt nicht nur eine Schule, sondern auch andere Bedürfnisse in der Gesellschaft. Warum man einseitig auf die Lehrer schauen und andere Bedürfnisse übersehen solle, wird mir nicht klar.

Es ist schon hingewiesen worden von einem Sprecher vor mir, dass es einen Stand gebe in Oberösterreich, nicht nur in Oberösterreich, sondern in der ganzen Monarchie, einen Stand, der auch einen Anspruch hat auf einen größeren Gehalt, der für das Volk auch etwas thut und der diejenigen Gründe, um derentwillen ein höherer Lehrergehalt in Anspruch genommen werden will, ebenfalls und zwar in einem viel größeren Maße für sich in Anspruch zu nehmen vermag, als dieser Anspruch hinsichtlich der Lehrer gestellt werden kann. Ich mache diese Bemerkung ganz zu der meinigen und daher, meine Herren, so lange festgesetzt ist, die Congrua eines Cooperators ist 200 fl., die eines Localcaplanes und eines Pfarrvicars 300 fl., die Congrua eines alten Pfarrers 300 fl. und die eines neuen Pfarrers 400 fl., das alles in Conv.-M. genommen, so lange, sage ich, dieses festgesetzt ist, werde ich mich nicht aussprechen können für eine Congrua von 600, 700 und 800 fl. und weiß Gott wie viel Zulagen für die Lehrer. Ich würde da ungerecht gegen die Geistlichkeit, und daher glaube ich, ist es allerdings angezeigt, dass in Zukunft auch die Lehrergehalte niedriger gehalten werden. Wenn der Messnerdienst mit dem Schuldienste wieder verbunden werden wird an Orten, wo dieses zulässig ist, und bleibt der Organistendienst hiemit verbunden, so wird an gar manchen Orten der Schullehrer auf eine höhere Congrua kommen, als es bis jetzt selbst nach dem neuen Gesetze der Fall war, und werden die Gemeinden erleichtert werden.

Es wird unter anderm darauf hingewiesen, dass wir ohnehin noch zu wenig Lehrer haben und daher die großen Gehalte nicht vermindert werden dürfen. Mit dieser Logik käme man aber dazu, dass man die Gehalte etwa noch weiter aufbessern müsste, denn sonst haben wir noch nicht hinlänglich Lehrer.

Ich frage aber weiter, ist es denn auch über die Maßen gut für das Land Oberösterreich, wenn dadurch, dass unsere Lehrergehalte die höchsten sind in der ganzen Monarchie, fremde Kräfte in unser Land hereingezogen werden?

Ich kenne zwar die hereingekommenen Lehrer aus fremden Ländern nicht, aber ich habe von dem einen oder dem anderen nichts Gutes gehört.

Im allgemeinen werden die Früchte und der Gewinn, den wir erzielen, wenn durch die großen Lehrergehalte Lehrkräfte aus

anderen Ländern herangezogen werden, sehr mittelmäßig und sehr bedenklich sein. Man mache nicht so viele Klassen in der Präparandie, es würde eine kürzere Vorbereitungszeit hinreichen, um brave und taugliche Lehrer heranzubilden, und man vermehre die Schulklassen nicht so und stelle nicht z. B. den Grundsatz auf, dass nur 40 Kinder in einer Klasse sein müssen, dann wird auch das Bedürfnis an Lehrern nicht so groß sein, und es werden gute Kräfte, die weniger kosten, hinreichen, um dem Bedürfnisse zu entsprechen.

Wenn übrigens auch dem Sinne nach bemerkt wurde, dass eine wohlfeile Schule und eine gute Schule Begriffe seien, die sich gegenseitig ausschließen, oder beinahe ausschließen, dass eine gute Schule überhaupt eine theuere Schule sein müsse, so muss ich dieser Ansicht entgegentreten.

Unsere alte Schule war eine wohlfeile Schule und sie war keine schlechte Schule, die Schule in Oberösterreich war keine schlechte Schule. Der Herr Vorgänger jenes geehrten Herrn, der diesen Satz, den ich eben der Beurtheilung unterziehe, ausgesprochen hat, hat über die Schule Oberösterreichs ein gutes Urtheil gefällt und es wurde von einem Manne, der überhaupt kein Freund der alten Schule war, in diesem Saale gesagt, dass aus den Listen des k. k. Militärs sich ergebe, Oberösterreich concurriere hinsichtlich der Schulen mit den Leistungen der anderen Kronländer der Monarchie in der Art, dass nur ein einziges Land mit seinen Erfolgen ihm an die Seite gestellt werden könne. Unsere Schule war eine wohlfeile und eine gute, jetzt ist sie jedenfalls theuer.

Und ist sie gut?

Ich habe das noch niemanden sagen gehört; sie ist theuer, ist aber nicht gut.

Sehr großen Theils macht unsere arme Jugend große Fortschritte nur in der Verwilderung, aber nicht in den Kenntnissen und in der Sittlichkeit, in der Religiösität.

Männer, welche die Schulen von beinahe ganz Europa kennen, haben die Vorarlberger Schule hinsichtlich des Fortschrittes immer den bekanntlich vielgerühmten Schweizerschulen an die Seite gestellt und die Vortrefflichkeit dieser Schulen ist meines Wissens auch von der Regierung anerkannt worden, und diese Schulen waren wohlfeile Schulen.

Jetzt hören sie allmählig auf, gut zu sein; aber ungeheuer theuer sind sie auch dort geworden, obwohl nicht im Verhältnisse zur Theuerheit der Schulen in Oberösterreich.

In diesem Vorarlberg, wo ich aufgewachsen bin, weiß ich viele Schulen, namentlich in meinem Montafon, wo eine ganze Schule dem Volke im Jahre nicht mehr als 40 fl. gekostet hat. Es war nur eine Winterschule, im Sommer war keine Schule gewesen und konnte auch nicht sein in diesen Bergen.

Es wurden an diesen kleinen Schulen immer junge Kräfte verwendet, die eine solche Anstellung unter anderem anstrebten, um dadurch von der Militär-Conscription frei zu bleiben. Sie waren, sage ich, vortreffliche Schulen und sie kosteten der Gemeinde eine geringe Summe, mitunter nicht mehr als 40 fl.

Das Haus wurde meistens umsonst gegeben von einem guten Bauer und der Schullehrer war zufrieden, wenn er im Winter, wo er ohnehin wenig oder nichts verdiente, 40 fl. oder sogar nur 30 fl. bekam. Die Kinder wurden vortrefflich unterrichtet und es waren alle wahren Interessen dabei gefördert.

Ich meine nicht, dass in Oberösterreich auch die Schule mit 40 fl. durchkommen sollte, aber dass sie nicht 1000 oder 2000 fl. kostet in einer vielleicht kleinen Station an einem Nebenorte draußen, das meine ich. Das Volk wird sonst erdrückt. Mithin bin ich mit dem Entwurfe dieses Gesetzes im ganzen vollkommen einverstanden und betone insbesonders noch, um es abermals zu sagen, den letzten Punkt, dass die wohlerworbenen Rechte respectiert werden müssen."

XVI.

Ueber die Frage betreffs der Bürgerschul-Katecheten.

IV. Periode, I. Session (11. Oktober 1871); IV. Periode, III. Session (16. Jänner 1874), und IV. Session (7. Oktober 1874).

Schon in der Sitzung am 11. Oktober 1871 wurde von den Herren Abt Rogner und v. Pflügl ein Antrag auf Einstellung einer Dotation für Religionslehrer an Bürgerschulen gemacht; diesem stimmt der hochwürdigste Herr Oberhirt bei:

„Ich muss mich den Ausführungen der beiden Herren Vorredner vollkommen anschließen.

Betreffend die Ertheilung des Religionsunterrichtes an einer Bürgerschule, nämlich an der Linzer, sind bereits Einleitungen getroffen worden, ohne dass die Verhandlungen bis jetzt zu einem bestimmten Resultate geführt haben. Ich hoffe aber, dass man da zu einem befriedigenden Resultate gelangen werde.

Hingegen hinsichtlich der anderen Bürgerschulen habe ich bis dato eine Hoffnung noch nicht schöpfen können aus den Verhandlungen, die gepflogen wurden, nämlich hinsichtlich der Bürgerschule in Steyr.

Der Herr Abgeordnete v. Pflügl hat gesagt, dass die Seelsorgekräfte in derselben Stadt nicht ausreichen, um auch die Bürgerschule mit ihren vielen Classen mit dem gehörigen Religionsunterrichte versorgen zu können.

Diese Bürgerschule ist in der Vorstadt Steyr. Diese Vorstadt hat, wie ich glaube, über achttausend Seelen.

Die Seelsorgegeschäfte sind außerordentlich viele. Nimmt man den Gottesdienst, nimmt man die Predigten, nimmt man den Beichtstuhl, den Krankenbesuch u. s. w., nimmt man die Pfarrgeschäfte im Pfarrhofe hinsichlich der Ehen, der Matrikelführung u. s. w., so reichen vier ganz rüstige Kräfte absolut nicht mehr aus, um die Bürgerschule noch zu besuchen, nachdem andere Schulen auch besucht werden müssen.

Diese Kräfte müssten aufgerieben werden, wenn die Bürgerschulen von denselben auch noch mitbesorgt werden.

Aehnliches wird in Ried stattfinden, und ähnliches in Wels. Zweifelsohne wird ähnliches auch in Braunau stattfinden, zumal dort wegen Geringheit der Dotation ein Beneficium seit geraumer Zeit nicht besetzt werden konnte.

Ich stelle daher allerdings den Dringlichkeits-Antrag, dass an den Bürgerschulen gesorgt werde für den Religionsunterricht durch Anstellung eigener Katecheten, die aus dem Landesschulfonde dotiert werden sollen."

Nachdem zu diesem Zwecke 4000 fl. vom Landtage bewilligt worden waren, entspann sich bezüglich der Fixierung des Gehaltes folgende Debatte:

Hochwürdigster Herr Bischof: Es sind in diesem Punkte zwei Dinge auseinander zu halten. Es ist zu erwägen, ob besondere Religionslehrer angestellt werden sollen, und zweitens, mit welcher Dotation sie angestellt werden sollen.

Dass sie angestellt werden, zweifle ich gar nicht.

Das hohe Haus wird darüber einstimmig sein, nachdem sich zugleich der Herr Statthalter in lobenswertester Weise dafür ausgesprochen hat. Was die Dotation anbetrifft, hat bis dato das Ordinariat festgehalten an dem Grundsatze, es solle der Katechet gleichgestellt werden mit dem bestdotierten Lehrer, er soll mit dem bestdotierten Lehrer der betreffenden Schule in gleichem Gehalte stehen.

Herr Landeshauptmann: Es ist eben nur als einzelne Präliminareinstellung die Summe von 4000 fl. angenommen für den Fall, dass eine Anstellung wirklich erfolgt.

Hochwürdigster Herr Bischof: Damit ist aber nicht gesagt, dass die Dotation mit 4000 fl. eben gerade die rechte sei, und werde ich den Antrag stellen, dass der Religionslehrer dem bestdotierten Lehrer an der betreffenden Schule gleichgestellt werde. Ich weiß nicht, ob dies damit zusammenfällt, dass 4000 fl. eingestellt sind; — das wäre Gegenstand der Berechnung.

Herr Landeshauptmann: Ich bitte, der Antrag von 4000 fl. ist angenommen.

Hochwürdigster Herr Bischof: Zu dem Ende habe ich mich zum Worte gemeldet, ob ich noch etwas sagen könne, weil die beiden Fragen von vorneherein nicht auseinander gehalten worden sind; die eine Frage ist gar nicht erwogen worden, nämlich die Dotation ist wohl im Grundsatze und nicht die Dotation in der Ziffer festgestellt worden. Ich wollte nur bemerken, dass der Religionslehrer dem bestdotierten Lehrer gleichgestellt werden soll." —

Da in der Folge die Religionslehrerstellen nicht besetzt wurden, und als Ursache das Vorgehen des hochwürdigen Ordinariates angegeben wurde, sprach in der Sitzung am 16. Jänner 1874 der hochwürdigste Herr Bischof zu dessen Rechtfertigung:

„Der Landesausschuss ist mit der Ernennung der Religionslehrer an den Bürgerschulen nicht vorgegangen aus dem Grunde, weil nach seiner Meinung sein Ernennungsrecht ganz illusorisch würde nach dem Vorgange, welcher von dem Ordinariate eingehalten worden ist.

Ich habe da vor allem zu bemerken, dass der Landesausschuss sich auf kein Gesetz beruft, welches verletzt worden wäre. Das Gesetz in Beziehung auf die Besetzung dieser Stellen ist von Seite des Ordinariates zur Gänze erfüllt worden, und daher ist das Ordinariat berechtigt, zu erwarten, dass der Landesausschuss vorgehen werde mit seiner Ernennung und nicht länger die Ordnung der Verhältnisse an diesen Schulen hintanhalten werde.

Der Landesausschuss ist von mehreren irrigen Voraussetzungen ausgegangen. Er ist von der Voraussetzung ausgegangen, dass mehrere Priester um diese Stellen competiert haben.

Ich constatiere, es haben nicht mehrere competiert, und ich constatiere weiter, dass auch — wenigstens bei zwei Stellen — diejenigen Priester, welche competiert haben, nur auf meine dringende Einladung competiert haben. Es hätte ohne diese Einladung wenigstens um jene zwei Stellen keiner competiert.

Wie soll das Ordinariat mehrere vorschlagen, wenn eben nur ein Competent da ist? Dass nur ein Competent und in der Regel derselbe auch nur ein gepresster Competent ist, ist sehr erklärlich.

Meine Herren, betrachten Sie nur die Stellung dieser Religionslehrer an Bürgerschulen.

Es ist ihnen ein Gehalt, resp. eine Remuneration vorläufig aus dem Religionsfonde zugewiesen. Diese Remuneration beträgt 20 fl. pro Stunde in der Woche und darf 600 fl. in keinem Falle übersteigen. 600 fl. entfallen, wenn ein solcher Religionslehrer 30 Stunden in der Woche hat, wir haben aber noch solche Bürgerschulen, wo nicht 30, auch kaum 20 Stunden in der Woche entfallen, wo also ein Gehalt von 300—400 fl. im ganzen entfällt. Sind das Stellungen, welche eine große Begehrlichkeit hervorrufen können? Ich meine nicht; wie lebt einer mit 600 fl., wenn er das

Quartier bestreiten muss in einer Stadt und wenn er alle anderen Bedürfnisse bestreiten soll? Beinahe unmöglich.

Bedenken Sie dabei, meine Herren, 30 Stunden in der Woche in einer zahlreichen Schule und mitunter in höchst ungezogenen Schulklassen, wo der Religionslehrer in der ganzen Stunde in einer Art von Kriegszustand dastehen muss, sind aufreibend.

Hat ja auch der wirklich tüchtige und anfangs gesunde Religionslehrer an der Bürgerschule in Linz seine Gesundheit wenigstens einstweilen und ich fürchte für immer eingebüßt.

Hieraus, meine Herren, werden Sie sich also erklären, dass das Andrängen um solche Stellen nicht groß ist und werden Sie sich eben auch erklären, dass nicht mehr vorgeschlagen werden konnten resp. nicht mehr das Befähigungszeugnis erlangen konnten, als sich eben gemeldet haben.

Ich füge die Erklärung bei, dass, wenn mehrere Priester um solche Stellen competieren, und sie zeigen sich geeignet, ich gar nicht unterlassen werde, allen ein Befähigungs-Zeugnis auszustellen, so dass alle competenzfähig sind, und sollten deren 15, 16, 17 sein; also die Voraussetzung, dass durch die Schuld des Ordinariates nur e i n Competent mit dem Befähigungs-Zeugnisse ausgestattet ist und das Ordinariat andere zurückgehalten hat, diese Voraussetzung ist eine vollkommen irrige. Es wird sodann bemängelt, dass immer nur für eine concrete Stelle das Befähigungs-Zeugnis ausgestellt worden ist und das Ordinariat erklärt hat, es werde auch in Zukunft nur für eine concrete Stelle ein Befähigungs-Zeugnis ausstellen.

Ich glaube, diese Bemängelung hat lediglich einen gesetzlichen Grund nicht, und umgekehrt, das Vorgehen des Ordinariates ist ein vollkommen gesetzliches und ein sehr begründetes.

Nehmen wir analoge Fälle an. Wird denn der Landesausschuss, wenn er ernennt für Schulstellen, nur auf das wissenschaftliche Zeugnis allein schauen, das der Competent beibringt, wird er nicht auch die Ortsverhältnisse, die Verhältnisse des Ortes, wo er hinkommen soll, ins Auge fassen?

Es kann der Competent vollkommen geeignet sein für einen Ort und kann absolut unbrauchbar sein für einen anderen Ort.

Das gleiche Bewandnis hat es in einem anderen vollkommen analogen Falle, in dem Falle der Besetzung der Pfarren.

Der sogenannte Pfarr-Concurs, das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung ist ein Erfordernis, aber nicht das einzige Erfordernis, es muss auch die Prüfung vorgenommen werden, ob der Competent, der seine Befähigung in wissenschaftlicher Beziehung ausweist, auch befähigt ist, gerade an einem gewissen Orte die Seelsorge auszuüben, und es muss derjenige, der bei aller wissenschaftlichen Befähigung aus anderen Gründen unfähig erscheint, aus der Zahl der Competenten ausgeschieden werden.

Noch kein Patron hat hierwegen sich beklagt.

Der Herr Referent im Landesausschusse über Schulangelegenheiten ist selbst Patron einer Pfarre, es ist auch bei ihm nicht anders vorgegangen worden, und wird auch in Zukunft nicht anders vorgegangen werden.

Ein strenges Gesetz der Kirche gebietet, dass das Ordinariat die Prüfung auch vornehme in Beziehung auf einen bestimmten Ort, wo der Competent das Pfarramt ausüben soll.

Diese Erklärung, dass das Ordinariat auch in Zukunft nur für eine concrete Stelle der Religionslehrer an den Bürgerschulen, nur für einen bestimmten Ort ein Befähigungs-Zeugnis ausstellen werde, diese Erklärung muss ich festhalten, und ich glaube, es wird niemand das Billige dieses Festhaltens in Abrede stellen können; und somit glaube ich, ist von Seite des Ordinariates lediglich nichts geschehen, was das Gesetz verletzt, und lediglich nichts unterlassen worden, was das Gesetz fordert, und der Landesausschuss hat kein Recht, weitere Erfordernisse zu bestimmen, als das Gesetz bestimmt hat.

Ich vermuthe übrigens, dass, da eine Zuschrift in dem eben vorgetragenen Sinne vor kurzer Zeit an den Landesausschuss abgegeben worden ist, der Landesausschuss nach dieser Erklärung und Aufklärung aus sich selbst geneigt sein wird, mit der Besetzung resp. Ernennung der Religionslehrer an den Bürgerschulen vorzugehen. Deshalb bitte ich das hohe Haus, es wolle annehmen den Antrag, den ich stelle und der dahin geht:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Landesausschuss werde beauftragt, mit der Ernennung der Religionslehrer an den Bürgerschulen vorzugehen."

Hierauf erwidert der hochwürdigste Herr Redner auf weitere Vorwürfe des Herrn Dr. v. Peßler:

„Wenn vom Herrn Vorredner der Wunsch ausgesprochen worden ist, dass diese Stellen auch im Diözesanblatte oder doch in einem Circulare des Ordinariates ausgeschrieben werden, so habe ich gar kein Bedenken, in diesen Wunsch einzugehen, sobald er mir nur vom Landesausschusse amtlich mitgetheilt wird. Es ist dies dann eine Anordnung, die außer dem Gesetze ist.

Das Gesetz verlangt meines Wissens die Ausschreibung im Amtsblatte und verlangt keine andere Ausschreibung; es verlangt eben die Ausschreibung, wie sie üblich ist beim Schuldienste, und es verlangt keine andere Ausschreibung, aber das, was außer dem Gesetze ist, ist deswegen noch nicht gegen das Gesetz, und ich bin vollkommen bereit, eine solche Ausschreibung im Diöcesanblatte oder in einem anderen Circulare des Ordinariates vorzunehmen, wenn, wie gesagt, das Ansinnen amtlich an mich gestellt wird.

Betreffend die Auslegung des Gesetzes vom 20. Juni 1872, wornach nur der Fall eintreten könnte, dass höchstens 9 Religionsstunden gegeben werden müssten von solchen Religionslehrern, indem ja nur die Bürgerschulen als die bezeichnet sind, für welche eigene Religionslehrer angestellt werden sollen, bemerke ich, dass der Herr Minister selbst gesagt hat in dem Erlasse, wornach die Statthalterei ermächtigt wurde, aus dem Religionsfonde eine Remuneration zu ertheilen, diese Remuneration könne nicht über 600 fl. hinaufgehen. Also nach der Erklärung des Herrn Ministers kann sie auf 600 fl. hinaufgehen.

Hieraus ist zu entnehmen, dass der Herr Minister nicht diese Ansicht hat, welche der Herr Vorsprecher hat hinsichtlich der Bürgerschulen; er hat offenbar die Ansicht, wenn die Bürgerschulen mit den Volksschulen verbunden sind, so gelte die Anordnung hinsichtlich der Religionslehrer für die vereinigte Schule, für die vereinigte Volks- und Bürgerschule, und gelte also ein solches Wort nicht für jene Abtheilung allein, welche Bürgerschule genannt wird. Es wäre sonst, wie das hohe Haus wohl einsieht, seine Bemerkung, es könne die Remuneration bis auf 600 fl. hinaufgehen, ein Absurdum.

So ist die Sache auch aufgefasst worden vom k. k. Landesschulrathe, so wird die Sache meines Wissens auch aufgefasst nicht nur in Oberösterreich, sondern auch in den andern Provinzen.

Der Herr Vorredner hat gemeint, die Beurtheilung, ob ein Competent, der das Befähigungszeugnis hat, in wissenschaftlicher Beziehung sich auch eigne für einen bestimmten Ort, komme demjenigen zu, der die Stelle zu vergeben hat.

Ich läugne das nicht, die Beurtheilung, ob ein Competent, der das Befähigungszeugnis hat, in wissenschaftlicher Beziehung sich auch eigne für einen bestimmten Ort, komme demjenigen zu, der die Stelle zu vergeben hat.

Ich läugne das nicht, die Beurtheilung kommt ihm zu, deswegen kann er, wenn mehrere das Befähigungszeugnis beigebracht haben, diejenigen übergehen, welche er nicht geeignet hält für diesen Ort, und deswegen kann er auch, wenn nur ein einziger vorgeschlagen ist, beziehungsweise das Befähigungszeugnis beigebracht hat, diesen einzigen zurückweisen. Ich kann nicht sagen, dass der Landesausschuss sein Recht überschreitet, wenn er in dem Falle, als nur ein einziger vorgeschlagen ist, — ich setze voraus, aus guten gesetzlichen Gründen, weil ich vom Landesausschusse nichts anderes voraussetzen kann und will, — wenn er diesen einzigen zurückzuweisen findet.

Aus diesem Grunde aber, dass der Landesausschuss das Ernennungsrecht hat, und daher berechtigt ist, zu beurtheilen, ob der einzelne die Befähigung hat, folgt noch gar nicht, dass die gleiche Berechtigung nicht dem Ordinariate zusteht; es hat seinerseits auch

die Berechtigung, zu beurtheilen, ob der Bewerber geeignet ist für diesen Ort oder nicht.

Es tritt da ganz die Analogie mit den Patronen ein.

Ich kann den Herrn Referenten apostrophieren als Patron der Pfarre Riedau.

Ich kann den Vorschlag für diese Pfarre machen, er kann alle zurückweisen bis auf einen, und sollte auch der eine nicht geeignet sein, so könnte ich da nicht über ein verletztes Recht klagen, wenn er ihn nicht annimmt.

Es wäre das allerdings ein nicht unbedenklicher Fall, aber sagen könnte ich nicht, dass der Patron im unrecht wäre, aber deswegen, dass es dem Patrone zukommt dieses Recht, deswegen ist nicht ausgesprochen, dass es nicht auch dem Ordinariate zukommt, zu urtheilen, ob der Bewerber geeignet ist für den Ort oder nicht.

Noch einmal berufe ich mich auf diese Analogie hinsichtlich der Pfarrverleihungen und auf die Analogie hinsichtlich der Verleihung der Schulstellen.

Aus dem aber, was ich gesagt habe, folgt auch, dass die Ansicht des Landesausschusses, dass sein Ernennungsrecht vollkommen illusorisch sein würde, wenn nur einer vorgeschlagen, beziehungsweise mit dem Befähigungszeugnisse versehen wird, dass diese Ansicht nicht richtig ist, so wenig, als der Landesausschuss sein Ernennungsrecht für illusorisch ansieht, wenn für eine Lehrstelle nur ein Competent da ist.

Die allgemeine Befähigung soll entscheidend sein. Allgemein kann die Befähigung meinetwegen ausgesprochen werden hinsichtlich der wissenschaftlichen Leistungen; es kann die Analogie eingehalten werden mit den Pfarrverleihungen, die Pfarrconcursprüfungen pro scientia, für die Wissenschaft, werden gemeinsam gehalten, können wenigstens gemeinsam gehalten werden in Folge eines Privilegiums.

Nach dem allgemeinen Gesetze sollte eine Gesammtprüfung individuell bei der Verleihung einer jeden Pfarre vorgenommen werden, aber, wie gesagt, in Folge eines Privilegiums kann die Prüfung pro scientia allgemein vorgenommen werden.

Da hätte ich endlich auch nichts dawider, eine solche Prüfung pro scientia zu halten, aber ich könnte, wenn ich dem Candidaten ein Zeugnis ausstellen sollte, nicht die Beschränkung fallen lassen, dass er nur hinsichtlich des Wissens approbiert sei, während er hinsichtlich des Ortes erst approbiert werden müsse, weil, wie Herr Dr. v. Peßler gerade vorhin selbst bekannt hat, es noch bei Beurtheilung der Tauglichkeit wesentlich auf Eigenschaften des Ortes ankömmt, wo ein Katechet sein Amt ansüben soll, eine absolute Eignung sich daher nicht im vorhinein aussprechen läßt.

Herr Dr. v. Peßler hat selbst gesagt, das Urtheil über die bei dieser Verhandlung vorliegende Frage werde er dem hohen Hause überlassen, er stellt gar nicht einmal einen Antrag, dass beharrt werden solle bei Verweigerung der Anstellung von Religionslehrern, um so mehr glaube ich, dass das hohe Haus im Sinne meines Antrages vorgehen wird."

Gegen Herrn Dr. Wiser sich wendend fährt der hochwürdigste Herr Bischof fort:

„Der Herr Vorredner hat gemeint, die Pfarrer-Concursprüfungen beruhen auf keinem allgemeinen kirchlichen Rechte und es wäre die Vornahme derselben mit gewissen materiellen Verhältnissen verbunden.

Der Herr Vorredner ist Jurist, hat das Kirchenrecht studiert, und in jedem Kirchenrechte steht die Bestimmung des tridentinischen Conciles, wornach niemand zu einer Pfarre befördert werden kann, der nicht geprüft ist, und zwar soll er geprüft werden durch die Synodal-Examinatoren, durch solche Examinatoren, welche von der Diöcesan-Synode aufgestellt sind, und nur in Folge eines besonderen päpstlichen Privilegiums ist es erlaubt, diese Prüfung vorzunehmen durch einen Prosynodal-Examinatoren dort, wo keine Diöcesan-Synode gehalten worden ist. Diese Prüfung durch die Prosynodal-Examinatoren ist so wichtig, dass jede Verleihung einer Pfarre null und nichtig wäre, wenn die Prosynodal-Examinatoren nicht gehört worden wären, oder wenn gegen ihr Urtheil vorgegangen worden wäre. Das ist eine sehr bestimmte Vorschrift des kanonischen Rechtes.

Unsere Uebung, Pfarrconcurs-Prüfungen zu halten, hat lediglich keine Beziehung zu materiellen Rücksichten, sie ist einzig und allein die Befolgung des kirchlichen Gesetzes.

Eine zweite factische Berichtigung ist die, dass ich erkläre, es könne hier von keiner Collision zwischen den geistlichen und weltlichen Gesetzen die Rede sein, da wir uns hier einzig auf dem Gebiete weltlichen Gesetzes bewegen.

Ich hätte nur gewünscht, dass, wenn meinem Antrage etwas entgegensteht, mit Anführung der Bestimmungen dieses weltlichen Gesetzes demselben entgegengetreten worden wäre; so aber sind die Worte des Herrn Doctors bloß persönliche, demselben geläufige Reflexionen, die lediglich nicht auf dem Gesetze, und zwar im gegebenen Falle auf dem weltlichen Gesetze beruhen, um das es sich handelt." —

In der Herbstsession 1874 äußert sich abermals über die Bürgerschul-Katechetenfrage der hochwürdigste Herr Bischof in ähnlicher Weise gegenüber dem Herrn k. k. Statthalter:

„Ich habe mich bereits bei den Verhandlungen der letzten Session über die gegenüber dem Herrn Statthalter loco secundo erwähnte

Angelegenheit ausgesprochen und bemerkt, es sei mir kein Gesetz bekannt, gegen welches vom Ordinariate gehandelt werde.

Es wurde mir viel entgegnet, aber kein Gesetz genannt, gegen welches gehandelt worden wäre, und somit beharre ich bei dem, was ich damals erklärt habe. Das Ordinariat wird so vorgehen, wie es bis dato vorgegangen ist, und ich habe die Ueberzeugung, dass hiedurch keinerlei Gesetze verletzt werden.

Wenn damals der Herr Dr. Ritter v. Peßler gesagt hat, es wäre zu wünschen, dass solche Stellen vom Ordinariate ausgeschrieben werden, so habe ich mich erbötig erklärt, diese Ausschreibung zu veranlassen, wenn ich dazu eingeladen werde, aber eine solche Einladung ist mir nicht zugekommen, und somit — ich weiß kein Gesetz, dem das Vorgehen des Ordinariates hinsichtlich der Fähigkeits-Prüfungen der Religionslehrer für Bürgerschulen entgegen wäre."

XVII.

Ueber Schulgeldaufhebung und Schulzwang.

V. Periode, II. Session (25. und 26. November 1872).

Der Bericht des Schulausschusses über Aufhebung des Schulgeldes bot dem hochwürdigsten Herrn Bischof Gelegenheit, sich über diesen Gegenstand folgender Weise auszusprechen:

„Der bisherige Verlauf unserer Session war ein ruhiger, ein friedlicher. Ich freue mich dessen und wünsche, dass auch die heutige Sitzung eine ruhige sei.

Die Weisheit, die von Oben ist, ist friedfertig, heißt es im Briefe des Apostels Jakob; die Friedfertigkeit aber schließt nicht aus, dass man auf jeder Seite seine Ansichten, seine Ueberzeugungen äußere und beweise; sie schließt aber aus Zanksucht, Parteisucht, Lieblosigkeit.

Das Schulgeld ist nicht gleichbedeutend mit der Schule, und die Frage über die Schulgeldaufhebung ist nicht gleichbedeutend mit der Frage über den Wert unserer neuen Schuleinrichtungen. Indessen berühren sich bei dem vorliegenden Berichte des Schulausschusses diese Gegenstände immerhin so, dass es unmöglich ist, über die Schulgeldaufhebung zu sprechen, ohne dass man auch auf die Schuleinrichtungen selbst, auf ihren Wert, zu sprechen kömmt. Betreffend die Schulgesetzgebung, sagt der Bericht des Schulausschusses gleich am Anfange mit allem Rechte: „Die Frage der Schulgeldaufhebung beschäftigt bereits seit längerer Zeit ebenso lebhaft

die Freunde als die Gegner jener Schulreform, deren vollständige Durchführung von der einen Seite auf das lebhafteste gewünscht, von der anderen nach Möglichkeit verzögert wird.“

In keiner Frage gerathen die verschiedenen politischen Parteien so aneinander, als in der Frage über die Schulgesetzgebung.

Ich erkläre nun, um auf den Gegenstand zu kommen, dass ich gegen die Schulgeldaufhebung stimmen werde und daher stimmen werde auf Uebergang zur Tagesordnung über den vorgelegten Gesetzentwurf.

Ich will vieles, vieles gar nicht berühren, was ich zu diesem Ende sagen könnte, — ohne Zweifel werden das andere berühren und erörtern — ich will namentlich nicht auseinandersetzen, dass in der Ausführung des Schulausschusses die große sociale Frage berührt wird.

Meine Herren! Ich frage Sie, ob mit denjenigen Beweisen, mit welchen die Schulgeldaufhebung bewiesen werden will, nicht am Ende der ganze Communismus bewiesen werden könnte? Ja, ich gebe Ihnen diese Frage zur Erwägung.

Mit demselben Grunde, mit welchem der Staat, oder wie es in dem Schulausschussberichte heißt, das Land subsidiarisch gegenwärtig eintreten soll für die schulbesuchenden Kinder hinsichtlich des Schulgeldes, mit demselben Grunde könnte man beweisen, dass der Staat und respective das Land auch die Kleider dieser Kinder besorge, auch die Kost dieser Kinder besorge, auch die Wohnung dieser Kinder besorge, und es wäre die Frage, meine Herren, ob man, wenn man die Stichhältigkeit dieser Beweise zugeben will, nicht am Ende beweisen könnte, dass den schulbesuchenden Kindern eine Diät bezahlt werden müsse.

Was von den Kindern gilt, gilt von anderen Classen der Gesellschaft auch; daher verdient die Frage allerdings eine ernste Erwägung, ob nicht mit den Grundsätzen, die uns hier vorgelegt werden, mit der Abhandlung, die uns hier vorgelegt wird, dem Communismus das Wort gesprochen werde, und den schlafenden Leu muss man nicht wecken! Doch, ich habe gesagt, dass ich über dieses Thema mich nicht verbreiten werde, und dass ich auch gar manche andere Umstände, die gegen diesen Antrag sprechen, unbesprochen lassen will, aber ich muss sprechen über die Stichhältigkeit, über die Festigkeit des Hauptgrundes, auf den die Schulgeldaufhebung gestützt werden will. Dieser Hauptgrund ist der Schulzwang, der in Oesterreich bestehende, durch Gesetze angeordnete Schulzwang. Wenn dieser Grund etwa nicht feststeht, so steht auch das Gebäude nicht fest, das auf diesem Grunde gebaut ist, und ob nun dieser Grund fest steht, bitte ich Sie, meine Herren, zu erwägen.

Gibt es einen *berechtigten* Schulzwang? lautet die Frage, die wir erwägen müssen.

Ich habe bis vor einer nicht langen Zeit an der Berechtigung des Schulzwanges unter der Voraussetzung, dass die Schule confessionell sei, nicht gezweifelt, und habe, so viel ich von meinem Standpunkte aus vermocht habe, den Schulzwang immer unterstützt, die Eltern unter Hinweisung auf den gesetzlich bestehenden Schulzwang immer angehalten, ihre Kinder in die Schule zu schicken; indessen, da in neuester Zeit diese Frage aus dem Grunde vielfältiger und mehr als ehemals ventiliert wurde, weil eben die Schulfrage eine europäische geworden ist, so gestehe ich, dass ich in meiner alten Ueberzeugung nicht mehr so fest stehe; gleichwohl würde dasjenige, was ich gegen den Schulzwang von anderen sagen hörte und las, unter der Voraussetzung der confessionellen Schule, immerhin nicht hinreichend sein, um mich abzuhalten, demselben das Wort zu sprechen.

Die Sache stellt sich aber anders gegenüber der confessionslosen Schule. Besteht ein berechtigter Schulzwang bei der confessionslosen Schule? lautet die Frage. Lassen Sie mich, meine Herren, in dieser Beziehung eine Stelle vorlesen aus einer Rede, welche Se. Eminenz der Cardinal Rauscher am 27. September d. J. gehalten hat bei Gelegenheit, als er den Schluß der Priester-Exercitien in seiner Diöcese feierte. Er hat da gesagt:

„Der Lüge, der Schmähung, der tückischen Verhetzung war das Christenthum unter Nero und Domitian nicht minder als heutzutage preisgegeben; doch Nero und Domitian dachten nicht daran, die Christen zu zwingen, ihre Kinder in Schulen zu schicken, wo ihnen das Christenthum als thörichter Aberglaube geschildert wurde, und hätten sie daran gedacht, so wären sie nicht im Stande gewesen, dies durchzuführen."

Der Cardinal spricht in diesen Worten im Hinblick auf die heutigen Schulzustände in Oesterreich, wie er denn im gleichen Sinne bei vielen Gelegenheiten über die Schule in Oesterreich gesprochen hat.

Der Herr Cardinal, wenn er unter uns wäre, würde also, glaube ich, nicht dafür sein, dass man in die confessionslosen Schulen die Kinder hineinzwingt.

Lassen Sie mich, meine Herren, noch eine höhere Autorität in dieser Beziehung anrufen.

Der heilige Vater hat im Jahre 1864 am 14. Juli an den Herrn Erzbischof Hermann von Vikari in Freiburg ein Schreiben gerichtet, ein lehrreiches Schreiben, ein Schreiben, das vielfältig auch durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden ist, ein Schreiben, in welchem er namentlich auch über die badischen Schulzustände spricht.

Dieses Schreiben ist daher ohne Zweifel für uns von um so größerer Bedeutung, als bekanntlich das österreichische Schulgesetz vom badischen so ziemlich abgeschrieben ist.

Es wird mir erlaubt sein, eine Bemerkung anzuführen, die diesfalls derselbe Herr Cardinal Rauscher über dieses Leihen des Gesetzes aus Baden ausgesprochen. Oesterreich habe sein Schulgesetz, sagt er (wenigstens dem Sinne nach), von einem kleinen Staate genommen, der sich des eigenen Daseins nicht würdig halte.

Ich brauche nicht zu erklären, wie diese Bemerkung zu verstehen sei; wer die Geschichte der Zeit kennt, weiß, wie sie zu verstehen sei und wie begründet sie sei.

Nun, der heilige Vater schreibt im genannten Briefe an den Herrn Erzbischof Hermann von Vikari: „Würde das letztere der Fall sein,“ (nämlich, dass die Gefährdung der Religion und der Sittlichkeit durch den Unterricht und durch die Erziehung herbeigeführt würde), — also, würde dies der Fall sein — „so wäre die Kirche gezwungen, alle Gläubigen zu ermahnen und ihnen zu erklären, dass solche, der katholischen Kirche feindselige Schulen mit gutem Gewissen nicht besucht werden können.“

So spricht der heilige Vater. Abgesehen ganz von der inneren Begründung dieses Ausspruches werden Sie einsehen, meine Herren, wie die Katholiken handeln werden, wenn der heilige Vater so spricht, wie sie handeln werden gegenüber einem Schulzwange, wofern derselbe gelten würde zu Gunsten einer Schule, in welcher Religion und Sittlichkeit gefährdet sind.

Ich glaube zu bemerken, dass dieser Ausführung entgegentrete der Einwand, solch eine Lehre sei ja nicht loyal, solch eine Lehre sei ja nicht verträglich mit den Pflichten der Staatsbürger. Ueber diese Frage ist in diesem hohen Hause auch schon gesprochen worden.

Meine Herren! Wenn man den Staat betrachtet als die einzige Quelle des Rechtes, so ist die ganze Frage absurd, ob es etwas geben könne, was unerlaubt sei, wenn die Staatsgesetze es gebieten.

Aber die Annahme, der Staat sei die einzige Quelle des Rechtes, ist eben eine durch und durch falsche Annahme, ist eine Annahme, welche wurzelt auf atheistischen oder pantheistischen Anschauungen der Welt, aber durch und durch nicht auf christlicher Anschauung der Welt. Da wissen wir, wie der Herr sagt: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“

Ist der Staat die einzige Quelle alles Rechtes, so bleibt dem lieben Herrgott gar nichts mehr übrig, und daher wäre auch das Wort Jesu Christi unbegreiflich, wenn er sagt: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist,“ und ebenso unbegreiflich wäre das Wort der Apostel gegenüber der rechtmäßigen Staatsbehörde, da sie einen Auftrag derselben zurückwiesen mit den Worten: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“

Ich glaube wieder zu bemerken, dass, wie oft bereits in jüngster Zeit in den Zeitungen gesagt wurde, erst jetzt dieses Wort der

Apostel ans Licht gebracht werde, und sich auf dieses Wort der Apostel so oft berufen werde.

Meine Herren! Wer die heilige Schrift gelesen hat seit 18 Jahrhunderten, hat immer dieses Wort gelesen, und was uns Oesterreicher anbelangt, so steht dieses Wort auch bei der Erklärung des 4. Gebotes Gottes als Beweisstelle im Katechismus, in jenem Katechismus, der im k. k. Schulbücherverlage ist und den Doppeladler an seiner Stirne trägt; in jenem Katechismus, aus dem ich, und aus dem Sie, meine Herren, die Anfangsgründe der Religion gelernt haben, und der, wenn er eben auch nicht ein symbolisches Ansehen hat, dem symbolischen Ansehen, das heißt, dem streng kirchlich dogmatischen Ansehen immerhin ganz nahe steht, in einem Katechismus, der vom seligen Canisius verfasst ist und in Oesterreich und einem großen Theile von Deutschland bereits seit ein paar Jahrhunderten gebraucht wird.

Nun also, das Wort ist nicht neu.

Es steht diese Beweisstelle an dem Platze, wo der Katechismus auf die Frage, was die Kinder ihren Eltern schuldig sind, die Antwort gibt: sie seien ihnen schuldig, in allem zu gehorchen, was nicht wider Gottes Gebot ist; und auf diese Stelle des Katechismus wird hingewiesen in einer späteren Stelle der Auslegung des 4. Gebotes, wo gesagt wird: dasjenige, was Kinder ihren Eltern schuldig seien, seien auch die Unterthanen ihren Obrigkeiten schuldig.

Die Sache ist an und für sich so alt, wie das Christenthum, der Ausspruch so alt, wie das Christenthum, und so bekannt, wie das Christenthum, und in Oesterreich erfreut sich auch dieser Ausspruch der Apostel noch des Vorzuges, dass er den Kindern auch im Katechismus vorgelegt wird; daher ist es wahrhaft etwas Sonderbares, dass die Berufung auf dieses Wort als etwas Neues, etwas nie Vorgekommenes dargestellt wird

Ein anderer Einwand könnte mir aber begegnen.

Es könnte gesagt werden, dasjenige, was da von den Schulen gesagt wird, in welchen die Religion und Sittlichkeit gefährdet wird, gelte doch nicht von der confessionslosen Schule und sei daher nicht ein Beweis gegen dieselbe, und daher auch nicht ein Beweis gegen die Begründung unserer Gesetzesvorlage, wornach das Schulgeld aufgehoben werden soll.

Was hat denn dieser Einwand auf sich, meine Herren?

Es wird gesagt, die confessionslose Schule sei nicht eine der Religion und der Sittlichkeit gefährliche Schule.

Möchte diese Behauptung wahr sein, wie glücklich wäre ich, und wie glücklich wären tausende mit mir!

Sie ist aber unwahr — sie ist unwahr. Meine Herren! Sie kennen alle den Ausspruch des Erlösers: „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich, und wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut.“

Wenn es eine wirklich confessionslose Schule gäbe, eine Schule, die in confessioneller Beziehung weder pro, noch contra ist, so müssten wir ihr schon um folgender Erwägung willen die Berechtigung absprechen.

Die Schule hat nach ihrem ganzen Wesen und nach ihrer ganzen Geschichte die Pflicht, Hilfsanstalt für die Eltern zur Erziehung ihrer Kinder zu sein; daher Hilfsanstalt für christkatholische Eltern zur christkatholischen Erziehung ihrer Kinder zu sein.

Ich gebe hiebei gern zu, dass sie — wo protestantische Confessionen anerkannt sind und bestehen — auch die Pflicht haben, Hilfsanstalt der protestantischen Eltern zur protestantischen Erziehung ihrer Kinder zu sein.

Die Erziehung der Kinder ist die primitivste, die allererste, die allernatürlichste, die bisher unangefochtenste Pflicht, und daher auch in gleicher Weise Recht der Eltern.

Ich denke, meine Herren, Sie wenden alle mit Abscheu Ihr Angesicht ab von einem spartanischen Staate, der die Kinder für sich in Anspruch nahm, vollständig in Anspruch nahm und den Eltern entzog, sobald sie die Eltern nur aus physischen Gründen entbehren konnten.

Das ist wider alles natürliche Recht und ist wider alles anerkannte menschliche Recht.

Der Communismus wird aber im Stande sein, auch in dieser Beziehung, in Beziehung auf Erziehung ebensoweit zu gehen, als wie der spartanische Staat gegangen ist.

Er wird es im Stande sein, wenn man ihm nicht entgegentritt, oder wenn man ihn etwa gar fördert.

Die Schule hat also nach ihrem ganzen Wesen und nach ihrer ganzen Geschichte die Pflicht, Hilfsanstalt zur Erziehung der Kinder für die Eltern zu sein.

Die den Eltern obliegende Pflicht ist aber vor allem andern eine religiöse Pflicht, eine Pflicht, die Kinder in der Religion zu unterrichten.

Der Apostel ruft den Vätern zu:

„Ihr Väter, erzieht euere Kinder in der Lehre und in der Zucht des Herrn."

Das gemeine Bewusstsein, das katholische christliche Bewusstsein spricht ebenfalls für diese Pflicht und deswegen hat unser bereits belobter Katechismus auch bei Erklärung des vierten Gebotes Gottes unter andern den Passus: „Die Eltern sind schuldig, 1. ihre Kinder in dem wahren Glauben und den andern nöthigen Kenntnissen entweder selbst oder durch andere zu unterweisen und zur Furcht Gottes anzuhalten;" mithin muss die Schule, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen will, nämlich die Aufgabe, wonach sie eine Hilfsanstalt für die Eltern zur Erziehung der Kinder ist, eine confessio-

nelle sein — und wenn sie daher in Wahrheit des Wortes confessionslos, d. h. ohne alle confessionelle Färbung ist, so wäre sie schon deshalb zu verwerfen, denn, „wer nicht für mich ist, ist wider mich," spricht der Herr.

Aber fragen wir uns ferner, gibt es eine, im genannten Sinne eine confessionslose Schule? Nein! Die Confessionslosigkeit ist ein Abstractum, aber nichts Concretes in der Welt entspricht derselben. Es gibt in Wirklichkeit eine confessionslose Schule nicht.

Wenn ein Schullehrer (betrachten wir die Sache nur von der Seite), wenn ein Schullehrer etwa wirklich confessionslos ist, er hat keine Sympathien für irgend eine Confession, so wird er zweifelsohne, weil der Mund eben immer überfließt von dem, wovon das Herz voll ist, diese Confessionslosigkeit preisen. Er muss mit den Kindern durch acht Jahre umgehen, er kommt mit denselben in die allerinnigste Berührung. Er wird den Kindern — und sie werden dem Lehrer theuer. Lässt sich da denken, meine Herren, dass bei einem solchen Jahre langen innigen und vertrauten Umgange der Lehrer mit seiner Ueberzeugung vor den Kindern in religiöser Beziehung fort und fort wird hinter dem Berge halten können? — Es lässt sich nicht denken. Und spricht er die Confessionslosigkeit aus und preiset er die Confessionslosigkeit, so ist das eben schon Propaganda gegen jede Confession.

Setzen wir aber den Fall, er sei selbst nicht confessionslos, sondern er habe eine Confession, wird er dann seine Confession nicht zur Schau tragen in dem genannten langjährigen innigen vertrauten Umgange mit den Kindern? — Wovon das Herz voll ist, davon geht der Mund über. Er muss sie zur Schau tragen, das Gegentheil ist gar nicht denkbar, und daher, meine Herren, wenn er ein Feind der katholischen Kirche ist, wird er die katholische Kirche schmähen oder wenigstens seine Verachtung gegen die katholische Kirche in irgend einer Weise das eine und das andere Mal an den Tag legen. Wenn er ein Feind des Protestantismus ist, wird er diese Feindschaft an den Tag legen, das Gegentheil lässt sich nicht denken; und daher, meine Herren, es gibt in Wirklichkeit gar keine confessionslose Schule, wenn man nur betrachtet den Lehrer.

Man könnte auch hinweisen auf die Schulbücher und manche andere Momente, welche von Belang sind in dieser Frage, ich will davon nicht weiter sprechen, aber das behaupte ich, es gibt in concreto keine confessionslose Schule.

Es gibt ein Obst, meine Herren, nicht wahr, aber gibt es irgend eine Frucht, die nur Obst ist und nicht entweder Apfel oder Birne oder Zwetschke oder überhaupt ein specifisches Obst?

Ein allgemeines Obst gibt es nicht, das ist ein bloßer Begriff, ein abstracter Begriff, und ganz gleich ist es mit der Confessionslosigkeit der Schule.

Es gibt in Wirklichkeit keine confessionslose Schule, dieselbe ist einzig und allein auf dem Papiere, in der Wirklichkeit ist sie gar nicht zu denken, und wie gesagt, die Confessionslosigkeit selbst schon, wenn man schon gar kein bestimmtes anticonfessionelles Moment sich denkt, ist Feindschaft gegen die Kirche, Feindschaft gegen die Religion, und daher, meine Herren, frage ich Sie, ob der Schulzwang, auf welchem das ganze Gebäude dieser Beweisführung ruht, eine Berechtigung hat, eine Berechtigung hat gegenüber der confessionslosen Schule.

Ich kann diese Berechtigung nicht finden; ich kann sie ebensowenig finden, als der Cardinal Rauscher sie finden würde nach den angegebenen Worten desselben und als der heil. Vater sie finden würde nach den Worten, die er an den Erzbischof Hermann von Vicari geschrieben hat.

Ich kann diese Berechtigung nicht finden.

Erlauben Sie mir gegenüber der confessionslosen Schule Sie noch auf ein Moment aufmerksam zu machen. Es hat das Ministerium für Cultus und Unterricht ein sehr schönes Wort gesprochen in der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870. Da heißt es im § 62: „Die einzelnen Lehrgegenstände dürfen nicht ohne Beziehung zu einander auftreten, sondern alle sind als ein einheitlicher Bildungsstoff zu betrachten und daher auch in wechselseitiger Beziehung zu einander zu behandeln." Ein sehr schönes Wort. Es ist aber in diesem Worte auch vom Ministerio selbst die Confessionslosigkeit verurtheilt, denn, wenn alle Gegenstände der Schule mit einander in organischer Verbindung stehen müssen, so gehört zu dieser organischen Verbindung doch gewiss auch derjenige Gegenstand, der auch noch in unserem österreichischen Schulgesetze als erster Gegenstand aufgeführt ist, die Religion.

Es ist aber eine solche organische Verbindung nie in der confessionslosen Schule, die Begriffe schließen sich gegenseitig aus, der Begriff der confessionslosen Schule schließt aus den Begriff der Durchdringung der anderen Gegenstände mit der Religion und der Durchdringung der Religionslehre andererseits mit den anderen Schulgegenständen.

Es war das nur mehr nebenher gesagt, es will mit demselben und hauptsächlich nur angedeutet werden, dass auch in scientifischer Beziehung die confessionslose Schule nie weit kommen wird. Es fehlt ihr eben die Durchdringung gerade mit ihrem wichtigsten Gegenstande.

Mithin ist, glaube ich, mit Sicherheit zu behaupten, die Berechtigung zu einem Schulzwange kann nicht bestehen mit der Confessionslosigkeit der Schule, und Zwang zur confessionslosen Schule ist eine große Ungerechtigkeit, eine Ungerechtigkeit, welche, wie der Herr Cardinal Rauscher sagt, nicht einmal ein Nero und Diocletian

begangen haben. Er sagt in den angeführten Worten auch, „hätten diese Männer, diese Imperatoren, diese absoluten Herrscher des allergrößten Reiches, das je die Welt gesehen hat, auch wollen einen solchen Schulzwang durchführen, sie wären nicht im Stande gewesen, ihn durchzuführen.“

Das sagt er von dem 1. und 3. Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung, wo diese Halbgötter (sie wurden ja schon bei lebendigem Leibe als Götter verehrt) einer Hand voll Christen gegenüberstanden: sie wären nicht im Stande gewesen, solche Zwecke durchzuführen.

Meine Herren! Was glauben wir denn, wird jetzt eine Staatsgewalt, und namentlich in unserem zu mehr als 90 Perzent, glaube ich, katholischen Cisleithanien, im Stande sein, einen solchen Schulzwang durchzuführen zugunsten der confessionslosen Schulen? Ich glaube nicht.

Sie sehen, meine Herren, dass dasjenige, was ich angeführt habe aus der Rede des Herrn Cardinal Rauscher und aus dem Briefe des heil. Vaters an den verstorbenen Erzbischof von Freiburg, nicht eine theologische Speculation, ein feines, theologisches Theorem, eine feine, theologische Disputation ist, es liegt im ganz gemeinen christkatholischen Bewusstsein.

Diese Wahrheit liegt in dem bereits angeführten Katechismus, und sie liegt nach der Natur der Sache im ganz gemeinen christkatholischen Bewusstsein.

Ein Vater, eine Mutter können nicht gezwungen werden, das Kind zu schicken in eine Schule, wo es Gefahr läuft, am Glauben oder an den guten Sitten Schaden zu leiden.

Das liegt im ganz gemeinen christkatholischen Bewusstsein, und daher, meine Herren, wenn versucht werden wollte, den Schulzwang durchzuführen zugunsten einer confessionslosen Schule, so haben wir zu erwarten Renitenz über Renitenz, eine Renitenz, welche durch keine Gewalt zu überwinden ist.

Erlauben Sie, meine Herren, ich spreche gewiss nur in der besten und patriotischesten Absicht, und ich wünsche nicht, dass die Staatsgewalt jene Kräfte, die sie besitzt, auf dieses Ziel, auf diesen Zweck verwende, um am Ende doch die Bemühung resultatlos zu sehen.

Meine Herren, ich wiederhole es, in der allerpatriotischesten Weise spreche ich. Wir haben schon in Oberösterreich dergleichen Fälle gehabt. Ich will nur erwähnen, dass in einer braven christkatholischen Gemeinde Oberösterreichs vor nicht langer Zeit ein Lehrer sehr bedauerliche Sätze aussprach über die gefallenen Engel. Die Kinder referierten zu Hause über das, was sie vom Lehrer gehört hatten. Die Eltern machten zuerst Anstrengungen, und die Seelsorg-Geistlichkeit machte Anstrengungen, um den Lehrer zu einer besseren

Ueberzeugung zu bringen und ihn zu verhalten, mit dergleichen Sätzen nicht mehr herauszutreten vor die Schulkinder. Der Erfolg entsprach aber den Bemühungen nicht. Da traten die Eltern zusammen in großer Zahl und erklärten vor dem Ortsschulrathe oder dem Bezirksschulrathe, sie werden ihre Kinder solange nicht mehr in die Schule schicken, solange dieser Lehrer da ist.

Das ist ein Vorspiel, das ist ein Wetterleuchten, dem die Stürme folgen werden, wenn man gegen alles natürliche und positive Recht den Schulzwang durchführen will zugunsten einer confessionslosen Schule.

Daher, um zu schließen, meine Herren, wiederhole ich, die ganze Argumentation des Schulausschusses zugunsten der Aufhebung des Schulgeldes ruht auf schwachem Grunde, ruht auf einem Grunde, der durch und durch nicht stichhältig ist, ruht auf dem staatlichen Schulzwange. Dieser staatliche Schulzwang hat selbst keine Berechtigung gegenüber der confessionslosen Schule, daher ich wiederholt beantrage, dass man über den betreffenden Gesetzentwurf übergehen wolle zur Tagesordnung."

Einige Aeußerungen in der weiteren Debatte bewogen den hochwürdigsten Herrn Redner zu folgender Berichtigung:

„Zu sachlicher Berichtigung und persönlicher Bemerkung! Es hat ein großer Mann gesagt: Zwischen uns sei Wahrheit. Im Interesse der Wahrheit muss ich zu Ihnen einige Worte sprechen.

Um nur anzufangen von dem Ende der Debatte, so komme ich auf eine Aeußerung des Abgeordneten Dr. Groß, welcher es sehr tadelt, dass man den Grundsatz ausspricht, man müsse Gott mehr als den Menschen gehorchen. Sagen Sie mir, meine Herren, wie können wir denn diesen Grundsatz fahren lassen? er steht in der heiligen Schrift, er wurde schon im Anfange des Christenthumes ausgesprochen, und auch von den ersten Boten des Christenthumes ausgesprochen. Zweimal nacheinander wurde dieser Ausspruch gethan von den heiligen Aposteln, das einemal mit den Worten, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen, das anderemal unter Berufung auf die Vernunft; die Apostel haben gesagt: Urtheilet selbst, ob es recht ist, dass wir euch mehr als Gott gehorchen.

Was wollen wir thun? die heilige Schrift ändern können wir nicht, und verstümmeln können wir sie nicht. Wir Katholiken stehen da auf einem und demselben Standpunkte mit den Protestanten jeder Classe, alle zusammen verehren die heilige Schrift, die Protestanten sogar einseitig mit Verachtung der Tradition. Ich möchte das hohe Haus fragen, was sollen wir thun? Die Aufforderung, wir sollen diesen Grundsatz fahren lassen, ist gleichbedeutend mit der Aufforderung, wir sollen das Christenthum fahren lassen.

Herr Dr. Groß spricht von bösen Anwendungen des Grundsatzes, die gemacht werden könnten.

Meine Herren, es können falsche Anwendungen von demselben gemacht werden. Aber: propter abusum non est tollendus usus, des Missbrauches wegen ist ein Gebrauch nicht aufzuheben. Sonst müssen wir z. B. auch alle Paragraphe des bürgerlichen Gesetzbuches fahren lassen, weil von allen falsche Anwendung gemacht werden kann.

Also, wir können ganz und gar diesen Ausspruch nicht fallen lassen, und ich bin daher zu meinem Leidwesen nicht im Stande, dem Herrn Doctor den Trost zu geben, dass wir ihn fahren lassen werden.

Herr Doctor bringt in Verbindung mit meiner gestrigen Argumentation die päpstliche Restauration.

Hievon habe ich gestern auch nicht von ferne etwas gesagt. Die stenographischen Berichte werden hievon Zeugnis geben.

Der zweitletzte Redner, dem ich etwas antworten möchte, ist der Herr Dr. Edlbacher. Er sagt unter anderm, dass wir die Restauration des Papstes wünschen; ja vom ganzen Herzen.

So gewiss, als wir Gerechtigkeit wünschen, so gewiss wünschen wir die Restauration des Papstes, wie gerade vorhin der Abgeordnete Herr Dechant von Pflügl gesagt hat, und unser christkatholisches Volk hat in fast ganz Europa gerade in den letzten Monaten des Jahres, in welchem wir uns befinden, durch unendlich zahlreiche Prozessionen und Gebete an den Tag gelegt, dass es dieselbe auch wünsche.

Uebrigens, meine Herren, haben bereits alle Bischöfe Oesterreichs, welche dem Reichsrathe angehören, am 6. Mai 1861 in der Adresse, die sie bei Eröffnung der 1. Session des Reichsrathes an Se. Majestät geleitet haben, unter anderm und zwar am Schlusse dieser Adresse gesagt, dass sie die Aufmerksamkeit Sr. Majestät auf die Zustände Italiens hinlenken; damals war der Papst noch nicht ganz oder halb entthront.

Auf die Zustände Italiens haben sie die Aufmerksamkeit des Kaisers hingelenkt, und sie haben die Hoffnung ausgesprochen, Oesterreichs Kaiser werde es sein, durch welchen der Kirche und der Ordnung wieder ihr Recht werde.

Also dieser Wunsch, dass der Papst restauriert werde, ist nicht ein absonderlicher, nicht ein Wunsch, der bloß von dem einen oder von dem andern, oder vielleicht auch von vielen gemeinen Gläubigen gehegt wird, sondern ein Wunsch, der durch berechtigte Vertreter unserer katholischen Kirche an maßgebender Stelle ausgesprochen worden ist."

Auf die Bemerkung, dass keine Polemik mehr zulässig sei, fährt er weiter fort:

„So mache ich die nächste factische Bemerkung gegen Herrn Dr. Edlbacher in Beziehung auf seine Ausführungen hinsichtlich des Eintrittes unseres Clerus in die Schulräthe.

Vor allem bemerke ich in dieser Beziehung, der Herr Minister dringt nicht entschieden auf den Eintritt, und es ist niemanden erlaubt, ministerieller zu sein als der Minister.

Zweitens, ich habe den Eintritt nicht verboten, der Clerus hat sich denselben selbst verboten. Ich berufe mich auf die vorjährigen Ausführungen.

Wenn auch behauptet worden ist im Reichsrathe, dass ich durch Massregelung des Clerus die Nichtbeschickung der Schulräthe durch den Clerus veranlasste, so ist das eben eine Unwahrheit im Reichsrathe gewesen.

Die 1000 fl. Prämie, die in öffentlichen Blättern angeboten worden sind für den Fall, als diese Behauptung auch bewiesen werde, diese Prämie ist bis zum Augenblicke unbehoben.

Ich habe nicht verboten, sondern ich habe den einhelligen Beschluss der Dechante der Diöcese, den sie gefasst haben am 14. April 1869, gutgeheißen; ich habe ihn nur bewilligt und ich habe nichts befohlen. Andere Bischöfe haben befohlen, nicht einzutreten, resp. den Eintritt verboten. Ich habe das nicht zu thun gebraucht, und daher ist allerdings diese Berichtigung eine factische, und die Behauptung des Herrn Dr. Edlbacher war eine Unwahrheit.

Der Freiherr von Weichs hat ebenfalls eine unwahre Behauptung ausgesprochen. Er hat ausgesprochen, der Syllabus sei eine römische Entscheidung ex cathedra. Nein, und zwar um so gewisser nein, als der Syllabus selbst nicht ein Werk des hl. Vaters ist. Der Syllabus ist ein Werk von Gelehrten, ein Werk, das allerdings compiliert wurde aus den Allocutionen und Schreiben des hl. Vaters; aber der Syllabus kam aus der Hand des hl. Vaters nicht, und kann schon deswegen der Syllabus nicht etwas sein, was ex cathedra gesprochen ist. Und würde man geneigt sein, den Syllabus als einen Ausspruch ex cathedra anzusehen, so glaube ich, würde es doch angezeigt sein, dass man, bevor man eine solche Meinung ausspricht, die besten und wichtigsten Werke, die über den Ausspruch ex cathedra geschrieben worden sind, und daher namentlich das Werk des verblichenen Bischofs von St. Pölten lesen würde, — gerade dort ist es ausgesprochen, — nein, der Syllabus ist nicht ein Ausspruch des hl. Vaters ex cathedra, und das Werk, in welchem der selige Bischof Feßler das ausgesprochen, ist in großem Ansehen in Rom, und ist, so viel ich weiß, im Auftrage des hl. Vaters in das Italienische übersetzt worden.

Dass die Allocution des heiligen Vaters vom 22. Juni 1868 ein Ausspruch sei ex cathedra, habe ich heute das erstemal gehört. Sie hat nicht eine einzige von denjenigen Bedingungen, welche die Entscheidung des vaticanischen Concils über den Ausspruch ex cathedra aufgestellt hat.

Es wurde geleugnet, dass durch die neuen Gesetze (durch die neuen Gesetze überhaupt, nicht nur die Schulgesetze) eine Christenverfolgung herbeigeführt werde.

Ich will nicht auf viele Beispiele hinweisen, ich will nur hinweisen auf ein Beispiel aus der jüngsten Zeit. Ein Priester der Diöcese, ein sehr braver Priester, wurde wegen einer Predigt, in der er lediglich die Grundsätze der katholischen Kirche über die Civilehe vorgetragen hat, auf ein Monat zum Kerker verurtheilt und er hat diese Strafe abgebüßt.

Ich könnte diesfalls viel anführen, aber ich frage: Ist das Verfolgung oder ist es nicht Verfolgung? Das sind Thatsachen.

Der Herr Baron Weichs hat mir vorgeworfen, ich hätte gegenüber der vaticanischen Entscheidung das sacrificium intellectus gebracht. Das ist unrichtig. Ich habe bereits als junger Professor den Satz vielmals vorgetragen, allerdings als eine freie Meinung; aber ich habe meine persönliche Ueberzeugung ausgesprochen und seither diese Ueberzeugung vielmals ausgesprochen, habe also das sacrificium intellectus nicht zu bringen gebraucht.

Es wurde, um noch eine Thatsache, es sei dies die letzte, anzuführen, gesagt, die neue Schule habe bereits sehr schöne Früchte getragen, ein großartiger, ein gigantischer Fortschritt sei zu verzeichnen. Das ist auch eine Behauptung, eine Thatsache, welche unwahr ist.

Ein solch riesiger Fortschritt in der Bildung der Jugend — wo ist er denn?

Ich erlaube mir in dieser Beziehung, weil diese Behauptung eine Thatsache betrifft, Ihnen eine kurze Stelle vorzulesen, aus dem letzten Hirtenbriefe des Cardinals Rauscher. . . . . ."

Auf die abermalige Bemerkung des Herrn Landeshauptmannes, dies sei keine Berichtigung, schloss der hochwürdigste Bischof seine Rede:

„Ich habe geglaubt, es sei eine Thatsache, und hätte citiert einen Mann, der bejahrt, gelehrt, erfahren und patriotisch ist im hohen Grade."

XVIII.

Gegen die Bewilligung von Stipendien am Wiener-Pädagogium.

V. Periode, III. Session (20. Dezember 1873).

Der Finanzausschuss hatte beantragt, dass unter Umständen der Fortgenuss eines Stipendiums solchen Studierenden gewährt

werden könnte, die an das Wiener Pädagogium übertreten; dagegen wendet der hochwürdigste Herr Bischof ein:

„Es ist beantragt worden, dass einige Stipendien geschaffen werden für Lehrindividuen, welche an das Wiener Pädagogium gesandt werden.

Ich möchte mir nur eine Bemerkung erlauben, um dem hohen Hause klar zu stellen, was wir von dem Geiste zu halten haben, der am Wiener Pädagogium herrscht.

Der Director des Wiener Pädagogiums hat vor kurzem eine Schrift herausgegeben: „Bemerkungen über ein Lehrbuch der Psychologie", an dessen Schlusse diese Stelle vorkommt: „Dass weder die sittliche Güte Verdienst, noch die sittliche Schlechtigkeit eines Menschen Schuld sein könne, beides vielmehr nur Schicksal ist, bedarf für den Unbefangenen keiner Erörterung."

Es ist also in diesem Buche nachgewiesen geradezu die Willensunfreiheit resp. der Fatalismus.

Was von einer solchen Unterrichtsanstalt zu halten ist, glaube ich nicht auseinandersetzen zu müssen." —

Da bereits Herr Dr. Wiser aufmerksam gemacht worden war, sich an die Tagesordnung zu halten, bemerkt der hochwürdigste Herr Bischof gegen seinen Vorredner, Herrn Göllerich, auf die Aeußerung, er kenne obige Schrift des Directors am Wiener Pädagogium nicht, mit kurzen Worten:

„Mit Bezug auf dieselben Andeutungen, und nur mit Bezug auf dieselben unterlasse ich es, auf das, was der Herr Dr. Wiser vorgetragen hat, etwas zu erwidern, das glaube ich constatieren zu sollen. Betreffend die Bemerkungen, welche uns der unmittelbare Herr Vorredner gegeben hat, erlaube ich mir nur aufmerksam zu machen, dass diese Schrift, von der ich sprach, eben ganz gewiss erschienen und in öffentlichen Zeitungen besprochen worden ist, und dass bereits über dasselbe das Aergernis derjenigen, welche noch ein Christenthum haben wollen, ein großes ist. Ich bemerke aber weiter, dass nicht etwa diese Schrift die einzige Anklage ist gegen jenen Director.

Wenn der Herr Vorredner, der sich auch mit Zeitungen abgibt, gelesen hat in den Zeitungen die Verhandlungen in den Lehrertagen und namentlich die Verhandlungen des Lehrertages zu Wien, so wird ihm nicht entgangen sein, dass derselbe Herr Director auch die Trinität, die Erbsünde und andere Grundlagen des christkatholischen Glaubens öffentlich geläugnet hat. Ich brauchte daher nicht auf ein eigenes Buch hinzuweisen.

Und daher bitte ich noch einmal den hohen Landtag, zu erwägen, welchen Nutzen es für die religiöse Bildung der Jugend unseres Landes haben wird, wenn wir die Lehrer hinabsenden unter

einen solchen Director, zumal ein Herr Vorredner, Herr Dr. Wiser, wie ich gehört habe, erörtert hat, dass eben die religiöse Erziehung der Jugend der Hauptzweck unserer neuen Schuleinrichtung ist."

XIX.

Ueber die Freiheit zur Errichtung von Privatschulen.

V. Periode, III. Session (16. Jänner 1874).

Gegenüber dem Antrage, jene Schulgemeinden, die Privatschulen hätten, seien von der Schulumlage zu befreien, hatte Herr Göllerich den Grundsatz ausgesprochen, der Standpunkt der Gesetze sei, dass die Auslagen für die öffentlichen Schulen von allen Staatsbürgern zu tragen seien; dagegen erwidert der hochwürdigste Herr Bischof:

„Ich halte es für eine Handlung der Pflicht, ein paar Worte zu sprechen. Der letzte Herr Vorredner sagte, es sei das der Standpunkt unserer Gesetze; daraus bewies er, dass sie gut seien. Wenn unsere Gesetze absolut gut sein würden, so wäre der Beweis stichhältig; die absolute Güte und daher Unveränderlichkeit derselben aber dürfte wohl nicht behauptet werden, und jene Herren, welche diese Gesetze vor einiger Zeit sehr gut befunden haben, in großer Anzahl sehr gut befunden haben, haben jetzt Gründe genug, theilweise an der Güte derselben zu zweifeln. Ich verwahre mich nur gegen die absolute Güte dieser Gesetze.

Die Ausführungen des Herrn Pfarrer Fischer beweisen das; sein Antrag geht auf Wahrung der Freiheit, und die große Beschränkung der Privatschulen geht auf Hemmung der Freiheit.

Wir haben vor kurzem einen Vortrag gehört vom Herrn Dr. Wiser über den Wert der Freiheit, und es ist in seinem Vortrage viel gewesen, dem ich meine Zustimmung geben musste und auch theilweise ausgesprochen habe. Ich glaube, der Herr Dr. Wiser wird den Ausführungen des Herrn Pfarrer Fischer Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Die Beschränkung der Privatschulen, die angestrebt wird und in den Schulgesetzen ausgesprochen ist, ist ein Hindernis der Freiheit, der ganz berechtigten Freiheit. Die Spitze der ganzen Verhandlung geht auf die Confessionalität der Schule aus, das unterliegt keinem Zweifel; es ist auch so ziemlich deutlich gesagt worden, was es mit den öffentlichen Schulen nachgerade wird, und wie die Freiheit gewahrt wird, die Freiheit der katholischen Eltern, denen es aufgetragen wird, die Kinder in diese Schule zu schicken, in die

sogenannten interconfessionellen Schulen, die aber eigentlich nicht interconfessionell sind, möchte ich Ihnen zeigen aus einem Citat der oberösterreichischen Lehrerzeitung. In der Zeitschrift des oberösterreichischen Lehrervereins vom 5. Jahrgange Nr. 8 kommt eine Conferenzarbeit vor von einem Lehrer, der meines Wissens zu den liberalen zählt, aber wenigstens billig ist; da heißt es: „besonders ein Uebelstand ist unter den Lehrern auf dem Lande fast zur Epidemie geworden. Ich meine das Dogmatisieren. Nicht genug, dass dieselben in den verschiedensten Gesellschaften mit den ungewähltesten Ausdrücken ihre Meinung über kirchliche Dinge breitschlagen, benützen sie die Schule, gegen religiöse Lehrsätze sogenannte Hiebe auszutheilen, geben dadurch viel Aergernis u. s. w."

Dieser Aufsatz ist in die Lehrerzeitung aufgenommen. Daher frage ich Sie, meine Herren, heißt es die Freiheit ehren, die Freiheit des katholischen Gewissens ehren, wenn man die katholischen Eltern zwingt, in eine solche Schule ihre Kinder zu schicken, und ist daher nicht die Errichtung von Privatschulen eine im Interesse der Freiheit sehr angezeigte Sache?"

XX.

Gegen die Denkschrift des oberösterreichischen Lehrervereines.

V. Periode, VI. Session (5. Oktober 1874).

Gegen die Denkschrift des oberösterreichischen Lehrervereines, worin derselbe Erhöhung der Gehalte und Abhilfe gegen vermeintliche Hindernisse in der strammen Durchführung der Schulgesetze verlangt, richtet sich der hochwürdigste Herr Bischof:

„Wir haben es mit einer Denkschrift der oberösterreichischen Lehrer zu thun.

In dieser Denkschrift verlangen die Lehrer viel, namentlich viel Geld, wie wir heute gehört haben.

Ich liebe die Lehrer seit Jahren und bin immer derjenige gewesen, der den Lehrern einen Vortheil zugewendet hat, wo ich ihnen denselben zuwenden konnte; vielleicht gibt auch dieses Haus Zeugnis davon, wie ich in dieser Richtung gehandelt habe in einer Zeit, wo die Stellung der Kirche zu den Lehrern noch eine andere war.

Seither haben der Staat und das Land den Lehrern, wie ich meine, in Bezug auf ihre finanzielle Stellung Gunst über Gunst zugewandt, sie sind nicht zufrieden.

Es ist, soviel ich mich erinnere, in diesem hohen Hause ein Herr, der auch Referent war im Abgeordnetenhause im Finanzbudget, und der hat gesagt, unter allen Petenten seien keine schwerer zu befriedigen als die Lehrer, mit denen werde man nicht fertig; so ist es mit den Lehrern der Neuzeit wirklich, so ist es hier, so ist es anderswo.

Man wird mit ihren Petitionen nicht fertig, sie sind nicht zu sättigen.

Will ich damit sagen, dass alle wirklich sehr zufrieden sein könnten mit ihren Gehalten, die sie gegenwärtig haben? Das will ich nicht sagen; bloß meine ich, in der Gesellschaft gibt es viele Klassen und wenn andere Klassen auch nicht vollständig befriedigt werden können, so sehe ich nicht ein, warum die Lehrer allein vollkommen befriedigt werden sollen, warum sie allein die Glücklichen, sie allein die Privilegierten in der menschlichen Gesellschaft sein sollen.

Sie müssen mit den anderen auch ihre Lasten tragen.

Die Unterlehrer namentlich, meine Herren, stehen jetzt in der Wirklichkeit häufig viel schlechter, als sie ehemals gestanden sind.

Ich habe ehemals selbst manche Unterlehrer gekannt, die bei dem Gehalte von 72 fl. sich jährlich 100 fl. erspart haben; die Nebenzuflüsse, die sie gehabt haben, sind es, wodurch das möglich wurde.

Gegenwärtig stehen die Unterlehrer wirklich schlecht, und wenn man denkt, dass die jungen Menschen in der Regel angewiesen sind auf das Wirthshausleben und hineingeworfen werden in viele Gefahren des Geldbrauchens, so kann man sich nicht wundern, dass unter unseren Unterlehrern wirklich viele sehr arme sind.

Gunst über Gunst, habe ich gesagt, haben Reich und Land den Lehrern zugewandt, und die Summen, die für sie ausgegeben werden, sind gewaltig; der Beweis hievon liegt vor unseren Augen.

Werden wir uns Dank verdienen, beziehungsweise werden Reich und Land großen Dank von den Lehrern zu erwarten haben, von den Lehrern in ihrer gegenwärtigen Stellung, nachdem sie bekommen haben eine Stellung, die wider die Natur der Sache ist?

Um diese Frage uns zu erleichtern, erlaube ich mir einen Passus vorzulesen, einen kurzen aus der Zeitschrift des oberösterreichischen Lehrervereines, Jahrgang VI, Nr. 8.

Es heißt da:

„Die Schule, nachdem sie glücklich aus den Fesseln der Kirche befreit ist, läuft neuerdings Gefahr, wieder in eine andere Sklaverei, nämlich in die des Staates zu gerathen.

Nach der idealen Stellung, wie sie Krause „in seinem Urbilde der Menschheit" bereits dargelegt hat, gehört die Schule weder dem Staate noch der Kirche.

Es sind ihrer Wirkungssphäre nach drei völlig von einander unabhängige coordinierte Bildungsfactoren, welche sich zur Bildung und Förderung der Menschheit harmonisch verbinden und zusammenwirken sollen.

Der Staat hat auf die Schule nur soweit Einfluss, als sie in den Grundzügen ihrer Rechtsverhältnisse seiner Gesetzgebung unterworfen ist, die Kirche hat nur soweit Antheil, als ihr die Pflege der idealen Seite der Menschheit obliegt; für sich aber ist die Schule frei und muss sich als selbstständige Wissenschaft und Kunst unter der Leitung einer in das Leben eingreifenden praktischen Philosophie entwickeln können:

Nur so allein kann die Schule ihre Aufgabe lösen."

Also das Losungswort ist bereits ausgegeben: auch die Emancipation vom Staate. Das, meine Herren, ist der Dank, den Staat und Land zu erwarten haben werden, wenn die Dinge auf der gegenwärtigen Bahn fortgehen.

Meine Herren, wir wünschen gewiss alle eine gute Schule; ich traue das einem jeden von Ihnen zu, wie ich selbst mir bewusst bin, dass ich eine gute Schule wünsche und auch fortwährend gewünscht habe.

Der Herr Ritter von Peßler hat gesagt, nachdem ein paar Herren Vorredner manches nicht Lobwürdige über die dermaligen Zustände vorgebracht haben: „Das haben wir alles schon gehört, schon vor Jahren gehört." Nein, das haben wir nicht gehört.

Jetzt haben wir eben erst die Erfahrung und wir haben eine fünfjährige Erfahrung. Die konnten wir am Anfange der Dinge nicht hören.

Was wir am Anfang der dermaligen Schuleinrichtungen gehört haben, das war die Prophezeiung, es werde so kommen.

Jetzt haben wir die Geschichte, dass es so gekommen ist, und wenn man die Geschichte, wie es gekommen ist mit der Schule, kurz darstellen will, so glaube ich, haben die Bischöfe Oesterreichs in ihrer Versammlung vom Frühjahre dieses Jahres in der Denkschrift oder in der „Erklärung", wie sie das Schriftstück geheißen haben, vom 20. März, welches Schriftstück auch insbesondere an den Herrn Minister des Unterrichtes geleitet und übrigens auch der Oeffentlichkeit übergeben worden ist, ich sage, die Bischöfe haben diese Geschichte kurz zusammen gefasst. Ich erlaube mir, die wenigen Worte, welche sie in dieser Beziehung in der Denkschrift ausgesprochen haben, in der Denkschrift, die Ihnen ohnehin auch bekannt ist, vorzulesen.

Es heißt in dieser Denkschrift:

„Welche Prüfungen Oesterreich noch zu erfahren habe, wissen wir nicht, dies ist aber gewiss, dass Gefahr und Bedrängnis in demselben Maße wachsen wird, als die Feindschaft gegen das Christen-

thum und die Tugenden, die in seinem reinen Lichte aufkeimen, auf den Staat und die Familie Einfluss nimmt.

Ein laut redendes Beispiel bietet die neue Schuleinrichtung dar. Je genauer sie im Sinne ihrer Urheber durchgeführt wird, desto schneller entweichen aus der Schule Religion und Sittlichkeit, Gehorsam, Fleiß und Ordnung; überdies hat der Lehrer, der sich zum Sendboten der modernen Weisheit berufen glaubt, zum Unterrichte in den Anfangsgründen des Wissens weder Lust noch Geschick."

Das ist das Resultat der Erfahrungen über die neuen Schuleinrichtungen in allen den Ländern, aus welchen die Bischöfe zusammengekommen sind.

Wir wünschen eine gute Schule. Eine Schule ist gut, einmal wenn sie die Schüler zum rechten Wissen anleitet, wenn die Schüler gute Fortschritte im Wissen machen.

Was der Herr Ritter von Peßler auf einen entgegengesetzten Vorwurf gesagt hat, — ist sehr wenig. Er sagte eigentlich nur, die Kinder lernen denken und reden; dass sie nicht lesen und schreiben können u. s. w., hat er gar nicht in Abrede gestellt.

Ich will nicht sagen, und ich bin weit entfernt davon, zu sagen, dass dies Schweigen ein Zugeständnis sei. Nein, jedoch wenn er nicht zugestehen wollte, der Herr Ritter von Peßler, dass sie anderes sehr dürftig lernen, so behaupte ich, dass dieses doch so sei, dass sie sehr dürftig dasjenige lernen, was man von jeher als zum Schulunterrichte gehörig gehalten hat. Ich gehe in keine besonderen Details ein, ich erinnere nur an eine Erscheinung, die insbesonders auch dem Herrn Ritter v. Peßler bekannt ist. Die Lehrer und Directoren der Mittelschulen klagen gegenwärtig mehr als je, dass sie vollkommen unreife Zöglinge in ihre Anstalten bekommen, und derselben Klage ist entsprungen der Umstand, dass gerade, wie Herr Ritter v. Peßler wissen wird, die Lehrer des hiesigen Gymnasiums an den Landesschulrath eingereicht haben, es solle eine Vorbereitungsklasse errichtet werden: diejenigen, die die Volksschule draußen durchgemacht haben und gute Zeugnisse bringen, sind unreif für die erste Klasse des Gymnasiums — eine Vorbereitungsklasse wird noch verlangt! Ein Schuldirector von einer Mittelschule in Oberösterreich hat mir persönlich gesagt: Was namentlich das Lesen betrifft, können die Jünglinge, wenn sie eintreten ins Gymnasium, in großer Zahl nicht lesen, und dieses Nichtlesenkönnen gehe ihnen nach bis in eine höhere Klasse hinauf, bis in die 2. und 3. Klasse. Diejenige Erfahrung, die das hiesige Gymnasium macht, machen andere Gymnasien, machen auch die Realschulen.

Kurz die Mittelschulen machen sie durchgängig. Ich glaube, niemand wird im Stande sein zu behaupten, die Erfahrungen irgendwo seien anders. Ich glaube, dieser Umstand ist ganz hinreichend,

um den Gradmesser der intellectuellen Bildung zu bestimmen, welche unsere neue Schule hervorbringt.

Die allernatürlichste Vorbildung ist doch die zur Volksschule und Mittelschule, und nun, wo die Mittelschule sagt: Ich kann Kinder aus der Volksschule, wenn sie auch gute Zeugnisse bringen, nicht brauchen, so glaube ich, ist damit ein sehr ungünstiges Urtheil gegen die Leistungen der neuen Volksschule ausgesprochen.

Jedoch wundern wir uns darüber, dass Kinder so wenig Bildung für die Mittelschule mitbringen, beziehungsweise ein so geringes Wissen haben von dem, was man von jeher für Schulbildung in Anspruch genommen hat?

Nicht wundern dürfen wir uns, meine Herren! Die Kindlein werden ja überladen mit einem Vielerlei und Allerlei, dass es ein Entsetzen ist. Wo sollten sie auch namentlich für das Lesen, das so viele Zeit in Anspruch nimmt, wenn der junge Weltbürger darin gebildet werden und eine Fertigkeit erlangen soll, wo sollten sie nur die Zeit hernehmen? Die hohen Wissenschaften, die beinahe schon der A-B-C-Schüler in Angriff nehmen muss, die hindern, dass er mit Lesen sich gehörig abgeben kann. Das gleiche gilt vom Schreiben, das gleiche gilt vom Rechnen, das gleiche gilt vom Katechismus.

Wie sehr namentlich das Nichtlesenkönnen die Religionslehre schädigt, das können Sie wohl begreifen. Der Katechet soll den Schülern aufgeben, dass sie das oder jenes Stück aus dem Katechismus lernen, auswendig lernen, wie denn das Auswendiglernen der wichtigeren Wahrheiten eine absolute Nothwendigkeit ist, wenn nicht das Kind nachgerade alle religiösen Begriffe verlieren soll; wie soll aber das Kind auswendig lernen, wenn es nicht lesen kann, namentlich gar oft bis in die oberen Classen hinauf nicht lesen kann?

Vor einigen Jahren saß da neben mir der selige Herr Prälat von St. Florian, ein Mann, der das Wissen liebte, und der sehr viel wusste und sehr lange die Schule besuchte und mit der Schule sich abgab. Er hat den Grundsatz ausgesprochen hierin: non multa, sed multum, nicht viel, aber gründlich, und der Landtag stimmte ihm laut zu.

Was damals war, was damals galt, gilt noch und gilt fort und fort: Non multa, sed multum.

Wenn an den Schülern der Neuzeit besonders gerühmt wird, dass sie denken lernen, so bemerke ich gerade, dass von den Professoren der Mittelschulen das Gegentheil hervorgehoben wird, nämlich dass die Kinder der Jetztzeit im Vergleiche mit der alten Zeit nicht mehr denken können. Wie sollten sie auch denken können?

Wenn die Leute denken lernen sollen, so müssen sie das Gelernte verdauen können; verdauen kann man aber nicht, wenn man dem Geiste einmal um das anderemal, fort und fort, heute und

morgen neues Materiale zuführt. Eben nicht mehr denken können die Kinder, gerade das ist die große Schattenseite der neuen Schule. Nicht mehr denken können sie.

Der Anschauungsunterricht wird viel zu weit ausgedehnt, das Materiale unendlich vermehrt, und dafür bleibt die formelle Bildung des Geistes zurück, sie können nicht mehr denken, die guten Kinder. Das hat mir erst vorgestern ein Professor gesagt, der bei der Aufnahmsprüfung mitwirkte für das hiesige Gymnasium.

Die Kinder können nicht mehr denken, und dieser nämliche war es, der auch in früherer Zeit bei den Aufnahmsprüfungen mitwirkte, und der eben überhaupt einen ungeheuren Unterschied findet zwischen der Bildungsstufe der Kinder, die jetzt in das Gymnasium eintreten, gegen diejenigen, die ehemals eingetreten sind.

Von einer guten Schule verlangen wir dann weiter die Förderung einer echten Disciplin.

Ich hatte im Sinne, dasjenige vorzulesen, was der Lehrertag der österreichischen Monarchie, bestehend aus etwa 1000 Mitgliedern des Lehrstandes aus allen Ländern, in Wien in dieser Beziehung ausgesprochen hat. Einer der Herren Vorredner aber hat mich dieser Arbeit überhoben. Sie haben gehört, wie der Lehrertag sich ausgesprochen hat. „Die Disciplinlosigkeit ist im Zunehmen, im steten Zunehmen.“ Die Lehrer haben eine Resolution in diesem Sinne gefasst, der gedachte Ausspruch ist also nicht etwa das Wort eines einzelnen Lehrers, sondern eben die Resolution, die vom Lehrertage angenommen wurde:

„Die Disciplinlosigkeit ist im steten Zunehmen.“

Cicero spricht pro domo sua, und der Lehrertag in Wien, der österreichische Lehrertag hat auch nach Möglichkeit pro domo sua gesprochen für die neue Schule.

Aber die Gewalt der Wahrheit hat ihn gezwungen, dass er in Betreff der Disciplin eben nicht für die neue Schule sprechen konnte, für die Schule nach deren dermaligen Einrichtungen!

Die Disciplinlosigkeit ist in steter Zunahme begriffen, ich begnüge mich, auf dieses Zeugnis hinzuweisen, Erfahrungen begegnen uns vielleicht persönlich, Erfahrungen werden uns bekannt von allen Enden und Orten; furchtbare Erfahrungen; doch ich weise nicht darauf hin; das Wort, das wir so oft gehört haben: je mehr man Schulen baut, desto weniger braucht man einst Zuchthäuser zu bauen, dieses Wort wird ganz gewiss eine furchtbare Dementierung erfahren.

Ich kann bei diesem Punkte um so mehr mich mit dem Gesagten begnügen, als der Punkt bereits sehr ausführlich und nach allen Seiten ausgeführt worden ist, und diese Ausführungen von Seite des Herrn Ritters v. Peßler nicht im mindesten eine Einwendung oder Berichtigung erfahren haben.

Endlich soll eine Schule, wenn sie gut sein soll, auch eine religiöse Jugend heranbilden, das verlangt der Protestant eben so gut, als der Katholik, und der Protestant Oberösterreichs steht in dieser Beziehung erbaulich da.

Wie viel er auf diesen Grundsatz legt, zeigt sich daraus, dass die Protestanten in Oberösterreich noch beinahe durchaus confessionelle Schulen unterhalten, und zwar mit großen Opfern.

Also die Schule soll ihr Kind religiös erziehen.

Nun, meine Herren, ich käme da auf ein Thema zu sprechen, von welchem ich von dieser Stelle aus ohnehin viel gesprochen habe, und ich will das Gesprochene nicht wiederholen, und sage bloß einfach, die ganze Grundlage des Schulgesetzes ist eine in religiöser Beziehung durch und durch verfehlte.

Die Schule kann nicht religiös sein und nicht religiös werden, so lange die Schulgesetzgebung in ihren alleroberſten Grundsätzen irreligiös ist und den Widerspruch mit der Religion enthält. Sie sagt auf der einen Seite, die Schule soll sittlich-religiös sein, soll die Kinder sittlich-religiös heranbilden; aber auch gleich anfangs unterstellt sie die Religion, unterstellt sie die Kirche schon der Staatsgewalt, zerstört also die Religion. Das ist ein unlösbarer Widerspruch. Die ganze Schulverfassung ruht auch auf dieser falschen, religiös verwerflichen Grundlage, und daher ist es unmöglich, eine religiöse Jugend auf diesen Grundlagen zu erziehen. Dabei, meine Herren, sehe ich ab, was etwa sonst noch geschehen ist und geschieht in den Schulen, oft wohl gegen den Willen der höheren Behörden; ich will das gern annehmen, aber was jetzt geschieht, was in der Zukunft geschehen wird, ist, dass auch durch die Lehrer die Schule noch mehr entchristlicht wird, als sie nach ihrer Verfassung entchristlicht werden müsste. Ich lese nur eine kurze Stelle aus der Zeitschrift des oberösterreichischen Lehrervereines vor, woraus Sie entnehmen können, wie es nachgerade in dieser Beziehung in unseren oberösterreichischen Schulen ausschaut. In dieser Zeitschrift heißt es, und zwar in dem fünften Jahrgang, Nr. 8, dass besonders ein Uebelstand zu beklagen sei, oder um direct zu sprechen: „Besonders ein Uebelstand ist unter den Lehrern auf dem Lande fast zur Epidemie geworden, ich meine das Dogmatisieren. Nicht genug, dass dieselben in den verschiedensten Gesellschaften mit den ungewähltesten Worten ihre Meinung über kirchliche Dinge breit schlagen, benützen sie die Schule, gegen religiöse Lehrsätze u. s. w. sogenannte Hiebe auszutheilen, geben dadurch viel, viel Aergernis den Parteigängern u. s. w."

Also die Lehrer bekennen selbst, dass das Dogmatisieren epidemisch sei in den Schulen von Oberösterreich.

Erwarten Sie aus diesen Schulen eine gläubige, eine religiöse Jugend? Dann werden wir auch Trauben von den Disteln und Feigen von den Dornen bekommen.

Also es fehlt durch und durch! Es fehlt der Neuschule an der Grundlage, und die Früchte, die sie bis dato getragen haben, sind traurige.

Aus ihren Früchten werdet ihr sie erkennen, hat der Herr von den falschen Profeten gesagt. Aus ihren Früchten werdet ihr auch die Schule erkennen, kann man jetzt sagen, wenn man auf dieses Quinquennium zurückschaut. Bekommen wir noch ein solches Quinquenium, so wird der Zustand ein furchtbarer sein, oder erwarten Sie bessere Zustände?

Diejenigen Schulen, die noch die besten sind in einer oder der andern Beziehung, sind in der Regel Schulen, die unter alten Lehrern stehen, da ist noch Zucht, ist noch Wissen, ist noch Religion, hingegen, wie die Bischöfe gesagt haben in ihrer Versammlung in Wien, so erfahren wir es gewiss selbst, genau in dem Grade, als der Lehrer in den Geist der neuen Schulgesetze eingeht, weicht aus der Schule Zucht, Sitte und Glauben und Fleiß und Ordnung, und solche Lehrer haben auch weder Lust noch Geschick, sich mit den Anfangsgründen des Wissens abzugeben. Die Erfahrung spricht dafür. Dass diese Erfahrung auch Ausnahmen hat, unterliegt keinem Zweifel, aber denominatio fit a potiori; das Urtheil richtet sich nach der Hauptzahl der Fälle.

Was das religiöse Moment insbesonders betrifft, so kommt es nicht nur auf den Unterricht, sondern auch auf die Uebung an.

Jedes Wissen, jede Kunst will geübt werden. So auch die Religion. Aber nun, meine Herren, Sie wissen, welchen Schwierigkeiten und Gefahren die religiösen Uebungen in den Schulen unterworfen sind.

Haben wir ja doch auch in Oberösterreich Schulen, die ganz katholisch sind, kein einziges akatholisches Kind haben und auch voraussichtlich für die Zukunft keines haben werden und wo jetzt von den Behörden die alten Schulgebete, das „Vater unser," „das Ave Maria" und „der Glaube an Gott" verboten ist, um von den andern religiösen Uebungen nicht zu sprechen.

Daher, meine Herren, ohne alle Nebenrücksichten, einzig und allein im Interesse unserer theuren Jugend empfehle ich Ihnen den Antrag, den Herr Dr. Lechner eingebracht, zur Annahme.

Wir müssen andere Grundlagen für das Schulwesen bekommen, Grundlagen, wo der wahre Unterricht, der wahre Fortschritt gesichert ist, wo aber diejenigen Gefahren beseitigt sind, welche gegenwärtig die Schule bedrohen und die bereits so traurige Erscheinungen gebracht haben." —

Gegen einige Einwendungen der nächsten Redner fährt der hochwürdigste Herr Oberhirt fort:

„Was gegen meine frühere Rede vorgebracht wurde, und dann noch eine Bemerkung, die eben jetzt gefallen ist, veranlasst mich, das Wort zu ergreifen.

Herr Dr. Ritter v. Peßler hat es natürlich gefunden, dass einer oder der andere Lehrer dogmatisiere in den Schulen. Ich habe aber die Stelle vorgelesen, in welcher es heißt: epidemisch sei dieses Dogmatisieren geworden.

Das Nervenfieber eines Menschen ist keine Epidemie, aber wenn viele, viele Menschen am Nervenfieber leiden, so ist es eine Epidemie, also ausdrücklich hat dieser Lehrer das Dogmatisieren in den Schulen als epidemisch bezeichnet. Es sollte der andere Passus, den ich vorgelesen habe, auch aus derselben Zeitschrift, eigentlich bloß bedeuten eine Opposition gegen die bureaukratische Bevormundung. Nein, das sollte der Passus nicht bedeuten.

Möglich ist, dass Herr Dr. Ritter v. Peßler die Sache nicht vollständig richtig aufgefasst hat, aber die Theorie, die in diesem Passus war, ist, dass es drei oberste Autoritäten gibt auf dieser Welt; die oberste ist der Staat, die zweite die Kirche, die dritte ist — rathen Sie — die praktische Philosophie, und unter dieser Autorität steht die Schule, nicht unter dem Staate und nicht unter der Kirche. Das ist der Sinn dieses Passus.

Dass aber die praktische Philosophie etwas ist, wie einer es sich selbst zurecht legen mag, das wissen wir alle.

Der Staat ist etwas Greifbares, die Kirche ist etwas Greifbares, die praktische Philosophie, das ist dasjenige, was einer als praktische Philosophie erklärt; und daher mit anderen Worten: die Schule steht unter keiner Autorität. Das ist der Sinn.

Ein anderer Herr Redner hat mir gesagt, dass die Vorprüfung, die vor ein paar Tagen am hiesigen Gymnasium statthatte, vortrefflich ausgefallen sei.

Ich habe mein Urtheil von einem Professor, der gerade warm von der Prüfung herkam, und der sagte, sie sei schlecht ausgefallen, und der sagte auch, ich muss es anführen mit Beziehung auf die Worte des Herrn Dechants von Pflügl, dass gerade die Kinder aus einer Linzerschule, und zwar aus einer sehr theuer bezahlten Linzerschule, die Prüfung am schlechtesten gemacht haben.

Wenn mir gesagt wurde, dass diese Aufnahmsprüfung deswegen so schlecht ausfalle, weil die Kinder jetzt viel früher eintreten, wie ehemals, so weiß ich nicht, ob das so ist; wir haben unter unseren Mitgliedern des Landtages wenigstens einen Herrn, der mit neun Jahren eingetreten ist in das Gymnasium, und dergleichen Fälle sind viele vorgekommen, und jetzt treten gar viele nicht mit neun Jahren, sondern die meisten viel älter ein. Es würde

wohl da, wenn Schüler so jung eintreten wollten, die Folge entstehen, dass sie bei ihrem unreifen Wissen nicht aufgenommen werden sollen.

In ordentlicher Weise sollen nur jene Kinder aufgenommen werden, die eben die Volksschule vollendet haben, und meines Wissens werden auch nur solche, die ein Zeugnis über die Volksschule u. zw. über die vollständige Volksschule besitzen, aufgenommen. Aber das ist gewiss, in der alten Zeit sind die Kinder in der Regel nicht später eingetreten als wie jetzt.

Sodann wurde gesagt, die berechtigte Einflussnahme der Geistlichkeit werde nicht in Anwendung gebracht, und die Mängel der Volksschule mögen etwa hieraus erklärt werden.

Es ist ein Compliment, das der Geistlichkeit gemacht wird, wenn von ihrem Einfluss ein besserer Erfolg zu erwarten wäre.

Ich frage aber jenen Herrn, der auf diesen Gegenstand hingewiesen hat, in der Volksschule in jenen Ländern, wo Geistliche eintreten in alle Schulräthe, ist sie dort viel besser in ihrem Resultate? Ich glaube, mit unserer oberösterr. Volksschule dürfen wir auch jetzt noch relativ sehr zufrieden sein. Ein Mitglied des Landtages, das vor mehreren Jahren gestorben ist, hat erklärt, in alter Zeit hat Oberösterreich mit seiner Schule die Ehre gehabt, nur von einem einzigen Lande im Resultate erreicht zu werden. Das ergab sich aus den Ausweisen, die geführt wurden bei dem Militär.

Ich meine, die oberösterr. Volksschule ist noch jetzt wenigstens so gut, wie in anderen Ländern, wie namentlich in denjenigen Ländern, wo Geistliche eintraten.

Wenn der Herr Dechant v. Pflügel sagt, wir treten deswegen nicht ein, weil wir nicht interconfessionelle oder confessionslose Priester seien, so hat er etwas, was zur Ergänzung hieher gehört, ausgelassen, wahrscheinlich ist es ihm bloß im Fluss der Rede ausgeblieben.

Diejenigen Geistlichen in anderen Ländern, die da eintreten, sind auch katholische Geistliche und sind nicht confessionslos und nicht interconfessionell.

Wir wären confessionslos oder interconfessionell, wenn wir eintreten würden in der Absicht, um das Gesetz in seiner Totalität durchzuführen. Ich habe in früheren Jahren, und vielleicht nicht nur einmal mitzutheilen die Ehre gehabt, was die Bischöfe Oesterreichs für eine Resolution gefasst haben im Jahre 1869; sie haben erklärt, „der Geistliche kann eintreten, er kann eintreten, aber bloß zu dem Ende, um den Schaden, der der Religion und der Sittlichkeit der Schüler droht, nach Kräften abzuwenden.“ Also kein Geistlicher in denjenigen Ländern, wo Geistliche eintreten in den Landes-, Bezirks- oder Ortsschulrath, tritt ein in der Absicht, um das Gesetz in seiner Totalität durchzuführen, sondern er tritt ein in der Absicht, um so viel als möglich abwehrend zu wirken. Wir

könnten auch und könnten so gut als die Priester in andern Ländern eintreten; aber warum wir es nicht thun, habe ich von dieser Stelle aus auch schon zu wiederholtenmalen vorgetragen. Der wirkliche Eintritt ist eine Frage der Opportunität. Die Opportunität spricht in Oberösterreich dagegen; und dass diese dagegen spricht, habe ich entnommen aus dem einstimmigen Votum der Dechante der Diöcese. In anderen Diöcesen hat die Opportunität für den Eintritt gesprochen. Ich kann Ihnen aber sagen, dass die Freude am Eintritte, wo der Clerus bis dato eingetreten ist, im Laufe der Jahre nicht größer geworden ist, aber die Neigung zum Austritte ist in manchen Provinzen, wo der Clerus eingetreten ist, nachgerade eine sehr große geworden.

Nur möchte ich nicht den Vorwurf zu hören bekommen, dass etwa die Geistlichen in anderen Ländern confessionslos seien oder interconfessionell. Ich wollte das noch beifügen; dass übrigens die Grundlage unserer Schulgesetze eine irreligiöse, mit dem katholischen Glauben durchaus unvereinbare ist, bleibt solange gewiss, als die lehrende Kirche auf dieser Welt eine Bedeutung hat; diese lehrende Kirche hat sich über die Unvereinbarkeit dieser Grundlagen nach den §§ 1 und 2 des Schulaufsichtsgesetzes vom 25. Mai 1868 in entschiedenster Weise ausgesprochen. Die Beweisführung hiefür will ich nicht vorbringen. Ich habe sie vorgebracht und enthalte mich hier sehr gerne dogmatischer Ausführungen. Ich kann wenigstens auf diese Autorität mich berufen, diejenige Autorität in der Kirche, welche die oberste Lehrautorität im Glauben ist, die hat sich, wie gesagt, für die Unvereinbarkeit dieser Grundsätze mit dem katholischen Glauben ausgesprochen, für die Unvereinbarkeit namentlich der Sätze, dass auch der Religionsunterricht und die Religionsübung der obersten Aufsicht der weltlichen Gewalt unterstehe."

XXI.

Ueber die traurigen Folgen der Neuschule.

V. Periode V. Session (20. April 1875); VI. Session (23. März 1876).

Bei Berathung des Landesschulfonds-Präliminares hatte Herr Dr. v. Peßler als Grund aller Beschwerden gegen die Schulgesetze die Opposition des Clerus genannt, der zürne, dass die Schule seinem Einflusse entzogen sei; dem entgegen nennt der hochwürdigste Herr Bischof als den wahren Grund der Opposition die traurigen Folgen dieser Gesetze:

„Ich habe nicht im Sinne gehabt, heute zu sprechen, nachdem ich über diesen Gegenstand ohnehin an dieser Stelle oft gesprochen habe, und könnte mich des Sprechens umsomehr enthalten, nachdem zwei Herren Vorredner in demselben Sinne, in welchem ich zu sprechen hätte, in ausgezeichneter Weise gesprochen haben.

Ein zwingender Anlass aber zu sprechen ist mir der eben gehörte Vortrag des Herrn Dr. von Peßler. Herr Dr. von Peßler hat gemeint, die Hauptursache, warum die Opposition gemacht wird gegen die neuen Schulgesetze, sei die, dass der frühere beinahe ausschließliche Einfluss der Geistlichkeit auf die Schule nunmehr beseitigt sei, so habe ich wenigstens verstanden.

Ich muss hier zwei Dinge berichtigen: Erstens war der frühere Einfluss der Geistlichkeit auf die Schule nicht ein beinahe ausschließlicher, und es hieße die weltlichen Behörden sehr tadeln, wenn behauptet würde, es sei dieser Einfluss ein beinahe ausschließlicher gewesen; die weltlichen Behörden hätten in diesem Falle ihre Pflicht nicht gethan. Herrn Dr. v. Peßler kann doch die frühere Schulgesetzgebung nicht unbekannt sein; wer hat denn die Schulpläne entworfen, wer hat denn die Lehrbücher festgesetzt, wer hat denn den Schulbesuch geregelt und auch überwacht, die Zeit, durch welche die Schule zu besuchen war, festgesetzt, wer hat die Lehrer ernannt, wer hat das Lehrziel festgesetzt u. s. w.? das war alles Sache der weltlichen Behörde, und wenn die Dechante die Schuldistricts-Inspectoren waren und die Pfarrer Local-Inspectoren, so sind sie es eben nur gewesen durch die weltlichen Behörden. Den weltlichen Behörden wäre es auch freigestanden, diese Functionen zu verrichten durch ihre eigenen Organe; der Staat hat eine Zeit lang durch weltliche Organe die Geschäfte der Districts-Inspectorate ausgeübt, nämlich durch die Kreisämter; der Erfolg war jedoch nicht günstig und so hat sich die Staatsgewalt veranlasst gefunden, durch Dechante die Aufsicht zu führen.

Ebenso hat der Staat seine Inspectoren gehabt, solche Inspectoren waren bei der Statthalterei, und diese Inspectoren hatten die Pflicht, diese Schulen zu besuchen u. s. w.

Also, wenn behauptet wird, der Einfluss der Geistlichkeit auf die alte Schule sei ein beinahe ausschließlicher gewesen, wird damit ein großer Tadel gegen die politischen Behörden des Landes ausgesprochen, der Tadel, dass sie ihre Pflichten nicht erfüllt haben.

Wenn gesagt wird, dass das der Hauptgrund sei unserer Opposition gegen die Schulgesetze, weil uns der Einfluss genommen worden ist, liegt darin ferner ein schwerer Vorwurf gegen uns, ein Vorwurf, dass Geistliche eine Demüthigung nicht zu ertragen im Stande und wegen verletzter Herrschsucht unzufrieden seien. Wir sind im Stande, eine Demüthigung zu ertragen, und ich muss mich verwahren gegen einen derleiigen Vorwurf. Würde die Sache nun

eine bessere geworden sein, niemand hätte die neuen Schulgesetze mit größerer Freude begrüßt als ich und ich kann ohne Selbstüberhebung mir das Zeugnis geben, dass ich an der Verbesserung der Schulzustände mit Gewissenhaftigkeit, mit Opfern an Zeit, Mühe und Geld gearbeitet habe, so lange ich einen Einfluss auf die Schule gehabt habe. Und mein einziger Wunsch war, es möchte die Schule besser und besser werden. In einer Beziehung mag die Bemerkung wahr sein, dass wir trauern wegen Entziehung des Einflusses. Würde aber Herr Abgeordneter von Peßler nicht auch trauern, wenn man ihm seine Kinder nehmen wollte? und ihm den väterlichen Einfluss auf dieselben verkümmern würde? — den berechtigten Einfluss?

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Peßler würde ein schlechter Vater sein, wenn er nicht trauern würde darüber.

Und so trauern auch wir, dass uns der Einfluss genommen wurde, der uns gehört nach dem göttlichen Rechte.

Es ist gesagt worden und ist wahrhaftig gesagt worden, d. h. es ist der Wahrheit gemäß gesagt worden: die Kirche habe ihre Mission zur Erziehung der Menschheit von Gott. Damit will ja nicht gesagt werden, dass die ganze Erziehung in ihren Händen liegen soll, aber sie ist ein Hauptfactor in der Erziehung und wir müssen es nur beklagen, dass dieser Einfluss geschmälert worden ist in einer Weise, welcher mit den Satzungen des Christenthums, mit dem göttlichen Berufe der Kirche nicht mehr vereinbar ist.

Die Kirche ist beschränkt auf den Religions-Unterricht, jeglicher andere Einfluss im Unterrichte ist ihr genommen; sie hat nichts zu sagen zu den Schulbüchern, wenn selbe auch noch so antikatholisch sind, sie hat nichts zu sagen zu den Schulbibliotheken, wenn dieselben auch einen noch so abscheulichen Schund enthalten, sie hat nichts zu sagen zu den Lehrern, wenn dieselben auch offenbar Propaganda des Unglaubens treiben u. s. w. Das ist nicht die Stellung, welche das Christenthum der Kirche anweist. Und weiter, hinsichtlich des religiösen Unterrichtes selbst und hinsichtlich der religiösen Uebungen wird durch das Gesetz die Kirche der obersten Aufsicht des Staates unterstellt.

Der Bischof untersteht nach diesem Gesetze den Entscheidungen eines Landesschulrathes, der von der Kirche lediglich keine Sendung hat, und keine haben kann, und in welchem ein guter Theil von Mitgliedern nicht einmal der christkatholischen Confession angehört.

Das sind Dinge, welche im schneidendsten Widerspruche mit dem göttlichen Rechte der Kirche stehen, und wenn wir daher trauern, dass uns dieser Einfluss entzogen worden ist, so wird uns hierüber niemand tadeln.

Was wären wir dann, wenn wir da nicht trauern würden?

Im Evangelium des vorletzten Sonntages sprach Christus von dem guten Hirten und von den Miethlingen. Wir wären Mieth-

linge, wenn wir gleichgiltig wären gegen eine solche Verwüstung des kirchlichen und christlichen Lebens, und dass wir nicht Miethlinge sind, das wird uns doch niemand zum Vorwurf machen wollen.

Es wird der früheren Schule vorgeworfen, sie habe wenig geleistet; allerdings, aber auch wenig gekostet, und von der gegenwärtigen Schule wird gesagt, sie koste viel, aber sie leiste auch viel.

Die frühere Schule hat wenig gekostet, darin sind wir alle einig.

Hat sie wenig geleistet?

Hat namentlich die Schule in Oberösterreich wenig geleistet?

Der Herr Vorredner Ritter von Peßler war auch bereits im Landtage, als der selige Abgeordnete Dr. Hahn erzählt hat, aus den Listen, die bei der Armee geführt werden, ergebe sich, dass Oberösterreich eines von den 2 Ländern der österreichischen Monarchie sei, welche die besten Leistungen in der Schule aufweisen bei den Mannschaften der Armee. Also verhältnismäßig hat die Schule in Oberösterreich viel geleistet, so viel, dass kein einziges Kronland mehr geleistet hat. Es ist ein alter Spruch: Derjenige, der den Besten seiner Zeit gleich sei, der sei ein großer Mann, und wenn daher die Schule von Oberösterreich den Besten ihrer Zeit gleich war, so war sie eine gute Schule.

Der Beweis, dass die neue Schule viel koste, der ist übergangen worden, aber der ist auch gar nicht nothwendig.

Dasjenige, was wir gehört haben, reicht vollkommen hin, um die Kostspieligkeit der neuen Schule zu beweisen. Aber ein großes Fragezeichen muss ich machen zur Behauptung, dass die neue Schule viel leiste. Der Beweis ist daraus geführt worden, dass die neue Schule weiß Gott wie viele Fächer aufweist, wie denn wirklich die Lehrfächer, die tradiert werden, eine Menge von noblen Namen an sich tragen.

Doch die Namen sind nicht identisch mit der wirklichen Leistung.

Ein anderer Beweis für die wirkliche Leistung wurde nicht geliefert und wenn wir nun den Punkt, durch welchen Herr Abgeordneter Ritter von Peßler die großen Leistungen beweisen will, ins Auge fassen, und pädagogisch diesen Punkt prüfen, so werden wir sagen müssen: aus dem, dass in dem Lehrplane so viele Fächer stehen, folgt nicht nur nicht schon, dass die neue Schule viel leistet, sondern umgekehrt, es folgt daraus, dass die neue Schule nicht viel leisten kann. Es sind wenige Jahre her, da saß in meiner Nachbarschaft ein Mann, der ein großer Gelehrter war und der vielleicht gegen 40 Jahre die Volksschule besuchte, und das lebendigste Interesse für die Förderung der Bildung hatte, und etwas von der Methode wusste, wie man Wissenschaft betreibe, wie man namentlich gründliche Schulkenntnisse verbreite.

Es ist dies der ehemalige Herr Prälat von St. Florian, Jodok Stülz, sehr geehrten Angedenkens, der sprach unter dem lauten

Beifalle des Landtages aus: non multa sed multum, nicht vielerlei, aber gründlich.

Wo das Vielerlei ist, wo das Allerlei ist, da muss nothwendig die Gründlichkeit fehlen.

Dasjenige, was Herr Dr. von Peßler gesagt hat von den Pflanzen in den Treibhäusern, das gilt von einer solchen Bildung, wo das multa ist, aber nicht das multum. Alle diese Anflüge von Kenntnissen, die den Kindern beigebracht werden, wo dieses Allerlei, dieses Vielerlei herrscht, und dagegen die Gründlichkeit nicht, alle diese Kenntnisse sind welkende Treibhauspflanzen.

Dieser Umstand, die Ueberladung der Kinder mit materiellen Kenntnissen oder Anflügen von solchen Kenntnissen, hat noch etwas anderes und zwar etwas sehr Böses im Gefolge.

Auf der Welt gibt es keine widerlicheren, unangenehmeren, unerträglicheren Menschen, als die Halbwisser, die scioli, die sich viel einbilden auf ihr Wissen, und solche heranzubilden, ist die neue Schule ganz dazu angethan.

Gründliches Wissen bildet den Charakter. Vielwisserei, Halbwisserei, Wissensdünkel ist die größte Gefahr für den Charakter. Aus einem solchen sciolus, aus einem solchen Halbwisser wird unser Lebtag kein M a n n.

Es wurde sodann unter anderem behauptet, dass früher die Lehrerbildungsanstalt eine so ärmliche Anstalt, eine so ungenügende Anstalt war, und der gegenwärtigen wurden große Lobsprüche gespendet. Es wurde behauptet, ein halbes Jahr, höchstens ein Jahr habe der Präparandencurs gedauert. Nein, er hat zwei Jahre gedauert. Zudem wurde eine bedeutende Vorbildung gefordert, bevor ein Jüngling in die Präparandenanstalt aufgenommen wurde.

Die Behauptung, dass die gegenwärtige Lehrerbildungs-Anstalt sehr viel leistet, wurde nur gestützt auf den Umstand, dass jetzt vortreffliche Professoren da sind, und weiß Gott wie viele Gegenstände gelehrt werden. Auf das Resultat der bisherigen Leistungen ist meines Wissens der Abgeordnete Dr. Ritter von Peßler nicht gekommen.

Ueber dieses Resultat wurde aber von einem früheren Redner gesprochen, und es wurde ausgesprochen die große Furcht, es werde mit unserer Schule gar tief herabgehen, in je größerem Maße junge Männer daraus hervorgehen, die an dieser Anstalt gebildet werden.

Ich werde glücklich sein, wenn die Erfahrung diese Besorgnis Lügen straft, aber ich muss offen bekennen, dasjenige, was ich bis dato von den thatsächlichen Resultaten weiß, lässt mich nicht hoffen, dass die spätere Erfahrung solche Propheten Lügen strafen wird. Es ließe sich über die Art und Weise, wie unsere Lehrer jetzt gebildet werden, sehr viel sagen. Ich bitte aber, meine Herren, nur in die Schulbücher, in die Lehrbücher einen Einblick zu nehmen,

nach welchen die Candidaten und Candidatinnen des Lehrerstandes gebildet werden, und ich frage da, wie kann bei diesen Lehrbüchern der Glaube gedeihen? aber auch, um vom religiösen Momente nichts weiter zu sagen, wie kann namentlich bei der Art und Weise, wie die Geschichte in diesen Büchern behandelt wird, eine österreichische Gesinnung herangebildet werden in diesen jungen Leuten? Eine österreichische Gesinnung gerade so wenig als eine katholische oder überhaupt eine christliche. Es wurde gesagt zum Lobe der neuen Schule, dass die Lehrer jetzt so gut stehen in finanzieller Beziehung.

Das aber ist eben unter anderem die Klage, dass das Land so unerträglich viel steuern muss, um die Lehrer gut stehen zu machen.

Zudem wäre ich sehr begierig, auch statistische Ausweise in der Beziehung zu sehen, wann die Unterlehrer mehr Schulden gehabt haben, in der neuen Zeit oder in der vergangenen Zeit. Ich habe sehr guten Grund anzunehmen, in der neuen Zeit vielmehr als in der alten; und ist sich darüber zu verwundern? Nein! es ist sich nicht zu verwundern, wenn sie Schulden haben, und wenn sie in nicht unbedeutender Anzahl lüderlich werden; es ist nicht zu verwundern, wenn die Lehrer die ersten und die bedauernswertesten Opfer des neuen Schulsystemes sind, namentlich die Unterlehrer.

Ein Kind hat kein höheres Recht, als dass es behandelt wird, wie ein Kind behandelt werden muss; und ein Jüngling hat kein höheres Recht, als dass er behandelt wird, wie ein Jüngling behandelt werden muss. Nun, wie behandelt man unsere Unterlehrer? Man betrachtet sie als bereits reife Männer und setzt sie hinaus und überläßst sie sich vollkommen selbst, und sie sind in der Regel angewiesen auf das Wirthshausleben.

Ich frage, wie viel sind unter uns, meine Herren, welche, wenn sie mit 17, 18, 19 Jahren in eine solche Lage gekommen wären, den Versuchungen widerstanden hätten, den Versuchungen zu verschiedenen Ausartungen? Ich zweifle nicht, manche würden widerstanden haben; aber bei allem Respect, den ich vor dem hohen Hause habe, behaupte ich fest, sehr viele hätten nicht widerstanden diesen Versuchungen. Der Jüngling muss behandelt werden als Jüngling, muss behandelt werden als einer, der noch einer Leitung bedarf, nicht einer Leitung, wie sie Kindern gebührt, aber, wie sie Jünglingen gebührt.

Da stand unsere alte Schule anders da, der Lehrgehilfe war angewiesen, beim Lehrer Kost und Wohnung zu nehmen; der Lehrer war so zu sagen der Vater und es bildete sich auf solche Weise ein schönes, inniges Verhältnis heraus, welches seine Segnungen ausbreitete auf die Schule. Das ist nun anders, und ist anders, gewiss zum großen Schaden der Gesellschaft.

Es wurde gesagt, dass das Religiöse und Confessionelle vermischt, verwechselt worden sei. Religiös und confessionell ist aller-

dings identisch. Das Genus, die Gattung tritt in die Wirklichkeit nur durch die Species, durch die Art. Ein bloßes Genus gibt es nicht, sondern das Genus tritt in den Arten hervor, und so tritt die Religion durchaus in der Confession hervor. Und die Schule muss confessionell sein.

Sie hat denn doch ihrer ersten und natürlichsten Bestimmung gemäß keine andere Aufgabe, als der häuslichen Erziehung zur Seite zu stehen, sie zu ergänzen, zu vollenden. Herr Ritter von Peßler ist selbst Hausvater und erzieht seine Kinder religiös. Ich weiß das, und ich glaube, er hält es für seine Pflicht, seine Kinder religiös zu erziehen; wenn er es für eine Vaterpflicht hält, seine Kinder religiös zu erziehen, so wird er auch anerkennen, dass es Pflicht der Schule ist, dass sie die Kinder religiös erziehe, beziehungsweise, dass sie zur häuslichen, religiösen Erziehung beitrage. Und noch einmal, Religion ohne Confession gibt es nicht, einige ganz allgemeine Ideen abgerechnet, mit denen niemandem geholfen ist, wie mit allgemeinen Ideen von Gott und allenfalls mit einer von der Unsterblichkeit.

Die Religion muss ins Specielle gehen, und mit anderen Worten, sie muss confessionell sein. Und es ist ein großes Verbrechen, das an der österreichischen Staatsgesellschaft geübt worden ist, dass man die Confessionellität aus der Schule hinausgemerzt hat; ein großes Verbrechen, dass die Schule monopolisiert wurde lediglich zugunsten des Staates. Drei Factoren haben zusammenzuwirken bei einer Schule nach aller Ordnung und nach der Geschichte: die Familie, der Staat und die Kirche, und es ist eine Usurpation ohne gleichen, wenn nunmehr der Staat die Schule monopolisiert, und seinen Einfluss als den allein maßgebenden, als den einzigen darstellt, und wir können dessen gewiss sein: Naturam expellas furca, tamen usque recurret." Die Natur der Dinge wird sich rächen und wir bekommen theils wegen dieser Confessionslosigkeit, theils wegen anderer großer, großer Gebrechen, principieller Gebrechen und factischer Gebrechen, die der Schule anhängen, eben so gewiss einen Schulkrach, als wie wir vor zwei Jahren einen finanziellen Krach hatten.

Naturam furca expellas, tamen usque recurret.

Es wäre daher sicherlich sehr vernünftig, sehr angezeigt, sehr volksthümlich, sehr würdig der Väter eines schönen braven Landes, wenn sie einer solchen Katastrophe vorbeugen würden, und wenn sie entgegen kommen würden den so ganz berechtigten Wünschen der immensen Majorität unseres Volkes, den Wünschen, die Ausdruck gefunden haben durch den Antrag, es solle veranlasst werden eine gründliche Revision unseres Schulgesetzes.

Der Vorwurf, der der neuen Schule gemacht worden ist durch den Hinweis auf einen Lehrertag, ist auch berechtigt für Cisleithanien und sicherlich nicht nur für Siebenbürgen.

Dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Peßler ist zweifelsohne auch bekannt die Zuschrift, welche die bischöfl. Versammlung am 2. Mai 1873 an den Herrn Minister für Cultus und Unterricht gerichtet hat.

Da wird hinsichtlich dieser Lehrertage gesagt: „Ist der Zögling zum Lehrer geworden, so rufen die Lehrertage, die von Diesterwegs Epigonen beherrscht werden, ihn in ihre Mitte. Hier geschieht alles, was der Missbrauch des Wortes vermag, um ihn der Religion und seinem Berufe zu entfremden. Er hört verkünden, dass der Lehrerstand die Sendung habe, durch die rechte Jugendbildung dem Christenthume ein Ende zu machen und allen Forderungen der von Gott abgefallenen Vernunft die Bahn zu ebnen. Die Besoldung, welche der Welterneuerer anzusprechen hat, soll mit der Größe seines Berufes im Einklange stehen. Von der Zufriedenheit und einem stillen bescheidenen Lose ist keine Rede mehr. Um solche Versammlungen besuchen zu können, erhalten die Lehrer Urlaub und manchmal auch Geldunterstützungen."

Das sprechen die cisleithanischen Bischöfe von Lehrertagen, die in ihren Bezirken gehalten worden sind, und ich zweifle gar nicht, Herr Dr. von Peßler haben Kenntnis von den Lehrertagen in Linz, von dem ersten Lehrertage in Wien, haben Kenntnis von dem Lehrertage in Graz, von dem Lehrertage in Brünn.

Diese Lehrertage sind alle zusammen ein Beleg für die Behauptung dieser Bischöfe, die da am 2. Mai 1873 die Zuschrift an den Herrn Minister für Cultus und Unterricht gerichtet haben.

Wir brauchen wahrhaftig nicht nach Transleithanien zu gehen, um den Geist, der in der neuen Lehrerwelt herrscht, kennen zu lernen, nämlich den Geist des Anti-Christenthums.

Wir beklagen es tief, dass die Lehrertage auch in Cisleithanien den vollständigen Beweis für die Entchristlichung der Schule bilden.

Ich will nichts sagen über die Entkräftung des Beweises für die geringen Leistungen der neuen Schule, die geliefert werden wollte aus Zeugnissen der Mittelschulen über die Vorbereitung, welche sie bei ihren Eleven finden; es ist nur gesagt worden, das seien keine Beweise, es seien bloß Reden der Mittelschulen; ja hat denn der Herr Abgeordnete Dr. von Peßler, der selbst Mitglied des Landesschulrathes ist, einen so kleinen Respect vor den Zeugnissen der Mittelschulen, vor den Professoren der Mittelschulen? ich weiß nicht, dass diese Professoren der Mittelschulen einen solchen Unglauben verdient hätten.

Nun aber das ist Thatsache, dass die Lehrer der Mittelschulen durchgängig klagen nicht nur in Oberösterreich allein, sondern auch anderswo, jüngst auch in Wien, über die überaus geringen Leistungen, welche sie an den Schülern finden, die in ihre Anstalt nach durchgemachter Werktagsschule und mit ausgezeichneten Zeugnissen kommen.

Wer endlich sollte auf der Welt auch bezeugen die Mittelmäßigkeit dieser Leistungen, wenn nicht die Lehrer der Mittelschulen?

Also die Thatsache steht fest, die neue Schule leistet sehr wenig, und wenn man anführt, die Schule sei noch jung, so erwidere ich, mit 6 Jahren ist sie nicht mehr so jung; zudem ist sie nicht besser und besser geworden, sie ist schlechter und schlechter geworden in ihren Leistungen.

Ich hätte noch eine sehr principielle Behauptung zu bekämpfen, welche der Herr Abgeordnete von Peßler vorgetragen hat; dass nämlich der Landesschulrath berechtigt sei, dann, wenn die Kirche ihre Pflicht nicht thue, hinsichtlich des Unterrichtes der Religion in der Schule die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit dieser Unterricht ertheilt werde. Ich will von einer solchen Berechtigung in einem derlei Falle hier nichts sprechen, der einfachste Katholik kann darüber sprechen. Aber wir sind in Oberösterreich, und der Herr Ritter von Peßler ist Landesausschuss und Mitglied des Landesschulrathes von Oberösterreich.

Ich stelle mit Entschiedenheit in Abrede, dass in Oberösterreich der Fall vorgekommen, dass die Religionslehrer ihre Pflicht nicht thun, oder dass sie nicht, wenn sie ihre Pflicht nicht thun, verhalten werden zur gehörigen Pflichterfüllung. Ich stelle das entschieden in Abrede. Entweder erfüllen sie selbst ihre Pflicht freiwillig, die allermeisten thun es, und die allermeisten auch in ausgezeichneter Weise. Wenn es einen oder den andern gibt, der diese Pflicht nicht thut, und es kommt zu meiner oder meines Ordinariates Kenntnis, so ist es noch nie geschehen, dass er zur Pflichterfüllung nicht verhalten wurde.

Aber es gibt Fälle, wo er die Pflicht nicht erfüllen kann, wo er aus der Schule hinaus gewiesen wird, wo vielleicht ein Gendarm vor der Schulthüre steht, um ihm den Eintritt zu verwehren, wie einst der Engel mit dem flammenden Schwerte vor dem Eingange in's Paradies. Wer will da den Geistlichen verantwortlich machen, wenn er seine Pflicht nicht thut? Es steht sehr schlecht, einem Geistlichen vorzuwerfen, er thue seine Pflicht nicht, wenn man etwa vorher beigetragen hat, dass er seine Pflicht nicht thun k a n n.

Nachdem ich gesagt habe, dass ich gar nicht die Absicht in mir getragen habe, in dieser Sache das Wort zu ergreifen, und bloß herausgefordert worden sei durch die Behauptungen des Herrn Vorredners, so will ich auch über anderes gar nicht sprechen, als eben über das, wozu ich herausgefordert worden bin.

Es wäre sonst noch viel zu sprechen, und namentlich will ich nur mit einem einzigen Satze wiederholen die Behauptung, die ich oft genug aufgestellt habe: Unser österreichisches Schulgesetz ist mit den Dogmen und mit der Verfassung der heiligen katholischen Kirche in vielen Punkten vollkommen unvereinbar. Will man die Kirche

nicht aus Oesterreich hinausweisen oder in Oesterreich verfolgen, so ist eine Verbesserung des Schulgesetzes nothwendig. Weiter spreche ich über dieses nichts; ich habe den Beweis für diesen Satz bereits in früheren Sessionen dargelegt.“ —

Auf die Bemerkung, die Andersgläubigen im Landesschulrathe hätten nur die Interessen ihrer Confession zu wahren, auf eine andere hätten sie keinen Einfluss, bringt der hochwürdigste Herr Bischof folgende Richtigstellung:

„Herr Dr. Wiser hat behauptet, dass im Landesschulrathe die Mitglieder nicht urtheilen über Fragen einer ihnen fremden Religion, sondern nur diejenigen, welche einer Confession angehören, über die Fragen dieser Confession.

Ich will gar nicht sagen, dass der Bischof auch einem Priester im Landesschulrathe oder einem noch so gebildeten Laien nicht unterworfen sein dürfe in Fragen der katholischen Religion; gesetzt also den Fall, es wäre wahr, was Dr. Wiser sagt, so müsste ich gegen diese Einrichtung des Landesschulrathes im Sinne der katholischen Kirche dennoch entschieden Protest erheben; aber es ist nicht wahr.

Im Gesetze über die Einrichtung des Landesschulrathes steht kein Wort von der Theilung der Stimmen, und der jüdische Rabbiner und der protestantische Pastor hat gerade dasselbe Recht, über den Bischof und seine Lehren abzusprechen, wie der Herr Dr. Wiser.

Ich frage: Ist dies nicht Unnatur, oder ist dies nicht ein Hohn auf alle Religion?“ —

Die gleiche Ansicht äußert kurz der hochwürdigste Herr Oberhirt bei der Berathung des Landesschulfonds-Präliminares am 23. März 1876:

„Ich werde, meine Herren, nur einige Worte reden, diese Worte aber reden, indem ich der Meinung bin, dass mein Amt mir die Pflicht auferlegt, sie zu reden.

Es sind nun sieben Jahre, nicht erst sechs, dass die Neuschule besteht.

Sie wurde eingeführt durch die bekannte Hasner'sche Verordnung vom 10. Februar 1869, gegen welche unser Landesausschuss damals protestiert hat.

Warnende Stimmen haben sich erhoben, bevor die neue Schulgesetzgebung eingeführt wurde, und haben sich seither gegen den Fortbestand sehr oft erhoben.

Diese warnenden Worte haben durch die Erfahrung ihr Recht bekommen und nur zu sehr ihr Recht bekommen.

Wenn wir auf die Erfahrungen schauen, die wir in der Neuschule in diesen sieben Jahren gemacht haben, so müssen wir, glaube ich, alle gestehen, die Neuschule verdient zwei Prädicate.

Das erste Prädicat ist, sie ist sehr mangelhaft; das zweite Prädicat ist, sie ist sehr theuer.

Sie ist sehr mangelhaft, sehr mangelhaft in wissenschaftlicher Beziehung, sehr mangelhaft in religiöser Beziehung, sehr mangelhaft in moralischer Beziehung und, setzen wir hinzu, sehr mangelhaft in politischer oder in patriotischer Beziehung.

Ich führe diese Sätze hier nicht aus.

Sie sind theilweise ausgeführt worden, und im übrigen berufe ich mich auf die Ausführungen aus früherer Zeit, berufe mich insbesonders auf die Erfahrungen, die mit jedem Jahre stärker an uns herantreten.

Das zweite Prädicat, das die Neuschule verdient, ist, sie ist sehr theuer. Sie ist theuer im Staatshaushalte, sie ist sehr theuer im Landeshaushalte, sie ist furchtbar theuer im Gemeindehaushalte, und sie ist endlich ebenso theuer im Familienhaushalte.

Das sind Sätze, die bis dato noch nicht geleugnet, am allerwenigsten widerlegt worden sind.

Ich werde glücklich sein, wenn ich eine wirkliche Widerlegung dieser Sätze hören werde, und nach den Umständen werde ich dann etwa nur versuchte Widerlegung einer Kritik unterziehen. Heute beschränke ich mich auf das Gesagte und setze, meine Herren, noch hinzu, die Schulfrage wird verhängnisvoll; daher, meine Herren, bei Ihrer Liebe zur Wissenschaft, zur Religion, zur guten Sitte und zum Vaterlande bitte ich Sie, gehen Sie ein in den Antrag, den der Herr Dr. Lechner eingebracht hat."

XXII.

Ueber Wissen und Glauben.

V. Periode, V. Session (26. April 1875).

Die Berathung über die Erbauung eines Gebäudes für das Museum Francisco-Carolinum bot dem hochwürdigsten Herrn Bischof Gelegenheit, über den innigen Zusammenhang von Wissen und Glauben zu sprechen:

„Ich hatte die Ehre, ein Mitglied des Ausschusses zu sein, welcher von dem hohen Hause in dieser Angelegenheit niedergesetzt worden ist.

Der Herr Berichterstatter hat bereits erwähnt, dass die Anträge, welche hier dem hohen Hause vorgelegt werden, einstimmig beschlossen worden seien.

Daraus folgt ohne Zweifel, dass ich diesen Anträgen nicht widersprechen werde, umgekehrt, ich empfehle diese Anträge dem hohen Hause zur Annahme auf das Lebhafteste.

Wenn ich in der Angelegenheit das Wort ergreife, so thue ich es insbesonders mit Rücksicht auf eine Aeußerung, die vor kurzem bei der Schuldebatte von Seite eines geehrten Mitgliedes des hohen Hauses gefallen ist.

Zur Rechtfertigung des gegenwärtigen Schulsystems wurde nämlich angeführt, das Wissen stehe unter der Leitung des Staates, der Glaube unter der Leitung der Kirche.

Wissen und Glaube wurde also hier auseinandergehalten, und in einem unfreundlichen Verhältnisse zu einander dargestellt.

Meine Herren! Wenn diese Ansicht die meine wäre, so würde ich als oberster Vertreter der Kirche in diesem hohen Hause ohne Zweifel gegen diese Anträge sein. Wir müssen sparsam sein, das ist meine innigste Ueberzeugung. Jeder muss sparsam sein in seinem eigenen Haushalte, und wir in diesem hohen Hause müssen ganz besonders sparsam sein, denn wir verfügen nicht über unseren Säckel, sondern über den Säckel des Landes, über einen fremden Säckel.

Also würde ich um so mehr sagen, diese Anträge sollen nicht angenommen werden, weil ich eben für das Sparen bin.

Die Mittel des Wissens wären nach dieser Anschauung dem Glauben entgegen, der Glaube wäre in einem gewissen Gegensatze zu dem Wissen.

Würde die Sache nicht so aufgefasst worden sein, so würde eben diese Trennung der Organe des Wissens und der Organe des Glaubens in der Schule nicht vorgenommen worden sein.

Also, wenn ich meinen Standpunkt in dieser Angelegenheit klar lege, so thue ich es, um eben gegen diesen Spruch Einrede zu erheben.

Wissen und Glauben stehen einander nicht feindlich gegenüber, — umgekehrt — Wissen und Glauben bedingen sich gegenseitig.

Derjenige Geist im Himmel droben, der da genannt wird ein Geist der Frömmigkeit und ein Geist der Gottesfurcht und ein Geist der Stärke, wird auch genannt der Geist der Weisheit, des Verstandes, des Rathes, der Wissenschaft.

Wissen und Glauben ist also vereinigt im Himmel; aber ebenso auf der Erde.

Der nämliche Sonnenstrahl, der uns das Licht bringt, bringt uns auch die Wärme; und Licht und Wärme ist im Sonnenstrahle nicht zu trennen, und gerade so wenig ist Wissen und Glauben im Leben zu trennen.

Ich weiß, wem ich geglaubt habe, sagt unter anderm der Apostel, da er vom christlichen Glauben sprach, also ich weiß, wenn ich geglaubt habe, Wissen und Glauben durchdringt sich, und daher müssen wir weit entfernt sein, Wissen und Glauben in einen Gegensatz zu einander zu stellen.

Das nämliche, was die Natur der Gegenstände, der beiden

Gegenstände bedingt, des Wissens und des Glaubens, wird bezeugt durch die Geschichte. Wissen und Glauben, wo es nur um ein tüchtiges Wissen und um den wahren Glauben sich handelte, waren von jeher freundlich vereiniget, waren von jeher gerne bei einander.

Das Wissen bekommt durch den Glauben seine Sicherheit, der Glaube durch das Wissen seine Erleuchtung. Nur der Halbwisser ist ein Ungläubiger, nur das Philisterthum im Wissen ist ein Feind des Glaubens.

Ebenso ist nur der missverstandene Glaube ein Feind des Wissens. Philosophia leviter gustata abducit a Deo, plene exhausta reducit ad Deum, sagt bekanntlich der berühmte Baco von Verulam.

Die Kirche Gottes hat keinen größeren Feind als die Unwissenheit, die Halbwisserei und den Wissensdünkel und keine größere Freundin als die echte Wissenschaft. Die Geschichte zeigt auch das herab und herab, wie ich bereits erwähnt habe. Sie zeigt es auch in unserem Vaterlande.

Der nämliche Abgeordnete, welcher neulich diese Zwecke und Organe der Schule so auseinander gehalten hat, und das gegenwärtige Schulsystem durch seinen Spruch gerechtfertiget hat, hat uns etwa vor 8 oder 9 Jahren in diesem hohen Hause gesagt: „Es sei ohne weiteres anzuerkennen, dass in Oberösterreich hinsichtlich der wissenschaftlichen und literarischen Leistungen der Clerus im Uebergewichte sei."

Ich weiß nicht, ob sich in diesen wenigen Jahren das Verhältnis in namhafter Weise geändert hat, aber so weit hat es sich nicht geändert, dass hiedurch das neue Schulsystem für unser Kronland gerechtfertigt wäre. Gewiss nicht so weit. Wenn wir das Museum selbst betrachten, das da ist eine Anstalt der Bildung, eine Anstalt der Volksbildung, eine wichtige Anstalt für höhere Wissenschaft, so ist der Clerus meines Erachtens in dieser Anstalt sehr ehrenhaft vertreten. Ich glaube, unter den großen und zahlreichen Schätzen, welche das Museum besitzt, und welche durch unsere Anstalt dem Volke, insbesondere der studierenden Jugend und anderen Freunden der Wissenschaft zugänglich gemacht werden, unter diesen Schätzen ist eine sehr große Anzahl und in dieser Anzahl vielleicht gerade die kostbarsten die, welche von dem Clerus eingeliefert wurden an dieses Institut.

Das, meine Herren, glaubte ich sagen zu sollen, um meinen Standpunkt als Vertreter der Kirche klarzustellen. Ich liebe die Wissenschaft, die echte Wissenschaft, und ich wünsche sie gefördert zu sehen, weil sie die größte Freundin des Glaubens ist, und widerspreche mit der ganzen Kraft meiner Ueberzeugung dem Satze, dass die Wissenschaft und der Glaube von einander zu trennen seien. Von diesem Standpunkte, meine Herren, empfehle ich Ihnen den Antrag, welchen der Ausschuss Ihnen vorzulegen die Ehre hat."

XXIII.

Der gesetzlich gestattete Religionsunterricht macht die Schulgesetze noch nicht annehmbar für die katholische Kirche.

V. Periode, VI. Session (23. März und 24. März 1876).

Auf mehrere Petitionen um Aenderung der Schulgesetze war Uebergang zur Tagesordnung beantragt worden mit der Motivierung, dass ja durch den Religionsunterricht hinreichend für den Einfluss der Kirche gesorgt sei; dem entgegen erklärt der hochwürdigste Herr Bischof seinem Vorredner Herrn Göllerich gegenüber:

„Der Herr Vorredner wollte beweisen, dass die Kirche ihr gutes Recht besitze in der Schule, dass sie nämlich den Religionsunterricht ertheilen könne, und er hat vorgelesen den § 5 des Reichsschulgesetzes.

Sie kann den Religionsunterricht ertheilen, das ist sehr wahr. Das ist im § 5, den der Herr Vorredner citiert hat, ausgesprochen. Dem Herrn Vorredner sind aber gewiss auch andere Paragraphe unserer Schulgesetze bekannt, dem Herrn Vorredner sind gewiss die Paragraphe 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Schulaufsicht bekannt.

In diesen Paragraphen des Reichsgesetzes über die Schulaufsicht vom 25. Mai 1868 ist ausgesprochen, dass die Staatsgewalt die oberste Aufsicht habe über den ganzen Unterricht, auch die oberste Aufsicht über den Religionsunterricht.

Was würden Sie denn sagen, meine Herren, wenn etwa jemand spräche, die österreichische Staatsgewalt sei eine wahre Staatsgewalt, aber die oberste Aufsicht über Oesterreichs Angelegenheiten habe etwa jemand im Norden, der nicht in Oesterreich ist?!

Das wäre eine Contradictio in terminis. Souverainität auf einer Seite und oberste Aufsicht auf der andern Seite ist ein Contradictio in terminis.

In gleicher Weise ist das wahre Aufsichtsrecht der Kirche über den Religionsunterricht geleugnet, wenn ein oberstes staatliches Aufsichtsrecht statuiert wird.

Mit dem Satze, auch der Religionsunterricht untersteht der obersten Aufsicht der Staatsgewalt, ist übrigens die katholische Kirche überhaupt geleugnet.

Das ist jetzt die Stellung der katholischen Kirche zum Religionsunterrichte in unserem Staate. Der Herr Vorredner hat ferner gewiss auch gelesen den Absatz 7 des von ihm citierten § 5 des Reichsschulgesetzes.

In diesem Absatze ist gesagt, dass, wenn die kirchliche Behörde

unterläſst, die nöthige Vorsorge für den Religionsunterricht zu treffen, so sei vom Landesschulrathe das Nöthige zu veranlassen.

Auf diesen Absatz beruft sich gerade unser Landesschulrath, meines Wissens aber allerdings auch nur unser Landesschulrath, wenn er die Mission gibt, die Sendung gibt zur Ertheilung des Religionsunterrichtes.

Was würden Sie denn sagen, meine Herren, wenn behauptet würde, der Staat sei souverain, aber jemand anderer — z. B. setze ich hier die Kirche — könne im Falle, als der Staat einen dringend nothwendigen Beamten da oder dort nicht anstellt, dann einen Beamten anstellen?! Ganz dasselbe Verhältnis ist es mit Auslegung dieses Paragraphen.

Wir haben es auch erlebt, meine Herren, daſs der Landesschulrath Lehren der katholischen Kirche, Lehren, die in dem gewöhnlichsten Katechismus enthalten sind, von amtswegen als Aberglauben erklärt hat.

Ich frage, meine Herren, ist das die Stellung der katholischen Kirche zum Religionsunterrichte, welche ihr gebührt, wie es hier behauptet wird von dem Herrn Vorredner?

Man könne sich um die Vermehrung der Stunden verwenden, in gehöriger Weise, wurde gesagt.

Meine Herren, ich habe es gethan und manche Bischöfe haben es gethan mit mir und haben es zwei- bis dreimal gethan. Vor kurzem habe ich auf eine Eingabe, welche ich, ich glaube im October vorigen Jahres, gemacht habe — die Antwort bekommen, die abweisliche Antwort, sie werden nicht vermehrt. Diese Antwort habe ich erhalten von dem Ministerium für Cultus und Unterricht.

Die Motivierung dieser Abweisung ist sehr merkwürdig. Ich will sie indessen hier einer Discussion nicht unterziehen.

Unter anderm aber, das muſs ich doch bemerken, ist gesagt, man habe noch keine Erfahrungen gemacht, nachdem die Reduction der Religionsstunden erst eine so kurze Zeit bestehe, man solle warten, bis man Erfahrungen gemacht habe.

Guter Gott, ich bin auch Katechet gewesen, die Priester da sind auch Katecheten und Sie, meine Herren, sind auch in die Schule gegangen und sind unter Katecheten gestanden, und wissen von dem Religionsunterrichte alle etwas.

Meine Herren, auch bei der bisher bestandenen Zahl der Stunden für die Religion ist bei vielen Kindern der Katechet nicht im Stande gewesen, den gehörigen Unterricht beizubringen. Oftmals hat der Katechet separate Stunden gegeben und oftmals sind wirklich die Kinder aus der Schule gegangen, ohne denjenigen Unterricht, den man von Kindern fordern kann, sich angeeignet zu haben. Jetzt sollen wir Erfahrungen machen, daſs man mit weniger Stunden auch auskomme! Ich weiß nicht, wer ein solches Resultat von

den Erfahrungen erwarten kann, ich erwarte dieses Resultat nicht. Der Herr Vorredner hat heute, wie vor zwei Jahren, darauf hingewiesen, dass ein mehreres erreicht würde für die Schule, wenn die Geistlichen in die Schulräthe hineingingen.

Auf diese Abstinenz wurde auch Vormittags hingewiesen.

Erlauben Sie doch, meine Herren, in ganz ruhiger und objectiver Weise unseren Standpunkt in dieser Beziehung Ihnen klar zu machen.

Die Schulgesetze sind erschienen im Jahre 1868. Sie wissen die Geschichte dieser Schulgesetze. Sie wissen, wie der Episcopat, unzählige aus dem Clerus und unzählige von den christlichen Gemeinden sich vorher gegen die projectierten Schulgesetze ausgesprochen haben, wie sie viele Bestimmungen von diesem projectierten Gesetze als mit den Lehren und den Einrichtungen der heiligen katholischen Kirche geradezu unvereinbar dargestellt haben; das wissen Sie, meine Herren.

Die Schulgesetze erschienen dennoch; da ist bald, nachdem sie erschienen waren, eine Versammlung der Bischöfe gewesen in Wien, und es kam unter anderm die Frage zur Verhandlung, sollen sich die Geistlichen an den Schulräthen betheiligen, sollen sie sich nicht betheiligen? Die Meinungen waren verschieden. Wir haben nun die Frage dem heiligen Vater vorgelegt und der heilige Vater hat entschieden, er könne unmöglich eine allgemeine Norm geben; die Bischöfe mögen handeln nach den individuellen Verhältnissen ihrer Diöcese. Das ist die Grundlage, auf der wir vorgegangen sind. Ich habe gesagt, meine Herren, der Zweifel sei gewesen, ob man sich betheiligen solle oder nicht. Den Begriff der Betheiligung müssen wir uns aber klar machen, wenn es sich handelt um einen Zweifel der Bischöfe über die Betheiligung.

Das begreifen Sie, meine Herren, eine Betheiligung in der Art, dass wir die Bestimmungen der Schulgesetze taliter qualiter, so wie sie sind, durchführen helfen, war nicht Gegenstand des Zweifels, eine solche Betheiligung wird uns niemand zumuthen können. Diejenigen Bestimmungen, die vor dem 25. Mai 1868 antikatholisch waren, sind auch nach dem 25. Mai antikatholisch geblieben.

„Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen," spricht der Herr, und weder ein österreichisches noch ein anderes Gesetz ist im Stande, den ewigen Wahrheiten Eintrag zu thun. Wenn wir daher nicht Verräther an der katholischen Kirche, an unserem Berufe werden wollen, so können wir absolut nichts mitwirken zur Durchführung von jenen Bestimmungen der Gesetze, die mit der katholischen Kirche, ihren Lehren und Einrichtungen nicht vereinbar sind. Die Frage also, soll man sich an den Schulräthen betheiligen, soll man sich nicht betheiligen, hatte bloß den Sinn, soll man überhaupt in den Schulrath hineingehen und in irgend

einer Weise an dessen Thätigkeit sich betheiligen? Soll man an der Durchführung der Schulgesetze, so weit sie vereinbar sind mit den Gesetzen Gottes, mitwirken und hingegen widerstreben denjenigen Anordnungen, welche mit diesem Gesetze Gottes nicht vereinbar sind; oder soll man überhaupt nicht hineingehen?

Das war einzig und allein die Frage. Die Bischöfe haben im Jahre 1869 auch sich geeinigt zu einer Resolution, in welcher mehrere Punkte enthalten sind; zu einer Resolution, in welcher der erste Punkt lautet: Man kann die Priester hineinsenden in den Schulrath zu dem Ende, damit sie die Interessen der katholischen Wahrheit vertreten. Also bloß zu dem Ende, so ist erklärt worden, können die Priester hineingesendet werden, aber nie und nimmer zu der Durchführung dieser Gesetze nach allen ihren Bestimmungen.

Ich sage noch einmal, wir wären Verräther an der Sache Gottes und Verräther an dem christkatholischen Volke, wenn wir uns auch herbeiließen zur Durchführung der Gesetze, soweit diese mit den göttlichen Lehren, heiligen Einrichtungen der Kirche im Widerspruche sind. Ich habe gesagt, dass der heilige Vater angeordnet habe, es sollen die Bischöfe bei der Frage, ob sie sich eben in der besagten Weise an den Schulbehörden betheiligen sollen oder nicht, auf die besonderen Verhältnisse der Diöcesen Rücksicht nehmen.

Wie sollte ich diese Verhältnisse der Diöcese am allerbesten erforschen? Ich glaube sehr loyal gehandelt zu haben, wenn ich eine Versammlung der Dechante einberief und ihnen die Frage vorlegte, was der Clerus der Diöcese in dieser Beziehung wünsche.

Diese Conferenz hat im Jahre 1869 stattgefunden und die Dechante, von denen zwei anwesend sind, haben erklärt, wir gehen nicht hinein — wir gehen nicht hinein. Auf Grund dieses Votums wurde das Fernbleiben des Clerus von allen Schulräthen festgesetzt. — Und wollen Sie wissen, warum, meine Herren, warum wir nicht hineingehen?

Wir gehen nicht hinein, haben die Dechante gesagt, denn erstens liegt die Deutung, wenn wir hineingehen, nahe, dass wir überhaupt zur Ausführung der Schulgesetze, zur Ausführung aller Bestimmungen des Schulgesetzes mitwirken wollen.

Was hätten wir denn für eine Stellung zu unserem christkatholischen Volke, das sich das Jahr vorher so sehr bemüht hatte, und allerdings unter unserer Belehrung und Mitwirkung bemüht hatte, die Gefahren der projectierten Schulgesetze fern zu halten? Wir hätten eine unmögliche Stellung zu unserem Volke bekommen. Dann zweitens wurde gesagt, der Priester, der Seelsorger, der seines Namens wert ist, wird auf die Volksschule, wenn er heraußen bleibt, zu Gunsten der katholischen Interessen einen wenigstens ebenso großen Einfluss zu üben im Stande sein, als wenn er in die Schule hinein geht, und dabei vielen Gefahren ausweicht. Das sind die Haupt-

gründe, weshalb erklärt wurde, wir gehen in die Schule nicht hinein. Sie erlauben, meine Herren, zu sagen, dass der Ton, in welchem im hohen Hause vorher bei der Schulgesetz-Debatte über den Clerus dieser Diöcese gesprochen wurde, allerdings dazu beigetragen haben mag, einen solchen Beschluss herbeizuführen. Ich habe aus Conferenzarbeiten, welche im Jahre 1868 eingeliefert worden sind, entnommen, welch' tiefen Unwillen der brave Clerus der Diöcese empfunden hat über diesen Ton. Jedoch der Ueberzeugung bin ich, dieser Unwille war nicht der Hauptgrund, sondern diejenigen Rücksichten, welche ich vorhin erwähnt habe, waren die Hauptgründe, um den Clerus der Diöcese, vertreten durch die Dechante der Diöcese, zu bestimmen, dass er erklärt hat: Wir gehen nicht in die Schule hinein.

Ich kann auch sagen, meine Herren, ich habe noch nicht gehört, dass der Clerus der Diöcese es je bedauert hat, dass dieser Beschluss gefasst worden ist; ich kann aber sagen, dass seit dem Jahre 1868 viele Versammlungen von Bischöfen in Oesterreich getagt haben, dass aber in denselben kein einziger Bischof seine Zufriedenheit oder Freude darüber ausgedrückt hat, dass er den Clerus in den Schulrath hineingehen ließ; ferner kann ich Ihnen sagen, dass mehrere Bischöfe erklärt haben, sie wären froh, wenn sie das nicht gethan hätten, und dass mehrere Bischöfe auf dem Wege sind, ihre Geistlichen aus dem Schulrathe herauszurufen.

Es würde so manches besser werden, wenn der Clerus in dem Schulrathe wäre, hat der Herr Vorredner gemeint. Ja, der Herr Vorredner wird wissen, dass in vielen Ländern Oesterreichs der Clerus in den Schulräthen ist, und doch sind die Schulzustände auch dort nicht gut, wo der Clerus in diesen Räthen ist. Die Schulzustände Oberösterreichs sind sogar nicht die schlechtesten.

Wir haben Länder, wo die Schulzustände viel schlechter sind, obgleich die Priester in diese Schulräthe hineingeschickt werden.

„Eine confessionelle Schule könne nicht bestehen in einem Rechtsstaate."

Meine Herren, in dem Augenblicke, als ich das glaube, werde ich gegen den Rechtsstaat sein; aber ich glaube es nicht und bin deswegen auch nicht gegen den Rechtsstaat, wenn es nur ein Rechtsstaat ist.

Wir haben auch in Oberösterreich weiß Gott wie viele confessionelle Schulen. Sind diese Schulen ein Hindernis, dass wir in Oberösterreich in einem Rechtsstaate leben?

Mit nichten.

Wenn der Religion nicht Rechnung getragen werden kann, so ist die Staatseinrichtung eine schlechte. Dass aber in der Schule der Religion Rechnung getragen werden muss, indem dieselbe auch nur halbwegs ihre Bestimmungen erfüllen will, das ist, glaube ich, gar keine Frage.

Also, Rechtsstaat und Confessionalität der Schule stehen nicht entgegen.

Aber das ist bewiesen, nicht confessionell ist anticonfessionell.

Wir haben erst am letzten Sonntage im Evangelium das Wort des Herrn gehört: „Wer nicht für mich ist, der ist wider mich," das gilt auch von der Confessionalität der Schule; diejenigen, welche die Confessionalität der Schule nicht wollen, wollen die Anticonfessionalität derselben.

In praxi kommt man auf die Leugnung des Christenthums hinaus mit der sogenannten Confessionslosigkeit. Das liegt in der Natur der Sache, das liegt auch bereits in der sehr traurigen Erfahrung.

Uebrigens, meine Herren, wir sprechen von der Neuschule. Die ganze Neuschule hat ihren Ursprung in der Unzufriedenheit mit der alten Schule. Gegen die alte Schule werden viele Steine geworfen.

Meine Herren, ich habe die alte Schule kennen gelernt und habe durch 16 Jahre an der alten Schule mit Treue und Eifer gearbeitet.

Ich kenne auch in etwas die neue Schule, an den Erfolgen kenne ich sie.

Ich habe keine Ursache, mich der alten Schule zu schämen, besonders wenn ich die Resultate der neuen Schule ins Auge fasse. Es sind dies traurige Resultate, welche von keinem der Herren Redner geleugnet worden sind.

Ich habe nur allgemeine Phrasen gehört, aber von allen Thesen, welche ich aufgestellt habe, ist nicht eine einzige widerlegt worden, ja auch nicht eine einzige besprochen worden.

War die alte Schule unübertrefflich? Nein! Musste sie besser werden? Ja! Ist sie im Laufe der Zeit besser geworden? Ja! Und wenn in mehreren gefehlt wurde, wer trägt die Schuld davon?

Vielleicht die Kirche? Zum Theile, aber nicht allein!

Ich erlaube mir Ihnen ein Wort vorzutragen, das am 9. November des vergangenen Jahres im Reichsrathe Director Dittes gesprochen hat. Dittes ist wahrscheinlich keines Fehlers weniger verdächtig als des Clericalismus. Was hat er gesagt? anlässlich der Berathung über den Wildauer'schen Antrag hat er gesagt, dass die Schule in früherer Zeit nicht so sehr von der Geistlichkeit als von der Bureaukratie verdorben worden sei. Er hat das Wort Bureaukratie gebraucht, es ist nicht meine Sache, dieses Wort sonst für die Beamtenschaft zu gebrauchen.

Also er, der des Clericalismus im allermindesten verdächtig ist, er hat es gesagt, „dass die Schule verdorben worden sei, nicht so fast von der Geistlichkeit, als von der Bureaukratie."

Ich kann, nachdem ich für die Schule durch 16 Jahre mit der Statthalterei gearbeitet habe, im ganzen der Statthalterei ein

gutes Zeugnis geben; indessen hat sie mich und das Ordinariat an Eifer für die Schule gewiss nicht übertroffen.

Ich könnte hier auf mehrere Verhandlungen hindeuten, namentlich auf Verhandlungen hinsichtlich der Erweiterung des Wiederholungs-Unterrichtes.

Diese Geschichte der Erweiterung des Wiederholungs-Unterrichtes würde aber nicht nur das Ordinariat in Ehren dastehen lassen der Statthalterei gegenüber, sondern auch in Ehren dastehen lassen dem Gemeinderathe von Linz gegenüber und namentlich in Ehren dastehen lassen dem nunmehrigen Herrn Bürgermeister von Linz gegenüber, dem damaligen Referenten in Schulsachen. Ich will das nicht weiter ausführen.

Das wollte ich in dieser Debatte, mit Beziehung auf dasjenige, was der unmittelbare Herr Vorredner hervorgehoben hat, hier vortragen, und das letztere habe ich angehängt, nachdem überhaupt die ganze Debatte über die Neuschule im Zusammenhange steht mit dem Vorwurfe gegen die alte Schule." —

Gegen mehrere Vorwürfe des Herrn Göllerich wendet sich der hochwürdigste Herr Bischof in der Sitzung am 24. März:

„Mein Beruf ist es, ein Mann des Friedens zu sein, und ich weiß nicht, dass ich gegen diesen Beruf jemals gehandelt hätte. Es gibt aber einen Frieden, der kein Friede ist, es gibt einen faulen Frieden. In der heiligen Schrift heißt es von den Freunden des faulen Friedens: pax, pax, ubi non est pax.

Friede, Friede, wo kein Friede ist.

Ein Freund des faulen Friedens bin ich nicht; der Freund eines Friedens, der auf Wahrheit beruht, bin ich.

Wenn mein Herr Vorredner mir sagt, dass ich gestern den Fehdehandschuh hingeworfen habe, so weise ich diese Behauptung geradezu zurück. Wer hat den Angriff gemacht? Hat die Kirche den Angriff gemacht auf den Staat, oder hat der Staat den Angriff gemacht auf die Kirche? Durch die Gesetze vom Jahre 1868 und durch die späteren Gesetze? Wer hat ihn gemacht? Nicht die Kirche, sondern der Staat, resp. diejenigen, die in der Staatsverwaltung gegenwärtig das große Wort führen; die haben den Fehdehandschuh hingeworfen, und ich will ein Bischof und nicht ein Feigling sein, also muss ich kämpfen, geradeso wie die Apostel gekämpft haben gegen das Judenthum und gegen das Heidenthum, und wie ihre Nachfolger gekämpft haben durch 18 Jahrhunderte, sobald das Judenthum oder das Heidenthum gegen die Kirche sich erhoben.

Meine Herren, wir sind in der Defensive, und jene, die die Schulgesetze hervorgebracht haben, und diejenigen, welche dieselben fort und fort zur Ausführung bringen und zwar auf die härteste Weise, oft auch in der Weise, die über den Buchstaben des Gesetzes weit hinaus geht, die sind in der Offensive. — Der Herr Vor-

redner hat gesagt, Oesterreich wäre nach meinen Anschauungen in der Lage, bevor es ein Gesetz gibt, die Gesetzesvorlage nach Rom zur Approbation senden zu müssen.

Mit Nichten, der heilige Vater hat das nicht verlangt, kein Bischof hat das verlangt; der heilige Vater hat feierlich ausgesprochen, dass er den revolutionären Tendenzen gegenüber die weltliche Gewalt am meisten schütze, und sein Wort ist gewiss wahr. Wir kennen von der Geschichte Europas in den letzten Jahrzehnten nichts, wenn wir diese Wahrheiten nicht kennen. Er ist derjenige, welcher die weltliche Souverainität schützt, und der mit dem Gesetze des Christenthums zum Schutze der weltlichen Souverainität seine Macht geltend macht.

Er und kein anderer ist es, und kein Bischof, welcher den Geist der katholischen Kirche besitzt, wird je anders denken und handeln.

Aber wenn die Kirche verlangt, dass nicht Gesetze gegeben werden von der weltlichen Gewalt, welche gegen den einfachen Katechismus, und nicht nur gegen feinere, fast nur den Theologen bekannte Lehren der katholischen Kirche streiten; und wenn die Kirche Gottes verlangt, dass die fides publica noch etwas gelte, d. h. dass das Vertragsrecht noch etwas gelte, so heißt das wahrlich nicht verlangen, dass die Gesetze nach Rom zur Approbation kommen sollen.

Wenn die Kirche das verlangt, so verlangt sie einfach und allein dasjenige, was jeder katholische Christ zu verlangen das Recht hat von jeder Behörde; sie verlangt, was nothwendig ist, wenn die Fundamente der Gesellschaft nicht zerstört werden sollen, denn auf dem Eigenthums- und Vertragsrechte beruht endlich die ganze Gesellschaft.

Betreffend die Paragraphe, die der Herr Vorredner citiert hat, so habe ich ihm nicht den Vorwurf gemacht, wie er nunmehr behauptet, dass er sie nicht citiert hat, ich habe nur auf seine Behauptung, dass der Kirche ihr Recht werde im Religionsunterrichte, gesagt, er habe dann diese Paragraphe nicht gelesen, oder vielmehr, ich setzte voraus, er kenne diese Paragraphe auch und er würde sich daran erinnern; das Citieren dieses Paragraphes hätte freilich in die ganze Tendenz seines Vortrages nicht hinein getaugt; aber ich habe ihn daran erinnert und habe vorausgesetzt und habe voraussetzen zu können geglaubt, er kenne diese Paragraphe auch, und wenn er diese Paragraphe kennt, so wird man diejenige Behauptung als unbegründet zurückweisen müssen, die er gestern aufgestellt hat, die Behauptung, dass der Kirche ihr Recht werde im Religionsunterrichte. Wenn die weltliche Gewalt über der Kirche steht hinsichtlich des Religionsunterrichtes, so ist überhaupt von einer Selbstständigkeit der Kirche keine Rede mehr und es muss aus dem apostolischen Glaubensbekenntnisse der neunte Artikel gestrichen werden: eine heilige katholische Kirche.

Mehr als die oberste Gewalt über die Kirche wollte zuletzt auch Nero, wollte auch Diocletian nicht u. s. w.

Und weil ich sehe, dass die Herren über meine Worte Bemerkungen machen, so lassen Sie mich auch eine Bemerkung machen.

Der nunmehr in Gott ruhende Cardinal Rauscher, der gewiss ein gelehrter und ein patriotischer Mann war, hat in einer öffentlichen Druckschrift erklärt, die Verfolgung, welche die katholische Kirche durch die österreichische Schulgesetzgebung erleide, sei schwerer als die diocletianische Verfolgung, und wenn ich daher Diocletian auch genannt habe, so habe ich einen bedeutenden Vormann vor mir.

Also ich sage, mehr als das haben sie auch nicht verlangt, und ihr Vorgehen wird fort und fort bezeichnet seit 18, beziehungsweise 16 Jahrhunderten als eine Verfolgung der Kirche.

Wenn der Herr Vorredner meint, und mit Rührung uns zu verstehen gibt, dass der Absatz 7 des § 5 von dem Reichsschulgesetze eine so zärtliche Fürsorge verrathe von Seite der Staatsgewalt gegen die katholische Kirche hinsichtlich des Religionsunterrichtes, so muss ich erklären, ich bin nicht gerührt worden durch diese Darstellung.

Ich habe gestern gesagt: Gesetzt den Fall, die weltliche Gewalt unterließe es, einen Beamten irgendwo aufzustellen, der uns nothwendig wäre, und es würde alsdann die katholische Kirche diese Stelle besetzen, was würde man da sagen?

Die Souverainität des Staates ist geleugnet, der Beruf des Staates ist geleugnet, so würde man sagen, ebenso ist es in dem Falle, als die katholische Kirche es vernachlässigen würde, für den Religionsunterricht zu sorgen, wenn die weltliche Gewalt diese Mission übernimmt und für den Religionsunterricht sorgt. Es gibt andere, um die etwaige Unterlassung gut zu machen, das ist übrigens in der österreichischen Gesetzgebung meines Erachtens gar nicht begründet, und die Deutung, welche der oberösterreichische Landesschulrath dem Absatze 7 des § 5 des Reichsschulgesetzes gibt, ist eine grundfalsche Deutung.

Die Deutung ist gegen die Staatsgrundgesetze und gegen alle speciellen Gesetze, welche über den Religionsunterricht handeln.

Ich habe auch gestern gesagt, glücklicherweise sei es meines Wissens in dem ganzen Oesterreich nur der oberösterreichische Landesschulrath, welcher dem Absatze 7 des § 5 eine solche Deutung gibt.

Wenn der Herr Vorredner behauptet hat, es werde der Herr Statthalter als Vorsitzender im Landesschulrathe uns die hinlängliche Aufklärung geben über den Aberglauben, beziehungsweise über das Wort „Aberglaube", welches angewendet worden ist, nach meiner gestrigen Darstellung, auf eine Lehre der katholischen Kirche, die in jedem Katechismus enthalten ist, so sehe ich dieser Aufklärung mit

Vergnügen entgegen, und werde, sobald eine genügende Aufklärung kommt, vom Herzen gerne dasjenige widerrufen, was ich gestern gesagt habe.

Betreffend übrigens die Meinung, dass ich und der Herr Dechant, der auch in diesem Hause sitzt, und die Ehre hat, auch im Abgeordnetenhause des Reichsrathes zu sitzen, uns mit einander ausgleichen mögen über unsere Meinungs-Differenz, und dass da der Landtag sich nicht einmischen werde, diese Bemerkung betreffend habe ich nur zu sagen: „zwischen uns zweien gibt es nicht die mindeste Differenz, und um so weniger hat der Herr Vorredner oder der ganze Landtag es nöthig, sich der undankbaren Aufgabe, zwischen uns einen Ausgleich hervorzubringen, erst zu entschlagen."

Ich habe auch nur behauptet dasjenige, was der Herr Dechant von Pflügl behauptet hat, dass wir die oberste Aufsicht über das religiöse und sittliche Moment in der Schule haben müssen. Das hat aber auch der Herr Dechant von Pflügl gestern vorgetragen. Von dem Einfluss der Kirche auf die anderen Lehrgegenstände habe ich gar nichts gesprochen. Also es ist hier keine Differenz auszugleichen.

Der Herr Berichterstatter hat übrigens mit Dank entgegengenommen diejenigen Aeußerungen des Herrn Dechant von Pflügl, welche auf den Frieden sich bezogen.

Meine Herren, nicht nur eine Hand, sondern beide Hände strecke ich Ihnen entgegen, wenn Sie Frieden machen wollen, einen Frieden aber, der ein gesunder Friede ist, einen Frieden, der auf Wahrheit beruht.

Ich bin ein Mann des Friedens und ich will als solcher leben und sterben, aber ich bin ein Mann des gesunden Friedens." —

Auf die Erklärung des Herrn k. k. Statthalters, er kenne keinen Fall, wo der Schulrath etwas als Aberglauben bezeichnet habe, was die Kirche nicht als solchen anerkenne, berichtet der hochwürdigste Herr Bischof diese Thatsache:

„Ich kann sie bezeichnen.

Ich habe den Herrn Statthalter nicht verantwortlich gemacht, noch gesagt, dass der Fall sich in einer Zeit ereignet habe, als der Herr Statthalter an der Spitze des Landesschulrathes steht.

Der Fall ist der: In Taiskirchen war ein junger Unterlehrer, der hat in der Schule erklärt, die Meinung, dass es Versuchungen des Teufels gebe, sei eine falsche Meinung; darüber entstand die Fehde.

Der Cooperator alldort hat ihn aufmerksam gemacht auf die Lehre der katholischen Kirche, und er konnte ihn um so leichter aufmerksam machen, als, wie ich gestern die geleugnete Lehre bezeichnet habe, die Lehre von der Versuchung des Teufels jedem christlichen Menschen bekannt ist. Wem sind nicht die Worte bekannt, „der Teufel geht herum und sucht, wen er verschlinge"? und es ist diese Lehre

auch enthalten in dem Katechismus, in jenem Katechismus, welcher im k. k. Schulbücherverschleiße erscheint und wo in der Erklärung der fünften Bitte des Vaterunsers auf die Frage: „Von wem werden wir versucht?“ die Antwort steht: „Von der Welt, vom Fleische und vom Teufel.“ Also es ist dies eine Lehre, die im Katechismus enthalten ist, und es ist eine Lehre, mit welcher die katholische Kirche entweder steht oder fällt.

Dieser junge Lehrer hat also die Lehre von der Versuchung des Teufels bezeichnet als eine unwahre Lehre, und die Kinder brachten die Nachricht nach Hause und es entstand in der Gemeinde darüber eine große Unzufriedenheit.

Der Katechet hat nochmals den Lehrer ermahnt, er möge sich vor solchen Aeußerungen hüten, aber er hat sich nicht gehütet und hat die Warnung nicht angenommen.

Dann haben die Eltern erklärt, sie werden zu einem Lehrer, der solche Wahrheiten der katholischen Kirche leugne und die Kinder in den religiösen Irrthum hineinführe, ihre Kinder nicht mehr in die Schule schicken.

Die Sache kam auf längerem Wege vor den Landesschulrath und der Landesschulrath hat decretaliter erklärt, der Lehrer habe recht gehandelt, die Meinung von den Versuchungen des Teufels sei ein Aberglaube.

Das ist Thatsache.“ —

Als dann Herr Dr. Dehne die Erwähnung des Kaisers Diocletian so deutete, dass der Versuch nahe liege, einen Vergleich zu ziehen zwischen dem römischen und dem gegenwärtigen Kaiser, protestierte der hochwürdigste Herr Oberhirt feierlich gegen eine solche Insinuation:

„Herr Landeshauptmann! ich muss gegen diese Insinuation protestieren. Es werden viele treue Unterthanen in diesem hohen Hause sein, aber ich behaupte, ein treuerer Unterthan Sr. Majestät des Kaisers wird in diesem hohen Hause nicht sein, als der Bischof von Linz.“

XXIV.

Dank für die Anerkennung der Leistungen des Gymnasiums Kremsmünster.

V. Periode, VII. Session (12. April 1877).

Für den Antrag des Schulausschusses, dem hochwürdigsten Stifte Kremsmünster anläßlich der Feier seines eilfhundertjährigen Bestandes den Glückwunsch des Landes als Anerkennung seines Wir-

kens auszusprechen, glaubte der hochwürdigste Herr Bischof seinen Dank abstatten zu müssen:

„Ich kann nicht umhin, dem Schulausschusse meinen aufrichtigsten Dank zu sagen für diesen letzten Antrag, für den Antrag, dass dem Stifte Kremsmünster die dankbare Anerkennung ausgesprochen werde bei Gelegenheit seiner eilften Säcularfeier für die Verdienste, die es sich in diesen eilf Jahrhunderten erworben hat.

Diese Verdienste sind ausgezeichnete: Verdienste um die Landescultur, Verdienste um die Wissenschaft, Verdienste um die Kunst, Verdienste um das Vaterland, Verdienste um die Seelsorge.

Ich zweifle auch gar nicht, dass der h. Landtag, zumal diese Verdienste in so beredter Weise von dem Herrn Vorsprecher*) hervorgehoben wurden, diesem Antrage mit Freuden zustimmen wird."

XXV.

Gegen die Aeusserung des Organes des oberösterreichischen Lehrervereines: „Aus Christen Menschen zu werben, sie zu Menschen zu erziehen."

V. Periode, VII. Session (14. April 1877).

Als man sich bei Berathung des Landesschulfonds-Präliminares zugunsten der Neuschule auf die Früchte, welche dieselbe leiste und noch leisten werde, berief, hielt der hochwürdigste Herr Bischof jene Früchte entgegen, die man bereits kenne:

„Ich werde heute nur eine Seite der Schulfrage genauer besprechen und auch diese Seite nicht nach dem ganzen Umfange, sondern mit Beziehung auf ein großes Ereignis gerade in unserem Kronlande.

Ich sage: genauer besprechen.

Ich weise nur kurz hin auf die materielle Seite der Schule.

Ich war Mitglied des hohen Landtages und viele von den verehrten Herren waren Mitglieder des hohen Landtages, als die Umlage für den Landesschulfond 6 kr. betrug. Für das nächste Jahr beträgt sie 24 kr.

Sie ist successive gewachsen.

Sie beträgt für das nächste Jahr 24 kr., obwohl auch noch eine große Schulsteuer auf die Verlassenschaften gelegt wurde, eine Steuer, die viel trägt; wie wird es im nächsten Jahre, wie wird es in den kommenden Jahren sein?

---

*) Anmerkung: Herr Ritter von Peßler.

Mit mathematischer Sicherheit kann man sagen, die Schulkosten werden alle Jahre steigen.

Eine andere Seite will ich auch nur ganz kurz berühren — die Leistungen in der Wissenschaft.

Ich habe schon einmal aufmerksam gemacht, im vergangenen Jahre, und mache wieder aufmerksam, dass die alte Schule ihre Kinder soweit geführt hat, dass die Kinder ganz wohl in die Mittelschule eintreten konnten, befähigt waren zu diesem Eintritte. Bei einem großen Theile unserer Mittelschulen finden wir jetzt Vorbereitungsclassen; Knaben mit den besten Zeugnissen wissen fast nichts und müssen im Vorbereitungscurse beinahe das ganze lernen, was nothwendig ist, damit sie in die Mittelschulen eintreten können. Und doch sind eben in den Mittelschulen fast lauter Männer nach dem gegenwärtigen Geiste der Schulgesetze, die also gewiss kein Interesse daran haben, die Leistungen der Schule herabzusetzen, sondern ein Interesse daran haben, diese Leistungen der Schule, wo sie da sind, anzuerkennen und höher zu stellen, als wie sie etwa in Wirklichkeit sind. Auch will ich nur kurz berühren eine andere Seite der Schule — die Sittlichkeit, die Disciplin.

Es ist in diesem Hause auch schon aufmerksam gemacht worden, und ich erlaube mir, Sie wieder aufmerksam zu machen, auf ein sehr unparteiisches Zeugnis, auf das Zeugnis des Lehrertages in Wien. Der hat gesagt, die Disciplinlosigkeit sei in steter Zunahme begriffen bei der Schule.

Also, ich sage es nur einem andern nach, ich sage es nicht aus mir, die Disciplinlosigkeit der Schuljugend ist in fortwährender Zunahme begriffen.

Eine andere Seite der Schule lassen Sie mich auch mit einem Worte berühren, die patriotische Seite.

Werden gute österreichische Staatsbürger herangezogen in unseren Schulen? Ich wünschte es! Ich sage aber nein, und will ich in dieser Beziehung nur hinweisen darauf, dass gutem Vernehmen nach der Herr Unterrichtsminister zu wiederholtenmalen bereits Veranlassung nahm, auf eine bessere patriotische Haltung der Schule hinzuwirken, die Behörden anzuweisen, in dieser Beziehung acht zu haben auf die Lehrer, die Vorträge, selbst auf die Schreibhefte. Helden eines anderen deutschen Volksstammes sind auf diesen Schreibheften oft genug vorgeführt worden, österreichische nicht, und es ist nicht uninteressant, dass derlei Schreibhefte gerade in Oberösterreich hauptsächlich aus einer Buchhandlung, die sonst auch viel in Liberalismus macht, ausgegangen sind.

Schlechte Patrioten, meine Herren, werden erzogen in unserer Schule; ein Mann, der auf das oberösterreichische Schulwesen einen großen, aber unglückseligen Einfluss geübt hat, hat sich nicht ent-

blödet, in einem öffentlichen Vortrage in Linz zu sagen, ein Oesterreich müsse noch bestehen.

Wir sagen: A. E. I. O. U. Oesterreich muss immer bestehen.

Der Mann hat gesagt, noch muss es bestehen. Das ist der Geist der neuen Schule. Das berühre ich nur kurz.

Ich komme aber auf diejenige Seite der Schule, die ich von amtswegen im Auge zu halten verpflichtet bin, das ist die religiöse Seite.

Was leistet die Schule da und was muss sie leisten, das heißt, was wird sie nothwendiger Weise leisten auf der Grundlage, auf welcher sie ruht? Zerstörung der Religion!

Ich habe gesagt, und ich wollte diesfalls hinweisen auf ein Ereignis, auf ein großes unendlich schmerzliches Ereignis, das in Oberösterreich vorgekommen ist. Ich weise da etwas genauer auf das Ereignis hin, das der Herr Pfarrer Binder bereits kurz angezogen hat, auch, wie ich glaube, der Herr Dechant Lechner.

In Oberösterreich besteht ein Lehrerverein, dieser Lehrerverein begreift sehr viele Lehrer in sich, ich höre, die meisten Lehrer seien in diesem Vereine und es sei für einen Lehrer schwer, außer diesem Vereine zu bleiben.

Dieser Lehrerverein unterhält eine Zeitschrift, „Zeitschrift des oberösterreichischen Lehrervereines“, aus dieser Zeitschrift habe ich bereits vor zwei Jahren ein Citat vorgelesen, eine Stelle, durch welche ich hingewiesen habe auf die Stellung, welche die Lehrerschaft der Staatsgewalt gegenüber nunmehr einnehmen will.

Es ist uns im Vorjahre gesagt worden in diesem Hause, die Lehrer haben nur ihren Herrn gewechselt und es steht dahin, ob der Wechsel für sie ein glücklicher oder unglücklicher war.

Es wurde gesagt, mit diesen Worten, die Lehrer seien aus der Oberaufsicht der geistlichen Behörden herausgekommen und seien nunmehr unter die Leitung die Staatsgewalt, die vollständige Leitung der Staatsgewalt gekommen.

Das ist nicht die Auffassung der Lehrer in Oberösterreich, namentlich dieses Lehrervereines.

Ich habe Ihnen die Stelle vorgelesen, wo gesagt wurde, die Lehrer, nachdem sie sich emancipiert haben von der Kirche, müssen sich nun auch emancipieren von der Staatsgewalt.

Die Autorität, der sie unterstehen, sei die praktische Philosophie, nicht die Staatsgewalt.

Von Seite der Staatsgewalt nehmen sie die Gehalte an, ja, aber die Herrschaft der Staatsgewalt erkennen sie nicht.

Ihre Herrin ist die praktische Philosophie. Nun, die praktische Philosophie ist beiläufig das, was jeder Philosoph daraus macht, es heißt also so viel, als wir sind vollkommen emancipiert, wir gehören uns an und niemand anderem.

Die Stelle aber, auf die ich heute kommen will, ist eine andere. Diese Stelle liegt im Jahrgang VIII der genannten Zeitschrift des oberösterreichischen Lehrervereines Nr. 27, ausgegeben am 23. September vergangenen Jahres, und diese Stelle präcisiert nun mit der möglichsten — lassen Sie mich sagen — mit einer erschrecklichen Aufrichtigkeit jene Stellung, welche die Lehrerschaft nunmehr einnehmen zu sollen glaubt gegen die Kirche, gegen die Religion, einnehmen zu sollen glaubt auf Grund der Schulgesetze. Ich will nur ein paar Sätze vorlesen.

Der Aufsatz, der in dem genannten Hefte der Lehrerzeitung enthalten ist, führt die Aufschrift: „Ueber die Verschlimmerung der sittlichen Haltung der Schuljugend“ und da heißt es wörtlich: „Aber sie (nämlich die Schule der Jetztzeit) hat sich auch zur Aufgabe gestellt, die Anschauungen der Jugend und des Volkes vom Aberglauben und Vorurtheilen zu befreien, sie hat überhaupt die Aufgabe, den Menschen zur Menschlichkeit, zum Humanismus zu erziehen. Wie Schiller von Rousseau sagt: dass er aus Christen Menschen werbe, so wirbt auch unsere Schule in unserem Vaterlande aus Christen Menschen, erzieht zu Menschen, während die frühere zu Christen, zu Katholiken erziehen wollte,“ u. s. w.

Es wird dann der Buddhaismus und der moderne Unglaube gelobt gegenüber der alten Schule, welche Christen erziehen wollte. Das sei die Aufgabe der Neuschule, sagen die Lehrer; also mit andern Worten: die Aufgabe der Neuschule nach der Auffassung unseres Lehrerthums ist nebst anderem die Zerstörung der christlichen Religion.

Es sollen Christen zu Menschen werden, mithin die Kinder sollen aufhören, Christen zu sein, um Menschen zu werden. Wir haben bis dato geglaubt, das Christenthum mache die Menschen zu recht eigentlichen ganzen Menschen; die Neuschule hat die Aufgabe, aus den Christen erst Menschen zu machen; das ist die Auffassung unseres Lehrerthums, und diese Auffassung rechtfertiget es durch die neuen Schulgesetze. Haben die Lehrer hierin recht? Gibt das neue Schulgesetz den Lehrern einen gerechten Anlass, über die Aufgabe der Schule so zu urtheilen? den allergerechtesten, den allergerechtesten! Der selige Cardinal Rauscher von Wien, ein gelehrter, patriotischer und gemäßigter Mann, — alle diese Prädicate werden ihm, glaube ich, von niemanden abgestritten werden, — hat im Herrenhause des österreichischen Reichsrathes gesagt, die Neuschule sei eine Zwangsanstalt für Kinder zur Erlernung des Atheismus.

Er hat also die Schulgesetze auch so aufgefasst, aufgefasst, wie unser Lehrerthum diese Schulgesetze aufgefasst hat. Dass dieser Geist in dem Schulgesetze sei, das ist nachgewiesen worden von einem meiner verehrten Herren Vorredner, und es ist auch gesagt worden,

dass gewisse Paragraphe, welche das Gegentheil zu beweisen scheinen, in das Schulgesetz hineingekommen seien, wie Pontius Pilatus ins Credo. Sowie bei manchem Buche der Titel das schönste ist, so sind auch die ersten §§ in unserem Schulgesetze die schönsten; der ganze Geist, der in dem Schulgesetze sonst lebt, ist ein antichristlicher, aber auch diese ersten Paragraphe sind nicht schön; gerade das Reichsschulgesetz und das Reichsgesetz über die Schulaufsicht vom 25. Mai 1868 enthält das ganze Gift schon in den ersten Paragraphen, das ganze Gift des Antichristenthums, das sich nunmehr deutlich entwickelt hat! Denn, meine Herren, wenn dort in einem Gesetze gesagt wird, die Kirche habe nur die unmittelbare Aufsicht und Leitung bei dem religiösen Unterrichte und bei den religiösen Uebungen, die oberste Aufsicht aber habe der Staat, so ist hiemit das ganze Christenthum über den Haufen geworfen.

Wenn jemand sagen würde, der Kaiser von Oesterreich habe zwar die unmittelbare Leitung der weltlichen Angelegenheiten in seinen Staaten, aber die oberste Aufsicht und Leitung stehe etwa einem großen Herrn im Norden zu, so werden Sie mir zugeben, dass damit die österreichische Monarchie geleugnet ist.

Ebenso werden Sie mir zugeben, dass, wenn der Staat die oberste Aufsicht hat über die Lehrer der Religion und über die Uebung der Religion, damit die Religion resp. die Kirche geleugnet ist. Also auch die schönsten Paragraphe in diesem Gesetze, die es nur gibt, brauchen bloß genauer angesehen zu werden, um als sehr hässlich, als entschieden antichristlich zu erscheinen. Daher sage ich, unser Lehrerthum hat das Gesetz recht aufgefasst.

Hat es auch eine Bestätigung für diese Auffassung erlangt, eine gewissermassen officielle Bestätigung? Ja, auch eine solche hat es erlangt. Als dieser Aufsatz in der oberösterreichischen Lehrerzeitung erschienen ist, habe ich mich an den Landesschulrath von Oberösterreich gewendet, und habe mich gewendet an den Herrn Statthalter, habe den einen und den anderen Mittheilungen von dieser Enuntiation unseres Lehrervereines gemacht, und habe den einen und den anderen gesagt, es sei in dieser Enuntiation offenbar ein Kriegsmanifest gegen die Kirche enthalten, ich sei berufen, die Religion zu schützen und zu fördern, und ich müsse daher nothwendig Stellung zu dieser Enuntiation nehmen; mein Vorgehen aber werde ein verschiedenes sein, je nachdem der Landesschulrath resp. der Herr Statthalter sich benehmen werde gegen diese Enuntiation; und deswegen erlaube ich mir die Anfrage, was der Landesschulrath resp. der Herr Statthalter gegenüber dieser Enuntiation etwa bereits verfügt habe oder zu verfügen gedenke. Wenn ich auch den Herrn Statthalter gefragt habe, es sei dies per parenthesim gesagt, so habe ich wohl gewusst, dass die oberste Landesbehörde in Sachen der Schule nicht der Herr Statthalter ist, sondern der

Landesschulrath, aber ich habe mir auch nicht verhehlen zu sollen geglaubt, dass die Sache ein sehr großes politisches Moment in sich enthält, und von dem Standpunkte aus habe ich meine Zuschrift an den Herrn Statthalter gerichtet.

Ja, ein großes politisches Moment: Es ist gesagt worden, das Volk werde sich die Religion nicht entreißen lassen, und wenn ich den seligen Herrn Cardinal Rauscher bereits schon einmal genannt habe, so werden Sie mir erlauben, meine Herren, dass ich ihn noch einmal nenne bei diesem Punkte.

Es ist sein Schwanengesang gewesen, da er eine Anrede hielt an die exercitierenden Priester im Jahre 1875 im Alumnate zu Wien.

Da hat er unter anderem gesagt: In Schulen, wo die Kinder von verderblichen Einflüssen nicht sicher seien, die Kinder zu schicken, können die Eltern nicht gezwungen werden.

Es ist dieses negativ ausgesprochen, der Gedanke ist positiv und dieser positive Gedanke hat auch bereits wiederholt schon Ausdruck gefunden.

Er hat Ausdruck gefunden, einmal in einer Gemeinde unseres Kronlandes; lassen Sie mich den Ort nennen: Taiskirchen, wo der Großtheil der Eltern erklärt hat, niemals werden sie ihre Kinder in eine Schule schicken, wo der Lehrer sich erlaubt, solche Dinge vorzutragen; es hat sich gehandelt um die Lehre von den Versuchungen durch den Teufel, und in ganz ähnlicher Weise wurde erst vor kurzer Zeit, als diese Enuntiation des Lehrervereines bekannt wurde, im Casino zu Enns gesprochen. Die braven Männer haben verlangt, dass ein Lehrer der irreligiösen Aeußerungen sich enthalte, sonst, haben die Männer gesagt, werde niemand im Stande sein, sie zu zwingen, dass sie die Kinder in die Schule schicken.

Meine Herren! Vertreter unseres katholischen Kronlandes, des Landes Oberösterreich! Es wäre etwas ganz Schreckliches, wenn Männer, die in jedem Augenblicke bereit sind, Blut und Leben für ihren Kaiser hinzugeben, aus Anlass der Schule betrachtet und behandelt würden als Rebellen, und dazu kann es kommen. Deswegen — um den Faden wieder aufzugreifen — habe ich geglaubt, die Frage habe eine große politische Tragweite, und deshalb habe ich mich an den Herrn Statthalter gewendet.

Vom Herrn Statthalter habe ich eine Antwort nicht bekommen, vom Landesschulrathe aber habe ich eine Antwort bekommen, eine Antwort auf jene Frage, die ich an ihn, wie gesagt, gerichtet habe. Er hat mir geantwortet unterm 10. December v. J., dass er zufolge Sitzungsbeschlusses vom 24. November 1876 nicht in der Lage sei, aus Anlass des in Nummer 27 der Zeitschrift des oberösterreichischen Lehrervereines vom 23. September v. J. erschienenen Aufsatzes etwas zu verfügen, weil hier eine durch die Presse begangene

Handlung vorliege und das Verfahren in Presssachen ausschließlich den Gerichten zustehe.

Ich habe natürlich von weitem nicht daran gedacht, dass ein Pressprozess eingeleitet werden solle, und ich begreife auch gar nicht, wie der Landesschulrath dazu kam, auf das hinzuweisen, dass er einen Pressprozess nicht einleiten kann, sondern dass das Sache der Gerichte sei.

Ich hatte gedacht, wenn der Landesschulrath an die schönen Paragraphe sich hält, die uns aus den Schulgesetzen citiert werden, so werde er sich auf diese Paragraphe berufen, er werde sich etwa auf den Paragraph berufen, wornach die sittlich-religiöse Bildung Zweck der Schule ist, wornach der Unterricht in der Religion der erste Gegenstand des Unterrichtes ist, wornach die Lehrer, die irreligiös sprechen oder handeln, gemaßregelt werden müssen u. s. w. Das hatte ich gedacht.

Aber ich hatte mich geirrt. Der Landesschulrath hat geantwortet, er habe nichts verfügt, und könne nichts verfügen, wie er denn auch nichts verfügt hat. Diese vollkommen antichristliche Enuntiation ist behördlicher Seite vollkommen unbeanständet geblieben und darin liegt eine gewisse behördliche Anerkennung derselben, was ich eben sagen wollte. Die Enuntiation ist geschehen von Seite des Lehrerthums und diese Enuntiation ist in der besagten Weise behördlich anerkannt worden. Behördlich anerkannt ist daher als Aufgabe der Schule die Entchristlichung der Jugend, allerdings nicht positiv, nicht unmittelbar, aber mittelbar anerkannt, wenn wir die Worte anschauen, und wenn wir die Handlungen anschauen.

Das, meine Herren, ist das Ereignis, auf welches ich hinweisen wollte, diese Enuntiation des oberösterreichischen Lehrerthums und diese Haltung des Landesschulrathes gegenüber der Enuntiation. Glauben Sie mir, meine Herren, ich will niemanden beleidigen. Es sind Mitglieder des Landesschulrathes hier. Ich will niemanden beleidigen, aber katholisch sein will ich, Bischof sein will ich, und daher der Wahrheit Zeugnis geben will ich, der Wahrheit Zeugnis geben im Angesichte des Landes.

Also das ist die Enuntiation, das ist die Haltung des Landesschulrathes. Hat der Landesschulrath durch diese Haltung gegen die Enuntiation gefehlt? Gegen den Buchstaben des Gesetzes hat er gefehlt, meine ich; aber ich sage dasselbe vom Landesschulrathe, was ich vom Lehrerthum sage: er hat dem Geiste des Gesetzes gemäß gehandelt.

Das ist der Geist unserer Schulgesetze.

Unsere Schule ist seit den neuen Gesetzen nicht überall, aber bereits an vielen Orten eine Zwangsanstalt für die Kinder zur Erlernung des Atheismus, und wird das an mehreren und mehreren Orten.

Es ist kein Antrag gestellt worden von dem Herrn Dechant Dr. Lechner, der sonst in anderen Jahren einen Antrag gestellt hat, und ich habe erwartet, dass auch heuer einer werde gestellt werden. Indessen sei es, im Namen Gottes! so stelle auch ich keinen Antrag; aber, hohe Vertretung des katholischen braven Landes Oberösterreich, diesen meinen großen Kummer, den Kummer wegen der Schule, den Kummer wegen der Entchristlichung unserer Jugend, und zugleich wegen der Entösterreicherung unserer Jugend schütte ich, bevor wir scheiden, in Ihre Herzen!

Sie würden ein schönes Testament machen und dem Lande ein angenehmes Andenken hinterlassen, wenn Sie dahin wirken würden, dass unsere Schule eine andere werde, dass sie eine confessionelle werde.

Ich habe gerade vorhinein mit einem Herrn der andern Seite des Hauses gesprochen und aufmerksam gemacht, dass, wenn man Schule mit Schule vergleicht, die neue Schule mit der alten Schule, und wenn wir uns mit der neuen Schule nicht zufrieden zeigen, gar nicht gesagt sei, die alte Schule müsse restituiert werden in allen ihren Seiten.

Es war kirchlicherseits auch in den alten Zeiten nicht gefordert, dass die Schuleinrichtungen so seien, wie sie eben wirklich waren.

Das Concordat setzt fest, dass die Schule für katholische Kinder eine katholische sein müsse, dass der Lehrer katholisch sein müsse, dass er ein rechtschaffenes Leben führen müsse, dass nichts in den anderen Gegenständen sei, wodurch das katholische Bewusstsein oder der sittliche Sinn getrübt werde, dass die Lehrer der Elementarschulen der kirchlichen Beaufsichtigung unterstehen, und dass von Sr. Majestät als Oberaufseher in den bischöflichen Sprengeln einer von denjenigen Männern aufgestellt werde, die der Bischof Ihm vorschlägt. Also gar vieles geht in diesen Rahmen hinein, was den Wünschen derer entspricht, die die neue Schule wollen.

Es ist z. B. gar nicht vorgeschrieben, dass ein Geistlicher Schuldistricts-Inspector sei, dass der Pfarrer an der Spitze der Localschule stehen müsse u. s. w. Es ist eine große Frage und die Zukunft wird auch entscheiden, ob es nicht gescheidt wäre, wenn auch in dieser Beziehung es gehalten würde, wie es gehalten worden ist. Aber ich mache nur aufmerksam, das ist von der Kirche niemals ausdrücklich gefordert worden und auch in keiner Weise durch das Concordat festgestellt; daher bitte ich nicht zu sagen, wie heuer gesagt ist worden und wie auch vor einem Jahre zum guten Schlusse gesagt ist worden: wir bleiben bei unseren guten Ansichten und Sie da drüben mögen bei den Ihren bleiben. Nein! Friede! Friede! Friedlich sollten wir auseinandergehen und ich wünsche das wohl dringendst im heiligen Interesse des Landes, im religiös-sittlichen, patriotischen, ökonomischen, religiösen Interesse, und sage durchaus nicht zu Ihnen, wir bleiben bei unseren Anschauungen, insbesondere

bei denen, die uns imputiert werden, und bleiben Sie bei Ihren. Nein! Sondern machen wir Frieden und seien wir überzeugt, die Zukunft wird uns danken, wenn wir Frieden machen. Und seien wir auch überzeugt, die Zukunft wird dieses Schulgesetz, wie wir es haben, nicht rechtfertigen. Die Hoffnung, die da ausgesprochen worden ist, womit wir beschwichtigt werden sollen, diese Hoffnung hat gar nichts für sich. Die Schule besteht bereits so lange, dass sie eine Probe der Tüchtigkeit ablegen konnte. Die Früchte sind schlecht. — Die ganze Erfahrung zeigt es — und sie mussten es werden. Sammelt man denn Trauben von den Dornen und Feigen von den Disteln, sagt der Herr, und sammelt man gute Schulfrüchte von solchen Principien, wie sie in unseren Schulgesetzen niedergelegt sind? Durch und durch nicht. Ich möchte, dass wir uns und unserem guten Volke die fernere Entwicklung resp. die ferneren Früchte des neuen Schulwesens ersparen würden, dass wir nicht erst durch die Erfahrung, durch die weitere Erfahrung klug werden möchten, dass wir namentlich nicht erst es darauf ankommen lassen, einen Schulkrach zu erleben, der sonst so gewiss kommen wird, als ein Börsenkrach im Jahre 1873 gekommen ist, ein Krach, an dessen Folgen wir noch gegenwärtig so schrecklich leiden.

Gebildete Männer sollen im Stande sein und sind im Stande, die Principien zu beurtheilen und im voraus zu sagen, was wird aus diesen Principien werden, und nur der Thor muss durch Erfahrung klug werden. Schauen wir uns diese Principien an, seien wir keine Thoren und sagen wir uns im Lichte der Vernunft und im Lichte des Glaubens, welches die Früchte sein müssen, die aus solchen Wurzeln entspringen.

Es wird vielleicht von einer anderen Seite ein Antrag gestellt, wie vor einem Jahre, und in den Vorjahren er gestellt worden ist von dieser Seite.

Sollte er wieder gestellt werden, so würde ich ihm vom Herzen gerne zustimmen.

Wird er nicht gestellt, so lasse ich die Sache auf sich beruhen.

Ich habe aber nun meine Ueberzeugung ausgesprochen und habe sine ira et studio, ganz gewiss lediglich im Interesse meines heiligen Amtes, im Interesse der religiösen Ueberzeugung, im Interesse unseres schönen Landes, und ich meine, gewiss auch im Interesse der Landesvertretung gesprochen.

Von diesem Standpunkte aus bitte ich verstanden zu werden."

Als der Herr Abgeordnete Dr. Bahr sich dagegen sträubte, dass man für solche Aeußerungen die neuen Schulgesetze oder diejenigen, welche sie erlassen oder durchführen, verantwortlich mache, sagte der hochwürdigste Herr Bischof:

„Ich erlaube mir ein paar Worte auf die Vorträge zu erwidern, die wir gehört haben.

Man mache das Gesetz verantwortlich für die bösen Dinge in der Neuschule.

Es ist verantwortlich zu machen; den Grund habe ich angegeben in meiner früheren Erörterung. Es ist verantwortlich zu machen.

Es enthält eben die Grundsätze, um derentwillen eine große Autorität die Neuschule genannt hat eine Zwangsanstalt für die Jugend zur Erlernung des Atheismus, und hat einige Fleckchen, die hinzu geflickt wurden, von dem Christenthume, die aber hineingekommen sind, wie der Pontius in das Credo.

Sodann, die Lehrerschaft hat nicht zugestimmt.

Ich habe nicht gesagt, die ganze Lehrerschaft habe zugestimmt, aber im ganzen muss ich die Lehrerschaft verantwortlich machen für das, was in dem Blatte gesagt wird, das sich als Organ der Lehrerschaft darstellt: und wenn gesagt wurde, dass eine Schwalbe keinen Sommer mache, so macht die Lehrerschaft vom Bezirke Wildshut eben auch keinen bedeutenden Unterschied in der Haltung der Lehrerschaft Oberösterreichs überhaupt; aber die Erklärung der Lehrerschaft in dem Bezirke Wildshut ist die einzige gewesen, die mir bekannt wurde. Sodann hat der letzte Redner behauptet oder angeführt, dass das Bedenken in patriotischer Beziehung bloß bewiesen sei aus gewissen Umschlägen von Schulheften.

Das war von mir nebenher gesagt, aber appelliert habe ich an die wiederholten Verordnungen des Unterrichts-Ministeriums in dieser Beziehung, und das ist etwas viel Bedeutenderes, als wie der Umschlag von einem Schulhefte. Der Landesschulrath könne nicht verantwortlich gemacht werden für Zeitungsartikel, nicht für alle, ich bin ganz einverstanden, aber für Zeitungsartikel, wie der Artikel ist, ist er allerdings verantwortlich; wenn er behandelt wird wie andere Artikel, was würde der Herr Statthalter einem Zeitungsartikel gegenüber thun, wo etwa Aufstand gegen die Regierung befürwortet würde? Würde er einen solchen Artikel bloß behandeln wie einen gewöhnlichen Zeitungsartikel? Mit nichten. Es sei keine Billigung durch das Vorgehen des Landesschulrathes für diesen Artikel ausgesprochen worden. Ich habe mich eines vorsichtigen Ausdruckes bedient; ich habe gesagt, nicht eine positive Billigung, aber eine negative. Es gibt auch eine negative. Qui tacet, consentire videtur, das ist negative Billigung und die ist hier vorhanden. Wenn jemand reden könnte und sollte, und er redet nicht; wenn er von amtswegen reden sollte, und er redet nicht, so ist sein Nichtreden eine Billigung. Wenn ein Zeitungsartikel die offene Missbilligung des Landesschulrathes nicht hervorruft, ein Artikel, in welchem der ganze von ihm behauptete Zweck des österreichischen Schulwesens auf den Kopf gestellt ist, so weiß ich nicht, was noch im Stande wäre, eine positive Missbilligung hervorzurufen. Die Tendenz des

Artikels liegt endlich im Artikel selbst ausgesprochen. Man kann nicht deutlicher sagen, was man intendiere, als wenn man sagt, man mache sich das Wort Rousseau's zu eigen. Wie Rousseau gesinnt war, wissen wir schon, und es wird nicht gesagt, dass das Christenthum nothwendig sei, sondern es wird das Christenthum bezeichnet als etwas, was beseitigt werden müsse, damit aus dem Menschen ein rechter Mensch gemacht werden könne, und ich sage clara verba non indigent interpretatione, und die Worte sind nur zu klar. Gegen den Vorwurf von Maßlosigkeit, Feindseligkeit verwahre ich mich.

Ich habe nur gesagt, was ich zu sagen berechtigt war, was ich zu sagen verpflichtet war, und habe es gesagt in der Absicht, Frieden zu machen auf einer guten Grundlage, auf der Grundlage der Wahrheit, und ich habe ausdrücklich erklärt, ich wolle niemanden beleidigen, und ich erkläre es noch.

Ich hätte gewünscht, vorbeigehen zu können an diesem Artikel, zumal Mitglieder des Landesschulrathes in diesem Hause sitzen, aber wenn ich vorbeigegangen wäre, würde ich dann meine Pflicht erfüllt haben?"

XXVI.

Gegen das Aufsichtsrecht des Staates auch über den Religionsunterricht und über den Eintritt des Clerus in den Schulrath.

VI. Periode, I. Session (11. Oktober 1878).

Zur Vertheidigung des Antrages des Herrn Dr. Lechner und Genossen auf Aenderung der Schulgesetze hielt der hochwürdigste Herr Bischof folgende Rede:

„Ich werde mich jedenfalls aus voller Ueberzeugung den Anträgen des Herrn Abgeordneten Dr. Lechner anschließen, bin aber weit entfernt, diese Anträge in ihrer Gänze oder auch nur in vielen Punkten zu besprechen, sondern ich will und muss von meinem Standpunkte aus nur über zwei Dinge sprechen: Erstens über das unbedingte Festhalten der §§ 1 und 2 von dem Reichsgesetze über die Schule vom 25. Mai 1868, und dann über den Umstand der Nichtantheilnahme des Clerus in Oberösterreich an der Ausführung der Schulgesetze.

Ueber den ersten Punkt zu sprechen hatte ich von jeher im Sinne, über den zweiten Punkt zu sprechen bin ich durch einen Vortrag veranlasst, den wir gerade vorhin gehört haben.

Was nun den ersten Punkt anbetrifft, das unbedingte Festhalten an den §§ 1 und 2 des Haupt-Reichsgesetzes über die Schule vom 25. Mai 1868, so frage ich, welches ist der Inhalt dieser Paragraphe gegenüber der katholischen Kirche? Wie verhalten sich diese Paragraphe gegenüber den göttlichen Offenbarungen und Gesetzen, die in der katholischen Kirche aufbewahrt werden?

Diese Paragraphe sind in einem unauflösbaren Widerspruche gegen die Wahrheiten und gegen diese Gesetze.

Ich habe bereits in früheren Jahren die Nothwendigkeit empfunden, dieses auszusprechen — ich spreche es auch heute aus. — Die Paragraphe besagen, dass das oberste Aufsichtsrecht und das oberste Leitungsrecht auch über den Unterricht der Religion und über die religiösen Uebungen dem Staate zustehen.

Meine Herren! Dieser Ausspruch des „Gesetzes“ ist eine Leugnung des 9. Artikels im apostolischen Glaubensbekenntnisse: „Ich glaube an eine heilige katholische Kirche.“

Wer diesen Ausspruch annimmt, der leugnet die Kirche. Ich habe Ihnen im vergangenen Jahre gesagt, was Sie dazu sprechen würden, wenn jemand sagte, der Kaiser von Oesterreich habe die Aufsicht über die zeitlichen Verhältnisse in seinem Reiche, über die politischen Verhältnisse, über die Justiz u. s. w., aber die oberste Aufsicht habe irgend ein Mann im Norden? Würden wir noch eine österreichische Monarchie haben, wenn wir das glauben würden? Nein.

Ein Kaiser, der unter der obersten Aufsicht eines anderen steht, ist kein Kaiser, und eine Monarchie, die in allen Beziehungen unter der Aufsicht eines Auswärtigen steht, ist keine Monarchie mehr; ebenso ist die Kirche, wenn sie in ihrer Lehre und in den religiösen Uebungen unter der obersten Aufsicht des Staates steht, keine Kirche. Es ist nicht mehr die Kirche des 9. Artikels im apostolischen Glaubensbekenntnisse.

Ich glaube, das ist an und für sich sehr klar, daher auch sehr klar, dass der Staat nicht das Oberaufsichtsrecht über die Lehre und Uebung der Religion haben kann; sollte dies aus dem Gesagten, als aus inneren Gründen nicht klar genug sein, so wird es klar werden müssen durch die Autorität, durch die rechtmäßige Autorität, welche zu entscheiden hat über Katholisch oder Nichtkatholisch.

Als Ende 1867 die confessionellen Gesetze, unter anderen die Schulgesetze, im Herrenhause des österreichischen Reichsrathes berathen wurden, habe ich eine ganze Menge von Petitionen, die aus meiner Diöcese an mich gekommen waren, unter anderen eine ganz große Menge von Petitionen gegen die projectierten Schulgesetze an das Herrenhaus des österreichischen Reichsrathes geleitet, und habe eine Adresse beigefügt, und die Adresse sowohl, als wie die Petitionen wurden vom hochseligen Herrn Cardinal Rauscher dem Hause

der Herren im österreichischen Reichsrathe übergeben und die Adresse von demselben auch vorgelesen.

In dieser Adresse habe ich gesagt, diese Gesetze erlassen, heißt so viel, als ein Verfolgungsedict gegen die katholische Kirche erlassen. Diese Adresse hat Cardinal Rauscher durch Vorlesen auch zu der seinigen gemacht. Jedoch Cardinal Rauscher und jedenfalls der Bischof von Linz sind nicht ganz maßgebende Autoritäten in der Frage, was ist katholisch, was nicht? Eine vollkommen maßgebende Autorität aber ist der heilige Vater und der hat unter dem 22. Juni 1868 ausgesprochen, dass das Gesetz, welches die Aufsicht über alle Disciplinen der Schule, also auch über den Religions-Unterricht, die oberste Aufsicht der weltlichen Gewalt übergebe, mit der göttlichen Offenbarung unvereinbar sei und daher verworfen werden müsse. In gleicher Weise hat der gesammte Episcopat Oesterreichs sich ausgesprochen, und soweit auch der Episcopat anderer Länder über die österreichischen Gesetze, namentlich über die österreichischen Schulgesetze zu sprechen Gelegenheit hatte, daselbe ausgesprochen.

Mithin ist unanfechtbar der Satz, diese Paragraphe sind mit der göttlichen Einrichtung der Kirche nicht vereinbar, und daher Festhalten an diesen Paragraphen heißt Festhalten am Kampfe gegen die katholische Kirche.

Um nicht missverstanden zu werden, meine Herren, bitte ich zu erwägen, ich spreche einzig und allein über diese Sätze, wie sie objectiv daliegen. Ich verurtheile die Gewissen nicht, ich verurtheile diejenigen Gewissen nicht, deren Träger im Reichsrathe für diese Gesetze gesprochen haben, und verurtheile die Gewissen derjenigen Abgeordneten nicht, die jetzt für dieselben sprechen, über die Gewissen richtet Gott. Ich spreche objectiv über die Sätze, und diese sind von der Kirche als mit der göttlichen Offenbarung unvereinbar erklärt worden. Habe ich das Recht katholisch zu sein, so habe ich das Recht, das zu sagen, habe ich die Pflicht katholisch zu sein, und das Depositum, die Hinterlage des Glaubens zu bewahren, auch die Pflicht, das zu sagen.

Himmel und Erde werden vergehen, österreichische Gesetze sind vergangen und werden noch vergehen. Meine Worte aber, spricht der Herr, werden nicht vergehen.

An diesen Worten halte ich fest, und eben deswegen kann ich mich nicht befreunden mit dem Antrage I, dass an diesem Gesetze unbedingt festgehalten werden soll.

Umgekehrt muss ich wünschen, unbedingt soll diese Bestimmung des Gesetzes beseitigt werden, und ich kann es um so gewisser verlangen, als es in Oesterreich erlaubt ist, katholisch zu sein. Die katholische Kirche ist eine im österreichischen Staate anerkannte Kirche.

Wohin, meine Herren, führen die Grundsätze, welche da in den Paragraphen 1 und 2 des Reichsschulgesetzes vom 25. Mai 1868

aufgestellt sind? Wohin führen sie? Sie führen ganz natürlich und mit innerer Nothwendigkeit zu demjenigen Ausspruche, den unsere Lehrerschaft, unser Lehrerverein in Oberösterreich vor zwei Jahren gemacht hat, einen Ausspruch, auf welchen einer von den Herren Vorrednern auch zu sprechen gekommen ist: Die alte Schule hatte die Obliegenheit, aus Menschen Christen zu machen, und die Neuschule hat die Obliegenheit, aus Christen Menschen zu machen, das heißt: das Christenthum zu zerstören.

Es liegt in den Paragraphen 1 und 2 des genannten Reichsgesetzes dieser Ausspruch, er liegt implicite darin; denn wenn die Kirche nicht mehr die oberste Gewalt in Betreff der religiösen Lehre und des religiösen Lebens hat, so ist sie nichts, ist sie zu verwerfen; und ist die Kirche verworfen, so ist ausgesprochen, die Volksschule hat die Aufgabe, die Jugend zu entkirchlichen, zu entchristlichen; das ist eine ganz natürliche Consequenz. Ich erinnere mich, dass dieser Ausspruch anders gedeutet werden wollte. Wie glücklich wäre ich, wenn ich an eine andere Deutung glauben könnte!

Ich bemerke aber, meine Herren, wir werden geschwinder einen Mohren weiß waschen, als dass wir diesen Ausspruch weiß waschen können.

Wo wäre sonst der Gegensatz zwischen der alten Schule und der neuen Schule, wenn wir etwa in diesem Ausspruche bloß das finden würden, dass nicht bloß die Religion im menschlichen Leben zu beachten sei, dass andere Dinge auch zu beachten seien, und dass namentlich auch die Sittlichkeit zu beachten sei und nicht bloß der Glaube u. s. w.

Es liegt aber in dieser Erklärung, welche ich gegeben habe, so klar in den Worten, und dergleichen Ausführungen sind durch die Worte selbst, welche in dieser Enuntiation enthalten sind, so ausgeschlossen, dass nichts klarer sein kann.

Meine Herren, der verstorbene Herr Statthalter, der im vorigen Jahre gesprochen hat, hat nicht gesagt, das sei der Sinn der Enuntiation; der Landesschulrath war unangenehm berührt, dass diese Enuntiation erschienen ist, die Statthalterei war unangenehm berührt, dass diese Enuntiation erschienen ist, das Ministerium für Cultus und Unterricht war unangenehm berührt, dass diese Enuntiation erschienen ist, alle haben die Enuntiation so aufgefasst, wie ich sie aufgefasst habe.

Der österreichische Episcopat hat sie auch so aufgefasst und hat als Aeußerstes, wohin es mit der österreichischen Schule schon auf Grund der neuen Gesetze gekommen ist, diese Enuntiation auch an Se. Majestät den Kaiser geleitet in der Adresse vom 25. April v. J. Also der Sinn dieser Enuntiation kann zweifelhaft nicht sein, und alle Bemühungen, diese Aussprüche zu rechtfertigen, weiß zu waschen, sind verlorene Mühe.

Es würde auch unter andern der sel. Herr Statthalter die Lehrerschaft von einem gewissen Bezirke in Oberösterreich nicht gelobt haben darüber, dass diese Lehrerschaft protestiert hat gegen diese Enuntiation unserer Lehrer-Zeitung, wenn er dieselbe Auffassung getheilt hätte, die uns mundgerecht gemacht werden wollte.

Also ich sage, die §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 über das Verhältnis über Schule und Kirche führen nothwendig zu der vollständigsten und ausdrücklichsten Entchristlichung der Jugend und somit Entchristlichung der Gesellschaft.

Es ist mir in einer Weise, wie ich es nicht erwartet hätte, vorgehalten worden, dass in Oberösterreich die Geistlichkeit sich nicht betheilige an der Ausführung der Schulgesetze.

Diejenigen Herren, welche länger bereits in diesem Hause sitzen, wissen die Geschichte dieser Nichtbetheiligung, andere wissen sie nicht.

Ich muss mir daher erlauben, über diese Nichtbetheiligung mich auszusprechen.

Als die Schulgesetze erschienen waren, gegen welche der Episcopat und so manche brave katholische Männer im Abgeordnetenhause und im Hause der Herren des österreichischen Reichsrathes vergeblich gesprochen hatten, so traten die Bischöfe von Oesterreich zusammen und hielten miteinander Rath, wie sie sich zu diesen Schulgesetzen stellen sollen; wie sie namentlich sich stellen sollen zu der Befugnis des Clerus, in den Schulräthen mitzuwirken. Die einen meinten, man solle mitwirken, die andern meinten, man solle nicht mitwirken.

Wenn ich aber sage, die einen meinten, man solle mitwirken, so ist diese Mitwirkung nicht auch dahin zu verstehen, dass mitzuwirken wäre für alle Punkte dieser Gesetze.

Es wird doch gewiss keiner unter uns Bischöfen gewesen sein, der zum Verräther an dem Glauben geworden wäre, sondern die Frage über die Mitwirkung bezog sich lediglich darauf, ob man in diese Schulräthe hineingehen solle, um diejenigen Punkte, die mit der Verfassung der katholischen Kirche vereinbar sind, ausführen zu helfen und gegen die anderen Punkte anzukämpfen.

Das war der Sinn der Frage über das Hineingehen, also um es noch einmal zu sagen, nie und nimmer war die Frage, ob man überhaupt mitwirken könne bei der Ausführnng dieser Gesetze, also mitwirken bei allen Punkten dieser Gesetze. Es wäre ein Schimpf für die österreichischen Bischöfe, wenn man es nur für möglich hielt, dass die Frage über die ausnahmslose Mitwirkung zur Verhandlung kam.

Also, das war die Frage, ob man hineingehen soll, um mitzuwirken bei denjenigen Punkten der Gesetze, die nach dem katholischen Systeme zulässig sind, und um gegen die anderen Punkte

soviel als möglich zu kämpfen, oder ob man auch eines solchen Eintrittes sich enthalten solle.

Da wir unter uns nicht einig werden konnten, haben wir uns erinnert, dass wir ein von Gott gesetztes Oberhaupt der Kirche haben, und haben daher die Frage an das Oberhaupt der Kirche gerichtet, ob es angezeigt sei, dass der österreichische Episcopat zu dem besagten Zwecke, also zu einer beschränkten Mitwirkung in die Schulräthe eintreten solle oder nicht.

Der heilige Vater hat uns geantwortet, die Verhältnisse der verschiedenen österreichischen Provinzen seien sehr verschieden, und daher könne er eine allgemeine Antwort nicht geben, und es soll jeder Bischof dasjenige thun, was mit Rücksicht auf die Verhältnisse seiner Diöcese als angemessen erscheint.

Was erschien nun angemessen mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Diöcese Linz?

Ich kenne die Diöcese, aber ich bin weit entfernt, wo nur irgend ein Grad vorhanden ist, aus einer Berathung mit dem Clerus einen Nutzen zu hoffen, diese Berathung zu unterlassen, und bin auch weit davon, mir den Vorwurf von zu weitgehender Selbstständigkeit oder dergleichen zuzuziehen. Ich kannte die Stimmung, welche in der Diöcese, welche namentlich im Clerus dieser Diöcese herrschte.

Im Jahre vorher waren in diesem hohen Hause die Schulgesetze berathen worden, und bei der Berathung dieser Schulgesetze waren sehr harte Worte gefallen gegen den katholischen Glauben und den Clerus dieser Diöcese.

Das machte einigen Eindruck, die Hauptursache aber, warum der Clerus nicht eintreten wollte in diese Schulräthe, die Hauptursache war eine andere.

Es war das Verhältnis, in welches er sich schon vorher zum Schulgesetze gestellt hatte beim katholischen Volke, und das Verhältnis, in welchem diese Schulgesetze zur katholischen Kirche stehen.

Ich hatte aus den Conferenzarbeiten, die eingelaufen waren, eine große Abneigung gegen den Eintritt in den Schulrath wahrgenommen.

Dessenungeachtet habe ich das ganze Domcapitel und alle Dechante der Diöcese einberufen, um mit allen diesen Herren, als den eigentlichsten Vertretern der Diöcesan-Geistlichkeit, Rücksprache zu nehmen über die Frage des Eintrittes oder Nichteintrittes. Weil ich den Gegenstand der Conferenz bereits bekannt gegeben hatte im Diöcesanblatte, so hatten die Dechante der Diöcese am Tage vorher eine Vorconferenz abgehalten und in dieser Vorconferenz war schon einstimmig beschlossen worden: „Wir treten nicht ein“, und als ich in der eigentlichen Conferenz die Frage nach Behandlung anderer Gegenstände zur Berathung bringen wollte, so ist es einstimmig

von den Anwesenden ausgesprochen worden, bevor ich die Frage selbst nur formulierte: „Wir treten nicht ein."

Wenn nun, meine Herren, der heilige Vater uns Bischöfen aufgegeben hat, bei dieser Frage vorzugehen mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Diöcese, und wenn ich gefunden habe ein solches entschiedenes „Nein" vom gesammten Clerus der Diöcese, wie hätte ich da dem heiligen Vater gefolgt, wenn ich gesagt hätte: „Ihr müsst eintreten!"

Ich hätte mit einem solchen Befehl alles riskiert, und ich glaube, der Herr Statthalter, wenn er dieses erwägen würde, würde mir kaum gerathen haben, den Clerus zu veranlassen, dass er eintrete.

Jedenfalls hätte ich unter diesem Umstande mich mit dem Eintritte ungehorsam gezeigt gegen den Willen des heiligen Vaters, und das werde ich nimmermehr thun, so mir Gott gnädig ist!

Ich bin übrigens nicht der einzige, meine Herren, der den Clerus nicht in die Schulräthe hineinsendet; mein damaliger Herr Nachbar und Freund Bischof Feßler in St. Pölten hat den Eintritt verboten, selbst ohne dass er vorher eine solche Consultation mit dem Clerus gehalten hätte.

Der Fürstbischof von Brixen hat für Vorarlberg auch sua sponte den Eintritt verboten in den Landesschulrath von Vorarlberg.

In den Landesschulrath von Innsbruck den Eintritt zu verbieten war nicht nöthig, weil sich in Innsbruck noch kein eigentlicher definitiver Schulrath befindet.

Aehnliches haben auch andere Bischöfe gethan, z. B. der Bischof von Olmütz.

Also ich bin nicht der einzige, aber derjenige, der am loyalsten vorgegangen ist, bin ich, nachdem ich Raths mit dem ganzen Clerus der Diöcese gehalten habe.

Fragen wir übrigens noch um ein zweifaches! Einmal: Wie glücklich sind denn diejenigen Bischöfe, die ihren Clerus hineingesendet haben in die Schulräthe, und zweitens: Was ist denn der Erfolg dieses Mitwirkens des Clerus in den Schulräthen?

Meine Herren! Ich kann ohne Indiscretion sagen, dass mir von vielen Bischöfen Glück gewünscht worden ist, dass in dieser Diöcese kein Geistlicher in die Schulräthe eintritt, und ebenfalls ohne Indiscretion kann ich Ihnen sagen, dass der Episcopat von zwei großen Kirchenprovinzen, von der böhmischen und salzburgischen, bereits an das Ministerium für Cultus und Unterricht die Erklärung gegeben hat, dass, wenn nicht gewisse Forderungen bewilligt werden, sie, die Bischöfe, den Clerus herausziehen aus allen Schulräthen, und nicht ein einziger Bischof hat in der Versammlung der Bischöfe sich glücklich gepriesen, die Geistlichen hineingeschickt zu haben.

Das ist die Antwort auf die Frage, wie glücklich die Bischöfe

seien darüber, dass sie den Clerus in die Schulräthe hineingesendet haben. Das zweite sind die Erfolge.

Es wurden uns, Gott weiß wie viele, Erfolge versprochen, wenn die Geistlichen theilnehmen würden an den Ausführungen der Schulgesetze. Dass diese Mitwirkung bei der Ausführung nur eine sehr beschränkte sein kann, habe ich ohnehin gesagt.

Meine Herren! Es sind die Geistlichen in manchen Ländern in den Schulräthen; sind dort die Schulzustände so vortrefflich? Schauen wir hin auf die Landtage anderer Länder und erwägen wir, was z. B. der Minister Hohenwart im Jahre 1871 gesagt hat. Er hat gesagt im Reichsrathe als Premier-Minister, in allen Ländern sei Unzufriedenheit mit den Schulgesetzen; also auch in den Ländern, wo der Clerus mitwirkt, und erst vor kurzem hat mir der Metropolit einer Kirchenprovinz, wo die Geistlichen in den Schulrath eintreten, geschrieben, er habe bei der Visitation, die er vorgenommen, furchtbare Schulzustände getroffen, und er sei in der Lage, hierüber eine Eingabe an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten, und diese Eingabe zu veröffentlichen.

Wo sind dann also diese Schulzustände, diese vortrefflichen? Und wie vortrefflich würden sie bei uns sein? Was würde man sich davon versprechen, wenn in hundert Fällen der geistliche Vertreter in der Schule mit den anderen Mitgliedern des Schulrathes im Kampfe wäre? In einen solchen Kampf müsste er ja kommen.

Ich sagte Ihnen schon, dass ich überhaupt nie für Missachtung der Gesetze reden wollte, ich würde wünschen, dass die Gesetze geachtet würden, und dass man nicht Anlass gäbe zur Missachtung; ich sage Ihnen aber, was ist das für ein Gedanke, dass nämlich die verschiedenen Confessionen und nicht nur die christlichen Confessionen, sondern auch jene, die ganz außer dem Christenthume stehen, mit einander in den Schulräthen Rath halten sollen über die Religion und die religiösen Uebungen?

Was ist das für ein Gedanke! Ich habe nicht gehört, dass Kriegsrath gehalten worden ist im Jahre 1870 zwischen preußischen und französischen Generälen; gerade so viel wert ist diese Mischung in den Landesschulräthen; gerecht ist diese Anordnung und consequent nur dann, wenn man im vorhinein alle Religion leugnet, aber, wenn wir nicht alle Religion leugnen, ist eine solche Anordnung etwas ganz Unerklärliches.

Nun habe ich gesagt, dass ich mich auf diese Punkte beschränken will; beschränken will ich mich auf den Protest gegen die Fortdauer der §§ 1 und 2 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 25. Mai 1868, und auch auf die Ausführungen in Betreff des Nichteintrittes des Clerus in die Schulräthe."

XXVII.
Die Schulgesetze im Widerspruche mit den Forderungen der Religion.

VI. Periode, II. Session (5. Juli 1880); III. Session (13. Oktober 1881).

Gegen den ungünstigen Bericht des Schulausschusses zum Antrage auf Aenderung der Schulgesetze hatte bereits Herr Abgeordneter Doblhammer eine Rede gehalten; an diese schließt sich der hochwürdigste Herr Bischof mit folgenden Worten an:

„Wenn der Herr Vorredner zu seiner jedenfalls sehr bedeutenden und erwägungswerten Rede den Ausgang genommen hat von dem Passus in dem Berichte des Schulausschusses, dass nicht mehr so viel nachtheilige Wirkungen vorhanden sind in den gegenwärtigen Schulgesetzen, so nehme ich zu den Worten, die ich zu sprechen durch mein heiliges Amt veranlasst bin, den Ausgangspunkt von ganz denselben Worten dieses Berichtes.

„Wem die Religion nicht das Höchste ist, dem ist sie nichts.“ Das ist ein sehr wahres Wort, welches ein bekannter, sehr schätzenswerter Abgeordneter im Reichsrathe ausgesprochen hat.

Ich brauche die Wahrheit dieses Wortes nicht zu beweisen.

„Wem die Religion nicht das Höchste ist, dem ist sie überhaupt nichts!“

Die Frage ist nun, ob die gegenwärtigen Schulgesetze mit den Forderungen der Religion im Einklange seien oder nicht.

Ich erkläre, wie ich bereits wiederholt zu erklären in der Lage war, dass unsere gegenwärtige Schulgesetzgebung im unauflöslichen Widerspruche mit den Principien der katholischen Religion ist.

Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, dass im Jahre 1876 die Zeitschrift unseres oberösterreichischen Lehrervereines ausgesprochen hat, der Zweck der alten Schule sei gewesen, aus Menschen Christen zu machen, und der der Neuschule sei, aus Christen Menschen zu machen, also das Christenthum zu zerstören. Aehnliche Aussprüche sind auch anderswo gemacht worden. Es hat vor einigen Jahren einem Herrn Abgeordneten gefallen, zu sagen, dass in diesem Ausspruche nichts sei, was getadelt werden könnte, und er hat diesem Ausspruche eine Deutung gegeben, die eben nur den Beweis lieferte, dass er guter Dialektiker sei, aber nicht den Beweis, dass er das Wort wirklich so nehme, wie es genommen werden muss, wenn man ohne Vorurtheile das Wort anschaut.

Meine Herren, diese Zeitschrift hat Wahrheit gesprochen. Es ist so. Der Zweck der Neuschule ist ganz wesentlich die Zerstörung des positiven Christenthums. Man wendet mir etwa ein, es ist ja die Religion der erste Lehrgegenstand in unserer Schule, es sind

ja der Religion Stunden zugewiesen worden in dem Schulplan und im Verlaufe der Zeit sogar mehr Stunden als früher u. s. w.

Meine Herren, ich erinnere Sie an das Wort, das wir gestern im Evangelium gehört haben: Hütet euch vor den falschen Propheten, sie kommen zu euch in Schafpelzen, im Innern aber sind sie reißende Wölfe.

Das gilt von unseren Schulgesetzen. Sie enthalten die Bestimmungen, dass die Religion der erste Gegenstand sei, dass es der Zweck der Schule sei, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen u. s. w.

Das ist der Schafpelz; das Wesen des Schulgesetzes ist aber der Wolf. Dieses Wesen ist mit den Principien der katholischen Religion völlig unvereinbar. Ich erinnere Sie, um diese Unvereinbarkeit darzuthun, daran, dass die höchsten maßgebendsten Autoritäten in der Kirche in dieser Weise sich über die Schulgesetze ausgesprochen haben.

In dieser Weise hat sich ausgesprochen der hochselige Papst Pius IX, in seiner Allocution vom 22. Juni 1868, und in dieser Weise hat sich ausgesprochen, und zwar wiederholt ausgesprochen, der gesammte österreichische Episcopat.

Meine Herren! Man wird niemanden zwingen, katholisch zu sein; aber einen jeden, der da eine katholische Kirche als zurecht bestehend in Oesterreich anerkennt, einem jeden solchen muss man sagen, das ist die maßgebende Autorität, und wenn du daher die katholische Religion als eine gesetzlich anerkannte in Oesterreich hinstellen willst, so musst du gestatten, dass die Katholiken dieser Autorität folgen.

Wir hören im Augenblicke auf, katholisch zu sein, wenn wir uns unabhängig machen von dem heiligen Vater in Rom und von dem Episcopate, und wenn wir dasjenige gut und katholisch heißen, was diese Autoritäten nicht gut und nicht katholisch heißen.

Abgesehen indessen von diesen Autoritäten-Beweisen führe ich Sie hin, meine Herren, auf ein paar Bestimmungen des Schulgesetzes, damit Sie das Schulgesetz in seinem Wesen selbst kennen lernen können, und führe Sie auch hin auf Beispiele, wie diese Schulgesetze aufgefasst worden sind, und wie sie durchgeführt worden sind von den betreffenden Schulbehörden.

Der erste maßgebende Grundsatz in der österreichischen neuen Schulgesetzgebung ist: der Staat hat das oberste Aufsichtsrecht über die ganze Schule, über den ganzen Unterricht der Schulen, auch über den Religionsunterricht und über die religiösen Uebungen, die Kirche hat bloß ein untergeordnetes Aufsichtsrecht, ein unmittelbares Aufsichtsrecht.

Ich sage da, was ich schon, glaube ich, in mehr als einer Session gesagt habe: wenn jemand spricht, das unmittelbare Aufsichtsrecht über die rechtlichen Zustände in Oesterreich habe der Kaiser,

das oberste Aufsichtsrecht habe jedoch etwa ein Mann im Norden droben, so sind Sie mit mir einverstanden, dass damit die österreichische Monarchie geleugnet wird.

Ein Land ist nicht mehr eine Monarchie, wenn einer, der draußen steht, die oberste Aufsicht über dieselbe hat. Das gleiche sage ich von der Kirche. Hat der Staat die Gewalt, auch die oberste Aufsicht über die Religion, über ihre Lehren und deren Uebungen, so ist die Kirche nichts mehr, sie ist einfach geleugnet; das ist, glaube ich, selbstverständlich; wobei ich gar nicht darauf hinweise, dass derjenige, der im Namen des Staates die oberste Gewalt in der Schule ausübt, der Cultusminister, vielleicht nicht der bestunterrichtete Katholik ist, vielleicht gar kein Katholik, vielleicht gar nicht einmal ein Christ ist. Ich brauche nicht darauf hinzuweisen, denn wäre er auch ein sehr Unterrichteter, und wäre er ein Cardinal, hätte er aber die Mission von der Kirche nicht, so hätte er mit dem Religionsunterrichte nichts zu schaffen. Die Kirche hat die selbstständige Gewalt, und leugnet man ihre Selbstständigkeit auf diesem Gebiete, so leugnet man sie und hat man nicht mehr das Recht, den Glaubensartikel zu sprechen: „Ich glaube an eine heilige katholische Kirche."

Die Unvereinbarkeit der österreichischen neuen Schulgesetze mit den Principien der katholischen Kirche folgt auch aus anderen Bestimmungen der Schulgesetze, ergibt sich namentlich daraus, dass erklärt wird in dem Hauptschulgesetze vom 25. Mai 1868, dass die Kirche lediglich keinen Einfluss hat auf die Behandlung der anderen Gegenstände; daraus folgt, meine Herren, dass dasjenige, was der Katechet aufbaut, in der nächsten Stunde schon von dem weltlichen Lehrer niedergeworfen werden kann, wie es auch in der That oft niedergeworfen wird.

Und ich frage nebenher, meine Herren, was ist das für eine Pädagogik, wenn die Lehrgegenstände nicht ineinander greifen, die verschiedenen Unterrichte nicht in einen Zusammenhang gebracht werden?

In den Vorschriften des Unterrichtes ist ausdrücklich angeordnet, die verschiedenen Unterrichtszweige sollen ineinander greifen, sie sollen ein Ganzes des Unterrichtes bilden.

Disce unus esse. „Lerne einer sein", hat der heilige Ambrosius gesagt und das ist die Anforderung, die an unsere Schule ergeht in jeder Beziehung. Einheit, Einheit des Wissens nach allen Richtungen, daher auch Einheit des Unterrichtes in der Schule! Diese Einheit wird hier auf solche Weise preisgegeben.

Ich will weitere Bestimmungen nicht erwähnen, obwohl ich deren noch mehrere erwähnen könnte, und wollte nur die erwähnen, die auch am allerauffallendsten sind und ganz a priori die Unvereinbarkeit unserer Neuschule mit den Principien der katholischen Kirche vor Augen stellen.

Ich habe Ihnen gesagt, ich will, damit das Gesetz besser erkannt wird, hinweisen auf die Ausübung desselben, hinweisen auf die Art, wie es verstanden wird von unseren Schulbehörden.

In der Chrestomathie, welche noch mehrere ältere Herren, die dem hohen Hause angehören, gebraucht haben, ist das Motto vorangesetzt: longum est iter per præcepta, breve et efficax per exempla:

Lang ist der Weg durch die Vorschriften, kurz und wirksam durch die Beispiele.

Vielleicht gelingt es mir durch Beispiele, die ich anführe, das Antichristliche unserer Schulgesetze klar zu machen; es sind nur einige Beispiele, ich gehe nicht in eine erschöpfende Aufzählung von Handlungen ein, welche die Schulbehörden gegen die Kirche vollzogen haben.

Da erzähle ich Ihnen unter anderem, dass im Jahre 1872, als ein Lehrer in Oberösterreich in der Schule wiederholt und ungeachtet der Ermahnungen des Katecheten, des liebreichen Katecheten, die Behauptung aufstellte, der Teufel habe keinen Einfluss auf die Menschen in dieser Welt, dass, sage ich, die Schulbehörde diesen Satz gebilligt hat. Decretaliter wurde er von der Landesschulbehörde gebilliget und die entgegengesetzte Lehre als Aberglaube hingestellt, als ein Aberglaube, der gerade jetzt im Schwunge sei und deswegen bekämpft werden müsse.

Die Landes-Schulbehörde hat gerügt die Taktlosigkeit, der Lehrer hätte es nicht so sprechen sollen, aber Wahrheit sei es, dass der Satan keinen Einfluss auf die Menschen in dieser Welt habe.

Meine Herren, mit einem solchen Satze fällt das ganze Christenthum. Christus ist gekommen, heißt es in der heiligen Schrift, um die Werke des Teufels zu zerstören.

Hat der Teufel auf der Welt keine Werke, so ist die Ankunft Christi eine ganz überflüssige. Christus kann zurückgehen dahin, woher er gekommen.

Sie wissen die Lehre von der katholischen Kirche, von der Erbsünde, den Zusammenhang der Erbsünde mit der Versuchung des Teufels. Sie wissen, dass im Katechismus, wo von der Bitte des Vaterunsers gehandelt wird, auf die Frage, von wem werden wir versucht, die Antwort kommt: „wir werden versucht von dem Fleische, von der Welt und von dem Teufel."

Auch Menschen, die die heilige Schrift nicht so wohl inne haben, als wie einer oder der andere unserer Herren Deputierten, wissen doch aus der heiligen Schrift das Wort: der Teufel geht herum und sucht, wen er verschlinge.

Kurz und gut, es gibt kaum eine christkatholische Wahrheit, die so bekannt ist, als die Wahrheit der diabolischen Versuchungen, und diese Wahrheit wird decretaliter vom Landesschulrathe als ein Aberglaube bezeichnet, und das offene Kämpfen gegen diese Wahr-

heit in der Schule wird bezeichnet als Mangel an Takt, aber nicht als Mangel an der inneren Berechtigung.

Ich bemerke hier, meine Herren, dass, wenn ich Thatsachen anführe, ich nicht die Absicht habe, den Landesschulrath oder irgend einen Schulrath anzugreifen; es ist meine Pflicht, das Wesen unserer Schulgesetze klar zu machen, und die Behauptung zu beweisen, dass diese Schulgesetze mit den katholischen Principien unvereinbar seien, und deswegen ist es, um dieses klar zu machen, auch meine Pflicht, Beispiele anzuführen.

Lassen Sie mich andere Beispiele anführen. Es ist sehr bekannt, dass oft Katecheten abgesetzt und aus der Schule hinausgewiesen wurden durch den Landesschulrath, bloß aus dem Grunde, weil sie sich nicht inspicieren ließen von dem weltlichen Schulinspector. Inspector der Religion ist der Bischof: Episcopus heißt ja Inspector oder Aufseher, und, wie ich schon nachgewiesen, eine solche Aufsicht, eine oberste Aufsicht, wie sie genannt wird, von Seite der weltlichen Behörde über den Religionsunterricht ist von vorneherein eine Leugnung der katholischen, eine Leugnung jener Kirche, zu deren ersten Repräsentanten, den Aposteln, der Urheber der Religion gesagt hat: „Gehet ihr hinaus und prediget das Evangelium, und ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Zeiten." Es ist daher vollkommen unmöglich, dass die Kirche gestatte eine Aufsicht über den Religionsunterricht durch weltliche Organe, die keine Mission von der Kirche haben, und die Katecheten haben nur ihre heilige Pflicht erfüllt und haben nur den Eid gehalten, den sie bei der Priesterweihe geschworen haben, wenn sie sich von weltlichen Organen nicht inspicieren ließen.

In allen jenen Fällen, wenigstens in den Fällen, die mir bekannt wurden, haben die Katecheten bescheidene Vorstellungen gemacht dagegen, dass sie inspiciert werden sollten; aber es hat alles nichts geholfen und wenn sie sich an mich wendeten, habe auch ich beim Landesschulrathe Vorstellungen gegen Maßregeln gemacht, die gegen diese pflichttreuen Katecheten ausgeführt werden sollten; aber auch meine Vorstellungen haben nichts geholfen.

Es ist auch vorgekommen, dass ganze Schulen, Schulen, welche drei Katecheten hatten, entblösst waren von Katecheten, dass alle Katecheten hinausgewiesen wurden von der Schule, ohne dass vorher an mich vom Landesschulrathe auch nur ein Wort gekommen wäre, wo ich hätte vermittelnd eingreifen können.

Es ist auch vorgekommen, meine Herren, was nicht gerade die Schulbehörden im Lande anbelangt, sondern nur die Unvereinbarkeit der Schulgesetze mit dem katholischen Principe; es ist vorgekommen, sage ich, dass Priester, die auf der Kanzel in Betreff des Religionsunterrichtes in der Schule lediglich die katholische Wahrheit vorgetragen haben, zu zwei oder drei Monaten Kerker verur-

theilt wurden, also lediglich, weil sie gethan haben, was sie nach den Principien der katholischen Kirche thun konnten und was sie mit Rücksicht auf die in jenen Orten herrschenden Umstände wirklich thun mussten; zu zwei oder drei Monaten Kerker sind sie verurtheilt worden.

Es ist auch vorgekommen, meine Herren, um ein anderes Beispiel anzuführen, dass, wenn die rechtmäßigen Katecheten aus der Schule hinausgewiesen wurden bloß um ihrer Pflichterfüllung willen, von der weltlichen Behörde ein weltlicher Lehrer als Religionslehrer aufgestellt wurde, ohne dass ich meine Zustimmung gab, ja auch ohne dass der Widerspruch, den ich dagegen erhob, beachtet wurde. Die Behörde hat ihn aufgestellt.

„Wie werden sie predigen," sagt der Apostel im Römerbriefe, „wenn sie nicht gesendet wurden?" Er meint da die kirchliche Sendung. Wie sollen diese Lehrer predigen, wie sollen sie Religionslehre vortragen, wenn sie keine Sendung hatten? Eine solche incompetente Sendung ist Leugnung des Christenthums.

Es ist aber auch vorgekommen, dass an die Stelle der ausgetriebenen Katecheten Lehrer als Religionslehrer aufgestellt wurden, die von der katholischen Kirche abgefallen waren, notorisch abgefallen waren.

Diese sollten den Kindern die katholische Religion vortragen, und das ist nicht nur einmal vorgekommen, es ist öfter vorgekommen.

Es ist auch vorgekommen, meine Herren, dass, da ich einmal genöthigt war, einem Priester die Mission zum Religionsunterrichte zu entziehen, der Landesschulrath alsbald darauf diesem Priester aufgetragen hat, den Religionsunterricht fortzusetzen und sich hinüber zu setzen über die Anordnungen des Bischofs. Glücklicher Weise war der Priester gewissenhaft genug, einer solchen Anreizung zum Schisma nicht Folge zu geben; dass das Allerunkirchlichste nicht geschah, war das Verdienst des Priesters und nicht des Landesschulrathes.

Es ist vorgekommen, meine Herren, es ist vorgekommen in Linz, dass, als der verstorbene Domdechant und Stadtpfarrer Vogl in Linz, der vieljährige Diöcesan-Schulinspector, ein mehr als 80jähriger Greis, in die Schule gehen wollte, in seinem eigenen Pfarrbezirke eine junge Person, die das Amt einer Lehrerin hatte, alldort ihn hinauswies, weil er nicht von der Schulbezirksbehörde resp. vom Stadtschulrathe den Vorweis mitbrachte, dass er hineingehen könne. Und diese Handlung, die nach allen Seiten empörend war — eine junge Person weist den Stadtpfarrer, den vieljährigen Diöcesan-Schuloberaufseher, aus der Schule hinaus! — diese Anordnung wurde gutgeheißen von dem Landesschulrathe, als ich mich an denselben wendete. Erst der Herr Minister hat diese Handlung missbilliget.

Seit mehreren Jahren wird zur Prüfung derjenigen Individuen, die die Lehrerprüfung machen sollen, kein Commissär vom Ordinariate mehr gesendet und wird von Seite der Prüfungs-Commission auch keiner mehr verlangt. Wie ist das gekommen? Der Landesschulrath hat zu wiederholtenmalen, wenn ich gegen die Aufstellung weltlicher Lehrer als Religionslehrer, die durch den Landesschulrath vollzogen worden war, protestierte, gesagt, dieser und dieser Lehrer habe ja in der Präparandie eine gute Note aus der Religion erhalten. Diese Note sollte die kirchliche Sendung ersetzen.

Ich habe dann, als ich eingeladen wurde, einen Commissär zur Prüfung zu senden, gesagt, dass, so lange als der Landesschulrath darauf besteht, dass eine solche Note einer kirchlichen Sendung gleichzusetzen sei, ich nicht in der Lage sei, zu einer solchen Prüfung einen Abgeordneten zu senden. Seither habe ich keinen gesendet, seither hat man keinen verlangt.

In einem sehr bekannt gewordenen Erlasse des Ministers für Cultus und Unterricht erklärt dieser, dass ein solches Vorgehen eine vollständige Unzukömmlichkeit wäre, dass also eine solche Note im Präparandenzeugnis ganz und gar nicht hinlänglich sei zum Rechte des Religionsvortrages.

Meine Herren, das sind einige Beispiele, ich könnte viele anführen, ich habe sie aber, und das erinnere ich wiederholt, nicht angeführt, um jemanden anzuklagen, habe sie angeführt, um durch Beispiele den Geist unserer Schulgesetzgebung darzuthun; und frage nun: Ist es wahr oder nicht wahr, dass die Neuschule bestimmt sei, aus Christen Menschen zu machen?

Ich bin beinahe darauf gefasst, dass der Herr Referent in dieser Angelegenheit mir wieder mit dem Rechtsstaat kommen wird, es ist ihm das ein sehr geläufiges Argument für unkirchliche Bestimmungen.

Meine Herren, Recht und Wahrheit müssen Hand in Hand gehen, und ich nenne ein Recht, welches nicht mit der Wahrheit Hand in Hand geht, ein Unrecht, und daher, wenn es einen sogenannten Rechtsstaat gibt, müssen wir, insoferne derselbe mit der Wahrheit in Widerspruch kommt, gegen ihn protestieren.

Ist aber das Recht eine Schwester der Wahrheit, so kann ein wirklicher Rechtsstaat dergleichen nicht thun. Die Kirche ist die Säule und Grundfeste der Wahrheit, ich kann niemanden zwingen, dass er das glaube, aber um ein Wort, welches ich schon gesagt habe, zu wiederholen, wenn in Oesterreich die katholische Kirche noch eine anerkannte Kirche ist, muss man zugestehen, dass wir verlangen können, dass der Staat mit seinen Einrichtungen nicht im Widerspruche stehe mit den bestehenden Principien der katholischen Kirche. Das, meine Herren, wollte ich Ihnen sagen zu dem Passus im Berichte des Schulausschusses, dass keine namhaften Klagen gegen die Schulgesetze vorkommen." —

Die gleichen Gedanken wiederholt der hochwürdigste Herr Redner in der Sitzung am 13. October 1881:

„Ich würde vergessen, warum das Gesetz den Bischof von Linz in den Landtag beruft, wenn ich bei diesem Gegenstande nicht einige Worte sprechen würde.

Ich sage, einige Worte, ich werde mich kurz fassen, und werde gar vieles nicht berühren, was bei diesem Gegenstande berührt werden könnte, und ich werde bloß im Auge haben meine Stellung im Landtage.

Ohne Zweifel hat das Gesetz den Bischof von Linz in den Landtag berufen, damit er insbesondere und vorzugsweise die religiösen Interessen wahre.

Die Frage bei der Vorlage über das Landesschulfonds-Präliminare, die an mich herantritt, ist also wohl die: wie verhält sich die moderne Schule zu der katholischen Kirche, zu den Interessen der katholischen Kirche?

Ich muss erklären, wie ich es bereits oft erklärt habe, das Verhältnis der Neuschule zu der katholischen Kirche ist kein freundliches, ist ein unfreundliches, es ist in der Hauptsache ein feindliches.

Dass dem so sei, meine Herren, wird jeder erkennen, der einerseits weiß, wie der competente Richter in Sachen der heiligen Religion darüber urtheile, und der andererseits betrachtet, welches der Inhalt unserer neuen Schulgesetze sei.

Der competente Richter ist nach den Satzungen der katholischen Kirche ohne Zweifel die lehrende Kirche, das Lehramt der Kirche.

Das ist unleugbar und wird meines Erachtens noch von niemanden, der überhaupt katholisch ist, geleugnet worden sein und von niemanden geleugnet werden.

Zu der lehrenden Kirche gehören die Bischöfe, gehört vor allem der Papst, der heilige Vater.

Es gehört, sage ich, zu der lehrenden Kirche der heilige Vater.

Ohne den Papst oder neben dem Papste oder gegen den Papst gibt es keine katholische Kirche.

Alle diejenigen, welche der katholischen Religion angehören und nur den Katechismus gelernt haben, wissen, die katholische Kirche nach dem Katechismus, wie er auch gegenwärtig in Oesterreich vorgeschrieben ist, sei die Versammlung aller rechtgläubigen Christen unter einem sichtbaren Oberhaupte, dem römischen Papste. Also wer eine katholische Kirche will, muss eine Kirche wollen, welche unter dem Papste besteht, nicht neben ihm, nicht gegen ihn. Und nun, dieser heilige Vater, das Oberhaupt der Kirche, hat in der bekannten Allocution vom 22. Juni 1868 das Urtheil der Verwerfung ausgesprochen über gewisse Bestimmungen des Schulgesetzes in Oesterreich vom 25. Mai 1868, hat namentlich das Urtheil der Verwerfung ausgesprochen über die Bestimmung des Schulgesetzes, wornach die

Staatsgewalt die Oberaufsicht und Leitung über alle Gegenstände der Schule führt.

Im gleichen Sinne haben die Bischöfe der österreichischen Kirche theils in Versammlungen, theils einzeln sich über dieses Gesetz ausgesprochen, und die Bischöfe gehören eben auch zur lehrenden Kirche. Sie sind gesetzt von dem heiligen Geiste, die Kirche Gottes zu regieren, wie es in der Apostelgeschichte heißt. Kein Bischof von ganz Oesterreich hat hierin eine Ausnahme gemacht; alle haben sich vereinigt in der Verwerfung von gewissen Bestimmungen unserer Volksschulgesetze. — Wenn wir sodann den Inhalt dieser Schulgesetze betrachten, so bin ich weit entfernt, in das einzelne einzugehen. Ich nenne nur die Hauptsache.

Die Fehler, die in dem österreichischen Schulgesetze sind, sind nicht nebensächlicher Natur, es können einige sein, die nebensächlicher Natur sind, aber der Hauptfehler ist hauptsächlicher Natur.

Die ganze Grundlage des österreichischen Gesetzes über die Schule ist eine antikirchliche. Diese ist gegeben in den §§ 1 und 2 des Hauptschulgesetzes vom 25. Mai 1868. Da wird im § 1 gesagt: Die Aufsicht und Leitung des ganzen Unterrichtswesens untersteht der Staatsgewalt. Im § 2 wird gesagt: Unbeschadet dieser Bestimmung untersteht die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Lehren der Religion und der Uebungen der Religion den kirchlichen Organen. Mithin, meine Herren, ist ausgesprochen, dass die oberste Aufsicht und Leitung auch über die Religion und deren Uebungen der Staatsgewalt zustehe. Das ist absolut unkirchlich und unchristlich, in der That ist mit diesem Satze die Kirche geleugnet, denn eine Kirche, welche hinsichtlich der Lehren der Religion und hinsichtlich der Uebungen der Religion nur eine untergeordnete Gewalt hat, ist keine Kirche mehr; sie ist etwa ein Departement der Staatsverwaltung, aber sie ist keine Kirche. — Namentlich diesen Hauptgrundsatz der neuen Schulgesetzgebung hat der heilige Vater in der genannten Allocution verworfen.

Ich habe bereits seit Jahren einen Vergleich gemacht, den ich wiederhole. Wenn jemand sagen würde, der Kaiser von Oesterreich habe eine untergeordnete Gewalt hinsichtlich der Gesetzgebung, hinsichtlich der Rechtspflege u. s. w. in Oesterreich, die oberste Gewalt habe aber etwa ein Mann im Norden droben, da würde man sagen, dann gibt es keine österreichische Monarchie mehr, und in ganz gleicher Weise müssen wir sagen, wenn die Anschauungen, die dem Gesetze vom Jahre 1868 zugrunde liegen, wahr sind, gibt es keine Kirche mehr; und sind sie nicht wahr, und bringt man sie zur Ausführung, so ist die Verfolgung der Religion eine nothwendige Folge.

Das wollte ich Ihnen vortragen, meine Herren. Ich stelle aber keinen Antrag. Ich wünsche und erwarte, dass diejenigen, welche in meinen Worten Wahrheit finden, dieser Ueberzeugung Ausdruck

geben bei ihrem Votum über den vorliegenden Gegenstand. Ich wünsche und erwarte, dass die Worte, die ich gesprochen habe, mit jenem aufrichtigen Gefühle für die Wahrheit erwogen werden mögen, mit welchem Gefühle ich sie vorgetragen habe."

Als Herr Dr. Bahr entgegnete, die katholische Kirche in Oesterreich sei eine recipierte innerhalb der Grenzen der österreichischen Gesetzgebung, bemerkt der hochwürdigste Herr Bischof weiter:

„Der Herr Vorredner hat gesagt, die katholische Kirche sei in Oesterreich eine recipierte innerhalb der Grenzen der österreichischen Staatsgesetzgebung. Das ist es ja eben, was ich als vorzüglichen Anstand gegen diese Schulgesetze vorgebracht habe. Das ist nicht mehr die katholische Kirche, die sich in ihren wesentlichsten Dingen, in ihren Lehren und Religionsübungen den Gesetzen eines Landes fügen muss. Der Herr hat zu seinen Aposteln, als er sie aussendete in die Welt, gesagt: „Gehet hinaus in die ganze Welt und prediget das Evangelium und lehret alle Völker, taufet und lehret sie alles beobachten, was *ich euch gesagt habe*." Maßgebend für die katholische Kirche ist also das Wort Jesu Christi, die Gesetze Jesu Christi und nicht die Gesetze des Landes. Ich möchte wissen, was der Herr Abgeordnete Dr. Bahr sagen würde, wenn man ihn fragen würde, wie denn dasjenige, was Christus angeordnet hat, anzuwenden gewesen sei auf den römischen Kaiserstaat? Der römische Kaiserstaat hat damals bestanden und hat geblüht. Hat der Herr etwa sagen wollen: lehret alle Völker, aber haltet euch dabei innerhalb der Vorschriften und Gesetze des römischen Reiches; also heißt den Götzendienst gut und kämpft ja nicht dagegen u. s. w.? Und ich möchte fragen, ob der Herr Abgeordnete das Fest Petri und Pauli feiert? Diese sind dem römischen Gesetze zum Opfer gefallen, der eine am Kreuze, der andere durch das Schwert. Das ist eben keine katholische Kirche mehr, was der Herr Abgeordnete im Sinne hat. Das wollte ich zur Berichtigung bemerken. Es hat einmal im Abgeordnetenhause ein weiser Mann gesagt: „Wem die Religion nicht das Höchste ist, dem ist sie überhaupt nichts" und die Anschauung des Herrn Abgeordneten geht eben dahin, dass die Kirche lediglich ein Departement der Staatsverwaltung sein soll; ein solches Departement ist keine Kirche. Das wollte ich gesagt haben."

XXVIII.

Folgen der Neuschule für die intellectuelle und moralische Bildung.

VI. Periode, II. Session (5. Juli 1880).

Anlässlich der Berathung des Landesschulfonds-Präliminare bemerkt der hochwürdigste Herr Bischof:

„Die Generaldebatte vormittags hat lange gedauert, jedoch so lange sie auch dauerte, war doch nicht Gelegenheit, Hochwichtiges zu sagen, was über diese Sache zu sagen gewesen wäre, und es hat mich gar nicht befremdet, von jener Seite des Hauses den Antrag auf Schluss der Debatte zu hören.

Wir haben diesem Antrage vergeblich widerstanden, und deswegen muss ich mir erlauben, einige Worte zu sprechen, werde mich aber der möglichsten Kürze befleißen, das erkläre ich Ihnen, meine Herren.

Der Herr Abgeordnete Schrems hat soeben eine Taste berührt, über welche ich ein paar Worte sprechen will.

Er hat gesprochen, nur im allgemeinen, über die Erfolge, resp. Misserfolge der Neuschule.

Wir haben vormittags aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Dr. Wiser gehört, wie nothwendig eine größere Bildung namentlich des Bauernstandes sei, nachdem die neuen Verkehrsverhältnisse diesen Bauernstand so sehr bedrohen.

Zugegeben; der Herr Dr. Wiser hat aber unterlassen zu bemerken, jetzt kommt die bessere Bildung der Schule. Er hat das nicht beigesetzt, hätte er es beigesetzt, oder hätte jemand von den Herren Abgeordneten behauptet, dass die mehrere Bildung jetzt durch die Neuschule komme, so würde ich alsogleich, soferne nicht der Schluss der Debatte dagewesen wäre, gesagt haben: Nein, die größere Bildung ist uns nicht gegeben durch die Neuschule.

Sie ist uns nicht gegeben in der intellectuellen Hinsicht. Die Kinder lernen ja unter anderm nicht lesen; ein Gymnasialdirector hat mir gesagt, das nicht Fertig-lesen-können gehe den Kindern nach bis in die zweite Classe des Gymnasiums. Was dann die Kinder, die mit den besten Zeugnissen von den Schulen kommen, leisten im Rechnen, was sie leisten im Aufsatze, was sie leisten in der Sprachlehre, ist jedem bekannt, der mit jungen Leuten zu thun hat. Ich habe mit solchen jungen Leuten zu thun, nämlich in meinem Knabenseminare. Blutwenig leisten sie. Ungleich mehr hat die alte Schule geleistet in intellectueller Beziehung als die gegenwärtige, soweit

man urtheilen kann aus den Erfahrungen mit den Eintretenden in die Mittelschule.

Zur Bildung der Jungen gehört doch aber auch gewiss, und vorzugsweise die moralische Bildung. Hätte einer noch so große intellectuelle Bildung, aber keine moralische, was hätte er da?

Der berühmte Feldmarschall Wellington hat gesagt in einer Parlamentsrede: „Ich bin kein Pädagoge, aber das sage ich, meine Herren, wenn bloß der Verstand gebildet wird und wenn die Bildung nicht auf Religion gebaut wird, so bekommen wir höchstens geschickte Teufel, mit denen, glaube ich, wird der Gesellschaft nicht geholfen sein."

Betreffend die moralische Bildung, so wissen Sie, meine Herren, vor 10 Jahren oder vor 11 Jahren hat man oft die Worte gehört: „die neue Schule kostet viel, dafür wird aber der Staat für die Zuchthäuser nichts mehr abzugeben haben."

Wie steht es da? Wir haben bereits 11 Jahre hinter uns. Wir haben die Früchte der neuen Schule. Wie steht es mit der Statistik der Zuchthäuser? Nie war so viel Jugend in den Zuchthäusern, als wie jetzt, und erst vor kurzem hat mir der Seelsorger vom Strafhause in Garsten gesagt, unter den unverbesserlichen Züchtlingen seien die unverbesserlichsten die jungen; das ist eine Erscheinung, die früher nicht da war. Es hat früher auch junge Züchtlinge gegeben, aber sie waren noch zugänglich einer Besserung.

Endlich, wenn Sie über dieses Capitel noch ein Wort hören wollen, so appelliere ich in Betreff der moralischen Bildung unserer Jugend an unseren Landesausschuss. Es liegt vor Ihnen der Bericht des Landesausschusses betreff der Rettungshäuser für verwahrloste Kinder.

Der Landesausschuss führt in seinem Bericht an den hohen Landtag eine Auslassung des steiermärkischen Lehrerbundes über die Nothwendigkeit der Herstellung von Rettungshäusern für die Jugend an. In dieser Petition des steiermärkischen Lehrerbundes heißt es unter anderem:

„In den Volksschulen Oesterreichs macht sich allenthalben die unangenehme Wahrnehmung geltend, dass die Disciplinlosigkeit der Schuljugend von Jahr zu Jahr in einer bedenklichen Weise zunimmt, und dass es daher nicht immer möglich ist, jene Unterrichts- und Erziehungsresultate zu erzielen, die das Gesetz vorschreibt. Fast jeder Lehrerverein Oesterreichs hat diese Frage als Verhandlungsgegenstand in seinen Versammlungen aufgeworfen und sich bemüht, die wirksamsten Mittel ausfindig zu machen, mit denen diesem Uebel am erfolgreichsten zu steuern wäre."

Dies sagt der Lehrerverein von Steiermark. Er trägt daher an auf Errichtung von Rettungshäusern, von Häusern, die in der That junge Leute retten sollen von den Folgen der Neuschule. Was

sagt unser Landesausschuss? sagt er etwa: Das mag in Steiermark, das mag da und dort so sein? nein, er sagt:

So sehr der Landesausschuss diese fachmännische Ueberzeugung theilt, so sehr er von der Nothwendigkeit eines Rettungshauses in Oberösterreich durchdrungen ist, so kann der Landesausschuss doch angesichts der großen Lasten, welche das Land mit der Schule und mit vielen anderen öffentlichen Anstalten und Institutionen übernommen hat, an den hohen Landtag nicht mit dem Antrage auf Errichtung eines Rettungshauses auf Landeskosten herantreten, wodurch die Lasten des Landes beträchtlich vergrößert würden.

Also nothwendig wäre auch für uns ein solches Rettungshaus.

Das sind die Früchte der Neuschule in Bezug auf Moralität, und das ist der wahre Erfolg gegenüber jener Ueberzeugung, wir werden auf Strafhäuser gar nichts auszugeben haben.

Für jedes Hundert, das wir für die Schule geben, werden, wenn wir vorsichtig sein sollen, wir hübsch einige Gulden für Strafhäuser mit ausgeben sollen, damit in der Zukunft nicht so viel für die Herhaltung der Strafhäuser auf einmal auszugeben nothwendig werde.

„Das Werk, das muss den Meister loben," hat ein bekannter deutscher Dichter gesagt.

Jeder, der dachte und christlichen Glauben hatte, hat von Anfang an gesehen, wohin es mit der Schule kommen muss.

Der Gerechte lebt aus dem Glauben. Wird der Glaube zerstört, so wird, was ich vormittags nachgewiesen habe, auch die Gerechtigkeit, die Moralität mit zerstört werden; das ist die nothwendige Folge.

Im Anfange dieser Zeit der neuen Schule konnte man sich auf Erfahrungen nicht berufen, weil wir eben noch keine Erfahrungen hatten.

Jeder, der dachte, der die Menschen kennt, der die Religion kennt, hat den Verfall der Schule vorausgesehen.

Jetzt kann man sich berufen auf die vergangene Zeit und ich berufe mich namentlich auf dieses Zeugnis der Geschichte des Landesausschusses." —

Als Abgeordneter Herr Prechtl von dem neuen Schulgesetze als von einem Baume sprach, der von Sr. Majestät gepflanzt sei, jedoch durch die Nichttheilnahme des Clerus kränkle, ergriff der hochwürdigste Herr Bischof abermals das Wort:

„Die Ausführungen des unmittelbaren Herrn Vorredners, dann die Ausführungen desselben in der früheren Rede verpflichten mich, etwas zu antworten. Zur unmittelbar jetzt gehörten Rede hätte ich nur zu bemerken, dass wir ohne Zweifel alle sehr gerne hätten, wenn Se. Majestät nicht in die Debatten gezogen würde.

Wir haben in Oesterreich kein Gesetz, das nicht von Sr. Maje-

stät sanctioniert ist; es ist daher die Appellation an Se. Majestät vollkommen überflüssig; aber in der That ist eine solche Appellation nicht nur überflüssig, die Person des Kaisers ist heilig und unverletzlich; nennt man auf der einen Seite zu seinen Gunsten die Person des Kaisers, wie nahe läge dann die Gefahr auf der anderen Seite, gegen Se. Majestät zu reden? Deswegen ist es bestimmte Form der parlamentarischen Debatte, dass Se. Majestät nicht genannt werde. Vorredner hat sehr weit ausgesponnen das Bild von dem Bäumchen, welches zum Baume werden soll. Sehr gut! In eilf Jahren tragen manche Bäume Früchte, aber allerdings viele noch nicht; wenn der Herr Vorredner in zwanzig Jahren Früchte erwartet, so hat er den Vortheil für sich, dass man ihn jetzt vor den zwanzig Jahren nicht widerlegen kann. Wir sind im Jahre 1880 und in zwanzig Jahren wird man das nächste Jahrhundert zu zählen anfangen.

Ich möchte in dieser Beziehung hinweisen, was der Lehrerbund in Steiermark gesagt hat, was unser Landesausschuss sich angeeignet und was die Erfahrung gezeigt hat.

Die Verwilderung der Schuljugend ist im Zunehmen. Wenn die Dinge so fortgehen, so steht in zwanzig Jahren die Jugend auf einem sehr hohen Grade der Verwilderung.

Die Hoffnung auf die Zukunft hätte eine Berechtigung, wenn wir etwa mit dem fortschreitenden Alter der Neuschule auch eine entsprechende Besserung in der Schuljugend wahrnehmen würden.

Die Verwilderung ist aber umgekehrt im Zunehmen, die Aussicht auf zwanzig Jahre ist daher eine sehr schlechte.

Sodann habe ich noch zu den Ausführungen des Herrn Dechant Fischer etwas beizusetzen; er hat nur den Clerus erwähnt, wie er in den Schulräthen nicht gerne sitzt und nichts wirkt.

Meine Herren! Es sind Ihnen gewiss allen bekannt die großen Kundgebungen in der neuesten Zeit von Seite des Episcopates der salzburgischen Kirchenprovinz, von Seite des Episcopates der böhmischen Kirchenprovinz. Nicht nur einzelne Geistliche, und nicht nur viele Geistliche haben über die Fruchtlosigkeit ihres Sitzens im Schulrathe, zunächst in dem Ortsschulrathe gesprochen. Der vereinigte Episcopat dieser beiden Kirchenprovinzen hat in den zwei Memoranden dasselbe gesagt: Und nicht nur fruchtlos sei ihr Sitzen, sondern auch schädlich für die gute Sache, sagen die Bischöfe, so dass sie erklären, dass es in ihrer Hirtenpflicht liege, den Clerus aus dem Schulrathe abzuberufen, wenn nicht eine Besserung in der Schule eintrete. Uebrigens betreffend die Theilnahme von Geistlichen in anderen Ländern, sei es im Ortsschulrathe, sei es im Bezirksschulrathe, sei es im Landesschulrathe, so berufe ich mich, damit diese Theilnahme nicht falsch gedeutet werde, auf das, was ich schon mehr als einmal ausgeführt habe in dieser Landtagsstube. Die Theilnahme

war nicht eine absolute und unbedingte, sondern die Theilnahme war nur eine Theilnahme an den Ausführungen jener Bestimmungen des Schulgesetzes, die mit den Principien der Kirche vereinbarlich sind; niemals aber gab es eine Mitwirkung von Seite des Clerus im Schulrathe bei denjenigen Punkten, welche mit den Principien der katholischen Kirche unvereinbarlich sind; Punkte, die ich, theilweise wenigstens, schon vormittags genannt habe. Also es ist wohl eine Gemeinsamkeit des Sitzens im Schulrathe, aber nicht eine Gemeinsamkeit in der Ausführung. Umgekehrt hat sich in vielen Punkten die Theilnahme des Clerus im Schulrathe als eine Opposition gegen die Bestimmungen des Schulgesetzes erwiesen und sie musste sich als solche erweisen bei allen Priestern, die treue Diener der Kirche waren."

XXIX.

Ueber den Nutzen der Sonntagsschule.

VII. Periode, I. Session (17. Oktober 1884).

Auf die Petition hin des allgemeinen Volksbildungstages zu Aussee um Aufstellung tüchtiger Wanderlehrer und gewerblicher Volksbildungsschulen hatte der Schulausschuss in Rücksicht der dabei obwaltenden Schwierigkeiten Uebergang zur Tagesordnung beantragt; dies bot dem hochwürdigsten Herrn Bischof Gelegenheit, für die Sonntagsschule einzutreten.

„Ich stimme ganz meinem Herrn Vorredner*) bei. Ich verkenne gar nicht die gute Absicht des Herrn Abgeordneten Dr. Bahr. Die Schwierigkeiten aber, die gegen die Ausführung des Antrages bestehen, sind durch den unmittelbaren Herrn Vorredner als unübersteiglich bewiesen worden.

Wir können nicht 400 oder 500 Wanderlehrer anstellen. Der Gedanke, der ausgesprochen worden ist, ist indessen der Sache nach zuletzt doch nur der, die Jugend soll fortgebildet werden, fortgebildet werden nach den Jahren der Wochenschule. Nach meinem Erachten, das ich oft genug ausgesprochen habe, ist es eines der größten Gebrechen der neuen Schulordnung, dass man die Kinder unterrichtet hat bis zum 13., 14. Jahre und dann laufen ließ. Wir hatten einmal eine Sonntagsschule, die hat viel Gutes geleistet.

Sie hätte aber länger dauern sollen, den Jahren nach und den Stunden nach an jedem einzelnen Sonntage. Ich habe in diesem Hause seinerzeit erzählt, dass ich unter dem Ministerium Belcredi beiläufig anno 1865 von diesem Herrn Minister eine Verlängerung

*) Herrn Dr. Lechner.

der Sonntagsschule erlangt habe. Der Herr Minister hat förmlich angeordnet, die Sonntagsschule soll verlängert werden, angeordnet wenigstens für die Diöcese Linz und namentlich für die Stadt Linz. Die Statthalterei, die damals auch in den Unterrichts-Gegenständen zu reden hatte, es war eben noch kein Landesschulrath, hat, ich weiß nicht warum, diese Anordnung des Herrn Ministers dem Gemeinderathe von Linz zur Aeußerung zugesendet. Meines Erachtens war gar keine Aeußerung mehr statthaft. Basta! Dieses Decret wurde also dem Gemeinderathe Linz zur Aeußerung zugesendet. Der Gemeinderath von Linz hat den Referenten in Schulsachen beauftragt, einen Antrag einzubringen. Dieser Referent hat die Sache wenigstens ein halb Jahr liegen gelassen, nach einem halben Jahre aber den Antrag gebracht: „Nein", und so wurde die Sache von dem Gemeinderathe Linz dahin mit dem Worte erledigt: „Nein, keine Verlängerung der Sonntagsschule", und so ist es auch geblieben fort und fort, die Sonntagsschule wurde nicht verlängert.

Später unter der neuen Schulordnung ist die ganze Sonntagsschule eingestellt worden; das ist ein ungeheurer Schaden gewesen für die Jugendbildung in intellectueller und moralischer Beziehung.

Die Sonntage sind die allergefährlichsten Tage geworden für unsere Jugend, und Ausartungen ohne Zahl und Maß haben ihren Ursprung bei unserer Jugend in der Aufhebung der Sonntagsschule."

XXX.

Ueber die katholische Universität.

VII. Periode, I. Session (18. Oktober 1884).

Die Frage über die Wiedereröffnung einer chirurgischen Lehranstalt bot der Majorität des Schulausschusses Gelegenheit, den hohen Landtag aufzufordern, es möge die k. k. Regierung ersucht werden, der projectierten katholischen Universität in Salzburg ihr Wohlwollen und kräftige Unterstützung entgegen zu bringen; da Herr Dr. Bahr namentlich den Begriff „katholische Universität" bekämpfte, ergriff der hochwürdigste Herr Bischof das Wort:

„Ich meinerseits bekenne, dass ich den Antrag, der im salzburgischen Landtage auf Wiedereinführung, beziehungsweise Errichtung einer katholischen Universität dortselbst gestellt wurde, mit großer Freude begrüßt habe.

Der Gedanke ist nicht neu, dieser Gedanke wird ventiliert seit wenigstens einem Vierteljahrhundert, und ich kann wohl versichern,

dass im allgemeinen und im großen die katholische Bevölkerung allenthalben diesen Antrag mit Freude begrüßte, namentlich in Oesterreich und in Deutschland — in Deutschland auch deswegen, weil an dessen Grenze Salzburg liegt.

Ich kann auf alles, was auf jener Seite des Hauses gesagt wurde, nicht eingehen, ich kann umsoweniger eingehen, als ich beiweitem nicht alles verstanden habe, aber einem Satze muss ich widersprechen, und das ist der Satz, den der Herr Abgeordnete Dr. Bahr ausgesprochen hat: „Die Wissenschaft und die Religion haben miteinander nichts zu thun.“ Ich sage dem Herrn Doctor, dieser Satz ist einfach die Leugnung des Christenthums.

Er hat gestern — ich habe mich darüber gefreut — Christum den Herrn den göttlichen Erlöser genannt. Dieser göttliche Erlöser sagt von sich, „ich bin die Wahrheit“, und dieser göttliche Erlöser hat die heilige katholische Kirche gemacht zur „Säule und Grundfeste der Wahrheit“, er hat, da er von der Erde geschieden ist, zu seinen Aposteln gesagt: „Gehet hinaus in die ganze Welt, prediget das Evangelium und sehet, ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Zeiten“, und er hat ihnen seinen heiligen Geist, den Geist der Wahrheit versprochen, also versprochen der von ihm gegründeten, auf die Apostel gebauten Kirche. Wenn er die Wahrheit ist, und wenn er die Kirche gemacht zur Säule und Grundfeste der Wahrheit, so heißt der Satz „Religion und Wissenschaft haben nichts miteinander zu thun“ gerade soviel, als Wahrheit und Wissenschaft haben nichts miteinander zu thun, denn die Wissenschaft ist nichts anderes als das Wissen der Wahrheit. Also Wissenschaft und Religion haben gar viel miteinander zu thun.

Er hat noch bemerken zu sollen geglaubt, in der That vertrage sich Glaube resp. Religion besonders mit der Naturwissenschaft nicht, diese Behauptung ist jedoch absolut unwahr.

Der Gegensatz zwischen Religion und Wissenschaft, auch der Naturwissenschaft, kommt häufig daher, dass man etwas als Resultat der Wissenschaft ansieht, was ein solches nicht ist, oder dass man umgekehrt etwas für ein Dictat des Glaubens ansieht, was ein solches nicht ist.

Da ist ein scheinbarer Gegensatz; aber ein wahrer Gegensatz zwischen der Wissenschaft und der Religion ist noch nie nachgewiesen worden und kann auch nicht einmal da sein. Häufig, sage ich, hält man etwas für eine Wissenschaft, für einen Satz der Wissenschaft, der ein solcher nicht ist; Hypothesen werden ausgesprochen, man erklärt sie als Ergebnis der Wissenschaft, aber vielleicht in einem Jahre, vielleicht in einem Monate ist dieses Phantom von Wissenschaft schon niedergeworfen und verachtet. Beispiele anzuführen wäre gar leicht, ich denke indessen, meine Herren, solche Beispiele wissen Sie selbst genug.

Wiederum hält man oft etwas für ein Dictat, für ein Dogma der Religion, was ein solches nicht ist, wo umgekehrt die Religion den größten Horror dagegen hat.

Ich weise auf die neuesten Beispiele hin.

Was hat man aus der lehrämtlichen Unfehlbarkeit des heiligen Vaters in Rom in neuester Zeit gemacht, welche Popanzen wurden uns vorgezeigt! Die Popanzen wurden uns vorgezeigt, und da wurde den Leuten gesagt: Sehet, das ist die katholische Kirche, das sind ihre Lehren! Und als Lehren der katholischen Kirche wurden Sätze verkündet, die von niemanden mehr als von der katholischen Kirche perhorresciert und verworfen wurden. Es wurde gesagt, dem heiligen Vater in Rom wird zugeschrieben überhaupt die Unfehlbarkeit im Wissen, es wird ihm zugeschrieben die Allwissenheit; es wird ihm zugeschrieben die Unfehlbarkeit im Leben, also die Sündenlosigkeit; es wird ihm zugeschrieben die Allmacht, kraft welcher er Kaiser und Könige absetzen könne. Hat die katholische Kirche je solches gesagt, oder insbesondere mit dem Dogma der Unfehlbarkeit gemeint? Nein. Tausend und tausendmal hat die Kirche solche Sätze verworfen! Feinde der Religion oder die Unwissenden sind es gewesen, die der Kirche so etwas nachgesagt haben.

Schon die Apostel, zwei Apostel haben gelehrt, die Unwissenheit sei die Feindin der Religion; sie verwerfen das, haben die Apostel gesagt, was sie nicht kennen. Meine Herren, wie oft geschieht dies auch in unserer Zeit, es wird abgesprochen über die Religion von Leuten, die etwa sonst viel wissen, aber den Katechismus nie wussten, oder den Katechismus vergessen haben.

Quod quidem ignorant, blasphemant," „Was sie nicht kennen, das lästern sie," sagen die Apostel. Möchte nur der Katechismus gelernt werden, wir hätten nicht so viel Kämpfe. Möchte nur der Katechismus gelernt werden, gelernt werden namentlich von solchen, die etwa sonst recht viel wissen, die große Kenntnisse besitzen, aber in der Religion so unwissend sind, wie ein Kind von 9 Jahren nicht ist, das den katholischen Katechismus ordentlich zu lernen angefangen hat.

Da kommen dann diese scheinbaren Widersprüche heraus und nur so kommen sie heraus. Es gilt von der Religion das, was Baco von Verulam von der Philosophie gesagt hat:

Philosophia leviter gustata abducit a Deo, plene exhausta reducit ad Deum. Die leicht verkostete Philosophie zieht ab von Gott, die vollkommen erschöpfte Philosophie führt zu Gott zurück. Die größten Geister haben nur Ruhe und Befriedigung gefunden in der heiligen christkatholischen Religion und außer derselben keine.

Ein heiliger Augustin, ein heiliger Thomas v. Aquin u. s. w., Männer, mit denen sich die Geister unserer Zeit gar nicht messen

können, haben ihre Befriedigung in der heiligen christkatholischen Religion gefunden und außer derselben nicht.

Meine Herren! Es gibt ein zweifaches Licht, ein wahres Licht und ein Irrlicht.

Christus sagt von sich: Ich bin das wahre Licht, wer mir nachfolgt, der wandelt nicht in der Finsternis. Diesem wahren Lichte gegenüber gibt es auch ein Irrlicht und gar viele Männer der Wissenschaft in unserer Zeit, Männer der Wissenschaft, die nach anderer Richtung vielleicht hoch zu achten sind, gehen dem Irrlichte nach und nicht dem wahren Lichte, verkennen die „alles übertreffende Wissenschaft" und lieben die „fälschlich sogenannte Wissenschaft", wie der Apostel Paulus die antichristliche Wissenschaft nennt. Das wahre Licht, die Religion und die Wissenschaft, stehen nicht nur miteinander in keinem Gegensatze, sondern sie bedingen sich gegenseitig, ja, sie sind zuletzt eins und dasselbe.

Wollen wir daher, meine Herren, nicht unseren Abfall von der heiligen Religion erklären, von der Religion desjenigen, den der Herr Vorredner selbst gestern den göttlichen Erlöser genannt hat, so müssen wir dem Satze entsagen, dass Religion und Wissenschaft nichts miteinander zu thun haben.

Freie Wissenschaft! Frei! O wie viel Missbrauch ist mit diesem Worte schon getrieben worden, meine Herren, und welche Gräuel sind begangen worden im Namen der Freiheit! Was von der Freiheit überhaupt gilt, das gilt auch von der Freiheit der Wissenschaft. Keine Freiheit, die den Namen Freiheit verdient, kann eine zügellose, eine schrankenlose sein. Und so ist auch die Freiheit der Wissenschaft nicht eine zügellose, eine schrankenlose.

Meine Herren! Wenn etwa jemand behauptet, er sei ein recht großer Mathematiker, und er verwirft die Sätze des Einmaleins, lachen wir ihn dann nicht aus? Ist das Einmaleins nicht auch eine Schranke für die Wissenschaft des großen Mathematikers? Man kann über das Einmaleins nicht hinaus.

Und wenn wir die Eisenbahnen anschauen, die Schienen, die auf der Eisenbahn sind, so beschränken sie die Freiheit der Waggons, nicht wahr? Ist das aber eine Beschränkung zum Heil oder Unheil? Die Entgleisung der Waggons hält man immer für ein Unglück, und daher die Beschränkung durch die Schienen für ein Glück. Also die schrankenlose Freiheit ist nie und nirgend anzunehmen.

Ich bitte mir zu sagen — der Herr Vorredner ist ein Jurist — ist die Staatswissenschaft auch eine Wissenschaft und eine freie? Ja! sie soll es sein! Wenn aber jemand mit der Staatswissenschaft dahin kommt, Fürstenmorde seien erlaubt, der österreichische Kaiser habe kein Recht auf seine Länder u. s. w., heißt der Herr Vorredner diese Freiheit in der Staatswissenschaft gut? Gewiss nicht!

Und ebenso ist es mit der Freiheit in der Wissenschaft über-

haupt. Jede Wissenschaft vom bedingten, abhängigen, endlichen Wissen muss eine Beschränkung haben. Eine völlig freie Wissenschaft, eine schrankenlose Wissenschaft hat einzig und allein Gott, der Allwissende. Also, so gewiss als wir nicht abfallen wollen von dem heiligen katholischen Glauben, so gewiss werden wir verwerfen diese Anschauung von der Freiheit der Wissenschaft

Ich könnte auch aus andern Gründen für die Universität in Salzburg sprechen. Linz ist mir sehr lieb, aber Linz hat zu einer Universität nicht das, was Salzburg hat. Es hat nicht die Geschichte einer berühmten Universität hinter sich, es hat nicht die Lage, die Salzburg hat, für eine Universität, die ebenso für Deutschland wie für Oesterreich geeignet sein soll, es hat nicht diese Gebäude, hat nicht diese Bibliotheken und Salzburg ist eine alte, uralte Metropolitanstadt, welche viel geeigneter ist zu einer katholischen Universität, als eine Stadt, die erst seit einem Jahrhundert eine Bischofstadt ist. Mit dem, was ich gesagt habe über das Verhältnis zwischen Religion und Wissenschaft, ist, glaube ich, auch begegnet der Bemerkung des Herrn Vorredners, der sich eine katholische Wissenschaft nicht denken kann. Mit dieser meiner Bemerkung ist nämlich gesagt: so gewiss er sich einen großen Mathematiker denken kann, der das Einmaleins nicht verwirft, sondern zu seinem Gesetze macht, so gewiss wird er sich eben auch denken können eine katholische Universität. Noch einmal, die Wissenschaft ist das Wissen des Wahren. Dass die Anschauung von der Unfehlbarkeit der heiligen katholischen Kirche ganz und gar nicht ein Hindernis ist, um fortzuschreiten im echten Wissen, das lehrt die Geschichte, das lehrt die Erfahrung. Wer sind denn die größten Heroen der Wissenschaft gewesen und sind es noch jetzt? In der That, sie sind im katholischen Glauben gewesen und sind es auch jetzt noch.

Also der Fortschritt im Wissen und in der Religion sind einander nicht entgegen, umgekehrt, der Apostel fordert alle Gläubigen auf, sie sollen fortschreiten, fortschreiten für und für, fortschreiten aber in Christo, in welchem, wie Paulus sagt, alle Schätze der Weisheit und Erkenntnis verborgen sind. In Christo, sage ich; über den hinaus — der da ist die Wahrheit — gibt es kein Fortschreiten in der Wissenschaft, über den hinaus gibt es kein Fortschreiten, sondern ein Hineinstürzen in die Wissenschaftslosigkeit, in den Irrthum; und nur innerhalb dieser Grenzen gibt es ein unbegrenztes Fortschreiten im Wissen.

Ich wollte zunächst nur gegen diese Sätze sprechen; sie sind die wichtigsten gewesen von denen, die der Herr Abgeordnete uns in seiner Entgegnung gebracht hat; über andere mögen andere sprechen; aber das muss ich noch sagen, dass ich gar nichts irgend Bedeutendes gehört habe, was der Errichtung einer katholischen Universität in Salzburg entgegen wäre.

Den finanziellen Standpunkt betreffend, meine Herren, wo ist denn bis dato mehr gespart worden? auf dieser oder jener Seite des Hauses? Ueber dies Capitel ist bereits vieles gesprochen worden, und ich lasse Sie, meine Herren, selbst urtheilen, wie es mit dieser Frage ist; und fragen wir uns überhaupt, was der Liberalismus, dessen Ausgeburt solche Sätze sind, an Ersparungen allenthalben bisher geleistet hat.

Zudem stellen wir ja in diesem Antrage nicht die Bitte an die Regierung, „sie wolle die Universität errichten.“ Vieles wird zusammenkommen, der katholische Glaube ist im Stande, Begeisterung hervorzurufen, und ruft sie auch hervor; eine Begeisterung, die endlich den Satz widerlegt, da man sagt: wo es aufs Geld ankomme, höre die Gemüthlichkeit auf; nein, sie hört nicht auf, dort fängt sie erst recht an!

Sie werden sehen, meine Herren, wenn der Gedanke Fleisch und Bein annimmt, wird von vielen, vielen Seiten Geld gegeben und der Finanzminister von Oesterreich wird nicht vieles zu geben haben, vielleicht das allerwenigste, vielleicht auch gar nichts. Ich könnte noch einen Grund anführen, warum wir eine katholische Universität wollen. Schauen Sie unsere Universitäten an; die Eltern haben gar häufig oder nachgerade immer gerechten Kummer, wenn sie ihre Söhne an unsere Universitäten schicken sollen, denn was machen die Eltern oft für eine Erfahrung!

Meine Herren! eine katholische Universität wird schauen auf unsere jungen Leute, wird schauen darauf, dass unsere jungen Leute beten und studieren, sich sittlich verhalten und tüchtige Männer werden; eine katholische Universität wird deswegen auf die ganze Gesellschaft einen überaus wohlthätigen Einfluss ausüben.

Meine Herren! einige von Ihnen sind im letzten Reichsrathe gewesen, haben dort die Rede des Abgeordneten Greuter gehört, eine Rede gehört, welche erwogen zu werden verdient, eine Rede über die Erscheinungen an der Universität in Wien, welche noch in keinem einzigen Punkte widerlegt worden ist, eine Rede, welche furchtbare Wahrheiten enthält.

Wenn nichts anders wäre als diese Rede, die sehr wahr ist und vollkommen unwiderlegt geblieben ist, aus dieser Rede allein müsste man sich schon begeistern für eine katholische Universität.

Betreffs der Innsbrucker Universität habe ich dem Herrn Vorredner nur zu sagen, sie ist keine katholische Universität in dem Sinne, wie die Universität in Salzburg nach unserm Antrag werden soll.“

XXXI.

Ueber die Beziehungen von Kirche und Staat in der Schule.

VII. Periode, I. Session (20. Oktober 1884).

Der Schulausschuss hatte einige Aenderungen im Gesetze über die Schulaufsicht beantragt, um dem Clerus die Theilnahme am Schulrathe zu ermöglichen. Da dies Herr Dr. von Peßler eine Auslieferung der Schule an die Kirche nannte, benützte der hochwürdigste Herr Bischof diese Gelegenheit zur Klarstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat im Gebiete der Schule:

„Ich will einige Worte sprechen für den Antrag und daher mit einigen Worten widersprechen den Ausführungen des hochgeehrten Herrn Vorredners.

Er hat behauptet, dass durch die Anträge, die da eingebracht werden, die Schule überliefert werde der Kirche, und es handle sich jetzt nur noch um die Besitzanschreibung der Kirche an die Schule.

Nein, meine Herren! ich habe bei anderer Gelegenheit neulich gesagt, dass es Gegenstände gebe, die gemischter Natur sind, die einestheils angehen die weltliche Gewalt, und anderntheils angehen die geistliche Gewalt, und habe in dieser Beziehung insbesondere nebst der Ehe auch die Schule genannt.

Das sind Gegenstände entschieden gemischter Natur, und derjenige thäte sehr unrecht, der etwa der geistlichen Gewalt den ganzen Einfluss auf die Ehe, den ganzen Einfluss auf die Schule zuwenden wollte.

Ebenso thäte derjenige sehr unrecht, der die Ehe oder die Schule zur ausschließlichen Domäne der weltlichen Gewalt machen würde.

Die Gegenstände gemischter Natur gehen beide Gewalten an, und wenn das ist, so ist nothwendig eine Grenzbestimmung, von der in der Sitzung am letzten Samstage die Rede war.

Ich habe dort ausgeführt, nachdem der Herr Dr. Bahr gesagt hat, es sei die Grenzbestimmung eine schwere, dass das allerdings sehr wahr sei. Daraus folge aber nur, dass ein Uebereinkommen zwischen den obersten Gewalten stattfinden müsse. Es kann eben die eine Partei nicht sagen, ich bestimme die Grenze, und der andere kann nicht sagen, ich bestimme sie, sondern es muss ein Uebereinkommen stattfinden.

Es gibt keinen obersten Richter über die zwei obersten Gewalten und daher ist nur ein Uebereinkommen denkbar, als Mittel zur Vermeidung von Conflicten, und ich habe deswegen gesagt, nachdem wir das Concordat hatten, in welchem diese Grenzbestimmung ent-

halten war, so helfe gar nichts anderes, als dass zu diesem Concordate wieder gegriffen werde, oder aber, wenn die eine oder die andere Gewalt vorziehe, dass eine Aenderung desselben vorgenommen werde in entsprechender Weise, ein neues Concordat zustande gebracht werde.

Ein anderes Mittel gibt es nicht. Ich habe wahrgenommen, dass der Herr Vorredner mit diesem Mittel nicht zufrieden sei. Ich würde ihn sehr bitten, er soll uns ein beiden Gewalten gerechtes und wirksames Mittel angeben. Bevor er uns aber das angibt, bleibe ich bei dem von mir genannten und meines Wissens auch von anderen, gegen den Staat sowohl als gegen die Kirche sehr wohlgesinnten Leuten erwünschten Mittel.

Deswegen hat auch das Patent vom 5. November 1855 gesagt, dass eine Vereinbarung mit dem heiligen Stuhle eingegangen wurde, die Bestimmungen des österreichischen Staates mit dem Gesetze Gottes und dem wohlverstandenen Vortheile des Reiches in Einklang zu bringen.

Also ich negiere, dass die Kirche die ganze Schule in Ansprnch nehme, und dass sie nur soll jetzt an den Besitz geschrieben werden. Nun, was ich aber im Zusammenhange mit dem eben jetzt Vorgetragenen sage, ist das.

Nachdem ich gar keine andere legale Urkunde weiß, wo über die Grenzen der beiden Gewalten die Bestimmungen aufgestellt worden wären, so muss ich vorderhand verlangen, dass die Satzungen des Concordates auch in der Schule maßgebend seien. Wenn man ein Gebäude aufbauen will, meine Herren, so ist das allernothwendigste und erste, dass man auf festen Grund kommt. Bevor man auf festen Grund kommt, kann man ein Fundament nicht legen, und sagen Sie, wo haben wir einen festen Grund in Betreff der Schule, in Betreff der Verhältnisse beider Gewalten zur Schule, als im Concordat. Das Concordat ist nicht eines von jenen Worten, von welchem der Herr sagt, Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen. Das Concordat ist ein menschlicher Vertrag, also es können Abänderungen im Concordate stattfinden, soweit die Gegenstände desselben überhaupt einer Abänderung fähig sind, und gegen solche Abänderungen habe ich gar nichts einzuwenden, aber einzuwenden habe ich gegen die Willkür, wenn eine oder die andere Gewalt sich das ausschließliche Recht über die Schule zueignen will. Der Herr Vorredner wird, wenn er das Concordat liest, wahrnehmen, unwiderleglich wahrnehmen, dass in demselben der einen oder anderen Seite, der einen oder der anderen Macht ihr Theil zugewiesen wurde. Will er aber behaupten, der Staat sei dabei zu kurz gekommen, so kann er Anträge stellen, damit diese oder jene Ungerechtigkeit ausgeglichen werde. Aber über dieses Concordat einfach hinweggehen kann ein Mann, der das Recht liebt, nicht. Dass er das nicht kann, das geht aus der Geschichte des

Concordates hervor. Meine Herren! sagen Sie mir doch, womit ist denn je in einer Weise, die einem ordentlichen Rechtsbewusstsein entsprechen könnte, die Aufhebung des Concordates gerechtfertigt worden? Ich weiß nichts anderes, als dass im Jahre 1868 der Minister des Aeußern, Graf Beust, damals die Kündigung des Concordates begründet hat mit dem: Der andere vertragmachende Theil sei ein anderer geworden. Das hat er nach Rom geschrieben wenige Tage, nachdem im vaticanischen Concil die Unfehlbarkeit des heiligen Vaters, von der ich das letztemal die Ehre hatte zu sprechen, statuiert worden war. — Der Papst sei ein anderer geworden!

Jedermann hat über diese Begründung gelacht und Oesterreich hat den Papst Pius IX. nach dem 18. Juli genau so behandelt, wie vor dem 19. Juli, und behandelte auch seinen Nachfolger accurat so. Man sieht aus dieser Begründung, dass es keine Begründung gebe für jenen durch und durch rechtswidrigen Act, womit im Gesetze vom 7. Mai 1874 im Art. 1 ausgesprochen wurde: „Dieses Patent ist in allen seinen Theilen aufgehoben." Oesterreich ist an Siegen und Ehren reich, und an Ehren insbesondere reich, und unter allen Ehren Oesterreichs ist keine größer als die Ehrlichkeit.

Zum Ruhme der Ehrlichkeit aber, meine Herren, trägt der Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 wahrhaftig nicht bei.

Also vorderhand, bis etwa ein neues Concordat geschaffen ist, weiß ich keinen Grund, auf den eine neue Schulordnung gebaut werden könnte, als das Concordat.

Mit dem habe ich eigentlich alles gesagt, was da zu sagen ist, und wir betrachten dasjenige, was uns heute vorgetragen wird, was im Antrage gesagt wird, wir betrachten das bloß als eine Abschlagszahlung.

Wir haben das Recht auf die Bestimmungen des Concordats; dasjenige, was heute angetragen ist, bezieht sich ganz und gar nicht auf alle diese Bestimmungen, und kann sich nicht beziehen, solange wir die unglücklichen Reichsgesetze über die Schule haben. Der Landtag kann sich nur bewegen innerhalb des Rahmens der Reichsgesetze.

Also Abschlagszahlung und nichts anderes ist das, und eine sehr billige Abschlagszahlung, meine Herren.

Der Pfarrer hat, wurde gesagt, im Ortsschulrathe einen maßgebenden Einfluss.

Meine Herren! Wie hat man im Gesetze den Pfarrer bisher behandelt!

Der Pfarrer sollte im Ortsschulrathe nach dem oberösterreichischen Gesetze auf der Schandbank sitzen. Das war seine Stellung; er konnte nicht Vorsitzender werden, er konnte nicht Inspector werden.

Und das Gesetz Oberösterreichs hat gesorgt, dass auf jenen Artikel des Gesetzes vom 25. Mai 1868, des Hauptgesetzes, hin=

gewiesen wurde, wo gesagt wird, der Geistliche habe keinen Einfluss auf die anderen Gegenstände, als auf die Religion.

Mit dieser Hinweisung konnte man zum Pfarrer bei den anderen Gegenständen sagen, da hast du nichts zu reden, du hast bloß in der Religion etwas zu reden, das war der Sinn des Allegates vom Gesetze vom 25. Mai 1874.

Der Abdecker konnte Vorsitzender werden, konnte Schulinspector werden, der Pfarrer nicht. Der Pfarrer, der zwölf Jahre studiert hat, der Pfarrer, der die Schule vielleicht sehr lange schon besucht hat, in der Schule sehr viel gearbeitet hat, der konnte das nicht werden.

Er konnte eigentlich nur auf die Schandbank sich hinsetzen, gar nichts anderes ist die Stellung der Geistlichen in Oberösterreich gewesen nach unserem oberösterreichischen Gesetze. Wenn der Pfarrer etwa einen großen Einfluss bekommen wird in der Schule, wenn diese Anträge durchgehen, meine Herren, wird es dann ein entsetzliches Unglück sein?

Wir haben einen braven Clerus, wir haben einen gebildeten Clerus, und dass der Einfluss des Pfarrers nunmehr ein maßgebender sei, ist durch diesen Antrag dennoch nicht festgesetzt, er ist nicht der einzige im Ortsschulrathe. Jedem das Seine, aber dass der Pfarrer so behandelt wird, wie unsere Gesetze ihn behandelt haben, das können und werden wir niemals hinnehmen.

Auch wenn das Concordat maßgebend sein wird, so sehen Sie, meine Herren, Sie brauchen dasselbe nur zu studieren, dass der Einfluss des Pfarrers auf die Schule ganz und gar nicht maßgebend sein wird.

Man hat eben die beiden Gewalten gehörig im Concordat zu vereinigen gesucht zum besten der Schule.

Meine Herren, nachdem jetzt vierzehn Jahre der Neuschule vorübergegangen sind, wir, die wir mit der alten Schule zu thun hatten, haben uns der alten Schule wahrlich nicht zu schämen.

Ich wünsche, dass die Geschichte einst von der Neuschule dasjenige sagen könnte, was ich von der alten Schule sage, ich wünsche, dass die Geschichte sagen könnte, die Urheber und Förderer und Freunde der Neuschule haben sich der neuen Schule nicht zu schämen.

Es wurde bemerkt, dass den Bestimmungen der Religion auch Folge gegeben werden solle in den anderen Gegenständen. Meine Herren, wenn etwas unwissenschaftlich ist, wenn etwas schulwidrig ist, so ist es die Gegenbemerkung gegen den Wunsch

der Conservativen, dass auch die anderen Gegenstände im Einklange seien mit den Bestimmungen der Religion.

Was machen wir denn, meine Herren, mit einem jungen Menschen, wenn er in dem Katechismus das lernt, und in den anderen Gegenständen ihm das Gegentheil vorgetragen wird? Etwas solches wurde mir nämlich berichtet, die Untersuchung ist im Zuge. Es ist eben vor kurzem von dem leitenden Lehrer in einer Schule vorgetragen worden die darwinische Theorie, die Affentheorie, wie die Welt entstanden sei, wie die Menschen entstanden seien u. s. w.

Da hat ein Kind ihm gesagt, die biblische Geschichte lehre etwas anderes; der leitende Lehrer habe aber gesagt, jetzt sind wir in der Naturgeschichte und nicht in der biblischen Geschichte.

Meine Herren! Was wird und kann aus einem Kinde werden, wenn es die Naturgeschichte und die biblische Geschichte durch seine Lehre in Widerspruch gesetzt findet, und was hält man von der Wissenschaft, wenn man dem Kinde solche Widersprüche beibringt?

Der heilige Ambrosius, ein sehr gelehrter und sentenzenreicher Kirchenvater, hat gesagt: „Disce unus esse“, lerne nur einer sein; wir sollen selbst einer sein, jeder von uns und jedes unserer Kinder soll wie eines sein, so dass alles klappt, dass alles, was der Unterricht bietet, zusammenhängt.

Was soll sonst werden? Meine Herren, ich muss deswegen diese Bemerkung nur verwerfen aus ganzem Herzen, sie ist der Religion entgegen, ist aller Vernunft entgegen und ist aller Schule entgegen.

Auch in unserer Schul- und Unterrichtsordnung steht der Grundsatz, die Gegenstände sollen so vorgetragen werden, dass sie einander in die Hände arbeiten, das sind vernünftige Grundsätze, und wenn man auf der einen Seite behauptet, der religiöse Unterricht sei der wichtigste unter allen Gegenständen, und auf der andern Seite den Widerspruch gegen den Religions-Unterricht und die anderen Gegenstände in Schutz nehmen will, ich weiß nicht, wie ich das bezeichnen soll! Mit einem parlamentarischen Ausdruck ist das schwer zu bezeichnen.

Sie könnten vielleicht sagen, es kann ja die Einheit hergestellt werden dadurch, dass der Katechet nachgibt, dass die Religion sich beugt vor den Theorien der neuen Schule.

Meine Herren! Das wird nie sein! Nie, in Bezug auf die wichtigsten Gegenstände, auf die wichtigsten Fragen, welche das Wort hervorruft: „Himmel und Erde werden vergehen, meine Worte werden aber nicht vergehen.“

Das ist nicht mehr katholische Religion, das ist nicht mehr christliche Religion, wenn sie sich beugt vor jeder Theorie irgend eines Pädagogen. Die Schule soll nicht confessionslos sein, wie behauptet wird, oder interconfessionell, was mir gleich ist, sie soll es aus dem Grunde nicht sein, d. h. man sagt, sie sei es im ganzen und großen nicht, wie eben der Herr Vorredner angeführt hat.

An der Stelle, wo ich jetzt stehe, habe ich gewiss wenigstens dreimal gesprochen über diesen Punkt, gesprochen über die vollständige Unvereinbarkeit der neuen Schulgesetze mit der Religion.

Für die unbedingte Unvereinbarkeit habe ich hingewiesen auf die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, welche die grundsätzlichen Bestimmungen enthalten in dem Verhältnisse der beiden Gewalten zur Schule.

Der § 1 lautet: „Die oberste Aufsicht und Leitung des ganzen Unterrichtswesens steht dem Staate zu."

Der § 2 lautet: „Unbeschadet dieser Grundsätze steht die unmittelbare Aufsicht und Leitung der confessionellen Behörde zu."

Einige von Ihnen erinnern sich vielleicht noch an das Gleichnis, das ich angeführt habe, wenn ich die absolute Unvereinbarkeit dieser beiden Paragraphe mit dem Christenthum darthun wollte. Ich habe gesagt, wenn jemand sagen wollte, in Oesterreich habe der Kaiser die unmittelbare Aufsicht und Leitung in seinen Ländern in Betreff der staatlichen Gegenstände, die oberste Aufsicht und Leitung stehe aber einem Manne im Norden zu, ich habe gesagt, wenn jemand das sagt, so leugnet er die österreichische Monarchie.

Und ebenso, meine Herren, leugnet ein jeder die heilige katholische Kirche, der da sagt, sie habe nur ein unmittelbares Recht und nicht das oberste Recht in der Leitung der Religion, sei es der Religionslehre, sei es der Religionsübungen.

Andere Paragraphe unseres Schulgesetzes sind ebenso unvereinbar mit dem Gesetze Gottes, mit den Gesetzen der heiligen katholischen Kirche. Ich habe aber nur dieses Beispiel angeführt und will es auch jetzt anführen.

Und nun sage man mir, wenn man diesen Satz an die Spitze des ganzen Gesetzes stellt, würde man nicht dann die ganze Kirche mit einem einzigen Worte niederwerfen? So gewiss, als die österreichische Monarchie geleugnet wird, wenn gesagt wird, die oberste Aufsicht und Leitung der Staatsdinge in Oesterreich sei in Berlin draußen zu suchen.

Wenn man einen anderen Ausdruck will statt confessionslos oder interconfessionell, so bin ich mit diesem andern Ausdrucke sehr

zufrieden und der heißt „anticonfessionell“. Jede Religionspartei, die man mit Recht eine Confession nennen kann, muss gegen diese ersten Paragraphe unseres Hauptschulgesetzes protestieren. Dagegen muss ich protestieren, dagegen also, dass unsere Schule nicht confessionslos sei.

Meine Herren! Wir stehen vor einem sehr wichtigen Gesetze, die Wichtigkeit desselben stellt sich mit jedem Tage mehr und mehr heraus und die Nichtigkeit und Schädlichkeit eines Schulgesetzes, welches mit der Religion so wie unser österreichisches Gesetz umgeht, wird mehr und mehr anerkannt, — es ist hievon schon neulich in diesem hohen Hause die Rede gewesen, — mehr und mehr anerkannt, dass, wenn wir nicht ein anderes Schulgesetz bekommen, wir eine unglückliche Zukunft bekommen. Ich will die Jugend unserer Tage, der gegenwärtigen Tage, gern vergleichen lassen mit der Jugend, die aus der alten Schule hervorgegangen ist.

Wir haben eine andere Schule gehabt, eine andere Jugend ist dort erzogen worden, als wie die Jugend gegenwärtig ist.

Es hat immer Fehler gegeben und wird auch in der Schuljugend immer Fehler geben, aber Fehler, Verbrechen in solchem Maße wie heutzutage, und Unbrauchbarkeit für die praktischen Zwecke des Lebens wie heutzutage bei unserer Jugend, solche Dinge hat man in der alten Schule nicht erlebt. Auch einen solchen Mangel an Patriotismus hat man nicht erlebt.

Meine Herren, die Sache ist sehr ernst. Die alte Schule, in der ich ein halbes Menschenalter gearbeitet habe in meinen früheren Stellungen und in der gegenwärtigen Stellung, hat nicht ein einzigesmal die Aufforderung bekommen von der Regierung, es solle auf patriotische Gesinnung hingearbeitet werden. Die neue Schule hat eine solche Aufforderung bereits zu wiederholtenmalen bekommen, und, meine Herren, man könnte Ihnen Documente zeigen, wie der Patriotismus in unserer Schule gepflegt wird gar häufig. Ja, man hängt das Bild des Kaisers auf in der Schule. Sehr schön! Ich habe das Bild des Kaisers auch in meinem Zimmer, ich werde es immer haben und habe es immer gehabt. Man hat aber das Bild des Gekreuzigten aus der Schule hinausgethan und zwar mitunter an gar nicht anständige Orte, und weiß Gott, an wie vielen Schulen das Bild des Gekreuzigten weggethan.

Meine Herren, unser Kaiser hat den Titel: Franz Josef, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich u. s. w. Thut man das Bild des Gekreuzigten weg von dem Bilde des Kaisers, so thut man weg die Basis, auf welcher das Bild des Kaisers ruht, die Basis, auf welcher die Ehrfurcht gegen den Kaiser ruht.

„Kaiser von Gottes Gnaden“, das gibt ihm die Sanction. Wenn wir ein Gesetz machen, das da sagt, der Kaiser ist unverantwortlich, seine Person ist heilig u. s. w., so ist das ganz schön, ganz schön; aber wer glaubt's? Derjenige glaubt es gewiss, der das Kreuz neben dem Bilde des Kaisers verehrt; wer dasselbe nicht verehrt, kann es vielleicht auch glauben, aber der Glaube ist nicht so fest, und viele wird es geben, die es dann nicht glauben.

Das ist das höchste im Titel des Kaisers, Kaiser „von Gottes Gnaden.“

Jede Seele sei der höhern Gewalt unterthan; denn es gibt keine Gewalt, als von Gott, und wer sich der Gewalt widersetzt, widersetzt sich der Anordnung Gottes,“ so lehrt der Apostel Paulus und alle Ihre Pädagogen, die da sprechen über die Erziehung der Jugend, werden mit aller ihrer Weisheit nicht imstande sein, der Jugend so viel Achtung vor Kaiser und Gesetz einzuflößen, als dieses einzige Wort des Apostels. So ist's im kleinen, so ist's im großen.

Als der gegenwärtige Kaiser von Deutschland im Jahre 1849 den Beruf hatte, in Baden die Ordnung herzustellen, nach einer schrecklichen Revolution, welche durch Hecker und Consorten, durch den liberalen Hecker und die liberalen Consorten zustande gebracht worden ist, so hat er, nachdem er nach glücklichem Siege nach Berlin zurückgekommen war, eine Deputation empfangen, um die Glückwünsche zu diesem seinem Siege entgegenzunehmen.

Einer, der dieser Deputation angehörte, hat vor kurzem in einem großen Kreise gesagt, er erinnere sich noch ganz wohl, was der Kaiser damals der Deputation gesagt habe.

Er habe gesagt: Die badische Revolution ist einzig und allein das Werk der dortigen Schule. — Wir haben in unseren Gesetzen ganz den Geist, der in der dortigen Schule ist. Seien wir treue Unterthanen des Kaisers und arbeiten wir der Revolution nicht vor. Erst vor kurzem habe ich Kenntnis bekommen von einem Dictandobuche, wo der Lehrer dictiert hat das Lob und den Preis Messenhausers, der im ehemaligen Basteigraben von Wien begraben liegt.

Meine Herren! Dergleichen Dinge, sowie Lobreden auf unseren Fadinger sind wahrhaftig nicht dazu angethan, den Patriotismus zu heben, und daher verlange ich auch als guter Patriot eine andere Schule.“ — —

Herr Dr. Groß erklärte hierauf, um seinen Standpunkt zu präcisieren, ausdrücklich, er anerkenne in Oesterreich nur *eine* Gewalt, die Staatsgewalt; dem Clerus sei bisher keineswegs nur

die Schandbank im Schulrathe zugewiesen gewesen, und er mit seinen Gesinnungsgenossen sei im guten Rechte, wenn sie die Jugend durch die Neuschule — zu guten, braven und moralischen Menschen machen wollten; denn sie wären sonst „wahre Teufel", wenn sie die Jugend absichtlich verderben und ihrem Untergang zuführen wollten. Die Antwort auf diese Worte am 20. Oktober 1884 war der letzte Ruf des hochseligen Oberhirten im Landtagssaale, ein Ruf für eine Sache, für die er so oft gesprochen, für die katholische Schule:

„Der Herr Dr. Groß hat sich schadlos gehalten dafür, dass die Generaldebatte bald geschlossen wurde; ich habe meinerseits, wenn ich von der Geschäftsordnung absehe, gar nichts dawider.

Der Gedanke, dass die Generaldebatte schnell geschlossen werden soll, ist nicht in mir entstanden, jedenfalls haben wir auf dieser Seite des hohen Hauses aus diesem Zurückgreifen in die Generaldebatte den Vortheil, dass man uns nicht nachsagen kann, wir haben die andere Seite einfach majorisiert, indem wir die Generaldebatte schnell abgeschlossen haben.

Um auf den Inhalt der Aeußerung des Herrn Dr. Groß einzugehen, hat er vor allem andern gesagt, es gibt nur eine Gewalt, und das ist die Gewalt des Staates.

Meine Herren! Wir sind in der Debatte über die Schule und namentlich über die religiösen Verhältnisse in der Schule. Wenn man diesen Satz ausspricht, so hört unsere ganze Debatte ohnehin von vorneherein auf. Es gilt dann ja keine Religion. Und wenn mir jemand sagt, der Herr Dr. Groß habe sich mit diesen Worten einfach als Materialist bekannt, so weiß ich ihm nichts entgegen zu setzen. Für andere, die nicht dieses Glaubensbekenntnis, dieses sehr unverfrorene Glaubensbekenntnis ablegen, möchte ich einiges bemerken, was ich ohnehin schon in früheren Jahren bemerkt habe.

Der Gedanke, dass die obersten Gewalten in der Welt zwei seien, ist ebenso alt wie die Welt, kann man sagen, wenigstens soweit wir Kenntnis haben von jenen Zeiten. Es gab mitunter Ausnahmen, praktische, aber in Wirklichkeit wurde diese Zweiheit der Gewalten immer anerkannt.

Mithin, wenn Herr Dr. Groß sich bekennt zu dem Satze: „Es gibt nur eine Gewalt," so habe ich mit ihm über diesen Gegenstand nichts zu reden. Dann würde ich so mit ihm reden, wie wenn ich mit einem Blinden über die Farben reden wollte. Alle Religion ist ausgeschlossen. Also Punktum.

Aber wir anderen sind dieser Meinung nicht und ich meine, auch die allerwenigsten auf jener Seite des Hauses sind dieser

Meinung. Ich glaube nicht, dass sich ein einziger der Herren von der andern Seite des Hauses dem Materialismus verschrieben hat.

Betreffend übrigens diese Behauptung von den Gewalten, und ich will dies zu den anderen gesprochen haben, habe ich vor mehreren Jahren aufmerksam gemacht auf das tausend und tausendmal seit Jahrhunderten vorkommende Wort: Staat und Kirche.

Ich habe gesagt, wenn es nur eine Gewalt gibt, so wäre in diesen Worten gerade soviel Logik, als wenn man sagen würde: „Oberösterreich und das Mühlviertl." Ist das Mühlviertl nicht ein Theil von Oberösterreich? Und wenn es nur eine Gewalt gibt, den Staat, ist es eine ebenso große Thorheit, wenn man mit dem seit Jahrhunderten üblichen Ausdrucke „Staat und Kirche" hervorrücken will, die Kirche ist dann nur ein Appertinenz des Staates.

Also es ließe sich über dieses gar vieles sagen und — wenn ich insbesonders auf die christliche Religion schaue — Herr Doctor! die christliche Religion hat angefangen mit den Worten der Apostel: Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen. Sie sind gestanden vor dem hohen Rathe in Jerusalem.

Dieser hohe Rath hatte auch weltliche Gewalt. Die Apostel sind es immer gewesen, welche die Worte Christi gelehrt haben: Gebet Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.

Sie haben die weltliche Macht geliebt, geehrt, hochgehalten und vertheidigt; dessenungeachtet sind sie gekommen in eine Lage, wo sie sagen mussten: Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.

Dieses Wort ist seit Jahrhunderten immer wiederholt worden und wird immer wiederholt werden. Es liegt in diesen Worten eben die Zweiheit der Gewalten.

Hätten die Apostel die Anschauung gehabt, die Herr Dr. Groß hat, so wären diese Worte der Apostel einfach Thorheit, man müsste bloß die menschlichen Gesetze hochhalten, man müsste sagen: Gehorchet nur dem Staate, alles andere ist Thorheit, im besten Falle Thorheit.

Betreffend die Pflege der Vaterlandsliebe, des Patriotismus in der Schule, so habe ich nicht alle Pflege des Patriotismus geleugnet, aber geleugnet habe ich, dass in der neuen Schule, wenn man das Cruzifix nicht stehen lässt neben dem Bilde des Kaisers, der Patriotismus auf einer festen Grundlage stehe, und die Erscheinungen, wie ich sie erzählt habe und wie sie zu hunderten angeführt werden könnten, beweisen, dass es mit dem Patriotismus der neuen Schulen nicht so gut bestellt sei, und insbesonders bei den Lehrern nicht so gut bestellt sei, wie in der alten Schule.

Moral werde gelehrt! Ja, sehr wahr, aber was für eine Moral! „Mein Gerechter lebt aus dem Glauben“, so spricht Gott und so spricht er zum wiederholtenmale, und wenn wir recht leben sollen, so müssen wir auch recht glauben.

Wenn wir nicht recht glauben, so leben wir entweder überhaupt nicht recht, oder aber unsere Tugend steht auf schwachen Füßen.

Nur durch den Glauben sind wir tugendhaft im wahren Sinne des Wortes; die ganze Geschichte beweist es ja — nur die Tugend ist probehältig, die aus dem Glauben hervorgeht, daher lehre man Sittlichkeit, man muss sie lehren, aber man nehme der Moral nicht die Grundlage.

Was die „Schandbank“ betrifft, so hat mein unmittelbarer Herr Vorredner darüber gesprochen, und ich habe darüber weiter nichts zu sagen, ich nehme aber auch keine Silbe zurück von dem, was ich gesagt habe.

Herr Dr. Groß hat gesagt: „Uns wird der Patriotismus abgesprochen.“ Ich habe weder ihm, noch irgend einem der Herren, die auf jener Seite sitzen, den Patriotismus abgesprochen.

Diese Herren sind weder Kinder noch Lehrer der neuen Schule, und wenn sie Patriotismus haben, — was ich gar nicht leugne — so haben sie denselben, wenn sie ihn schon aus der Schule haben, doch ganz gewiss aus der alten Schule. Sie sind alle in die alte Schule gegangen.

„Wahre Teufel!“

Darf ich Sie bei diesen Worten an etwas erinnern?

Der alte Held Wellington in London hat einst gesprochen über das Verhältnis der Religion in der Schule zum Leben, namentlich zur Moral; der alte gescheidte Haudegen hat gesagt, wenn man eine Schule hat, wo der Unterricht nicht basiert wird auf die Religion, so können wir höchstens gescheidte Teufel erziehen.

Geschickte Leute, aber Teufel, das war die Bedeutung der Religion in der Schule — im Kopfe Wellingtons.

Eine Bemerkung noch, aber ohne Bedeutung; das schöne Wort, das uns Herr Dr. Groß vorgeführt hat, ist nicht vom Dichter Seneca. Seneca war gar kein Dichter, er war nur ein Philosoph, ein guter Philosoph; aber das Wort war ein Wort des Horaz. „Laudator temporis acti“; es steht im Briefe ad Pisones, welchen der Herr Doctor gewiss in seiner Jugend auch gelesen hat.

Humanität wird geübt, wir haben das nicht in Abrede gestellt. Diejenigen übrigens, welche jetzt Humanität üben, und deren sind viele und zwar Männer, die zu jener Seite gehören ebensowohl als wie die zu dieser Seite gehören (diese Humanität sei ge-

lobt, und ich preise Gott, dass sie geübt wird), sind der Hauptsache nach sicher noch Jünger der alten Schule; aber ein Proletariat bekommen wir und Armut und Elend, dass wir in kurzer Zeit in die Fluten des Socialismus hineingerathen, und das ist die Wirkung von den Theorien jener Männer, die vom Christenthum sich abgewendet haben.

Dass die Zeit so verdorben sei, kein Wort davon wurde gesagt; die Zeit hat noch soviel Gutes nach allen Richtungen, aber was gesagt worden ist, das ist das, wir müssen eine andere Schule bekommen, damit die Zeit nicht ganz verdorben werde. Das halte ich fest."

Anhang.

Reden

des hochwürdigsten Herrn

Bischofes Franz Josef Rudigier

bei

Versammlungen verschiedener katholischer Vereine.

1. Hauptstück.

Reden bei den Generalversammlungen der Katholikenvereine.

I.

Ueber den Maria-Empfängnis-Dombau.

Rede, gehalten in der Generalversammlung des oberösterreichischen Katholikenvereines (30. Mai 1855).

Wir sind im Namen Jesu versammelt, somit beginne ich zu Ihnen, meine Hochgeehrten, zu sprechen mit dem schönen Gruß: Gelobt sei Jesus Christus. Hierzulande höre ich mit der Antwort auf diesen Gruß oft das Wort verbunden: „und auch Maria"; es ist ein Marienfest, zu dem wir versammelt sind, es ist daher besonders angezeigt, dass wir diesem Beispiele folgen.

In meiner Heimat, wenigstens im Hause meiner guten Eltern war es von jeher üblich, diesen Gruß so zu sprechen: „Gelobt sei Jesus Christus und die unbefleckte Empfängnis Maria in Ewigkeit". Nachdem diese, der Christenheit so theure Wahrheit nun von der unfehlbaren Autorität der Kirche ausgesprochen ist, so ist diese Form des Grußes noch berechtigter und heute beim Grunde unseres Zusammenkommens die allerangezeigteste. Also: Gelobt sei Jesus Christus und die unbefleckte Empfängnis Maria in Ewigkeit. Amen.

Ich habe heute das erstemal die Freude, der Generalversammlung des oberösterreichischen Katholikenvereines beizuwohnen; ich fühle mich gedrängt, vorerst demselben meine Hochachtung und Liebe auszusprechen; er hat sich stets seines Namens würdig gezeigt, sowohl in den Zwecken, die er anstrebte, als in den Mitteln, die er wählte, und ich kann ihm nur glückwünschen zu den Erfolgen, die er bereits errungen hat. Er hat an manchen Orten, und namentlich in Linz, viele Seiten des Lebens mit dem katholischen Geiste durchdrungen oder doch durchdringen geholfen mit dem Geiste des Glaubens und der im Glauben thätigen Liebe, namentlich dadurch,

dass er Veranlassung geworden ist von so manchen, überaus wohlthätig wirkenden Vereinen. Ein Zweiglein ist auch jüngst aus diesem Baume hervorgewachsen in unserer Stadt: eine Anstalt zur Rettung verwahrloster Mädchen, gepflegt von zarter und frommer Frauenhand.

Auch bei dieser Zusammenkunft zeigt sich der Verein seines Namens würdig; seine ausgesprochene Absicht ist ja, den Bischof zu unterstützen in seinem Vorhaben, in Linz einen würdigen Maria-Empfängnis-Dom zu bauen, im Vertrauen auf Gott, dass er auch dieses Streben des Vereines segnen möge.

Da der Verein diese Absicht hat, so muss ich ihm einmal von ganzem Herzen danken; denn ich erkenne in der Gründung eines würdigen Maria-Empfängnis-Domes dahier einen Theil meiner von Gott gesetzten Lebensaufgabe. Sie können daher mir in dieser Aufgabe zur Seite stehen, was ich ja insbesonders von diesem Vereine erwarte, der im Lande einen ebenso geachteten, als großen Einfluss ausübt. Der Herr lohne Ihnen Ihre Liebe.

Sodann wird es angenehm sein, dass ich das Vorhaben, welches Sie unterstützen wollen, recht klar darlege, um Ihren edlen Bestrebungen das rechte Maß und die rechte Richtung zu geben.

Also was ist dies Vorhaben? „Dass in Linz eine würdige Maria-Empfängnis-Domkirche aus freiwilligen Beiträgen der Diöcese errichtet werde." Also, es soll in Linz erstehen eine Maria-Empfängnis-Kirche. Der 2. Dezember 1854 mit seiner Allianz, und alles, was dieser vorausgegangen und nachgefolgt ist, wird lange vergessen sein, da des 8. Dezembers 1854 noch gedacht werden wird. Ja, der 8. Dezember desselben Jahres wird nicht vergessen werden, solange die Kirche Christi stehen wird; also, solange die Welt stehen wird. Was Papst Pius IX gesprochen und geschrieben hat, ist wahrhaft ad perpetuam memoriam, zum ewigen Gedächtnisse; es war dies der Tag, dem sich Jahrhunderte und Jahrhunderte entgegengesehnt hatten, und den wieder alle die Jahrhunderte, die nachkommen werden, groß und selig preisen werden; der Tag, da die unbefleckte Empfängnis der jungfräulichen Gottesmutter Maria durch das untrügliche Lehramt der Kirche als eine von Gott geoffenbarte Wahrheit in der allerfeierlichsten Weise ausgesprochen wurde.

Diesen Tag, beziehungsweise die an diesem Tage ausgesprochene große Wahrheit zu verherrlichen, ist der Hauptzweck des Vorhabens. Der Tempel in Linz soll ein Maria-Empfängnis-Tempel werden, er soll ein großartiger Ausdruck sein, Maria unsere Verehrung überhaupt, und ihr insbesonders um dieses wunderbaren Vorzuges willen, um der Makellosigkeit ihrer Empfängnis willen darzubringen. Das soll unser christliches Volk wissen, der Tempel zu Linz wird nichts anderes sein, als ein mit Marmor und Gold geschriebenes Ave Maria, Ave Maria immaculata!

Dieser Tempel soll aber auch Domkirche werden; dieser Zweck wird auch angestrebt, ist aber untergeordneter Art. Die schöne Diöcese hat keine schöne Domkirche und soll auf solche Weise eine bekommen! Es ist aber, wie gesagt, dieser Zweck ein untergeordneter, übrigens auch nicht unwichtiger.

Also eine Maria-Empfängnis-Domkirche soll erstehen.

Das ist das Vorhaben seinem Ziele nach.

Wird angestrebt eine Verschönerung der Stadt Linz? Das ergibt sich von selbst und zwar in einem hohen Grade; aber zunächst und ausdrücklich angestrebt wird es nicht. Wird angestrebt eine Verewigung unseres Namens? Nein, und diese möge auch nicht erfolgen; der Namen Maria ist neben dem Namen Jesus ein Fest in der Kirche, und nur zur Verherrlichung ihres Namens möge der Tempel dienen; unser Name möge über dem ganzem Werke vergessen werden. Was mir wichtig, ist nur, dass unsere Namen auch um dieser Uebung der Kindespflicht willen im Buche des Lebens eingeschrieben seien. Es sollen „sie" selig preisen alle Geschlechter beim Anblick dieses Tempels. So soll denn dieser Tempel Maria gehören und allein zu ihrer Ehre und nicht der unsern dienen.

Und nun, mit welchen Mitteln soll dieser Dom gebaut werden?

Wir haben einen großen Schatz zur Verfügung, das ist die christkatholische Gesinnung unseres Landes. Wo Glaube, wahrer Glaube an den Sohn ist, ist auch Liebe zur Mutter; da nur kann man sagen: „Selig ist der Leib, der dich getragen." Nun, dem sei gedankt unendlich, wir haben in unserem schönen Oberösterreich noch Glaube an den Sohn, und deswegen Liebe, zarte und innige Liebe zur Mutter, ich habe Beweise solcher Liebe genug, insbesonders in dem Jubiläum erhalten.

Bei der christlichen Gesinnung unseres Volkes ist aber eben die Eigenschaft des Marien-Domes als Hauptkirche des Bisthums, als die Kirche des Bischofes, die Kirche, wo seine Priester geweiht, das Oel des Kranken, der Täuflinge und Firmlinge bereitet, das Messopfer so oft für dasselbe dargebracht wird, gewiss nicht gleichgiltig.

Also diese gläubig fromme Gesinnung des Landes ist der Schatz, aus dem gebaut wird.

Es liegt in der Natur dieses Schatzes, dass aus demselben nur freiwillige Gaben geschöpft werden sollen; ich lege großes Gewicht darauf. Dem steht aber nicht entgegen, dass Belehrung und Ermunterung angewendet werde; umgekehrt, Unwissenheit und Willensschwäche sind hier schädlich; je mehr diese entfernt werden, desto freiwilliger ist die Sammlung; aber einen Zwang will ich in keiner Weise. Maria will ihn gewiss nicht, und so will auch ich ihn nicht.

Uebrigens bemerke ich, dass ich die beste Hoffnung habe, in kurzem Ablässe zu erlangen für alle Beiträge; und das wird auch

wieder ein wichtiger Antrieb sein für religiöse Gemüther zum Glauben an den Wert des Unternehmens und zur Unterstützung desselben.

Die Gaben werden theils regelmäßige, theils unregelmäßige, außerordentliche, ein für allemal verabreichte sein. Eine große Gabe letzter Art hat unser edles Landescollegium bereits zugesagt: 30.000 fl. werden in Jahresraten diesem Zwecke zugewendet. Große Gaben haben bereits gegeben das hochwürdigste Domcapitel und unsere Stifter. Was ich erübrigen kann nach Befriedigung der wahren Bedürfnisse, soll auch dem Dombau gehören. Hoffentlich werden anderswoher noch große, einzelne Gaben kommen.

Bei der Größe der Summe aber, die erforderlich ist, wird es aber unerläslich sein, dass für regelmäßige Gaben gesorgt wird; und zu diesem Ende ist der Dombauverein errichtet, und von der hohen k. k. Statthalterei mit überaus großer Freundlichkeit und Schnelligkeit in seinen Statuten bestätigt worden.

Ich lege Ihnen diesen Verein vor allem ans Herz, dass Sie diesen Verein befördern möchten. Es ist dies das sicherste Mittel zu unserem Ziele, wenn der Verein gedeiht, und niemanden geschieht dabei wehe.

Lassen Sie mich Sie erinnern an jene anmuthige Legende von dem Könige, der den Tempel baute und der armen Frau! Sie kennen dieselbe und können sie in ihren Kreisen wieder erzählen.

Wenn, wie ich nicht zweifle, diese Gesinnung von vielen getheilt wird, so wird auch der geistige Tempel gebaut, und zwar so vielfältig, als solche Herzen sind, und was für ein Vortheil wäre dieses!

Und dass dieses geschieht, solche Beweise habe ich seit der Zeit, als bekannt wurde, ein Marien-Dom sei im Werden, viele erfahren.

Manche Schätze, die vielleicht lange Zeit im Kasten gelegen und fortan darin zu liegen bestimmt waren, gelangten zu diesem Zwecke in meine Hände. Eine vom Armenfonde betheilte arme Frau ließ von ihrem Armengelde zwei Kreuzer zu dem Vereine in den Händen des Pfarrers zurück; eine andere wollte den Beitrag eines Mitgliedes auf einmal leisten, hatte aber nur zehn Kreuzer und war überaus froh, dass der Pfarrer die zwei anderen Kreuzer darauf legte.

Dieses nur ein paar Beispiele, ich könnte viele anführen.

Unterstützen Sie also den Dombauverein, und mit Gottes Hilfe wird das Werk, das jetzt begonnen werden soll zum Lobe der unbefleckten Gottesmutter, vollendet werden.

Und wenn die Welt, die jetzt nur große Eisenbahnen, Kasernen, Arbeits- und Zuchthäuser baut, ein Land sein ganzes Interesse gewendet sieht auf einen Tempel zur Ehre Gottes, zur Ehre der jungfräulichen Gottesmutter Maria, wird dann nicht die Religion als eine Macht in den Augen derer auch erscheinen, die sie vordem für eine solche nicht gehalten haben?! und was ist das wert!

Es soll also werden der neue Maria-Empfängnis-Dom ein Zeichen des Triumphes und der Macht der Religion und ein Zeugnis der gläubigen Liebe des Volkes Oberösterreichs zur unbefleckt empfangenen Gottes-Mutter.

II.

„Gegenwärtig ist eine Zeit besonderer Gnade."

Ansprache in der ersten allgemeinen Sitzung der VIII. General-Versammlung der katholischen Vereine Oesterreichs und Deutschlands in Linz am 23. September 1856.

Gelobt sei Jesus Christus!

Vom Herrn Präsidenten eingeladen, ein paar Worte an die hochgeehrte Versammlung der katholischen Vereine Oesterreichs und Deutschlands bei ihrer Eröffnung zu sprechen, drücke ich derselben vor allem die Freude der Diöcese Linz aus, sie wieder in ihrer Mitte tagen zu sehen.

Die Versammlung dieser Vereine dahier im Jahre 1850 ist den Katholiken Oberösterreichs eine sehr angenehme Erinnerung, gleichwie sie es auch meinem hochseligen Vorgänger bis zu seinem Tode geblieben ist.

Und um nun gleich den Satz auszusprechen, den ich mit einigen Worten erörtern will, so sage ich: Es ist gegenwärtig eine Zeit besonderer Gnade — daher soll niemand diese Gnade versäumen. Ich bin von der Wahrheit und Wichtigkeit dieser Behauptung so durchdrungen, dass ich bei keiner Gelegenheit unterlasse, den Clerus der Diöcese darauf hinzuweisen, und eben deswegen auch die verehrte Versammlung darauf hinweisen zu müssen glaube. Wenn dieselbe meine Ueberzeugung theilt, wird sie mit eben so starkem Gottvertrauen als heiligem Ernste ihre Berathungen pflegen; mit starkem Gottvertrauen; denn jeder, der für das Reich Gottes wirken will, wird im Hinblicke auf diesen Charakter der Zeit in mehr als gewöhnlicher Zuversicht sich sagen: Nicht ich wirke, sondern die Gnade Gottes mit mir; mit heiligem Ernste, weil, wo die Gnaden wachsen, auch die Verantwortung für die Gnaden wächst. Eine schwere Verantwortung würde auf uns warten, wenn wir die göttliche Heimsuchung nicht erkennen würden; eine besonders schwere dann, wenn etwa diese Heimsuchung die letzte wäre, wie sie es auch wirklich sein kann. Ich zweifle nicht, dass der folgende Satz in der Rede meines hocherleuchteten Herrn Metropoliten, des hochwürdigsten Herrn Cardinal-Erzbischofes von Wien, an die letzte General-Versammlung

vor drei Jahren einen großen Eindruck gemacht habe: „Die wunderbaren Fügungen der jüngsten Jahre,“ sprach er, „sind ein Versuch, vielleicht ein letzter Versuch, welchen Gottes Barmherzigkeit mit der Bildung der Neuzeit macht. Es muss sich nun entscheiden, ob sie in sein Reich eingehen, oder verworfen werden solle.“

Und was ist es nun, so unserer Zeit den Charakter einer besonderen Gnadenzeit aufprägt?

Ich antworte auf diese Frage zu allererst mit Hinweisung auf die Dogmatisierung der unbefleckten Empfängnis Mariä. Sie ist ein Ereignis von ungeheurer Bedeutung. Jahrhunderte haben derselben, im Interesse der christlichen Wissenschaft und des christlichen Lebens, sehnsüchtig entgegengeharrt; in unseren Tagen ist die Fülle der Zeiten gekommen, wo die Kirche durch ihren obersten Lehrer den entscheidenden Ausspruch that. Die Wissenschaft und das Leben hat hiedurch einen neuen mächtigen Anhaltspunkt gewonnen, und die in Folge erhöhter Verehrung erhöhte Fürsprache der Gnadenvollen für die katholische Kirche bei ihrem eingebornen Sohne, dem Urheber und ewigen Lenker derselben, kann nur neue Ströme von Gnaden auf sie herabziehen. Der heilige Vater, den Gott zum Herolde der Herrlichkeit seiner Mutter gemacht, sprach bei Verkündung derselben im Tone der festesten Zuversicht folgende Worte: „Mit der gewissesten Hoffnung und dem vollesten Vertrauen erwarten Wir, die seligste Jungfrau, welche ganz schön und ohne Makel das giftige Haupt der grausamsten Schlange zertreten, und der Welt das Heil gebracht hat, und welche als . . . des ganzen Erdkreises mächtigste Mittlerin und Versöhnerin bei ihrem eingebornen Sohn, als der herrlichste Schmuck und die Zierde der heiligen Kirche und ihre feste Schutzwehr, stets alle Irrlehren vernichtet, und die gläubigen Völker und Nationen den größten Drangsalen entrissen, und Uns von so manchen hereinbrechenden Gefahren befreit hat, — Wir erwarten, sie werde durch ihre mächtigste Fürbitte bewirken, dass die heilige Mutter, die katholische Kirche, nach Entfernung aller Hindernisse, nach Ueberwindung aller Irrthümer, unter allen Völkern und an allen Orten von Tag zu Tag an Kraft gewinne, blühe und herrsche von Meer zu Meer, vom Strom bis zu den Grenzen des Erdrundes, und des Friedens, der Ruhe und der Freiheit genieße; dass . . . alle Irrende nach Zerstreuung der Finsternisse des Geistes zum Pfade der Wahrheit und Gerechtigkeit zurückkehren, und dass da werde Eine Heerde und Ein Hirt.“

Das sind die großen Hoffnungen, welche das Oberhaupt der Kirche an die Dogmatisierung der unbefleckten Empfängnis geknüpft hat. Der Herr wird diese Erscheinungen nicht zu Schanden werden lassen, wenn anders die Zeit der Heimsuchung nicht im großen Maaße verkannt wird. Er wird sie um so weniger zu Schanden werden lassen, als das christliche Volk allenthalben diese Glaubens-

entscheidung mit einem unendlichen Jubel aufgenommen und gefeiert hat. Man hat wohl seit Jahrhunderten keine Beispiele solcher inniger Glaubensfreude wahrgenommen, wie bei Gelegenheit der Verkündigung und Feier des Dogma von der unbefleckten Empfängnis. So sehr erkannte, oder fühlte das christliche Volk die Größe dieses Ereignisses. Um nur ein paar naheliegende Beispiele anzuführen, so werden von der Prozession, die deswegen in der Reichshauptstadt Wien gehalten wurde, noch die späten Enkeln zu erzählen wissen, und das katholische Volk von Oberösterreich will, um seiner Freude über die neue Verherrlichung der Gottesmutter auch einen bleibenden Ausdruck zu geben, einen großartigen Maria-Empfängnis-Dom bauen, und bildet zu diesem Ende durch ganz freiwillige periodische Beiträge einen Fond, der jetzt, nach sechzehn Monaten seines Bestehens (mit einigen Beiträgen aus anderen Ländern, namentlich von Ihren Majestäten dem Kaiser Ferdinand und der Kaiserin M. Anna), bereits weit mehr als 100.000 fl. bar, und beiläufig die Hälfte davon in festen Zusicherungen besitzt.

Das zweite Ereignis von unermesslicher Bedeutung, welches unserer Zeit den Charakter einer besonderen Gnadenzeit aufprägt, ist das österreichische Concordat.

Es steht übrigens dieses Ereignis nicht nur neben dem ersten, sondern ist wohl sehr wahrscheinlich aus dem ersten hervorgegangen: der innere und äußere Zusammenhang zwischen den beiden Ereignissen ist so enge, dass man das Concordat nur für die erste Bescheerung der unbefleckt Erklärten halten kann.

„Durch mich beschließen die Gesetzgeber, was recht ist," lässt die Kirche mit den Worten der ewigen Weisheit die seligste Jungfrau sagen. Es hat der Segen des neuen Dogma sich vielleicht gerade deswegen zuerst in großer Fülle auf Oesterreich ergossen, weil dasselbe in keinem großen Lande Europa's so frei gefeiert werden konnte, wie in dem weiten Länderbereiche, der unter dem Scepter Franz Joseph I. steht.

Dass das Ereignis groß sei, brauche ich Ihnen, meine Herren, nicht zu sagen. Sie insbesondere, meine Herren aus anderen Staaten, wünschen uns Oesterreichern Glück zum Concordate. Wir nehmen den Glückwunsch an, denn wir wissen es zu würdigen; es gereicht uns aber zu besonderer Genugthuung, glauben zu können, der Segen des österreichischen Concordates werde sich auch auf nicht österreichische Länder ausbreiten, und müssen dieses um so mehr wünschen, als die Gesetze, welche durch das Concordat in Oesterreich beseitiget sind, eben auch in nicht österreichischen Ländern vielen Unsegen verbreitet hatten. Lassen also auch Sie sich glückwünschen zum österreichischen Concordate. Sie jubelten mit uns im Jahre 1850 bei der damaligen Linzer Versammlung über die kaiserlichen Verordnungen in kirchlichen Angelegenheiten vom April desselben Jahres;

freuten Sie sich über die Morgenröthe, so freuen Sie sich nun auch über den vollen Sonnenglanz der Freiheit der Kirche mit uns!

Alles ist herrlich im Concordate. Was seinen Inhalt betrifft, so tritt in demselben uns das Bewusstsein eines jeden der hohen Paciscenten entgegen, dass seine Macht in seiner Sphäre die höchste, keiner anderen untergeordnete, einzig aus Gottes Gnaden stammende sei; nicht weniger aber tritt uns entgegen das liebenswürdigste Vertrauen der hohen Paciscenten gegen einander, in welchem sie, ohne dem Rechte etwas zu vergeben, wo immer das Wohl der Gesellschaft es erfordert, sich Concessionen von größter Wichtigkeit machen, wie denn namentlich der Kaiser Befugnisse durch dasselbe erlangte, dergleichen wohl keinem Fürsten zustehen.

Ebenso entschieden und edel ist die Form, in welcher das Concordat vor uns tritt.

Und was das allererfreulichste am Concordate ist, das ist die Gesinnung, welche es dictiert hat, und fort und fort begleitet. Die aufrichtigste Absicht des heiligen Vaters, die Bestimmungen desselben und dadurch die Rechte der Kirche fest zu halten, aber ebenso nach Maßgabe dieser Bestimmungen dem Kaiser zu geben was des Kaisers ist, gibt sich in seinen Allocutionen, apostolischen Schreiben und Breven auf die unzweideutigste Weise kund. Pius IX. wird das Concordat nicht brechen. Aber auch Kaiser Franz Josef wird es nicht brechen; eine echt kaiserliche Gesinnung begegnet uns in unserm Kaiser, wie man sie großartiger in einem Karl dem Großen nicht finden könnte. In dem Patente vom 5. November d. J., womit das Concordat promulgiert wird, sagt er: „Seit Wir, durch die Fügung des Allerhöchsten, den Thron Unserer Ahnen bestiegen haben, war Unsere unablässige Bemühung darauf gerichtet, die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes Unserer Völker zu erneuern. Um so mehr haben Wir es für eine heilige Pflicht erachtet, die Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche mit dem Gesetze Gottes und dem wohlverstandenen Vortheile Unseres Reiches in Einklang zu setzen.“ Goldene Worte! Seine Ueberzeugung ist, dass das Gesetz Gottes es sei, welches in Seinem Reiche eine andere Gesetzgebung in Kirchensachen forderte! Er betrachtet also das Concordat (im ganzen und großen) nicht als eine Bescheerung seiner kaiserlichen Gnade; und Er hat Weisheit und Muth genug, zu glauben, dass die Gerechtigkeit, die Er der Kirche erweiset, Seinem Reiche nicht zum Nachtheile, sondern nur zum Vortheile gereichen werde.

Diese Worte allein verbürgen schon die allerredlichste Ausführung des Concordates von Seite Seiner Majestät.

Was Er an dem denkwürdigen Tage des 12. April d. J., da der vereinigte Episcopat Seiner Reiche vor Ihm stand, auf dessen Adresse sagte, ist nur ein neuer Ausdruck dieser Gesinnung.

„Durch die Vereinbarung," sprach Er, „welche Ich mit dem heiligen Stuhle schloss, habe Ich die Pflicht des Herrschers wie des Christen erfüllt. Ich rechne es Mir zur Ehre an, Meinen Glauben und Meine Hoffnung auf Den, durch welchen die Könige herrschen, durch die That zu bekennen, und weiß sehr wohl, wie wirksam das Band der bürgerlichen Gesellschaft durch die Innigkeit der religiösen Ueberzeugungen befestiget wird."

Wenn hierin schon die Gewähr treuer Durchführung des Concordates liegt, so setzte der erhabene Fürst dennoch hinzu: „Was Ich versprochen, werde Ich mit jener Treue erfüllen, welche dem Manne uud dem Kaiser ziemt." Und wenn Er mit den Worten schloß: „Vertrauen Sie Mir, wie Ich Ihnen vertraue — Gott wird mit uns sein" — so antwortete Ihm jedes Herz: „Ja, Kaiser und Herr, wir vertrauen Dir, und Du darfst Uns auch vertrauen! — Und wenn der Fürst des Landes und die Hirten der Kirche so in Gott sich einigen, so muss Gott mit ihnen sein." Dass die Herzen so antworteten, bewiesen die Thränen, die in diesem großen Momente in gar vieler Bischöfe Augen standen. Und so antworteten diese Herzen fortwährend in den späteren Berathungen, die durch eine eigene Fügung der Vorsehung in dem nämlichen Saale der erzbischöflichen Residenz gehalten wurden, wo ich 8 Jahre zuvor aus Anlass der Verhandlung über die Wahl eines Deputierten zum Reichstage die ärgsten Lästerungen gegen Papst und Kaiser gehört hatte, die ich überhaupt in meinem Leben gehört.

Endlich noch auf ein Ereignis, oder vielmehr auf eine große Erscheinung unserer Zeit glaube ich hinweisen zu sollen, um unsere Zeit als besondere Gnadenzeit zu kennzeichnen; es ist dies eine nach Umfang und Innigkeit ganz außerordentliche Anhänglichkeit der katholischen Kirche an den heiligen Stuhl. Es gab Zeiten, in denen die äußere Macht des Papstthums eine viel größere war, als in den Tagen Pius IX., aber vielleicht seit Petrus, auf den der Herr die Kirche gebaut, keine Zeiten, in denen der Papst eine solche Macht über die Herzen übte, wie Pius IX. in unseren Tagen. Mit welcher Ehrfurcht wurde seine Lehr-Autorität respectiert bei Verkündung der Glaubensentscheidung über die unbefleckte Empfängnis vom Aufgang der Sonne bis zum Niedergang! Und wie begleiteten den „apostolischen Wanderer" alle Herzen der katholischen Welt in sein Exil zu Gaëta! Die Zuschriften, die er da aus der ganzen katholischen Welt empfieng, gehören gewiss zu den schönsten Denkmalen, welche die Geschichte der Kirche aufbewahret. Und wir sehen, wie in unseren Tagen Nationen, die ihre Eigenthümlichkeiten in dem sogenannten Unwesentlichen der Kirche, z. B. in dem Unwesentlichen der Liturgie, lange für kostbare Privilegien gehalten hatten, dieselben fahren lassen, um auch in dem Unwesentlichen römisch-katholisch zu sein; Theorien, wie solche in den sogenannten

gallicanischen Freiheiten oder in den elenden Emser Punktationen uns entgegentraten, finden keine namhafte Vertretung mehr in der kirchlichen Wissenschaft und noch weniger in der kirchlichen Praxis, die katholische Kirche ist in unseren Tagen in einem ausgezeichneten Grade römisch-katholisch, und daher auch in einem ausgezeichneten Grade einig.

Diesen Zug unserer Zeit hob auch der um Oesterreich und Deutschland so hochverdiente Cardinal Viale — der heute auch hier sitzen würde, wenn ihn nicht der Wille des heiligen Vaters unerwartet früh nach Rom berufen hätte — in seiner Schlussrede an die bischöfliche Versammlung zu Wien am 17. Juni d. J. hervor. Er pries die göttliche Vorsehung, dass in allen Reichen Europas gegenwärtig ein sehr würdiger Episcopat bestehe; das indessen, bemerkte er, sei unserer Zeit mit vielen vergangenen Zeiten gemein; aber eigen unserer Zeit sei der Vorzug, dass, obgleich nichts unversucht geblieben sei, um das Ansehen des heiligen Stuhles zu zerstören, dennoch die Bischöfe, die in der Welt zerstreut seien, gleichsam um die Wette dem heiligen Vater Beweise von Treue, Ergebenheit und kindlicher Liebe zu geben beflissen seien.

O diese Einheit der Kirche, die sich so innig anschließt an denjenigen, der vom Herrn berufen ist, die Brüder zu stärken, sie ist geeignet, große Hoffnungen zu wecken! Der Herr betete ja, es mögen seine Jünger alle eins sein: eins in dem Vater und Ihm, auf dass die Welt erkenne, dass der Vater ihn gesendet.

Ich will auf keine anderen Erscheinungen der Zeit mehr hinweisen, die sie uns als eine Zeit der göttlichen Barmherzigkeit darstellen, als eine Zeit, in der das Angesicht der Erde erneuert werden soll.

Da lautet dann aber die Lehre, die wir aus den angedeuteten Ereignissen zu ziehen haben: „Dass ja niemand die Gnade versäume.“ Lassen Sie uns kräftig mit den Gnaden wirken!

Die katholischen Vereine können viel wirken zu dieser Erneuerung. Mögen sie es fort und fort thun! Dem Central-Verein und den Zweig-Vereinen in Oberösterreich gebe ich gern das Zeugnis, dass sie ihrer Bestimmung stets treu und mit Erfolg nachgekommen sind. Ich zweifle nicht, dass dasselbe von allen Vereinen gelte, die hier vertreten sind. — Der Herr leite Ihre gemeinsamen Berathungen auf die Fürsprache seiner unbefleckten jungfräulichen Mutter, auf dass alle die katholischen Vereine bleiben und mehr und mehr werden mächtige Werkzeuge seiner Erbarmungen, damit sein Name geheiliget werde, sein Reich zu uns komme, sein Wille geschehe wie im Himmel also auch auf Erden — und so das Angesicht der Erde erneuert werde.

III.

Ueber die Aufgabe der katholischen Vereine Oberösterreichs.

Eröffnungsrede bei der Provinzial-Versammlung der katholischen Vereine Oberösterreichs in Linz am 20. August 1867.

Unser sehr geehrter und hochverdienter Herr Präses hat versprochen, dass ich einige Worte sprechen werde; ich spreche auch wirklich bloß einige Worte, und halte an Sie, meine verehrten Herren, keine Rede. Was nun diese einigen Worte betrifft, so ist das erste Wort, das ich zu Ihnen spreche, ein Wort des Grußes; ich heiße Sie alle willkommen in der Bischofsstadt Linz und dann spreche ich Ihnen meinen Dank aus für dasjenige, was Sie gethan haben auf dem Gebiete des Glaubens, auf dem Gebiete der Charitas, die im Glauben ihre Wurzel hat, und auf dem Gebiete der Kunst.

Es gibt viel Böses in der Welt und gibt auch viel Böses in unserm schönen Oberösterreich; es gibt aber allenthalben und gibt namentlich in unserem Oberösterreich auch recht viel Gutes; zu dem Guten zähle ich insbesonders die Vereine, die sich gebildet haben für die katholischen Interessen, für die Interessen des katholischen Glaubens, für die Interessen der katholischen Liebe und für die Interessen der katholischen Kunst; namentlich unsere Stadt Linz ist eine Stadt der Vereine, und das gar viele Gute, das in Linz gewirkt wird, schreiben wir in einer vorzüglichen Weise den Vereinen zu, und mit allem Rechte den Vereinen zu. So wie in Linz, so wird des Guten sehr viel gewirkt auch draußen in der Diöcese, allenthalben durch die katholischen Vereine; ich sage allen denjenigen, die da wirken für die Interessen des katholischen Glaubens, der Liebe und der Kunst meinen aufrichtigsten Dank. Durch die Vereine ist es insbesonders geschehen, dass in Oberösterreich mitunter sich ein schönes Leben entfaltet hat, gegenüber den Strebungen der Zeit: die große Adresse für den heiligen Vater gegen die Ursurpation, sodann der große Protest gegen das Mühlfeld'sche Religionsedict und wiederum in jüngster Zeit der große mit beinahe 27.000 Unterschriften bedeckte Protest gegen die Tendenzen der Majorität unseres Landtages sind hauptsächlich Werke der katholischen Vereine in der Diöcese. Ich wünsche den Vereinen hierzu Glück: „Wer mich bekennt vor den Menschen", spricht der Herr und Heiland, „den werde ich auch wieder bekennen vor meinem himmlischen Vater"; und alle diejenigen, die sich bei diesen Adressen und respective Protesten betheiligt haben, sie haben laut bekannt den Herrn und Heiland Jesus Christus vor den Menschen.

Schon aus dem, was ich da eben gesagt habe, werden Sie, meine verehrten Herren, entnehmen, wie sehr ich wünsche, dass

die Vereine auch in Zukunft ausharren, und dass sie nicht nur ausharren, sondern, dass sie sich mehren und erstarken. Diejenigen, welche destructive Tendenzen verfolgen in der Welt, verfolgen dieselben auch hauptsächlich durch Vereine; sollen denn wir, die wir die conservativen Interessen vertheidigen, nicht dasselbe Mittel ergreifen, zumal unsere ganze Religion eine Religion der Vereine ist und der Herr und Heiland Jesus Christus gesagt hat, „wo zwei oder drei in seinem Namen versammelt sind, da werde er mitten unter ihnen sein", ihnen also versprochen hat seinen besonderen Segen, und endlich die ganze Kirche Gottes selbst auch nur ein Verein ist, ein großer Liebesverein, wie schon der Schüler des heiligen Apostel Paulus die katholische Kirche genannt hat! Also die Vereine sollen fortdauern und sie sollen sich mehren, und sie sollen fort und fort thätig sein und ihre Thätigkeit immer auf mehreren und mehreren Gebieten des Lebens entfalten, und sie werden auch fort und fort gesegnet sein; das ist mein Wunsch, und ich bitte Sie alle meine Herren, wirken Sie in diesem Sinne. Ich muss Sie um so mehr bitten, als wir uns gar nicht verhehlen dürfen, dass wir schweren Zeiten entgegengehen, Zeiten entgegengehen, wo die Guten mit vereinten Kräften, mit ganz und innig vereinten Kräften wirken müssen, wenn die höchsten Interessen der Menschheit nicht schweren Schaden leiden sollen, wenn sie insbesonders in Oesterreich nicht schweren, schweren Schaden leiden sollen. Ich brauche Ihnen die gegenwärtige Zeit nicht mehr zu charakterisieren; Sie kennen dieselbe alle, und kennen deshalb auch die Nothwendigkeit, mit Kraft und Entschiedenheit dazustehen und in Liebe sich zu vereinigen, weil eben die vereinte Kraft eine stärkere Kraft ist. Ich habe Ihnen, meine verehrten Herren, auch zu melden den Gruß und Segen des heiligen Vaters; ich habe das Glück gehabt, viele Beweise der Liebe seiner Kinder in Oberösterreich zu überbringen nach Rom, als ich im Juni des gegenwärtigen Jahres dahin reiste und am 4. des vorigen Monats zu den Füßen des heiligen Vaters kniete; ich habe ihm übergeben die Liebesopfer der Diöcese, und habe ihm auch übergeben die Adresse der katholischen Vereine Oberösterreichs; habe ihn gebeten um seinen apostolischen Segen für mich und meine ganze Diöcese, und um seinen apostolischen Segen insbesondere auch für die katholischen Vereine der Diöcese, wobei ich nicht unterlassen habe, zu bemerken, dass solche Vereine viele in der Diöcese bestehen, und dass sie blühen und dass sie im Sinne der heiligen katholischen Kirche recht wirksam seien. Der heilige Vater hat mir diesen Segen ertheilt, und hat mich zum Organ seines Segens für diejenigen gemacht, die außer mir und durch mich um denselben gebeten hatten; hat also besonders gesegnet die katholischen Vereine von Oberösterreich, und hat die Adresse dieser katholischen Vereine von Oberösterreich mit großer Liebe und Gnade entgegengenommen. Es ist ein glückliches Ereig-

nis, dass, noch bevor diese Provincial-Versammlung gehalten wurde, und zwar erst vor ein paar Tagen, der Dank des heiligen Vaters in einem sehr verbindlichen Schreiben an jene gelangt ist. Der Herr Präses der katholischen Vereine wird die Freude haben, nähere Mittheilungen über diese Antwort des heiligen Vaters zu machen. Sie ist voll der Väterlichkeit, und ist in ganz ausgezeichneter Weise verfasst: Ein Muster von Liebe, ein Muster von Beredtsamkeit, ein Muster väterlichen Wesens.

Und somit, meine verehrten Herren, fangen Sie Ihre Berathungen an; ich bitte den Herrn, zu dem wir eben auch gerufen haben bei dem Opfer der heiligen Messe, er wolle seinen heiligen Geist ausgießen über die Versammlung, er wolle durch seinen heiligen Geist leiten die Entschließungen, und er wolle bei dieser Versammlung nicht nur, sondern auch bei den einzelnen Versammlungen draußen, bei den Vereinen allen zusammen, wie sie heißen mögen diese katholischen Vereine, bleiben, und er wolle sie zu geeigneten Werkzeugen machen, zu wirken für die Ehre seines heiligen Namens, für die Ausbreitung und Befestigung seiner heiligen Kirche, für die Festigung des Thrones unseres erhabenen Kaisers und Herrn, und für das Wohl der Menschheit.

IV.

Ueber das Verhältnis der geistlichen und weltlichen Gewalt zu einander.

Rede, gehalten bei der 16. Diöcesan-Versammlung der katholischen Vereine Oberösterreichs in Linz am 3. August 1868.

Gelobt sei Jesus Christus. Mit diesem katholischen Gruße begrüße ich Sie, verehrte Anwesende, mit dem Gruße: Gelobt sei Jesus Christus. Ich begrüße alle Anwesenden, die Mitglieder des katholischen Vereines und die Mitglieder der übrigen katholischen Vereine in der Diöcese und alle übrigen Anwesenden, welche diesem Feste anzuwohnen die Güte haben. „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“, spricht der Herr und Heiland; hoffen wir, dass er unter uns sein wird, mitten unter uns. Wir sind ja versammelt in seinem Namen. Die einzelnen katholischen Vereine, aus denen diese große Versammlung besteht, sie sind alle geeinigt im Namen unsers Herrn Jesu Christi, um so gewisser wird diese Versammlung in demselben Namen geeinigt sein, und um so gewisser können wir hoffen, dass der Herr unter uns sein wird, und unter uns sein wird mit seinem Segen, unter uns sein wird mit dem heiligen Geiste, dem Geiste des Lichtes,

dem Geiste des Rathes, dem Geiste der Kraft. Wie sehr müssen wir wünschen, dass die katholischen Vereine blühen, meine Verehrtesten! Die Tage, in welchen wir da versammelt sind, die Tage, die vor diesen Tagen waren, und die Tage, die auf diese Tage folgen werden, wir können nicht anders sagen, als: sie sind böse Tage, sie sind sehr böse Tage. Die Feinde der katholischen Religion sind zahlreich geworden, und sie sind mächtig geworden, und die Mittel, welcher sie sich bedienen, sind viele und sie sind in der Anwendung dieser Mittel sehr schlau und sehr erfinderisch und durch und durch nicht wählerisch; und so sind denn wirklich die Tage, in denen wir leben, böse Tage. Die Mittel, deren sie sich bedienen, sind vielerlei, besonders aber bedienen sie sich der Vereine; und daher ist es, meine theuren Anwesenden, auch unsere Aufgabe, auf dem nämlichen Wege ihnen entgegenzutreten, auf welchem sie gegen uns herantreten. Wir müssen auch Vereine bilden, und müssen die Vereine fördern, und müssen die Vereine in jeglicher Weise beleben; vereinte Kraft ist stark; wenn wir uns nicht vereinen, so sind wir verloren, und darum, meine Verehrtesten! bitte ich Sie, pflegen Sie die katholischen Vereine, wie diese da immer heißen mögen; pflegen Sie die specifisch sogenannten katholischen Vereine oder Katholiken-Vereine, pflegen Sie den schönen Michaeli-Verein, pflegen Sie den Bonifacius-Verein, pflegen Sie den Vincentius-Verein, pflegen Sie die h. Standesbündnisse, kurz, pflegen Sie alle die Vereine, die da wahrhaft katholisch sind.

Nur dann, wenn wir mit vereinten Kräften entgegentreten, werden wir siegen, sonst werden wir unterliegen. Dasjenige, was die Feinde der katholischen Kirche, insbesondere in der letztern Zeit vorzüglich in Anwendung gebracht haben, um gegen uns, um gegen die heilige katholische Kirche erfolgreich zu kämpfen, ist, dass sie die Staatsgewalt verhetzen wider die Kirche, und es ist den Feinden der Kirche in Europa, in vielen Reichen Europas, in dieser Hinsicht nur zu viel gelungen; die Staatsgewalt ist besonders an vielen Orten, in vielen Reichen förmlich verhetzt gegen die katholische Kirche; wenn nicht auch unsere Staatsgewalt gegen dieselbe förmlich verhetzt wird, und wenn sie nicht bald herabsteigt vom Felde der Theorie auf das der Praxis, das heißt von dem Kampfe in Wort und Schrift zum Kampfe auf dem wirklichen Gebiete des Lebens, so haben wir das jedenfalls nicht den Feinden der katholischen Kirche in Oesterreich zu verdanken; was sie thun können, um einen förmlichen Krieg gegen die Kirche Gottes zu veranlassen, das thun sie wahrhaftig. In dieser Zeit, meine Verehrtesten, ist besonders wichtig, dass wir die christlichen Grundsätze über das Verhältnis der beiden Gewalten in der Welt stets vor Augen haben, und klar vor Augen haben: die Grundsätze über das Verhältnis zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt.

Sie erlauben mir daher, meine Verehrtesten, dass ich ganz kurz und schlicht diese Grundsätze Ihnen vortrage, die Grundsätze über dieses Verhältnis, wie die heilige katholische Kirche dieselben uns an die Hand gibt, und da lautet der erste Grundsatz: — Beide Gewalten, die geistliche und weltliche Gewalt sind von Gott eingesetzt, weder die eine noch die andere Gewalt ist von den Menschen erfunden oder eingesetzt, beide Gewalten, die geistliche und die weltliche Gewalt sind von Gott eingesetzt. Von Gott ist eingesetzt die kirchliche Gewalt. Wir wissen, wie der Herr gesprochen hat zu Petrus: „Du bist Petrus u. s. w., Dir will ich geben u. s. w." Und wir wissen, wie er zu Petrus und den andern Aposteln, bevor er in den Himmel fuhr, gesagt hat: Gehet alle hinaus, und predigt u. s. w. Und wir wissen, wie der Apostel gesagt hat von den Bischöfen, sie seien vom heiligen Geiste gesetzt, vom heiligen Geiste, also nicht von Menschen gesetzt, um die Kirche Gottes zu regieren; also die Kirche ist eine unmittelbare Setzung Gottes und daher, wer ihr widersteht, der widersteht der Anordnung Gottes, der unmittelbarsten und ausdrücklichsten Anordnung Gottes. Aber auch die Staatsgewalt ist eine Setzung Gottes, auch sie ist nicht von Menschen eingeführt worden in die Welt, sie ist eine Stiftung Gottes. Der heilige Apostel sagt uns dieses, indem er spricht in dem Briefe an die Römer: Eine jegliche Seele sei der höheren Gewalt unterthan, denn diese höhere Gewalt ist von Gott, und wer sich daher der Gewalt widersetzt, der widersetzt sich der Anordnung Gottes, und der Fürst ist ein Diener Gottes zum Schrecken für diejenigen, die da Böses thun. Also der Staat ist eine Anordnung Gottes, und daher, wer sich der Staatsgewalt innerhalb ihres Wirkungskreises widersetzt, der widersetzt sich gewiss der Anordnung Gottes, wie ein solcher, der der Kirchengewalt widersteht; also das ist der erste Satz, den wir uns gegenwärtig halten müssen, meine Verehrtesten, die eine und die andere Gewalt, die geistliche und die weltliche Gewalt, sie sind Anordnungen Gottes, sie sind von Gott gesetzt, zum Heile der Menschheit.

Ein zweiter Grundsatz, den wir festhalten müssen, lautet so: Diese beiden Gewalten sind von einander unabhängig; es ist eigentlich dieser Satz schon bewiesen durch den ersten Satz dadurch, dass die Zweiheit der Gewalten auf der Welt festgesetzt wurde von Gott dem Herrn, dem Schöpfer und Lenker der Menschheit. Dadurch wurde auch schon festgesetzt die gegenseitige Unabhängigkeit, sonst wären ja nicht wirklich zwei Gewalten, es wäre nur eine und es gäbe nur Abstufungen in dieser *einen* Gewalt. Nun hat aber Gott zwei specifisch verschiedene Gewalten in die Welt gesetzt, damit die Menschheit zu einem ewigen und zeitlichen Ziele geführt werde; daher müssen diese Gewalten von einander unabhängig sein, sie müssen jede in ihrer Sphäre die höchste sein, und es ist der

Cäsaropapismus nicht weniger als der Papacäsarismus verwerflich. Es kann weder der oberste Regent in der Kirche sich eine weltliche Gewalt anmaßen, noch kann der weltliche Regent sich eine geistliche Gewalt anmaßen. Diese Kreise liegen auseinander, diese Gewalten sind verschieden; daher kommt es ja auch, dass wir so oft reden von Kirche und Staat; das Bewusstsein von der Zweiheit der Gewalten und von der begründeten Unabhängigkeit der einen Gewalt von der andern liegt gerade in dem Ausdrucke von Kirche und Staat oder Staat und Kirche. Sagen wir auch z. B. der Staat und das Militär, oder sagen wir auch z. B. die Kirche und der Episcopat? Nein! Militär ist ein Moment des Staates und der Episcopat oder das Priesterthum ist auch ein Moment der Kirche, und daher wäre das „und" ein Fehler wider die Logik, wenn wir es setzen würden zwischen Staat und Militär oder Kirche und Episcopat; hingegen sagen wir: Kirche und Staat oder Staat und Kirche, und geben eben hierdurch zu erkennen, dass wir diese zwei Gewalten als zwei wesentlich verschiedene und daher als von einander unabhängige Gewalten anerkennen.

Hieraus werden Sie, meine Verehrtesten, auch urtheilen können, was zu antworten ist, ob die Kirche ein Staat sei oder nicht, und was zu urtheilen sei über jene so oft gehörte Phrase: Ein Staat im Staate sei ein Unding. Die Kirche ist nicht im Staate, und der Staat ist nicht in der Kirche, sie stehen eben neben einander; die Kirche steht neben dem Staate und der Staat steht neben der Kirche. Wenn man aber daraus schließt, ein Staat im Staate sei ein Unding, um die Unabhängigkeit der Kirche damit zu bekämpfen und die Abhängigkeit der Kirche vom Staate damit zu begründen, so fehlt man unendlich gegen die Logik. Dasjenige, was im geographischen Sinne wahr ist, dass die Kirche Oesterreichs im Staate Oesterreich ist, das ist deswegen nicht wahr im juridischen Sinne; und übrigens könnten wir auch den umgekehrten Schluss machen, ein Staat im Staate sei ein Unding, und wir sagen, die Kirche ist auch ein Staat; wir beten ja alle Tage: „Zukomme uns dein Reich!" Unendlich oft nennt Jesus Christus die Kirche das Reich Gottes, und wir könnten daher, wenn diese Logik erlaubt wäre, auch das Gegentheil beweisen und könnten sagen: Ein Staat ist ein Unding im Staate; ein weltlicher Staat ist ein Unding, wenn man annimmt, dass die weltliche Gewalt von der geistlichen Gewalt unabhängig wäre; wir hätten gerade so das Recht zu der Logik. Also das ist der zweite Satz, den wir festhalten müssen: Die beiden Gewalten sind von einander unabhängig und sie sind die höchsten in ihrer Sphäre, und daher ist unter anderm eine Appellation von der Kirche an den Staat, aber deswegen auch von dem Staate an die Kirche geradezu wider die Einrichtung Gottes, sie ist wider die höchste Vernunft. Das wären die zwei Sätze, die wir

bis dato kennen gelernt haben und die wir festhalten müssen. Beide Gewalten sind von Gott eingesetzt und beide sind von einander unabhängig.

Der dritte Satz aber, den wir anfügen müssen, lautet: Diese beiden Gewalten sollen einander gegenseitig unterstützen, sie sollen in einem freundlichen Wechselverhältnisse zu einander stehen. Soll das jemand beweisen müssen, meine verehrtesten Anwesenden? Wohl nicht! Wir sind alle zusammen, wir mögen dem geistlichen oder weltlichen Stande angehören, eben nur Diener Gottes, und es ist einmal der Fürst ein Diener Gottes, und es ist der Papst ein Diener Gottes. In dem großen Haushalte Gottes sind wir alle zusammen nur Diener eines und desselben Herrn. Der Apostel Paulus nennt im Briefe an die Römer, woraus ich eine Stelle gerade vorhin angeführt habe, den Fürsten ausdrücklich einen Diener Gottes, einen Diener Gottes zum Heile für die Menschheit, und der Papst nennt sich fort und fort Diener Gottes. Dem heiligen Paulus war nichts so geläufig, als sich zu nennen „Servum Jesu Christi.“ Also wir sind Diener in einem und demselben Haushalte Gottes, und sagen Sie mir, meine Verehrtesten, wünscht ein Hausherr nicht, dass alle seine Diener in Harmonie sind miteinander und hängt nicht das Heil des Hauses davon ab, dass sie in Harmonie miteinander leben, dass auf solche Weise hergestellt wird die Einheit des Hauses und dass mittels dieser Einheit des Hauses das Heil des Hauses gefördert wird? Und wenn ein menschlicher Hausherr dieses wünscht und wünschen muss, können wir glauben, Gott, der große Hausherr, wird nicht dasselbe wünschen, und wird, da er beide Gewalten auf der Erde eingerichtet hat, ihnen nicht den Auftrag mitgegeben haben, mit einander zu wirken? Ist ja Gott ein Gott des Friedens und nicht des Unfriedens, wie wir in der heiligen Schrift lesen, und wünscht ja Gott, dass eben der Zweck erreicht werde, den er vorgesetzt hat der weltlichen Gewalt, aber auch, dass der Zweck erreicht werde, den er vorgesetzt hat der geistlichen Gewalt, und es können diese Zwecke entweder gar nicht oder nur sehr unvollkommen erreicht werden, wenn nicht diese beiden Gewalten Hand in Hand mit einander gehen, wenn sie nicht im freundlichen Wechselverkehr mit einander stehen. Ein Franzose sagt, es sei unmöglich, dass das Heil der Gesellschaft erblühe, wenn nicht das Sacerdotium und Regnum, das heißt, die oberste geistliche und weltliche Gewalt mit einander zusammenkommen in demselben Sinne — und von jeher hat man dies betrachtet als das Ideal eines vollkommen gesellschaftlichen Zustandes, wenn die geistliche und weltliche Gewalt Hand in Hand mit einander gingen, und daher bittet die Kirche auch so oft um diese Eintracht, um die Eintracht in der Kirche, um die Eintracht der Kirche mit den weltlichen Fürsten, um die Eintracht der weltlichen Fürsten unter einander auf dem Boden

des Glaubens und der christlichen Liebe. Wann nun wird diese christliche Eintracht bestehen? Sie wird bestehen zwischen beiden Gewalten, wenn jede sich innerhalb ihrer Grenzen hält und wenn jede, soweit es ihr zusteht, auch positiv die Zwecke der andern Gesellschaft oder der andern Gewalt zu befördern sucht. Nun aber, das Stehen innerhalb der eigenen Grenzen ist oft eine nicht leichte Sache; in vielen Dingen ist es leicht, dass z. B. der Landesfürst nicht in den Beichtstuhl gehe und an den Altar, nicht die Sacramente verwalte, das ist eine Sache, die sehr klar ist; dass Papst und Bischöfe nicht Kriege ankündigen und die Völker auffordern, mit ihnen in den Krieg zu ziehen, das ist sehr klar; aber es gibt Punkte, in welchen es viel schwieriger ist, das Rechte zu treffen. Es ist eben ein und dasselbe Individuum, ein und dieselbe Gesellschaft, an welche die geistliche und weltliche Gewalt sich richten und den Segen, den Gott ihnen mitgegeben hat, ausspenden sollen; und da begegnen sie sich manchmal an einer Linie, wo es schwer zu sagen ist, was in das eine Gebiet und was in das andere Gebiet hineinfällt.

So begegnen sich diese Gewalten in der Ehe, in der Schule, auf vielen anderen Gebieten und es ist schwer zu sagen, wenn man bloß vom Standpunkte der Idee ausgeht, das gehört geradezu in das geistige und das in das weltliche Gebiet. Die Pyrenäen scheiden Frankreich und Spanien, und ohne Zweifel ist der Grundsatz ausgesprochen, die Höhe der Pyrenäen soll die Scheidewand bilden zwischen den beiden Reichen; aber wenn es Flächen gibt auf der Höhe oben, wo ist der eigentliche Höhepunkt? und daher, wenn man von dem Grundsatze ausginge, die Höhe der Pyrenäen scheide zwischen beiden, so würden die Grenzen noch ungewiss und des Streites würde kein Ende sein. Aehnlich ist es auf dem geistigen Gebiete, auf dem Gebiete der kirchlichen und weltlichen Gewalt. Bloß vom Standpunkte der Idee ist es nicht möglich, überall die rechte Grenzlinie zu finden. Was ist daher nothwendig, wenn Friede und Eintracht sein soll? wenn nicht ein Theil dem andern vorwerfen soll, dass er eingreife in sein Gebiet? was ist nothwendig? Eine Vereinbarung ist nothwendig! Ohne eine Vereinbarung zwischen den beiden obersten Gewalten ist geradezu der Friede zwischen Kirche und Staat eine Unmöglichkeit in vielen Punkten und daher, meine verehrtesten Anwesenden, wenn wir nicht ein Concordat hätten, so müssten wir dahin streben, dass wir eines bekämen; die Vereinbarung der obersten Gewalten, zwischen der obersten geistlichen und weltlichen Gewalt. heißt ja eben Concordat, und ich sage daher: wenn wir nicht ein Concordat hätten, so müssten wir dahin streben, dass wir eines bekämen, und so haben auch seit Menschengedenken alle diejenigen in Oesterreich, welche guten Sinnes waren und zugleich klare Einsicht besaßen, seit 50 Jahren dringend gewünscht und diesen Wunsch oft ausgesprochen, dass ein Concordat herge-

stellt werden möge zwischen der höchsten weltlichen und geistlichen Gewalt in Oesterreich. Dieses ist hergestellt worden im Jahre 1855 und es war ganz dazu geeignet, großen und reichen Segen zu verbreiten über Oesterreich in geistlicher und weltlicher Beziehung, und ohne allen Zweifel hat es auch großen Segen verbreitet. Man wird, wenn etwa der Krieg gegen die Kirche beginnen sollte, wovor Gott uns schütze, sehen, wie unter dem Schutze des Concordates die Kraft und die Innigkeit und die Muthigkeit des Glaubens gewachsen ist.

Nun also dieses Concordat haben wir bekommen und wir haben es bekommen, nachdem wir es seit langem gewünscht haben, und hätten wir es nicht, so müssten wir ein solches wünschen und müssten, so viel an uns liegt, dahin streben, dass ein solches uns gegeben werde. Da wir es aber haben, da man es aber uns entreißen will, meine verehrtesten Anwesenden, so ist unsere Pflicht ganz klar, die wir haben: es ist unsere Pflicht, nach Möglichkeit dahin zu streben, dass das Concordat, soweit es noch die öffentliche Anerkennung hat, diese bewahre und dass diejenigen Punkte des Concordates, die unterdessen einseitig aufgehoben worden sind, wiederum in ihrer ganzen Kraft zurückgesetzt werden; sonst ist Friede zwischen Kirche und Staat eine Unmöglichkeit und ist eben deshalb das Heil für die Gesellschaft eine Unmöglichkeit. Wir werden, soviel wir eben können, im Lichte dieser Grundsätze handeln und sprechen und werden gemäß diesen Grundsätzen auch fort und fort beten, meine theuren Anwesenden! Wir werden also festhalten überall, dass es zwei oberste Gewalten auf der Welt gebe, eine geistliche und weltliche; werden festhalten, dass diese Gewalten von einander unabhängig sind; werden festhalten, dass sie einander gegenseitig unterstützen sollen, und werden festhalten, dass, damit eine Collision zwischen beiden Gewalten nicht herauskomme, die nur zum Verderben der Gesellschaft ausschlagen müsste, namentlich unser Concordat aufrecht bestehen soll. Beten wir zu Gott, zum Gott des Friedens, zu demjenigen, der den Staat begründet hat, und der da gegründet hat die Kirche und regieret hat die Kirche; beten wir zu ihm, dass er seinen heiligen Geist herabsende, herabsende auf die Völker Oesterreichs, herabsende auf diejenigen, die berufen sind, dem Kaiser Rath zu geben, dass er herabsende diesen Geist des Glaubens und der Liebe, auf dass es dem Kaiser möglich werde, nach dem Drange seines Herzens gerecht zu werden, das zu sein, was er zu sein hat, nach seinem Berufe.

Er ist geborner Beschützer der Kirche und er will es ohne Zweifel sein, und wir beten daher in jeder Pfarrkirche in den Kirchengebeten, es möge Gott gefallen, den Kaiser zu erleuchten und zu stärken, auf dass er bewahren möge die Eintracht des heiligen kirchlichen Friedens.

V.

Die Unfehlbarkeit des Papstes und die Liberalen.

Rede des hochwürdigsten Herrn Bischofes bei der 18. Provinzial-Versammlung der katholischen Vereine Oberösterreichs in Steyr am 9. August 1870.

Meine verehrte Versammlung! Es freut mich, dass, da ich aus Anlass bischöflicher Amtsfunctionen durch ein paar Tage in dieser guten, alt katholischen Stadt weilen musste, mir nun unmittelbar darnach so gute Gelegenheit geboten worden, der Versammlung der katholischen Vereine Oberösterreichs wenigstens am Anfange beizuwohnen. Ich schätze diese Vereine hoch und kann nur ihrem Wirken das beste Lob ertheilen, und den Mitgliedern meinen Dank und auch anbei meinen Wunsch ausdrücken, diese Vereine mögen sich in ihrem Innern consolidieren und mögen wachsen nach Außen.

Der verehrte Herr Präsident, der um Oberösterreich bereits große Verdienste sich erworben, besonders in letzterer Zeit, hat die Güte gehabt, mich einzuladen, dass ich einige Worte zu dieser Versammlung spreche. Ich komme dieser Einladung gerne nach. Von was aber soll ich sprechen? Ein altes Sprichwort sagt: „Wer gereist ist, weiß etwas zu erzählen." — Ich bin gereist, jüngst bin ich gereist, ich bin am 27. April aus der Diöcese weggereist und bin am Samstag der vorletzten Woche wieder in die Diöcese zurückgekehrt, also beinahe ein viertel Jahr hat meine Reise gedauert, und so werde ich wohl etwas zu erzählen wissen. Die Reise hat dem ökumenischen Concil im Vatican gegolten, und so werde ich zweifelsohne über dieses Concil etwas erzählen müssen. — Die Verhandlungen, welche dort während meiner Anwesenheit gepflogen worden sind, haben beinahe ausschließlich die päpstliche Unfehlbarkeit betroffen, und so ist mir jetzt nichts so geläufig als die päpstliche Unfehlbarkeit. Es ist aber auch nichts so nothwendig und ersprießlich als eine wahre Erzählung vom Beschlusse der päpstlichen Unfehlbarkeit und die rechte Würdigung dieses Beschlusses. — Sie wissen, meine Herren und Damen, und in dem Grade, als Sie katholische Christen sind, bedauern Sie es mit mir, dass dieser Beschluss des ökumenischen Concils auch gar so furchtbar entstellt und dass der entstellte Beschluss ausgebeutet wird in aller Weise gegen die Interessen der heiligen Kirche; darum kann es Ihnen nur angenehm sein, wenn Sie theils zur Stärkung im eigenen Glauben, theils zu dem Ende, damit Sie auch andere, Zaghafte und Irrende, trösten oder böswillige Menschen zurechtweisen können, in den Stand gesetzt werden, über dieses Thema recht zu denken und zu sprechen. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, über dieses Thema, wenigstens

über einige Seiten desselben, in der Stadtpfarrkirche in der Predigt zu sprechen. — Nicht alle haben mich damals gehört, und eines oder das andere, was berührt werden sollte, konnte ich dort nicht berühren; wer mich aber gehört hat, hat noch einigen Vortheil davon, wenn er der Hauptsache nach dasselbe wieder hört. Ich möchte also, meine Mitglieder der katholischen Vereine Oberösterreichs, eine Antwort geben auf die wichtigsten Einwürfe, die erhoben werden gegen das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit. — Es gibt ein Mittel von sehr allgemeiner Bedeutung, um die Einwendungen gegen diesen Glaubenssatz zu widerlegen. Die meisten Einwendungen können widerlegt werden durch die einfache Hinweisung auf den Inhalt der Glaubensentscheidung, die vom vaticanischen Concil über die päpstliche Unfehlbarkeit gegeben worden ist. — Das erste, wenn man disputieren will, d. h. wenn gescheidte Leute disputieren wollen, ist doch immer, dass man sich frägt, und sehr präcise feststellt: Um was handelt es sich denn? Das gilt auch vorzugsweise beim vielbesprochenen Thema der päpstlichen Unfehlbarkeit. Um was handelt es sich? Lassen Sie mich vorlesen, um was es sich handelt; ich lese Ihnen in wortgetreuer Uebersetzung vor den Beschluss des vaticanischen Concils und wenn Sie, meine Herren und Damen, bloß diesen Beschluss sich merken, werden Sie beinahe alle Einwürfe, wenigstens alle wesentlichen Einwürfe, die Ihnen begegnen können, damit zu widerlegen im Stande sein.

„In treuer Wahrung der vom Anfange des christlichen Glaubens überkommenen Tradition lehren Wir“ (der Papst ist der Sprechende) „zur Ehre Gottes unsers Heilandes, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heile der christlichen Völker, unter Zustimmung des heiligen Concils, und erklären es als eine von Gott geoffenbarte Glaubenswahrheit, dass der römische Papst, wenn er ex cathedra spricht, d. h. wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen gemäß seiner höchsten apostolischen Autorität eine von der ganzen Kirche festzuhaltende Lehre über den Glauben oder die Sitten ausspricht, durch den göttlichen, in dem heiligen Petrus ihm versprochenen Beistand jene Unfehlbarkeit besitze, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche im Ausspruch einer Lehre über den Glauben und die Sitten ausgerüstet wissen wollte, und dass deswegen dergleichen Aussprüche des römischen Papstes aus sich, nicht aber wegen Zustimmung der Kirche, unabänderlich seien.“

„Wenn aber jemand, was Gott verhüte, diesem Unserem Ausspruche zu widersprechen wagen sollte, so sei er im Banne.“

Das ist der Beschluss des Concils und das ist der ganze und volle Beschluss des Concils, das und nicht mehr oder weniger ist über diesen Gegenstand beschlossen worden; dasjenige, was im Concil

über diesen Gegenstand sonst noch enthalten ist, ist nur Begründung des Beschlusses. — Ich sage: wenn Sie sich das gegenwärtig halten, sind Sie im Stande, die allermeisten Einwürfe, die gegen das neue Dogma erhoben werden, in entschiedenster Weise zu widerlegen.

So wird z. B. gesagt, um die hauptsächlichsten Einwendungen zu erwähnen, es werde die impeccabilitas, die Sündenlosigkeit, die Unfähigkeit zu sündigen dem römischen Papste zugesprochen durch den neuen Glaubensartikel. Das ist nicht wahr, werden Sie sagen. In diesem Decrete ist enthalten, er sei unfehlbar in den Glaubensentscheidungen, es ist aber kein Wort enthalten, dass er unfehlbar sei im Leben. Von einer sittlichen Unfehlbarkeit ist gar keine Rede, und wenn die Gegner des Dogma sagen, der Papst ist auch Mensch und muss fehlen können, werden wir sagen, ja, und wenn sie sagen, es haben schon Päpste gefehlt, es gab ja sogar lasterhafte Päpste, so werden wir sagen, ja, aber diese Sache hat mit dem neuen Dogma gar nichts zu thun. — Nebenher werden wir sagen, wenn die Gegner uns vorhalten, es seien so viele Päpste lasterhafte Menschen gewesen: Auf keinem bischöflichen Stuhl, auf keinem Fürstenthron saßen verhältnismäßig so viele Heilige wie auf dem Stuhle Petri. Unter 258 römischen Päpsten zählen wir meines Wissens 77 Heilige und unter den 77 Heiligen zählen wir 35 Martyrer, und außer jenen, welche förmlich als Heilige erklärt worden, saßen auf diesem Stuhl noch viele heiligmäßige Männer, und ich habe die feste Ueberzeugung, dass auch der Papst, unter dessen Pontificat dieser Beschluss gefasst wurde, ein heiligmäßiger Mann ist.

Ferner, wenn gesagt wird von den Gegnern, durch diesen Beschluss werde der römische Papst als ein A l l w i s s e n d e r bezeichnet, und das könne nur unwahr sein, weil ein Mensch nicht allwissend sein könne, so werden wir wieder auf den Wortlaut des Glaubensdecretes hinweisen. — Er ist nicht allwisseud, er besitzt nicht alle Wissenschaften, und wenn z. B. ein Benedict XIV. ein Monstrum von Wissen gewesen ist, so ist dennoch das, was er nicht wusste, viel mehr gewesen, als was er wusste. Der Papst ist also nicht allwissend, aber die Entscheidung weiset ihm auch keine Allwissenschaft zu. Sie lautet nur, er könne nicht irren, wenn er in G l a u b e n s - o d e r S i t t e n w a h r h e i t e n einen Ausspruche thue. — Es handelt sich um ein k i r c h l i c h e s Wissen; ja wir gestehen den Gegnern noch viel mehr zn, nicht nur die Gesammtheit des menschlichen Wissens haben die Päpste nicht in sich aufgenommen, es steht auch gar nichts im Wege, zu behaupten, dass der Papst auch vieles von dem kirchlichen Wissen nicht in sich aufgenommen hat, z. B. vom Kirchenrechte, von der Kirchengeschichte u. s. w. Es steht nicht nur die Entscheidung des Concils einer solchen Behauptung nicht entgegen, sondern wir müssen dies geradezu behaupten, und wäre er auch ein Wunder des Wissens. Ja, wir können den

Gegnern noch mehr zugeben; es ist sogar denkbar, dass ein Papst in Sachen des Glaubens und der Sitten für seine Person irre. Unter den 258 Päpsten weiß ich keinen, der geirrt hätte, und was man von solchen Irrthümern spricht und verbreitet, ist oft in glänzender Weise widerlegt worden, namentlich im Concil; indessen, wenn auch bisher, wie ich sicher annehme, kein Papst auch nur für seine Person im Glauben geirrt hat, so kann man doch nicht behaupten, er könne für seine Person sich nicht irren.

Dieser Anschauung steht auch der Beschluss des Concils, das Dogma von der Unfehlbarkeit, nicht entgegen und, meine Verehrtesten, wenn wir in der Allerheiligen-Litanei beten: „Dass Du den obersten Hirten in Deiner heiligen Religion erhalten wollest, wir bitten Dich, erhöre uns," so meine ich, dass selbst in dieser Bitte enthalten sei die Möglichkeit, es könne der römische Papst sich irren für seine Person. Ausgesprochen ist nur, er kann nicht irren, wenn er als oberster Hirt und Lehrer der Kirche spricht, wenn er sich ausspricht über einen Satz, der von der ganzen Kirche als Glaubenswahrheit angenommen werden soll, da kann er nicht irren. Ueber seine persönliche Unfehlbarkeit ist in der Entscheidung kein Wort enthalten. Wir gestehen den Gegnern also mehr zu, als sie selbst sich zugestanden wissen wollen. — Wieder andere sagen, durch diese Entscheidung des Concils ist dem römischen Papste das Recht ertheilt worden, Steuern aufzulegen. Sie lachen, und die Behauptung ist wirklich ungeheuer lächerlich, wenn sie nicht in noch viel höherem Grade beweinenswert wäre; denn diese Behauptung hat so viele einfältige, harmlose Leute in Aengsten gebracht. Den Beschluss des Concils wissen wir, und von den Steuern ist darin gar keine Rede, sondern einzig und allein nur die Rede von der christlichen Wahrheit; der Papst gibt uns nach diesem Beschlusse eine gewisse Steuer und nicht wir ihm. Der Papst gibt uns die Wahrheit und das ist eine unendlich kostbare Steuer.

Nach diesem Beschlusse haben wir gar nichts zu zahlen, wir sind die Empfangenden und er ist der Gebende. — Aber es gibt doch Peterspfennige und das ist eine Steuer, die wir dem Papste zahlen! Aber auch vom Peterspfennig ist keine Rede in dem Beschluss des Concils. Der Peterspfennig ist kein Gegenstand irgend eines Beschlusses des Concils gewesen, auch wird er sicher in Zukunft nicht Gegenstand eines dogmatischen Beschlusses werden, am allerwenigsten ist in dem Beschlusse über die päpstliche Unfehlbarkeit von ihm, wie gesagt, auch nur annähernd die Rede. Uebrigens den Peterspfennig geben wir; aber ist das eine Steuer, die uns der Papst auferlegt?

Nein, dies ist eine Gabe, die uns wir auferlegen, die uns unser Glaube auferlegt, die uns unsere Liebe auferlegt, und wenn jemand diese Steuer nicht zahlen will, kommt kein Gerichtsdiener

in das Haus, aber auch kein Pfarrer oder Cooperator, um sie einzubringen. Es ist eine Steuer, welche die christliche Liebe entrichtet, und ich halte viel darauf, dass, so viel mir bekannt ist, unter allen Diöcesen des österreichischen Kaiserstaates die Diöcese Linz die erste war, welche diese freiwillige Liebesgabe entrichtete, bereits anfing zu entrichten im Jahre 1860, als dem heiligen Vater durch die italienische Revolution mehr als zwei Drittel seines weltlichen Gebietes geraubt wurden und er dadurch in Noth und Elend gesetzt wurde. Die Diöcese Linz hat angefangen, die Liebessteuer zu zahlen, und zu meinem großen Troste und gewiss zum Segen der Diöcese wird diese Steuer fort und fort gezahlt, sicher auch in Zukunft so lange, als die Noth des heiligen Vaters dauert. — Ein vorzüglicher Einwand, der besonders in gewissen Klassen der Gesellschaft sehr verfangen hat, war der, es könne kraft dieser Unfehlbarkeit der heilige Vater die Staatsgesetze nach Belieben aufheben.

Meine Herren und Damen! Ist in diesem Beschlusse, den ich vorgelesen, von einem solchen Rechte auch nur von ferne die Rede? Auch nicht von ferne. Kraft dieses Beschlusses kann der heilige Vater sich aussprechen über Fragen des Glaubens und der Sitten, und wenn er ex cathedra als oberster Lehrer der Kirche mit der Absicht, alle Gläubigen zu verbinden, spricht, so ist dieser Ausspruch unfehlbar. Das ist enthalten, nichts aber ist von dem enthalten, dass er Staatsgesetze abschaffen könne. — Nebenher gefragt, nachdem der Beschluss des Concils mit dieser Frage nichts zu schaffen hat, kann der heilige Vater etwa sonst nach dem Rechte, so ihm zukömmt, Staatsgesetze aufheben? Nein! Und seine Sache ist es, den Gläubigen an's Gewissen zu legen, dass sie die rechtmäßigen Staatsgesetze beobachten, und das thut er auch, und thut es besonders der gegenwärtige heilige Vater. Wer ist jener, der am meisten kämpft gegen die Revolution und der eben deswegen den Gläubigen die Pflicht, die Staatsgesetze zu beobachten, am meisten an's Herz legt, wenn nicht der heilige Vater? Er hebt die Staatsgesetze also nicht auf und kann sie nicht aufheben; sowie er seine Gewalt von Gott hat, und niemand in diese Gewalt eingreifen kann, ohne in die Ordnung Gottes einzugreifen, so hat der rechtmäßige Landesfürst seine Gewalt von Gott, und wer dieser Gewalt widersteht, widersteht der Anordnung Gottes. So schreibt der heilige Paulus. Und somit kann der Papst in die rechtmäßigen Gesetze der weltlichen Gewalt nicht eingreifen, und er hebt sie nicht auf. Ich sage, die rechtmäßigen Gesetze. Wenn etwa in einem Staate Normen vorgeschrieben werden unter dem Namen von Gesetzen, welche wider die höheren Normen, wider das Gesetz Gottes sind, so ist der heilige Vater berechtigt, solche Normen als für das Gewissen nicht verbindend zu erklären und den Gläubigen zu sagen: Ihr seid nicht nur nicht schuldig, diese vermeintlichen Gesetze zu beobachten, sondern es wäre wider das höchste

Gesetz, wenn ihr diese Normen beobachten würdet. Das ist aber ein Recht, welches nicht nur der heilige Vater, sondern auch jeder Christ, auch der gemeinste Christ hat. Als die ersten Christen geheißen wurden, den Götzen zu opfern, haben sie auch gesagt: Da gehorchen wir nicht; sie waren die treuesten Befolger der Staatsgesetze, aber sie konnten Gesetze nicht beobachten, welche gegen die Gesetze Gottes waren, weshalb die Apostel schon gesprochen haben: Man muss Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Deshalb auch in unserem Katechismus geschrieben steht: die Kinder sind verbunden, den Eltern zu gehorchen in dem, was nicht gegen die Gebote Gottes ist; und derselbe Katechismus sagt: Pflichten, welche Unterthanen gegen die Obrigkeiten haben, sind im allgemeinen dieselben, welche Kinder gegen die Eltern haben.

Also, wenn der Papst dergleichen Gesetze, die einer höhern Ordnung widerstreben, dem höchsten Gesetze des menschlichen Handelns widerstreben, als ungiltig erklärt, so hebt er sie nicht auf, sondern er bezeichnet nur diese Gesetze, die ohnehin ungiltig waren, als das, was sie sind. Das ist eine Sache, die, wie gesagt, auch jedem andern zukommt. Das versteht sich jedoch, dass bei der Anwendung dieser Grundsätze jeder Christ sehr behutsam sein werde; dass er ja nicht etwas als Forderung des Glaubens hinstellen dürfe, was blos die Forderung des bösen Willens ist, und ja nie den Ungehorsam gegen ein rechtmäßiges Staatsgesetz beschönigen dürfe.

Andere Gegner haben gesagt, es könne jetzt der Papst kraft dieser Lehre Kaiser und Könige absetzen nach Belieben und neue einsetzen nach Belieben! Geehrte Versammlung! Ist in dem Beschlusse auch nur von ferne hievon die Rede? Nicht von ferne. Es handelt sich in dem Beschlusse des Concils um Entscheidung über geoffenbarte Wahrheiten, es handelt sich darum, ob der Papst in Glaubens- und Sittensachen unfehlbar ist. Kann er Könige und Kaiser — nebenher gefragt — absetzen nach Belieben? Nein! Das, was von den Staatsgesetzen gesagt wurde, gilt auch von dieser Frage. Kaiser und Könige können ihn nicht absetzen, und er kann Kaiser und Könige nicht absetzen. Der Papst und die Landesfürsten haben ihre Berechtigung von Gott, von jenem Herrn, der der Herr ist in geistlichen und weltlichen Dingen. Also er kann Kaiser und Könige nicht absetzen nach Belieben, und neue Kaiser und Könige nicht einsetzen nach Belieben, das ist gewiss. Da wird auch mitunter entgegnet: Das haben doch die alten Päpste gethan. Die Geschichte weiß ja mehrere Päpste, welche neue Landesfürsten eingesetzt und alte abgesetzt haben. Zugegeben, dass es in einzelnen Fällen so war, so hat doch dieser Einwand mit der Sache, wovon wir sprechen, nichts zu thun. Damals war die Unfehlbarkeit noch nicht erklärt und dennoch wurden vom Papste Fürsten ein- und abgesetzt. Also es folgt, dass der neue Beschluss keinen inneren Zusammenhang mit solchen

Verfügungen hat, und es sei nur nebenher gesagt: Kaiser und Könige und Fürsten wurden vom Papste abgesetzt und neue eingesetzt im Mittelalter. Aber warum geschah dies?

Hat jemals der Papst kraft der Gewalt, die er vom Herrn und Heiland Jesus Christus mit der Papstgewalt erhalten hatte, den und den als Kaiser und König eingesetzt, und den und den als Kaiser und König abgesetzt? Nein, sondern die Päpste haben diese Gewalt ausgeübt kraft der damals herrschenden staatsrechtlichen Begriffe. Nach den damaligen staatsrechtlichen Begriffen war im gesammten christlichen Gemeinwesen der römische Papst der Oberherr, und Fürst und Volk appellierten an ihn als den allgemeinen Schiedsrichter und er übte auch dieses Schiedsrichteramt aus; er that das kraft der staatsrechtlichen Begriffe jener Zeit, und ich frage Sie, meine Herren und Frauen, wäre es ein großes Unglück, wenn solche Staatsbegriffe auch heute noch da wären, wenn der heilige Vater als Schiedsrichter aufgestellt und anerkannt wäre von den Fürsten und Nationen? Diejenigen Herren, welche heute von Linz hergefahren sind, bringen die Nachricht von der Eisenbahn, dass viele schwer verwundete Baiern nach München geführt worden seien und die Spitäler in München bereits angefüllt seien. Vielleicht noch wenige Tage und wir hören, dass 100.000 und mehr von einer Seite, und 100.000 und mehr von der anderen Seite aufeinander losstürzen oder losgestürzt seien, um einander umzubringen; und wir hören vielleicht nach Jahren noch den Jammer beschreiben und das Elend, welches der Krieg zurückgelassen in Frankreich und Deutschland.

Sagen Sie, wäre es ein Unglück, wenn der Papst als Schiedsrichter da stände, wenn Menschenblut geschont würde, wenn das Elend nicht herbeigeführt würde in Folge der Conflagration, die über diese Länder gekommen? Ich kann es nicht glauben, und ich meine, von Ihnen glaubt es auch niemand, dass es ein Unglück wäre, und es wäre zweifelsohne um so weniger ein Unglück, da ja durch den Krieg doch nicht die Rechtsfrage entschieden wird, indem nur die Frage entschieden wird, auf welcher Seite die physische Uebermacht ist.

Also, es wäre kein Unglück und deswegen erkennen sogar protestantische Schriftsteller in der mittelalterlichen Einrichtung, wonach der Papst dastand als Hort des Rechtes in der Welt, als oberster Schiedsrichter in der Gesellschaft, einen großen Fortschritt jener Zeit, hinter welcher wahrlich die Zeit weit zurück ist, welche ihres Fortschrittes sich hauptsächlich rühmt.

Andere sagen, diese Entscheidung war wenigstens nicht opportun, nicht zeitgemäß. Sie sagen, lassen wir die Frage auf sich beruhen, ob der römische Papst in den besagten Gegenständen unfehlbar sei oder nicht. Wir leben in einer Zeit, wo der römische

Papst in der Gesellschaft so hoch dastand, wie im Ganzen vielleicht nie, wo eine solche Anhänglichkeit von den Gläubigen, solche Achtung von Seite der Ungläubigen und Andersgläubigen dem päpstlichen Stuhle entgegengetragen wurde, wie nie. Und nun wird diese Frage aufgeworfen, und nun kommt solche Unruhe und solche Spaltung in die Gesellschaft, man hätte das der Gesellschaft ersparen können, die Entscheidung ist höchst inopportun.

Hochgeehrte Versammlung! Ich habe von Kindesbeinen an die päpstliche Unfehlbarkeit geglaubt, und als ich Professor war, sie alle Jahre gelehrt, und seither, soweit ich in diesem Sinne handeln konnte, immer, auch in meiner gegenwärtigen Stellung, in diesem Sinne gehandelt. Für meine Person war ich immer für die päpstliche Unfehlbarkeit. Desungeachtet gestehe ich Ihnen, als vor mehr als einem Jahre in den Zeitungen stand, dass diese Frage vor das Concil gebracht werden sollte, bin ich erschrocken, aus dem nämlichen Grunde der Inopportunität. Ich habe gedacht, nothwendig wäre diese Verhandlung nicht, dagegen Wirren und Spaltungen wird sie viele hervorrufen. Ich habe gebetet, wenn es Gott gefällt, so solle er machen, dass diese Frage nicht auf die Tagesordnung des Concils komme; mit mir werden viele so gedacht nnd gebetet haben. Aber ich war immer so bescheiden, zu sagen, d a s s, s o w e i t i c h d i e V e r h ä l t n i s s e k e n n e, eine solche Verhandlung nicht angezeigt sei, daher namentlich für Oesterreich z. B. und Deutschland nicht angezeigt. Doch ich sagte immer, möglich, dass für andere Länder die Discussion über diese Frage und die Entscheidung derselben nothwendig ist. Diesen da, die vom Standpunkt der Opportunität entgegen treten, werden wir sagen, jetzt ist die Entscheidung gefällt, und in jedem Falle hört jetzt die Frage über die Opportunität auf. Es konnte früher über die Opportunität geredet werden, jetzt aber nicht mehr, denn wir stehen vor einer vollendeten Thatsache. Ich gestehe Ihnen sodann gern, als ich die lange, durch zwei Monate dauernde Verhandlung im Concile gehört habe, habe ich über die Opportunität eine andere Meinung bekommen. Wenn ich auch jetzt noch glaube, für die dermaligen Verhältnisse in Oesterreich und Deutschland, also bei uns, wäre diese Glaubensentscheidung nicht nothwendig gewesen, so erkenne ich an, dass namentlich in Frankreich, wo da und dort der Gallicanismus sein Haupt wieder erheben will, eine solche Entscheidung sehr erwünscht, ja nothwendig war. Viele von Ihnen wissen, was der Gallicanismus ist. Ein Satz in den Propositionen des französischen Clerus vom Jahre 1682 lautet: Der Papst könne entscheiden in Sachen des Glaubens und der Sitten, aber seine Entscheidung werde nur dann unabänderlich oder infallibel, wenn die Zustimmung der Kirche hinzutrete. Dieser Satz will da und dort wieder behauptet werden in Frankreich und wohl auch andern Ländern. Dass mit diesem Satze, wenn er

praktisch wird, die Revolution in die Kirche hineingetragen werde, ist klar. Wie lange dauert es, bis die Zustimmung der Kirche erwiesen ist? Vielleicht durch ein Menschenleben; und wenn für vernünftige Menschen diese Zustimmung, dieser Consens bewiesen wird, so werden Unvernünftige und Glaubensärmere noch sagen: „Ich glaube nicht, dass die gesammte Kirche übereinstimmt", und unterdessen bleiben sie im Kampfe gegen den päpstlichen Stuhl und gegen die Kirche Gottes; mit dem gedachten Satze wäre also die Revolution in der Kirche sanctioniert. Daher hatten diese Länder, besonders Frankreich, Ursache zu wünschen, dass nun ein dogmatischer Satz über die päpstliche Unfehlbarkeit aufgestellt werde. Also wir müssen ein bischen weiter blicken, wenn wir urtheilen wollen; die katholische Kirche ist auch im übrigen Europa und den anderen vier Welttheilen, nicht nur in Oesterreich, und für die ganze Kirche muss gesorgt werden, nicht bloß für einen Theil. Ferner, wenn dies ein praktisches Bedürfnis war, damit nämlich nicht die Revolution in der Kirche ihr Haupt erhebe, so war auch ein großes theoretisches Bedürfnis da. Durch diesen Satz, der Papst sei unfehlbar in Glaubens- und Sittensachen, ist eigentlich der christkatholischen Theologie die Krone aufgesetzt worden, wir haben jetzt erst ein vollendetes, wissenschaftliches System. Deswegen sind es namentlich Männer der Wissenschaft, welche dahin gedrungen haben, dass dieser Satz ausgesprochen werde.

Hat man etwa in Rom besonders darauf gedrungen, dass dieser Satz ausgesprochen werde, oder war vielleicht gar das Concil nur zu dem Zwecke versammelt, damit dieser Satz ausgesprochen werde? Viele von Ihnen haben wahrscheinlich diese Behauptung gehört. In Rom ist der Gedanke nicht entstanden, und man kann als gewiss annehmen, dass der heilige Vater nicht im Sinne hatte, als er das Concil berief, diese Frage vorzulegen. Bekannt ist eine Antwort, die er öffentlichen Blättern zufolge einem Bischofe gegeben, als dieser ihn bat, er möchte diese Frage von der Tagesordnung beseitigen: „Ich Johannes Maria Mastai habe immer an die Unfehlbarkeit des römischen Papstes geglaubt, aber als Papst verlange ich nichts vom Concil." Das Concil hat von ihm verlangt, dass dieser Satz auf die Tagesordnung gesetzt werde. Etwa 600 Bischöfe haben eine Bittschrift an ihn eingereicht, dass diese Frage an das Concil gebracht werde, und der Papst leistete nicht Widerstand, ohne Zweifel als weiser Führer der Kirche, da er die Wichtigkeit, die Zeitgemäßheit solcher Entscheidung erkannte. Also nicht der Papst, sondern die Bischöfe, das Concil, haben verlangt, dass über diesen Gegenstand verhandelt werde.

Aber sagen andere, durch diesen Satz wird ja alles neu, die Verhältnisse, die bisher bestanden haben, werden alle auf den Kopf gestellt, es werden jetzt die Verhältnisse des Papstes andere zu den

Bischöfen, zum Concil, zur Kirche u. s. w. Ist das auch wahr? Meine Herren! Gar nichts ändert sich durch diesen Satz im Verhältnisse des Papstes zur Kirche, nichts im Verhältnisse zu den Bischöfen, nichts im Verhältnisse zum allgemeinen Concil, überhaupt nichts im Leben der Kirche; es ist gewiss, dass die Bischöfe, wenn die päpstliche Infallibilität ihrer berechtigten Autorität schaden würde, nicht so selbstmörderisch vorgegangen wären. Sie bleiben, was sie sind, bleiben namentlich noch Richter in der Kirche, insbesondere auch Richter im Glauben, und Concilien werden noch versammelt, das vaticanische Concil tagt in diesem Augenblicke noch fort, und so Gott will, werde ich noch im Anfange des November wieder zu demselben hingehen; seine Fortdauer ist gerade eine Widerlegung dessen, dass man bei der päpstlichen Unfehlbarkeit kein Concil brauche. Es wird nach wie vor zu sprechen haben in Glaubenssachen, besonders aber in Sachen der Disciplin, in welcher dem heiligen Vater durch die Entscheidung des Concils gar nichts zuerkannt worden ist.

Man hat gesagt, das neue Dogma wird ungeheure Differenzen hervorrufen zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt. Werden solche Differenzen entstehen? Nicht unmöglich. Werden sie eigentlich hervorgerufen durch diesen Beschluss? Nein. Der Beschluss ist unschuldig, gerade wie die Geburt Christi daran unschuldig war, dass die Kinder in Bethlehem umgebracht wurden. Es kann ein Anlass zu Differenzen an diesem Beschlusse genommen werden, sei es in redlicher oder unredlicher Meinung, aber an und für sich ist der Beschluss gar nicht darnach angethan, dass er solche Differenzen hervorrufen müsse. Dieser betrifft nur eine innere Angelegenheit der Kirche, und die Verhältnisse der Kirche zur weltlichen Gewalt werden durch diesen Beschluss auch nicht von ferne berührt. Nur Unverstand oder vielleicht da und dort auch böser Wille können Differenzen hervorrufen; besonders in einem benachbarten Lande, das jetzt so unglücklich wird, ist gleich anfangs die Behauptung hervorgetreten, das ganze Verhältnis der Kirche zur Staatsgewalt werde alteriert werden. Ein Beweis hiefür ist nicht erbracht worden und kann nicht erbracht werden; entweder Mangel an Verstand oder, was mehr zu beklagen wäre, Mangel an gutem Willen liegen solcher Behauptung zu Grunde. Es betrifft, ich sage es noch einmal, diese Infallibilität lediglich die inneren Angelegenheiten der Kirche, und die Verhältnisse des Papstes und der Kirche zur weltlichen Gewalt werden durch diesen Beschluss auch nicht von ferne berührt. — Aber eine neue Religion haben wir jetzt! heißt es. Nein, die alte. Jene, die dem Beschlusse nicht beitreten, haben eine neue Religion, oder eine neue Form des Unglaubens; wir andere haben die alte Religion, den alten Glauben.

Haben wir durch die Glaubensentscheidung eine neue Offenbarungswahrheit? Wir haben keine neue Wahrheit, im Christenthum

entsteht keine neue geoffenbarte Wahrheit, mit dem Tod des letzten Apostels ist die Periode der zur Religion gehörenden Offenbarung abgelaufen. Haben wir aber eine neue Glaubenswahrheit? Ja, insoferne jene Wahrheit, welche immer im Schooße der Kirche ruhte, formell und feierlich ausgesprochen ist, so dass jetzt jener aufhörte, katholischer Christ zu sein, der die Unfehlbarkeit nicht annehmen würde, während früher er ein katholischer Christ sein konnte, ohne sie anzunehmen. Die Wahrheit ist die alte, aber sie ist auf eine höhere Stufe hinaufgesetzt worden, dadurch, dass die Kirche in ihrer rechtmäßigen Vertretung erklärt hat, das ist eine von Gott geoffenbarte Wahrheit. Ist dies, dass die Wahrheit, welche im Schooße der Kirche ruhte, jetzt definitiv ausgesprochen und dadurch ein neues Dogma wurde, etwas Besonderes? Das ist gar nichts Besonderes. Das ist im ganzen Leben der Kirche vorgekommen; alle hier Versammelten, mit Ausnahme der jüngsten Mitglieder der Versammlung, haben diesen Process schon erlebt. Die Kirche, welche immer an die unbefleckte Empfängnis Mariä glaubte, hat diese Wahrheit, als eine von Gott geoffenbarte, erst im Jahre 1854 ausgesprochen, und auf solche Weise sie zu einer eigentlichen Glaubenswahrheit gemacht. In gleicher Weise ist es z. B. im 16. Jahrhunderte gegangen; der Protestantismus hat viele Wahrheiten angegriffen, und so die Kirche veranlasst, sich definitiv auszusprechen; dadurch sind neue Glaubensartikel entstanden, der alte Glaube wurde neu artikuliert, es blieb aber der alte Glaube. Wenn ein frischer Baum neue Zweige getrieben, ist er nicht derselbe Baum, der er im vorigen Jahre gewesen? Ohne Zweifel ist er derselbe Baum. Und wenn diese kleinen jungen Leute da im nächsten Jahre um 3, 4 Zoll größer geworden sein werden, sind es noch dieselben Individuen oder andere? Dieselben Individuen. So ist es mit dem christlichen Glauben. Er ist als heiliges Depositum auf einmal in das Herz der Kirche gelegt worden, aber der feierliche Ausspruch seiner Wahrheiten, das ist ein Gegenstand des geschichtlichen Processes.

Was meinen Sie, Verehrteste! wenn alle diese Einwendungen, welche erwähnt wurden, endlich auch gar keinen Wert haben, und einige geradezu lächerlich sind, womit erklärt sich eigentlich diese Oppositition gegen die Unfehlbarkeit? Sie erklärt sich durch den Hass gegen die Kirche. Man will keine katholische Kirche haben, deswegen kämpft man gegen den Papst. Der Kirchenhass zeigt sich häufig als Hass gegen die Bischöfe und Seelsorger; „schlagt den Hirten, und die Heerde wird zerstreut werden." Dieselben Leute äußern nun ihr Erbarmen über die Bischöfe und Priester, die vernichtet seien, da der heilige Vater so hoch erhoben ist. Ein sehr bedenkliches Erbarmen. Man möchte, so heuchelt man, den Bischof schützen und den Clerus, aber den obersten Hirten will man schlagen. Uebrigens weiß die Geschichte, dass, wenn es unglückliche Bischöfe

gab, welche meinten, sie haben dem Papste gegenüber eine zu kleine Gewalt, gerade diese es waren, welche wegen ihres Aufstandes gegen den Papst und nach ihrem Aufstande auch um den letzten Schatten einer Gewalt kamen. Der Priester wird stärker durch den Anschluss an den Bischof, der Bischof wird stärker durch den Anschluss an den heiligen Vater; Mittelpunkt der Einheit ist der heilige Vater, dies das Geheimnis unserer Stärke, dies der Grund, warum namentlich dies Concil so angefeindet wird. Man will mit einemmale den Papst und die Kirche todt schlagen. — Aber es haben ja auch Bischöfe widerstrebt dieser Entscheidnng des Concils. Daran nahmen manche Christgläubige einen Anstoß. Was, sie widerstrebten? Ja. Ist etwa der Bischof infallibel und der Papst nicht? Das wäre ganz merkwürdig. Kein Bischof ist infallibel. Zweitens, die immense Mehrzahl der Bischöfe war für die Infallibilität, und nur eine geringe Zahl dagegen. Drittens, dergleichen Dinge sind, da die Bischöfe nicht unfehlbar sind, eben nicht nur auf dem vaticanischen Concil vorgekommen, sondern auf jedem Concil. Werden, wenn einige Bischöfe nicht dafür waren, größere Risse in der Kirche zu erwarten sein? Ich glaube nicht; ich meine, kein einziger Bischof wiederstrebt dem Beschlusse, nachdem er gefasst worden. Der Bischof hatte das Recht zu widerstreben so lange, als er noch nicht gefasst war, jetzt aber würde er nicht bloß aufhören, katholischer Bischof zu sein, sondern auch Katholik zu sein, weil es dem heiligen Geiste und der Versammlung gefallen hat, diese Erklärung zu geben. Ich habe die Ueberzeugung, es widerstrebt kein Bischof mehr. Uebrigens, von diesen widerstrebenden Bischöfen haben viele nicht deswegen widerstrebt, weil sie gegen das Wesen der Unfehlbarkeit waren, sondern weil sie die Erklärung für nicht zeitgemäß hielten; besonders aus diesem Grunde haben einige ihr placet nicht ausgesprochen. Sie meinten, es sollte über die Sache nicht verhandelt werden.

Ich kannte einen Bischof, welcher in den Congregationen heftig dagegen redete, nicht nur gegen die Opportunität, sondern gegen die Sache. Und er ging daher in die öffentliche Sitzung am 18. Juli, wo diese Frage entschieden werden sollte, und auch entschieden worden ist, nicht hinein. Er wohnte mit mehreren anderen Bischöfen in einem Quartier, er wartete auf der Stiege, bis sie kämen, und wie sie aus der Sitzung zurückkamen, fragte er sie: „Hat der Papst die Vorlage, die ihm unterbreitet ist worden, bestätiget?“ Als sie es bejahten, sagte er: „So glaube ich auch.“ Er mochte in einem Zustande sein, ähnlich dem des Apostels Thomas durch acht Tage, da die Jünger ihm gesagt haben, der Heiland sei auferstanden, und er ihn nicht sehen konnte. Jener Augenblick, da ihm gesagt wurde, der Papst habe seine Bestätigung gegeben, war für ihn derselbe, wie für den Thomas der achte Tag nach der Auferstehung, da er den Herrn sah und geheißen wurde, seine Hände in seine Wund-

male zu legen. So hört aller Zweifel auf; so glaube ich auch, das wird auch das Wort aller Bischöfe sein, die vorher widerstrebt haben. Von mehreren solchen Bischöfen weiß ich es ohnehin, dass sie mit Entschiedenheit sagen: „So ist es nun recht!" Um der Wahrheit endlich Zeugnis zu geben, sich gefangen erklären, das ist nicht ein Ueberwunden werden, sondern ein Ueberwinden. Jener Bischof, der das, was er von Anfang an für wahr gehalten hatte, nun annimmt, hat vielleicht kein großes Verdienst; jener Bischof aber, welcher im lebendigen Glauben an die Kirche, da er früher dagegen war, diese seine frühere Meinung verläßt und nun treu festhält, was das Concil gelehrt, hat ein großes Verdienst, und wird im größten Ansehen bei den Gläubigen seiner Diöcese stehen. Denn, wie gesagt, unfehlbar sind wir Bischöfe nicht, auch der gelehrteste und frömmste nicht, und wir müssen uns gleich dem geringsten unserer Gläubigen der Kirche unterwerfen. — Also der tiefste Grund der Widersachung gegen das neue Dogma liegt im Hasse gegen die Kirche Gottes. Darum, meine Herren und Frauen, wollen wir, die wir die Kirche lieben, mit entschiedenster Hingebung anhangen dieser Lehre, welche vom Concil ausgesprochen worden ist! O das Papstthum ist etwas Großes!

Ich bin mit großer Verehrung und Liebe für das Papstthum zum Concil gegangen, aber ich kann sagen, mit sehr gesteigerter Verehrung und Liebe für dasselbe bin ich zurückgekommen. Es ist ein durch und durch göttliches, das wunderbarste Institut, das in der Welt besteht. Michael Angelo hat das Pantheon, wo alle Götzen der alten Zeit verehrt wurden, auf die Höhe des Petersdomes hinaufgestellt als Kuppel; dies ruht nun als Schmuck über dem Grabe des heiligen Petrus und am Rande dieser Kuppel stehen geschrieben die Worte aus Math. XVI.: „Du bist Petrus, ein Fels, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen."

Alle bösen Geister — das Pantheon — müssen huldigen dem heiligen Petrus, sie vermögen nichts wider ihn, und alle guten Geister huldigen ihm in freier Selbstbestimmung. Huldigen denn auch wir ihm, huldigen wir ihm in seinem Nachfolger, dem römischen Papste, glauben wir namentlich an dessen Unfehlbarkeit im Sinne des vaticanischen Concils, und rufen wir ihm freudigen Herzens zu: „Die Pforten der Hölle werden dich nicht überwältigen!" Petrus hat gesiegt durch 18 Jahrhunderte wider alle seine Feinde, und wird auch in Zukunft siegen, und im treuen Anschlusse an ihn werden auch wir siegen — siegen im Leben und im Sterben.

2. Hauptstück.

Reden im katholisch-patriotischen Casino in Linz und Umgebung.

I.

Gegen die Aeusserung des Organes des oberösterreichischen Lehrervereines: „Aus Christen Menschen machen."

Rede, gehalten am 10. Dezember 1876 (im Auszuge).

Der hochwürdigste Herr Bischof nahm auf die Bitte des Obmannes hin das Wort, um seinen ganzen oberhirtlichen Schmerz über die bekannte Enuntiation der hiesigen „Zeitschrift des oberösterreichischen Lehrervereines" Nr, 27 auszuschütten.

In derselben erkläre die Lehrerschaft von Oberösterreich — denn der größere Theil derselben befinde sich im genannten Vereine — dem Christenthum förmlich den Krieg, und ihm, dessen vorzugsweise Pflicht es sei, das Christenthum zu wahren und zu fördern, obliege zunächst, Stellung zu nehmen. Stehend und in gespanntester Aufmerksamkeit vernahm nun die Versammlung alle bisherigen Schritte, welche der Hochwürdigste diesbezüglich unternommen, wie er unter anderem auch dem Seelsorgeclerus von jenem Aufsatze der Lehrerzeitung Mittheilung gemacht habe, denn, wenn der Wolf herankomme, müssen alle Hirten zusammenstehen, um gemeinsam dem Angriff zu wehren. Von hohem Interesse war die gründliche Darlegung, dass diese Auslassung der Lehrerzeitung wohl im schroffen Gegensatze zum Buchstaben des Gesetzes stehe, aber dem Geiste desselben vollkommen entspreche. Daraus folge aber, dass ein anderes,

ein confessionelles Schulgesetz nothwendig sei. Selbst in jenem keineswegs heiligen Jahre 1848 und im gerade auch nicht heiligen Frankfurter-Parlamente habe man erklärt, dass Religion und Schule zusammen gehören, und wenn man jetzt behaupten wolle, die Religion sei allerdings der erste Lehrgegenstand, aber man müsse in allen übrigen Lehrgegenständen hievon ganz abstrahieren, so sei dies eine Absurdität; denn wer könne z. B. Geschichte, etwa den Tractat von der Reformation lehren — ohne Rücksichtnahme auf Religion? Die Kirche habe nie die gesammte Schule zu leiten beansprucht, allein sie verlange, dass sie frei sei in Ertheilung des Religionsunterrichtes und dass keine Instanz über ihr stehe; sie verlange, dass in den anderen Lehrgegenständen mindestens nichts gegen die Religion vorkomme, und endlich, dass die katholischen Kinder von katholischen Lehrern gelehrt werden. Wenn aber Schulzwang bestehe und die Lehrerschaft die Behauptung aufstelle, es sei die Aufgabe der Schule, aus jungen Christen Menschen zu machen, d. h. die Jugend zu entchristlichen, dann heiße es gegen derlei Auslassungen Front machen, und koste es, was immer, „die Kinder überlassen wir einmal den Antichristen nicht." Diese Schlussworte voll apostolischen Freimuthes konnten nicht umhin, in allen Zuhörern den festen Vorsatz zu entflammen, in dieser eminent katholischen Sache treu zu ihrem bestverleumdeten Oberhirten zu stehen.

II

Zur Beleuchtung der Linzer Friedhof-Frage.

Rede des hochwürdigsten Herrn Bischofes in der 7. Generalversammlung des katholisch-patriotischen Casino für Linz und Umgebung am 15. Dezember 1877.

Nachdem der hochwürdigste Herr Redner seinen Gefühlen des tiefsten Bedauerns über die schwere Erkrankung des Obmannes des Casino, des hochwürdigen Herrn Canonicus Baumgarten, und des herzlichsten Dankes gegen das Casino wegen dessen erfolgreicher Initiative in der Friedhof-Angelegenheit Ausdruck gegeben hatte, besprach er des weiteren diese wichtige Tagesfrage:

Die Friedhoffrage macht das Interesse der Liberalen und der Conservativen in Linz rege. Bei dieser Frage handelt es sich darum, ob wir Katholiken katholisch leben können oder nicht. Zum katholischen Leben gehört es auch, dass wir unsere Verstorbenen katholisch begraben können. Der neue Friedhoftheil ist nicht kirchlich eingeweiht, und er kann nicht kirchlich eingeweiht werden, ohne unkatholisch zu handeln. Man darf heilige Zwecke nur anstreben

durch erlaubte Mittel, und es ist unerlaubt, einen Friedhof einzuweihen, bezüglich dessen der Grundsatz lautet, es sollten Katholiken und Protestanten untereinander begraben werden. Die katholische Kirche hat den Friedhof hergestellt und läſst ihn einweihen zum Begräbnisse ihrer Kinder, und nicht anderer. Das ganze Einweihungs-Ceremoniell geht auf dieses hinaus, und die positiven Gesetze der Kirche bestimmen dasselbe ausdrücklich. Darum hatte auch der selige Cardinal Rauscher in Wien erklärt: So lange nicht auf dem Wiener Friedhofe ein eigener Platz für Katholiken bestimmt werde, könne er den Friedhof nicht einweihen. So erklärte auch der Erzbischof von Salzburg und so auch ich. — Es handelt sich darum, ob wir katholisch leben können. Es können ohne katholisch eingeweihten Friedhof auch die Seelen in den Himmel kommen, wir beten auch dann für sie; aber ist man im Stande, uns einen katholisch eingeweihten Gottesacker zu versagen, so kann man uns auch in anderen Stücken des katholischen Lebens verkümmern. Es handelt sich hier nur um das Mehr oder Weniger, wir werden durch die Verkümmerung des katholischen Friedhofes verkümmert im katholischen Leben. Wir lassen die Protestanten leben, wie sie wollen. Es gibt nur eine Kirche, außer der kein Heil ist. Wer aus eigener Schuld außer derselben ist, geht zu Grunde, und darum beten wir „Zukomme uns dein Reich." Wenn aber unser Leben und Wirken nicht im Stande ist zu veranlassen, daſs alle Menschen zu uns herüberkommen, so lassen wir sie ihre Wege gehen, und hindern sie nicht in der Ausübung ihrer Religion. Wir dürfen aber auch uns nicht daran hindern lassen.

Welcher ist nun der heutige Stand der Friedhoffrage? Der Kaiser hat angeordnet und durch den Minister des Innern verkünden lassen, daß die Verhandlung in der Richtung fortzusetzen sei, daſs ein der evangelischen Bevölkerung der Landeshauptstadt Linz entsprechender Theil des neuen Friedhofes zur anständigen Beerdigung der Leichen dieser Bevölkerung hergerichtet und derselben zur Verfügung gestellt werden solle. Am 22. Juli hatte der Minister des Innern diese kaiserliche Anordnung der hiesigen Statthalterei bekanntgegeben, welche nicht gezögert hat, die Intimation an den Bischof, die Gemeindevorstehung und das protestantische Presbyterium zu veranstalten. Am 25. Juli hatte ich Ihnen, meine Herren, gedankt. Es war die erste Freude in den Verhandlungen, die bereits mehr als zwanzig Jahren gedauert haben. Trotz der kaiserlichen Anordnung wollte nichts weiter gehen. Ich erinnerte die Statthalterei wiederholt, daſs an die Ausführung derselben geschritten werde. Endlich war eine Commission zusammengetreten. Das Ordinariat wurde auch eingeladen. Ich ging persönlich dazu, ferner kam ein Abgeordneter der Friedhofverwaltung, Hausbesitzer und Kirchenvater Herr Gruber, der Herr Bürgermeister

und der Pastor der hiesigen protestantischen Gemeinde. Bei dieser Commission wurde die kaiserliche Entschließung vorgetragen und die Frage gestellt, ob und was man bezüglich dieses a. h. Wunsches anordnen wolle. Ich erklärte, dass ich glaube, die Separation des Friedhofes solle geschehen. Ich habe auch die Einwendungen widerlegt, welche gemacht wurden, und habe das Anbieten gestellt, welches ich für großmüthig hielt, den Protestanten auch jetzt noch 800 fl. zur Unterstützung bei Errichtung eines eigenen Friedhofes zu geben. Jedoch der Herr Abgeordnete des protestantischen Presbyteriums und der Herr Bürgermeister waren wider mich und so wurde ein Protokoll darüber an das Ministerium des Innern abgesandt, wo es noch liegt.

Die Einwendungen, welche man bezüglich einer Separation des protestantischen Friedhofes vom katholischen macht, sind hauptsächlich folgende:

Es wurde gesagt, dass Schwierigkeiten bezüglich des Leichenhauses auftauchen werden. Man wird auch da eine Trennung haben wollen. Aber das Leichenhaus ist confessionslos. Da handelt es sich nur darum, dass ermittelt werde, ob oder wie jemand gestorben sei. Diese Schwierigkeit ist also nur fingiert.

Dann wurde gesagt, es sei in Linz immer so gewesen, warum diese Neuerung? Es verhält sich bezüglich dieses Einwurfes so: Bis das Protestanten-Patent im Jahre 1781 erschienen war, waren keine Protestanten in Linz begraben worden. Seither sind aber manche Protestanten hier begraben worden, viele aber, die in Linz starben, wurden, wie ich höre, auf den protestantischen Friedhof nach Thenning überführt. Ferner ist in der josefinischen Zeit und in der Zeit bis zum Concordate so manches geschehen, was nicht hätte geschehen sollen. Darum hat eben der Kaiser das Concordat eingegangen, um Dinge zu beseitigen, die nie hätten geschehen sollen. Aus solchen Vorgängen ist kein Recht abzuleiten. Bischof Gregorius Ziegler hatte, als im Jahre 1843 der damals neue Friedhof eröffnet wurde, zweimal an die Regierung ob der Enns resp. Statthalterei die Erklärung abgegeben, dass die katholische Kirche das gemischte Begräbnis verbiete, und ein besonderer Platz für die Protestanten ausgemittelt werden solle. Er wurde zurückgewiesen. Am 3. November 1843 hatte er den Friedhof eingeweiht und da sagte er dasselbe auf dem Friedhofe. Die Gewalt ging aber vor Recht. Die Protestanten wurden begraben unter den Katholiken, aber der Bischof protestierte. Da kam 1855 das Concordat und dieses bestimmte, dass bei Begräbnissen vorgegangen werden solle und könne nach den Vorschriften der katholischen Kirche. In Folge dessen hat der Episcopat der Kirchenprovinz Wien, nämlich der Fürsterzbischof von Wien, Cardinal Rauscher, der Bischof von St. Pölten, J. Feigerle, und ich, im Jahre 1856 am 25. Februar ein gemeinsames Hirten-

schreiben erlassen, in dem wir erklärten, es sollen bei Begräbnissen die Gesetze der Kirche beobachtet werden. Darum soll darauf gedrungen werden, dass dort, wo protestantische Gemeinden sind, Friedhöfe für sie errichtet werden, wo etwa solche nicht bestehen. Einstweilen soll für solche Leichen ein besonderer Platz auf dem Friedhofe ausgeschieden werden. Wenn es sich aber um einzelne Protestanten handle, die in Orten gestorben sind, wo keine protestantische Gemeinde ist, oder nur reisende Protestanten, dann sollen diese auf dem katholischen Friedhofe beigesetzt werden, nur soll ein solches Grab als nicht-katholisch bemerklich gemacht werden. Ferner ist bekannt, dass dort, wo katholische Familien-Begräbnisstätten bestehen, auch protestantische Mitglieder dieser Familie dahin begraben werden können; diese Erlaubnis wurde vom Papste gegeben. Im Jahre 1858 folgte das Provinzial-Concil von Wien. Dieses uahm diese unsere Verordnung als Gesetz in sich auf. Und dieses kirchliche Gesetz besteht noch heute und besteht so lange, als nicht die rechtmäßige Auctorität dasselbe ändert oder aufhebt. In Bezug auf die kirchliche Gesetzgebung also war die Friedhoffrage immer auf dem Standpunkte, den wir heute wahren.

In kirchlicher Beziehung ist also unsere Forderung eines katholischen, eingeweihten Friedhofes nichts Neues.

Aber auch nicht bezüglich der politischen Gesetzgebung, welche ganz und gar nicht den erwähnten kirchlichen Verordnungen entgegensteht. Kaum war unsere Anordnung vom Jahre 1856 erlassen, so hatte das Ministerium des Cultus dasselbe angeordnet. Am 25. Mai 1868 sind die neuen Gesetze erschienen, die von tief eingreifender Bedeutung sind. Auch diese enthielten eine Anordnung bezüglich des Begräbnisses. Artikel 12 des sogenannten interconfessionellen Gesetzes verordnet nämlich, dass an Orten, wo ein Friedhof von der Confession eines Verstorbenen nicht besteht, der vorhandene für diesen Verstorbenen verwendet werden solle, wenn nicht in derselben Ortsgemeinde ein Friedhof von der Confession des Verstorbenen bestehe. Die weltliche neuere Gesetzgebung sagt hiemit nichts anderes als die kirchliche. So auch bezüglich der Familien-Grabstätten. Auf Grund früherer Gesetze hatte ich schon im Jahre 1856 verlangt, dass die Protestanten in Linz einen eigenen Friedhof errichten sollen. Die Linzer Protestanten sind nicht so arm, um keinen errichten zu können. Weil sie es aber behaupten, so habe ich ihnen zuerst 400 fl., dann 600 fl. und zuletzt 800 fl. als Unterstützung angetragen. Die Statthalterei hatte mir damals das Zeugnis gegeben, dass ich für dieses Entgegenkommen allen Dank verdiene. Auch sagte ich damals, dass, wenn die Protestanten einen Friedhof errichten werden, so will ich absehen von der Bestimmuug des gemeinsamen Hirtenbriefes, dass ihre Gräber in katholischen Friedhöfen besonders bemerklich oder an einem be-

sonderen Platze hergerichtet werden sollen. Statthalter von Bach hat mir für diese Concession ausdrücklich gedankt.

Dadurch hat er auch anerkannt, wie es den bestehenden Gesetzen gegenüber anerkannt werden musste, dass nunmehr das gemeinsame Begräbnis auch vom weltlichen Standpunkte ein solches nicht mehr de jure, nicht mehr von rechtswegen war, sondern nur ein factisches, ausdrücklich ein toleriertes. Aus allem diesem sieht man, wie falsch die Behauptung ist, es sei immer so gewesen.

Von der Zeit an, da die Protestanten im Friedhofe nur toleriert wurden, hat diese Behauptung keinen Grund. Es handelt sich nur darum, dass man die Sache weiß.

Ein anderer Einwand ist der der Intoleranz. Es sei gegen den Geist des christlichen Gesetzes, welches ein Gesetz der Liebe ist, die Protestanten von den katholischen Friedhöfen zu trennen. Die Liebe hat einen unendlichen Wert, aber nach dem Apostel nur dann, wenn sie auf unverfälschtem Glauben begründet ist. Eine andere Liebe ist keine evangelische Liebe, sondern Sentimentalität. Wir lieben auch unsere Glaubensgegner, wir müssen ihnen Gutes thun, für sie beten, tolerant sein, ihre Rechte anerkennen. Aber eine sentimentale Liebe, die ihren Grund im Indifferentismus hat, ist keine Liebe mehr. Der heilige Johannes, der Jünger der Liebe genannt, sagt: Wenn einer zu euch kommt mit einem anderen Glauben, nicht einmal Ave sollt ihr sagen, soweit es sich um religiöse Dinge handelt.

Ferner wird eingewendet: wir haben miteinander gelebt, und warum sollen wir im Tode getrennt werden? Es ist aber nicht wahr, wir haben nicht miteinander gelebt, sonst bestünde kein protestantisches Bethaus, kein Pastor u. s. w. Man verwechselt das bürgerliche und politische Zusammenwirken mit dem religiösen. Hier lebten wir getrennt. Der Friedhof hat nicht bloß einen polizeilichen sanitären Charakter, wie die Begräbnisstätte auf dem Schlachtfelde, sondern er ist eine Cultusstätte, wie unsere Kirche. Und darum soll dort eine Trennung sein, wie hier. Es ist ein wunderliches Zeichen von Seite der Protestanten, dass sie mit Gewalt unter uns sein wollen. Haben sie die Ueberzeugung von der Wahrheit ihrer Religion, so werden sie auch für ihre Todten einen eigenen Cultusplatz haben wollen. Man würde den Protestanten große Schmach anthun, wenn man ihnen befehlen würde, unter uns begraben zu werden. Bethaus und Friedhof, beide sind Cultusplätze, sie gehören zusammen. Darum muss der confessionelle Glaube der hiesigen Protestanten nicht stark sein, wenn sie sich unter uns als Verstorbene hineinlegen wollen. Es ist dies eine volle Inconsequenz.

Eine andere, mehr nebensächliche Einwendung ist diese, welche besonders in der Eingabe des Gemeinderathes erwähnt wurde: In

großen Städten denkt niemand daran, eine Separation der Friedhöfe vorzunehmen. Wien aber ist auch eine große Stadt und ist eine solche Trennung noch anno 1874 angeordnet worden, obwohl dort der Acker der Gemeinde, in Linz aber der Kirche (Barbara-Fond) gehört, welch letzter Fond in jüngster Zeit durch die Entscheidung in allen drei Instanzen als katholischer Fond erklärt worden war. Man führte als Beispiele der obigen Behauptung an die Städte Graz, Klagenfurt und Brünn. Ich hatte in der Commission verlangt, dass die diesbezüglichen Antworten von den betreffenden Gemeindevorstehungen vorgelesen werden. Die Antwort von Graz lautete aber gerade umgekehrt, als man vorgab. Dort haben die Protestanten einen eigenen Friedhof. Ferners hat bezüglich Klagenfurt der Fürstbischof von Gurk zweimal die Trennung des Friedhofes verlangt. Er konnte sie nicht durchsetzen und hat vielleicht den nämlichen Grund, zu warten, bis eine Friedhof-Erweiterung geschieht, wie ich, da ich auch bis zur jetzigen Erweiterung des Linzer Friedhofes mit der endgiltigen Lösung der Trennungsfrage gewartet habe. Was konnte ich auch anderes thun? Der alte Friedhof war ganz besetzt mit katholischen Leichen; wo sollte ein Theil für die Protestanten hergestellt werden? Hätte ich eine Abtrennung früher beantragt, so hätte ich viele Katholiken beleidigt. Dasselbe ist auch der Grund des Bischofes von Brünn, wo noch ein gemeinsamer Friedhof besteht. Aber in seiner Diöcese ist sonst die Trennung durchgeführt. Uebrigens sind auch außer den größeren Städten Leute, die ein Recht haben, und es ist nicht alles recht, was in größeren Städten geschieht.

Wenn wir alles Gesagte in Betracht ziehen, so kann man wohl sehen, wo Toleranz ist und wo nicht. Außer den angetragenen 800 fl. und der erwähnten Concession habe ich bereits bei dem Ankaufe des katholischen Friedhofes Rücksicht genommen auf die Widmung eines Theiles für die Protestanten und diese Rücksicht hatte wenigstens 4000 fl. gekostet. Der ganze Grund kostete 50.000 fl. Wir haben den Protestanten einen schönen Platz angetragen, haben ihnen die Wahl eines anderen, oder eines größeren freigestellt, aber alles umsonst. Man wendete auch ein, dass wegen der Friedhof-Angelegenheit am 1. März 1876 Provocationen von Seite der Katholiken vorgekommen seien. So sprach man auch im Gemeinderathe und der Herr Bürgermeister gab bei der Commission am 25. Oktober d. J. vor, dass damals vor dem bischöflichen Palais sich Volk zusammenrottete. Ich sagte, dass ich dies zum erstenmal gehört habe. Vom 1. März 1876 bis 25. Oktober 1877 habe ich niemals von derlei Zusammenrottungen gehört. Ich gab auch im Protocolle an, dass ich des Herrn Bürgermeisters Behauptung so lange für eine Ehrenverletzung der Linzer Katholiken erkläre, bis der Beweis erbracht worden sei. Noch ist er nicht erbracht. Die Gemeinde-

vertretung hatte auch im Berichte an die Statthalterei gesprochen von einer extremen, intoleranten Partei. Ich erkläre:

Wenn es in Linz eine solche gibt, so ist sie nicht die Partei, deren Mittelpunkt das Casino oder der Bischofhof ist, sondern eine andere. Wenn es eine solche in Linz gibt, so ist es die Partei, deren Mittelpunkt das Rathhaus ist.

Erwarten wir nun die Entscheidung. Der Kaiser hat gesprochen, dass kein Gesetz einer Trennung auf dem Friedhofe entgegen sei. Man sollte nun glauben, dass jetzt niemand es wagen dürfte zu sagen, es sei eine solche gegen das Gesetz. Wie kann nun ein loyaler Oesterreicher das Umgekehrte sagen? Ich würde mich für keinen Oesterreicher halten, wenn ich dieses sagen würde. Das Gesetz von 1868 nämlich sagt: An Orten, „wo für andere Confessionen kein eigener Friedhof bestehe“ u. s. w. Es setzt also dasselbe eine Trennung voraus, wenn sie möglich ist.

Ich hoffe eine günstige End-Entscheidung. Sollte sie aber nicht günstig sein, so haben wir das letzte Wort noch nicht gesprochen; wir hätten wiederum unsern Kaiser und Herrn, der sich gezeigt hat als der Vater seiner Völker, als Freund der katholischen Kirche und des Casinos in Linz.

III.

Ueber die Nothwendigkeit einer richtigen Erziehung der Jugend auf Grundlage der Religion.

Rede des hochwürdigsten Herrn Bischofes in der Generalversammlung des katholisch-patriotischen Casino in Linz am 15. Dezember 1878.

Auf die Bitte des Herrn Vorsitzenden erfreute der hochwürdigste Herr Bischof die Versammlung mit einer einstündigen Rede, welche stehend unter lautloser Stille angehört wurde. Nachdem der hochwürdigste Redner zuerst seine Freude über die Wiedergenesung des um die Sache des Casinos hochverdienten Herrn Obmannes ausgedrückt hatte, begann er:

„Meine Herren Mitglieder des katholisch-patriotischen Casino's! Ich habe Ihnen glückzuwünschen zu den Erfolgen, die Sie in dem abgelaufenen Vereinsjahre errungen haben. Diese Erfolge sind —

wenigstens zum Theile — dargestellt worden in der Ansprache, welche der Herr Obmann des Vereines soeben gehalten hat.

Ich habe Ihnen aber nicht nur glückzuwünschen, sondern ich habe Ihnen auch von ganzem Herzen zu danken dafür, dass Sie mein Bischofsjubiläum in einer so besonderen Weise ausgezeichnet haben. Die Art und Weise dieser Feier war eine große Demonstration katholischen Lebens; sie hat gegolten dem ewigen Bischofe unserer Seelen, sie hat ihm gegolten, ihm, dem alle Ehre sei; sie hat ihm gegolten und nicht mir. Das bischöfliche Amt ist ein sehr hohes, ein heiliges Amt. Wenn Sie beim Jubiläum auch meine Person, so armselig dieselbe ist, gefeiert haben, so hat die Feierlichkeit zuletzt dem ewigen Bischof unserer Seelen gegolten. Für diese Demonstration des katholischen Lebens nehmen Sie von mir den verbindlichsten Dank entgegen, weil Sie es hauptsächlich waren, welche diese Feier angeregt haben und weil durch Ihre persönliche Mitwirkung diese Feier eine so großartige geworden ist.

Wenn ich bei dieser Gelegenheit noch ein Wort an Sie sprechen will, so schaue ich mit Ihnen hin auf ein Ereignis der jüngsten Tage: — auf eine Ansprache, welche der König von Preußen — Kaiser von Deutschland heißt er nun — an den Stadtmagistrat von Berlin gehalten hat.

Durch mehrere Monate hatte dieser Fürst die Regierungsthätigkeit einstellen müssen. Es war ein Attentat auf ihn verübt worden, ein Attentat, zwar nicht mit dem vollständigen Erfolge, den der Verbrecher intendiert hatte, aber immerhin mit einem sehr bedeutenden Erfolge, mit dem Erfolge, dass dieser Fürst durch mehrere Monate krank und daher regierungsunfähig war. Am 5. des gegenwärtigen Monates ist er in seine Residenz zurückgekehrt, um die Regierungsgeschäfte wieder zu übernehmen, und hat am 7. dieses Monats an den Magistrat der Stadt Berlin, als derselbe ihm bei seiner Wiederkehr die Huldigung darbrachte und dieser Huldigung Ausdruck gab durch eine Adresse, die er ihm vorlas, unter anderem auch die Worte gerichtet: Es haben müssen neue Gesetze geschaffen werden, und es haben umsomehr neue Gesetze geschaffen werden müssen, als es bewiesen sei, es bestehe eine zahlreiche Verbindung in der Welt, deren Absicht sei, die Häupter der Staaten zu beseitigen. Er hat also erklärt, es sei bewiesen, dass eine Verschwörung, die durch die Welt gehe, bestehe, um die Regenten zu tödten, und deswegen seien neue Gesetze gegeben worden. Aber nothwendig seien nicht nur diese neuen Gesetze, sondern vor allem nothwendig sei eine richtige, eine gründliche Erziehung der Jugend, damit solche Gesinnungen fürder nicht mehr aufwachsen können, damit fürder von den Menschen der Königsmord nicht mehr geplant und versucht werde. Zu dieser Erziehung

aber gehöre vor allem die Religion; und die Religion müsse daher gepflegt werden, sie müsse noch gründlicher und besser geflegt werden, als das bisher geschehen sei, und es fehle in dieser Beziehung noch viel — auch in Berlin. Das sagte der Kaiser zum Stadtmagistrate von Berlin. Ich empfehle Ihnen, diese Rede des Kaisers in Erwägung zu ziehen: sie ist sehr lehrreich. Ich will nur einige Punkte andeuten, um diese Erwägung Ihnen zu erleichtern.

Es sind neue Gesetze nothwendig geworden, sie sind geschaffen worden; es sind die Gesetze gegen die Socialdemokratie — drakonische Gesetze. Ob diese neuen Gesetze die erwünschte Wirkung thun werden, bleibt dahin gestellt.

Es gibt Menschen, gebildete Menschen, welche behaupten, durch diese Gesetze seien die Gefahren von den Häuptern der Fürsten nicht entfernt, nicht vermindert worden. Ich will diese Frage dahin gestellt sein lassen. Traurig genug ist es, dass man an solchen Gesetzen arbeiten musste. Die Ursache, warum solche Gesetze geschaffen werden mussten, war, wie der Kaiser gesagt hat, die bewiesene Verbindung von Königsmördern. Meine Herren! Es sind das traurige Zeiten, in denen wir leben. Der Herr Obmann hat auf diese Umstände bereits hingedeutet. Wir müssen also nach den Worten des Königs von Preußen wirklich annehmen, dass eine solche Verschwörung in der Welt bestehe; er spricht ja nicht von dem preußischen Staate allein, er spricht von den Staaten überhaupt, und meint, die preußischen Gesetze werden die Anregung geben, damit auch in den anderen Staaten ähnliche Gesetze gegeben werden. Er spricht also von einer Verschwörung, die durch die Welt gehe. Der Königsmord — etwas Erschreckliches; — der Mord — an und für sich etwas Erschreckliches; der Königsmord — etwas ganz Erschreckliches!

Wenn das Haupt eines Königs fällt, so folgen demselben tausend und hunderttausend andere Häupter nach und fallen auch. Wenn dieser Verschwörung ihr Plan gelänge, so würde die entsetzlichste Anarchie die Folge hievon sein. Also: Gesetze sind nothwendig, damit diese Anarchie nicht komme. Es frägt sich nun: Welches sind die geeigneten Gesetze? Wie ich schon gesagt habe: darüber, ob die preußischen Gesetze in dieser Beziehung die geeigneten seien, darüber können wir hinweggehen. Dass aber nicht nur in Deutschland der Königsmord geplant und beabsichtigt wurde, sondern, dass diese ruchlose Absicht wirklich weit und breit auf der Welt bestehe, das beweist eben nicht nur das Attentat, das wiederholte Attentat auf den Kaiser Wilhelm, sondern auch das Attentat auf den sogenannten König von Italien, welches jüngst in Neapel verübt wurde, und das Attentat auf den König von Spanien; und in der letzten Zeit erzählt man, man sei einer Verschwörung gegen das Leben der Königin Victoria von England auf die Spur gekommen.

Also man muss in der That annehmen, und zwar nicht nur auf Grund der Worte des Kaisers Wilhelm, sondern auch auf Grund der Attentate auf die Fürsten anderer Staaten, dass eine Verschwörung gegen das Leben der Fürsten in der Welt bestehe. Wir stehen auf einem Vulcane. Wenn aber die Gesetze, die in Preußen gegen diese Ruchlosigkeiten geschaffen worden sind, nur ein problematisches Mittel sind gegen dieselben, so hat der Kaiser ganz Recht gehabt, wenn er gesagt hat, die Hauptsache sei die gute Erziehung der Jugend, damit solches nicht fürder geschehe. Die gute Erziehung der Jugend, wenn sie auch gelänge, wäre allerdings noch nicht das Mittel, dass heuer oder das nächste Jahr oder in zehn Jahren nicht auch noch solche Verbrechen begangen würden, denn außer der Generation, die in der Schule sich befindet, leben ja auch noch Männer und Greise. Zweifellos wollte der Kaiser sagen: damit wenigstens in ferner Zukunft, wenn aus diesen Kindern werden Männer geworden sein, dergleichen Greuelthaten nicht mehr begangen werden, muss die Jugend gut erzogen werden.

Uebrigens wirkt die Erziehung der Jugend, wirken die Grundsätze, die in der Schule gelten, allerdings auch auf die größere Gesellschaft und nicht nur auf die Jugend. Insofern kann sich der Kaiser von Deutschland günstige Wirkungen versprechen auch für die nächsten Jahre. Die Großen werden mittelst der Schule der Kleinen — theilweise wenigstens — auch erzogen. Wie sehr die Grundsätze, die in der Schule zur Geltung gebracht werden, auch auf die Erwachsenen einwirken, das wissen wir aus eigener, nunmehr zehnjähriger Erfahrung.

Also eine gute Erziehung der Jugend ist nothwendig, meint der Kaiser, damit solche Verbrechen nicht mehr aufkommen können; und in der Erziehung der Jugend, sagt er weiter, ist die Hauptsache die Religion. Schon nach dem ersten Attentate, nach dem Attentate, das Hödl ausgeführt hat, hat der Kaiser Wilhelm zu seinen Ministern gesagt, die Religion solle gepflegt werden. Einer seiner Vorgänger hatte zu einem seiner Minister gesagt: „Schaff' Er mir Religion in's Land!“ Dasselbe Wort wiederholte Kaiser Wilhelm, dem Sinne nach, nach dem ersten und nun nach dem zweiten Attentate.

Die Jugend muss besser werden, und damit die Jugend besser werde, so muss die Religion in der Jugend gepflegt werden. Wenn wir die Hoffnung, die der Kaiser an die Gesetze gegen den Socialismus knüpft, nur problematisch nennen können, so müssen wir ihm hingegen in dieser Beziehung vollkommen Recht geben, dass die Religion in der Jugend ernstlich gepflegt werden müsse. Und wenn er sagt, es würden auch andere Staaten sich angeregt fühlen, solche Gesetze zu geben, wie sie jüngst in Preußen gegeben worden sind, so weiß ich nicht, ob das gut wäre, und wir wollen unser Urtheil

in dieser Hinsicht suspendieren; wenn er aber sagt, die Religion sei die Hauptsache in Rücksicht auf die Erziehung der Jugend, so brauchen wir unser Urtheil in dieser Richtung nicht zu suspendieren; der Kaiser hat damit ein sehr wahres Wort gesagt. Alle Staaten sollen aus diesem seinem Worte sich eine Lehre nehmen, sie sollen die Ueberzeugung gewinnen, dass die Jugend ohne Religion nicht erzogen werden kann, und sollen hiernach ihre Gesetze einrichten. Sind sie in Preußen gegenwärtig so eingerichtet? Nein! Die Schulgesetze Preußens sind nicht so eingerichtet, dass die Religion ihr Recht in der Erziehung behaupten, dass sie ihren Einfluss auf die Erziehung ausüben könnte. Die preußischen Schulgesetze sind den badischen nachgebildet, und wie es doch wahr ist, was der selige Propst Jakob Stülz, Propst von St. Florian, — er war ein großer Historiker — gesagt hat, als man einmal zu ihm sagte, die Geschichte sei die Lehrmeisterin der Menschen: „Nein, die Geschichte lehrt nur, dass die Menschen aus der Geschichte nichts lernen." — Ich wende dieses auf Kaiser Wilhelm an. Sein Vorgänger Friedrich Wilhelm IV., wohl der edelste unter allen Hohenzollern, die je auf dem Throne gesessen, und der gottesfürchtigste von allen, hat, als die 1848er Revolution überwunden war, die Schullehrer, wenigstens einen Theil derselben, in Berlin zu sich kommen lassen und hat ihnen eine strenge Strafpredigt gehalten, indem er sagte: „Ihr seid es, welche die Ordnung so auf den Kopf gestellt habt! Ihr seid die Ursache der Revolution in meinem Reiche, Ihr, die Ihr stolz und voll Eigendünkel einherschreitet wie die Pfaue, Ihr, die Ihr Euch aufbläht und voll Einbildung seid und alles verachtet und gering schätzet, was das Recht und die heiligen Pflichten der Religion betrifft, — Ihr seid die Ursache der Revolution in meinem Reiche!" — „Schon als Kronprinz" — sagte er — „habe ich dieses Euer eitles Wesen von ganzem Herzen gehasst, und ich werde nicht unterlassen, als König dieses Schulwesen zu verbessern." — So der Vorgänger des gegenwärtigen Königs von Preußen; und der Kaiser Wilhelm weiß das und muss es wissen. Und dennoch finden wir so missliche Schulverhältnisse in seinem Staate! Ja, er selbst hat seine eigenen Worte vergessen. Dieser Kaiser hat als Prinz von Preußen, mithin als Kronprinz, im Jahre 1849 die Revolution in Baden niedergeschlagen; er ist an der Spitze einer Armee nach Baden gezogen und hat dort die fürchterlichste Revolution, welche in Deutschland jemals entbrannte, mit seiner Armee niedergeschlagen.

Im Jahre 1872, als man im preußischen Abgeordnetenhause über die Schulgesetze debattierte, hat Peter Reichensperger, das berühmte Mitglied des Abgeordnetenhauses, ein erleuchteter, eifriger Katholik, gesagt: Damals, als der Prinz von Preußen siegreich zurückgekommen sei von dem Kampfe gegen die Revolution in Baden,

sei er (Reichensperger) als Mitglied einer Deputation des Abgeordnetenhauses vor dem Prinzen von Preußen — dem gegenwärtigen Kaiser — erschienen, und da habe dieser Prinz gesagt, die Hauptursache, ja die einzige letzte Ursache der Zerstörung aller staatlichen und gesetzlichen Ordnung in Baden sei die Schule gewesen, das hat er gesagt. Und nun unter seiner Regierung wurden Schulgesetze geschaffen, die gerade den damaligen Schulgesetzen Badens nachgebildet worden sind! Ist es nicht wahr, meine Herren, dass die Menschen aus der Geschichte nichts lernen? Traurige Beispiele, aber sehr wahr sprechen sie für diese Wahrheit. Nun spricht der Kaiser von Religion. Wenn er von Religion spricht, — was wird es denn für eine sein? Wir müssten mit ihm, der Protestant ist, zufrieden sein, wenn es auch die protestantische Religion wäre für protestantische Schulen; wofern nur für katholische Schulen die katholische Religion als Grundlage der Jugenderziehung genommen würde. Wir müssen tolerant sein. Auch den Protestanten in Oesterreich gestehen wir ihre Rechte zu; nur müssen wir hinwieder verlangen, dass unser katholisches Recht nicht mit Füßen getreten werde. Man muss aber, sei es auch, dass der Kaiser etwa die wahrhaft christliche Religion, — die katholische, oder nur diejenige, die eben nur Bruchstücke, wenn auch ansehnliche Bruchstücke der Wahrheit enthält, die protestantische — gemeint hat, immerhin fürchten, dass die christliche Religion in Preußen nicht zum Rechte gelangen werde, vom Kaiser also nicht in erfolgreicher Weise gemeint sei.

Vor einigen Tagen hat Windthorst, der ehemalige Minister in Hannover, auch ein hervorragender Katholik, im preußischen Abgeordnetenhause den Antrag gestellt, dass diejenigen Klöster, die noch nicht aufgehoben sind, nicht aufgehoben werden mögen. Zweifelsohne hatte er im Hinblick auf die christlich lautende Ansprache des Kaisers das Vertrauen gehabt, es werde ihm mit Rücksicht auf diese Stimmung im Herzen des Kaisers zugestimmt werden. Aber da trat Falk, der Minister für Cultus und Unterricht, auf und in einer sehr erregten Rede sagte dieser: Er werde nie und nimmer seine Zustimmung dazu geben, dass die Gesetze, die geschaffen worden seien, die mit so viel Mühen und Anstrengungen geschaffen worden seien, abgeschafft werden; sie müssen aufrecht bleiben. Die Kirche müsse sich zuerst unterwerfen; dann erst könne man mit sich reden lassen. Da hat das „Vaterland", indem es die Rede Falk's einer Kritik unterzog, gemeint, aus der Religion, die der Kaiser Wilhelm nun betone als Grundlage der Erziehung, werde eine etwa bloß „hohenzollerische" Religion, nicht eine katholische und nicht eine protestantische, sondern einfach eine „hohenzollerische" Religion. Ich meine, Kaiser Wilhelm hat im Sinne gehabt, die christliche Religion zur Basis der Jugenderziehung zu machen. Aber was sind heutzutage die meisten Fürsten, was vermögen sie gegenüber ihren Ministerien

und Parlamenten, und daher steht zu fürchten, dass auch in Preußen nicht die christliche Religion der gesammten Jugenderziehung wird zugrunde gelegt werden.

Kaiser Wilhelm sagt, es sei in Beziehung auf die religiöse Erziehung der Jugend in Berlin noch manches zu wünschen. Da spricht er sehr wahr. Sehr viel ist dort zu wünschen. Schauen wir aber nicht nach Berlin, schauen wir auf uns. Auch bei uns ist vieles zu wünschen in Hinsicht auf die Erziehung der Jugend. Der hochwürdige Herr Obmann hat hingewiesen auf die vielen Dinge, die da zu wünschen in Bezug auf die Erziehung der Jugend. Die Bischöfe Oesterreichs haben ausgesprochen, das große Oesterreich habe seine Schulgesetze nach den Schulgesetzen des kleinen Baden nachgebildet, jenen Gesetzen nämlich, die Kaiser Wilhelm als Ursache, als einzige letzte Ursache der badischen Revolution im Jahre 1849 bezeichnet hat. Unsere Schulgesetze sind in der Hauptsache gerade so, wie die preußischen, den badischen nachgebildet. Der barmherzige Gott in seiner Gnade möge es geben, dass die Wirkungen dieser Schulgesetze bei uns nicht in so trauriger Weise sich zeigen, wie in Baden nach des Kaisers Wilhelm eigenem Zeugnisse. Aber wer sagt, dass diese Wirkungen, wenn auch noch nicht vorhanden, nicht endlich doch eintreten könnten? — Was der Mensch säet, das wird er ernten! Ich habe vor zwei Jahren bei derselben Gelegenheit, nämlich bei einer Generalversammlung des katholisch-patriotischen Casinos einen Passus aus der Zeitschrift des oberösterreichischen Lehrervereines vorgelesen. Der Zweck der Neuschule, heißt es darin, sei die Entchristlichung der Jugend, sei, um mit den Worten der Zeitschrift zu sprechen, „aus Christen Menschen zu machen“, diese Worte werden im Aufsatze erläutert mit Hinweis auf die Heiden, auf die alten Griechen und Römer, und auf die Ungläubigen unserer Zeit, u. s. w., so dass man gar nicht zweifeln kann, was darunter gemeint sei: die Zerstörung des Christenthums. Traurig ist es, dass unsere Lehrerzeitung das gesagt hat, trauriger, dass man gegen eine solche Sprache nicht eingeschritten. Ist man wohl etwa nicht eingeschritten, weil man nicht verkennen konnte, das sei der G e i s t des Gesetzes? Nicht der Buchstabe, — Buchstaben kommen sogar recht schöne in diesem Gesetze vor — „der Geist ist es, der lebendig macht.“ Hier ist es umgekehrt: der Buchstabe will lebendig machen, der Geist aber tödtet.

Wenn im ersten Paragraphe des Schulgesetzes gesagt wird, dass die oberste Aufsicht über alle Disciplinen, auch über Lehren und Uebungen der Religion, der Staatsgewalt zustehe, so ist damit das Christenthum mit Stumpf und Stiel geleugnet. Eine Religion, wo die Staatsgewalt die oberste Gewalt hat, ist eine christliche Religion nicht. Christus sagte zu seinen Aposteln: „Gehet hinaus in die ganze Welt und prediget das Evangelium“; und er hat diese

Worte nicht zu Kaiser Tiberius, und hat auch nicht zu einem anderen Kaiser oder König so gesprochen. Wir werden fort und fort gute Patrioten sein und daher dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, namentlich vor ihm stehen, wenn solche Attentate geplant werden sollten, und wir werden für ihn einstehen mit ganzem Herzen, mit freudigem Gemüth! Gut und Blut werden wir für ihn geben. Wenn nun aber wir dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, so können und werden wir verlangen, dass Gott gegeben werde, was Gottes ist, — dass daher insbesondere die Kirche die oberste Leitung in religiösen Angelegenheiten der Schule erhalte und unsere Gesetze in diesem Sinne verbessert werden.

Wie eben der Inconsequenzen so viele sind! Was der Mensch säet, das wird er ernten. Der König von Preußen wundert sich, dass er so geerntet; dass er nun aber so gesäet hat, darüber wundert er sich nicht!

Wir haben ein ähnliches Beispiel von Inconsequenz an dem König von Italien. Er ist rechtmäßiger König von Sardinien, er nennt sich König von Italien; er nennt sich also König von Neapel, Rom, Florenz, Modena. Er ist König, jedenfalls rechtmäßiger König von Sardinien, niemals aber, um nur eine Ausnahme auszusprechen, rechtmäßiger Beherrscher von Rom.

Vor einigen Jahren ist in Neapel, wo in jüngst vergangener Zeit ein Attentat auf diesen König von Italien ausgeführt wurde, auch ein Attentat auf einen König ausgeführt worden. Milesi, ein Soldat, hat ein Attentat ausgeübt gegen Ferdinand II., den König beider Sicilien, also den König von Neapel. Was hat man da gethan? Der Attentäter ist hingerichtet worden, wie er es verdiente. Hätte aber die jetzige italienische Regierung ihn in's Leben zurückrufen können, so würde sie diesen Elenden alsbald in's Leben gerufen haben. Was hat sie jedoch gethan? Den Angehörigen dieses Königsmörders wurde eine Staatspension ausgeworfen, und diese Staatspension wird jetzt noch, während König Humbert regiert, an die Schwester des Verbrechers ausbezahlt! Wenn ich nicht irre, ist dem Milesi auch ein öffentliches Denkmal errichtet worden. Also der Königsmord eine Großthat, die verherrlicht und belohnt wird von staatswegen! Hat König Humbert ein Recht, den Passanante verurtheilen zu lassen, denjenigen, der auf ihn ein Attentat ausgeübt hat? Consequenter Weise nicht. Ich sage: Passanante ist des Todes schuldig; hat nun aber König Humbert, oder haben die Männer an der Spitze seiner Regierung, die zusammenwirkten, dass jener Milesi wegen seines Attentates auf einen König großartig verherrlicht wurde und wird, — ich frage, haben diese Männer ein Recht zur Verurtheilung Passanante's? Ferdinand II. war jedenfalls rechtmäßiger König; König ist König. Warum den Königsmörder

in dem einen Falle auszeichnen und belohnen, in dem anderen verurtheilen?

Daher, meine Herren, wenn wir nicht wollen inconsequent sein, in der fürchterlichsten Weise inconsequent sein, so werden wir der Wahrheit vollends ergeben sein. Der heilige Ambrosius ist reich an schönen und lehrreichen Sentenzen und ein gar schöner und beherzigenswerter Ausspruch desselben lautet: Disce unus esse — lerne einer sein. Wie du heute bist, so sei auch morgen und übermorgen und immer, und wie du urtheilst in dem einen Falle, so urtheile auch in dem andern — disce unus esse! — Das müssen wir uns gesagt sein lassen; jeder von uns muss einer sein, keine Inconsequenz darf in unseren Reden und Handlungen hervortreten; der ganze Mann muss Wahrheit sein, Wahrheit nach allen Richtungen hin; nur der ist ein Mann — ein anderer ist nicht Mann. Und wo haben wir nun die Wahrheit? Die Wahrheit haben wir in der heiligen Kirche Christi, Christus ist die ewige Wahrheit und wird es sein durch alle Zeiten bis an's Ende der Welt. Und deswegen ist die heilige Kirche, in der Christus bleibt, die Säule und Grundfeste der Wahrheit; darum, wenn wir wahr sein wollen und wenn wir consequent sein wollen, müssen wir an der Wahrheit der heiligen katholischen Kirche unentweglich festhalten. Tangiert die katholische Kirche die Principien der Politik? Zunächst nicht; ich sage zunächst nicht. Aber gleichwie die Sonne am Himmel oben alles bescheint, was auf der Erde ist, so bescheint die ewige Wahrheit auch alles; und wenn daher der, der ein gut katholischer Christ ist, deswegen noch immerhin kein großer Politiker ist, so ist es auf der anderen Seite gewiss, dass der, welcher ein schlecher Christ ist, am Ende auch ein schlechter Politiker ist. Und darum halten wir fest, halten wir unentweglich fest an diesem Glauben! Bekennen wir ihn allenthalben, legen wir ihn zu Grunde allen unseren Urtheilen! Als Denkzettel sollen wir stets vor Augen haben unseres Herrn und Meisters Worte: „Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit; das übrige wird euch beigegeben werden.“ Daher hängen diese Dinge so innig zusammen, so dass man sagen kann, ohne echten und wahren Katholicismus gebe es, der dauernden Wirkung nach, keinen echten Patriotismus, und der sei kein gründlicher Katholik, der nicht zugleich ein wahrer Patriot ist. In dem harmonischen Zusammenwirken dieser beiden Factoren liegt das Gedeihen des ganzen. Man hat uns oft vorgeworfen, wir seien vaterlandslose Menschen. Nun, wir sind nicht vaterlandslos, wir sind im Gegentheil in dem Grade gute Patrioten, als wir gute Katholiken sind; und jeder ist in dem Grade ein schlechter Patriot, als er sich, sei es wissentlich, sei es unwissentlich, von der katholischen Kirche lostrennt.

Das sind die Punkte, die ich Ihnen, meine Herren, behufs

heilsamer Erwägung der kaiserlichen Rede in Berlin vortragen wollte. Stehen wir muthvoll ein für die Güter, welche die höchsten Güter des einzelnen und der Gesellschaft sind; seien wir katholisch-patriotisch in Wort und Werk! Ich bin der Hoffnung, dass Gott den Namen, den dieses Casino trägt, katholisch-patriotisch, in seiner Gnade immer mehr und mehr zur Wahrheit mache, und hoffe dies umsomehr, als die bisherigen Leistungen des Casinos zu den schönsten Hoffnungen in dieser Hinsicht berechtigen."

3. Hauptstück.

Reden bei den Generalversammlungen des katholischen Volksvereines.

I.

Im Lager des katholischen Volksvereines ist Oberösterreich.

Rede des hochwürdigsten Herrn Bischofes bei der 2. Generalversammlung des katholischen Volksvereines am 13. November 1871 in der Volksfesthalle zu Linz.

Verehrte Versammlung!

Im Jahre 1848 hat der Dichter an den Grafen Radetzky geschrieben: In Deinem Lager ist Oesterreich. In ähnlicher Weise sage ich zu Euch, meine theuren Männer des katholischen Volksvereines: In eurem Lager ist Oberösterreich. In deinem Lager ist Oesterreich, hat der Dichter zu Radetzky gesagt, und wie konnte er so sagen? Er konnte auch so sagen! Einmal, weil in dem Lager Radetzky's nur Oesterreicher waren, nur Männer, welche österreichisch fühlten, österreichisch redeten, österreichisch handelten, und für Oesterreich auch zu sterben bereit waren. In ähnlicher Weise sage ich zum Volksverein: In deinem Lager ist Oberösterreich. Es sind in dem Volksverein für Oberösterreich lauter Oberösterreicher, lauter Männer, welche oberösterreichisch fühlen, reden und handeln, und für die oberösterreichische Gesinnung auch im Stande sind, zu leiden und, wenn es noththut, zu sterben. — In deinem Lager ist Oesterreich, sagt der Dichter zu Radetzky. Und warum konnte er es noch sagen? Nicht alle, welche wirklich ihrer ganzen Gesinnung nach Oesterreicher waren, haben sich auch persönlich im Lager Radetzky's befunden. Ich war außer demselben und Ihr waret alle oder doch gewiss fast alle außer demselben; aber wir waren auch Oesterreicher.

Wir hatten ja dieselbe Gesinnung, welche die Männer im Lager Radetzky's hatten, wir hatten eine wahrhaft österreichische Gesinnung, und trafen daher mit unserer Gesinnung zusammen mit denjenigen Männern, welche im Lager Radetzky's sich befanden, und in diesem Sinne befanden wir uns auch in diesem Lager.

Aehnlich ist es auch mit dem katholischen Volksverein von Oberösterreich. Nicht alle, welche wahrhaft oberösterreichisch denken, österreichische Gesinnung in ihrem Herzen tragen, sind Mitglieder dieses Vereines.

Die edle Frauenwelt, sehr oberösterreichisch gesinnt, kann nicht Mitglied in diesem Vereine sein. Und so viele andere wackere Männer, ganz oberösterreichisch gesinnt, sind auch immer noch nicht Mitglieder des Vereines, können es vielleicht nicht sein, oder sind vorderhand durch gewisse Vorurtheile abgehalten. Aber ihre Gesinnung ist die Gesinnung des Volksvereines, und deshalb sind auch diese Männer und Frauen und Jungfrauen in Eurem Lager. — Meine verehrten Männer des katholischen Volksvereines, wenn der Dichter zu Radetzky sagt, in Deinem Lager ist Oesterreich, so konnte er es auch in dem Sinne sagen und sagte es auch in dem Sinne: In Deinem Lager werden die Geschicke Oesterreichs entschieden. Sie sind auch im Lager Radetzky's entschieden worden; der alte Held ist aufgebrochen mit der Schaar seiner Treuen und hat Sieg um Sieg errungen und hat Oesterreich gerettet vor der Gefahr, die ihm drohte. Im Lager Radetzky's war Oesterreich. Und in ähnlicher Weise kann ich sagen, meine lieben Männer des katholischen Volksvereines: „In Eurem Lager ist Oberösterreich." Zu guter Bälde haben sich entschieden, entscheiden sich und werden sich entscheiden die Geschicke des Landes im Lager des katholischen Volksvereines von Oberösterreich; in diesem Lager haben sich namentlich in jüngster Zeit entschieden die Wahlen zum Landtag. Wir haben nunmehr einen oberösterreichischen Landtag gehabt und wir haben nunmehr einen oberösterreichischen Landesausschuss, wir haben eine oberösterreichische Vertretung von Oesterreich. Und wir verdanken dies ganz wesentlich dem katholischen Volksverein für Oberösterreich. Wir haben einen Landtag für Oberösterreich. Es gibt eine Partei, welche eine Landmacht zur Vertretung Oberösterreichs machen wollte, welche die Schattenseiten von Oberösterreich zusammentreiben möchte, um als Vertretung für Oberösterreich dazustehen. Wir haben einen Landtag und wir verdanken diesen Landtag hauptsächlich dem Wirken des katholischen Volksvereines von Oberösterreich. Und somit, meine Männer, ohne dass wir uns zu überheben brauchen, können wir in Wahrheit sagen: In unserem Lager ist Oberösterreich. Die oberösterreichische Gesinnung ist ganz hauptsächlich in diesem Lager vertreten. Und welches ist diese oberösterreichische Gesinnung? Mit Gott für unsern Glauben, für Kaiser und Vaterland! Das ist die oberösterreichische Gesinnung und diese

oberösterreichische Gesinnung ist um so gewisser vertreten im Volksverein für Oberösterreich, als ja dieser Volksverein von Oberösterreich diese Worte eben zu seinem Wahlspruche gemacht hat: Mit Gott für unsern Glauben, für Kaiser und Vaterland. Oberösterreich ist ein gläubiges Land, ein katholisches Land. Das ist mein Trost und der Trost von euch allen, meine Männer, und hätte ich alles auf der Welt, und diesen Trost nicht, so wäre ich unglücklich. Wenn ich aber diesen Trost habe und so lang ich ihn habe, werde ich glücklich sein, es mag mir dann auch noch so vieles abgehen. Oberösterreich ist ein katholisches Land, ein katholisches Volk, woraus ja nicht gefolgert werden soll, dass unser oberösterreichisches Volk nicht auch tolerant sei; tolerant gegen die Irrenden, niemals aber tolerant gegen den Irrthum. Tolerant gegen die Irrenden, aber nicht in der Weise, dass das katholische Volk selbst um der Toleranz willen sich zertreten ließe.

„Für unsern Kaiser."

Oberösterreich ist ein kaisertreues Land; es hat das immer bewiesen und wird das immer beweisen, und mögen die Tage der Gefahr nahe oder ferne sein, in diesen Tagen wird Oberösterreich gewiss immer beweisen, dass es ein kaisertreues Land sei, „Gut und Blut für unsern Kaiser", das ist unser Wahlspruch und es liegt dieses Wort in dem, was eben im Wahlspruch des ganzen Vereines ausgesprochen ist: „Für unsern Kaiser"; und wir werden ihm, unserem guten Kaiser, unserem vielgeprüften Kaiser in keinem Falle und in keiner Lage untreu werden, wenn wir auch noch so viele Beispiele sehen, wenn noch so viele Verlockungen herantreten, wenn Männer, die einen besseren Beruf hätten, sagen: Der Kronprinz von Preußen sei unser Kronprinz u. dgl.; und wenn Männer, die vielleicht das Brot des Kaisers essen und den Rock des Kaisers tragen, davon sprechen, es sei nur ein Vorurtheil, wenn man an eine Zukunft Oesterreichs glaube, oder es sei der Bestand Oesterreichs nur jetzt und darnach nicht mehr zu wünschen oder zu hoffen, so werden wir solchen Beispielen nicht nachfolgen, und wir werden solche Grundsätze nie zulassen, und fort und fort sagen: Mit Gott für unsern Kaiser.

Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Dieses Wort ist tief eingegraben in das Herz eines jeden katholischen Christen, und daher besonders tief eingegraben in das Herz eines jeden Vereinsmannes vom katholischen Volksverein für Oberösterreich.

„Und für unser Vaterland."

Der rechte Christ ist auch immer der beste Patriot. Wie eiferte ein heiliger Paulus für sein Vaterland, und welch' bittere Thränen vergoss er nach seinem eigenen Zeugnisse im Römerbriefe für das Judenvolk, aus dem er abstammte; und so ist der echte katholische

Christ auch immer der beste Patriot. Wir werden es auch sein, fort und fort sein, werden dem Vaterlande alle Opfer bringen, werden nichts thun, was die Ehre des Vaterlandes corrumpieren oder den Vortheil des Vaterlandes hindern könnte. Wir sind bereit zu jedem Opfer für's Vaterland und wir haben den Muth, an die Zukunft unseres Vaterlandes zu glauben. Und wir werden einem jeden kräftig entgegentreten, der diesen Muth nicht hat. Unser Grundsatz ist A E I O U, Austria erit in orbe ultima, Oesterreich wird das letzte in der Welt sein, es ist nicht an seinem Ende angekommen.

Also dieses ist die oberösterreichische Gesinnung und es ist die Gesinnung der immensen Mehrzahl in Oberösterreich, so dass man wirklich sagen kann: Das sei die Gesinnung von Oberösterreich, und die kräftigsten, entschiedensten und thätigsten Repräsentanten dieser Gesinnung seid ihr, meine lieben Männer des katholischen Volksvereines. Und darum glaubet wohl, dass ich in der Kirche Freude hatte, eine solche Versammlung von katholischen Männern zu sehen, und jetzt vor dieser Versammlung einige Worte sprechen zu können.

Crescite et multiplicamini, wachset und vermehret euch, dieses rufe auch ich euch zu; wachset an wahrhaft echter, innerer oberösterreichischer Gesinnung, an der Gesinnung, welche ihren Ausdruck findet im Wahlspruch des Vereines, und vermehrt euch nach außen, und steht also fest da, mögen Zeiten kommen, wie sie wollen, und namentlich steht fest, wenn jene Zeit kommt, von welcher der verehrte Herr Vorstand des Vereines gesprochen: Die Zeit der Wahlen. Wachset und mehret euch! Uebermorgen haben wir das Fest des heiligen Landespatrones, des heiligen Leopold. Er ist Oberösterreichs Patron im Himmel. Oberösterreichs Patron auf Erden ist aber ganz wesentlich Oberösterreichs Volksverein. Mögen diese zwei zusammenstehen, der heilige Patron und der irdische Patron zum Wohle unseres Volksvereines.

II.

„Für unsern Glauben."

Rede des hochwürdigsten Herrn Bischofes bei der Generalversammlung des katholischen Volksvereines am 28. Oktober 1873 in der Volksfesthalle zu Linz. (Im Auszuge.)

Bereits vor mehreren Monaten wurde bekannt gemacht, dass heuer das Linzer Volksfest nicht gehalten werde.

Aber das heutige Fest ist auch ein Linzer Volksfest; die General-Versammlung des katholischen Volksvereines ist ein solches Fest; der Volksverein ist entschieden die beste Repräsentation des ober-

österreichischen Volkes; die Generalversammlung desselben in Linz ist daher in Wahrheit das Linzer Volksfest.

Ich freue mich über dieses Fest, wie ich mich über den ganzen Volksverein freue. Er hat bereits des Guten sehr viel gestiftet und ich danke dafür dem Vorstand des Vereines, seinem Ausschuss, seinen Freunden und seinen Mitgliedern. Dass wir namentlich eine ansehnliche Zahl von katholischen Patrioten im Landtage und im Reichsrathe haben, ist ganz vorzüglich das Verdienst dieses Vereines, und dass wir mehr und mehr solche Männer in den Landtag und in den Reichsrath bringen werden, ist gewiss, wenn der Volksverein fortwährend weise geleitet wird, und in unermüdlicher Ausdauer zu wirken fortfährt.

Wenn ich, der gütigen Einladung des Herrn Vorstandes zufolge, heute einige Worte zu dieser sehr ehrenwerten Versammlung sprechen soll, so glaube ich nichts Besseres thun zu können, als wenn ich ein Wort aus dem Wahlspruche des Vereines herausgreife, um es ein wenig zu erläutern. Der schöne Wahlspruch lautet: „Mit Gott für unsern Glauben, für den Kaiser und für das Vaterland.“ Ich greife das Wort „für unsern Glauben“ heraus.

„Der Gerechte lebt aus dem Glauben“, so heißt es wiederholt in der heiligen Schrift. Gerecht sollen alle sein, daher sollen auch alle aus dem Glauben leben: Papst und Kaiser, Priester und Laie, Herr und Knecht. Fragen wir uns: wie denn der Staatsbürger aus dem Glauben lebe, oder worin das Glaubensleben des Staatsbürgers bestehe, welche Stellung er nach verschiedenen Seiten in seinem Leben einnehme.

Stellung zum Landesfürsten.

Nach christkatholischer Anschauung ist der Landesfürst Gottes Stellvertreter in den zeitlichen Angelegenheiten der Staatsgesellschaft. „Es ist keine Gewalt, als von Gott, und wer der Gewalt widersteht, der widersteht der Anordnung Gottes. Gottes Dienerin ist die Gewalt.“ So spricht Paulus: In diesem göttlichen Rechte der Fürsten liegt die Erhabenheit ihrer Macht, aber auch die Grenze derselben. Sie sind Gottes, nicht des Volkes Stellvertreter; von Gott, nicht vom Volke haben sie ihre Krone, Gott und nicht dem Volke sind sie verantwortlich. Die Lehre von der Volkssouveränität ist die Quelle fortwährender Revolution. Aber diese Anschauung gibt auch die Grenze der Fürstengewalt an. Weil der Fürst Gottes Diener ist, kann er nicht verfügen, was wider Gottes Willen ist. Daher war unter anderem das Wort unseres Kaisers in seinem Patente vom 5. November 1855 so wahr, da er sprach: Er wolle die Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche mit dem Gesetze Gottes in Einklang setzen.

Wenn ein Landesfürst seine Gewalt mit anderen Factoren theilt, so haben alle zusammen nicht mehr Gewalt, als der absolute Fürst selbst, weil ja niemand geben kann, was er nicht hat.

Nach dieser Anschauung wird der gläubige Staatsbürger stets handeln: er wird stets Gott geben, was Gottes ist, aber auch mit Gut und Blut dem Landesfürsten ergeben sein.

Stellung zur Nationalitäten-Frage.

Die eigene Nation hat einen besonderen Anspruch auf unsere Liebe. Wie liebte Paulus die jüdische Nation, der er entsprossen war, und wie verwahrte er sich gegen die Meinung, dass er das nicht thue!

Aber das Christenthum lehrt zwei Wahrheiten: Die schroffe Scheidewand zwischen den Nationen ist durch Christus niedergerissen: in ihm ist nicht Heide und Jude, nicht Barbar und Scythe, alles und in allem ist Christus; man darf also keine Nationalität verachten oder gar hassen. Und zweitens: Das Unterthausband ist viel heiliger als das nationale Band. Als Paulus die oben angeführten Worte über die weltliche Gewalt schrieb, herrschte der römische Kaiser über eine Unzahl von Nationalitäten; und nicht die Nationalität, sondern das Unterthansband war es, was der Apostel betonte. Daher ist es vollkommen unchristlich, wenn jemand sagt, er sei zuerst ein Deutscher, und dann erst ein Oesterreicher. Ebenso ist es unchristlich, wenn jemand in einem aus vielen Nationalitäten zusammengesetzten Staate einer bestimmten Nation die Hegemonie, die Führerschaft, zutheilen will. Warum denn hier nicht „gleiches Recht für Alle?"

Das Nationalitätsprinzip ist auch der Tod eines völkerreichen Staates.

Im Lichte dieser Grundsätze wird der glaubensvolle Staatsbürger stets handeln.

Stellung zu den politischen Rechten.

Wird der glaubensvolle Staatsbürger die politischen Rechte, die ja die Staatsgewalt gibt, benützt oder unbenützt lassen? „Wer Gutes zu thun weiß und thut es nicht, dem ist es Sünde." So lautet der Grundsatz der heiligen Schrift. So oft also der christkatholische Staatsbürger etwas Gutes zu thun weiß durch Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte, wird er sie ausüben.

Paulus war römischer Staatsbürger, und er machte dieses sein Recht wiederholt geltend zu Philippi (Act. 16.), zu Jerusalem, zu Cäsarea. Der Kaiser sagte, er dürfe seine Pflichten als constitutioneller Regent nicht vergessen; die constitutionellen Staatsbürger dürfen aber auch ihre Pflichten als solche nicht vergessen. Daher heißt es Gebrauch machen von dem Vereinsrecht, von dem

Versammlungsrecht, von dem Petitionsrecht, von dem Wahlrecht, von der Pressfreiheit.

Stellung zum Fortschritt.

Der Glaube verlangt Fortschritt. „Seid vollkommen wie unser Vater im Himmel vollkommen ist." Auch Fortschritt in der Religion. „Wachset in der Liebe und Erkenntnis &c. &c." Auch Fortschritt im Irdischen, im Ackerbau, in der Privat- und Volkswirthschaft, im Staatsleben, in der Wissenschaft. „Was wahr ist, was ehrbar, was gerecht, was heilig, was liebenswürdig, was guten Namen macht, was irgend Tugend ist, was zur löblichen Zucht gehört, — das beherziget." (Philipp. 4.)

Aber man muss den Begriff Fortschritt nicht fälschen. Nicht jedes Schreiten ist ein Fortschreiten, es gibt auch ein Rückschreiten. Fortschreiten ist ein Schritt zu einem guten Ziele. „Lasset uns Fortschreiten in ihm, der das Haupt ist, Christus." (Ephes. 4.) Ein anderes Schreiten ist Rückschritt. Hiernach wird der gläubige Staatsbürger handeln.

Endlich: Stellung zu den Gesetzen, die er für schlecht hält.

Die Gesetze haben im Allgemeinen die Vermuthung für sich, dass sie gut seien; das Gegentheil muss bewiesen werden.

Gibt es neue Gesetze, die der Christ mit Grund für schlimm zu halten vermeint, so schreibt der Glaube folgende Grundsätze vor:

1. Nie darf gegen ein Gesetz, oder gegen die mit der Ausführung desselben betraute Gewalt ein aktiver Widerstand ausgeübt werden, d. h. nie darf Gewalt gebraucht werden.

2. Es ist erlaubt und nach Umständen auch geboten, durch rechtmäßige Mittel, also namentlich durch den Gebrauch der früher erwähnten staatsbürgerlichen Rechte, auf Abschaffung schlechter und Feststellung guter Gesetze hinzuarbeiten. Aber nur durch erlaubte Mittel, und der Zweck heiliget nie die Mittel — eine ausnahmslose Regel.

III.

„Die Wahrheit soll in allen Dingen die Grundlage bilden."

Rede des hochwürdigsten Herrn Bischofes, gehalten in der Generalversammlung des katholischen Volksvereines zu Linz am 29. September 1875.

Mitglieder des katholischen Volksvereines! Ich freue mich innig, mich in Eurer Mitte zu wissen, und dies um so mehr, da es mir voriges Jahr nicht gegönnt war, mich an der Generalver-

sammlung zu betheiligen. Vor einem Jahre wohnte ich einem großen Feste in Innsbruck bei, dem Feste der Krönung des Bildes unserer lieben Frau vom heiligen Herzen. Dieses Fest hatte statt ganz vor der Volksversammlung in Linz. Es war mir nicht möglich, letzterer beizuwohnen.

Ich erkläre den theuren Mitgliedern des Vereines, dass ich den Volksverein sehr lieb habe, **so lieb, als meinen eigenen Augapfel.** Der Tag, an dem wir uns versammeln, ist der Tag des heiligen Erzengels Michael. Dieser Tag hat eine große Bedeutung. Am gleichen Tage 1869 wurde die Einweihung der Votivkapelle des Empfängnisdomes gefeiert unter großer Theilnahme des Volkes. Dieses Unternehmen ist eine Sache, welche dem katholischen Volke von Oberösterreich zu Ehren, aber auch, was noch mehr ist, zum Segen gereicht. Ferner hat vom heiligen Erzengel Michael ein Verein den Namen, welcher zum Zweck hat, den heiligen Vater in seinen großen und vielfältigen Drangsalen zu unterstützen, eine Bruderschaft, deren Vorstand derselbe sehr geehrte Herr ist, welchen wir auch als den bestverdienten Vorstand des oberösterreichischen Volksvereines begrüßen. Ich könnte daher sprechen vom Mariä-Empfängnis-Dombau, ich könnte sprechen vom Michaelverein. Ich habe es aber für angezeigt erachtet, beim wenigen, was ich spreche, auszugehen von einer älteren Geschichte, als von der des Dombaues und des Michaelvereines, von der urältesten Geschichte, einer Geschichte, welche älter ist, als die Menschengeschichte, der ersten Geschichte von den Dingen im Himmel. Im Himmel entstand ein großer Kampf. Michael und seine Engel kämpften und Lucifer oder der Drache und seine Engel desgleichen. Diese zwei Gruppen kämpften miteinander. Aber die zweite Gruppe, Lucifer mit seinem Anhang, vermochte nicht zu bestehen. Und ihr Ort, sagt die heilige Schrift, wurde nicht mehr im Himmel gefunden. Michael war glorreicher Sieger. Der Heiland kommt auf diese Geschichte auch einmal zu sprechen, und er sagt, Lucifer, der Satan, habe nicht bestanden in der Wahrheit. Die entsetzliche Sünde, welche der Satan oder Lucifer beging, bestand also nach dem Worte des Herrn darin, dass er in der Wahrheit nicht bestand. Worin bestand demnach die Großthat des Erzengels Michael? Sie musste darin bestehen, dass er in der Wahrheit bestand. Lassen Sie mich einige Worte sprechen über diesen Satz: „Bestehen in der Wahrheit.“ Wir sollen auch bestehen in der Wahrheit, und dies sollen wir uns namentlich an dem heutigen Tage vornehmen. Wenn wir bestehen wollen in der Wahrheit, so ist die erste Frage: gibt es denn doch auch eine Wahrheit? Nun aber sage ich: es gibt eine Wahrheit. Nicht wahr, meine Herren, 5 mal 5 ist 25? Dies ist gewiss eine unbestreitbare Wahrheit. Ebenso wahr sind die übrigen Sätze des Einmaleins und eben so viele andere natürliche Wahrheiten. Es gibt aber nicht nur eine

natürliche Wahrheit, sondern es gibt auch eine übernatürliche Wahrheit. Und diese übernatürliche Wahrheit ist das Wort der Wahrheit. „Ich bin die Wahrheit", hat Christus der Herr gesagt. Das Wort der Wahrheit muss wahr sein. Es gibt also eine übernatürliche Wahrheit, die besteht in den Worten des himmlischen Lehrers, und dieser Lehrer hat dafür gesorgt, dass diese Wahrheit, diese übernatürliche Wahrheit vom Himmel, auf der Erde nicht verschwinde, sondern hier unversehrt bleibe. „Geht hinaus", sagt er zu den Aposteln, „predigt das Evangelium, predigt das Wort der Wahrheit," und zwar zu dem Ende, damit sowohl sie als die Nachfolger oder die auf sie gegründete Kirche immer die Wahrheit predigen, und so sagt er: „Ich bleibe bei euch bis an's Ende der Zeiten." Also das Wort der Wahrheit, das Christus gebracht hat, bleibt auf der Welt und bleibt in der von ihm gestifteten, und durch seinen heiligen Geist fort und fort geleiteten katholischen Kirche. Also es gibt eine Wahrheit. Wenn Pilatus fragt: „Was ist die Wahrheit?" wollte er damit seinen Zweifel ausdrücken, ob es eine Wahrheit gebe, oder seinen Unglauben, dass es eine Wahrheit gebe.

Wir aber sagen, es gibt eine Wahrheit, eine natürliche und übernatürliche. Wie ist diese Wahrheit nun beschaffen? Welches sind die Eigenschaften der Wahrheit? Die Wahrheit ist absolut. Sie ist unbedingt und hat ihre Geltung für alle Zeiten, für alle Orte und alle Menschen. Das ist von der einen wie von der anderen Wahrheit. Die Wahrheit gilt für alle Zeiten, das heißt, dasjenige, was wahr ist, wird wahr bleiben in Ewigkeit. Das gleiche gilt von der übernatürlichen Wahrheit. Die übernatürliche Wahrheit, welche uns in Christus geworden ist, sie ist Wahrheit für alle Menschen. Es gibt keine höhere Dogmatik und keine höhere Moral. Das Höhere kann bloß in der Methode statthaben, in welcher die Wahrheit vorgetragen wird. Eine Wahrheit ist für alle Menschen gegeben. Das eine Gesetz der Schwere beherrscht die Bewegungen der unermesslichen Himmelskörper so gut wie die Bewegungen des Sonnenstäubchens auf der Erde. Und so ist es mit der Wahrheit. Ein und dieselbe Wahrheit beherrscht die ganze Welt, also die Wahrheit ist eine absolute. Sollen wir bestehen in der Wahrheit, so müssen wir das Beispiel des Erzengels Michael nachahmen, nachdem Christus das Gegentheil vom Satan gesagt hat. Wir müssen bestehen in der Wahrheit. Wir sind für die Wahrheit geschaffen. Der heilige Augustin macht die Bemerkung, dass auch der Lügner die Wahrheit will. Er selbst will nicht betrogen werden. Wenn er auch die Wahrheit verachtet im Verkehre mit anderen, so will er doch nicht angelogen werden und will die Wahrheit. Also unser innigstes Bewusstsein sagt uns, wir müssen bestehen in der Wahrheit, wie der heilige Erzengel Michael.

Und weiter, Gott ist die Wahrheit. Abfallen von der Wahr-

heit, nicht bestehen in ihr, ist daher abfallen von Gott. Also auch deswegen müssen wir bestehen in der Wahrheit, und wir müssen, um noch einen Grund anzugeben, in der Wahrheit bestehen, wenn wir die Wahrheit besitzen, welche alle Verhältnisse leitet und begleitet. Denken wir uns, theure Mitglieder des katholischen Volksvereines, jemand würde die Sätze des Einmaleins leugnen, welche Verwirrung würde in seiner Rechnung sein! Und so ist es auch im ganzen Leben. Der Irrthum, die Lüge, stört alle Verhältnisse, die Wahrheit aber ordnet sie. Das gilt von der natürlichen und übernatürlichen Wahrheit. Sie ist es, welche alle Verhältnisse ordnet, in Ihre Verhältnisse Glück und Segen hineinbringt, sie und nur sie ist es, und es gilt diese Behauptung auch von der Staatsgesellschaft.

Meine Männer! Am 14. Sonntag nach Pfingsten hört Ihr jedes Jahr das Evangelium, an dessen Schluss der Herr sagte: Suchet vor allem das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit und das Uebrige wird euch beigegeben werden. Das Uebrige, was der Mensch noch wünschen kann, kommt dann so leicht, als wenn es von selbst gekommen wäre. Wenn man aber das Reich Gottes nicht sucht, so kommt das andere Wünschenswerte nicht, wenigstens nicht auf die Dauer, und gewiss nicht für die Ewigkeit, auf die wir am meisten schauen müssen. Er sagt die Wahrheit. Ein großes Zeugnis, meine lieben Männer! und ein Zeugnis für das österreichische Staatsbürgerthum, dass die Wahrheit, die katholische Wahrheit es ist, welche auch in das Staatswesen Glück und Ordnung hineinbringt, haben wir aus dem Munde unseres allerhöchsten Kaisers und Herrn. In dem herrlichen Patente vom 5. November 1855, in welchem der Kaiser seinen Völkern das mit dem heiligen Stuhle abgeschlossene Concordat verkündet, sagt Allerhöchstderselbe: „Seitdem Wir durch die Fügung des Allerhöchsten den Thron unserer Ahnen bestiegen haben, war es Unsere Bemühung, die sittliche Grundlage der geselligen Ordnung zu erneuern und zu befestigen. Daher haben Wir es als für die heiligste Pflicht erachtet, die Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche zum Vortheile des Reiches in Einklang zu bringen." Das sind die großen, herrlichen, eines Kaisers wahrhaft würdigen Worte, mit denen Se. Majestät das Patent vom 5. November 1855 begonnen hat. Es war ihm also darum zu thun, vor allem die sittlichen Grundlagen des Reiches zu befestigen.

Die Grundlagen der Gebäude sind im Boden, das Auge sieht sie nicht.

Er war bedacht, diese Grundlagen zu befestigen. Grundlagen, welche man nicht sieht, sind sittlicher Natur. Sie sind aber nothwendig, sonst wird der Staat vom Sturme niedergerissen. Wenn es Leute gibt, welche das Gesetz Gottes nicht anerkennen, so ist dies die Anschauung unseres Kaisers und Herrn nicht. Wenn ein Fürst in jetziger Zeit erklärt hat, er habe hiedurch nur wollen, dass die

Menschen den Staatsgesetzen folgen, so ist dies eine Anschauung, welche von der unseres Kaisers und Herrn unendlich weit entfernt ist. Das ist eine Anschauung, welche darauf hinausgeht, dass es ein Gesetz Gottes nicht geben könne, wenn es im Widerspruche mit dem Staate stehe. Also mit dem Gesetze Gottes und dadurch mit dem wohlverstandenen Vortheile des Reiches hat der Kaiser die Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche in Einklang zu setzen gewusst. Die Wahrheit ist es, und nur die Wahrheit ist es, welche auch die staatlichen Verhältnisse ordnet, und liegt den staatlichen Einrichtungen die Wahrheit nicht zu Grunde, so kann der Staat nie glücklich werden. Vielleicht kann er auf Jahre und Tage glücklich scheinen, aber auch nur scheinen. Er muss einmal fallen. Nun seht, kann etwa eine Staatsgesellschaft glücklich sein, wo die unterste Gesellschaft nicht glücklich ist? Nimmermehr.

Der Ursprung der Gesellschaft ist die ewige Gesellschaft. Vergleichen wir die sogenannte Civilehe mit der christlichen. Letztere ist das Abbild der Verbindung Christi mit der Kirche. Man findet ihre Erhabenheit, ihre Unauflöslichkeit, es ist das Verhältnis zwischen Mann und Frau ein wahres. Es wird schön durch die christliche Wahrheit. Betrachten wir ein anderes Verhältnis, die Schule. Jene Schule, die durchherrscht wird vom Geiste des einen Lehrers, wie glücklich ist sie! Wie wird den Eltern ihre Pflicht, die Kinder zu erziehen in der Lehre und Zucht des Herrn, durch eine solche Schule erleichtert, wie wird das ganze Werk der Erziehung gelingen, wenn eine solche Schule die Eltern unterstützt! Vergleichen wir eine confessionslose Schule; wie groß ist die Gefahr, dass eine confessionslose Schule nicht eine solche bleibe! Solche Schulen sind schon oft Propaganda des Unglaubens geworden.

Wir alle, die wir ein starkes Vaterland wollen, wir wissen, wie dieses Vaterland in seinen wichtigsten Interessen, in seinem Bestande gefährdet wird durch den Nationalitätenhader.

Wodurch wird dieser Nationalitätenhader beseitigt, wodurch werden wir, wenn wir verschiedenen Nationen angehören, Brüder untereinander? Durch die christliche Wahrheit und nur durch diese. In Jesus Christus, sagt der Apostel, ist jedem Heil, ist weder Jude noch Unbeschnittener, ist weder Scythe noch Barbar. In Christo sind wir eins. Da ist die Ausgleichung zwischen den Nationen. Und wenn es etwa Staatsmänner gibt, welche den Nationalitätenhader tief beklagen, aber die christliche Wahrheit missachten und nicht in Schutz nehmen, so handeln sie unverständig, und alles, was sie thun mögen, reicht nicht hin, den Zweck zu erreichen. In Christo ist uns Versöhnung gegeben. Je mehr wir abweichen von ihm, desto mehr schüren wir den Nationalitätenhass. Wodurch ist denn eine Versöhnung möglich? Nur in Jesu Christo. Der Wahlspruch des oberösterreichischen Volksvereines ist: „Mit Gott für unsern Glauben,

für den Kaiser und für das Vaterland." Wo dieser Wahlspruch eine Wahrheit ist, wird's allerdings noch politische Parteien geben.

Aber jener Abgrund, der zwischen den Parteien besteht, wird aufhören, und am Ende wird das Dasein von verschiedenen Parteien und Vereinen in eine solche Einheit sich auflösen, als wie etwa in einem schönen Blumenstrauß die verschiedenen Farben sich auflösen. Das geschieht auf dem Grunde des Christenthums.

Und nun über den Segen, den die christliche Wahrheit ausgießt auf den christlichen Staat; ich weise da hin auf das Verhältnis zwischen Fürst und Volk.

Wie erhaben ist das Verhältnis im Lichte der christlichen Wahrheit. In der christlichen Anschauung ist der Fürst ein Stellvertreter Gottes. Er ist nur Gott und nicht seinem Volke verantwortlich. Aber der nämliche Gott, der ihm seine Macht gegeben hat, wird ihn auch einst richten, In dieser Anschauung liegt eine viel größere Garantie der Rechte und Freiheiten eines christlichen Volkes, als alle Paragraphe einer Verfassung und alle Ministerverantwortlichkeit zu bieten vermögen.

Das Volk seinerseits weiß Gott als den Herrn über sich gesetzt und es hat nicht zu fürchten, es werde jemals in die Lage kommen, dem Fürsten gegenüber zu sagen, man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.

Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, ein wohlwollender Fürst, hat im Anfange der Regierung sich gewehrt, eine Constitution zu geben. Er sagte: „Zwischen mir und dem Volke darf kein Blatt Papier stehen." Wenn die damalige Anschauung eine richtige gewesen wäre, dass jedes Papier, welches eine Constitution enthält, eine Scheidewand zwischen Fürsten und Volk wäre, so müssten wir auch so sagen. Doch dies ist nicht so. Die Verfassung bildet zwischen uns und unserem Kaiser keine Scheidewand.

Lasset mich noch auf einen Punkt hinweisen. Es wird das Wort „Freiheit" als Gegensatz zur Wahrheit genommen. Der Herr aber sagt: Die Wahrheit wird euch frei machen. Es sind dies also nicht Gegensätze. Nicht alles, was ein lüderlicher Mensch Freiheit nennt, ist Freiheit. Es kann nur eine vernünftige Freiheit bestehen, und die Mutter der Freiheit ist die Wahrheit.

Ich habe nun drei Fragen beantwortet: ob es eine Wahrheit gebe, sodann wie sie beschaffen sei, und endlich, ob wir in der Wahrheit bleiben müssen. Jetzt komme ich noch ganz kurz auf eine vierte Frage: Wenn wir in der Wahrheit bleiben müssen, wie werden wir denn in der Wahrheit bleiben? Da antwortet uns der Apostel: „Wir vermögen nichts gegen die Wahrheit, sondern für dieselbe." Das erste also ist, dass wir nie etwas gegen die Wahrheit thun. Lucifer ist in der Wahrheit nicht bestanden, er hat sich gegen dieselbe erhoben. Er ist gestürzt worden, Michael ist Fürst des Himmels

geworden. Wir müssen deshalb die Wahrheit suchen und lieben. Dies gilt von beiden Arten der Wahrheit. Die Kirche Gottes ist eine Freundin der Wahrheit, und daher eine Freundin der Wissenschaft, und sie ist es daher, welche die Schule eingeführt hat, die Schule vom ABC an bis zur Universität, und sie ist es, welche die Schule gepflegt und die Fortschritte geschaffen und die Wissenschaft in jeder Weise gefördert hat. Es ist daher kein Vorwurf so ungerechtfertigt, als der Vorwurf gegen die Kirche, sie sei eine Feindin der Wissenschaft. Doch das ist sie nicht. Sie ist nur eine Feindin der falschen Wissenschaft. Und gerade die Unwissenheit und der Wissensdünkel sind es, welche der katholischen Kirche so entgegen arbeiten. Also lieben wir die Wissenschaft und fördern wir sie; für die Wahrheit lasst uns wirken, und darum auch für die Wahrheit leiden, wenn es zu leiden gibt, wie die Apostel und Märtyrer gethan haben. Lasst uns, wenn schwere Prüfungen kommen, für die Wahrheit einstehen, und bekennen wir sie frank und frei vor Feind und Freund. „Wer mich bekennt vor den Menschen, den werde ich bekennen vor dem himmlischen Vater", sagt Christus.

Und endlich, lasst uns, so viel an uns ist, die Wahrheit auch einführen in alle Verhältnisse, lasst uns die Wahrheit einführen in unsere häuslichen und persönlichen Verhältnisse. Wir müssen nicht bloß glauben, sondern auch den Glauben bethätigen. Lasst uns mit allen gesetzlichen Mitteln dahin wirken, dass wir die Wahrheit einführen in die öffentlichen Versammlungen, in die Schule, in die Gesetzgebung, Rechtspflege, überhaupt ins gesammte öffentliche Leben. Lasst uns ein wahrhaft katholisches Verfassungsleben führen. Was das heißt, wissen wir. Es heißt, Gebrauch machen von dem Rechte, welches uns gegeben ist, vom Rechte der Petition, der Versammlung, und besonders vom Rechte der Wahl. Gebraucht also die Rechte im Interesse der heiligen katholischen Kirche. Und somit schließe ich mit dem Vorsatz, den ich im Namen aller ausspreche: Wir wollen in der Wahrheit bestehen, wollen lebendige Glieder sein jenes Reiches, welches ein Reich der Wahrheit ist. „Bist du denn ein König?" sprach Pilatus zu Jesus. „Du sagst es", sprach er, „mein Reich ist aber nicht von dieser Welt, sondern ein Reich der Wahrheit. Denn ein jeder von diesem Reiche hört meine Stimme, er ist ein Unterthan der Wahrheit. Ich bin sein König und er ist mein Unterthan in diesem Königthum."

IV.

Ueber den Eintritt des Clerus in den Schulrath und über das Angelöbnis der Bischöfe als Mitglieder des Landtages.

Rede des hochwürdigsten Herrn Bischofes in der Generalversammlung des katholischen Volksvereines in Linz am 22. Oktober 1878. (Im Auszuge.)

Der hochwürdigste Herr Bischof beginnt mit dem katholischen Gruße: „Gelobt sei Jesus Christus!“ — und spricht seinen Dank aus dem katholischen Volksverein für die Glückwunschkundgebungen bei Gelegenheit seines 25jährigen Bischofsjubiläums. Der Ring, den der heilige Vater ihm gesandt, sei ihm über alles lieb; lieber aber, als alle anderen Ringe, sei ihm der Ring des katholischen Volksvereines, den er an dem Finger trage. — Der Landtag sei die legale, gesetzliche Vertretung des Landes; der thatsächliche Vertreter des Landes sei der katholische Volksverein; darum freue er sich, wenn er den Volksvereinsmännern gegenüberstehe. Ein großer Sieg des katholischen Volksvereines sei die Wahl der 19 Abgeordneten der Landgemeinden; er hoffe aber, dass der Volksverein auch noch die Majorität im Landtag erringen werde.

Er bespricht sodann die Frage der Beschickung der Schulräthe durch die Geistlichkeit. Anknüpfend an die Schul- und interconfessionellen Gesetze des Jahres 1868, sagt er: Er habe dazumal an das Herrenhaus eine Adresse und Petitionen gerichtet, welche von dem dort anwesenden Cardinal Rauscher und den hochw. Bischöfen unterstützt wurden. Es bestehe außer der weltlichen noch eine geistliche Gewalt, die in geistlichen Dingen competent sei.

Die österreichischen Bischöfe kamen zusammen, um ihr Verhalten zu berathen. Kein Bischof meinte, dass die Geistlichen eintreten sollen, um alle Punkte dieser Gesetze ausführen zu helfen. Einige meinten, die katholischen Interessen würden mehr gewahrt, wenn die Geistlichen in die Schulräthe einträten. Sie hatten sich daher an den Papst gewendet, der es jedem einzelnen Bischof überließ, ob sein Clerus eintreten solle oder nicht. Redner habe daher den Clerus gehört. Er habe eine Conferenz der Domherren, Ehrendomherren und Dechante zusammengerufen, welche den Eintritt ablehnten, und demgemäß habe er auch gehandelt. — Die Gründe des Clerus hiezu waren, dass in den Augen des Volkes die Antheilnahme an den Schulräthen so viel hieße, als ununterschiedliche Durchführung aller Bestimmungen dieser Gesetze. Das Volk würde den Eintritt falsch aufgefasst haben. Auch Bischof Feßler in St. Pölten, der Bischof von Brixen und der Erzbischof von Olmütz haben den Eintritt nicht erlaubt. Vom Eintritte des Clerus in die Schulräthe

hätte gewiss die Schule nicht einen besonderen Aufschwung genommen. Die Geistlichen würden in den Schulräthen überstimmt.

In den Schulräthen sitzen auch Pastoren und Rabbiner. Wie sollen diese übereinstimmen in Sachen der Religion? Der Bischof werde über diese Fragen nur von Denjenigen interpelliert, die sonst gerade keinen großen Eifer für die katholische Religion zeigen. Im ganzen und im großen sei unsere Stellung die richtigere. Er verurtheile niemand, sondern wolle nur Rechenschaft geben, warum in Oberösterreich kein Geistlicher in den Schulrath eintrete. Wir thun recht, wenn wir mit allen gesetzlichen Mitteln dahin streben, dass wir eine andere Schule bekommen. Ihn berühre vor allem das religiöse Princip, daher spreche er nicht von den anderen Fragen bezüglich der Schule.

Im Landtag von Vorarlberg wurde Bischof Amberg aufgefordert, das Angelöbnis zu leisten, welcher erklärte, er könne es nicht unbedingt leisten, und da der Landeshauptmann dies nicht annehmen zu können erklärte, trat der Bischof aus dem Landtag aus. Dagegen haben die anderen Bischöfe dieses Gelöbnis geleistet, weil sie glauben, dass dasselbe sich nur auf die Landtagsthätigkeit und nicht auf das übrige Leben beziehe. Im Landtage könne ja jeder Abgeordnete Ja und Nein sagen, Anträge auf Abänderung von Gesetzen stellen. Der Bischof in Vorarlberg habe aber angenommen, dass dieses Gelöbnis sich nicht auf den Landtag, sondern auf das ganze Leben beziehe, was die anderen Bischöfe anders auffassen. Der österreichische Episcopat sei einig. In Nebensachen können Verschiedenheiten sein, in der Hauptsache seien keine. In der Eintracht liegt die Kraft, darum freue ihn der katholische Volksverein so sehr. Wir müssen „aushalten.“

V.

„Der Clerus hetzt nicht, sondern vertheidigt nur die Rechte der Kirche.“

Rede des hochwürdigsten Herrn Bischofes in der Generalversammlung des katholischen Volksvereines in Linz am 10. Oktober 1883. (Im Auszuge.)

Der hochwürdigste Herr Bischof ergreift über Bitten des Vorsitzenden das Wort und vertheidiget in herrlicher Rede seinen Clerus:

Gegen den gesammten Clerus Oberösterreichs ist der Vorwurf geschleudert worden, dass er hetze. Im ganzen Jahr gab es keine solche Klage, weder bei mir, noch, soweit mir bekannt ist, bei den Gerichten. Wäre gehetzt worden, die Anklage wäre nicht ausgeblieben.

Hetzen heißt antreiben zu einer unerlaubten Handlung mit unerlaubten Mitteln. Das hat unser Clerus nie gethan; er hat nicht gehetzt. Er hat das Verhältnis der Schule zur katholischen Kirche dargestellt; damit hat er seine Pflicht gethan, und nicht etwas Unerlaubtes. Wozu sind wir Priester da? Um das Gesetz Gottes zu verkünden, im Sinne jener Kirche, welche von Christus gestiftet, welche unter dem Beistand des heiligen Geistes steht. Wir wären glücklich, wenn wir diese Frage (wie das Schulgesetz zur Kirche steht) nicht stellen dürften. Die Schulgesetze greifen so tief ein; es ist Pflicht zu reden. Und was mit der Kirche Christi vereinbarlich ist, bestimmen der Stellvertreter Jesu Christi und die Nachfolger der Apostel, die Bischöfe. Und diese haben geredet, dass mehrere Punkte nicht vereinbarlich seien mit dem Gesetze Gottes und dem Concordat.

Betreffs der Schulnovelle hat noch Cardinal Schwarzenberg im Namen des Episcopates erklärt, dass man zustimme, weil selbe einige Erleichterungen bringe und einen Schimmer von Confessionalität enthalte; man muss die Morgenröthe mit Dank begrüßen; aber alle Rechte der katholischen Kirche sind noch nicht gewahrt. Wie, wenn der Staat die katholische Lehre und die Religionsübung, welche der Bischof vorschreibt, verbieten kann? Soll ein weltliches Organ oberster Richter sein über religiösen Unterricht, religiöse Uebungen? Ein solches Organ kann auch Nichtkatholik, kann Atheist, kann Jude sein, und der soll über katholische Dinge oberster Herr sein? Ueberdies braucht er die Sendung von der rechtmäßigen Autorität. Auch das katholische Volk hat sich aus innerstem Herzen gegen die neuen Schuleinrichtungen aufgehalten. Wenn die Seelsorger angeeifert haben, mit gesetzlichen Mitteln das Unpassende zu entfernen und gute Gesetze an deren Stelle zu bringen, so haben sie ihre Pflicht gethan! Volk von Oberösterreich, du hast brave Seelsorger! Lasst Euch nicht trennen von ihnen, sie sind Eure treuen Freunde. Durch die Seelsorger ist man in Verbindung mit dem Bischof, durch den Bischof mit dem Papst, durch den Papst mit Christus.

Weiset den Vorwurf zurück, dass Eure Seelsorger Hetzer seien. Hier ist auch ein Landtag, wenn aus allen Gauen des Landes brave Männer zusammenkommen und über wichtige Fragen sich besprechen; wir wollen dem officiellen Landtag da nicht nahe treten. —

Der hochwürdigste Herr Bischof bespricht noch die Frage, warum der Clerus nicht in die Schulräthe eintritt: Ueber des hochwürdigsten Bischofs Veranlassung wurde seinerzeit der Papst darüber befragt; der überließ es dem Gutachten der Bischöfe nach den Verhältnissen ihrer Diöcesen. Für Oberösterreich befragte der Bischof den Clerus, und der Beschluss war: Der Clerus der Diöcese Linz betheiligt sich nicht an der Ausführung der Schulgesetze, er tritt nicht ein in die Schulräthe. Manche Bischöfe haben ihren Clerus in die Schulräthe geschickt, aber keiner hat eine befriedigende Er-

fahrung gemacht. „Ich weiß keinen Bischof, der den Eintritt erlaubte und darüber jetzt befriedigt ist, aber das Gegentheil weiß ich.“ Manche Priester haben trotzdem manches Gute gewirkt und Schlimmes verhütet. Ein Minister selbst sagte: „Kein Schulgesetz ist so kirchenfeindlich, als das oberösterreichische.“

VI.

Ueber die Pflichten des katholischen Bischofes gegenüber unkirchlichen Vorgängen in der Lehrerwelt.

Rede des hochwürdigsten Herrn Bischofes bei der Generalversammlung des katholischen Volksvereines am 21. Oktober 1884.

Ein österreichischer Dichter hat im Jahre 1848 an den FM. Radetzky geschrieben: „In deinem Lager ist Oesterreich.“ Meine theuren Männer! Wir haben heute zwei Versammlungen in Linz, wir haben den Landtag, der soeben schließen wird für dieses Jahr, und haben die Hauptversammlung des katholischen Volksvereines. Zu diesen beiden Versammlungen möchte ich in Beziehung auf Oberösterreich dasselbe Wort sagen: In eurem Lager ist Oberösterreich. Oberösterreich ist heuer im Landtage. Wir haben in dem Landtage eine große conservative Majorität. Mit Ausnahme eines einzigen nur kurz bestandenen Landtages ist das, seitdem wir überhaupt Landtage haben, der erste conservative Landtag.

In diesem conservativen Landtage ist Oberösterreich. Ich habe von jeher hinsichtlich des Landtages nichts anderes zu wünschen gehabt, als dass die Gesinnung des Landes in demselben zum Ausdrucke komme.

Das Land ist gut, und wenn die Gesinnung des Landes in einem Landtage zum Ausdrucke kommt, muss auch der Landtag gut sein. In dem heurigen Landtage ist auch die Gesinnung des Landes zum Ausdrucke gekommen. Wir haben in demselben Gott gegeben, was Gottes ist, dem Kaiser gegeben, was des Kaisers ist, und unserem braven Volke gegeben, was des Volkes ist, und wir hoffen, mit dem Segen Gottes wird auch aus diesem Landtage des Guten für Oberösterreich viel hervorgehen; wenn eines oder das andere noch nicht sogleich hervorgeht, so haben wir wenigstens den Grund gelegt zum Guten, das früher oder später hervorgehen wird und muss. Und in dieser Versammlung, meine theuren Männer, ist es auch die nämliche Gesinnung, welche die Majorität unseres heurigen Landtages beseelt, Sie alle beseelt, denn alle haben sich zum Wahlspruch gewählt die Worte: „Mit Gott, für unseren Glauben, für Kaiser und Vaterland.“

Ich kann auch dem katholischen Volksvereine sagen, wir würden einen solchen Landtag nicht haben, wenn wir nicht den katholischen Volksverein hätten. Wir verdanken dem katholischen Volksvereine bereits sehr viel. Die Dinge wären um vieles schlechter in unserem Oberösterreich, wenn wir nicht diesen Verein hätten. Deshalb muss ich auch meine Freude darüber aussprechen, dass dieser Verein, soviel auch gegen denselben gewühlt wurde, nicht abgenommen hat in den letzten Jahren, sondern vielmehr zugenommen hat und fort und fort zunimmt. Ich spreche gern meinen Dank aus dem hochgeehrten Herrn Präsidenten dieses Vereines, dem Herrn Schriftführer dieses Vereines und allen Mitgliedern des Ausschusses, und allen denen, die überhaupt für diesen Verein und mit diesem Vereine wirken.

Der Herr Präsident hat mich eingeladen, einige Worte bei dieser Versammlung zu sprechen. Ich konnte nicht lange zweifelhaft sein, welches Thema ich besprechen soll.

Meine theuren Männer! Ein Ereignis der neuesten Zeit in Oberösterreich nimmt nun die Aufmerksamkeit von ganz Oberösterreich in Anspruch. Aber nicht nur von ganz Oberösterreich, sondern von ganz Oesterreich und nicht nur von ganz Oesterreich, sondern ich kann beinahe sagen, von ganz Europa, und wer weiß, ob dieses Ereignis nicht schon jetzt in Amerika besprochen wird, und das ist die Leonfeldner Geschichte: die Schulgeschichte von Leonfelden.

Ich will die Gelegenheit, wo ich die Freude habe, mit Ihnen zu sprechen, nicht vorübergehen lassen, ohne das rechte Licht über dieses Ereignis zu verbreiten. Daher, meine theuren Männer, will ich Ihnen vor allem den geschichtlichen Verlauf dieser Sache erzählen. Vor mehr als einem Jahre wurde mir berichtet, dass der dortige Lehrer Franz Rohrweck sein Amt missbrauche, um den Glauben der Kinder zu schädigen. Ich habe deswegen eine Untersuchung veranlasst, und aus dieser ergab sich klar, dass diese Anzeige nur zu begründet sei. Ich gab deswegen dem Pfarramte in Leonfelden den Auftrag, diesen Lehrer zur Verantwortung vorzurufen, vorzurufen kraft des pfarrlichen Amtes.

Wenn auch nach dem nunmehr bestehenden Schulgesetze der Seelsorger nicht mehr Vorsteher ist von der Schule des Ortes, so ist er doch Seelsorger und so lange ein Lehrer sich katholisch nennt, ist er sein Vorgesetzter, und daher hat er das Recht, einen Lehrer, der katholisch ist, vorzurufen.

Rohrweck ist aber nicht erschienen. So war ich genöthigt, diese Sache weiter zu verfolgen, und habe bereits am 8. Mai eine Eingabe an den Landesschulrath gerichtet über die Angelegenheit, in welcher die ganzen bisherigen Verhandlungen dargelegt wurden und in welcher bewiesen wurde, dass Rohrweck sein Amt missbrauche, um den Glauben der Kinder zu schädigen, und ich ersuchte den Landesschulrath, er wolle einschreiten gegen ihn, wohlgemerkt, ein-

schreiten, nicht aber in der Sache entscheiden. Das geschah am 8. Mai. Bis zum 6. September d. J. habe ich keine Antwort vom Landesschulrathe erhalten und so habe ich die Sache nun in meine Hand nehmen müssen, und habe deswegen an den unglücklichen Lehrer geschrieben, er solle sich mir vorstellen, wenn ich für den 13. des nämlichen Monates nach Leonfelden zur Visitation komme, er solle sich mir am Abend des 12. September vorstellen. Er hat es nicht gethan. Er hat von Linz aus geschrieben, es sei ihm aus diesen und jenen Gründen unmöglich zu erscheinen, und so habe ich am andern Tage bei der Visitationspredigt am Ende über die Schulzustände in Leonfelden geklagt. Den Zustand dieser Schule in anderen Beziehungen habe ich nicht berührt, und zwar um so weniger, als ich nicht in der Lage war, diese Zustände zu kennen, aber berührt habe ich die religiösen Zustände und namentlich die Gefährdung des Glaubens der Kinder durch einen Lehrer, dessen Namen ich nicht genannt habe. Das wäre natürlich unterblieben, wenn der Lehrer sich mir vorgestellt hätte und wenn er Reue gezeigt und versprochen hätte, in Zukunft christliche Ordnung zu halten in seiner Lehre. Ich habe ihm auch in meinem Schreiben erklärt, dass, wenn der Landesschulrath noch länger nichts thue gegen ihn und er sich nicht selbst bessere, ich gezwungen sein werde, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten.

Darauf ist der Lärm dann losgegangen. Er hat gehetzt, wo er nur hetzen konnte, bei einzelnen Leuten, bei Zeitungen, bei den Collegen im Lande und, meine Männer, Sie werden selbst wissen, was da für Erscheinungen zu Tage getreten sind, wie diese Collegen zahlreich im Lande geschrieen und an die hiesige Lehrerzeitung diesfalls Zustimmungsadressen erlassen haben; wie ich herabgerissen wurde, wie mir namentlich so übel genommen wurde, dass ich drohe mit einem mittelalterlichen Mittel, wie Censuren, Kirchenstrafen seien u. s. w.

Endlich nach gerade fünf Monaten hat der Landesschulrath sich aufgemacht und hat mir eine Antwort gegeben; aber was für eine Antwort! Die Antwort: Die Beschwerde, die ich an ihn gerichtet, sei nicht als begründet anerkannt worden und Rohrweck habe sich genügend gerechtfertiget. Die Acten über diese Rechtfertigung des Rohrweck sind mir nicht mitgetheilt worden, während ich dem Landesschulrathe alle meine Acten mitgetheilt hatte. — Ich sollte zufrieden sein mit diesem Urtheile des Landesschulrathes!

So liegt der Hauptsache nach in diesem Augenblicke die Sache.

Ich habe nur noch hinzuzusetzen, dass ich in den letzten Tagen einen Brief vom armen Rohrweck bekommen habe, wo er erklärt, niemals die Absicht gehabt zu haben, den Glauben der Kinder etwa zu schädigen, wo er sich aber auch wieder beruft auf das Urtheil des Landesschulrathes.

Und nun, um diese Geschichte noch zu vollenden, bemerke ich, dass am 13. d. M. eine Deputation von 13 Männern aus den fünf Landgemeinden der Pfarrei Leonfelden bei mir war, bestehend aus Gemeindevorstehern und anderen Männern, die mit der Frage an mich herantraten: Sind wir als katholische Eltern verpflichtet, unsere Kinder in eine Schule zu schicken, wo unsere Religion gefährdet ist?

Wer diese präcise Frage ihnen eingegeben hat, namentlich wer gerade diese bestimmte Form ihnen eingegeben hat, weiß ich nicht. — Ich war überrascht.

Und auf die Frage, ob sie auch an den Landesschulrath gehen könnten, um diese Frage an ihn zu richten, habe ich geantwortet: Ja.

Beim Landesschulrathe hat der Herr Statthalter, von dem ich übrigens bemerke, dass er, während er in der Statthalterei eigentlich alles ist, im Landesschulrathe sozusagen nichts ist, ihnen geantwortet, sie sollen das Gesetz beobachten!

Wenn ich die Geschichte noch ergänze, so muss ich anführen, was der Hauptsache nach in meiner Eingabe an den Landesschulrath enthalten war.

Bekanntlich wurde vor einem Jahre das 400jährige Geburtsfest des Martin Luther gefeiert und sind bei dieser Gelegenheit zahlreiche Schriften zur Verherrlichung Luther's erschienen. Eine derartige Schrift wird der arme Rohrweck gelesen haben, und wie es scheint, wurde er begeistert durch das Auftreten des Martin Luthers, und seine Begeisterung sollten, wie es scheint, eben auch seine Schulkinder theilen. Er hat über Martin Luther so geredet, dass alles, was der Mann Gutes an sich gehabt, und er hat ja Gutes an sich gehabt, namentlich ist er ein Förderer der deutschen Sprache gewesen, — dass, sage ich, alles Gute hervorgehoben wurde und zwar in übermäßiger Weise; alles das Schlechte aber und das entsetzlich Schlechte, was Martin Luther gesagt und gethan, nicht mit einem Worte berührt wurde. Und auf der andern Seite hat er alles, was gegen die Geistlichen und die katholische Kirche, wie sie damals in Deutschland war, hervorgehoben, in ihr nur Missbräuche gefunden und vom Guten in der katholischen Kirche gar nichts.

Missbräuche gibt es überall.

Theure Männer! Ihr wisset alle, wie Christus vom Reiche Gottes sagte:

Es sei gleich ihm ein Acker, auf welchen der Hausvater guten Samen säete, aber auf einmal sind die Knechte gekommen und haben gesagt: hast du nicht guten Samen gesäet, woher kommt das Unkraut?

Und der Hausvater hat gesagt, sie sollen das Unkraut jetzt nicht ausreuten, es wird schon der Tag kommen, wo es ausgereutet

wird. Sie sollen es jetzt nicht ausreuten, es könne sonst der Weizen mit ausgereutet werden.

Das ist die Kirche auf der Welt.

Es hat damals viele Missbräuche gegeben, es hat einen Tetzel gegeben, der in allerdings eifriger Weise Ablass gepredigt hat, aber die Kirche Gottes war auch damals im ganzen ihrer Bestimmung würdig, wie sie es bleiben wird bis an's Ende der Zeit; sie war auch damals Lehrerin der Wahrheit, Spenderin der Gnaden, die gute Hirtin. Es ist also nur Unkraut unter den Weizen gekommen und mehr oder weniger wird das auch immer der Fall sein. —

Also so sprach in seinen Vorträgen der arme Rohrweck und diese hat er nicht nur mit seinem Munde gehalten, sondern er hat sie auch niederschreiben lassen.

Ich habe Schulhefte in die Hand bekommen, wo diese Vorträge aufgeschrieben waren, und habe diese dem Landesschulrathe auch übersendet. Er hat aber auch sich nicht entblödet, Unwahrheit zu sagen, und namentlich hat er dem Tetzel nachgesagt, dass er gesagt hätte: „Wenn der Thaler in dem Beutel klingt, die Seele (aus dem Fegfeuer) in den Himmel springt.“ Das hat Tetzel nicht gesagt, das ist eine Fabel.

Andere Dinge als von Tetzel, die weit über den Gesichtskreis der Leonfeldner Schulkinder sind, andere Gegenstände, die heiklichsten Gegenstände der Geschichte hat er seinen Leonfeldner Kindern auch vorgetragen in einer Weise, dass die heilige Kirche Gottes schlecht zukam, und er hat durch seine Vorträge es dahin gebracht, dass die Kinder gesagt haben: „Der Lehrer hat den Martin Luther gar so gern“, und dass sie gesagt haben, sie thun schwer, es fallen ihnen immer diese Vorträge des Lehrers ein, und sie können sich kaum enthalten, den Luther auch lieb zu haben.

Ist das Gefährdung des Glaubens oder nicht? Ich meine, das ist es! Das ist das Geschichtliche der Sache.

Gehen wir jetzt zur Erwägung der kirchlichen Momente dieser Sache über.

Ich spreche davon um so lieber, als dabei wichtige Fragen der katholischen Lehre zur Erörterung gelangen. Ich frage erstens meine christkatholischen Männer: Wer hat das Recht, zu erklären, in der oder der Lehre wird der katholische Glaube gefährdet? Wer? Hat der Landesschulrath dieses Recht? Hat er ein Recht, sogar hinüberzugehen über das Urtheil des Bischofs? Der Bischof hatte geurtheilt, der Landesschulrath urtheilt auch. Der Bischof hatte geurtheilt, und dieses Urtheil des Bischofs in Glaubenssachen wirft der Landesschulrath nieder!

Der Landesschulrath hat von Gott kein Recht und der Bischof hat von Gott das volle Recht, zu urtheilen über Fragen des Glaubens, das volle Recht, sage ich! Es kann aber jeder, der durch das Urtheil

des Bischofs verletzt zu sein glaubt, an die höhere Behörde des Bischofs appellieren. Dies ist aber nur eine geistliche Behörde. Er kann appellieren an meinen Metropoliten in Wien; der ist nach der kirchlichen Ordnung der Vorgesetzte des Suffragans; ist aber jemand noch nicht zufrieden, so kann er appellieren an den heiligen Vater in Rom. Das ist aber die letzte Instanz; und wenn er an die weltliche Behörde appelliert, so leugnet er den Glauben. Christus hat zu seinen Aposteln gesagt — und der Bischof ist der Nachfolger derselben —: „Gehet hinaus in die ganze Welt und prediget das Evangelium, und ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Zeiten."

Und an einen Bischof, den heiligen Bischof Timotheus von Ephesus, schrieb der Apostel Paulus: „Bewahret die gute Hinterlage."

Er nennt den katholischen Glauben eine gute Hinterlage. Ist ja dieser Glaube die Hinterlage der Wahrheit und der Gnaden, die Hinterlage auch des irdischen Wohles. „Suchet vor allem das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und das übrige wird euch beigegeben werden."

Alle Erfahrung lehrt, dass diese Hinterlage auch eine Hinterlage der irdischen Wohlfahrt sei, und wir haben vielfach die Erfahrung gemacht, dass, wenn diese Hinterlage nicht treu bewahrt wird, es auch schlecht steht mit der irdischen Wohlfahrt.

Schauen Sie zurück und speciell auf die Geschichte Oesterreichs in jüngster Zeit.

Diese gute Hinterlage zu bewahren, ist der Bischof berufen und nur dieser, und er muss das im Vereine mit seinem Clerus thun, und ich habe das auch mit meinem guten Clerus gethan und werde es auch immer thun.

Also competent zum Urtheile, ob eine Lehre gefährlich sei für den Glauben der Kinder oder nicht, ist der Bischof. Der Landesschulrath schon auch deswegen am allerwenigsten, weil seine Zusammensetzung wahrlich eine recht wunderliche ist.

Wenn es viele wunderliche Creaturen, Schöpfungen gibt, so gehört der Landesschulrath gewiss, insoferne er urtheilen will über geistliche Dinge, zu den allerwunderlichsten.

Meine theuren Männer!

Da sitzen im Landesschulrathe katholische Männer, da sitzen aber auch Protestanten, da sitzen auch Juden. Wenigstens ein Protestant, ein Jude muss dabei sitzen, und hätten wir noch andere Confessionen, so müssten auch diese vertreten sein.

Und eine solche Versammlung soll urtheilen über den katholischen Glauben? — Der Jude hat gerade so viel Recht, im Landesschulrathe zu urtheilen, als wie der beste katholische Geistliche, und der Protestant gerade so viel Recht, als wie der beste katholische

Geistliche, der im Landesschulrathe ist. Der Protestant und der Jude also soll urtheilen, ob die Lehre über Martin Luther eine gefährliche sei für den Glauben der katholischen Kinder, oder nicht!

Und weiter, auch die katholischen Männer, woher haben sie ihre Sendung? Die katholische Lehre zu bewahren, ist nur berufen die heilige katholische Kirche. Sie bewahret diese Lehre unter dem Beistande des heiligen Geistes und Jesu Christi selbst.

Wer nimmt sich heraus nun, in einem Rathe zu sitzen, wo über den Glauben geurtheilt wird! Einer, der die Sendung von der heiligen katholischen Kirche nicht hat, kann sich das nicht herausnehmen.

Wir haben viele gelehrte Advocaten, die das Recht gut verstehen, aber kein einziger wird in einem Rechtsstreite urtheilen können, und warum? Er hat keine Sendung vom Kaiser. Ebenso wer keine Sendung hat von der geistlichen Gewalt, der kann nicht ämtlich urtheilen über die Fragen des Glaubens, und daher haben alle zusammen, die da im Landesschulrathe sitzen, nicht das mindeste Recht, über Fragen des Glaubens zu entscheiden, geschweige denn die Entscheidung des Bischofes niederzuwerfen.

Die ganze Zusammensetzung des Landesschulrathes sei nur dann vernünftig, wenn von dem Satze ausgegangen wird, jede Religion sei Thorheit.

Die Sendung ist also eine Nothwendigkeit, wenn jemand ämtlich urtheilen soll über die Religion, eine Nothwendigkeit, die der Landesschulrath übrigens schon oft übersehen hat. Es hat Zeiten gegeben, wo er die rechtmäßigen Katecheten in großer Zahl aus der Schule hinausgeworfen und die Lehrer mit dem Religionsunterrichte, die von der Kirche keine Sendung hatten, betraute, unter anderem auch altkatholische Lehrer; und er hat, da ich einmal in der traurigen Nothwendigkeit war, einem Priester diese Sendung zu entziehen, zu ihm gesagt: „Fahre nur fort und trage Religion vor.“ Dieser Geistliche hat aber die Sendung vom Landesschulrathe nicht angenommen. Es ist also der Landesschulrath vollkommen incompetent.

Nach diesen Grundsätzen werde ich auch vorgehen, wenn ein weiteres Vorgehen in der Sache Rohrweck nothwendig ist, wenn nicht der arme Rohrweck herwärts schaut und sich erinnert, dass er ein katholischer Mann ist.

Ich werde zunächst an's Ministerium für Cultus und Unterricht mich wenden und bitten, einzuschreiten auf Grund meines Urtheils. Aber auch dem Ministerium für Cultus und Unterricht werde ich nicht sagen, es solle prüfen. Geprüft habe ich und wenn eine andere Prüfung verlangt wird, so soll man sie von meinem Metropoliten in Wien, oder vom heiligen Vater in Rom verlangen. Auch das Unterrichtsministerium hat nicht die mindeste Berechtigung,

über Fragen der Religion zu urtheilen. Geben wir diese Grundsätze auf, so geben wir die Kirche auf.

Gehen wir weiter und machen noch eine Erwägung. Fragen wir uns: Woher diese Zustimmung von so vielen Seiten zum Vorgehen des Landesschulrathes, zum Vorgehen des Rohrweck?

Sehen Sie, man hat da angerufen die Freiheit der Wissenschaft.

Ach ja, die Wissenschaft des Lehrers und der Kinder in Leonfelden ist frei! Wer lacht da!

Nirgends gibt es eine ganz freie Wissenschaft außer in Gott, dem Allwissenden; selbst in der Volksschule Leonfelden nicht. Jede Wissenschaft der Sterblichen hat ihre Grenze und die Wissenschaft in der Schule zu Leonfelden ganz gewiss auch.

Man hat wieder gesagt, die Schule geht ja den Bischof nichts an, sie ist emancipiert. Nein! eine gewisse Emancipation ist geschehen, — die Dinge werden übrigens schon wieder besser werden, meine theuren Männer — aber der Bischof hat nicht aufgehört, überhaupt Bischof zu sein, und bleibt der Vorgesetzte eines jeden Mannes, der sich katholisch nennt, in Sachen der Religion, und deswegen war ich auch berechtigt, dem Pfarrer in Leonfelden aufzugeben, er solle den Lehrer Rohrweck vorrufen, und deswegen auch berechtigt, ihn zu mir selbst vorzurufen.

Wiederum wurde gesagt, mit solchen mittelalterlichen Dingen, wie mit Kirchenstrafen, soll man im neunzehnten Jahrhundert nicht kommen. Meine Männer! Diese Dinge sind nicht nur mittelalterlich, sondern reichen bis ins höchste Alterthum. Der erste, der excommuniciert hat, war der heilige Apostel Paulus. Man lese den ersten Brief an die Korinther. Und die kirchlichen Strafen reichen auch bis in die neueste Zeit herab.

Ich selbst war veranlasst in trauriger Weise, diese Strafe wiederholt zu verhängen, und noch öfter war ich veranlasst, diese Strafen anzudrohen, was, nebenher bemerkt, in allen Fällen geholfen hat. Diese Dinge sind also nicht nur mittelalterlich, sie sind höchst alterlich und sind auch neuerlichst und sie werden immer bleiben.

Von der weltlichen Gewalt sagt der Apostel Paulus, sie trägt das Schwert nicht umsonst, d. h. der Regent hat das Recht zu strafen und muss strafen. Sobald ein weltlicher Regent ohne Strafe regiert, wird auch der Bischof aufhören, zu strafen, vorher aber nicht, das gehört, leider, wie die Menschen nun einmal sind, auch nothwendig zur Regierung der Kirche. Wäre es nur nie nothwendig! Wenn es aber nothwendig wird, so trägt auch die Kirche das Schwert nicht umsonst, und das ist die Excommunication, die Ausschließung aus der Kirche.

Mit solchen und dergleichen Dingen wurde gekämpft gegen Androhung einer Kirchenstrafe.

Gehen wir weiter, meine theuren Männer, und sagen wir uns,

was wir aus dieser Geschichte lernen, namentlich aus der Haltung der Lehrer, einzelner und ganzer Vereine.

Was lernen wir daraus?

Hineinschauen können wir in den Abgrund, der uns bereits eröffnet worden ist durch die neue Schule.

Diese Männer in großer Zahl treten auf gegen ihren rechtmäßigen Bischof, der nur von seinem Rechte Gebrauch gemacht und seine Pflicht erfüllt hat, erfüllt hat mit der größten Mäßigung, der unter anderm einen väterlichen Brief geschrieben hat an Rohrweck, damit er nicht unglücklich werde, und sie treten auf in bübischer Manier.

Man lese nur die Lehrer-Zeitung, in bübischer Weise wird geschrieben gegen das Vorgehen des Bischofs, der nur sein Recht und seine Pflicht erfüllt hat.

Und die Zahl derjenigen, die solches thut, ist bereits groß.

Meine Männer! Was steht uns bevor, wenn dieses Schulwesen sein Unwesen noch treiben kann durch Jahre und Jahre!

Die Lehrer-Zeitung von Linz, die ich gerade vorhin erwähnt habe, hat im Jahre 1876 die Unverfrorenheit gehabt, zu erklären, die alte Schule habe die Aufgabe gehabt, aus Menschen Christen zu machen, und die Neuschule habe die Aufgabe, aus Christen Menschen zu machen, d. h. das Christenthum im jungen Menschen zu zerstören.

Die Geschichte von Leonfelden ist eine sehr klare Illustration dieses Programms. Die Neuschule bemüht sich, aus Christen Menschen zu machen!

Unser Schulgesetz ist ein sehr unglückliches; es ist vom heiligen Vater, der nunmehr in Gott ruht, Pius IX., genannt worden unter den Gesetzen des Jahres 1868, die er als verabscheuungswürdig bezeichnet hat.

Aber auch dieses Gesetz hat dennoch den Grundsatz über die Bestimmung der Schule: Der Zweck der Schule sei sittlich-religiöse Bildung.

Und nun nimmt sich ein junger Lehrer heraus, über diesen Zweck ganz hinwegzugehen und wahrhaftige confessionelle Umtriebe zu machen, die auch ausdrücklich im Schulgesetze verboten sind, und setzt sich ein anderes Ziel der Schule: „Humanität."

So hat er an die „Deutsche Zeitung" in Wien geschrieben, dass es „Humanität" sei, was er als Aufgabe der Schule betrachte. Humanität ist ein Wechselbalg und wohl jeder macht daraus, was er will. Und was den Gründer des Lutherthums betrifft, warum er diesen zum Gegenstand seiner Vorträge wählte, so sagte er, die Protestanten werden verachtet, also es werde nicht Humanität gegen sie geübt und da habe er es für nothwendig gehalten, zu erklären, dass auch Protestanten gute Menschen seien, dass man sie nicht verachten müsse u. s. w.

Meine Männer! Wir leben unter vielen Protestanten, wem von denselben ist ein Haar angerührt worden? Ich weiß niemanden.

Was insbesondere die Kinder von Leonfelden betrifft, so kennen sie die Protestanten nur vom Hörensagen, denn im ganzen Bezirke Leonfelden ist kein einziger Protestant. Und da wird für nothwendig gehalten, in solcher Weise zu erklären, dass mit den Protestanten gut umgegangen werden soll!

Fragen wir uns noch, — ich habe zwar, meine Männer, Sie ohnehin schon lange in Anspruch genommen — fragen wir uns noch: wie wird diese Sache ausgehen?

Ich sage, gut wird sie ausgehen, sicherlich gut wird sie ausgehen, denn denjenigen, die Gott lieben, müssen alle Dinge zum Besten gereichen. Sicherlich gut wird die Sache ausgehen; am besten geht sie dann aus, wenn dieser arme Lehrer, der eben aus sich schon die Versuchung gehabt hat, die katholische Kirche zu verletzen, aber auch aufgehetzt wurde, von gar vielen Seiten aufgehetzt wurde, wenn dieser Lehrer zur Ordnung zurückgekehrt; und ich habe Hoffnung, er wird zurückkehren. Wie ich gesagt habe, hat er mir vor einigen Tagen einen Brief geschrieben, der wenigstens etwas Gutes enthielt, und ich hoffe, dass die Gnade Gottes an ihm das gute Werk zur Vollendung bringen werde. Sollte das nicht der Fall sein, sollte ich genöthiget sein, die Kirchenstrafe zu verhängen, und sollte ein langer Kampf bevorstehen, am Ende wird die Sache doch gut sein, und es ist gewiss, dass ein solches Schlaglicht sich verbreitet über unser Schulwesen, dass es jetzt viele, die es früher nicht geglaubt haben, deutlich sehen, in welchem Zustande die Schule bereits schon ist; wäre dieser Fall nicht eingetreten, so hätten es viele noch nicht geglaubt und wäre dem Wolfe noch länger Gelegenheit gegeben gewesen, in der kleinen theueren Herde zu wüthen.

Das wird besser werden und ich hoffe, dass dieses Ereignis dazu beitrage, um auf der einen Seite in allen, die es mit der Sache Gottes und des Kaisers gut meinen, einen rechten Eifer hervorzurufen für die Beseitigung des bisherigen Schulgesetzes und Schaffung eines neuen Schulgesetzes, eines Schulgesetzes, das für katholische Kinder katholisch ist. Ich habe lange gehofft, das wird einmal geschehen, und hoffe es nun um so gewisser.

In der Präfation vom heiligen Kreuze heißt es: Derjenige, der am Holze gesiegt hat, ist am Holze wieder besiegt worden, das ist der Teufel. Und ich habe immer die Hoffnung gehabt, es werde der Tag kommen, dass auch der Böse besiegt werde in der Schule. Er hat in der Schule gesiegt; der Sieg, den er durch die Schule erlangt hat, ist ungeheuer groß gewesen, er wird auch wieder in der Schule besiegt, wir bekommen ein besseres Schulgesetz und dann wird er überhaupt besiegt werden.

Ich habe Ihnen, meine Männer, gesagt, dass diese dreizehn

braven Männer, die am 13. ds. Mts. aus Leonfelden zu mir gekommen sind, die Frage an mich gerichtet haben: „Sind wir katholische Eltern verpflichtet, unsere Kinder in eine Schule zu schicken, wo der Glaube gefährdet wird?"

Ich will nun mittheilen die Antwort, die ich ertheilt habe. Diese lautet: Diese Frage ist gleich der Frage, welche vor Jahren aus dem Erzbisthume Freiburg in Baden an den heiligen Vater Pius IX. gerichtet worden, und der heilige Vater hat an den Erzbischof Vicari in Freiburg geschrieben: **Katholische Eltern sind nicht verpflichtet, ihre Kinder in eine Schule zu schicken, wo der katholische Glaube gefährdet wird.**

Es begreift sich, warum er so antwortete. „Ihr Väter, erzieht eure Kinder in der Lehre und in der Zucht des Herrn," hat der Apostel Paulus gesagt.

Das ist also göttliches Recht, das die Eltern haben, und es ist undenkbar, dass überhaupt, und allgemein gesprochen, Eltern verpflichtet werden können, ihre Kinder in eine Schule zu schicken, wo der Glaube derselben gefährdet wird. Das habe ich gesagt, aber hinzugefügt: Unsere Zustände in Oesterreich sind glücklicherweise bei weitem nicht derart, dass von diesem Grundsatze jetzt schon Gebrauch gemacht werden müsse. Schickt einstweilen eure Kinder in die Schule, habet Acht aber auf die Lehren, die ihnen beigebracht werden, und wenn ihr bemerkt, dass die Schule missbraucht wird, macht neuerdings die Anzeige.

Ich will hoffen, in unserem guten Oesterreich, dessen katholischer Charakter nicht niedergemacht werden kann, in unserem guten Oesterreich wird es nicht dazu kommen, dass man von diesem Grundsatze Gebrauch machen müsse.

Vom Herrn Vorsitzenden des Landesschulrathes wurde, wie ich Ihnen gesagt habe, die Antwort gegeben: „Beobachtet die Gesetze." Wäre ich bei der Deputation gewesen, so würde ich derselben gerathen haben, sie solle fragen: Was für Gesetze? Es gibt Gesetze Gottes und Gesetze der Menschen. Die Gesetze der Menschen, der rechtmäßigen Obrigkeit müssen beobachtet werden mit allen Opfern. Wir sind dem Kaiser und den von ihm aufgestellten Obrigkeiten zu gehorchen verpflichtet, Opfer zu bringen aller Art, Opfer selbst des Lebens, wenn es nothwendig ist.

Aber außer dem Gesetze der Menschen gibt es auch Gesetze Gottes. Wenn die Gesetze der Menschen mit den Gesetzen Gottes im Widerspruche sind und wenn dergleichen Widersprüche in unserem Schulgesetze vorkommen, wem soll man dann folgen? Dann sagt uns die Geschichte des Christenthums, dass schon bei Anfang des Christenthums der Grundsatz aufgestellt wurde von rechtmäßigen Verkündern des Christenthums: Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen. Den Aposteln wurde vom hohen Rathe, der auch

weltliche Obrigkeit war, verboten, die christliche Lehre zu predigen, den Namen Jesu nur zu nennen, aber die Apostel haben geantwortet:

„Urtheilet selbst, ist es recht, dass wir den Menschen mehr gehorchen, als Gott! Man muss Gott mehr gehorchen, als den Menschen.“

Dieses Wort des Apostels steht auch in unserem Katechismus. Gott möge es verhüten und wird es verhüten, dass katholische Eltern je in dieses Dilemma hineinkommen, welches Gesetz wir müssen beobachten, das Gesetz Gottes, oder das der Menschen. Urtheilet nur selbst, hat der Apostel gesagt! Alle menschliche Gewalt hat ihren Ursprung von Gottes Gewalt und unser Streben muss ja immer dahin gerichtet sein, dass wir die Gesetze der Menschen in Einklang bringen mit den Gesetzen Gottes. Bringen wir sie nicht in Einklang, ja nun urtheilet selbst; die Antwort ist dann leicht, welches Gesetz wir beobachten müssen.

Aber ich sage es noch einmal, ich habe die feste Zuversicht, in Oesterreich wird diese Frage nie praktisch werden, man wird Mittel finden, damit die Oesterreicher dieser Frage entgehen.

Ich will schließen; ich habe mich aber, wie gesagt, verpflichtet gefunden, über diese Frage, über welche jetzt Discussionen unternommen werden, solche Bewegung entsteht und die oft ganz falsch beantwortet wird, mit den Vertretern, den katholischen und patriotischen, wenn auch nicht officiellen Vertretern unseres Oberösterreich in diesem Saale zu sprechen.

Ich rufe in die Versammlung weit über dieselbe hinaus die Worte Jesu: „Lasset die Kleinen zu mir kommen, und wehrt es ihnen nicht.“ Ich lege Ihnen allen zusammen diese Worte recht an's Herz.

Kämpfen wir für eine echt katholische Schule, wir sorgen dann am besten für unsere Kinder und für unsere Zukunft, für eine irdische und ewige Zukunft!